Dr. Hans Luther

Der französische Widerstand
gegen die deutsche Besatzungsmacht und seine Bekämpfung

Institut für Besatzungsfragen - Tübingen, Juli 1957

Gescannte Version dieses seltenen und bedeutsamen Buches,
angefertigt von E. A. Lumpe, Trento 2025

Dr. jur. Hans Luther

Der französische Widerstand
gegen die deutsche Besatzungsmacht und seine Bekämpfung

Studien des Instituts für Besatzungsfragen in Tübingen
zu den deutschen Besetzungen im 2. Weltkrieg

Nr. 11

Der französische Widerstand

gegen die deutsche Besatzungsmacht und seine Bekämpfung

von

Dr. jur. Hans Luther

Juli 1957

Gedruckt bei Ludwig Gsell KG., Tübingen

VORWORT

Mit seinen „Studien zu den deutschen Besetzungen im zweiten Weltkrieg" legt das Institut Untersuchungen vor, die als selbständige Arbeiten unter der alleinigen Verantwortung ihrer Verfasser entstanden sind, die sich aber nach einem vom Institut aufgestellten Plan derart ergänzen sollen, daß sie die historischen, rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Probleme dieser Besetzungen möglichst vollständig behandeln und die Unterlagen für eine spätere Gesamtdarstellung erarbeiten.

Dabei ist, wie in den Vorworten zu den bereits veröffentlichten Studien ausführlicher dargetan wurde, an einen dreistufigen Arbeitsgang gedacht: eine auf Grund der erhaltenen dokumentarischen Unterlagen gefertigte erste Fassung soll der Befragung an den Vorgängen selbst beteiligt gewesener Auskunftspersonen dienen, eine zweite Fassung die so erhaltenen Klärungen und Ergänzungen verarbeiten, eine dritte aber alle Studien zu einer Gesamtdarstellung zusammenfassen.

Während die bisher vorgelegten Studien auf Anregung des Instituts und meist von noch sehr jungen Mitarbeitern geschrieben wurden, ist die jetzt vorgelegte Arbeit anderen Ursprungs. Ihr Verfasser hat die von ihm untersuchten Vorgänge als Angehöriger des deutschen Heeres und der deutschen Besatzungsverwaltung miterlebt und sich wegen solcher Vorgänge auch selbst vor einem französischen Kriegsgericht zu verantworten gehabt. Sein Wunsch, über die in und nach dem Kriege stets nur in Ausschnitten bekannten Maßnahmen ein vollständigeres Bild zu erhalten, veranlaßten ihn, in eigenen Forschungen nach weiterer Klärung zu suchen. Hierbei mit dem Institut in Berührung gekommen, erhielt er die Anregung, seine Ergebnisse zusammenfassend darzustellen.

Ebensowenig wie die anderen Studien des Instituts will diese Arbeit schon als eine abschließende Darstellung und Würdigung der darin behandelten Fragen angesehen werden. Da sie aber auf einem reichen dokumentarischen Material und eigener Sachkenntnis beruht und auch schon qualifizierten Auskunftspersonen vorgelegen hat, glaubt das Institut, diese Arbeit, den sonst üblichen ersten Arbeitsgang überspringend, im Druck und nicht nur vervielfältigt vorlegen zu sollen.

Seine ursprüngliche Absicht, die von ihm dargestellten tatsächlichen Vorgänge auch rechtlich zu würdigen, hat der Verfasser aufgeben müssen, weil sonst der für eine solche Arbeit gebotene Rahmen gesprengt worden wäre. Außerdem erscheint es ihm nicht möglich zu sein, diese Würdigung nur im Blick auf die Vorgänge in die-

sem e i n e n Gebiet vorzunehmen. Sie muß deshalb der diese Studien abschließenden Gesamtdarstellung vorbehalten bleiben.

Der Fragestellung entsprechend sind die Vorgänge allein im Hinblick auf das Besatzungsrecht der Haager Konvention untersucht und dargestellt worden. Soweit eine rechtliche Beurteilung angedeutet wird, ist sie allein unter diesem Gesichtspunkt zu verstehen. Der Verfasser ist sich bewußt, daß eine solche rechtliche Beurteilung anders ausfallen wird, sobald die Vorgänge im Rahmen der seinerzeitigen Gesamtpolitik gesehen werden, und daß sie mit den Grundsätzen des Rechtsstaates vielfach unvereinbar sind.

Weder das Institut noch der Verfasser haben die Absicht, Verbrechen zu entschuldigen oder Völkerrechtsbrüche zu beschönigen. Sie sind aber der Meinung, daß die Vorgänge der kritischen Untersuchung bedürfen, um sie in ihren Ursachen und Wechselwirkungen richtig beurteilen zu können. Gerade weil sie in den betroffenen Völkern noch auf lange Zeit weiterwirken werden, bedürfen sie der Klärung. Zu dieser beizutragen, ist das Ziel dieser Veröffentlichung.

Die Arbeit ist Ende 1955 abgeschlossen worden; später bekannt gewordene Quellen konnten nur vereinzelt berücksichtigt werden.

Institut für Besatzungsfragen
Tübingen

INHALTSVERZEICHNIS

Bei Verweisungen auf Anmerkungen ist auch auf den dazugehörigen Text verwiesen.

EINLEITUNG

Kernproblem der meisten nach dem zweiten Weltkriege vor alliierten Gerichten durchgeführten Kriegsverbrecher-Prozesse war die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen, mit denen die deutsche Besatzungsmacht in den von ihr besetzten fremden Gebieten den ihr aus den Reihen der Zivilbevölkerung entgegengesetzten Widerstand unterdrückt hat. Aus zeit- und prozeßbedingten Gründen ist dabei die Erforschung der tatsächlichen Zusammenhänge ebenso zu kurz gekommen wie die offensichtliche Wechselwirkung zwischen „Widerstand" und „Unterdrückung".

Auch viele der seither erschienenen Arbeiten über die damit zusammenhängenden völkerrechtlichen Fragen leiden darunter, daß sie von mehr oder weniger abstrahierten Tatbeständen ausgehen oder die zu erörternden Vorgänge „für so allgemein bekannt halten, daß eine eingehende tatsächliche Darstellung überflüssig" sei[1]). Auch hier sind dadurch häufig die tatsächlichen Vorgänge in ihren zeitgeschichtlichen Zusammenhängen vernachlässigt worden und mancherlei Irrtümer entstanden.

Aufgabe der vorliegenden Arbeit soll es deshalb sein, als Grundlage für die Erörterung der abstrakten Problematik völkerrechtlicher Art zunächst einmal die tatsächlichen Vorgänge in ihren zeitgeschichtlichen und einander wechselweise beeinflussenden Zusammenhängen und die ihnen zu Grunde liegenden Rechtssätze und Rechtsansichten zu erforschen. Soweit als möglich sollen dabei, wenigstens in den Anmerkungen, auch die frz. Rechtslehre und Praxis zur Darstellung gelangen.

Die Arbeit will damit zur Erforschung des Kriegsvölkerrechtes in seiner im zweiten Weltkriege angewandten Form beitragen, wird dieses doch weitgehend nur in der tatsächlichen Staatenpraxis sichtbar.

* * *

Die Arbeit legt sich dabei Beschränkungen in vier Richtungen auf:

Sie beschränkt sich auf die Vorgänge im besetzten Frankreich. Die so gewonnenen Erkenntnisse gelten indessen in gewissem Umfange auch für die übrigen besetzten Gebiete, insbesondere des Westens, da

[1]) So Nispen otages S. 93. Die weiteren Ausführungen zeigen dann aber regelmäßig, daß die Verfasser selbst die tatsächlichen Vorgänge nicht zuverlässig kennen und vielfach von Meldungen der Kriegspropaganda als von erwiesenen Tatsachen ausgehen.

hinter allem eine zentrale Steuerung stand, aber doch nur mit Vorbehalt, weil die besonderen frz. Gegebenheiten nachweisbar nicht nur die ausführenden örtlichen, sondern auch die lenkenden oberen Dienststellen beeinflußt haben.

Sie erörtert aus der umfassenden Tätigkeit der dtsch. Besatzungsmacht nur diejenigen Maßnahmen, durch die die dtsch. Besatzungsmacht die Tätigkeit der Widerstandskräfte bekämpfte, während sie alle anderen Maßnahmen militärischer, politischer und wirtschaftlicher Natur beiseite läßt oder nur insoweit streift, als sie den Gegenstand dieser Arbeit berühren[2]). Gleiches gilt von den außerhalb jeden Rechtes liegenden antisemitischen Maßnahmen sowie von Handlungen und Verbrechen, die zwar bei Gelegenheit, aber ohne notwendigen Zusammenhang mit der Bekämpfung des frz. Widerstandes begangen worden sind[3]).

Sie schildert die dtsch. Maßnahmen so, wie sie sich dem rückschauenden Betrachter darstellen, ohne immer die Beteiligung und Verantwortung der einzelnen dtsch. Besatzungsdienststellen an ihnen zu klären. Die wie im Reich, so auch in den besetzten Gebieten wirksamen Spannungen und Gegensätze darzustellen, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen[4]).

Nicht behandelt werden endlich auch die großen politischen Entwicklungen, als deren Auswirkung der Kampf zwischen Widerstandskräften und Besatzungsmacht gleichwohl erkannt und gewertet werden muß.

* * *

Die Schwierigkeit der so gestellten Aufgabe liegt in der Beschaffung einwandfreier Unterlagen. Deutsche Archive bestehen für den zweiten Weltkrieg nicht mehr[5]). Nur Reste der seinerzeit angelegten Akten haben sich weithin verstreut erhalten. Die Masse der Akten ist vor der Räumung Frankreichs vernichtet worden, der den Alliierten in die Hände gefallene Rest verloren gegangen oder in ihren Archiven für Deutsche bisher im allgemeinen nicht zugänglich[6]).

---

[2]) Nicht zu erörtern sind deshalb z. B. die Zwangsrekrutierungen frz. Arbeitskräfte für Deutschland.

[3]) So die „Verschärften Vernehmungen" (vgl. Anm. 1268) und die bei Gelegenheit gegen Widerstandsgruppen gerichteter militärischer Unternehmungen begangenen Morde an jüdischen Familien (vgl. Anm. 1281).

[4]) Ueber diese Fragen vgl. z. B. die Bücher von Jünger und Ritter v. Schramm.

[5]) Vgl. neuestens zum Militärarchiv beim Bundesarchiv: Wehrwissenschaftliche Rundschau 5—380.

[6]) Einige Restakten des MBF (Hotel Majestic) und Akten der dtsch. und frz. Wako liegen in den „Archives Nationales" (87 rue veille du Temple, Paris); zu ihnen Graff in Aujol S. 475. Akten des BdS-IV-J

In Deutschland sind zeitgenössische Dokumente im allgemeinen nur insoweit zugänglich, als sie von den Alliierten zur Stützung der in Nürnberg erhobenen Anklagen ausgewählt, in die „Nürnberger Dokumentation" aufgenommen und später, wenigstens in Kopien, den dtsch. Archiven übergeben worden sind[7]).

Weitere zeitgenössische Unterlagen entstammen belg. und frz. Kriegsgerichtsakten, in die sie, sei es von der Anklage, sei es von der Verteidigung, eingeführt worden sind[8]).

Die Arbeit stützt sich nach Möglichkeit auf zeitgenössische Quellen, da alle späteren Darstellungen der Gefahr subjektiver Färbung unterliegen. Nur dort, wo Lücken schließende, spätere Zeugnisse nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände den Tatsachen entsprechen dürften, wird auch auf sie zurückgegriffen.

Dem Wunsche, auch die einschlägige frz. Literatur heranzuziehen, waren leider Grenzen gesetzt, da die in den ersten Jahren erschienenen Darstellungen des Kampfes gegen die Besatzungsmacht in Deutschland fast ganz fehlen. Im übrigen bedarf die Verwertung gerade dieser Literatur besonders sorgfältiger Abwägung, weil neben ausgezeichneten sachlichen Darstellungen allzuviele tagespolitisch orientierte und der Selbstverherrlichung dienende Schriften stehen[9]). Eine umfassende, authentische Geschichte der frz. Widerstandsbewegung scheint bis heute zu fehlen[10]).

---

und allgemein zahlreiche Dokumente zu den dtsch. Judenverfolgungen besitzt das „Centre de Documentation Juive Contemporaine" in Paris; zu ihm RHdGM 4-15-137 und „Monde Juif" häufig.

[7]) Die wohl vollständigste Sammlung in Deutschland besitzt das Nürnberger Staatsarchiv. Mikrofilme und Umdrucke finden sich zahlreich im Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen. Sie sind in IMT nur unvollständig abgedruckt. Die Verkartung ist vom Göttinger Institut leider erst begonnen und nur für wenige Serien durchgeführt.

[8]) Die in der Arbeit angeführten Akten (dossier) wurden teils ganz, teils nach Auszügen oder in ihren prozeßleitenden Verfügungen („ordonnance de transmission" = Schlußbericht des Untersuchungsrichters, „arrêt de renvoi" = Eröffnungsbeschluß der Anklagekammer, „acte d' accusation" =Anklageschrift) ausgewertet. Auswertbare Urteilsgründe gibt es nicht, da die frz. TM-Urteile allgemein weder schriftlich noch mündlich in der in Deutschland üblichen Form begründet werden, das Gericht vielmehr lediglich auf vom Vorsitzenden formulierte, den Tatbestand und seine Rechtsfolgen feststellende Fragen bejahend oder verneinend antwortet (ähnlich dem dtsch. Schwurgericht vor der Emminger'schen Reform); anders in Belgien. Zum Verfahren ausführlich Maunoir S. 30 ff.

[9]) Vgl. für die entsprechende belg. Literatur: Willequet S. 242.

[10]) „Les détails de l'histoire de la Résistance restent confus": Joubert S. 62.

I. Teil

Der französische Widerstand gegen die deutsche Besatzungsmacht

1. Kapitel

Rechtsgrundlagen und Organisation der deutschen Besetzung

1.

Das 1940 besetzte Gebiet

Für das 1940 besetzte[11]) frz. Staatsgebiet bestimmte Art. 3 WStV v. 22./25. 6. 40[12]):

„In den besetzten Teilen Frankreichs übt das Deutsche Reich alle Rechte der besetzenden Macht aus. Die frz. Regierung verpflichtet sich, die in Ausübung dieser Rechte ergehenden Anordnungen mit allen Mitteln zu unterstützen und mit Hilfe der frz. Verwaltung durchzuführen. Alle frz. Behörden und Dienststellen des besetzten Gebietes sind daher von der frz. Regierung unverzüglich anzuweisen, den Anordnungen der dtsch. Militärbefehlshaber Folge zu leisten und in korrekter Weise mit ihnen zusammenzuarbeiten."

Damit wurde die in der Völkerrechtslehre strittige Frage der Geltung der HLKO auf eine durch WStV geregelte Besetzung dahin entschieden, daß Deutschland „die in der HLKO teils vorausgesetzten, teils ausdrücklich geregelten Rechte der kriegerisch besetzenden Macht" ausüben wollte und sollte[13]).

Die wichtigsten Rechtsquellen für das Verhältnis zwischen der dtsch. Besatzungsmacht und der frz. Landesbevölkerung waren daher[14]):

— der III. Abschnitt der HLKO[15])

---

[11]) Das im Kampf und in Durchführung des WStV 1940 besetzte Gebiet hieß später „altbesetzt" im Gegensatz zu den 1942 „neubesetzten" südfrz. Gebieten.

[12]) Deutscher Text: MAP 7-522 (1940); frz. Text: RGDIP 49-115. Er ist in keinem amtlichen Gesetz- oder Verordnungsblatt veröffentlicht worden: vgl. Waltzog ZWR 5-448.

[13]) Best MV-13.

[14]) MV-I-6.

[15]) Im dtsch.-frz. Verhältnis wurde stets von der Gültigkeit der HLKO ausgegangen, gleichgültig ob die „Allbeteiligungsklausel" erfüllt war oder nicht; zu dieser Frage im allgemeinen Kraus S. 61; Melen S. 23; Laun S. 19 und 60.

— der WStV v. 22./25. 6. 40 [16]) und
— zahlreiche zwischen den dtsch. Besatzungsbehörden und der frz. Regierung geschlossene Einzelabreden, besonders auf wirtschaftlichem Gebiete; unter ihrer Fülle sind im Laufe der Zeit die Rahmenbestimmungen der HLKO und des WStV weitgehend zurückgetreten, soweit sie nicht überhaupt durch Einzelabmachungen gegenstandslos wurden[17]).

Ueber Ziel und Zweck dieser Besetzung frz. Staatsgebietes bestimmte Art. 2 WStV:

„Zur Sicherstellung der Interessen des Deutschen Reiches wird das frz. Staatsgebiet . . . von dtsch. Truppen besetzt."

Welcher Art diese Interessen des Deutschen Reiches waren, wurde nicht näher festgelegt, sondern bestimmte sich nach allgemeinem Staatenbrauch[18]).

Ueber die Verwaltung des besetzten frz. Staatsgebietes bestimmte ein Erlaß Hitlers v. 9. 5. 40[19]):

„1) Die dem ObdH übertragene Befugnis, die vollziehende Gewalt im Operationsgebiet[20]) auszuüben, erstreckt sich auch auf die Erweiterung des Operationsgebietes, die durch das Vorgehen der dtsch. Truppen über die Reichsgrenze im Westen eintritt.

2) Der ObdH hat für die zu besetzenden Gebiete Frankreichs, Luxemburgs, Belgiens und Hollands eine Militärverwaltung („MV") [21]) einzusetzen. Die Durchführung der MV ist hierfür ausgestatteten Dienststellen zu übertragen. Die Exekutivorgane sind vom Heer zu stellen."

[16]) Zum WStV von 1940: Grewe in MAP 7-686 ff.

[17]) MV-I-6.

[18]) JAGS 11-35 definiert sie z. B. unter Anführung von FM 27-10 § 285: „Das Hauptziel der Besetzung ist militärischer Natur, d. h. die Sicherheit der Besatzungsarmee zu gewährleisten und zu ihrem Unterhalte und zum Erfolge ihrer Operationen beizutragen".

[19]) PS 1730. Vgl. Anm. 472.

[20]) Vgl. Ziffer 20 der HDV 90 „Versorgung des Feldheeres" Teil I (Berlin 1940) und Ziffer 6-10 des „Handbuches für den Generalstabsdienst im Kriege" Teil I: NOKW 2708 und 1878. Die besetzten frz. Gebiete blieben während des ganzen Krieges „Operationsgebiet" in diesem Sinne: vgl. Schober ZWR 7-508.

[21]) Ueber die MV des MBF vgl. die Arbeiten von Best und Herdeg, auch Parisius im Reichsverwaltungsblatt 1941 - 113, über entsprechende dtsch. Einrichtungen im 1. Weltkriege und 1870 und über die alliierte MV im besetzten Rheinland 1918 die Arbeiten von Kuprian, Thierfelder und Kobelt.

Die ihm so übertragene „vollziehende Gewalt"[22]) übte der ObdH, solange er sein Hauptquartier in Frankreich hatte, durch einen „Chef der MV" selbst aus[23]), um sie alsdann einem ihm unterstellten „Militärbefehlshaber Frankreich" („MBF") zu übertragen[24]).

Da die besetzten frz. Gebiete aber nicht nur Staatsgebiet eines niedergekämpften Gegners, sondern teilweise auch Operationsbasis gegen einen dritten Staat — England — waren, stand neben diesem Inhaber der Territorialgewalt und für gewisse Fälle über diesem als Befehlshaber der auf frz. Boden stehenden operativen Verbände der „Oberbefehlshaber West" („Ob West")[25]).

Ueber die Aufgaben des MBF bestimmte die „Dienstanweisung für den MBF"[26]):

„Der MBF hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Sicherstellung der Interessen der Wehrmacht und der gesamten Kriegführung im besetzten Teil Frankreichs (ohne Nordfrankreich). Hierzu gehört auch die Aufgabe, die frz. Wirtschaft auf die dtsch. kriegswirtschaftlichen Notwendigkeiten abzustimmen, die entsprechenden Verhandlungen mit den Franzosen zu führen und die dtsch. Forderungen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln durchzusetzen.

b) Beaufsichtigung der frz. Zentralbehörden im besetzten Gebiet . . .

c) Ausübung der territorialen Befugnisse gegenüber der Truppe . . ."

Zur Durchführung dieser Aufgaben standen dem MBF ein „Kommandostab" für die militärische Sicherung des besetzten Gebietes durch ihm unterstellte Territorialtruppen und ein „Verwaltungsstab" zur Wahrnehmung der Hoheitsaufgaben gegenüber der frz. Regierung und Bevölkerung zur Verfügung. Der Verwaltungsstab war dabei die eigentliche „MV" und wurde deshalb später auch so bezeichnet[27]).

Ueber die Aufgaben der MV bestimmten die „Arbeitsrichtlinien für die Militärverwaltung" v. 29. 4. 40 zu Ziffer 1[28]):

[22]) Richtiger wohl „territoriale Besatzungshoheit"; vgl. auch Anm. 1103.

[23]) General Streccius bis 25. 10. 40: Delegation II-604; vgl. Best AV-9.

[24]) Ab 26. 10. 40 General Otto von Stülpnagel (gest. in frz. Haft 6. 2. 48), ab Februar 42 sein Vetter General Karl-Heinrich von Stülpnagel (vgl. über ihn: Weniger S. 475 ff, Schramm S. 37 ff, Jünger S. 108, 525), ab 22. 7. 44 General der Flieger Kitzinger.

[25]) Bis 3. 7. 44 Gen.-Feldmarschall von Rundstedt: Schramm S. 65, Speidel S. 129 f.

[26]) Vom 18. 3. 41 i. F. v. 1. 4. 41 (OKH/GenStdH/GenQu/II/3133/II. Ang.) zu B. 1 Abs. II (zeitgenössische private Aufzeichnung).

[27]) MV-VIII-2.

[28]) Dossier Falkenhausen. Sie entsprechen weitgehend den entsprechenden USA-Vorschriften des FM 27-5 Sect. I Ziff. 4: „The object of civil affairs control through military government is to assist military

„Erste Aufgabe der MV ist es, die Interessen der dtsch. Wehrmacht und die Sicherheit der Truppe zu gewährleisten. Einer Gefährdung dieser Interessen durch die Bevölkerung ist mit aller Schärfe entgegenzutreten. Von dem Verhalten der Bevölkerung wird es daher abhängig sein, wie weit auf ihre Interessen Rücksicht genommen werden kann. Richtschnur für die gesamte Tätigkeit der MV ist der Grundsatz, daß nur solche Maßnahmen getroffen werden, die zur Erreichung des militärischen Zweckes der Besetzung des Landes erforderlich sind. Dabei müssen sich diese Maßnahmen an das geltende Völkerrecht, insbesondere an die HLKO halten. In die innenpolitischen Verhältnisse ist nur einzugreifen, wenn es die dtsch., insbesondere die militärischen Interessen erfordern."

Die MV war eine „Aufsichtsverwaltung"[29]) unter möglichster Aufrechterhaltung und Ausnutzung der landeseigenen frz. Verwaltung, nicht eine diese ersetzende, eigene dtsch. Verwaltung[30]).

---

operations, to further national policies, and to fulfil the obligation of the occupying forces under international law. This assistance is rendered by maintaining order, promoting security of the occupying forces, Preventing interference with military operations, reducing active or passive sabotage, relieving combat troops of civil administration, and mobilizing local resources in aid of military objectives and carrying out governmental policies of the US which usually are predetermined. Further, the efficient conduct of military government as a part of one military operation will promote military and political objectives in connection with future operations."

[29]) Dazu MV-VIII-16 ff und Best AV.

[30]) Anders 1813 (vgl. Best MV) und der Erl. Wilhelm I. v. 21. 8. 70 (Gall 22):

„(1) Der Generalgouverneur (GG) eines occupierten feindlichen Landesteiles übt die gesamte administrative und militärische Gewalt in diesem Gebiet aus. Mit einer strengen Handhabung seiner Befugnisse hat er die tunlichste Schonung des Landes und der Einwohner zu vereinigen.

(2) Die Autorität der feindlichen Staatsgewalt tritt im Bereich der GG außer Kraft und an deren Stelle die militärische Autorität desselben.

(3) Für die Ausübung der administrativen Gewalt hat der GG sich des unter ihn gestellten Zivilkommissars und durch diesen der Zivilverwaltungsbehörden seines Bezirks zu bedienen. Werden geeignete Zivilverwaltungsbehörden nicht vorgefunden, so hat der GG dieselben einzusetzen.

(4) Die administrative Tätigkeit des GG und seiner Organe erstreckt sich zunächst auf die Forterhebung sämtlicher Staatsabgaben, die für die Kasse des GG zu vereinnahmen sind und, soweit sie nicht für diesseitige Zwecke verwendet werden, an die Generalkriegskasse abzuführen sind.

Die Abgrenzung der Befugnisse der territorialen Gewalt (MBF mit MV) gegenüber den mobilen Truppenverbänden aller Wehrmachtsteile (einschließlich ObWest) brachte ein Befehl des ObdH v. 9. 10. 40, zu 6[31]):

„Die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ist Aufgabe der MV. Die Dienststellen der MV sind in der Lage, Gefahren auf diesem Gebiete entgegenzutreten. Die Truppe hat Störungen der Sicherheit und Ordnung, insbesondere Sabotageakte, unverzüglich der zuständigen Dienststelle der MV mitzuteilen. Diese und nicht die Truppe ordnet Repressalien an und trifft vorbeugende Maßnahmen, z. B. Verhängung von Geldbußen, Heranziehung von Zivilpersonen zur Bewachung militärischer Anlagen, Festnahme von Geiseln oder größerer Teile der Bevölkerung, Evakuierung gewisser Gebiete. Unberührt bleibt das Recht der Truppe zur Verhaftung und vorläufigen Festnahme verdächtiger oder auf frischer Tat betroffener Personen."

* * *

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im besetzten Gebiet verfügte der MBF über Territorialtruppen[32]), dtsch. Polizeikräfte[33]) und, soweit es sich nicht um militärische Angelegenheiten handelte, über die frz. Polizei[34]).

Die exekutivpolizeilichen Aufgaben lagen aber nicht bei den den Dienststellen des MBF[35]) beigegebenen Verwaltungsstäben[36]). Die Feld-

---

(5) Es obliegt ferner dem GG die Handhabung der landesüblichen polizeilichen Vorschriften, soweit dieselben mit den milit. Interessen vereinbar sind. Die Zivilgerichtsbarkeit wird nach den Landesgesetzen ausgeübt.

(6) ... (Post, Telegraphen- und Eisenbahnverkehr).

(7) Kontributionen und Requisitionen werden in dem occupierten Gebiet durch den GG nach eigenem Ermessen oder auf Ansuchen des Generalintendanten der Armee ausgeschrieben und nach seinen Anordnungen ausgeführt."

Dazu Thierfelder RVL 4-367.

[31]) ObdH v. 9. 10. 40 (ObdH/GenStdH/GenQu/ Nr. 15.645): dossier Oberg C. 12-II-A.

[32]) „Landesschützen"-, später „Sicherungs"-Regimenter.

[33]) GFP und Feldgendarmerie. Der Aufsatz Rivet's RHdGM 1-28 über Einsatz der dtsch. Abwehr und Polizei in Frankreich enthält so zahlreiche Irrtümer, daß er praktisch unbrauchbar ist.

[34]) MV-IV-9.

[35]) MBF, Bezirkschefs, Feldkommandanturen, Kreiskommandanturen, letztere ohne Verwaltungsstab, aber mit meist einem MV-Beamten: vgl. Organisationsskizze bei Anm. 47.

[36]) Für ihre verwaltungspolizeilichen Aufgaben verfügten sie über die frz.

gendarmerietrupps waren vielmehr den Kommandostäben der FK (und KK) eingegliedert, während die (territorialen) GFP-Gruppen den Abwehrdienststellen und nur durch ihre Spitze dem Kommandostab des MBF unterstanden[37]).

Die GFP war durch ihre Aufgaben als „Abwehrpolizei des Heeres" voll ausgelastet, die Feldgendarmerie wesentlich im Truppenordnungsdienst und für die Kriegsgerichte eingesetzt. Für die Bekämpfung von strafbaren Handlungen der Zivilbevölkerung, insbesondere für die Bekämpfung der besonders schwierig zu bearbeitenden, gegen die Besatzungsmacht gerichteten Widerstandshandlungen standen daher nur verhältnismäßig schwache Kräfte zur Verfügung, denen noch dazu die straffe Zusammenfassung fehlte.

So geschah es wohl nicht nur aus Prestigegründen mancherlei Art[38]), sondern auch aus sachlichen Gründen[39]), daß im Frühjahr 42 ein „Höherer SS- und Polizeiführer im Bereiche des Militärbefehlshabers Frankreich" („HSSPF") eingesetzt wurde[40]). Der Befehl hierzu erging unter dem 9. 3. 1942[41]) und lautete — rückübersetzt —:

„1) Im Bereich des MBF wird ein HSSPF eingesetzt.

2) Der HSSPF ist dem MBF persönlich direkt unterstellt. Die polizeilichen Dienststellen des HSSPF unterstehen dem MBF nur territorial.

3) Der HSSPF ist im Bereiche des MBF für alle Aufgaben zuständig, die nach dem Geschäftsverteilungsplane des RMI im Reichsinnenministerium dem RFSS und Chef der deutschen Polizei zustehen, ferner für alle Aufgaben, die ihm als Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums zukommen. Für diese Aufgabenbereiche hat er das Weisungs- und Aufsichtsrecht gegenüber den Dienststellen und Kräften der frz. Polizei. Er entscheidet über den Einsatz der Polizeikräfte des besetzten Gebietes. Die Rechtssetzung, ebenso die Herausgabe grundsätzlicher Weisungen über die Organisation und die Rechtsgrundsätze der frz. Dienststellen, einschließlich ihrer Bekanntgabe, sind Sache des MBF. Soweit es sich dabei um Erlasse auf den im ersten Satz umschriebenen Aufgabenbereichen handelt, ist der HSSPF hierfür die federführende Abteilung des MBF.

4) Der HSSPF erhält seine Weisungen

a) für die militärische Sicherheit des Landes und für alle militärischen Operationen durch den MBF;

b) für die polizeilichen Maßnahmen und die ihm vorbehaltenen Volkstumsfragen durch den RFSS und Chef der Deutschen Polizei.

Sollten zwischen militärischen und polizeilichen Weisungen Widersprüche auftreten, ist hierüber dem Chef des OKW und dem RFSS zu berichten, die alsdann meine Entscheidung herbeiführen. In Fällen dringender Gefahr, kann der MBF mit verbindlicher Kraft vorläufige Maßnahmen treffen. Sühnemaßnahmen gegen Verbrecher, Juden und Kommunisten als Folge von gegen das Deutsche Reich oder deutsche Staatsangehörige begangenen Anschlägen gehören zu den polizeilichen Maßnahmen.

5) Wenn innere Unruhen oder militärische Operationen einheitlich geleitete Maßnahmen erfordern, können der MBF und in Fällen dringender Gefahr auch die Bezirkschefs über die in ihrem Bereiche stehenden SS- und Polizeikräfte vorübergehend verfügen. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß gerade im Zusammenhange mit dem Einsatz der Truppe den selbständig zu treffenden polizeilichen Maßnahmen eine besondere Bedeutung zukommt.

6) Der Chef OKW wird im Einverständnis mit dem RFSS nähere Bestimmungen über die territorialen GFP-Kräfte treffen.

7) Der HSSPF unterrichtet den MBF laufend über alle grundsätzlichen oder wichtigen Maßnahmen, ebenso über seine Absichten; er hält enge Verbindung zum Chef der Militärverwaltung.

8) Die Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Abwehr regelt sich nach den von OKW und CdS herausgegebenen gemeinsamen Grundsätzen[42]). Gez.: Adolf Hitler"

Dazu erließ der MBF Durchführungsbestimmungen unter dem 22. 5. 1942 (rückübersetzt)[43]):

„1) Gemäß Ziffer 3 des Führererlasses gehen aus der Zuständigkeit des MBF in die des HSSPF über:

a) alle bisher von der Gruppe „Polizei" des Verwaltungsstabes bearbeiteten Angelegenheiten;

b) aus dem Aufgabenbereich der Gruppe „Justiz" des Verwaltungsstabes alle Angelegenheiten, welche Sühnemaßnahmen betreffen;

Polizei und nur in Ausnahmefällen durch Vermittlung des KdoStabes über die Feldgendarmerie.

[37]) Daneben gab es einige „mobile" GFP-Gruppen bei den AOK's.

[38]) Vgl. Anm. 4.

[39]) Vgl. Ankl. Oberg: „La politique de répression contre les attentats et les sabotages, par le moyen des fusillades d'otages, avait échoué. Ce moyen brutal, le seul dont disposaient les autorités militaires, avait provoqué des réactions françaises inattendues et s'était révélé inefficace."

[40]) SS-Brigadeführer und General der Polizei Oberg.

[41]) OKW/WFSt/Qu-Verw- Nr. 383/42, nur in frz. Uebersetzung vorliegend: dossier Oberg C 24-II-A.

[42]) NO 747: „Grundsätze für die Zusammenarbeit der Sipo und des SD mit den Abwehrdienststellen der Wehrmacht", Kopf mit Datum und größere Teile fast unleserlich.

[43]) MBF Nr. 16/42 geh. v. 22. 5. 42, nur in frz. Uebersetzung vorliegend: dossier Oberg C. 35-II-A; weitere Durchf.-Erl.: C. 36-II-A und 42-II-A.

c) alle vom Verwaltungsstabe bearbeiteten Volkstums- und Rückführungsangelegenheiten.
. . . (Beteiligung des Kommandostabes des MBF hieran).
2) Der BdS beim HSSPF fertigt in eigener Verantwortung die Berichte über die innerpolitische Lage Frankreichs. Er ist an allen Fragen zu beteiligen, welche die innerpolitische Lage Frankreichs betreffen.
3) . . . (Gegenseitige Beteiligung MBF, HSSPF und ihrer Dienste).
4) . . . (Weisungen des HSSPF an Dienststellen des MBF).
5) Soweit es sich um den Zuständigkeitsbereich des HSSPF handelt, sind vom Inkrafttreten dieses Erlasses ab Exekutivmaßnahmen ausserhalb der Wehrmacht den Dienststellen der SS und der Polizei und den auf deren Verlangen tätig werdenden Kräften vorbehalten. Innerhalb seiner Zuständigkeit steht die Verbindung zu den zuständigen frz. Dienststellen ausschließlich dem HSSPF zu.
6) . . . (Ueberführung der territorialen GFP in die Sipo) [44].
7) . . . (Weisungen an den Zollgrenzschutz).
8) Die Organisation der SS und Polizei im Bereiche des MBF wird durch einen besonderen Erlaß des RFSS geregelt.
9) Der Uebergang der Geschäfte auf den HSSPF erfolgt am 1. Juni 42.

Der Militärbefehlshaber
gez.: v. Stülpnagel."

Der MBF unterrichtete die frz. Regierung durch ein Schreiben v. 28. 5. 42 (rückübersetzt)[45],

„daß für das besetzte frz. Gebiet ein HSSPF eingesetzt worden ist, der vom 1. Juni 1942 ab für alle polizeilichen Aufgabenbereiche alle Rechte der besetzenden Macht ausüben wird."

Die danach dem HSSPF übertragenen Aufgaben faßte die gegen Oberg gerichtete frz. Anklage zusammen (übersetzt)[46]:

„Die auf die Dienststellen des HSSPF übertragenen Aufgaben sind die in Deutschland dem RFSS zustehenden Aufgaben der Exekutive ausserhalb der Wehrmacht. Darunter sind die Ueberwachung aller die Ordnung im besetzten Gebiet oder die Sicherheit der Besatzungstruppe berührenden Tätigkeiten und — als logische Folge — die Anordnung der erforderlichen Schutzmaßnahmen durch Ausübung des Rechtes zu Festnahmen und Inhaftierungen zu verstehen."

* * *

[44]) Gemäß OKW/Abw. v. 25. 4. 42 überführt wurden die Stäbe des Feldpolizeichefs West, des Leitenden Feldpolizeidirektors Frankreich, der Feldpolizeidirektoren bei den 3 Bezirkschefs (St. Germain, Angers und Dijon) und das Personal der 17 in Frankreich eingesetzten territorialen GFP-Gruppen.

[45]) MBF (Vju) v. 28. 5. 42, nur in frz. Uebersetzung vorliegend: dossier Oberg C. 40-II-A.

[46]) Ankl. Oberg v. 20. 4. 53 S. 36.

Seit dem 1. 6. 1942 bestand daher für das *alt*besetzte frz. Staatsgebiet folgende Organsation der Besatzungsgewalt[47]):

Reichsbehörden

Oberkommando der Wehrmacht (OKW)

Reichsministerium des Innern (RMI)
In diesem:
Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei im RMI (RFSS)
als dessen Abteilungen:

Oberkommando des Heeres (OKH)

Chef der Sicherheitspolizei und des SD im RMI (CdS)

Chef der Ordnungspolizei im RMI (CdO)

Besatzungsbehörden

Oberbefehlshaber West (Ob West)

Militärbefehlshaber Frankreich (MBF)

Höherer SS- und Polizeiführer im Bereich des MBF (HSSPF)

Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD im Bereich des MBF (BdS)

Befehlshaber der Ordnungspolizei im Bereich des MBF (BdO)

Mobile Truppen

Bezirkschefs

Feldkommandanten

Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD (KdS)

Kommandeure der Ordnungspolizei (KdO)

Kreiskommandanten

[47]) Zur Frage der Unterstellung des HSSPF unter den MBF vgl. zuvor Anm. 41: Ziffer 2 des Erl. v. 9. 3. 42. Ihre tatsächliche Tragweite ist umstritten: vgl. Anm. 4.

2.

Das 1942 besetzte Gebiet

Das vom 11. 11. 1942 an besetzte, sog. *neu*besetzte südfranzösische Gebiet „war im Rechtssinne besetztes Gebiet; nach den Weisungen der politischen Führung sollte aber von den Rechten der besetzenden Macht nur sparsam Gebrauch gemacht werden, um die Souveränität der Vichy-Regierung nach außen hin möglichst unangetastet zu lassen"[48]).

Um die frz. Souveränität auch nach außen hin herauszustellen, wurden die Territorialbefugnisse der Besatzungsmacht hier nicht dem MBF, sondern einem „Kommandanten im Heeresgebiet Südfrankreich" („KHS") übertragen, der dem ObWest unterstand[49]), welcher seinerseits durch einen besonderen General bei der Vichy-Regierung vertreten war[50]). Die Aufgaben des KHS bestimmten sich nach dem „Zweiten grundlegenden Befehl des ObWest" v. 25. 1. 43[51]):

„1) Der KHS untersteht mir unmittelbar. Er übt . . . in meinem Auftrag die territorialen Befugnisse im gesamten von dtsch. Truppen neu besetzten frz. Gebiet aus.

[48]) MV-I-46. Vgl. dazu „Aufruf des Marschalls Pétain an alle Franzosen" v. 10. 11. 42, Schreiben Hitlers an Pétain v. 11. 11. 42, Aufruf Hitlers an das frz. Volk und an die frz. Wehrmacht v. 11. 11. 42, Schreiben Hitlers an Pétain v. 26. 11. 42 und Schreiben Pétains an Hitler v. 5. 12. 42, alle abgedruckt MAP 10-75 ff.; vgl. Herdeg S. 23; Moritz S. 99. Die Ankl. Oberg stellt fest: „La souveraineté française était apparemment maintenue sur la zone sud et permettait le maintien nominal d'un gouvernement à Vichy et, en même temps, la collaboration de l'Administration française dans les deux zones telle qu'elle était prévue par la Convention d'armistice. ... C'est ce qu'a confirmé Abetz quand il déclare que 'les attributs de la souveraineté française ont été maintenues en zone sud'."
Die Proklamation Hitlers v. 11. 11. 42 betont (Rey S. 82): „L'armée allemande ne vient pas en enemi du peuple français ni en ennemi de ses soldats. Elle n'a nullement l'intention de gouverner dans ces territoires. Elle n'a qu'un seul but: repousser avec ses alliés toute tentative de débarquement anglo-américain. Le maréchal Pétain et son gouvernement sont entièrement libres et sont à même de remplir comme par le passé leur devoir."

[49]) MV-I-45; Ankl. Oberg S. 64.

[50]) General von Neubronn; Tätigkeitsberichte aus Anfang 44 bei KTB Ob West.

[51]) NOKW 1250.

2. Territoriale Befugnisse:
1) Als territorialer Befehlshaber hat der KHS in seinem Bereiche folgende Aufgaben:
a) Vertretung und Sicherstellung der Interessen der Wehrmacht und der Kriegführung gegenüber den frz. Dienststellen; Ausnutzung des Landes;
b) Ausübung der territorialen Befugnisse gegenüber der Truppe;
c) Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung.
2) Die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung.
Dabei ist davon auszugehen, daß dies in erster Linie Aufgabe der frz. Regierung und ihrer Dienststellen ist. Nur wenn diese den dtsch. Forderungen nicht ausreichend entsprechen oder ihre Mittel nicht ausreichen, sind die erforderlichen vorbeugenden oder Sicherungsmaßnahmen vom KHS bzw. seinen Dienststellen im Benehmen mit den Dienststellen des HSSPF zu treffen. . . ."

Erst am 1. 8. 43, aber auch dann *nur intern*, wurde der KHS dem MBF unterstellt, während nach außen hin und insbesondere der frz. Regierung gegenüber allein der ObWest als Inhaber der Territorialgewalt auftrat[52]).

Erst als im Frühjahr 44 die zu einer nicht mehr tragbaren Gefährdung der Mittelmeerfront und ihrer Landverbindung werdende frz. Widerstandsbewegung zu energischen Gegenmaßnahmen zwang[53]), wurden auch in Südfrankreich für immer größere Gebiete die vollen Rechte einer besetzenden Macht in Anspruch genommen[54]). Unter dem 17. 1. 44 befahl Hitler[55]):

„4) An der Mittelmeerküste gehen mit der Erklärung des vom Ob West festgelegten Bereiches zur „Kampfzone" sämtliche Befugnisse der frz. und monegassischen Regierung in dieser Zone auf den ObWest über, soweit es dieser örtlich und sachlich für notwendig hält."

ObWest setzte diesem Befehl bei seiner Weitergabe hinzu[56]):

„Auswärtiges Amt wird der frz. und monegassischen Regierung beschleunigt eine grundsätzliche Mitteilung i. S. von Ziffer 4 des Führerbefehls machen lassen mit dem Hinzufügen, daß Ob West den beiden Regierungen zu gegebener Zeit unmittelbar bekanntgeben werde, wann

[52]) MV-I-45; vgl. IMT 37-23: KTB CF v. 17. 6. 44: „Aus politischen Gründen müssen alle Verfügungen, Bekanntmachungen und Aufrufe vom MBF genehmigt sein."

[53]) So Generalfeldmarschall von Rundstedt vor IMT-Kommission am 19. 6. 46.

[54]) MV-I-46.

[55]) OKW/WFSt/OQu Nr. 00545/44 gK, angeführt im Weitergabebefehl Ob West, dessen KTB III-b Anl. 174.

[56]) Wie Anm. 55.

und in welchem Umfange er die Befugnisse gemäß Ziffer 4 für sich in Anspruch nimmt."

Die Bekanntgabe an die frz. Regierung erfolgte durch eine Note des ObWest v. 9. 2. 44[57]):

„Die militärische Lage zwingt mich, von den Vollmachten Gebrauch zu machen, die mir für den Küstenbereich Mittelmeer übertragen und der frz. Regierung durch die Note der dtsch. Botschaft v. 22. 1. 44 bekannt gegeben worden sind.

Ich werde daher vom 15. 2. 44 ab in den Dep. Pyrénées-Orientales, Aude, Herault, Gard, Bouches du Rhône, Var und Alpes-Maritimes die Rechte der besetzenden Macht im gleichen Umfange in Anspruch nehmen, wie sie der MBF für das besetzte Gebiet wahrnimmt. Die Wahrnehmung dieser Rechte ist dem KHS übertragen worden. Grundsätzliche Fragen werden vom MBF geregelt.

Zur Sicherung der Truppe und zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung wird der KHS eine „Vo. zum Schutze der dtsch. Wehrmacht im Küstenreich Mittelmeer" erlassen.[58]).

Ich ersuche die frz. Regierung, diese und alle weiteren für den Küstenbereich Mittelmeer ergehenden Anordnungen mit allen Mitteln zu unterstützen und durch unverzügliche Weisung sicherzustellen, daß die örtlich zuständigen frz. Behörden ihnen Folge leisten und in loyaler Weise mit den militärischen Dienststellen zusammenarbeiten.

Von der Bevölkerung erwarte ich, daß sie sich, zur Vermeidung weiterer Maßnahmen, den durch die Lage gebotenen dtsch. Anordnungen fügt und alle unbesonnenen Handlungen gegen die dtsch. Wehrmacht unterläßt.

Ich bitte, die Bevölkerung hierüber durch die Presse in sachgemäßer Weise aufzuklären. Die Veröffentlichung bitte ich auf den 15. Februar 1944 festzusetzen."

In der Folgezeit mußten diese Maßnahmen in unterschiedlicher Form auf weitere Gebiete erstreckt werden, so durch Befehl des MBF v. 8. 6. 44 auf das Gebiet des Hauptverbindungsstabes von Clermont-Ferrand[59]) und, zu verschiedenen Zeitpunkten, auf die Dep. Lot[60]), Basses-Alpes und Vaucluse[61]). Für den Bereich der OFK Clermont-Ferrand erfolgte die Bekanntmachung an die Bevölkerung unter dem 10. 6. 44[62]), während die frz. Regionalpräfekten von der frz. Regierung am 10. und durch die örtlichen dtsch. Befehlshaber (FK) am 11. unterrichtet wurden[63]).

„Eine Uebertragung der vollziehenden Gewalt in ihrer Gesamtheit war hiermit nicht verbunden. Durch diese Ermächtigung sollten den dtsch. Truppenbefehlshabern lediglich die notwendigen Machtmittel in die Hand gegeben werden, ohne daß aber hierdurch die Souveränität der frz. Regierung und insbesondere die volle Verantwortlichkeit der frz. Verwaltungsbehörden in Südfrankreich beeinträchtigt wurden"[64]).

Im Endergebnis bestand in den verschiedenen Teilen des 1942 besetzten südfrz. Gebietes eine unterschiedliche Rechtslage[65]):

„Die Souveränität der frz. Regierung besteht, wie unmittelbar nach der Besetzung Südfrankreichs, fort in den Bereichen der OFK Lyon und Toulouse. Sie ist tatsächlich durch die vorübergehende Ausübung der Rechte einer besetzenden Macht beschränkt im Bereich der OFK Clermont-Ferrand und in den Departements Basses-Alpes, Vaucluse und Lot. Sie ist durch die Uebernahme der vollziehenden Gewalt förmlich suspendiert in der Mittelmeer-Küsten-Zone."

Inwieweit im Verlaufe der weiteren Entwicklung ähnliche Erklärungen für die verbleibenden Gebiete abgegeben worden sind, ist unbekannt[66]).

* * *

Einsatzkommandos der dem HSSPF unterstehenden Sicherheitspolizei hatten die dtsch. Truppen bereits beim Einmarsch in Südfrankreich begleitet. Der besonderen Lage dieses Gebietes entsprechend blieben sie zunächst auf die Sicherung der einmarschierenden Truppen beschränkt. Doch ergab sich sehr rasch die Notwendigkeit, der dtsch.

---

[57]) Ob West KTB XIII-d Anl. 24.

[58]) Vgl. Anm. 563.

[59]) MBF Ia 3720/44 geh.: KTB CF in IMT 37-15. Das betroffene Gebiet umfaßte die Dep. Puys de Dôme, Allier Cantal, Haute-Loire, Dordogne, Corrèze, Creuse, Haute-Vienne und Indre und die 1940 unbesetzt gebliebenen Teile der Dep. Indre-et-Loire, Cher, Charente und Vienne (ebendort S. 5).

[60]) MV-I-46.

[61]) MV-I-46.

[62]) KTB CF in IMT 37-19.

[63]) Dossier Oradour, liasse VII C. 57: Aussage des Reg.-Präf. von Limoges v. 21. 6. 45.

[64]) MV-I-46.

[65]) MBF Vju 351/44 geh., Erl. v. 3. 7. 44, Ziffer IV, rückübersetzt aus dossier Oberg C. 68-II-A.

[66]) Die vollen Rechte der besetzenden Macht wurden offenbar nur in den genannten Departements in Anspruch genommen, nicht aber in den weiteren im Juni 44 zur „erweiterten Kampfzone" erklärten Gebieten: vgl. Anm. 1106 ff; denn für diese wurde ausdrücklich bestimmt, daß „die Ausdehnung der Befehlsbefugnisse aus politischen Gründen nach außen hin nicht in Erscheinung treten dürfe, sondern eine innere dtsch. Angelegenheit bleiben müsse": Ob West Ia v. 16. 6. 44 (in Privathand); vgl. KTB CF in IMT 37-29.

Besatzungspolizei ein breiteres Arbeiten zu ermöglichen, insbesondere durch Anforderungen der „Abwehr", deren Erfüllung die frz. Polizei ablehnte[67]).

Unter Aufhebung älterer Anordnungen bestimmte daher der „Zweite grundlegende Befehl des ObWest" v. 25. 1. 43[68]):

> „Die Zuständigkeit des HSSPF im Bereich des MBF ist gemäß einer im Einvernehmen mit OKW ergangenen Anordnung des RFSS auf das neubesetzte Gebiet ausgedehnt worden. Ueber Organisation und Aufgaben der im neubesetzten Gebiet eingesetzten Dienststellen des HSSPF und über Abgrenzung ihrer Befugnisse gegenüber den Dienststellen des KHS ergeht gesonderter Befehl. Die Organisation der frz. Polizei gehört zur Aufgabe des HSSPF."

Die Aufgaben des HSSPF wurden für das neubesetzte Gebiet ähnlich geregelt wie sie es im altbesetzten Gebiet bereits waren[69]) (rückübersetzt):

> „Durch Führerbefehl vom 2. 3. 43 ist die Zuständigkeit des HSSPF im Bereiche des MBF auf das kürzlich neu besetzte Gebiet erstreckt worden. Für diesen neuen Zuständigkeitsbereich ist der HSSPF persönlich direkt dem Ob West unterstellt. Im Einvernehmen mit . . . wird infolgedessen befohlen:
>
> 1) Im Bereich des KHS ist der HSSPF in demselben Sinne für dieselben Aufgaben zuständig, mit denen er durch den Führerbefehl v. 9. 3. 42 für den Bereich des MBF betraut worden ist[70]). Die bisher von der dtsch. Wako wahrgenommene Ueberwachung der frz. Polizei und Gendarmerie geht mit dem 1. 3. 43 auf den HSSPF über.
>
> 2) Zur Durchführung der ihm im neu besetzten Gebiete zugefallenen Aufgaben, setzt der HSSPF Sipo-(SD-)Einsatzkommandos ein . . . Diese Dienststellen unterstehen direkt dem BdS . . .; sie unterstehen andererseits in territorialer Hinsicht dem KHS . . ."

Weiter bestimmte ein „Grundlegender Befehl" des ObWest v. 3. 4. 1943 u. a.[71]) (rückübersetzt):

> „In Abänderung der vorgenannten Vorschriften hat der Ob West einzelne Dienststellen ermächtigt, mit der frz. Regierung direkte schriftliche und mündliche Verhandlungen zu führen. So kann der HSSPF für alle die Polizei betreffenden Fragen direkt mit der frz. Regierung und den zuständigen frz. Dienststellen verhandeln."

In der Folgezeit wurden diese Anordnungen weiter ergänzt und der

[67]) Ankl. Oberg S. 61.

[68]) Ziffer VIII. 4 des Befehls: NOKW 1250.

[69]) Ob West v. 18. 3. 43, nur in Uebersetzung: dossier Oberg C. 60-II-A.

[70]) Zuvor zu Anm. 41.

[71]) Ankl. Oberg S. 65 in frz. Uebersetzung.

Entwicklung der allgemeinen Verhältnisse angepaßt, ohne daß hierfür die erforderlichen Unterlagen jetzt noch vorlägen[72]).

Im Endergebnis glich die Organisation der dtsch. Besatzungsmacht in Südfrankreich der im altbesetzten Gebiete bestehenden, mit dem Unterschiede, daß zwischen MBF und FK anstatt eines Bezirkschefs eine OFK zwischengeschaltet war[73]), und daß nach außen hin als Inhaber der Territorialgewalt nicht der MBF, sondern der ObWest in Erscheinung trat[74]). Diese zunächst nur für die deutschbesetzten südfranzösischen Gebiete geltende Organisation wurde später, im Herbst 43, auch auf die ursprünglich italienisch-besetzten Gebiete, insbesondere auf das Dep.Haute-Savoye, erstreckt.

[72]) „Die Aufgaben des HSSPF in Südfrankreich wurden der neuen Befehlsregelung (stärkere Einschaltung des MBF) angepaßt: Anlage 30", heißt es im Tätigkeitsberichte des Ob West Ic für 4. Vierteljahr 43 (KTB XIII-a S. 6). Nach dieser Anlage, einem FS des ObWest an MBF und HSSPF v. 31. 10. 43 wurde eine „Anordnung Ob West Ic Nr. 1060/43 geh. v. 6. 3. 43 außer Kraft gesetzt" und „ersetzt durch die Verfügung des MBF Ia/c (I) Ic Br. B Nr. 4485/43 geh. v. 28. 10. 43". Diese beiden Verfügungen liegen selbst nicht vor.

[73]) Ankl. Oberg S. 65.

[74]) Ankl. Oberg S. 64

2. Kapitel

Werden und Wirken der französischen Widerstandsbewegung

Gegenspieler der dtsch. Besatzungsmacht war keine statische Kraft, sondern eine dynamische, sich entwickelnde Bewegung. Sie darf deshalb für die Bewertung des gegenseitigen Kräfteverhältnisses nicht in ihrem zu einem beliebigen Zeitpunkt erreichten mehr oder weniger zufälligen Zustande gesehen, sondern muß in der jeweils erreichten Entwicklungsstufe den gleichzeitigen dtsch. Entschlüssen gegenübergestellt werden. Auch hier gilt die Feststellung des nach dem Kriege veröffentlichten frz. Regierungsberichtes[75]):

> „Die Parallelität der politischen Entwicklung und der steigenden Zahl der Festnahmen ist offensichtlich: die Aufhebung der Demarkationslinie, die Bildung von Widerstandsgruppen, die Entstehung der Maquis als Folge der Zwangsarbeitsverpflichtungen, die Landung in Nordafrika und in der Normandie wirkten sich alsbald in der Zahl der Deportationen aus."

Vier große Zeiträume zeichnen sich wie in der allgemeinen politischen Entwicklung so auch in der Entstehung der frz. Widerstandsbewegung ab:

1) Von der Besetzung Frankreichs bis zum Beginn des Rußlandkrieges (Mai 1940 bis Sommer 1941),
2) vom Beginn des Rußlandkrieges bis zur Besetzung Südfrankreichs (Sommer 1941 bis November 1942),
3) von der Besetzung Südfrankreichs bis zur Kapitulation Italiens (Ende 1942 bis Sommer 1943),
4) von der Kapitulation Italiens bis zur Räumung Frankreichs (September 1943 bis August 1944).

Jeder dieser Zeiträume bedarf einer eigenen Betrachtung. Besonderer Darstellung bedürfen weiter einige Einzelfragen zum völkerrechtlichen Status der Widerstandskräfte und deren Bedeutung für die alliierte Kriegführung.

[75]) Uebersetzt aus RF 301 S. 3 = IMT 37-119. Ebenso Ankl. Oberg S. 99: „Avec la multiplication croissante des manifestations ouvertes d'hostilité à l'occupation allemande, de plus en plus lourde, le rythme des arrestations et des déportations s'intensifie.

I.

Mai 1940 bis Sommer 1941

Noch vor der Unterzeichnung des WStV durch die spätere Vichy-Regierung hatte de Gaulle am Londoner Rundfunk seinen ersten Aufruf an die frz. Bevölkerung gerichtet[76]): „Was auch immer geschehen wird, die Flamme des frz. Widerstandes darf nicht erlöschen und wird nicht erlöschen". Sein Versuch, alsbald in London eine Exilregierung aus geflüchteten frz. Politikern zu bilden, scheiterte indessen an deren Weigerung[77]), so daß er sich vorerst auf rein militärische Fragen beschränken mußte. Die englische Regierung brach zwar die diplomatischen Beziehungen zur frz. Regierung ab[78]), behandelte sie aber weiterhin als die legale Vertretung Frankreichs[79]) und erkannte de Gaulle demgemäß am 28. 6. 40 nur die sehr beschränkte Rolle eines „Chefs aller freien Franzosen" zu[80]). Die sich in der Folge in London bildende frz. Kräftegruppe stützte sich auf die zu ihm übergetretenen frz. überseeischen Besitzungen, für die de Gaulle einen „Conseil de Défense

[76]) Erster Aufruf 18. 6. 1940, am Tage nach Pétains Bitte um Waffenstillstand, ausführlicher am 22. 6. 40; voller Wortlaut de Gaulle I-267; Auszug bei Flory S. 31. Zu dieser Anfangszeit de Gaulle I-69 ff.; Michel S. 7.

[77]) Flory S. 59. Dazu de Gaulle I-83, 270.

[78]) Rundfunkerklärung der britischen Regierung v. 23. 6. 40 (bei de Gaulle I-270): „. . . En conséquence, le Gouvernement de Sa Majesté ne peut considérer le Gouvernement de Bordeaux comme celui d'un pays indépendant". Gleichzeitig erklärte sie, mit einem zu bildenden frz. Nationalkomitee zusammenarbeiten zu wollen.

[79]) Churchill erklärte in einer Rede, auch wenn England bei der Vichy-Regierung keine diplomatische Vertretung unterhalte, sei es gleichwohl erforderlich, die Regierung Pétain als *die* frz. Regierung anzuerkennen: Flory S. 59. Dem entspricht es, daß Churchill, als er in einem an de Gaulle gerichteten Schreiben v. 24. 12. 40 (bei de Gaulle I-330) die Bereitschaft der englischen Regierung zur Anhörung de Gaulles und seines Verteidigungsrates in allen die frz. Besitzungen betreffenden Fragen erklärte, besonders betonte, daß sich die engl. Regierung damit bewußt nicht äußere zu den verfassungsrechtlichen Darlegungen, mit denen de Gaulle und der Verteidigungsrat (Manifest v. 16. 11. 40 abgedruckt de Gaulle I-313) die Rechtmäßigkeit der Vichy-Regierung zu bestreiten versuchten.

[80]) Communiqué abgedr. de Gaulle I-274; dazu Joubert S. 63; Michel S. 7; wiederholt in Churchills Schreiben v. 7. 8. 40 und 24. 12. 40 (abgedr. Flory S. 291 und de Gaulle I-330).

de l' Empire" bildete[81]). Dieser Verteidigungsrat, dessen Mitglieder über die ganze Welt verstreut saßen, hatte aber wenig tatsächliche Macht und befaßte sich, trotz aller weitergreifenden politischen Aspirationen, im allgemeinen nur mit militärischen Fragen[82]). So war er im wesentlichen nur ein Werkzeug in englischer Hand[83]), zumal er über keinerlei greifbaren Rückhalt im Mutterlande verfügte. Unter diesen Umständen ist es verständlich, daß der von de Gaulle mit einem Manifeste v. 16. 11. 40[84]) unternommene Versuch, seine Stellung rechtlich zu begründen, wenig überzeugend ausfiel und politisch wirkungslos blieb.

In Frankreich selbst entstanden schon in diesen Monaten die ersten Widerstandsgruppen, die im noch unbesetzten südfranzösischen Raume mit dem Mittelpunkte vor allem in Lyon mehr politischen, im altbesetzten Gebiet hingegen mehr militärischen Charakter hatten[85]), aber keinerlei gemeinsame Organisation besaßen, zahlen- und leistungsmäßig noch schwach waren und auch kaum sichtbar hervortraten. Résistance bedeutete in dieser ersten Zeit im wesentlichen die Aufnahme von Verbindungen zu Gleichgesinnten, nicht aber schon aktiven Kampf[86]). Lediglich ND-Organisationen arbeiteten bereits aktiv und mit guten Erfolgen, meist aber in Anlehnung an vorhandene Organisationen des englischen und polnischen ND[87]).

Die kommunistischen Kreise[88]) hatten den Widerstand gegen die dtsch. Besatzungsmacht noch nicht aufgenommen, im Gegenteil längere

[81]) Michel S. 8. Die Bildung dieses Rates war vorbereitet worden durch Schriftwechsel de Gaulle-Churchill v. 30. 7. 40, abgedr. RGDIP 49-352 und Flory S. 61 ff. Er wurde gebildet durch Ord. v. 27. 10. 40, verkündet auf frz. Boden in Brazzaville, abgedruckt RGDIP 49-357. Dazu de Gaulle I-119 und I-304.

[82]) Flory S. 64.

[83]) Vgl. Schriftwechsel de Gaulle-Churchill v. 7. 8. 40 und das zugehörige Memorandum über die Bildung freifrz. Streitkräfte: abgedr. RGDIP 49-354, Flory S. 291 ff und de Gaulle I-278 ff.

[84]) Abgedr. de Gaulle I-313; es warf der Vichy-Reg. formale Bildungsmängel vor und berief sich für de Gaulle lediglich auf einen „Wunsch" aller freien Franzosen.

[85]) Michel S. 16-33; davon bes. hervorzuheben: „Combat" unter dem Berufsoffizier Henry Frenay seit Sommer 40 in Lyon; „Organisation Civile Militaire" („OCM") mit Rémy seit Dez. 40 im altbes. Gebiet. Dazu de Gaulle I-230 ff.

[86]) Michel S. 32/33.

[87]) Michel S. 74/80.

[88]) Die folgenden Ausführungen über die KPF beruhen, soweit nicht andere Quellen angeführt werden, auf S. 278-295 der dtsch. Ausgabe des Buches von Borkenau, der sich seinerseits vor allem stützt auf Angelo Rossi

Zeit hindurch versucht, deren Unterstützung für ihre gegen die Vichy-Regierung gerichtete Agitation zu gewinnen und wieder zu freier Betätigung zugelassen zu werden; waren doch in Frankreich alsbald nach Kriegsausbruch, am 25. 8. 39, die kommunistische Presse und durch Kabinettsbeschluß v. 26. und Ord. v. 27. 8. 39 auch die Partei selbst mit ihren Nebenorganisationen verboten worden. Seit März 40 war in Frankreich jede kommunistische Betätigung mit der Todesstrafe bedroht, von den frz. Behörden aber wenig tatkräftig verfolgt worden. Seit Januar 40 hatte die KPF ihre illegalen Organisationen aufgebaut und daran gedacht, im Augenblick des frz. Zusammenbruches durch einen bewaffneten kommunistischen Aufstand, vor allem in Südfrankreich, ihrerseits die Macht an sich zu reißen.

Nach dem dtsch. Einmarsch wünschte eine am 1. 7. 40 illegal erschienene Nummer der „Humanité" „freundschaftliche Beziehungen zu Deutschland"; Anfang Juli 40 betrachtete ein Geheimrundschreiben der KPF diese als „halb-legal". Die unteren Stufen der illegalen Organisation wurden wieder auf legale Formen umgestellt. Mitte Juni 40 verhandelten kommunistische Delegierte mit den dtsch. Dienststellen in Paris, um deren Genehmigung für das legale Wiedererscheinen der „Humanité" zu erwirken.

Die dtsch. Stellen lehnten indessen jede Stellungnahme für oder gegen die kommunistischen Organisationen ab: „Solange die Kommunisten die dtsch. Besatzungsarmee nicht angreifen, auch der frz. Regierung keine ernsthaften Schwierigkeiten bereiten, ist für die dtsch. Besatzungsmacht kein Anlaß zum Eingreifen gegeben; die Franzosen sollen ihre innenpolitischen Angelegenheiten selbst ordnen"[89]).

Im Laufe der Zeit entwickelte sich dann aber auf beiden Seiten eine zunehmende Feindschaft, die zunächst keinen äußerlich sichtbaren Ausdruck fand, da die KPF mit ihren Organisationen und ihrer Presse ja noch aus der Vorbesatzungszeit verboten waren. So erklärte eine geheime Parteianweisung schon im September 40: „Wir sollten uns nicht über den Charakter dieser Duldung täuschen, die von einem Tag zum andern in Verfolgung umschlagen kann".

Tatsächlich ließ die Besatzungsmacht ab Oktober 40 der frz. Polizei freie Hand dem Kommunismus gegenüber, während man sich bis dahin französischerseits beschwert hatte, „die dtsch. Besatzungsmacht unterstütze die frz. Regierung im Kampf gegen den Kommunismus nicht genügend"[90]). Im Oktober 40 begann die frz. Polizei schärfer

„Les communistes français pendant la drôle de guerre" und „Physiologie du partie communiste français" (Paris 1951 und 1948). Dazu de Gaulle I-231.

[89]) MBF VerwStab, Lagebericht Oktober 1940.

[90]) Wie Anm. 89.

durchzugreifen; etwa 200 kommunistische Funktionäre wurden, vor allem in Paris, festgenommen und in ein frz. Konzentrationslager in einem leerstehenden Sanatorium im Dep. Seine-et-Oise eingewiesen[91]). Daraufhin kehrte die KPF im Dezember 40 zur vollen Illegalität zurück. Deutscherseits stellte man um diese Zeit fest: „Die scharfen Maßnahmen der frz. Polizei gegen die kommunistischen Funktionäre wirken sich gut aus"[92]).

Die kommunistische Propaganda — im Oktober erschien z. B. eine Nummer der illegalen „Humanité" in einer Auflage von 130000 Stück[93]) — richtete sich vorwiegend gegen die alten innerpolitischen Gegner und gegen die Vichy-Regierung als deren Repräsentanten, aber auch gegen den Gaullismus. Bis Dezember 40 fehlte in der illegalen Presse wie in den bereits zahlreichen illegalen Flugschriften jeder Angriff gegen die Besatzungsmacht. Dann begannen verhüllte Angriffe durch Vorwürfe gegen Pétain wegen seiner angeblichen Zusammenarbeit mit Deutschland. Bei Beginn der Kriegshandlungen auf dem Balkan steigerte diese Propaganda ihre Agressivität soweit, daß die „Humanité" v. 12. 4. 41 anläßlich des dtsch. Einmarsches in Jugoslawien von „Berliner Brandstiftern" sprach; sie sank aber sehr rasch wieder zu einer ruhigeren Haltung Deutschland gegenüber zurück. Erst im Mai 41 tauchte, erstmals wieder seit September 39, die Losung des „Front national" auf[94]), aber noch gepaart mit einem Angriff gegen de Gaulle, der Frankreich an der Seite Englands erneut in den Krieg hineinziehen wolle.

Innerpolitisch nützte die kommunistische Propaganda vor allem die durch den frz. Zusammenbruch, die Massenflucht der Bevölkerung und den Winter einsetzenden Versorgungsschwierigkeiten aus. Im Unterschied zu der mehr „improvisierenden nationalistischen Propaganda" arbeitete sie wie ein „alteingeführtes Geschäft mit Facharbeitern"[95]).

Die Stimmung der Bevölkerung des besetzten Gebietes wurde seitens der Besatzungsmacht sorgfältig beobachtet. Der bis zur Besetzung herrschenden allgemeinen Verhetzung war zunächst, nicht zuletzt durch das allgemein anerkannte vorzügliche Auftreten der dtsch. Truppen, ein Stimmungsumschwung zugunsten Deutschlands gefolgt[96]):

> „Die Tatsache, daß man sich kennen lernen konnte, ließ rasch gegenseitige Hochachtung und Wertschätzung aufkommen, so daß man auf eine umfassende Zusammenarbeit, insbesondere auch wirtschaftliche Zusammenarbeit, hoffte."

[91]) Wie Anm. 89.
[92]) MBF VerwStab, Lagebericht Dezember 40 — Januar 41.
[93]) Wie Anm. 89.
[94]) Michel S. 30.
[95]) MBF KdoStab Ia, Lagebericht April — Mai 41, v. 31. 5. 41.
[96]) MV-III-h-5, rückübersetzt.

Diese deutschfreundliche Stimmung hielt aber nicht lange vor; zu viele Kräfte wirkten gegen sie[97]),

> „die erst jetzt beginnende Erkenntnis der vollen Tragweite der frz. Niederlage, die zunehmende Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage, die sich verstärkende engl. Agitation, die Auswirkungen der Rückwanderung des Flüchtlingsstromes und das Anwachsen der kommunistischen Agitation, die insbesondere Flugblätter an Jugendliche verbreitete."

Im Oktober 40 drückten vor allem Kohlen- und Lebensmittelmangel auf die allgemeine Stimmung. Um die Jahreswende 40 auf 41 „hatte die Stimmungsverschlechterung Deutschland gegenüber zugenommen; Unfreundlichkeit, ja Feindseligkeit gegen die Besatzungsmacht wurde zwar meist nicht äußerlich bekundet, aber innerlich stark empfunden. Gründe für das Absinken der Stimmung waren vor allem in den Rückschlägen der Verständigungspolitik zu suchen"; „die dtsch. Propaganda litt unter der fehlenden Entscheidung" (über die künftige Stellung Frankreichs). Stimmungsverschlechternd wirkten weiter die Aufrechterhaltung der Demarkationslinie, die Zurückhaltung der Kriegsgefangenen und die Ausweisung von Elsäßern, Lothringern und dtsch. Juden nach Frankreich. „Frankreich, das nach der Niederlage noch längere Zeit völlig mutlos, desorientiert und verzweifelt gewesen war, begann sich zu ‚fangen'; das nationale Selbstbewußtsein kehrte zurück"[98]).

Der Entwicklung der Stimmung entsprechend nahm die Zahl deutschfeindlicher Willenskundgebungen zu. Auffällig war, daß „die engl. Presse Mitte September 40 über Sabotageakte in Frankreich berichtete, offensichtlich in der Absicht, zu weiteren solchen Akten anzureizen"[99]). Vorläufig handelte es sich dabei im allgemeinen um Kindereien (auf die Fahrbahn gestreute Glassplitter, Auslassung von Teilen der dtsch. Wochenschau im Kino, Beschmieren dtsch. Plakate). Schwerwiegender waren die sehr bald großen Umfang annehmenden Kabelzerschneidungen, vor allem in der weiteren Umgebung von Paris und in den Küstengebieten; in Einzelfällen hatten sie sehr unangenehme Auswirkungen, z. B. den zeitweiligen Ausfall der den Einsatz der Luftwaffe über England steuernden Sender. Planmäßig handelnde Sabotageorganisationen konnten im allgemeinen nicht festgestellt werden; erst im Februar 41 wurde eine erste Sabotageorganisation gaullistischer Richtung ausgehoben[100]). Anfang April 41, in offensichtli-

[97]) MBF VerwStab, Lagebericht Sept. 40.
[98]) MBF VerwStab, Lagebericht Dez. 40 — Jan. 41.
[99]) MBF VerwStab, Lagebericht Sept. 40.
[100]) MBF, KdoStab Ia, Lagebericht v. 7. 3. 41 für Februar 41. Noch der Be-

chem Zusammenhang mit dem dtsch. Einmarsch in Jugoslawien, stieg auch die Kurve der Sabotagehandlungen (zumeist Kabelsabotagen) sprunghaft an, die Tat wohl der vorwiegend als Holzfäller in Frankreich lebenden Jugoslawen, fiel dann aber wieder auf den alten Durchschnitt zurück[101]):

März 41 — 30 Fälle,
April 41 — 65 Fälle, davon 24 „Jugoslaven-Fälle",
Mai 41 — 21 Fälle.

Ueberfälle auf Wehrmachtsangehörige ereigneten sich nur vereinzelt und erklärten sich dann zumeist aus vorangegangenem starken Alkoholgenuß oder einem sonstigen falschen Verhalten des Betroffenen[102]). Politische Ursachen hatten aber wohl folgende Fälle[103]): Ende Juli 40 wurden in Arcachon (bei Bordeaux) 2 Unteroffiziere und ein Gefreiter im Dunkeln von einem Radfahrer beschossen; im September 40 wurde in Royan ein Matrose erschossen und in Vouziers ein Stabsarzt angeschossen.

Zusammenfassend stellten zu dieser Zeit alle Lageberichte des MBF fest, wie dies der des Ia v. 31. 5. 41 tat: „Infolge des geringen Aktivismus der deutschfeindlichen Bewegungen ist die innere Sicherheit des Landes nicht gefährdet".

---

richt der MV für Januar 41 hatte eine „völlige Planlosigkeit der Sabotagehandlungen" festgestellt.

[101]) MBF, KdoStab Ia, Lagebericht v. 31. 5. 41 für April—Mai 41.

[102]) MBF, VerwStab, Lagebericht für Dezember 40 und Januar 41. Vgl. dazu die Zahlenangaben über einschlägige Strafverfahren: Anm. 587 ff. Festnahmen wegen wirklich schwerwiegender deutschfeindlicher Betätigung fehlten zu dieser Zeit noch fast ganz: Auf Grund der Meldungen zu der von der GFP für das gesamte besetzte Gebiet geführten „Zentralen Haftkartei" gab der Lagebericht des MBF, KdoStab Ia, v. 31. 5. 41 folgende Zahlen: Gesamtfestnahmen v. 16. 4. 41 bis 15. 5. 41 5.005, Entlassungen 3.042. Unter den somit zunächst aufrechterhaltenen etwa 2000 Festnahmen befanden sich 251 wegen Personen- oder Briefschmuggels (D-Linie!), 226 wegen besatzungsfeindlicher Propaganda, 141 wegen Spionage, 72 wegen Sabotage und 33 wegen gaullistischer Betätigung. Der Rest war allgemein strafrechtlicher Natur.

[103]) MBF, VerwStab, Lagebericht für Sept. 40 und MV-III-5-g. Dies waren wohl die „einigen Vorfälle", von denen der MBF-Erlaß v. 12. 9. 40 sprach: RF 268 und Anlage zu vorgenanntem September-Lagebericht. Dessen Wortlaut Anm. 777.

2.

Sommer 1941 bis November 1942

Die Auslands-Résistance erfuhr fortschreitende Festigung. Da das „Comité de Défense de l'Empire" den weiter gesteckten politischen Zielen nicht genügte, schuf sie sich im September 41 daneben das „Comité National Français" („CNF")[104]) „um den Rahmen vorzubereiten, in dem es möglich sein wird, die nationale Souveränität auszuüben"[105]). In den Formen einer Regierung nachgebildet, erhob es den Anspruch, nicht mehr nur für die frz. überseeischen Besitzungen, sondern für ganz Frankreich die Zentralgewalt darzustellen; es bestand aus de Gaulle als „Präsidenten" und aus „Commissaires Nationaux" zur Ausübung „aller Aufgaben, die unter normalen Verhältnissen den frz. Ministern einzeln oder in ihrer Gesamtheit zukommen"[106]).

Die Bildung des CNF wurde am 25. 9. 41 den alliierten Regierungen notifiziert[107]), aber nur in sehr beschränktem Umfange und im wesentlichen nur von den Exilregierungen anerkannt[108]). So weigerte sich England, einen diplomatischen Vertreter beim CNF zu akkreditieren, weil dies sonst „Ihre Anerkennung als Chef eines souveränen Staates in sich schlösse"[109]). England machte die weitere wesentliche Einschränkung, das CNF nur unter der Bezeichnung als „*Free* French National Committee" anzuerkennen[110]). Die USA vermieden jede Anerkennung, um ihre diplomatischen Beziehungen zur Vichy-Regierung weiter aufrechterhalten zu können[111]).

Namens dieses „Freien Frankreichs" erklärte de Gaulle am 8. 12. 41 Deutschland den Krieg[112]).

---

[104]) Gebildet durch „Ordonance No 16" v. 24. 9. 41 „portant organisation des pouvoirs publics de la France Libre", abgedruckt RGDIP 49-358 und de Gaulle I-616. „Cette autorité est une sorte de délégation intérimaire de la Nation que nous exerçons provisoirement et que nous remettrons à la représentation nationale dès qu'il aura été possible d'en constituer une" (de Gaulle nach Joubert S. 65). Dazu de Gaulle I-219, Payne S. 46.

[105]) De Gaulle nach Flory S. 63.

[106]) Art. 5 der Ord. v. 24. 9. 41.

[107]) Flory S. 64.

[108]) Ueber die Anerkennungsnoten vgl. Flory S. 64 ff.

[109]) Letzter Absatz der von Eden redigierten engl. Note: Flory S. 65.

[110]) Flory S. 65.

[111]) Vgl. Telegramm Tixier an de Gaulle v. 21. 1. 42, abgedr. de Gaulle I-517.

[112]) Europa-Archiv 1948 S. 172.

Die wichtigste Aufgabe war zu dieser Zeit die Herstellung der Verbindung zu den im Mutterlande entstandenen Widerstandsgruppen; erst wenn er diese wirklich hinter sich hatte, konnte de Gaulle versuchen, den Anspruch zu erheben, von der Welt als der einzige wirkliche Vertreter Frankreichs anerkannt zu werden[113]).

Tatsächlich gelang es, Vertreter innerfranzösischer Gruppen nach London zu holen, darunter André Philipp, bekannten Sozialisten und Vertreter einer großen innerfranzösischen Widerstandsorganisation, der im CNF das „Commissariat de l'Intérieur" übernahm[114]). Dagegen führten die seit März 42 unternommenen Versuche zur Verbindungsaufnahme mit der KPF erst viel später zum Erfolge; obwohl die Sowjetunion durch eine Note v. 26. 9. 41 [115]) de Gaulle als Chef aller Freien Franzosen anerkannt und ihre Bereitschaft ausgesprochen hatte, mit dem Verteidigungsrat in Verbindung zu treten, und obwohl sie im Herbst 41 das CNF als „einzige Vertretung aller frz. Anstrengungen im gemeinsamen Kriege gegen Deutschland" bezeichnet hatte, trafen die ersten Vertreter der KPF in London erst am 11. 1. 43 ein[116]).

Trotzdem nahm de Gaulle seit Sommer 42 für sich die Vertretung auch aller innerfranzösischen Widerstandsgruppen in Anspruch. Nachdem sich die engl. Regierung durch eine Note v. 13. 7. 42 mit folgenden Definitionen einverstanden erklärt hatte[117]):

„*France Combattante:* Gesamtheit der frz. Staatsangehörigen, gleichgültig wo sie sich aufhalten, und der frz. Gebiete, die sich zusammenschließen, um mit den Vereinten Nationen im Kriege gegen die gemeinsamen Feinde zusammenzuarbeiten; zugleich das Symbol aller frz. Staatsangehörigen, die die Kapitulation nicht anerkennen und welche durch die ihnen möglichen Mittel, gleichgültig an welchem Orte, zur Befreiung Frankreichs beitragen.

Comité National Français: Leitende Stelle des Kämpfenden Frankreich.

[113]) In diesem Zusammenhange ist auf einen Satz in einer Note Edens v. 20. 1. 42 zu verweisen: „Il ne serait pas prudent, nous le craignons, de nous fier, à ce propos, à la supposition que le Comité National possède l'adhésion, ouverte ou secrète, d'une trés grande majorité des citoyens français" (wie dies de Gaulle in einer an Eden gerichteten Note v. 22. 12. 41 behauptet hatte): beide bei de Gaulle I-646 u. I-651.

[114]) Michel S. 12. Ueber die Versuche de Gaulles, eine eigene *politische* Organisation in Frankreich zu bilden, vgl. seinen Schriftwechsel mit der engl. Regierung v. 8. 10., 13. 12., 22. 12. 41 und 20. 1. 42 bei de Gaulle I-625, 643, 646 und 651.

[115]) Abgedruckt de Gaulle I-545.

[116]) Borkenau S. 302 ff. Die russische Anerkennungsnote in RGDIP 49-360 und Flory S. 67.

[117]) Flory S. 66.

Organisiert die Kriegsteilnahme der frz. Staatsangehörigen und Territorien, welche sich zusammenschließen, um mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und um ihre Interessen bei der Regierung des Vereinigten Königreiches zu vertreten."

ersetzte de Gaulle die alte Bezeichnung „France libre" durch die neue „France Combattante". In einem circulaire v. 29. 7. 42 erklärte er[118]):

„Indem das CNF die Bezeichnung „Freies Frankreich" durch die des „Kämpfenden Frankreich" ersetzt, hat es im Hinblick darauf, daß alle im Inneren des Landes am Widerstand teilnehmenden Gruppen sich ihm angeschlossen haben, deutlich machen wollen, daß das *Kämpfende Frankreich* sowohl das durch die freifranzösischen Streitkräfte, die überseeischen Besitzungen und die im Auslande lebenden Franzosen gebildete *Freie Frankreich* wie auch das *Gefangene Frankreich* umfaßt, welches im Kampf gegen den Eindringling und gegen die Staatsführung („autorité") steht, welche von einer unter der Kontrolle des Feindes stehenden Pseudo-Regierung usurpiert worden ist."

Damit war de Gaulle als Vertreter der frz. Résistance innerhalb und außerhalb Frankreichs anerkannt, nicht aber als frz. „Regierung". Sein Organ, das CNF, wurde hinfort zunehmend *die* Führungsstelle, von der die Inlands-Résistance ihre Weisungen, ihr Geld[119]) und das notwendige Material erwartete und erhielt[120]).

* * *

Die innerfranzösischen Widerstandsgruppen hatten sich inzwischen weiter vermehrt, gegenseitig abgelöst, aufgespalten und zusammengeschlossen. Insbesondere in Südfrankreich nutzten sie die dortigen besonders günstigen Arbeitsbedingungen aus[121]): „Die Cadres der Waffenstillstandsarmee waren noch vorhanden, die Grenzen nach Spanien und der Schweiz offen, die Verbindungen zu den Alliierten auch durch Vermittlung der USA-Botschaft in Vichy leicht herzustellen". Gleich-

[118]) Michel S. 12.

[119]) Zur Finanzierung der innerfranzösischen Résistance vgl. Bloch-Lainé und Denis in RHdGM 1—6 und 1—20. Danach erfolgte die Finanzierung im wesentlichen vom Auslande her. Nach Bloch wurden von London aus über 3 Milliarden Francs und etwa 1 200 000 Dollar in Geldnoten und etwa 1 Milliarde Francs in Titeln und von Algier aus etwa 300 Millionen Francs, davon die Hälfte in Geldnoten, zumeist durch Fallschirmabwurf in Frankreich eingeführt, und etwa 600 Millionen Francs gegen solche Titel in Frankreich gezeichnet. Die Parität des Francs zur Mark betrug damals 20 : 1.

[120]) Michel S. 12.

[121]) MV-V-3.

wohl traten sie, von Flugschriften abgesehen, nach außen noch kaum in Erscheinung[122]): „Die Entwicklung vollzog sich ausnahmslos unter der Oberfläche und blieb den schwachen dtsch. Kontrollorganen zum großen Teil verborgen."

Für die Ausdehnung, die die nichtkommunistischen Gruppen bereits gewonnen hatten, erhielten die dtsch. Besatzungsbehörden kurz vor dem Einmarsch in Südfrankreich einen Anhalt durch das „Unternehmen Donar", ein gemeinsames dtsch.-frz. Polizeiunternehmen gegen in Südfrankreich tätige „Agentensender"[123]), für das der „Sécrétaire général à la Police" der Vichy-Regierung, Bousquet[124]), die Unterlagen geliefert hatte. Dabei wurden zahlreiche Agentenfunker mit ihren Geräten festgenommen, neun davon in voller Tätigkeit, darunter ein frz. Major, der gerade die Verbindung zwischen Giraud und den Alliierten zur Vorbereitung der alliierten Landung in Nordafrika herstellte[125]). Unter den Festgenommenen befanden sich auch engl. Offiziere in Zivil[126]).

Ueber besondere Sabotagegruppen verfügten schon damals auch die meisten nichtkommunistischen Gruppen[127]); auf sie dürfte ein Teil der Sabotageakte dieser Zeit zurückgehen, hatte doch de Gaulle am 26. 6. 41 über BBC-London die Bevölkerung für den Fall der alliierten Landung aufgefordert[128]), die versteckten Waffen zu ergreifen, sämtliche Fernsprechkabel zu zerschneiden und den Straßenverkehr zu lähmen; denn „jeder getötete Feind ergibt einen freien Mann".

Später, am 23. 10. 41, hatte de Gaulle dies dann allerdings angesichts der durch kommunistische Terrorakte ausgelösten dtsch. Gegenmaßnahmen eingeschränkt, indem er über den Sender „Freies Frankreich" erklärte[129]):

[122]) MV-V-3.

[123]) Dazu Rivet in RHdGM 1—41 Anm. 2.

[124]) Im Amt von April 42 bis Ende 43: Ankl. Oberg S. 11.

[125]) Dieser Major floh bei der Ueberführung ins Gefängnis mit den begleitenden frz. Polizeibeamten: Ankl. Oberg S. 55.

[126]) Alles Ankl. Oberg S. 54 ff. Engl. Offiziere waren in Südfrankreich bereits Ende 41 festgenommen worden: MBF Ia Lageber. Okt./Nov. 41.

[127]) „Groupes Francs": Michel verschiedentlich.

[128]) Wiedergegeben in MBB Erl. v. 11. 7. 41: Lehmann-Dok. 252.

[129]) Frz. Text de Gaulle I-228, dtsch. im Auszug Borkenau S. 300, erwähnt in MV-III-74. MBF, Kdostab Ia, Lagebericht Okt./Nov. 41 stellt fest: „Das Eintreten de Gaulle's für die Mörder von Nantes und Bordeaux (Rundfunkrede und Verleihung des de Gaulle-Kreuzes an die Stadt Nantes) hat seinem Ansehen in weiten Kreisen geschadet." Dazu Fabre-Luce II-148.

„Es ist durchaus richtig und völlig gerechtfertigt, daß die Deutschen von den Franzosen getötet werden. Wenn die Deutschen nicht den Tod von unseren Händen empfangen wollen, brauchten sie nur bei sich zu Hause zu bleiben ... Im Kriege gibt es aber eine Taktik. Der Krieg muß von denen geleitet werden, die damit beauftragt sind, d. h. durch mich selbst und durch das Nationalkomitee. Alle Kämpfer, sowohl im Ausland wie daheim, müssen sich genau an die vorgeschriebene Linie halten. Im Augenblick lautet der Befehl, den ich für das besetzte Gebiet gebe, keinen Deutschen offen zu töten („Actuellement, le consigne que je donne pour le territoire occupé, c'est de ne pas y tuer ouvertement d'Allemands"). Dies aus einem einzigen Grunde: es ist derzeit für den Feind zu einfach, sich durch ein Massaker unserer augenblicklich entwaffneten Kämpfer zu rächen. Sobald wir in der Lage sein werden, zum Angriff überzugehen, werden die erforderlichen Befehle gegeben werden."

* * *

Das entscheidende Ereignis dieser Zeit war das völlige Umschwenken der frz. Kommunisten, die sich alsbald nach dem Ausbruch des deutsch-russischen Krieges gegen die dtsch. Besatzungsmacht stellten und — im Unterschied zu allen anderen Gruppen — sofort zur „Aktion" übergingen[130]), wie in allen anderen deutsch-besetzten Gebieten, so auch in Frankreich[131]):

„Seit Beginn des Feldzuges gegen Sowjetrußland sind in den von Deutschland besetzten Gebieten allenthalben kommunistische Aufstandsbewegungen ausgebrochen . . . Es ist festzustellen, daß es sich hierbei um eine von Moskau einheitlich gelenkte Massenbewegung handelt . . ."

Auch in Frankreich wurde alsbald das Schlagwort des „Front National" zur zentralen Losung, der Symbole und Gedenktage nationalistischer Prägung dienten[132]). „Die Kommunisten versuchen, alle innerpolitischen Gegensätze beiseitezuschieben und die verschiedenen Richtungen unter dem Motto ‚Kampf dem Unterdrücker Frankreichs' in eine Linie zu bringen"[133]). So bemühte sich die KPF, nicht ohne Erfolg, auch ihr ferner stehende Kreise bis in den Klerus hinein für sich zu gewinnen. Gleichzeitig aber war sie eifersüchtig darauf bedacht, ihre unbedingte Unabhängigkeit zu wahren. Sie vermied deshalb jegliche Verbindung zu anders gerichteten politischen Gruppen und zögerte sogar mit der Verbindungsaufnahme zu de Gaulle. Gleichwohl

[130]) Soweit nicht andere Quellen genannt, für das Folgende Borkenau 296 ff.

[131]) Keitel-Erl. v. 16. 9. 41: RF 271 = IMT 34—501.

[132]) Vgl. z. B. Flugblatt zum Jahrestage der Schlacht v. Valmy: Anm. 1053 zum „Front National" vgl. de Gaulle I-232.

[133]) MBF, Kdostab Ia, Lagebericht August-September 41.

warf sich die kommunistische Presse zum Sprecher ganz Frankreichs auf. Hinter allem stand bei ihr von Anbeginn an das Bestreben, alles vorzubereiten, um im Falle des dtsch. Abzuges selbst die Macht in Frankreich an sich zu reißen.

Als sich im Herbst 41 die Lage für die Sowjetunion rasch verschlechterte, faßte die KPF alle Bemühungen zusammen in dem Streben, der dtsch. Besatzungsmacht möglichst große Schwierigkeiten zu schaffen, um so dtsch. Kräfte in Frankreich zu binden; mit diesem Ziele warf sie sich zur Vorkämpferin oft berechtigter sozialer Forderungen auf und übte durch kleinere Gruppen systematische Sabotage und individuellen Terror.

Waren bis dahin nur vereinzelt Flugblätter aufgetaucht, „welche zu terroristischen Anschlägen aufriefen"[134]), so setzten nun organisierte Anschläge auf die Eisenbahnanlagen, insbesondere die der Pariser Bannmeile, ein[135]). Die illegale „Humanité" v. 2. 7. 41 riet den Eisenbahnern, Züge fehlzuleiten, am 7. 7. 41, die Versendung von Waffen überhaupt zu verhindern. Am 17. 7. rief ein Flugblatt dazu auf, „Verbindungen zu zerstören und den Transport zu sabotieren". Geschulte Sabotagetrupps wurden angesetzt; „bei den meist nicht ermittelten Tätern dürften zwei Gruppen zu unterscheiden sein: organisierte Terrorgruppen (Eisenbahnsabotagen, Sprengstoffanschläge und Ueberfälle auf Wehrmachtsangehörige) und Gelegenheitstäter (vor allem Kabelsabotagen)"[136]).

Noch erfolgten die Anschläge zumeist mit behelfsmäßigen Mitteln[137]), die oft gewaltsam beschafft wurden[138]). Aber die dadurch verursachten Verluste waren oft empfindlich, so besonders bei zwei Anschlägen gegen einen Urlauberzug der U-Boot-Waffe bei Caen am 16. 1. 42 und 1. 5. 42 durch Schienenlockerung mit 28 und 10 Toten[139]).

Mitte August 41 setzten individuelle Ueberfälle ein: am 21. 8. 41 fielen in Paris die ersten dtsch. Soldaten unter den Schüssen kommunistischer Terroristen[140]):

[134]) Frz. Vichy-Innen-Min., Rundschr. v. 3. 6. 41: dossier Ravaze.

[135]) MBF Ia Lagebericht v. 31. 7. 41 mit Feststellung, daß „das Vorliegen kommunistischer Sabotage als sicher angenommen werden könne"; ebenso MV-III-8.

[136]) Bez.Chef A, Verw.Stab, Lagebericht v. 21. 5. 42: NOKW 1269.

[137]) Bez.Chef A, Verw.Stab, Lagebericht v. 21. 5. 42: NOKW 1269.

[138]) So 300 kg Dynamit aus Bergwerk Beaumont am 22. 9. 41: CdS Lagebericht v. 25. 9. 41: NO 3146.

[139]) Bez.Chef A, VerwStab, Lagebericht v. 21. 5. 42: NOKW 1269.

[140]) Borkenau S. 300. Ueber Fabien vgl. Lattre de Tassigny S. 191.

„Die Kommunisten wiesen jede Verantwortung für dieses gemeine Verbrechen von sich und schrieben es der Unterwelt zu, zu der es seiner Art nach paßte. Nach dem Kriege jedoch brüstete sich ein kommunistischer Offizier, colonel Fabien, stolz der Tat. Von da an wurde die tükkische Ermordung dtsch. Soldaten ein regelmäßiger Bestandteil der kommunistischen Parteitätigkeit; eine ausgezeichnete Vorschule, zunächst für den Mord an frz. Kollaborateuren, dann an angeblichen Kollaborateuren und schließlich an Tausenden von Franzosen, darunter einer Anzahl von Helden der Résistance, deren einziges Verbrechen darin bestand, daß sie den Kommunisten mißfielen."

Die Reihe dieser Morde riß bis zum Sommer 42 nicht mehr ab[141]). Sie beschränkten sich räumlich fast ausnahmslos auf die Pariser Bannmeile und einige Industriebezirke[142]). Doch wurden Terrorgruppen auch in andere Gegenden entsandt mit dem Auftrage, den ersten ihnen begegnenden dtsch. Offizier zu erschießen, um durch so ausgelöste dtsch. Repressalien die bis dahin besatzungsfreundliche Bevölkerung aufzuputschen. Der bekannteste Fall dieser Art war der Mord am Feldkommandanten von Nantes, einem bejahrten Oberstleutnant, am 20. 10. 41, durch „eine ausgezeichnet organisierte jungkommunistische Terrorgruppe"[143]), eine „terroristische Organisation, die sich größtenteils aus Kommunisten zusammensetzte und an deren Spitze ein Jude stand" und auf deren Konto „noch verschiedene Mordanschläge und Sabotageakte im Pariser Stadtgebiet" kamen[144]).

Die breite Masse der frz. Bevölkerung hatte an diesen Terrorakten keinen Anteil: „vereinzelte Attentate können nicht als Ausdruck der Stimmung der Bevölkerung gewertet werden"[145]). Es handelte sich vielmehr um eindeutig „von zentraler Stelle gesteuerte Agenten" mit dem Auftrage, „die angestrebte Kollaboration von unten her zu zerstören"[146]). „Nach den bisherigen Beobachtungen gehen alle Attentate und Sabotageanschläge auf die kommunistische Partei zurück"[147]).

* * *

[141]) Vgl. Anm. 876.

[142]) Januar bis April 42 ereigneten sich 8 von 9 Ueberfällen des Bereiches des Bez.Chefs A im Industriegebiet Rouen—Le Havre: wie Anm. 136.

[143]) MBF KdoSt Ia, Lagebericht Oktober/November 41.

[144]) Vichy-InnenMin. Pucheu zu Botschafter Abetz: Botschaftsbericht vom 6. 11. 41: NG 5126.

[145]) Bez.Chef A, VerwSt, Lagebericht v. 20. 3. 42: NOKW 1260.

[146]) Abetz S. 278.

[147]) MBB, MV, Lagebericht Dez. 42: Fa-Zeittafel B. 50.

Später ist aus kriegsgerichtlichen Verfahren bekannt geworden[148]), daß die KPF schon länger eine besondere Kampforganisation besaß, die „Organisation spéciale" („OS"), die sich nach altbewährten konspirativen Methoden in Dreiergruppen aufbaute und in „Interregionen", „Regionen" und „Sektionen" gliederte. Ihre Mitglieder hatten in Sportvereinen auch während der Verbotszeit der KPF den Zusammenhalt gewahrt. Nach sorgfältiger Prüfung ihrer politischen Zuverlässigkeit waren sie von ehemaligen Rotspanienkämpfern in geheimen Zeltlagern im Waffen- und Sprengstoffgebrauch, in der Herstellung von Bomben, in Sabotage, Geländeausnutzung und erster Hilfe ausgebildet worden. Auch diese „OS" diente dem Ziele, später als „Rote Volksmiliz" an der Umwandlung Frankreichs in einen Sowjetstaat mitzuwirken[149]).

Diese auch als „Milice populaire" bezeichnete „OS" war, wie die „Troupes populaires", eine Organisation der „Francs-Tireurs-Partisans-Français" („FTPF", meist nur „FTP"). 1942 von der frz. Polizei erfaßte und vom Vichy-Innenministerium den frz. Präfekten zur verschärften Abwehr zugeleitete interne Anweisungen der „OS" bezeichneten diese als „militärische Organisation der Patrioten" mit zwei Hauptzielen[150]):

„a) Ueberall zuschlagen, wo dies den Feind empfindlich trifft, ihm möglichst große Menschen- und Materialverluste zufügen;

b) Kämpfend eine zahlenmäßig starke militärische Organisation schaffen, welche die Führer für die Masse der Patrioten stellen kann, deren Massenerhebung unweigerlich kommen muß."

Weiter hieß es dort[151]):

„Diese doppelte Aktion, der mit dem Aufbau der Organisation verbundene Kampf und der mit dem Kampf verbundene Aufbau der Organisation, das Vorantreiben der patriotischen Aktion der FTP, die Bildung einer Armee von Guerillakämpfern, muß die Schaffung einer zweiten Front, für deren Entstehung wir vorbereitet sein müssen, gleichzeitig beschleunigen und erleichtern."

Ausführliche Anweisungen über Ziel, Organisation und Kampfesweise dieser „troupes populaires" folgten. Besondere „groupes de destructeurs" waren nach einem „manuel du saboteur" auszubilden. Besonderer Wert wurde auf die Ausbildung der „cadres" einschließlich der „doubles" gelegt. „Der Entschluß, von jeder Kampfgruppe mindestens zwei Aktionen in der Woche ausführen zu lassen, muß ohne Verzögerung in die Tat umgesetzt werden."

Gleiche Grundsätze und Forderungen enthielt ein 1943 vom MBB erfaßtes Flugblatt „Was der Partisan wissen muß und wozu er sich verpflichtet"[152]).

Eine FTP-Gruppe „19. September 1942"[153]) schirmte z. B. größere kommunistische Demonstrationen in Paris mit bewaffneten Trupps ab; 26 Angehörige einer anderen FTP-Gruppe gestanden ihre Beteiligung an 35 Anschlägen; ein „détachement Valmy"[154]) war „un groupe punitif-communo-terroriste (GPU)"[155]).

Die Beteiligung von Nichtfranzosen an diesen Terrorgruppen war stark, so bei einem am 19. 2. 44 vor dem KG Paris angelaufenen Strafverfahren mit 30 von 32 Angeklagten[156]).

Aufbauend auf diese Gruppen schuf sich die KPF eine eigene Guerilla-Streitkraft, womit sie „einer internationalen Komintern-Direktive" folgte[157]). Sie schuf sie verborgen „mehr noch vor de Gaulle als vor den Deutschen", um sie dessen Führungsanspruch zu entziehen. Trotzdem sprach die kommunistische Presse ständig von ihnen und veröffentlichte, nachdem „Humanité" sie am 9. 3. 42 erstmals erwähnt hatte, seit dem 17. 7. 42 regelmäßig ihre „militärischen" Communiqués.

* * *

Neben diese frz. und kommunistisch geleiteten Gruppen traten englisch geleitete Organisationen, deren Angehörige nicht einmal wußten, daß sie einem Netz angehörten, das vom interalliierten Stabe abhängig war[158]). Die wichtigste dieser Organisationen war das „réseau Buckmaster", benannt nach einem engl. Oberst, der in der mit den Unternehmen in den deutsch-besetzten Gebieten betrauten Abteilung des engl. Kriegsministeriums („War office, Secrete Operations execution"

---

148) MV-III-10.

149) De Gaulle I-231 bestätigt diese Zielsetzung.

150) Erhalten in dossier Ravaze, Beiakte des dossier Sipo-Angoulème.

151) Zum letzten Satz vgl. die entsprechenden Forderungen Stalins an die Anglo-Amerikaner: v. Rauch S. 449 und öfter.

152) Lehmann-Dok. 265.

153) Datum der Bekanntgabe einer Sühneerschießung: Anm. 1650 ff.

154) Vgl. Flugblatt zum Jahrestage der Schlacht von Valmy: Anm. 1053.

155) Alles Ankl. Oberg S. 55/57.

156) So ObWest 19. 2. 44: KTB XIII-d Anl. 75. Nach Knout S. 98 waren von 24 Angeklagten 2 Franzosen, je 1 staatenlos, Rumäne, Spanier, 2 Armenier, 3 Ungarn, 5 Italiener, 9 Polen und insgesamt 10 Juden. — Diese Gruppen rekrutierten sich ursprünglich aus dem illegalen Komintern-Apparat und dem „Mouvement ouvrier international" („MOI"), einer 1935 zum Auffangen der in Frankreich einströmenden Ausländer gegründeten kommunistischen Organisation: Michel S. 103, Knout S. 97.

157) Für diesen Absatz Borkenau S. 301.

158) Vgl. „Memento . . ." S. 3.

= „SOE") die frz. Abteilung („French Section") leitete; sie hieß vielfach auch einfach „French Section"[159]).

Hauptaufgabe dieser Organisation war es, die selbständigen frz. Organisationen möglichst in engl. Abhängigkeit zu bringen, wozu ihr tatsächliches Monopol für alle Waffen- und Materiallieferungen auf dem Luftwege alle Möglichkeiten bot.

Auch heute noch bezeichnet sie sich selbst als „réseau d'action militaire" und schreibt von sich[160]):

> „Die militärische Ausbildung der Chefs der einzelnen Netze ermöglichte es, vorzubereiten und zum Erfolge zu führen Fallschirmabwürfe, geheime Flugzeuglandungen und Sabotagen, so die rationellste Zerstörung der für Rechnung des Feindes arbeitenden Fabriken, die Zerstörung von Kunstbauten, Brücken, Viadukten, Eisenbahnen, Angriffe auf Flugplätze, auf Treibstofflager, auf dtsch. Befestigungsanlagen usw. ...".

Die ersten wohl im Zusammenhange mit dieser Organisation abgesprungenen, mit Funkgeräten ausgerüsteten engl. Agenten sind im Sommer 41 festgenommen worden[161]).

* * *

Zahl und vor allem Bedeutung der Sabotageakte und Ueberfälle stiegen weiter an, insbesondere die Zahl der Eisenbahnsabotagen, Brandstiftungen und Ueberfälle[162]); die leider nur bis Januar 42 erhaltenen Lageberichte des MBF, KdoSt Ia, melden:

Juni	1941	54
Juli	1941	37
August	1941	82
September	1941	162
Oktober	1941	163
November	1941	83
Dezember	1941	80
Januar	1942	79

Einen gewissen Anhalt für die dadurch verursachten Verluste gibt die Tatsache, daß allein im Bereich des Bez.Chefs NW-Frankreich zwischen dem 25. 1. und dem 2. 5. 42 mindestens 42 Wehrmachtsangehörige durch Anschläge getötet worden sind[163]).

[159]) Michel S. 67; Rémy V-79; „Memento..."

[160]) „Memento..."

[161]) MBF, KdoSt Ia, Lagebericht Juni/Juli 41; vgl. Anm. 126.

[162]) MBF, KdoSt Ia, Lagebericht v. 8. 9. 41. Vgl. die weiteren Zahlen Anm. 101. 231. 277 ff.

[163]) Bez.Chef A, VerwSt., Lagebericht v. 21. 5. 42: NOKW 1269.

Seit Ende 41 richteten sich die Anschläge auch gegen frz. Polizeibeamte und Verwaltungsdienststellen. Um die Jahreswende 41/42 wurden allein in Paris 16 Pistolenanschläge gegen frz. Polizeibeamte verübt[164]).

3.

Ende 1942 bis Sommer 1943

Die Auslands-Résistance erfuhr durch die alliierte Landung in Nordafrika am 8. 11. 42 zunächst keine Stärkung, sondern eher einen Rückschlag. Nachdem Admiral Darlan am 24. 12. 42 ermordet worden war und am 26. General Giraud das militärische und zivile Oberkommando über frz. Nordafrika übernommen hatte, kamen die seit langem schwelenden Gegensätze zwischen ihm und de Gaulle und den hinter dem einen oder anderen stehenden Widerstandsgruppen zum offenen Ausbruch. Drei Stellen waren es nunmehr, die den Anspruch erhoben, „die" frz. Regierung zu sein, Vichy, Giraud und de Gaulles Londoner CNF[165]).

Erst nach von den Alliierten geförderten langwierigen Verhandlungen und einer zweiten persönlichen Aussprache zwischen Giraud und de Gaulle kam es am 31. 5. 43 zu einer Einigung zwischen ihnen und zur Bildung eines gemeinsamen Führungsorgans[166]), des durch Ord. v. 3. 6. 43[167]) geschaffenen „Comité Français de la Libération Nationale" („CFLN"):

[164]) MBF, KdoSt Ia, Lagebericht Dezember 41/Januar 42.

[165]) Flory S. 67.

[166]) Michel S. 53; Joubert S. 33; dazu Churchill Erinnerungen Bd. IV-2.

[167]) JO-Algier Nr. 1 v. 10. 6. 43; Ord und Communiqué v. 3. 6. 34 abgedruckt in RF 261 und RGDIP 49-362.Frz. Text: „Le général Giraud, agissant en vertu de la déclaration et des ordonnances du 14 mars 1943, Le général de Gaulle, agissant en vertu du mandat à lui délivré le 27 mai 1943 par le CNF, Considérant que du fait de l'occupation du territoire français par l'ennemi, l'exercice de la souveraineté du peuple français fondement de tout pouvoir légal, est suspendu, ... Ordonnent: *Art. 1ier.* Il est institué un pouvoir central français unique qui prend le nom de Comité français de la libération nationale. *Art. 2⁰:* Le CFLN dirige l'effort français dans la guerre, sous toutes ses formes et en tous lieux *Art. 3⁰:* Le CFLN exerce la souveraineté française sur tous les territoires placés hors du pouvoir de l'ennemi; ... *Art. 4⁰:* ... Le CFLN exerce ses fonctions jusqu' à la date où l'état de libération du territoire permettra la formation ... d'un Gouvernement provisoire auquel il remettra ses pouvoirs. Cette date sera, au plus tard, celle de la libération du territoire. ... Alger, le 3 Juin 1943, Giraud. de Gaulle."

„General Giraud handelnd auf Grund der Erklärung und der Verordnungen vom 14. März 1943,
General de Gaulle handelnd auf Grund des ihm vom Comité National Français am 27. Mai 1943 erteilten Auftrages,
erwägend, daß durch die Besetzung des frz. Staatsgebietes durch den Feind die Ausübung der Souveränität des frz. Volkes, die Grundlage jeder legalen Staatsgewalt, suspendiert ist, ... ordnen an:
Artikel 1: Es wird eine einzige frz. Zentralgewalt gebildet, welche den Namen eines Comité français de la libération nationale annimmt.
Artikel 2: Das CFLN leitet die frz. Beteiligung am Kriege unter allen seinen Formen und an allen Orten.
Artikel 3: Das CFLN übt die frz. Souveränität über alle Gebiete aus, die sich nicht unter der Gewalt des Feindes befinden; ...
Artikel 4: ... Das CFLN übt seine Aufgaben bis zu dem Tage aus, an dem die fortschreitende Befreiung des Landes die Bildung ... einer provisorischen Regierung erlaubt, an die es seine Machtbefugnisse abtreten wird. Dies wird spätestens am Tage der Befreiung des Landes der Fall sein. ...
Algier, den 3. Juni 1943. gez. Giraud. gez. de Gaulle."

In einer im Anschluß an die Bildung des CFLN in Algier gehaltenen Rede erklärte Giraud am 4. 6. 43, es gäbe nun nicht mehr zwei Gruppen von Kämpfern, sondern nur noch ein im Kampfe stehendes Frankreich, was de Gaulle in einer Gegenansprache bestätigte[168]).

Da es keine Fortsetzung des Londoner CNF, sondern ein völlig neuer Organismus war, bedurfte das CFLN international erneuter Anerkennung[169]), zumal es über die bisher erwirkten Anerkennungen hinausgehend seine Anerkennung als einzige international-rechtliche Vertretung Frankreichs beanspruchte. Nur die Sowjetunion ging aber soweit, diesem Wunsche zu entsprechen: am 26. 8. 43 anerkannte sie das CFLN „als den Vertreter der Interessen des frz. Staates und als den einzigen bevollmächtigten Vertreter aller den Hitlerismus bekämpfenden frz. Patrioten"[170]). Die angelsächsischen Mächte verweigerten eine solche Anerkennung[171]) und erklärten insbesondere [172]): „Die Regierungen verpflichten sich nicht, bis zur Befreiung des Staatsgebietes über alle Frankreich betreffenden Fragen ausschließlich mit dem CFLN zu verhandeln." Darüber hinaus erklärten die USA:

[168]) Joubert S. 34.
[169]) Flory S. 68.
[170]) Abgedruckt RGDIP 49-363 ff.
[171]) Ueber die sich aus diesen Anerkennungen ergebende völkerrechtliche Stellung des CFLN vgl. Flory S. 68 ff, Payne S. 48.
[172]) Beide Noten in RGDIP 49-363 ff.

„Diese Note bedeutet nicht die Anerkennung einer Regierung Frankreichs oder des frz. Empire durch die Regierung der USA."

Völlig offen blieb in allen Noten die Frage, welche Autorität das CFLN später, nach der Befreiung des Mutterlandes, in diesem haben würde.

* * *

Für die Inlands-Résistance erschwerten sich die Daseinsbedingungen durch die der alliierten Landung in Afrika folgende dtsch. Besetzung Südfrankreichs[173]). Die Hauptwiderstandszentren im bisher unbesetzten Gebiet, insbesondere Lyon, kamen nunmehr unter dtsch. Kontrolle. Andererseits wurden damit aber auch starke Kräfte der frz. Waffenstillstandsarmee in den Widerstand getrieben, welche in die bestehenden Organisationen ein neues, besonders aktives Element brachten. Die dtsch. Besetzung Südfrankreichs war „effektiv"[174]), aber doch zu schwach, um die weiten, durch ihre Unwegsamkeit zur Bandenbildung besonders geeigneten süd-frz. Räume vollständig besetzt halten zu können[175]). Auch war die dtsch. Besatzungsmacht lange Zeit durch die feierliche Anerkennung der vollen Souveränität der Vichy-Regierung über diese Gebiete an einem wirksameren Durchgreifen behindert[176]).

[173]) Nordafrika 8., Südfrankreich 11. 11. 42.
[174]) Art. 42 HLKO. Zum Tatsächlichen vgl. nachf. zu Anm. 297 ff., zum Rechtlichen den englischen Vertreter auf der Genfer Konferenz 1949 (bei P. de la Pradelle S. 53): „l'occupant surveillant le plus souvent les routes et voies ferrées et pouvant de ce fait contester, en droit, l' exercice par la résistance intérieure d'une autorité effective d'ordre territorial dès l'instant que la maîtrise des voies de communication lui échappait" u. MoML Art. 352: „Occupation does not become invalid through the existence of rebellion on the part of the inhabitants, or through occasional successes of guerila bands. Even a momentary triumphant rebellion is not sufficient to interrupt or terminate occupation, provided that the authority of the legitimate governement is not effectively reestablished, and further provided that the occupant takes at once such measures as immediately suppress the rebellion. . . ." (Aehnlich FM 27-10 § 280 und JAGS 11-95). Dazu Schmid S. 99.
[175]) Die überhaupt nur in Frage kommenden größeren Widerstandsgruppen hielten stets nur kleinere, abseits gelegene Gebirgsgegenden (Vercors, Massif Central, Montagnes Noires, etc.). Selbst in Hochsavoyen gelang es der AS erst in der 2. Augusthälfte 44, die dtsch. Garnisonen zur Kapitulation zu zwingen und damit dies Gebiet in die Hand zu bekommen (nachf. Anm. 417). Zu den kommunistischen Aufstandsversuchen vgl. zu Anm. 267 ff.
[176]) Vgl. zuvor Kapitel 1-2.

Die Bemühungen um einen Zusammenschluß der zahlreichen „réseaux" zu größeren Organisationen und um die Schaffung einer zentralen Vertretung der innerfranzösischen Widerstandskräfte hatten zunehmend Erfolg. Die „maquis" bildeten sich und die systematische Bewaffnung und Ausrüstung der Widerstandsgruppen durch Abwürfe aus der Luft begann.

Die drei wichtigsten südfrz. Bewegungen[177]) schlossen sich im März 43 zu den „Mouvements Unis de la Résistance" („MUR") zusammen; ihre paramilitärischen Organisationen bildeten die seit Oktober 42 vorbereitete „Armée Secréte" („AS")[178]). Der militärische Apparat der „MUR" umfaßte unter Leitung Frenay's vier Dienste: „AS"[179]), „Groupes Francs"[180]), „maquis" und „parachutages". Wie die Spitze, so setzten sich auch die regionalen Führungsorgane aus Vertretern der drei Ursprungsorganisationen zusammen, während die der AS mit Berufsoffizieren besetzt wurden[181]). Die kleineren réseaux besonderer Prägung[182]) blieben daneben bestehen.

In Nordfrankreich gelang ein solcher Zusammenschluß nicht, doch wurde dieses den Schwerpunkten der dort bestehenden Hauptorganisationen entsprechend auf diese aufgeteilt[183]). Dies waren hier vor allem „Libération-Nord", die „Organisation Civile Militaire" („OCM") und der kommunistische „Front National"[184]).

In beiden Gebieten blieben die kommunistischen Organisationen (KPF, Front National und FTP) außerhalb jeglichen Zusammenschlusses, infiltrierten aber ihrerseits die anderen Gruppen, insbesondere „Libération" und, in geringerem Maße, „Franc-Tireur" und, über diese, auch die „MUR"[185]).

Der Plan einer beide Zonen umfassenden Gesamtorganisation ließ

[177]) „Combat" als wichtigste nichtkommunistische Gruppe unter Frenay, einem Berufsoffizier und Vertreter der antikommunistischen Richtung im CNR; „Francs-Tireurs" aus der gemäßigten Linken gebildet, von KPF infiltriert, von den FTP zu unterscheiden; „Libération", aus sozialistischen Kreisen rekrutiert, unter d'Astier de la Vigerie, einem früher monarchistischen, zu dieser Zeit sozialistischen und bald krypto-kommunistischen Journalisten, kommunistisch stark unterwandert: vgl. Borkenau S. 308.

[178]) Borkenau S. 305.

[179]) Unter dem später von Dtsch. verhafteten Divisionsgeneral Délestrain.

[180]) Vgl. Anm. 127.

[181]) Michel S. 44/45, 102.

[182]) Juden, Polen, Rotspanier usw.

[183]) Michel S. 46.

[184]) Joubert S. 68.

[185]) Borkenau S. 308; de Gaulle I-232.

sich nur in losester Form verwirklichen: Londoner Abgesandten gelang es, Vertreter der wichtigsten Widerstandsgruppen, der politischen Vorkriegsparteien und Vorkriegsgewerkschaften zu einem „Conseil National de la Résistance" (CNR) zusammenzubringen, der vor allem nach außen demonstrieren sollte, daß auch die Bevölkerung des Mutterlandes geschlossen hinter de Gaulle stände[186]). Aus 2 Gewerkschafts-, 6 Partei- und 8 Widerstandsvertretern gebildet, trat dieser CNR ein einziges Mal am 27. 5. 43 in Paris zusammen, wobei außer dem Vertreter der KPF und den kommunistischen Vertretern der beiden Gewerkschaftsgruppen auch noch Kryptokommunisten anwesend waren[187]). In dieser Sitzung faßte der CNR eine von Bidault vorgeschlagene Resolution, welche alle Handlungen der Vichy-Regierung annulierte, die Vertretung der Interessen der Nation auf de Gaulle und die Leitung der militärischen Angelegenheiten auf Giraud übertrug[188]). Außerdem wurde ein „bureau permanent" gebildet, von dessen 5 Mitgliedern 3 offen oder geheim Kommunisten waren[189]), und dessen Leitung, nach der Festnahme seines Vorgängers durch die Besatzungsmacht, Mitte 43, Bidault übernahm[190]). Dieses „bureau permanent", seine Ausschüsse und Regionalvertretungen haben später den Aufbau der frz. Verwaltung für die Zeit nach der „Libération" vorbereitet und durchgeführt und so — unter starkem kommunistischen Einfluß — eine weit über die Besatzungszeit hinausreichende Bedeutung erlangt[191]).

War somit der Zusammenschluß auch nur in losester Form erfolgt, so stellten das CNR und sein „bureau permanent" in den Augen der Résistance doch eine Art Nationalregierung dar. Für die kommunistische Führung hatten sie darüber hinaus die Bedeutung einer potentiellen Gegenregierung gegen die Algier-Regierung de Gaulle's. So bemühte sich die KPF sehr und mit bestem Erfolge, in deren Spitzenstellungen Leute hineinzubringen, die der KPF angehörten, ohne es zu dieser Zeit bereits zuzugeben[192]). Ihr offensichtliches Ziel war es, das CNR nach dem russischen Vorbild von 1917 später gegen die Algier-Regierung ausspielen zu können[193]).

In derselben Linie lag es, wenn die KPF de Gaulle und Giraud ge-

[186])(Michel S. 47; vgl. de Gaulle I-234: „Etant donné le caractère de représentation, et non point de direction que je voulais voir prendre à ce futur conseil et qu'il prendrait, en effet".

[187]) Borkenau S. 306; Michel S. 48; Joubert S. 68.

[188]) Michel S. 48/49; vgl. Eingangsworte der Ord. v. 3. 6. 43: Anm. 167.

[189]) Michel S. 49.

[190]) Joubert S. 68.

[191]) Michel S. 49/50.

[192]) Vgl. auch de Gaulle I-232.

[193]) Borkenau S. 308.

geneinander auszuspielen versuchte und wenn ein Manifest der „Humanité" schrieb[194]):

„Das CNR verlangt auf dem gesamten Staatsgebiet die Rechte und die Verantwortlichkeiten eines Treuhänders und provisorischen Organes der nationalen Souveränität."

Im Endergebnis verfügte die KPF nicht nur über ihre eigenen, jedem fremden Einfluß entzogenen Sturmtruppen („FTP"), sondern indirekt auch über die an sich nichtkommunistischen Widerstandskräfte einschließlich der AS[195]).

* * *

Im Oktober 42 begannen die Zwangseinziehungen frz. Arbeitskräfte für den Einsatz in Deutschland durch den frz. „Service de Travail Obligatoire" („STO")[196]). Zahlreiche dienstpflichtige junge Männer[197]) verließen darauf ihren Wohnsitz, um sich auf dem Lande und in unzugänglichen Berggegenden zu verbergen[198]). Des Rechtes auf Lebensmittelkarten verlustig gegangen, wurden sie bald in die aktive Illegalität getrieben[199]): „Die zahlreichen Refraktäre strömten allmählich nach Südfrankreich und verstärkten laufend den personellen Rahmen der Widerstandsbewegung"[200]).

So traten, seit Frühjahr 43, zu den wenigen bereits bestehenden „maquis"[201]) zahlreiche neue, aus Refraktären gebildete Gruppen hinzu, zuerst in Savoyen, dann im Zentralmassiv und in den Pyrenäen. „Niemand außer der (kommunistischen) FTP konnte damals die Führung dieser kleinen Gruppen übernehmen"[202]). Sie entwickelten sich rasch zu einer starken Bewegung. Schon am 19. 3. 43 bemächtigte sich „Humanité" ihrer, um zu offenem Partisanenkriege zu rufen[203]): „Wir müssen das Vorbild der Savoyer nachahmen, die als Partisanen in ihren Bergen kämpften." Das widersprach zwar den klaren Weisungen der alliierten Führungsstäbe in London, welche die innerfranzösischen Kräfte erst im Augenblicke einer alliierten Landung einzusetzen wünschten, diente aber den kommunistischen Parteizielen. Die FTP wurden damit in einen offenen Gegensatz zur AS gebracht, erhielten damit aber den Zuzug der aktivsten, mit deren „Attentismus" unzufriedenen Kräfte aus allen Lagern.

Die Schlacht um Stalingrad war um diese Zeit bereits entschieden. Das Vorprellen der Kommunisten diente also nicht mehr einer Entlastung Rußlands, sondern allein dem innerpolitischen Ziele, nach der Vertreibung der dtsch. Besatzungsmacht mit eigenen Partisanentruppen die Macht in Frankreich für die KPF erringen zu können[204]). Damals „diente auch die kommunistische Propaganda der Vorbereitung einer Diktatur der Partei"[205]).

Diese innerpolitischen Pläne der KPF sind damals auch deutscherseits erkannt worden[206]):

---

[194]) Borkenau S. 309.

[195]) Borkenau S. 413; so nimmt es kein Wunder, wenn kommunistische Gedanken das Schrifttum fast aller Résistancegruppen durchsetzt haben: vgl. Michel-Mirkine-Guetzévitch. Diese Gefahr ist von der kath. Kirche alsbald erkannt worden; vgl. Guerry S. 364: „Un second fait d'ailleurs invitait l'Eglise comme telle à une prudente réserve à l'égard de la resistance politique. Il apparut clairement, dès Alger, que le communisme jouerait un rôle de premier plan dans la révolution politique qui se préparait. . . . Les chefs de l'Eglise n'entendaient point être dupes. Lorsque, sous l'occupation, une propagande habile cherchait à gagner les catholiques et à les convaincre que la liberté de la concience était respectée en Russie . . ., la Hiérarchie savait que ce n'était pas la vérité. Elle mesurait, dès ce moment-là, le péril d'une collaboration, sur le terrain doctrinal, avec le communisme. Elle constatera avec douleur que certains catholiques n'auront pas toujours compris à temps le danger des infiltrations d'une doctrine matérialiste et athée, ni les menaces redoutables que ferait peser son totalitarisme sur les libertés individuelles ou la paix de l'Europe."

[196]) Vichy-Gesetze v. 4. 9. 42 und 16. 2. 43: IMT 5-442, 544 ff.

[197]) Die amtliche frz. Statistik vom Februar 51 weist 31 912 Refraktäre aus: Joubert S. 28 Anm.

[198]) „Vor allem von dem Zeitpunkt an, in dem die Arbeitseinsatzbehörden im Reich durch einseitigen Akt die freiwillig eingegangenen Arbeitsverträge auf unbestimmte Zeit verlängerten": MV-V-5 und ähnlich MV-VIII-56.

[199]) Abetz S. 280.

[200]) MV-V-3.

[201]) Einige „maquis" der (nicht-komm.) „Francs-Tireurs" bestanden seit 1942 im Vercors, im Dep. Ain und um Genissiat und hatten im Nov. 42 einen Waffenabwurf erhalten (Michel S. 20). Nach Auflösung der frz. „Waffenstillstandsarmee" im Nov. 42 hatte auch die „Organisation résistante de l'Armée" („ORA") maquis gebildet (Joubert S. 72, Lattre de Tassigny S. 184). Zur Frage der Maquis allg. vgl. Granet RHdGM 1-51 ff mit Literaturangaben.

[202]) Borkenau S. 305.

[203]) Borkenau S. 305.

[204]) Borkenau S. 306.

[205]) Borkenau S. 314.

[206]) Bericht RFSS v. 16. 12. 43, rückübersetzt aus dossier Oberg C. 7-II-B, für die Zeit bis Sept. 43.

„Das eigentliche Ziel der KPF und ihrer Organisationen ist die Vorbereitung des bewaffneten Aufstandes mit dem Ziele, in Frankreich die Macht zu übernehmen, sobald die Deutschen daraus verjagt sind. Die Lage ist in Frankreich ähnlich wie sie es 1917 in Rußland war. Die UdSSR versucht zusammen mit der KPF, den Befreiungsausschuß de Gaulle's die Rolle Kerenski's spielen zu lassen, welchem Ausschuß neuerdings auch Kommunisten angehören, während Giraud daraus verdrängt wurde."

Deshalb ist deutscherseits gelegentlich auch der Versuch gemacht worden, nationale frz. Widerstandsgruppen als Ordnungskräfte für den Fall der dtsch. Räumung Frankreichs zu erhalten und ihnen deshalb auch engl. Abwurfwaffen zu belassen[207]).

* * *

Eine besondere Entwicklung nahmen die „réseaux d'évasion"[208]). Hatten schon 1940 einige Netze dieser Art versprengte Engländer nach Spanien geschleust, so beschäftigten sich seit 42, seit dem vollen Einsetzen des alliierten Luftkrieges, zahlreiche Netze damit, abgeschossenes alliiertes Luftwaffenpersonal dem dtsch. Zugriff zu entziehen. Zur höchsten Blüte aber gelangte dies Teilgebiet aktiven Widerstandes seit der alliierten Landung in Nordafrika, als es galt, Freiwillige für die FFL, Spezialisten für die engl. Industrie und zwischen „innen" und „außen" wechselnde Agenten und Nachrichtenträger sicher über die Grenze zu geleiten. Da Seefahrzeuge und Kleinflugzeuge hierfür nur ausnahmsweise zur Verfügung standen, gab es dabei für die große Masse nur den Weg über die Pyrenäen nach Spanien. Etwa 100 000 Menschen sollen in diesen Schleus-Organisationen gearbeitet haben. Allein 1943 meldeten sich in Spanien 16 000 illegale Grenzgänger. Insgesamt sollen 28 000 „évadés de France" über Spanien herausgekommen sein, von denen 20 000, darunter 400 frz. Flieger, zu den FFL stießen. Die dabei zu überwindenden Gefahren waren groß. Nur etwa 50 v. H. aller Grenzübertritte sollen gelungen sein. Alle anderen Grenzgänger scheiterten an der dichten dtsch. Grenzüberwachung, wurden festgenommen, interniert und schließlich deportiert[209]).

Als Einzelbeispiel für die „Verkehrsdichte" an der spanischen Grenze mag der Fall der Benediktinerabtei Belloc dienen[210]):

[207]) So im Spätherbst 43 der KdS Bordeaux (dessen dossier, Sitzungsstenogramm v. 28. 4. 53, S. 86) und 44 Sipo-Außendienststelle Melun (deren dossier).

[208]) Für das Folgende: Michel S. 72/74 und Lattre de Tassigny S. 12.

[209]) Hierzu allgemein Kapitel IV-3.

[210]) M. Bechendari aus Bayonne in Leserbrief an Pariser illustrierte Zeitschrift „Paris-Match" v. 8. 12. 51 (übersetzt).

„Die bewundernswerte Rolle der Benediktinerabtei Belloc: Zwischen 7. Januar und 14. Dezember 43 haben sie 1250 Franzosen und alliierte Flieger illegal über die Grenze nach Spanien gebracht. Am 14. Dezember lichtete die Gestapo ihre Reihen . . . Die Abtei hat das Kriegskreuz verliehen erhalten."

* * *

Die Versorgung mit Waffen und Sabotagematerial auf dem Luftwege nahm 43 bis dahin unbekannte Ausmaße an. Hatten hierfür Ende 40 für ganz Europa 3 zweimotorige Flugzeuge zur Verfügung gestanden, so flogen nun, vor allem in den Vollmondnächten, zahlreiche Flugzeuge in Frankreich ein, um an vorher erkundeten Plätzen Mischlastbehälter („container") abzuwerfen, welche von der Bodenorganisation der „French Section" in Empfang genommen, verborgen und an die verschiedenen Widerstandsgruppen aufgeteilt wurden.

Allein im August 43 wurden in 99 Operationen 977 containers abgeworfen. Insgesamt gelangen von 41 bis 44 3733 Abwürfe mit einem Gewicht von 5 007 000 kg, darunter 104 536 Maschinenpistolen, 409 224 Handgranaten und 307 023 kg Sprengstoffen[211]).

Der dtsch. Besatzungsmacht blieb der volle Umfang dieser Abwürfe verborgen, auch wenn die Einflüge als solche dank der Radarüberwachung erkannt wurden. Ihre erfolgreichen Zugriffe gaben aber bereits einen erschreckenden Anhalt für den Umfang dieser Ausstattung der Widerstandskräfte, verringerten doch diese Zugriffe den Hundertsatz geglückter Abwürfe von 75 v. H. in 42 auf 40 v. H. in 43[212]). Von April bis September 43[213]) wurden 133 Waffen- und Sprengstofflager, 64 Lager verborgenen frz. Wehrmachtsgutes und 43 Fallschirmabwürfe von Waffen sichergestellt. Von Mitte September bis Mitte Oktober 43[214]) waren es weitere 32 Waffenlager mit 1239 Fallschirmtrommeln und insgesamt 40 000 kg Waffen und Sprengstoffen. Bis Mitte Oktober 43 wurden allein aus Abwürfen der „French Section" erfaßt: 2 000 Trommeln mit 1600 MPi, 550 Pistolen, 7 000 Handgranaten, 3 800 kg Sprengstoffen, 3 500 Brandbomben und 26 Funkgeräten.

Der KdS Poitiers[215]) stellte von Juli 43 bis März 44 sicher 1 448 Mischlastbehälter mit 70 Maschinengewehren, 4 420 MPi, 6 500 Pistolen, 24 100 kg Munition, 12 200 kg Sprengstoffen und 12 200 Hand-

[211]) Michel S. 67 ff.; „Memento" S. 3.

[212]) Michel S. 68.

[213]) Bericht RFSS v. 16. 12. 43: dossier Oberg C. 7-II-B.

[214]) Abetz S. 281 nach Pariser Kriegsberichtsmaterial.

[215]) Private Tagebuchaufzeichnung.

granaten. Der KdS Bordeaux[216]) übernahm von der „OCM" im Austausch gegen die Freilassung von 300 verhafteten Angehörigen dieser Organisation 45 000 kg Waffen, Spreng- und Sabotagemittel aus Lieferungen der „French Section", darunter 2 000 MPi mit 1 Million Schuß, und beließ ihr [217]) weitere 30 000 kg.

Die Erfolge der übrigen 15 KdS[218]) waren nicht geringer. Allein durch Funkspiele fielen der Sipo etwa 30 000 MPi in die Hände[219]).

Bei diesem abgeworfenen Material handelte es sich in der weitaus überwiegenden Masse nicht um Waffen i. S. des Art. 1 HLKO („die Waffen *offen* tragen")[220]), sondern um ausgesprochene Guerillawaffen[221]) und ausgeklügeltes Sabotagematerial[222]) engl. und amerik. Fertigung. Infanteriewaffen sind nur ausnahmsweise und nur dort abgeworfen worden, wo sich im Sommer 44 wirklich truppenähnliche Verbände gebildet hatten[223]).

Jeder Mischlastbehälter enthielt eine für Laien geschriebene Gebrauchsanweisung in der jeweiligen Landessprache des bedachten Landes und Hinweise auf damit auszuführende Sabotageakte[224]).

Um die Nachrichtenverbindung zu den engl. und russischen Leit-

[216]) Dossier KdS Bordeaux, Sitzungsstenogramm v. 28. 4. 53, S. 80. Leproux S. 60 Anm. 1 spricht in diesem Zusammenhang sogar von 900 to! Die Verantwortlichen der OCM, die damit ihren Leuten das Leben retteten, bezahlten diesen Austausch mit ihrem eigenen; eine englisch geleitete Gruppe lockte sie in einen Hinterhalt und erschoß sie, auch die Ehefrau des Hauptverantwortlichen: dossier KdS Bordeaux C. 144-328.

[217]) Dossier KdS Bordeaux, Sitzungsstenogramm v. 28. 4. 53, S. 80; dazu Anm. 207.

[218]) 10 KdS im alt- und 6 im neubesetzten Gebiet, dazu der KdS Paris.

[219]) Ramcke S. 145.

[220]) Zum Begriff der „offen getragenen" Waffe vgl. Rundschreiben der belgischen Provinzregierung von Namur v. 10. 8. 1914 (Meurer II-163): „L'emploi d' armes cachées telles que revolver, poignard, etc."

[221]) Zerlegbare (Sten) MPi, Pistolen mit Schalldämpfern, Pistolen jeden Kalibers, auch dtsch. Herkunft, Eierhandgranaten, Kleinstminen.

[222]) Plastischer Sprengstoff, Haftladungen, Zünder mit und ohne Verzögerung in verschiedenster Fertigung, Brandsätze, auf die Steighöhe einzustellende Flugzeughaftladungen; vgl. Anm. 224.

[223]) Die AS in Südfrankreich hatte ihre wenigen schweren Waffen entweder aus verborgenen Heeresbeständen oder bei der Polizei geraubt: KTB CF in IMT 37-34 als Beispiel. Abgeworfen wurden vor allem dem dtsch. „Ofenrohr" ähnliche Panzerabwehrwaffen.

[224]) Aehnliche Anweisungen sind abgedruckt bei Marc Leproux: Nous les terroristes, Monte Carlo 1947, Bd. I-Anhang: „Petit manuel du faussaire", „P. m. d'opérations aériennes", „P. m. du Saboteur".

stellen herzustellen, wurden Agenten mit Funkgeräten („Agentensender") in großer Zahl in Frankreich abgesetzt. Allein im Bereich des MBF wurden von der Besatzungsmacht von Januar bis September 43 sichergestellt 84 mit England und 3 mit Moskau verkehrende Sender und weitere 20 einsatzbereite und 15 im Bau befindliche Sender und 3 ihrer Herstellung dienende Werkstätten einer kommunistischen Funkorganisation[225]). Ueber die in Ausnutzung solcher Sender geführten „Funkspiele" ist später zu sprechen[226]).

In den drei Monaten von Juni bis August 43 wurden allein in Frankreich 24 engl. Offiziere in Zivil außer Gefecht gesetzt[227]).

Auch sonst wurden die Widerstandsorganisationen durch die Zugriffe der Besatzungsmacht stark angeschlagen. Beispielsweise verlor das Netz „Ceux de la libération — Vengeance" ab März 43 viermal den Leiter[228]). 1943 verlor die Mehrzahl aller ND-Netze ihre Führer und zahlreiche Angehörige[229]).

* * *

1943 wurden im Bereiche des ObWest[230]) folgende Anschläge gemeldet[231]):

Monat	1	2	3	4	5	6	7
Januar 43	68	90	42	37	12	54	34
Februar 43	56	98	35	18	46	46	30
März 43	96	153	68	69	10	38	85
April 43	82	142	66	57	19	29	35
Mai 43	108	178	118	48	20	17	47
Juni 43	65	123	120	54	22	19	43
Juli 43	97	202	166	57	39	33	46
August 43	114	378	326	154	30	17	42
	686	1364	941	494	198	253	362

[225]) Bericht RFSS 16. 12. 43: Dossier Oberg C. 7-II-B; Ramcke S. 146.

[226]) Nachfolgend Anm. 435 ff.; über die Lenkung dieser Abwürfe durch Rundfunk („messages") vgl. Crémieux RHdGM 1-94.

[227]) Wie Anm. 225.

[228]) Michel S. 27.

[229]) Michel S. 79.

[230]) ObWest KTB XIII-a Anl. 62.

[231]) Es bedeuten: 1 Kabel-, 2 Eisenbahn-, 3 sonstige Sabotagen, 4 Lager und Scheunenbrände, 5 sonstige Brände, 6 Ueberfälle auf Wehrmachtseinrichtungen, 7 Ueberfälle auf Wehrmachtsangehörige. Wegen weiterer Zahlen vgl. Anm. 101, 162, 277.

Mordanschläge wurden im Bereich des MBF von Januar bis Sept. 43 verübt 534, davon 281 gegen Angehörige der Besatzungsmacht, 79 gegen frz. Polizeibeamte, 174 gegen Kollaborateure[232]). Von 3 802 Sabotageakten richteten sich in derselben Zeit 781 gegen Einrichtungen der Besatzungsmacht, 1242 gegen frz. Dienststellen und Betriebe und 1262 gegen Eisenbahnanlagen. „Diese Sabotageanschläge stellten das Dreifache der Zahl des Vorjahres dar."

Obwohl es zu dieser Zeit noch nicht zu offenen Kämpfen gekommen ist, wurden im Bereiche des MBF von Januar bis September 43[233]) getötet oder verletzt 150 Besatzungsangehörige[234]) und 149 Landesbewohner[235]).

* * *

„Der Uebergang von der reinen Terrororganisation zu einer geschlossenen Widerstandsbewegung war für die deutsche Wehrmacht nicht feststellbar, nicht zuletzt auch deshalb, weil beide Gruppen nebeneinander in Aktion traten. Etwa im Sommer 43 sind die ersten Meldungen[236]) erstattet worden, daß truppenähnlich organisierte, teils mit Uniformen aller Art, teils mit Armbinden kenntlich gemachte Widerstandsverbände aufträten. Zu gleicher Zeit und in den gleichen Gebieten wurden aber weiterhin Ueberfälle und Terrorakte aller Art durch nicht als „Soldaten" kenntlich gemachte Personen festgestellt, die von der Zivilbevölkerung nicht unterschieden werden konnten[237])."

---

[232]) und [233]) Bericht RFSS v. 16. 12. 43: Dossier Oberg C. 7-II-B; auch Abetz S. 281 und Ramcke S. 146.

[234]) 66 durch Ueberfälle, 84 durch Sabotageakte.

[235]) 103 durch Ueberfälle und 46 durch Sabotageakte.

[236]) Die erste dokumentarisch jetzt noch nachweisbare Meldung (NOKW 1238) stammt von ObWest v. 10. 5. 43: „Aus Dép. Corrèze wird Bildung bewaffneter Banden aus Arbeitsunwilligen und Kommunisten in Stärke von etwa 500 Mann gemeldet". Hier fehlte aber noch jede militärähnliche Organisation und Ausrüstung.

[237]) Oberst Arendts, MBF Ia, EE v. 27. 6. 46: Lehmann-Dok. 287.

4.

September 1943 bis August 1944

Der Schwerpunkt der Auslandsrésistance verlagerte sich immer stärker nach Algier auf das CFLN. Nach langwierigen Verhandlungen mit der KPF übernahm de Gaulle zwei Kommunisten als Minister in das CFLN, übertrug ihnen aber nur nebensächliche Sachgebiete; doch befand sich das Kommissariat des Inneren, eine Schlüsselstellung also, in Händen d'Astier de la Vigerie's, eines Kryptokommunisten[238]). Neben diese „Regierung" trat eine durch Ord. v. 17. 9. 43 geschaffene „Assemblée consultative provisoire"[239]).

Die inneren Machtkämpfe zwischen Giraud und de Gaulle dauerten fort bis zum Ausscheiden Giraud's und der Uebernahme auch des militärischen Oberbefehls durch de Gaulle im Frühjahr 44[240]).

Mit der steigenden Erwartung auf eine bevorstehende alliierte Landung im frz. Mutterland wuchsen innerhalb des CFLN die Besorgnisse wegen seiner international-rechtlichen Stellung und seiner Befugnisse in den zu befreienden Gebieten. Die Arbeiten einer seit Oktober 43 eingesetzten Kommission zur Vorbereitung der Uebernahme der Verwaltung in diesen Gebieten führten zu einer Ord. v. 14. 3. 44, die unter dem 1. 4. 44 veröffentlicht wurde[241]).

Während frühere Vorstellungen des CFLN nur die negative Zusage der Alliierten erwirkt hatten, daß die zu befreienden Gebiete des frz. Mutterlandes nicht einem „Allied Military Government of Occupied Territory" („AMGO") unterstellt werden würden, führte die Veröffentlichung dieser Ord. zu positiven Erklärungen englischer und amerikanischer Staatsmänner dahingehend, daß das CFLN in den befreiten Gebieten tätig werden solle „sous le controle („Supervision") du Commandant en chef allié"[242]).

Damit unzufrieden, versuchte das CFLN seine volle Anerkennung als „Regierung" zu erzwingen. Nachdem am 15. 5. 44 die „Assemblée consultative provisoire" den entsprechenden Wunsch ausgesprochen hatte[243], vollzog eine „Ord. ersetzend den Namen des CFLN durch den einer vorläufigen Regierung der Republik Frankreich" v. 3. 6. 44 die Umwandlung in eine „Vorläufige Regierung"[244]).

---

[238]) Borkenau S. 311; vgl. Anm. 177.

[239]) Flory S. 274.

[240]) Flory S. 274; Michel S. 59.

[241]) Flory S. 234 ff.

[242]) Flory S. 236; dazu Rémy V-149.

[243]) Flory S. 274.

[244]) RF 261.

Die erstrebte Anerkennung durch die Alliierten ließ indessen auch weiterhin auf sich warten. Eine Ende Juni 44 mit England zustandegekommene Vereinbarung über die Verwaltung der befreiten Gebiete blieb mangels der amerikanischen Zustimmung wirkungslos[245]).

Auch nach einem Besuch de Gaulle's in Washington nahm Roosevelt die Bildung einer „provisorischen Regierung" in Algier noch nicht zur Kenntnis, sondern erklärte am 11. 7. 44 lediglich[246]): „In Erwartung der Wahl einer Regierung durch das frz. Volk, habe ich das CFLN als eine de facto-Regierung Frankreichs angenommen, aber nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß General Eisenhower oberster alliierter Befehlshaber bleibt".

Selbst nach der Befreiung von Paris erhielt das CFLN die Anerkennung nur als „pouvoir de facto" und selbst diese nur auf die Autorität der Alliierten gestützt und nicht aus einer woraus auch immer abgeleiteten eigenen Legalität oder Legitimität[247]); in einem am 25. 8. 44 in Paris abgeschlossenen Dreimächteabkommen zwischen den USA, England und Frankreich erklärten die USA insbesondere[248]):

> „Der amerikanische Oberbefehlshaber, General Eisenhower, ist ermächtigt worden, mit den als de facto-Gewalt in Frankreich betrachteten Algier-Behörden so lange zusammenzuarbeiten, als diese die Unterstützung der Mehrheit derjenigen Franzosen genießen, welche für die Niederlage Deutschlands und die Befreiung Frankreichs kämpfen".

Erst durch die am 23. 10. 44 überreichten Noten der USA, Englands und Rußlands wurde das CFLN förmlich als „Regierung" anerkannt[249]), wobei es z. B. in der amerikanischen Note hieß:

> „Meine Regierung schätzt sich glücklich, bei dieser Gelegenheit die frz. Verwaltung („l'administration française") als vorläufige Regierung der frz. Republik anzuerkennen."

* * *

245) Flory S. 236.

246) Flory S. 237: „En attendant l'élection d'un gouvernement par le peuple français, j'ai accepté le CFLN comme gouvernement de facto de la France, mais en notifiant toutefois que le général Eisenhower reste commandant suprême allié."

247) Flory S. 239.

248) Vollständig bei Flory S. 238: „Le général E., commandant en chef américain, a été autorisé à traiter avec les autorités françaises d'Alger considérées comme pouvoir de facto en France, tant qu'elles recevront le soutien de la majorité des Français qui combattent . . .".

249) Die drei Noten bei Flory S. 241 ff. Dazu Payne S. 49.

In der Inlands-Résistance gelang endlich die Zusammenfassung aller paramilitärischen Kräfte, um die sich seit September 43 ein vom CFLN entsandter „Délégué militaire national" bemüht hatte: am 1. 2. 44 wurden aus „AS" und „FTP" die „Forces Françaises de l'intérieur" ("FFI") gebildet, deren Führung bei einer vom CNR gebildeten „Commission d'Action militaire" („COMAC") und dem von dieser aufgestellten Führungsstabe lag[250]). Zwei der drei Mitglieder der COMAC waren Kommunisten[251]). Da die KPF damit praktisch die Führung der FFI in die Hand bekam, stimmte sie nunmehr auch der Eingliederung der FTP in die FFI zu und sprach hinfort auch in ihrer Propaganda nur noch von „FFI"[252]).

Um den Einsatz der FFI mit dem alliierten Generalstabe abzustimmen, ging im März 44 General König nach London, wo er, der Delegierte der COMAC, im April 44 zum „Commandant des FFI" ernannt wurde[253]). Seine Bemühungen, alle von England aus nach Frankreich hineinwirkenden Stellen unterstellt zu bekommen, hatten jedoch erst nach der alliierten Landung in der Normandie Erfolg[254]). Der von König gebildete Londoner Stab der FFI stellte seit April 44 mit den alliierten Stellen die Pläne für den Einsatz der FFI bei dieser Landung auf; im Endergebnis sahen diese für die FFI vor[255]):

- im Kampfgebiet, Einsatz nur für den ND-Dienst,
- im Front-Hinterland Beschränkung auf systematische Sabotage,
- nur in weiter zurückliegenden Gebieten und nur abseits der Straßen in unwegsamen Landschaften einen Guerillakrieg.

Für einen weitergehenden Einsatz sah man ihre Bewaffnung als noch unzureichend an[256]); insbesondere hatte die weitere Umgebung von Paris von den Angloamerikanern keine Waffenlieferungen erhalten, weil sie als kommunistische Hochburg galt[257]).

Die Stärkeangaben für FFI und Maquis sind umstritten, aus der Natur der Dinge heraus auch wohl kaum genau feststellbar. Einen gewissen Anhalt geben folgende Zahlen: Im Juni 43 soll es gegeben

250) Michel S. 105.

251) Michel S. 50.

252) Borkenau S. 413; Michel S. 106.

253) Joubert S. 124.

254) Michel S. 107.

255) Michel S. 107; Rogé S. 322 ff.

256) Michel S. 108.

257) Borkenau S. 415; dazu Passy, Missions secrètes Paris 1951 und Michel RHdGM 2-80; aus solchen Zusammenhängen erklärt es sich auch, daß mancherorts regelrechte Kämpfe um die abgeworfenen Waffen ausgetragen und AS-Offiziere ermordet worden sind, um AS-Waffen in die Hand zu bekommen: vgl. France-Dimanche No 384.

haben im Jura 3 000, im Dep.Ain 350, in Hoch-Savoyen 1 200, in Savoyen 1 000 und in der Ardèche 200 Maquisards[258]). Im Okt. 43 ermittelte man bei einer Zusammenkunft der Regionalchefs der Maquis 22 000 „gruppierte" und 8 000 „individuelle" Maquisards[259]). Mitte August 44. sollen allein in der Bretagne 80 000 Mann FFI gestanden haben[260]).

Insgesamt wird die Endstärke der FFI mit 400 000 Mann angegeben, von denen 200 000 bewaffnet gewesen seien; je weitere 100 000 Résistants sollen sich unter dem Personal der frz. Eisenbahnen und der frz. Postverwaltung befunden haben[261]).

* * *

Die erste Probe konnte die kommunistische Taktik im September 43 gelegentlich der „Befreiung" Korsikas durch frei-frz. und alliierte Kräfte ablegen[262]). Die örtlichen AS-Chefs waren kurz zuvor von den dtsch. Besatzungsbehörden festgenommen worden. Die Führer der kommunistischen FTP, die damit ein „faktisches Monopol" erlangt hatten, begannen den auf den Tag der Landung angesetzten Aufstand 24 Stunden früher, setzten das Departementskomitee des kommunistischen „Front National" als staatliche Verwaltung („Conseil général") ein und bekamen so die örtliche Staatsgewalt völlig in die Hand. In der Folge wurde die gesamte männliche Bevölkerung der Insel für kommunistische Kampfeinheiten zwangsmobilisiert[263]), die Gegner der KPF aber wurden ermordet; „diese Vorgänge haben ihre Spur bis zum heutigen Tage hinterlassen; Korsika ist seitdem die sicherste kommunistische Hochburg in Frankreich geblieben"[264]).

Durch diesen Erfolg bestärkt, kämpfte die KPF nunmehr für einen Aufstand auch im frz. Mutterlande über den Kopf des alliierten Oberkommandos hinweg[265]). In einem beschränkteren Sinn hatten bereits im Januar 44 die in Lyon zu einer Besprechung zusammengekommenen Führer der frz. Maquis beschlossen, sofort einen regelrechten

[258]) Michel S. 98.
[259]) Michel S. 99.
[260]) Michel S. 111 und Rogé S. 325 ff.
[261]) Joubert S. 73.
[262]) Dazu Michel S. 52; Borkenau S. 309 ff; Joubert S. 89 ff.
[263]) „Les Patriotes reconnus comme regulièrement mobilisés à condition qu' ils portent un brassard blanc à tête de Maure (armes de la Corse)": Joubert S. 92.
[264]) Borkenau S. 310.
[265]) „Humanité" v. 1. 10. 43, abgedruckt bei Borkenau S. 310.

Guerillakrieg zu beginnen „pour entrainer les hommes"[266]). In einem wesentlich weiteren Rahmen begannen die Kommunisten alsbald nach der alliierten Landung Aufstände überall dort, wo sie die örtliche Führung in Händen hatten, insbesondere in den Hochburgen der KPF[267]). Wenn die „Humanité" noch am 9. 6. 44 erklärt hatte[268]):

„Während die allierten Soldaten auf dem Boden Frankreichs landen, muß sich das frz. Volk in und durch die Aktion *zum Aufstand vorbereiten*".

schrieb sie schon am 11. 6. 44:

„Geht überall entschlossen mit Generalstreik und bewaffnetem Aufstand voran".

Ihr Ziel war eindeutig die Entfachung eines allgemeinen Aufstandes unter kommunistischer Führung gegen die Besatzungsmacht *und* gegen die Alliierten, um die Macht in Frankreich selbst an sich zu reissen. Am 23. 6. 44 meldete „Humanité", daß fast das ganze Dep. Basses-Pyrénées, das Alpengebiet nördl. Gap und große Teile der Dep. Drôme, Vaucluse und Ardèche von den FFI (sprich FTP) besetzt seien und daß auch im Dep.Puy-de-Dôme gekämpft werde. Doch schon am 30. 6. 44 mußte „Humanité" zugeben, daß „gewisse Teile des befreiten Gebietes wieder geräumt werden mußten"[269]).

Der erste kommunistische Aufstandsversuch im frz. Mutterland brach infolge der energischen dtsch. Gegenwehr zusammen[270]). Ein zweiter Versuch, Ende Juli 44, hatte wenig besseren Erfolg; ein dritter folgte nach der alliierten Landung an der Mittelmeerküste, Mitte August 44. Doch sollte die KPF dem erstrebten Erfolge erst in den Monaten nach der völligen „Befreiung" Frankreichs nahekommen, vor allem in Südfrankreich, für das amerikanische Beobachter die Zahl der dabei ermordeten Franzosen auf 50 000 geschätzt haben[271]).

* * *

In den entscheidenden Monaten vor der alliierten Landung in der Normandie und, später, in Südfrankreich erlangte die Arbeit der ND-Netze der frz. Résistance höchste Bedeutung[272]). Nach frz. Ansicht haben die von ihnen gelieferten Nachrichten „eine entscheidende Rolle"

[266]) Michel S. 99.
[267]) So in Tulle: nachf. Anm. 396 ff.
[268]) Borkenau S. 413.
[269]) Borkenau S. 414; dazu Anm. 298.
[270]) Zu diesen Kämpfen Kapitel VI. 2.
[271]) Donald B. Richardson in „Amercan Mercury" v. April 46, angeführt bei Borkenau S. 416.
[272]) Joubert S. 70 ff. spricht von etwa 100 Netzen mit 100 000 Mitarbeitern, darunter 35 000 Frauen.

für das Gelingen dieser Landungen gespielt[273]), da sie der alliierten Führung alle Einzelheiten der dtsch. Verteidigungsanlagen, die Verteilung und Stärke der dtsch. Kräfte, ihre Vorratslager und Nachrichtenverbindungen und teilweise sogar ihre Einsatzpläne beschafften und auch während der Kämpfe deren Veränderungen laufend meldeten.

Der Abwehrkampf der dtsch. Besatzungsmacht richtete sich deshalb mit besonderer Schärfe gegen diese Netze: sie verloren 8 230 Tote und 2 578 in der Deportation Verstorbene, während 7 381 ihrer Mitarbeiter aus der Deportation zurückkehrten[274]).

* * *

Eine sicher ebenso wichtige Rolle spielten die in enger Zusammenarbeit mit der alliierten Luftwaffe geführten systematischen Sabotagen an Hochspannungsleitungen, Eisenbahnen, Kanälen und Straßen, welche die Stromversorgung der für Deutschland arbeitenden Industrie fast zum Erliegen brachten, den Eisenbahnverkehr mehr oder weniger lähmten, die Kanäle als Transportwege fast ganz ausschalteten und den Verkehr auf den großen Straßen außerordentlich erschwerten[275]).

Aus dtsch. Quellen[276]) liegen folgende Angaben über die im Bereich des ObWest verübten Anschläge vor[277]):

[273]) Rogé S. 324. Dazu Lattre de Tassigny S. 89: „... combien précieux avaient été pour le succès du débarquement l'exactitude et l'intelligence des renseignements transmis avant le jour J par la Résistance; au cours de la bataille même, ce concours ne fit que croître en importance."

[274]) Michel S. 80. Trotzdem tauchten diese Festnahmen mit nachfolgender Deportation, nach ND-Netzen geordnet (!), in den Anklagen wegen Kriegsverbrechen als „séquestration arbitraire" auf!

[275]) Rogé S. 324; Michel S. 114; danach war Strecke Limoges—Chateauroux seit 6. 6. 44 (vgl. KTB CF IMT 37-1 ff), Clermont—Ferrand—Brive und CF-Limoges seit April 44 praktisch gesperrt, Toulouse—Montauban—Brive nach 4. 6. 44 von einem einzigen Zuge passiert; in Dep. Charente und Vienne lagen am 21. 6. 44 200 Züge fest, in Dep. Indre wurden zwischen 5. 6. und 6. 7. 44 Schienen an 800 Stellen unterbrochen.

[276]) ObWest KTB XIII-a Anl. 62 und XIII-d Anl. 67.

[277]) Es bedeuten: 1 Kabel-, 2 Eisenbahn-, 3 andere Sabotage, 4 Brände an Lagern und Scheunen, 5 sonstige Brände, 6 Ueberfälle auf WM-Einrichtungen, 7 auf WM-Angehörige. Ueber die frühere Zeit vgl. Anm. 101, 162, 231.

Monat	1	2	3	4	5	6	7
September 43	150	534	345	246	19	18	67
Oktober 43	92	512	273	154	28	15	55
November 43	83	506	390	104	25	25	67
Dezember 43	55	538	332	64	20	16	68
Januar 44	45	625	325	85		125	
Februar 44	38	448	265	65		105	
März 44	10	456	95	38		75	
Insgesamt	473	3619	2025	848		636	

Allein durch Eisenbahnanschläge wurden im letzten Quartal 43 getötet oder verletzt[278]):

Monat		Wehrmacht	frz. Eisenbahner	frz. Zivilisten
Oktober	43	312	19	77
November	43	64	45	122
Dezember	43	149	43	103
Insgesamt		525	107	302

Für die Auswirkungen solcher Anschläge einige Beispiele: Am 6. 10. 43 verunglückte infolge Schienenlösung ein italienischer Transportzug; in seine Trümmer fuhr ein frz. D-Zug hinein[279]):

— Italiener: 80 verbrannt, 5 verletzt, 36 vermißt.
— Franzosen: 10 tot, 60 verletzt.
— Deutsche: 5 verletzt.

Am 9. 10. 43 entgleiste durch Sabotage ein Zug des RAD[280]):

— 3 Tote,
— 8 Schwerverletzte,
— 25 Mann noch unter den Trümmern.

Am 6. 11. 43 geriet ein Güterzug mit einigen Munitionswagen der Kriegsmarine infolge Laschenlösung in Brand[281]):

— 30 Marineangehörige verbrannt,
— 19 Marineangehörige verletzt.

Schon am 19. 2. 44 schrieb ObWest[282]): „Die Eisenbahnsabotage ist für ObWest und die MB seit langem eine ernste Sorge." Wenig

[278]) ObWest KTB XVI Anl. 8 ff.

[279]) ObWest Ia, KTB II-a S. 98.

[280]) ObWest Ia, KTB II-a S. 118.

[281]) ObWest Ia, KTB II-c S.454.

[282]) ObWest KTB XIII-d Anl. 75.

später „waren im Heeresgebiet Südfrankreich laufend 200—300 Schadstellen an Eisenbahnanlagen vorhanden, die nicht mehr ausgebessert werden konnten. Das Zusammenspiel zwischen der feindlichen Luftwaffe und den Sabotagetrupps der Widerstandsbewegung war vorbildlich. Alle diejenigen Objekte, die die feindliche Luftwaffe nicht erreichen konnte, wurden von der Widerstandsbewegung zerstört"[283]).

Für die 1944 ebenfalls zahlreich gewordenen Sabotagen in für Deutschland arbeitenden Industriebetrieben mag der Fall der Flugmotorenwerke „Bronsavia" in Lyon als Beispiel dienen[284]): „In der Nacht zum 28. 1. 44 drangen mit MPi bewaffnete Terroristen in die Fabrik ein und legten unter die einzelnen Maschinen viele hundert Bomben, die von 21 Uhr bis 2 Uhr in Abständen explodierten; der Betrieb fällt auf lange Zeit für die dtsch. Fertigung aus."

Ueber die Auswirkungen der gegen die Starkstrom-Ueberlandleitungen gerichteten Anschläge berichten nachfolgend zeitgenössische dtsch. Meldungen[285]).

* * *

Der militärische Einsatz der FFI im Rahmen der alliierten Pläne begann am 1. 8. 44 nach dem amerikanischen Durchbruch von Avranches; sie wurden vom alliierten Oberkommando bei drei großen Operationen eingesetzt[286]):

—zur Befreiung der Bretagne und Einschließung der in den dortigen „Festungen" verbliebenen dtsch. Kräfte,

—um starke dtsch. Kräfte der 1. Armee südlich der Loire zu binden und später deren Rückzug zu erschweren,

—gegen die aus Südfrankreich auf den Rhônestraßen auf Lyon zurückmarschierende 19. dtsch. Armee.

Auf die Einzelheiten dieser Kämpfe kann hier nicht eingegangen werden; doch mögen einige frz. Angaben einen Anhalt für die Auswirkungen dieses Einsatzes der FFI geben[287]):

Am 18. 6. 44 bei Malestroit im Morbihan verloren die deutschen bei einem Gefecht 500, die FFI 200 Mann; am 27. 6. 44, bei einem Angriff auf ein maquis im Walde von Viorreau, nördlich Nantes, verloren die Deutschen 100 Tote, die FFI 27 Tote und 27 nachträglich erschossene Gefangene; zwischen 10. 7. und 4. 8. 44 setzten die FFI im Dep. Côtes-du-Nord 2 500 Deutsche (Tote und Verwundete) außer Gefecht; in den Dep. Vienne und Charente verloren die Deutschen in einem Monat über 2 000 Tote und Verwundete; am 10. 9. 44 nahmen die FFI bei Issoudun 25 000 Deutsche, ein Konglomerat aus kleinen und kleinsten Stäben, Depots und Wacheinheiten aus dem Raume südlich der Gironde gefangen; am 18. 8. 44 eroberten FFI Annemasse und Cluses (Hoch-Savoyen): deutsche Verluste 400 Tote, 800 Verwundete, 1 400 Gefangene; im Kampf gegen die 19. Armee wurden durch FFI allein über 8 000 Deutsche getötet und 42 000 gefangen genommen.

[283]) MV-V-10.

[284]) Abetz-Telegramm v. 3. 2. 44: Steengracht-Dok. 94.

[285]) Vgl. Anm. 292, 305, 320.

[286]) Rogé S. 325 ff.

[287]) Rogé S. 325 ff.

Deutsche Vergleichszahlen fehlen im allgemeinen; doch verlor beispielweise die 2. Fallschirmjäger-Division[288]) in der Bretagne zwischen dem 29. 7. und dem 12. 8. 44 durch Maquisards über 50 Tote, 200 Verwundete und 100 Vermißte, darunter zwei als solche kenntliche Aerzte.

* * *

Ueber die Entwicklung der Lage während dieses letzten Abschnittes der dtsch. Besetzung liegen zahlreiche dtsch. Berichte vor:

„Die allgemein erwartete Invasion in Frankreich führte zu größerer Aktivität der Widerstandsorganisationen. Die Masse der Bevölkerung ist jedoch nicht gewillt, sich am Kampf aktiv zu beteiligen. Starke Versorgung mit Waffen und Sprengstoff von England. Weiteres rapides Ansteigen der Sabotage auf allen Gebieten. Die weitaus höchsten Sabotageergebnisse eines Monats" (September 43)[289]).

„Die Haltung der Bevölkerung kann bei betonter Zurückhaltung als ruhig und besonnen angesehen werden; die Arbeiterschaft geht ruhig ihrer Arbeit nach. Eine wesentliche Beruhigung durch die zunächst eingestellte Arbeiter-Ueberführung ins Reich. Erfahrung hat gelehrt, daß Sabotage meist Werk kleiner, aktiver Gruppen; ihre Aushebung führt schlagartig zu Beendigung oder starkem Rückgang der Sabotage" (Oktober 43)[290]).

„Die Tätigkeit der Terroristen nimmt immer mehr den Charakter gewöhnlichen Banditentums ohne nationale Verbrämung an, von dem weit weniger die Besatzungstruppen als die frz. Bevölkerung durch Raub, Plünderung und Mord betroffen wird. Gelegentliche Ansätze, dem Terror mit Gegenterror zu begegnen, wenn auch die Masse der Bevölkerung sich ängstlich zurückhält oder aus Angst vor Racheakten dem Terror heimlich Vorschub leistet. Trotz weiterhin angespannter Ernährungslage und empfindlichen Kohlenmangels kann die Haltung der Masse der frz. Bevölkerung als ruhig, aber ablehnend angesehen werden. Die Arbeiterschaft geht ruhig der Arbeit nach" (November 43)[291]).

[288]) Ramcke S. 35.

[289]) ObWest, Ic, Lagebericht, KTB XIII-b Anl. 15.

[290]) ObWest, Ic, Lagebericht, KTB XIII-b Anl. 16.

[291]) ObWest, Ic, Lagebericht, KTB XIII-b Anl. 17.

„Zunehmende Gewaltsamkeit der Attentate gegen die Wehrmacht: MPi-Ueberfälle auf fahrende Personenkraftwagen mit mehreren Todesopfern, Ueberwältigung und Verschleppung von Feldgendarmen, Sprengung der Kaserne in Grenoble. Paris durch planmäßige Sprengung der aus Südfrankreich heranführenden Starkstromleitung von Stromzufuhr abgeschnitten" (6. 12. 43)[292]. „Erstmals Beschuß eines durch Sabotage entgleisten Zuges mit MPi" (13. 12. 43)[293]. „Rückgang der Attentate auf Eisenbahnstrecken, dagegen bedeutende Zunahme der Sprengstoffanschläge auf abgestellte Lokomotiven" (3. 1. 44)[294]. „Die Sabotagen gegen abgestellte Lokomotiven haben wiederum zugenommen, nachdem infolge bekannten Uebereinkommens zwischen RAF und Widerstandsorganisationen ein Nachlassen der Bordwaffenangriffe auf fahrende Züge festgestellt werden kann" (17. 1. 44)[295].

„‚Armée Secrète' ist Sammelbegriff für alle im ‚Comité Central des Mouvements Unis de Résistance' (‚MUR') als Spitzenorganisation zusammengefaßten gaullistischen Widerstands- und Nachrichtenorganisationen. Nord- und Südzone unterstehen je einer Leitstelle; beide Zonen sind in je 6 Regionen gegliedert. In Verbindung mit der ‚AS' stehen die Organisationen des kommunistischen ‚Front National' mit ihren ‚FTP'-Kampfgruppen, denen vorwiegend die alltäglichen Sabotagehandlungen und Ueberfälle zur Last fallen. Die zahlenmäßige Stärke dieser Organisation läßt sich auch nicht annähernd angeben, weil zuverlässige Unterlagen fehlen... Nur im Falle einer erfolgreichen Landung der Anglo-Amerikaner werden die Organisationen der ‚AS' eine ernste Gefahr darstellen. Sie darf jedoch auch für diesen Fall nicht überschätzt werden, weil trotz der engl. Waffenabwürfe den Organisationen schwere Waffen fehlen und das Führerkorps laufend stark angeschlagen wird. .. Es darf nicht übersehen werden, daß die in ihrer Wirkung oft weithin sichtbaren Terrorakte gegen Verkehrs- und Versorgungsanlagen und gegen die Wehrmacht hauptsächlich das Werk einzelner kleiner Gruppen sind, bestehend aus kommunistischen Verbrechern, die namenlos und unbekannt im Dunkeln arbeiten. Die Bevölkerung ist hieran unbeteiligt. Sie verflucht die Terroristen, die ihre Sicherheit nicht minder bedrohen als die der Wehrmacht. Gegen diese Terroristen aus der Unterwelt hilft nur ein einziges Mittel, die Aufspürung und Unschädlichmachung des Verbrechers" (2. 1. 44)[296].

„Zum Beginn des Jahres 44 stellten die Maquis eine schwere Gefahr für die Sicherheit der dtsch. Verbindungswege dar; weite Gebiete

[292]) ObWest, Ia, KTB II-e S. 746.

[293]) ObWest, Ia, KTB II-e S. 820.

[294]) ObWest, Ia, KTB III-a S. 23.

[295]) ObWest, Ia, KTB III-b S. 167.

[296]) ObWest, Ic, KTB XIII-d Anl. 68.

in Südfrankreich befanden sich in der Hand des Maquis"[297]. Doch hat „die frz. Résistance niemals den frz. Boden wirklich kontrolliert"[298].

„Ueberfälle von Terroristen auf Wehrmachtsangehörige und Einwohner haben sich verstärkt" (24. 1. 44)[299]. „Es ist eindeutig, daß der Kommunismus durch verstärkte Aktivität die Herrschaft an sich zu reißen versucht. Bei den Sabotageakten ist zunehmende Planmäßigkeit festzustellen. Laufende Ueberfälle auf Bürgermeistereien (Lebensmittelkartendiebstähle), Lebensmittel- und Tabakhandlungen. Aus Einzelbezirken im Süden wird gemeldet, daß Ueberfälle auf Polizei- und Gendarmeriestationen zu den Alltäglichkeiten gehören. Gesamtzahl solcher Anschläge auf frz. Einrichtungen erreichte im Dezember 43 mit 1 100 einen Höchststand" (25. 2. 44)[300].

„Belieferung der Widerstandsorganisationen mit Waffen in der ersten Februarhälfte besonders umfangreich. Gegner versucht, die zugefügten Verluste des Winters auszugleichen" (28. 2. 44)[301]. „Seit Nacht v. 29. 2. zum 1. 3. läßt alliierte Luftwaffe in bisher unbekanntem Umfange feindliche Agenten, Waffen, Munition und Sprengstoffe über dem besetzten frz. Gebiet abwerfen. Vom 1. bis 3. 3. 44 wurden hierbei 11 engl. Offiziere, 1205 Abwurftrommeln mit Waffen, Munition und Sprengstoffen und 61 Abwurftrommeln mit persönlichen Effekten der Agenten sowie Funkgeräten sichergestellt. Feind scheint bestrebt, die in letzter Zeit durch unsere Zugriffe verlorenen Waffenlager in kürzester Frist wieder aufzufüllen" (6. 3. 44)[302]. „Die Waffen- und Sprengstoffabwürfe der letzten Tage in Mittel- und Südfrankreich beweisen, welche Bedeutung der Feind der Mitwirkung der frz. Terrorgruppen im Falle einer Landung beimißt. Während der mondhellen Nächte ganz erheblich gesteigerte Agentenversorgungsflüge mit Abwurf von zahlreichem Sabotagematerial (bis zu 100 Flugzeugen nachts). Dabei neu Abwurf von leichten Granatwerfern. Z. T. Abwurf im freien Gelände ohne Zusammenwirken mit einer Bodenorganisation.

[297]) Ankl. Oberg S. 81, übersetzt schließend: „. . . étaient au pouvoir du maquis". Der zweite Halbsatz ist sachlich mindestens mißverständlich.

[298]) Flory S. 77: „La résistance française ne contrôla jamais en fait le sol français".

[299]) ObWest, Ia, KTB III-b S. 258.

[300]) Abetz-Telegramm, Steengracht Dok. 93.

[301]) ObWest, Ia, KTB III-d S. 679.

[302]) ObWest, Ia/Ic, KTB III-e S. 769. Im Winter waren die geplanten Abwürfe meist an atmosphärischen Schwierigkeiten gescheitert; im Dezember 43 gelangen z. B. von 130 Abwürfen nur zwei: Michel S. 68.

Der Agentenfunkverkehr Frankreich-England ist plötzlich bis zur doppelten Höhe angeschwollen" (6. 3. 44)[303]).

„Anhaltende schwere Eisenbahnsabotage unter planmäßiger Berücksichtigung empfindlicher Stellen" (13. 3. 44)[304]). „Anhaltende planmäßige Sabotage mit schweren Folgen; Energieversorgung in Südwestfrankreich infolge Leitungssprengung im wesentlichen nur durch Dampfkraftwerke für wichtigen militärischen Bedarf. Gesamte Industrie vorläufig stillgelegt" (20. 3. 44)[305]).

„In Südfrankreich gehen einzelne regionale Führer zu selbständigen Aktionen vor, die im Gegensatz zu den Anweisungen von London stehen, sich im allgemeinen ruhig zu verhalten" (10. 4. 44[306]).

„Verstärkte Agentenversorgungsflüge beiderseits des frz. Zentralmassivs deuten auf Vorbereitung frz. Aufstandsgruppen hin" (1. 5. 44)[307]). „Die Versorgung von Agenten und Widerstandsbewegung aus der Luft ist sehr stark angestiegen" (8. 5. 44)[308]). „Versorgungsflüge bis zu 100 Maschinen nachts in die bekannten Räume" (4. 6. 44)[309]).

„Starke Zunahme der Aktivität der Widerstandsbewegung in Südfrankreich. Anscheinend einheitliches Vorgehen der Widerstandsgruppen im Kampf gegen Deutschland unter Zurückstellung innerpolitischer Gegensätze. Meldungen über umfangreiche ‚Aushebungen' zur ‚AS', teils durch Drohung und Zwang, teils durch Werbung gegen den Arbeitseinsatz in Deutschland. Zusammenziehung von Kräftegruppen bei Tulle und im Zentralmassiv. Starke terroristische Tätigkeit im Dep. Corrèze. Laufend Ueberfälle auf Eisenbahnzüge, ungesicherte Ortschaften, frz. Verwaltungsdienststellen, Plünderung frz. Arbeitsdienstlager, Diebstähle von Kraftfahrzeugen und Treibstoffen" (4. 6. 44)[310]).

„Rundfunküberwachung meldet Aufnahme von Sprüchen von Radio London um 21.15 Uhr, die ihrer Bedeutung nach bekannt eine bevorstehende Invasion anzeigen sollen; ... beachtet, weil sie mindestens teilweise für ‚French Section' bestimmt sind" (5. 6. 44, 21.45 Uhr)[311]).

„Die immer deutlicher in Erscheinung tretende Bildung der ‚AS' in Innerfrankreich ... verlangt durchgreifende Maßnahmen" (7. 6. 44)[312]).

[303]) ObWest, Ia, KTB III-e S. 768.
[304]) ObWest, Ia, KTB III-e S. 863.
[305]) ObWest, Ia, KTB III-f S. 950.
[306]) ObWest, Ia, KTB IV-a S. 110. Vgl. dazu Anm. 266.
[307]) ObWest, Ia, KTB IV-c S. 377.
[308]) ObWest, Ia, KTB IV-c S. 487.
[309]) ObWest, Ia, KTB IV-e S. 885.
[310]) ObWest, Ia, KTB IV-e S. 885.
[311]) ObWest, Ia, KTB XIV-f.
[312]) ObWest, Ia, KTB XIV-f.

„MBF meldet fortschreitende Mobilmachung der Widerstandsgruppen und wachsende Bedrohung vereinzelter Stäbe, Kommandos und Wachen in Innerfrankreich" (9. 6. 44)[313]). „In Südfrankreich starke Bandenansammlungen der ‚AS' in zahlreichen Räumen" (12. 6. 44)[314]). „Zunehmende Tätigkeit geschlossener feindlicher Aufstandsgruppen unter Führung engl. und gaullistischer Offiziere in der Bretagne" (18. 6. 44)[315]). „Erscheinungen im Straßenbild, die auf geheime Einberufung und Zusammenziehung jüngerer Jahrgänge schließen lassen" (19. 6. 44)[316]). „Auf den Landstraßen mehrten sich die Bilder, daß junge Leute auf Fahrrädern mit leichtem Gepäck den einsam gelegenen Sammelplätzen zueilten; ganze Dörfer leerten sich zusehends von der jungen waffenfähigen Bevölkerung"[317]). „Harte Kämpfe in Innerfrankreich, wo Lage zwar jeweils nach Erscheinen dtsch. Truppen rasch geklärt, Banden jedoch beweglich ausweichen" (19. 6. 44)[318]). „Erfahrung zeigt, daß Terroristen zwar vor Truppen ausweichen, nach deren Abzug aber alsbald zurückkehren" (22. 6. 44)[319]).

„Anfang Juni 44, noch vor Beginn der Invasion, starke Zunahme der Aktivität des Widerstandes in Südfrankreich. Die Landung des Feindes am 6. 6. führte zur Auslösung der für den Invasionsfall vorgesehenen Sabotagen am Nachrichtennetz. Starke Störungen auf allen Linien, besonders nach Südfrankreich[320]) und der Bretagne. Die für die Landung vorbereiteten Eisenbahnsabotagen wurden auf Weisung des engl. ND nur im belgischen Raum planmäßig und schlagartig durchgeführt. Im übrigen traten im altbesetzten Frankreich, Belgien und Holland keine wesentlichen Störungen von Ruhe und Ordnung ein. In Südfrankreich führten die zu Anfang des Monats beobachteten ‚Aushebungen' zu starken Bandenansammlungen im Zentralmassiv. Das schnelle und rücksichtslose Eingreifen der dtsch. Truppen führte zu weitgehender Entspannung der Lage. Durch übereinstimmende Nachrichten aus verschiedenen Quellen wurde bestätigt, daß die Widerstandsbewegungen ‚zu früh losgeschlagen' hätten. In den Hauptwiderstandsgebieten wurde daraufhin die Masse der Widerstandskräfte ‚be-

[313]) ObWest, Ia, KTB XIV-f.
[314]) ObWest, Ia, KTB XIV-f.
[315]) OKH, Tagesmeldung West: NOKW 481. Ueber die FFI in der Bretagne: Rogé S. 325 ff.
[316]) ObWest, Ia, KTB XIV-f. Dazu Granet RHdGM 1-69.
[317]) MV-VI-12.
[318]) ObWest, Ia, KTB XIV-f.
[319]) ObWest, Ia, KTB XIV-f. Zu dieser „notwendigen" Taktik Granet RHdGM 1-66.
[320]) Ueber das Ausmaß der in diesen Tagen begangenen Sabotagen an Hochspannungsleitungen und Eisenbahnen vgl. KTB CF in IMT 37-1 ff.

urlaubt'. Die verbleibenden aktivistischen Kräfte gingen in kleinen Gruppen in die Verstecke, um von dort aus durch Sabotage und Ueberfälle zu stören[321]). Die eingetretene äußere Beruhigung der Lage darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß im Falle etwaiger Rückschläge auf dtsch. Seite der vorbereitete Aufstand erneut und besser vorbereitet zum Ausbruch kommen kann" (Junibericht 44)[322]).

„Deutlich zeichnete sich das Vordringen der Terroristen aus Südfrankreich nach Westen über die Demarkationslinie ab"[323]). „NW Rodez und in Arles Raubüberfälle stärkerer Terroristenbanden, Plünderung von Banken und Finanzamt, Raub von Betriebsstoff und Lebensmitteln, ... Aufdeckung einer frz. Organisation in Dives ... durch Rotes Kreuz getarnt" (7. 7. 44)[324]).

„In den letzten Tagen erstmalig[325]) bei drei Gruppen der Widerstandsbewegung engl. Offiziere festgestellt und ausgehoben; in Uniform, wahrscheinlich ‚French Section'" (30. 6. 44)[326]). „In der Bretagne planmäßige Terroristenüberfälle, dabei uniformierte Fallschirmjäger erkannt; in Südfrankreich, N Auriac, neue Bande unter engl. Instrukteuren" (7. 7. 44)[327]). „In der Region Limoges angegriffene Terroristenlager größtenteils desertierte Gendarmen" (8. 7. 44)[328]). „Bewaffnete Zivilisten unter Führung von Kommandoangehörigen festgestellt in Verson" (10. 7. 44)[329]). „Dabei wurde in zunehmendem Maße die Absicht der feindlichen Führung erkannt, durch Absetzen von engl. und frz. Offizieren mit kleinen Trupps in Uniform mittels Fallschirm eine straffe und auf die Operationen abgestellte Organisation und Führung der Banden sicherzustellen" (13. 7. 44)[330]).

„Am 11. 7. 44 Ueberfall auf Geldtransport der Banque de France

[321]) z. B. löste sich der maquis „Le Corps Franc de la Montagne Noire' auf und bildete sich erst nach alliierter Landung im Süden neu: Lazarus S. 123 und Cassou.

[322]) ObWest, Ic, KTB XIII-e.

[323]) MV-VII.

[324]) ObWest, Ic, KTB XIV-i.

[325]) Aehnliche Meldungen waren auch früher schon eingegangen: vgl. Anm. 126, 161, 227, 302, 315.

[326]) ObWest, Ic, KTB XIII-g.

[327]) ObWest, Ic, KTB XIV-i.

[328]) ObWest, Ic, KTB XIV-i.

[329]) ObWest, Ic, KTB XIV-i.

[330]) ObWest, Ic, KTB XIV-f Anl. 109. Vgl. Michel S. 97: 1944, im letzten Augenblick, begannen die „Jedburgh"-Missionen anzukommen mit dem Auftrage „à encadrer les maquis", bestehend aus je 1 frz., engl. und amerik. Offizier.

14 km NW St. Germain-en Laye[331]) durch Terroristen"[332]). „Zunehmende Gefährdung auch kampfkräftiger Geleite im Dep. Hautes-Alpes; besonders schwerer Ueberfall auf 100 Mann starkes Geleit" (11. 7. 44)[333]). Unter dem 16. 7. 44 wird als Ergebnis eines Großunternehmens im Dep. Ain gemeldet „1 200 bis 1 500 Mann zersprengt, 400 Feindtote"[334]).

„Am 17. 7. 44 hat Radio Algier einen Aufruf an die Offiziere und Unteroffiziere der frz. Armee erlassen, unverzüglich zu ihren auf nationalem Boden kämpfenden Einheiten zu stoßen; diejenigen, die dem Rufe nicht folgen, werden darauf hingewiesen, daß sie die Folgen zu tragen haben werden" (20. 7. 44)[335]).

„Die Kampfführung der Banden ist nachgiebig; sie weichen vor der Truppe aus und warten auf deren Abzug. Zu starkem Widerstand, harten Kämpfen und entscheidenden Schlägen kommt es im allgemeinen nur dort, wo die Banden über befestigte Stellungen und schwere Waffen verfügen" (13. 7. 44)[336]). Die militärischen Gegenunternehmungen „scheiterten an der elastischen Kampfführung der einzelnen Gruppen, die bei ihren Ausweichbewegungen von der Bevölkerung ‚weitgehend unterstützt wurden"[337]).

„In den Niederlanden infolge der bekannten Abneigung des Volkes gegen terroristische Aktivität bisher keine Bandenbildung ... In Belgien zwei voneinander unabhängige Widerstandsorganisationen: nationaler Widerstand („Armée Belge") und Kommunisten. Bisher kein offener Aufstand. Im Vergleich zur Bandenlage in Frankreich sind die Auswirkungen der Widerstandsbewegung in Belgien bis jetzt bedeutungslos... Frankreich: im altbesetzten Gebiet Bandenbildung in den Räumen Chartres, Orléans, Melun, Beauvais. Gesamtstärke der noch in der Entwicklung begriffenen Organisationen infolge dauernden Abganges und Zulaufes schwer zu schätzen, z. Zt. vermutlich 20-25 000 Mann. Bewaffnung noch uneinheitlich, Pistolen, MPi, MG, wird durch laufende Abwürfe verstärkt. . . Anhaltende Sabotage . . . mit

[331]) Dep. Seine-et-Oise, also Pariser Bannmeile! Zu dieser Form der Geldbeschaffung, hinter der sich aber vielfach auch nur räuberische Handlungen verbargen, vgl. Bloch-Lainé RHdGM 1-10 ff.

[332]) ObWest, Ic, KTB XIV-i.

[333]) ObWest, Ic, KTB XIV-i, desgl. NOKW 1739.

[334]) ObWest, Ic, KTB XIV-i.

[335]) ObWest, Ic, KTB XIV-f Anl. 37.

[336]) ObWest, Ic, KTB XIV-f Anl. 109. Selbst die im Vercors-Gebiet gegen 2 deutsche Divisionen hartnäckig Widerstand leistenden, wirklich truppenähnlichen Widerstandskräfte „versickerten" schließlich: Tanaut: Vercors, Haut-Lieu de France, Grenoble 1950.

[337]) MV-V-11.

zeitweise schweren und nachhaltigen Störungen. Anschläge auf Eisenbahn- und Hochspannungsleitungen in Zusammenarbeit mit feindlicher Luftwaffe planmäßig von England gesteuert . . . Feuerüberfälle auf einzelne Soldaten, kleine Abteilungen und Versorgungskolonnen bei Tag und Nacht. . . Südfrankreich: Der bereits gemeldete, auf den Abzug der dtsch. Truppen zurückzuführende Wiederbeginn größerer Bandenansammlungen führte zur Bildung starker Widerstandszentren in den Räumen um Bourganeuf (40 km O Limoges), um Oyonnax (30 km W Genf) und im Vercors-Gebiet (SO Valence). Bewaffnung und Ausrüstung wesentlich besser: MPi, MG, Panzerbüchsen, Granatwerfer, vereinzelt Pak. Munitionsausstattung gut, große Bestände an Sprengmitteln, Bewaffnung und Munition werden durch anhaltende Luftabwürfe verstärkt[338]). Nachrichten- und Meldewesen ausgezeichnet, z. T. mit neuestem engl. und amerik. Gerät. . . Stärke großen Schwankungen unterworfen, z. Zt. nach grober Schätzung 60-70 000 Mann, von denen der größere Teil infolge des harten Zuschlagens der Truppe sich z. Zt. vom aktiven Widerstand fernhält" (21. 7. 44)[339]).

„Unterstützung der frz. Widerstandsbewegung durch Abwurf von Material sowie Absprung von Führungspersonal und Sabotagetrupps hält weiter erheblich an. Zunehmende Stärkung der Widerstandsbewegung äußert sich u. a. in besatzungsarmen Räumen durch selbstsicheres Auftreten der Banden unter scharfer Betonung der Disziplin innerhalb der einzelnen Gruppen und gegenüber der Bevölkerung. Im Pyrenäengebiet nimmt kommunistischer Einfluß auf die Führung der Bandengruppen zu. Es mehren sich die Fälle, in denen Sühnemaßnahmen an dtsch. Gefangenen als Vergeltung für die Erschießung gefangener Terroristen angekündigt werden[340]). Haltung der Bevölkerung weiterhin abwartend, vom baldigen Zusammenbruch Deutschlands überzeugt" (24. 7. 44)[341]).

„Es beginnt sich ein Unterschied in der Haltung der nationalen und der kommunistischen Widerstandsgruppen abzuzeichnen. In den von frz. Offizieren stammenden Anlagen[342]) zeigt sich das Bestreben, die Regeln des Völkerrechtes und der militärischen Kriegsführung einzuhalten. Bei den von frz. Offizieren geführten FFI wurde das mehrfach beobachtet; 72 dtsch. Soldaten, die in die Gefangenschaft der FFI geraten waren und wieder befreit wurden, sind wie Kriegsgefangene behandelt worden und zwar im allgemeinen anständig, allerdings bei knapper Verpflegung, aber ohne Mißhandlungen. Repressalien gegen dtsch. Gefangene wurden zwar von frz. Offizieren in schriftlichen Botschaften an dtsch. Kommandeure mehrfach angedroht[343]). Ueber Ausführung solcher Repressalien liegen aber bisher keine Meldungen vor[344]). Dagegen verfährt das „Sicherheitskommissariat" der kommunistischen „FTPF" kurzerhand nach bolschewistischen Methoden. Außer den Fällen in Anlage 4[345]) sind mehrere Fälle bekannt geworden, in denen gefangene dtsch. Soldaten durch Genickschuß getötet worden sind" (26. 7. 44)[346]).

„Die Banden sind eine straff von außen geführte und unter absolut sachkundiger Führung arbeitende Organisation" (9. 7. 44)[347]), „eine im Rücken der dtsch. Besatzung aktiv kämpfende Armee, die trotz ihrer uneinheitlichen Zusammensetzung und ihrer Teilung in nach terroristischen Gesichtspunkten und russischem Vorbild arbeitende Maquisgruppen und straffer militärisch aufgebaute und sich zunächst zurückhaltende Résistanceeinheiten, offensichtlich je nach der zu lösenden Aufgabe, von einer einheitlichen, zielbewußten Führung eingesetzt wurde"[348]). Für Südfrankreich urteilte der Chef des Stabes der Armeegruppe G am 7. 8. 44[349]): „Im Großen kann nicht mehr von einer Widerstandsbewegung gesprochen werden, sondern es handelt sich bereits um eine organisierte Armee, die in unserem Rücken steht."

Mitte August[350]) waren im Gebiet des frz. Zentralmassivs „1. Lage Verb. Stab Le Puy sehr gefährdet; in Haute-Loire fast sämtliche Fernsprechleitungen unterbrochen, Eisenbahnen bis auf weiteres unbenützbar, ebenso ein Teil der Straßen durch Brückensprengungen; die übrigen nur durch sehr starke Geleitzüge passierbar; Widerstandsbewegung in Mobilisation. . . 2.) Nachdem Kurierverbindung mit allen Verb.-Stäben mit Ausnahme Montluçon fast lahmgelegt, nunmehr auch Verbindung mit diesem nur unter starkem Begleitschutz möglich. 3. Mit Angriff auf alle Departementshauptstädte muß in Kürze gerechnet werden." Am 16. 8. wurde Brive, am 18. 8. Tulle von Auf-

[338]) So wurden am 26. 6. und am 14. 7. 44 im Bereich von Limoges, von Montélimar und im Jura am hellen Tage von 180 „Fliegenden Festungen" 2 200 Mischlastbehälter abgeworfen: Michel S. 71

[339]) ObWest, Ic, Bandenlage: KTB XIV-f Anl. 113.

[340]) Solche Botschaften abgedruckt bei Cassou S. 45 und Adeline S. 74.

[341]) Armeegruppe G, v. Blaskowitz: NOKW 490.

[342]) 2 Schreiben an deutsche Dienststellen, 1 Bekanntmachung an die Bevölkerung.

[343]) Wie Anm. 340.

[344]) Vgl. Anm. 416 ff.

[345]) Vgl. Anm. 391, 393.

[346]) ObWest, Ia, KTB XIV-f Anl. 115 = NOKW 2076.

[347]) ObWest, Ic, KTB XIII-h.

[348]) MV-VI-13 (Beurteilung durch einen MV-Beamten, nicht durch einen Offizier).

[349]) NOKW 465.

[350]) KTB CF, 16. 8. 44: IMT 37-92.

ständischen zur Kapitulation gezwungen[351]). Am 23. 8. bestand „die wichtigste Aufgabe (nur noch) darin, daß die Hauptverbindungsstraßen im Besitz der Besatzungsmacht bleiben"[352]). Am selben Tage wurde der Rückzug auf Dijon befohlen[353]).

Rückblickend sagt ein im Frühjahr 45 verfaßter Bericht der MV[354]) „Kurz vor und nach der Invasion im Süden[355]) nahm die Tätigkeit der Widerstandsbewegung sprunghaft zu. Die Mobilmachung wurde in aller Oeffentlichkeit fortgesetzt und durchgeführt. Aus vorgefundenen Unterlagen geht hervor, daß die Mobilmachung der verschiedenen militärischen Organisationen der Befreiungsarmee planmäßig und nach militärischen Grundsätzen vorbereitet worden war[356]). Genaue Anweisungen über Erfassung, Einberufung, Bekleidung, Bewaffnung, Ausrüstung, Besoldung, Familienunterstützung und Hinterbliebenenfürsorge waren schon seit langer Zeit ausgearbeitet und erlassen worden. Der Schwerpunkt der Widerstandsbewegung lag im Heeresgebiet Südfrankreich vor allem in drei Gebieten: in den Alpen, im Zentralmassiv und in den Pyrenäen. Im Alpengebiet waren die mehr rechtsgerichteten FFI, im Zentralmassiv und in den Pyrenäen (hier von Rotspaniern unterstützt) die links gerichteten FTP vorherrschend . . . Allein in den Dep. Haute-Loire und Allier waren 12 bis 15 000 Mann der FTP und FFI zusammengezogen worden . . ."

Andererseits hatte für den Bereich von Groß-Paris der dort eingesetzte dtsch. „Wehrmachtsbefehlshaber" bis zuletzt und auch noch nach Ausbruch des „Aufstandes" das „sichere Gefühl, die Lage zu beherrschen"[357]), bis die von außen anrückenden allierten und frz. Truppen eintrafen.

[351]) Daselbst S. 92, 93, 95.

[352]) Daselbst S. 97.

[353]) Wie Anm. 352.

[354]) MV-V-8 ff.

[355]) 15. 8. 44.

[356]) Der Bericht spricht nur von Südfrankreich, d. h. von Gebieten, in denen bis zuletzt die Souveränität der Vichy-Regierung geschont worden war und Deutschland von den Rechten der besetzenden Macht so gut wie keinen Gebrauch gemacht hatte: vgl. zuvor zu I. 2.

[357]) Choltitz S. 44.

5.

Zum völkerrechtlichen Status der bewaffneten Widerstandskräfte

a)

Das erkennbare Abzeichen

Gemäß Art. 1 HLKO müssen die Angehörigen von „Freiwilligenkorps"[358]), um die „qualité de belligérant" zu erwerben, eine Reihe von Mindestvoraussetzungen erfüllen, darunter „avoir un signe distinctif fixe et reconnaissable à distance".

Dies „bestimmte, aus der Ferne erkennbare Abzeichen"[359]) konnte, mußte aber nicht in einheitlichen Uniformen bestehen; Abzeichen jeder denkbaren Art genügten[360]); doch hatte sich bis zum Beginn des 2. Weltkrieges hierfür allgemein das Tragen von Armbinden eingebürgert[361]). Aus dem völkerrechtlichen Grundsatz der Dauer des einmal gewählten Status als „Kriegführender" oder „Zivilist"[362]) folgte, daß ein solches Abzeichen dauernd getragen und deshalb an der Kleidung fest angebracht sein mußte[363]).

[358]) Die Anführung der Bestimmungen des Art. 1 HLKO in diesem Zusammenhange soll nicht die Frage präjudizieren, ob überhaupt in einem besetzten Gebiete gebildete (Widerstands-) „Freiwilligenkorps" mit völkerrechtlicher Wirkung den Status eines „belligérant" erwerben konnten. Die in Art. 1 HLKO aufgestellten Erfordernisse werden hier lediglich als Mindesterfordernisse einer eventuellen völkerrechtlichen Anerkennung solcher Verbände betrachtet: vgl. Art. 4 Abs. A.-2 der Genfer Kriegsgefangenen-Konvention v. 12. 8. 49: BGBl. 54 II. 839. Im übrigen werden hier auch nur einige der zu beachtenden Erfordernisse geprüft.

[359]) Amtliche Uebersetzung des deutschen Auswärtigen Amtes: RGBl. 1910, 107 ff.

[360]) Vgl. die in MoML § 23 angeführten Möglichkeiten und die in den Anmerkungen dazu gegebenen historischen Beispiele.

[361]) Auf die Möglichkeit der Armbinden hatte schon der deutsche Vertreter auf der Haager Konferenz von 1899 hingewiesen (Meurer KR S. 92). Während des 2. Weltkrieges wurden die in den besetzten Gebieten eingesetzten deutschen Eisenbahner usw. durch eine auf den Rockärmel aufzunähende gelbe Armbinde mit der Aufschrift „Deutsche Wehrmacht" als Kombattanten gekennzeichnet. Vgl. auch Waltzog in „Deutsches Recht" 1944—867.

[362]) Vergl. MoML. § 17: „ . . . It is one of the purposes of the laws of war to ensure that an individual must definitively choose to belong to one class or the other, and shall not be permitted to enjoy the privileges of both . . ." und MoML § 35: It is necessary to remember that inhabitants who have legitimately taken up arms cannot afterwards change their status back to that of peaceful inhabitants . ."

Tatsächlich hat auch die frz. Widerstandsbewegung, soweit sie überhaupt ein Abzeichen trug, als solches eine Armbinde gewählt. Schon beim Aufstand in Korsika, im Sept. 43, waren „die Patrioten als regulär mobilisiert anerkannt, sofern sie eine weiße Armbinde mit dem Mohrenkopf, dem Wappen Korsikas, trugen"[364]. In Frankreich selbst tauchten solche Abzeichen erst ab Juni 44 auf: „In Umgebung Clermont-Ferrand sollen sich Angehörige der AS in Khaki-Uniform mit blau-weiß-roter Kokarde gezeigt haben" (4. 6. 44)[365]. Bei Aushebung eines Lagers bei Apt (50 km O Avignon) wurden „10 Terroristen in frz. Arbeitsdienstuniform mit Armbinden mit Lothringerkreuz erschossen" (2. 7. 44)[366]. Im Juli 44 wurde aus Südfrankreich „mehrfach Uniformierung bei Aufmärschen und Uebungen der Banden in truppenleeren Räumen gemeldet[367]; im geschlossenen Einsatz hin und wieder

[363]) „Es ist allgemein anerkannt, daß die Abzeichen ständig getragen werden müssen" (Meurer KR S. 100). Ebenso Schmid S. 128 und MoML § 24: „It may, however, be objected that a head-dress does not legally fulfil the condition that the sign must be fixed. Something of the nature of a badge sewn on the clothing should therefore be worn in addition." Man wird dies Erfordernis der festen Anbringung als während des 2. Weltkrieges geltendes Völkerrecht anzusehen haben, auch wenn auf der Genfer Konferenz 1949 die Festlegung, daß das Erkennungszeichen getragen werden müsse „habituellement et de façon constante", nicht allseits gebilligt und nicht angenommen wurde (P. de la Pradelle S. 50). In jedem Falle unrichtig und abzulehnen ist die Behauptung Rousseau's (S. 18) „La possession d'un signe distinctif, si importante soit-elle dans le droit de la Haye, n'a en définitive qu'une portée restreinte: car il est arrivé à diverses reprises que les autorités allemandes aient pris prétexte de l'existence de ces insignes pour en fusiller les possesseurs, arbitrairement qualifiés par elles de francs-tireurs. Dès lors l'absence ou la dissimulation de l'insigne s'est révélée souvent — et par la faute même des autorités allemandes — l'unique moyen, pour les membres des organisations de résistance, d'échapper à une exécution sommaire. Aussi ne convient-il pas d'attacher des conséquences trop rigoureuses à la circonstance que, dans leur action de combat, les FFI ne portaient pas ostensiblement leur insigne, si par ailleurs ils étaient régulièrement encadrés." Rousseau übersieht damit, daß Art. 1 HLKO die *gleichzeitige* Erfüllung *aller* seiner Erfordernisse voraussetzt: Schätzel ZWR 5-221 und, sehr scharf, Schmid S. 85.

[364]) Joubert S. 92.

[365]) ObWest Ia: KTB IV-e S. 885.

[366]) OKW Führerlage West: NOKW 1039.

[367]) So die FFI der „Schwarzen Berge": Cassou und Lazarus.

Armbinden und Mützenzeichen, die bei ungünstigem Verlauf versteckt oder weggeworfen werden" (21. 7. 44)[368].

Das waren aber nur Ausnahmen[368*]. Noch Ende Juli 44 stellte das OKW in einer Rundfunkbekanntmachung fest[369]: „Diese Terroristen sind in der Masse weder uniformiert noch tragen sie die Waffen offen. Nur selten zeigen sich kleine Gruppen in frz. Khaki-Uniform. Andere treten in gestohlenen Uniformen der legalen frz. Polizei und Gendarmerie, ja sogar in dtsch. Uniformen auf[370]. Armbinden mit dem Aufdruck „FFI" sollen nach aufgefundenen Befehlen nur während einer Aktion getragen werden. Sie wurden bei den meisten Gefallenen in den Taschen gefunden."

Der dtsch. Regierung offiziel notifiziert wurde die Armbinde mit dem Lothringer Kreuz als Abzeichen der Widerstandskräfte erst am 29. August 44 durch die Vermittlung des CICR[371].

Das Fehlen von Abzeichen wird auch französischerseits nicht bestritten: „Es ist richtig, daß die Mitglieder der Widerstandsbewegung nur sehr selten die von den Haager Konventionen vorgesehenen Bedingungen erfüllten, um als reguläre Streitkräfte angesehen zu werden"; „ohne Zweifel haben diese Kämpfer . . . anfangs ziemlich außerhalb des Gesetzes gestanden; wir bestreiten nicht, daß es sich in vielen Fällen um Freischärler gehandelt haben mag"[372].

In dem damals von Banden beherrschten Vercors-Gebiet wurden am 1. 8. 44 bei Sassenage am Ufer des Furon (Dep. Isère) 5 FFI-Angehörige erschossen, als sie versuchten, sich bewaffnet, aber in Zivilkleidern an einem dtsch. Posten vorbeizuschleichen[373].

„Mit den äußerlich erkennbaren Abzeichen war das, selbst noch bei der Einnahme von Paris (d. i. am 24. 8. 44) eine sehr vage Sache; wir konnten verschiedentlich feststellen, daß gefangen genommene Terroristen Armbinden trugen, die nach außen sichtbar das Genfer Rote Kreuz, auf der Innenseite aber das Lothringer Kreuz der Widerstandsbewegung zeigten"[374]. Ein vom „Comité parisien de la libération"

[368]) ObWest Ic: KTB XIV-f Anl. 113.

[368*]) Vgl. Maunoir S. 145.

[369]) KTB XIV-f Anl. 114 = Lehmann-Dok. 277.

[370]) KTB CF in IMT 37-91: „13. 8. 44 aus Gefängnis Riom 74 Verwaltungshäftlinge durch Terroristen in dtsch. Uniform entführt".

[371]) CICR I-545; Schmid S. 91. Zur Bedeutung Schmid S. 132.

[372]) Die frz. Ankläger vor dem IMT de Menthon und Dubost: IMT 5-455 und 6-427.

[373]) Dossier KdS Lyon, arrêt de renvoi, dtsch. Umdruck S. 29.

[374]) EE v. 12. 4. 48 des Aufsichtsrichters beim Kdt. Groß-Paris und später beim „Wehrmachtsbefehlshaber Paris": Lehmann-Dok. 285. Ueber einen anderen Mißbrauch des Roten Kreuzes berichtet Marc Leproux: „Nous

veröffentlichter Aufruf wohl vom 22. 8. 44 lautete[375]) (übersetzt):

„Pariser! Der Aufstand des Volkes von Paris hat bereits zahlreiche öffentliche Gebäude der Hauptstadt befreit. Ein erster großer Sieg ist errungen. Der Kampf geht weiter. Er muß fortgeführt werden, bis der Feind aus der Pariser Region vertrieben worden ist. Mehr als je heißt es: Alle hinein in den Kampf! Befolgt den allgemeinen Mobilmachungsbefehl, schließt euch den FFI an. Die gesamte Bevölkerung muß mit allen denkbaren Mitteln den Straßenverkehr des Feindes lähmen. Schlagt Bäume um, hebt Panzergräben aus, errichtet Barrikaden. Ein siegreiches Volk soll die Alliierten empfangen."

Diesen Aufruf machte sich am folgenden Tage der CNR unter seinem Präsidenten Bidault zu eigen[376]). Bidault war es auch, der am Abend des 24. 8. 44 den Kommandanten des ersten in Paris eingedrungenen Panzers der frz. Division Leclerc im Rathaus von Paris begrüßte (übersetzt)[377]):

„Als Präsident des Befreiungsausschusses begrüsse ich in Ihnen, mein Kapitän, die Soldaten in Uniform, die gekommen sind, um hier, im historischen Zentrum der frz. Freiheitsrechte, den Soldaten ohne Uniform, welche Paris befreit haben, die Hand zu reichen."

In diesen Tagen kämpften in Paris gegen die Deutschen „alle Männer, die dazu bereit waren"[378]).

Nicht anders war es in Lyon, als dort am 4. 9. 44 die 1. freifrz. Division einzog[379]): „Seit dem Vorabend stehen die FFI Bayards am linken Ufer der Rhône, über die alle Brücken zerstört sind. So haben sie, die Kämpfer ohne Uniform, den legitimen Stolz, als erste in die große Stadt einzuziehen."

Erst Mitte September 44 konnte ObWest dem OKW melden[380]):

„Neuerdings treten frz. Widerstandsgruppen zusammen mit feindlichen

les terroristes" I-74, 76, 94 und öfter: „Nous commençons à confectionner les premières charges destinées à saboter les locomotives. . . . Il nous faut trouver un véhicule. . . . Un homme se met à notre disposition: le docteur C. de St. André-de-Cubzac. Nous pourrons ainsi circuler la nuit sous le couvert de la Croix Rouge." Ferner bei Maunoir S. 259.

375) Dunan S. 204.

376) Dunan S. 205.

377) Dunan S. 287.

378) Dunan S. 181. Sein Buch gibt eine Fülle von Beispielen angefangen von dem einem dtsch. Soldaten gereichten Glase vergifteten Bieres bis hin zu einem einbeinigen Invaliden, der nicht eher ruht, als bis er mit einer aufgegriffenen MPi 12 Deutsche erschossen hat.

379) Lattre de Tassigny S. 131.

380) ObWest, Ic v. 17. 9. 44: Lehmann-Dok. 279.

Truppen in geschlossenen Verbänden in der Front auf. Sie tragen Armbinden mit dem Lothringer Kreuz und Aufdruck „FFI". . . Sie tragen deutliche Abzeichen . . . Von den frz. de-Gaulle-Truppen unterscheiden sie sich nur durch den Mangel vollständiger Uniformierung."

b)

Die „offen" zu tragenden Waffen

Art. 1 HLKO verlangt des weiteren, daß die Waffen „offen getragen" werden müssen. Damit wird derjenige, der Anspruch auf den Status eines legitimen Kämpfers erhebt, verpflichtet, nicht nur irgendwelche Waffen „offen zu tragen", sondern auch dazu, Waffen zu führen, die *als Waffen erkennbar* sind[381]), und diese Waffen *ständig* offen zu führen[382]) und nicht nur dann, wenn dies zu seinem Vorteil gereicht.

Die Masse der Bewaffnung der frz. Widerstandskräfte waren angloamerikanische Abwurfwaffen[383]). Diese waren mit seltenen Ausnahmen[384]) keine „offen zu tragenden" Waffen in diesem Sinne[385]). Der überwiegende Teil der Bewaffnung der frz. Widerstandskräfte genügte den Erfordernissen des Art. 1 HLKO nicht.

Die meisten Widerstandsgruppen haben diese Waffen auch nicht ständig getragen, sondern nur während des Dienstes in ihren versteckt gelegenen Lagern und bei Angriffen aus dem Hinterhalt oder in der Verteidigung gegen überraschend angreifende dtsch. Truppen. Wurde die Lage in einem Gebiete durch Zusammenziehung stärkerer dtsch.

381) Vgl. MoML § 26: „The third condition provides that irregular combatants shall carry arms openly. They may therefore be refused the rights of the armed forces if it is found that their sole arms is a pistol, handgrenade, or dagger concealed about the person, or a sword stick, or similar weapon, or if it is found that they have hidden their arms on the approach of the enemy." — Desgleichen Rundschreiben der belgischen Provinzialregierung v. Namur v. 10. 8. 1914 (Meurer II-163): „L'emploi d'armes cachées telles que revolver, poignard, etc. . . ."

382) SO-Urteil S. 10. 314.

383) Vgl. Anm. 211 ff, 301 ff.

384) Die wenigen, ihrer Natur nach offenen Waffen (Gewehre, Karabiner, Maschinengewehre, schwere Waffen) entstammten fast ausnahmslos geheimen Lagern der frz. Wehrmacht oder Diebstählen und Ueberfällen: vgl. Anm. 223.

385) Vgl. Anm. 221 ff.

Kräfte kritisch, so lösten sie sich auf, versteckten ihre Waffen und tauchten als „friedliche Zivilisten" getarnt in der Bevölkerung unter[383]). Auch insofern entsprachen diese frz. Widerstandskräfte den Anforderungen des Art. 1 HLKO nicht.

c)

Die Beachtung der Kriegsgesetze und Kriegsgebräuche

Art. 1 erfordert weiter, daß sich der „belligérant" „in seinen Operationen den Kriegsgesetzen und -Gebräuchen anpaßt".

Darauf, daß alle von Zivilpersonen gegen Angehörige einer Besatzungsmacht begangenen Angriffe und Anschläge die Kriegsgesetze verletzen, soll hier nicht näher eingegangen werden[387]). Hier soll lediglich geprüft werden, inwieweit die frz. Widerstandskräfte — ihre Eigenschaft als legitime Kriegführende im übrigen vorausgesetzt — die Kriegsgesetze und -Gebräuche beachtet haben. Dabei muß — wie an späterer Stelle hinsichtlich der von dtsch. Seite zur Bekämpfung der „Banden" getroffenen Maßnahmen — von vorneherein darauf verzichtet werden, eine erschöpfende Darstellung der Vorkommnisse zu geben. Es kann sich hier vielmehr nur darum handeln, einige sicher belegte Fälle als Beispiele anzuführen[388]).

Bei dieser Prüfung bewahrheitet sich die von Rousseau ausgesprochene Erwartung[389]): „Die den FFI vorzuwerfende häufigste Verletzung der Kriegsgesetze wird wahrscheinlich in der Tötung dtsch. Gefangener oder Verwundeter bestehen". Im einzelnen sind folgende Fälle anzuführen:

„Im Februar 44 fiel der Major der Ordnungspolizei W. bei Pontailler s. Saône verwundet in die Hände von Terroristen und wurde durch Genickschuß getötet"[390]). Die FFI gaben darauf bekannt[391]):

[386]) Vgl. Anm. 319, 321, 336.
[387]) Vgl. Anm. 358.
[388]) Vgl. Anm. 416.
[389]) Rousseau S. 18.
[390]) Ob West Ic v. 19. 7. 44: NOKW 2076.
[391]) Anlage zu ObWest Ic v. 19. 7. 44 (NOKW 2076) in dort gegebener dtsch. Uebersetzung. Die „glänzende Aktion" hatte darin bestanden, einen einzelnen PKW mit 2 Offizieren und 2 Mann durch eine herabgelassene Bahnschranke anzuhalten und dann zu beschießen. Auch in anderen Fällen berichteten die Widerstandskämpfer von gefangenen oder getöteten dtsch. Generalen, während es in Wahrheit andere Offiziere gewesen waren.

„Ein Boches-General gefangen genommen und durch die FTPF hingerichtet. Die FTPF haben eine glänzende Aktion durchgeführt, indem sie einen Boches-General gefangen genommen haben. Der Generalmajor W. und sein Gefolge wurden angegriffen. Alle begleitenden Offiziere wurden . . . getötet, der General gefangen genommen. Auch bei General W. wurden zahlreiche Dokumente gefunden, die seine Verantwortlichkeit für Verbrechen gegen die Patrioten, welche die Besatzungstruppen ausführten, beweisen. Der General wurde sofort vor ein Kriegsgericht gestellt. Nachdem er sich geweigert hatte, einen schriftlichen Befehl zur Entlassung der . . . festgenommenen Patrioten zu unterzeichnen, wurde er zum Tode verurteilt. Der General W. wurde militärisch hingerichtet. Der Generalstab der FTP."

Am 10. 5. 44 wurden 3 dtsch. Eisenbahner in Décazeville, am 6. 6. 1944 ein dtsch. Soldat in Capdenac durch Genickschuß getötet[392]). In diesen Fällen meldeten die Beteiligten[393]):

a) „Kommissariat des Sicherheitsdienstes der FTPF. 10. Mai 1944. Heute wurden die dtsch. Staatsangehörigen (3 Namen), alle 3 Eisenbahner, von Maquis Décazeville verhaftet. Als die Männer verhaftet wurden, haben sie versucht, sich im Augenblicke ihrer Verhaftung mit ihren Waffen zu verteidigen. Sie waren im Besitz von Mitgliedskarten der Nazipartei. Nach der Untersuchung wurden sie erschossen."

b) Sicherheitskommissariat der FTP. 6. Juni 1944. Der Inspektor 4008 an den Kommissar, Chef des Sicherheitsdienstes der FTP: „Im Laufe einer Operation in Capdenac haben wir die Verhaftung des dtsch. Soldaten . . . durchgeführt. Er befand sich am Bahnhof von C. und begleitete einen Waggon von 6 Pferden, die für die Wehrmacht bestimmt waren. Er hatte einen Revolver bei sich und versuchte, sich im Augenblick seiner Festnahme zu verteidigen. Dieser Soldat wurde erschossen als Repressalie für die frz. Opfer, die in den Städten und Dörfern des Dep. Lot bei den letzten Terror-Operationen der Wehrmacht massakriert wurden."

Am 1. 6. 44 wurden in Figeac (Region Toulouse) mehrere dtsch. Soldaten und 2 dtsch. Eisenbahner erschossen aufgefunden[394]), um dieselbe Zeit auf dem Bahnhof Mussidan (Dordogne) 16 Fähnriche der Luftwaffen-Erdkampf-Schule La Courtine überfallen und 14 von ihnen getötet; ihre Leichen wurden „auf das Grausamste verstümmelt und geschändet"[395]).

Wegen der durch sie ausgelösten dtsch. Gegenmaßnahmen besonders bekannt geworden sind die in Tulle (Corrèze) begangenen Aus-

[392]) ObWest Ia v. 26. 7. 44: KTB XIV-f Anl. 115 = NOKW 2076.
[393]) Anlagen zu Anm. 392 in dortiger dtsch. Uebersetzung.
[394]) ObWest Ic v. 2. 6. 44: KTB IV-e S. 819.
[395]) Görlitz II-88.

schreitungen[396]): Als am Morgen des 7. 6. 44 FTP-Gruppen die dtsch. Garnison von Tulle angriffen (nachdem die am Ort liegende starke frz. Polizei übergelaufen und, der Rest, entwaffnet worden war), „befanden sich unter den Terroristen Ausländer, Polen, Spanier und 4 uniformierte Russen, welche die politischen Führer des Handstreiches zu sein schienen"[397]); die dtsch. Truppen wurden mit Maschinengewehren, Granatwerfern und Ofenrohren beschossen[398]). „Nach der Wiedereinnahme der Stadt wurden die Leichen dtsch. Soldaten mit eingeschlagenem Schädel und ausgestochenen Augen aufgefunden[399]); über noch lebende dtsch. Soldaten waren die Aufständischen mit schweren Lastwagen hinweggefahren und hatten sie bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt"[400]). „Gewissen Aussagen zufolge versuchten einige Begleiterinnen der Terroristen — es handelt sich um Frauen, wie sie stets bei revolutionären Bewegungen auftreten — höchst tadelnswerte Handlungen an den Leichen einiger dtsch. Soldaten"[401]). Einige dieser Toten mußten als unbekannt beerdigt werden, da „sie durch unglaubliche Gesichtsverstümmelungen einfach nicht zu erkennen waren; ich habe einen Toten festgestellt, dem man beide Fersen durchbohrt und durch die Löcher einen Strick gezogen hatte; er war offenbar auf diese Weise geschleift worden; bei vielen Toten fand ich bis zu 6 Durchschüsse durch die Fußsohlen"[402]). Anläßlich eines KV-Prozesses vor dem TM Bordeaux wegen der nachfolgenden dtsch. Repressalien[403]) schrieb der Commissaire du Gouvernement in seiner Anklage[404]):

„Nach Aussage der Deutschen und auch einiger in die dtsch. Armee zwangseingegliederter Elsäßer hätten sie bei ihrem Eintreffen festgestellt, daß die Leichen der am Vortage vom Maquis getöteter dtsch. Soldaten verstümmelt worden waren . . . Es ist indessen in der Voruntersuchung nicht gelungen, einen Deutschen zu finden, der die verstümmelten Leichen

[396]) TM Bordeaux, dossier Tulle-II; Schwinge S. 651; Boissier S. 92; Boissier-Frenay S. 24.

[397]) Frz. Wako v. 24. 7. 44: RF 392 = F 673 = IMT 37-335.

[398]) KTB CF in IMT 37.

[399]) Es handelt sich einwandfrei nicht um Verwesungserscheinungen.

[400]) OKW Rundfunkbekanntmachung v. 26. 7. 44: KTB Ob West XIV-f Anlage 114.

[401]) Frz. Wako v. 24. 7. 44: RF 392 = F 673 = IMT 37-335.

[402]) Mitteilung des seinerzeit mit der Identifizierung betrauten dtsch. Offiziers.

[403]) Nachfolgend Anm. 1180 ff.

[404]) Dossier Tulle-II, acte d'accusation v. 6. 6. 51.

selbst gesehen hätte[405]). Allein der Elsäßer S. hat ausgesagt, er habe Leichen dtsch. Soldaten mit abgeschnittenen Fingern und eingeschlagenen Schädeln gesehen[406]). Von frz. Seite und insbesondere seitens der Angehörigen der Résistance bestreitet man diese angeblichen Grausamkeiten; man weiß nur davon, daß möglicherweise ein Lastkraftwagen des Maquis im Fahren über die Leichen gefahren sein und ihre Glieder zerbrochen haben könnte. In jedem Falle ergibt sich aus der Aussage des Abbé Ch., daß Maquisards in den Abendstunden des 8. am Friedhof von Tulle ein Dutzend dtsch. Gefangener erschossen haben"[407]).

Zwei auf Ersuchen des frz. Untersuchungsrichters des TM Bordeaux[408]) vernommene frz. Geistliche haben hierzu ausgesagt[409]):

„Am 8. 6. 44 habe ich gegen 16 Uhr von Maquisards FTP erfahren, daß ein von ihnen gestelltes Erschießungskommando etwa zehn dtsch. Soldaten zur Erschießung führe. Ich bin sofort zu diesem Kommando gegangen, . . . habe den dieses führenden Leutnant zu sprechen verlangt und habe mich bemüht, ihn zu überreden, diese Dtsch., von denen einer verwundet war, nicht zu erschießen. Als Antwort erinnerte mich dieser FTP-Offizier . . . an die von den Dtsch. gegen die Maquis der Gegend verübten Verbrechen. Als es mir nicht gelang, die Maquisards von ihrem Vorhaben abzubringen, habe ich die Genehmigung erbeten, sie bis zum Erschiessungsorte (der äußeren Friedhofsmauer) zu begleiten, wo ich diesen etwa 10 zu erschießenden Deutschen Absolution erteilt habe. Da ich bei der Erschießung selbst nicht zugegen sein wollte, habe ich mich zurückgezogen; als ich etwa 100 Meter vom Friedhof entfernt war, hörte ich eine Salve. Ich muß sagen, daß die etwa 10 diese Erschießung vornehmenden Maquisards den zweiten Tag im Kampf standen und durch den Geruch des Pulvers und die Anstrengung reichlich erregt waren. Ich lege Wert

[405]) Dies ist sachlich unrichtig, da die überlebenden Offiziere der angegriffenen Einheit damals in frz. Haft waren und von demselben Richter vernommen wurden. Sie waren vom TM Bordeaux in dossier Tulle-I abgeurteilt worden. Sie sind Augenzeugen dieser Verstümmelungen. Seinerzeit gefertigte Lichtbilder sind noch nicht wieder aufgetaucht.

[406]) Trotz zu befürchtender Schwierigkeiten bestätigte S. lange nach dem Kriege diese und noch wesentlich schwerere Verstümmelungen vor der vernehmenden frz. Polizei und hielt seine Aussage für die hier wiedergegebenen Verletzungen trotz offensichtlichen Zuredens auch vor dem frz. Untersuchungsrichter aufrecht: dossier Tulle-II C. 33.

[407]) Sie wurden nach dem Entsatz deutscherseits beerdigt und Mitursache der folgenden dtsch. Repressalien (Auskunft des beerdigenden dtsch. Offiziers.)

[408]) 'sur commission rogatoire'.

[409]) Dossier Tulle-II C. 14 und 18.

darauf festzustellen, daß ich nicht Augenzeuge der Erschießung gewesen bin."

Der zweite Zeuge bestätigte, daß er „neun vom Maquis an der Friedhofmauer der rue de la Barussier erschossene dtsch. Kriegsgefangene" ins Hospital bringen ließ.

62 weitere, bei derselben Gelegenheit lebend in die Hände des Maquis gefallene dtsch. Soldaten, darunter Sanitäter und Eisenbahner[409*]), sind am übernächsten Tage in einem Wäldchen bei Naves (10 km N Tulle) ebenfalls von FTP erschossen worden[410]).

Im Juni 44 wurden in der Bretagne im Bereich des Fallschirmjäger-Reg. 7 „drei Sanitätssoldaten trotz ihrer weithin sichtbaren Genfer Abzeichen ermordet und ausgeplündert, ihre nackten Leichen im Straßengraben gefunden"[411]), ebendort im Juli 44 „der Veterinäroffizier der 343. ID beim Betreten der Bürgermeisterei von Scriniac mit seinem Zahlmeister, seinem Fahrer und einer Dolmetscherin niedergeschossen", die Leichen verscharrt[412]). Am 11. 7. 44 wurden „N Pau auf der Straße 4 Zollbeamte, 2 Eisenbahner und 2 Wehrmachtsangehörige ermordet aufgefunden"[413]), Ende Juli 44 „bei Unternehmen 40 km NNW Lyon 18 verstümmelte dtsch. Soldaten gefunden und 8 schwerverletzte Soldaten aus Krankenhaus geborgen"[414]).

Doch waren bis Anfang August 44 „die Erschießungen gefangener Deutscher (Soldaten, Beamten, Eisenbahner) Einzelfälle, die zahlenmäßig in keinem Verhältnis zu den von der Truppe niedergemachten Angehörigen der Widerstandsbewegung standen"[415]). In der Folge kamen solche Erschießungen häufiger vor, sind aber infolge des überstürzten Rückzuges meist nicht mehr zur Kenntnis der dtsch. Stellen gelangt. Insoweit können daher nur spätere Aussagen zufälliger dtsch. Zeugen herangezogen werden. Für die meisten Fälle dieser Art fehlen abschließende Erhebungen[416]). Durch vor Gericht abgelegte und be-

[409*]) Wegen der deutschen Verluste: KTB CF in IMT 37-21, 31 und 17; Schwinge 651.

[410]) Feststellung eines deutschen Stoßtrupps, 1948 durch beteiligten FTP-Mann privat bestätigt.

[411]) Ramcke S. 26 und 233.

[412]) Ramcke S. 34.

[413]) ObWest Ic v. 11. 7. 44: KTB XIV-i. Vielleicht denselben Fall betrifft ObWest Ic v. 19. 7. 44: KTB XIV-f Anl. 112 = NOKW 2076: „Nach Meldung des OB der Armeegruppe G bei Pau 8 in die Hände der Banden geratene deutsche Soldaten erschossen und verstümmelt aufgefunden".

[414]) ObWest Ic v. 27. 7. 44: KTB XIV-i; auch in OKW Tagesmeldung West v. 27. 7. 44: NOKW 578.

[415]) ObWest Ic v. 5. 8. 44: NOKW 2076.

[416]) Einzelheiten fehlen u. a. für folgende weitere Fälle: (a) August

schworene Zeugenaussagen erhärtet sind vor allem folgende Massenerschießungen:

In der Nacht v. 18./19. 8. 44 hatten in Annecy (Hoch-Savoyen) ein Bataillon des SS-Pol.Regt. 19, mehrere Feldlazarette und eine FK, insgesamt etwa 3000 Mann, kapituliert[417]). „In der Kapitulationsurkunde hatten die FFI ausdrücklich zugesagt und auch öffentlich erklärt, diese gefangenen Wehrmachtsangehörigen gemäß der Genfer Konvention von 1929 behandeln zu wollen"[418]). Nachdem aber bei Lyon 80 frz. Häftlinge des frz. Gefängnisses Montluc deutscherseits erschossen worden waren[419]), „beschlossen die frz. Behörden von Annecy am 25. 8. 44 als Repressalie hierfür 80 der in ihrer Hand befindlichen dtsch. Kriegsgefangenen zu erschießen"[420]). Bemühungen des CICR, durch Verhandlungen mit der dtsch. Regierung diese Erschießung zu verhindern[421]), scheiterten. Daraufhin wurden am 2. 9. 44 bei Sacconges 6 Offiziere und 34 Unteroffiziere und Mannschaften und bei Habère-Lullin 40 weitere Wehrmachtsangehörige erschossen[422]), die teils dem SS-Pol.-Regt., teils dem Heer oder der Luftwaffe angehörten. Der Erschießung ging weder eine Untersuchung über eine etwaige persönliche Schuld noch ein Gerichtsverfahren voraus[423]). Die in Durchführung des Genfer Kriegsgefangenenabkommens von 1929 an das CICR gerichteten Todesmeldungen gaben als „Todesart" an

44 bei Foix 28 deutsche Offiziere in der Métairie du Couderc au Merviel von FFI erschossen; (b) 6. 9. 44 in Schloß bei Tantoville (bei Nancy) 17 deutsche Offiziere und Soldaten v. FFI erschossen. (c) Sept. 44 im Schloßpark von Chateauvieux (Loire et Cher) 5 Soldaten erschossen. (d) Sept. 44 in Champlitte auf öffentlichem Platz 2 deutsche Offiziere von FFI erschossen. (e) Wenigstens 5 Angehörige der Festungsbesatzung Gironde-Süd wurden nach ihrer Gefangennahme von FFI buchstäblich totgeschlagen oder erschossen. (f) Der Kdt der OFK Clermont-Ferrand, General v. B., wurde nach seiner Gefangennahme von Senegalesen erschossen (Görlitz II-359), nach Lattre de Tassigny (S. 164) „bei einem Fluchtversuch".

[417]) CICR I-544; MV-V-12.

[418]) CICR I-544.

[419]) Diese Lyoner Erschießung ist nicht sicher zu identifizieren. Der Eröffnungsbeschluß des TM Paris gegen KdS Lyon kennt sie nicht, während Ankl. Oberg S. 161 von 110 am 20. 8. 44 in Lyon liquidierten Häftlingen spricht: vgl. Anm. 1275.

[420]) CICR I-544.

[421]) CICR I-544; Steengracht Dok. 144; vgl. Anm. 514 ff.

[422]) Falkenhausen-Dok. 58-a bis 58-e und 59-a.

[423]) Fa-Dok. 58-b.

„Unfall"[424]). Die frz. Dienststellen waren sich also offensichtlich dessen bewußt, daß sie durch diese Repressal-Erschießung von Kriegsgefangenen das Genfer Abkommen von 1929[425]) verletzten.

Am 30. 8. 44 war eine dtsch. Marscheinheit, bestehend aus einem Aserbeidschaner-Bataillon, dem Stabe der FK Rodez und kleineren Einheiten, in amerikanische Gefangenschaft geraten und am 31. den FFI übergeben worden. Diese FFI erschossen am 3. 9. 44 bei Vals-les-Bains einen Oberst (den FK von Rodez), einen Major und einen Hauptmann sowie etwa 60 Unteroffiziere und Mannschaften dieser Marscheinheit, großenteils aserbeidschanische Legionäre. Es fand keinerlei Gerichtsverfahren statt; die Opfer wurden vielmehr aus den auf dem Hofe eines Fabrikgebäudes angetretenen Gefangenen willkürlich ausgewählt. Angeblich handelte es sich um eine Repressalie für eine vor dem Abrücken der FK Rodez durchgeführte Erschießung[426]) und für von den Aserbeidschanern auf dem Rückmarsch begangene Uebergriffe[427]).

Am 17. 9. 44 wurden bei Chatillon s. S. 32 Feldgendarmen und 20 weitere Wehrmachtsangehörige, darunter ein Oberst (der FK von Auxerre) sowie je ein Bataillonskommandeur und ein Kompaniechef des Sicherungsregimentes 199, insgesamt 52 Kriegsgefangene von FFI erschossen. „Am 17. 9. 44 trat ein lieutenant-colonel B. vor die angetretenen Kriegsgefangenen und erklärte, daß er sich entschloßen habe, für den Tod eines Arztes aus Chatillon 50 Feldgendarmen erschießen zu lassen; B. war Café- und Weinhausbesitzer in Chatillon und niemals frz. Wehrmachtsangehöriger gewesen"[428]). Nach Zeugen erklärte „ein sich als ‚commandant' bezeichnender Maquisangehöriger, daß während der Besatzungszeit in Chatillon 5 Franzosen erschossen worden seien; für jeden dieser Franzosen würden als Sühne 10 Deutsche erschossen".

Als Admiral B., Kommandant der Festung Toulon, diese nach har-

[424]) Fa-Dok. 58-c und 58-d.

[425]) Art. 2-III der Genfer Konvention.

[426]) Dazu dossier Rodez des TM Bordeaux. Wohl die „Liquidation" besonders schwer belasteter Häftlinge vor dem deutschen Abrücken: vgl. Anm. 1270, 1275. Vgl. IMT 6-427.

[427]) Vor deutschem Amtsgericht beeidete Aussage v. 9. 3. 51 eines in letzter Minute von der Erschießung ausgenommenen Leutnants d. R. und heutigen Landrates.

[428]) Vor einem österreichischen Gericht beschworene Aussage eines als Oesterreicher ebenfalls in letzter Minute ausgenommenen Feldgendarmen v. 7. 12. 50 und vor einem deutschen Gericht beschworene Aussage eines Angehörigen des Sicherungsregimentes 199, der sich unter den zur Auswahl der Opfer angetretenen deutschen Gefangenen befunden hat.

tem Kampfe übergeben hatte, ließ der frz. Oberbefehlshaber Lattre de Tassigny ihn am 28. 8. 44 rufen[429]):

> „Ich gebe ihm drei Stunden für die Auslieferung des genauen Planes der auf der Halbinsel verlegten Minenfelder. Ich mache ihn ohne Umschweife darauf aufmerksam, daß er nach Ablauf dieser Zeit erschossen werden wird, wenn in diesem Gebiet auch nur ein einziger meiner Leute auf eine dtsch. Mine gerät. Drei Stunden später hatte ich die Pläne und kein einziger meiner Leute geriet in St-Mandrier auf eine dtsch. Mine."

In allen genannten Fällen handelte es sich ausnahmslos um dtsch. Kriegsgefangene, die den besonderen Schutz der Genfer Konvention genossen, also um eindeutige Verstöße gegen Art. 2-III der Konvention von 1929, selbst dann wenn die sonstigen Voraussetzungen einer Repressalerschießung gegeben gewesen sein sollten.

Wenn auch vielleicht keinen Verstoß gegen das geschriebene Völkerrecht, so doch eine Verletzung der „Gebote des öffentlichen Gewissens"[430]) bedeutete das Verhalten der Widerstandsangehörigen in zahlreichen anderen Fällen, so wenn die Angehörigen des Priesterseminars von La Brosse (Dep. Seine-et-Marne), einem réseau „Ceux de la libération - Vengeance" angehörend, 9 Tonnen Abwurfwaffen und Sabotagemittel erst in den Räumen ihres Seminares und dann in Gräbern des Klosterfriedhofes versteckten, auf dessen Respektierung durch die Besatzungsmacht bauend[431]).

6.

Die Bedeutung des französischen Widerstandes für die alliierte Kriegführung

Was sich England von der frz. Widerstandsbewegung erhoffte, erhellt aus einer geheimen engl. Heeresdienstvorschrift „The handbook of irregular warfare", die während des Krieges teilweise in dtsch. Hände gefallen ist[432]):

[429]) Lattre de Tassigny S. 88.

[430]) Vgl. die sog. Martens'sche Formel in Abs. VIII der Präambel zur Haager Konvention v. 18. 10. 1907.

[431]) ObWest Ic v. 25. 7. 44: KTB XIV-i Anl. 25; ObWest Ia v. 26. und 27. 7. 44: NOKW 2260 Blatt 2 und 5; Rémy V-183 ff, 192; RF 396. Ueber dies réseau vgl. Michel S. 27. Auch sonst sind Waffen häufiger in Gräbern versteckt worden.

[432]) „The handbook of irregular warfare, pamphlet No 1: The general principles of irregular warfare" mit dem Aufdruck: "This is a security document and must not fall into enemy hands": Warlimont-Dok. 106. Seine Erbeutung wird erwähnt in Rundfunkbekanntmachung des OKW

„Irreguläre Kriegführung („irregular warfare") kann zweierlei Ziele verfolgen: sie kann angewandt werden, um ein Land für einen bevorstehenden Angriff vorzubereiten, wie die Achsenmächte es z. B. in Holland taten, oder sie kann dazu dienen, den Feind in allen von ihm besetzten Gebieten auf jede erdenkliche Weise und in einem solchen Umfange zu beunruhigen, daß er möglicherweise unfähig wird, wirksame Operationen durchzuführen. Das erste Ziel wird üblicherweise durch sorgfältig subversive Vorbereitungen politischer und propagandistischer Art und allgemein durch Sabotage erreicht; das andere, indem man den Gegner zwingt, seine Kräfte zu zersplittern zum Schutze seiner Flanken, Nachschubwege, Vorratslager, Sondereinheiten usw. gegen die Angriffe von Guerillatruppen . . . Es gibt vor allem drei Arten solcher irregulärer Kriegführung:

a) Die Tätigkeit Einzelner oder kleiner Gruppen, die heimlich Sabotageakte begehen;

b) die Tätigkeit größerer Gruppen, die als Bande unter einem ernannten

---

v. 26. 7. 44: ObWest KTB XIV-f Anl. 114 = Lehmann-Dok. 277. Dort heißt es (deutsche Uebersetzung oben): "The object of irregular warfare is really twofold. It can be organised so as to prepare a country for an impending attack such as the Axis Powers did in Holland, etc., or it can be to harass the enemy in every possible way within all the territory he holds to such an extent that he eventually becomes incapable of carrying out an effective compaign. The first object is usually achieved by careful subversive preparations employing such weapons as politics, propaganda and sabotage generally; the second, by compelling the enemy to disperse his force in order to guard his flanks, communications, supply depots and various detachements, etc., against the attacks of guerilla forces, and thus waken his main armies . . . There are three main types of irregular warfare which are as follows:

a) The activities of individuals, or small groups working by stealth on acts of sabotage;

b) the activities of larger groups working as a band under a nominated leader, and employing military tactics, weapons, etc., to assist in the achievement of their object, which is usually of a destructive nature;

c) the operations of large groups of guerilla forces such as the Russians are now using, whose strength usually necessitates a certain degree of military organisation in order to secure their cohesion and to make and to carry out effectively a plan of compaign . . .

The culminating stage of irregular warfare should always be to produce in the field large formations of guerillas, well-armed and well-trained, which are able to take a direct part in the fighting by attacks on suitable targets in conjunction with the operations of the regular troops . . ." Vgl. dazu Liddel Hart Anm. 446.

Führer tätig werden und militärische Grundsätze und Waffen anwenden um ihre Ziele zu verwirklichen, welche meist in Zerstörungen bestehen;

c) die Operationen starker Guerillaverbände, wie die Russen sie jetzt benutzen, ihre Stärke erfordert eine fortgeschrittene militärische Organisation, um sie zusammenzuhalten und mit ihnen einen vorgefaßten Kriegsplan ausführen zu können. . .

Den höchsten Grad irregulärer Kriegführung wird man erreichen können, wenn es gelingt, starke, gut ausgerüstete und gut bewaffnete Guerillaverbände ins Feld zu führen, welche geeignet sind, am Kampfe direkten Anteil zu nehmen, indem sie in Abstimmung mit den Operationen regulärer Truppen geeignete Ziele angreifen. . ."

Es ist deshalb verständlich, daß England sich von Anfang an darum bemüht hat, wie in allen anderen deutsch-besetzten Gebieten, so auch in Frankreich eine starke Widerstandsbewegung gegen die dtsch. Besatzungsmacht ins Leben zu rufen, zu fördern, auszurüsten, einheitlich zu organisieren und für die eigenen Ziele einzusetzen und damit eigene Kräfte zu ersparen. Hieraus erklärt es sich auch, daß London so lange der Mittelpunkt der frz. Auslandsrésistance war und daß die von der Inlandsrésistance benötigten Mittel, Waffen usw. vor allem von England geliefert worden sind. Schon sehr früh sind deshalb englische und kanadische Offiziere in Frankreich abgesetzt worden[433]), nicht nur um eigene Netze aufzubauen, sondern vor allem auch, um bodenständige frz. Organisationen nach Möglichkeit in engl. Abhängigkeit zu bringen[434]).

Wie sehr die alliierten Pläne für die Operationen nach erfolgter Landung die Tätigkeit der frz. Widerstandsgruppen hinter der dtsch. Front ausnutzen zu können hofften, zeigte sich deutlich im Sommer 44: bis dahin von der dtsch. Besatzungspolizei (Sicherheitspolizei-SD) erfolgreich geführte „Funkspiele" mit engl. Stellen mußten nach der erfolgten alliierten Landung auf Befehl des OKW[435]) „enttarnt"[436]) werden; die alliierten Führungsstellen erkannten[437]), daß gerade in den ihnen operativ wichtigsten Gebieten[438]) die dort vorausgesetzten frz. Widerstandsorganisationen nicht bestanden, sondern von der dtsch. Po-

---

[433]) Vgl. Anm. 126, 161, 227, 302, 315, 325 ff.

[434]) Vgl. Anm. 158 ff, 211.

[435]) Befehl des Generaloberst Jodl: ObWest 21. 6. 44: KTB XIII-g.

[436]) ObWest 28. 6. 44: KTB XIII-g.

[437]) Vgl. Ramcke S. 145.

[438]) Elf Funkspiele wurden enttarnt in den Räumen Le Mans, Lille, Orléans-Chartres, Soissons-Mons, Compiègne-Beauvais, Nantes-St.Malô, Laon-Ardennen, Angers-Mont St. Michel, Poitiers-Tours, Orléans, Bar le Duc (nach Kartenskizze in ObWest KTB XIV-i Anl. 84).

lizei nur vorgetäuscht worden waren. Sie entschlossen sich sofort, diese Lücken durch den Einsatz engl. Spezial-Sabotage-Truppen zu schliessen[439]); Trupps des „Special-Air-Service" („SAS") wurden daraufhin eingesetzt[440]).

* * *

Eine andere Frage ist es, welchen Wert die Tätigkeit der frz. Widerstandskräfte für die alliierte Kriegführung tatsächlich gehabt haben.

Eine endgültige Antwort dürfte darauf bis heute noch nicht möglich sein. Die frz. Darstellungen sind aus verständlichen Gründen daran interessiert, den frz. Anteil am alliierten Endsiege möglichst herauszustellen, wie z. B. Rogé's an sich wertvolle Arbeit[441]):

> „Die Résistance hat die dtsch. Armee in Frankreich dadurch demoralisiert, daß sie ihre Truppen-Verlegungen bedrohte". „Die FFI stellten eine 20 Divisionen entsprechende Kraft dar, welche für die Befreiung Frankreichs den Divisionen der ersten Französischen Armee hinzugerechnet werden müssen. Frankreich hat damit etwa 28 Divisionen ins Feld geführt. Sein Anteil an den gemeinsamen Anstrengungen war ebensogroß wie der Englands, das in Frankreich durch die zwei Armeen starke 21. Armeegruppe vertreten war."

Dem steht gegenüber der unter dem frischen Eindruck der Ereignisse geschriebene August-Bericht des Ic der dtsch. Armeegruppe G[442]), der, auch wenn er wohl die während der Räumung Südfrankreichs durch die Angriffe der Widerstandsgruppen entstandenen dtsch. Verluste[443])

[439]) ObWest Ic 27. 7. 44, KTB XIV-i Anl. 84, berichtet dazu: „Aufschlußreich ist ein Vergleich dieser Erkenntnisse mit der Skizze. Sie zeigt eine Uebersicht aller von der Sipo (SD) geführten Funkspiele gegen die ‚French Section', die am Tage der Invasion aufgegeben wurden. Sie wurden nachweislich bis zu diesem Tage vom Gegner für echt gehalten. Nachdem der Feind am 1. Invasionstage erkennen mußte, daß in den bezeichneten Räumen der Skizze alle seine Vorarbeiten für Sabotage und Bandenkrieg unter die Kontrolle der deutschen Polizei gekommen waren, ist es natürlich, daß er diese Lücke in den für ihn operativ wichtigen Gebieten durch Abwurf von Sabotagetrupps der SAS mit Funk zu schließen sucht".

[440]) „SAS" besaß frz. Bataillone, von denen schon in der Nacht v. 5. zum 6. 6. 44 in der Bretagne 250 Mann abgesprungen waren, um deutsche Nachrichtenverbindungen zu zerstören: Joubert S. 133.

[441]) Rogé, Oberstleutnant der historischen Dienste der frz. Armee; Rogé S. 325, 331. Vgl. auch Anm. 273.

[442]) NOKW 367.

[443]) Vgl. Anm. 287.

noch nicht voll gekannt hat, doch gerade über die nach den frz. Berichten am stärksten betroffenen dtsch. Truppenteile[444]) berichtet:

> „Mit Beginn der Landung in Südfrankreich[445]), vor allem aber nach Erkennen der eigenen Absetzbewegungen, verstärkte sich im gesamten Bereich der Armeegruppe die Angriffstätigkeit der frz. Widerstandsbebewegung und Terroristen im erwarteten Umfange. Der Schwerpunkt lag im Rhônetale, wo unangenehme, aber keine wesentlichen Störungen des Nachschubverkehrs und der Absetzbewegungen hervorgerufen wurden. Der Bahnverkehr war dagegen durch Sabotage vollkommen lahmgelegt. Eine einheitliche Führung der zahlreichen Bandengruppen fehlte oder konnte sich nicht durchsetzen. Systematische Bewaffnung, Ausrüstung und militärische Ausbildung waren angelaufen, hatten aber noch keinen hohen Stand erreicht. Die starken Gegensätze auf politischem Gebiet innerhalb der frz. Widerstandsbewegung führten zu einer Zersplitterung der Kräfte, so daß sie insgesamt gesehen keine entscheidende Rolle in den Kampfhandlungen spielte."

Noch nachdenklicher stimmen muß die Beurteilung dieser Frage durch Liddel Hart, den bekannten britischen Militärschriftsteller[446]):

> „Im Kampf gegen Hitler brach der Guerillakrieg in jedem Lande aus, das von den Deutschen besetzt war. Ihn zu entfachen war ein Teil der britischen Kriegspolitik . . . Spezialabteilungen der britischen Planungsorganisation hatten die Aufgabe, überall dort Widerstandsbewegungen zu gründen und zu fördern, wo Hitler versuchte, seine „Neue Ordnung" einzuführen.
>
> In den besetzten Ländern nahm dieser Widerstand zwei Formen an. Die eine Form war der unbewaffnete Widerstand, . . . Die andere Form war ein aktiver Kampf mit Sabotage, Plünderung und Ueberfällen aus dem Hinterhalt mit dem Ziel, die Besatzungstruppen zu zermürben und ihre Moral zu schwächen. Die Engländer und Amerikaner richteten ihr Hauptaugenmerk auf die Entwicklung der zweiten Form. Sie selbst standen im Kampf, und sie waren der Ansicht, daß die Bevölkerung der von den Deutschen besetzten Länder Europas ebenfalls kämpfen sollte, soweit sie dazu in der Lage war.
>
> War diese Politik auf lange Sicht gesehen klug, wenn man nicht nur daran dachte, den Krieg zu gewinnen, sondern auch daran, den Frieden zu sichern? ... Wog ihr Beitrag zum Sieg die Unordnung auf, die sie zur Folge hatte? . . .
>
> Wie sahen die Ergebnisse dieser Politik aus? Die bewaffneten Widerstandsgruppen bedeuteten zweifellos eine beträchtliche Belastung für die

[444]) Der Bereich dieser Armeegruppe umfaßte Südfrankreich.

[445]) 15. 8. 44.

[446]) Liddel Hart S. 74 ff.

Deutschen. Im Westen zeigte sich ihre Wirkung am ausgeprägtesten in Frankreich. . .
General Blumentritt, der Stabschef Feldmarschall Rundstedts im Westen, berichtete mir, wie sehr die Aktionen des Maquis die Verschiebungen der deutschen Truppen hinderten, die nötig waren, um der Invasion der Alliierten entgegenzuwirken[447]). Die Hauptquartiere und Stäbe mußten stark bewacht werden, und Generale konnten nur in Begleitung von bewaffneten Eskorten ausfahren . . .
Aber wenn man diese Kämpfe im Rücken der Front genau untersucht, dann scheint es, daß ihr Erfolg in hohem Maße davon abhing, inwieweit sie mit den Operationen einer starken regulären Truppe koordniert waren, die die Front des Feindes in Anspruch nahm und auch seine Reserven abzog. Die Guerillatätigkeit bedeutete selten mehr als eine bloße Unannehmlichkeit, es sei denn, daß gleichzeitig eine machtvolle Offensive im Gange war, auf die der Feind seine Hauptaufmerksamkeit lenken mußte. Wenn das nicht der Fall war, war sie weniger wirksam als ein weitverzweigter passiver Widerstand und brachte den eigenen Landsleuten weit größeres Unheil als dem Feinde. Sie provozierte Vergeltungsmaßnahmen, die viel schlimmer waren als der Schaden, der dem Feinde zugefügt wurde . . .
Aber die schwerste und anhaltendste Belastung war moralischer Natur . . . Eine Nichtachtung von „Gesetz und Ordnung" blieb zurück, auch nachdem die Besatzungstruppen abgezogen waren.[448]) . . .

[447]) Es gilt z. B. als eines der Hauptruhmesblätter der Résistance, die rechtzeitige Ankunft der SS-Pz-Div. „Das Reich" an der Invasionsfront verhindert zu haben: „Ainsi, la division ‚DR', condamnée à emprunter uniquement la route, fut attaquée tout le long de son cheminement, les accrochages principaux se produisant au passage de la Dordogne . . . Les retards ainsi infligés permirent à la RAF d'attaquer la division près d'Angoulème et de lui infliger des destructions et des pertes considérables" (Michel S. 114); „L'action des maquis immobilisa, pendant 30 heures, la division ‚DR' qui partait pour le front de Normandie; du 6 au 9 juin les FFI accrochèrent la division dans une série d'embuscades" (Rogé S. 327); „Les attaques dirigées contre la division l'ont retardée de 4 jours; l'action peut-être décisive qu'elle aurait pu avoir contre un envahisseur encore faible, ne s'est pas exercée à temps", (Boissier „Journal de Genève" 18. 2. 53); ähnlich Astier de la Vigerie in der Assemblée Nationale noch im Februar 54 ("Monde" v. 7. 2. 54). Zur Frage der Richtigkeit dieser Darstellung vgl. Anm. 1179.

[448]) In Frankreich sollen bei und nach der liberation 97 000 Menschen als wirkliche oder angebliche Kollaborateure „sommairement" getötet worden sein (Ecrits de Paris, No 54, April 49 S. 14). Die bei derselben

Bezeichnenderweise geben jetzt einige der tapfersten Mitglieder der frz. Widerstandsbewegung zu, daß die militärische Wirksamkeit des Maquis oder des Guerilla-Elementes durch die sich häufenden negativen Auswirkungen übertroffen wurden und daß sie wünschten, die Bewegung wäre auf die Organisation des passiven Widerstandes beschränkt geblieben . . ."

Rechtlich sahen die angelsächsischen Mächte die Entfachung des Partisanenkrieges im feindbesetzten Gebiete nicht anders an als die Entsendung eines Spions: der Partisan ist wie der Spion ein „Kriegsverbrecher", der mit dem Tode bestraft werden kann; der ihn entsendende Staat verletzt damit aber nicht die Kriegsgesetze[449]).

* * *

In engem Zusammenhange mit dieser Frage nach dem Werte des frz. Widerstandes für die alliierte Kriegführung steht die weitere, ob es sich bei dieser frz. Widerstandsbewegung überhaupt um einen „Wider-

Gelegenheit verübten sonstigen Verbrechen werden auf 200 000 geschätzt (a. a. O.). Vgl. dazu auch Anm. 271.
Auf der anderen Seite hatte bereits unter dem 6. 7. 43 eine Algier-Ord. — für in Frankreich „immédiatement applicable" erklärt durch die Ord. v. 9. 8. 44 „relative au rétablissement de la légalité républicaine sur le territoire continental": JO No 65 v. 15. 8. 44 — eine *auch für künftige Taten* wirksame Amnestie erlassen: „Le CFLN . . . considérant qu'il importe de proclamer que les citoyens ayant exposé leur liberté, leur vie et leurs biens par des actes utiles à la cause de la libération de la France méritent que la légitimité de ces actes soit affirmée, . . . ordonne: Art. premier: Sont déclarés légitimes tous actes accomplis postérieurement au 10 juin 1940 dans le but de servir la cause da la libération de la France, quand bien même ils auraient constitué des infractions au regard de la législation appliquée à l'époque . . ." S. 144 ff. Zu dieser Amnestie Maunoir S. 137 Anm. 1.
Diese Amnestie wurde durch Art. 30 eines Ges. v. 6. 1. 51 auf alle vor dem 1. 1. 46 begangenen Taten erstreckt (vgl. „Ecrits de Paris", Juli 52, S. 97): „Amnistie pleine et entière est accordée à tous faits accomplis postérieurement au 10 juin 1940 et antérieurement au premier janvier 1946, dans l'intention de servir la cause de la libération du territoire ou de contribuer à la libération définitive de la France". Die „Befreiung" dauerte somit noch 18 Monate nach dem Abmarsch der dtsch. Besatzungstruppen und noch 7 Monate nach der dtsch. Kapitulation fort!
Aber selbst das genügte noch nicht. Weitere Amnestien brachten indirekte Verlängerungen dieser Fristen, so die v. 6. 8. 53 für alle Täter „qui ont agi conformément aux intérêts de la Résistance" (Prozeßbericht in „Monde" v. 2. 10. 54).

[449]) So ausdrücklich JAGS Nr. 11 unter Berufung auf Lauterpacht S. 332.

stand" gehandelt hat, oder ob sie nicht mehr nur eine von den Anglo-Amerikanern angesetzte „fünfte Waffe"[450]) gewesen ist.

Für die beiden ersten Besatzungsjahre urteilt hierüber einer der in dieser Zeit leitenden Beamten der dtsch. MV[451]):

„Es muß eindeutig festgestellt werden, daß es sich — ergänze: bei den Vorfällen des Jahres 41 — nicht nur um rechtswidrige, sondern auch um unveranlaßte Angriffe gegen die dtsch. Besatzungsmacht gehandelt hat, die als „Widerstand" zu bezeichnen, eine Geschichtsfälschung darstellt. Wenn durch irgendwelche Maßnahmen der Besatzung die frz. Bevölkerung örtlich zu irgendwelchen Aktionen herausgefordert worden wäre, so hätten diese als wenn auch nicht rechtlich, so doch moralisch begründeter „Widerstand" bezeichnet werden können. Dieser Fall ist nie und nirgends eingetreten. Niemals hat die örtliche Bevölkerung sich gegen die dtsch. Besatzung aufgelehnt, weil eben solche Gründe niemals vorlagen. Immer sind es ortsfremde Täter gewesen, die im Auftrage einer Organisation und nach deren Planung die Angriffe gegen die Besatzungsmacht ausgeführt haben. Was fälschlich als „Widerstand" bezeichnet wird, war in Wahrheit rechtswidriger, nicht konkret veranlaßter Angriff, ein Teil des ideologischen Krieges, der nicht nach Recht und konkreten Gründen fragt, solange der Feind überhaupt existiert."

Die tatsächliche Entwicklung, die die Lage im besetzten frz. Gebiet genommen hat, rechtfertigt dieses Urteil im wesentlichen auch für die restliche Besatzungszeit.

In keinem Falle und an keinem Orte hat sich „die Bevölkerung" erhoben. Stets waren es kleinere, meist weltanschaulich zusammengehaltene Gruppen, die nicht aus spontaner Erregung über konkrete Handlungen der Besatzungsmacht, sondern aus ideologischen Gründen allgemeiner Art gegen diese tätig wurden[452]). Auch die „maquis" erfreuten sich durchaus nicht immer der Sympathie und Unterstützung

[450]) So S. 3 des engl. „Handbook of irregular warfare": Anm. 432.

[451]) Best Erinnerungen.

[452]) So die komm. Gruppen zur Entlastung Rußlands *und* zur eigenen Machtübernahme (zuvor zu II-2, II-3, II-4). Bezeichnenderweise nannten sich die komm. Kampfgruppen nicht „résistants", sondern „partisans" („FTPF"), was im allgemeinen Sprachgebrauch einen Parteigänger, nicht aber den Vaterlandsverteidiger bezeichnet (Feststellung der Redaktionskommission der Genfer Abkommen v. 1949: P. de la Pradelle). Die nationalistischen Kreise, insbesondere der Armee, handelten vorwiegend aus traditioneller dtsch.-feindlicher Einstellung, nicht als Reaktion auf dtsch. Uebergriffe. Lediglich in der starken Beteiligung des Judentums wird eine echte „Widerstands"-Reaktion zu sehen sein.

der ansässigen Bevölkerung, sondern konnten sich vielfach nur durch deren Terrorisierung halten[453]).

In ihren entscheidenden Kraftquellen war die frz. Widerstandsbewegung nicht das Aufbegehren einer geknechteten Bevölkerung, sondern eine von den Gegnern Deutschlands angesetzte „fünfte Waffe", ein von diesen für entscheidend gehaltenes Mittel, die dtsch. Kampfkraft ohne größere eigene Aufwendungen zu schwächen. Allein schon die Gleichzeitigkeit des Aufflammens dieses „Widerstandes" in allen deutschbesetzten Gebieten unmittelbar nach Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion beweist dies[454]).

Abgesehen davon, daß auch die humanste Besetzung auf die Dauer lästig und schließlich unerträglich wird, zumal für ein so nationalbewußtes Volk wie das frz., hatte die Bevölkerung, jedenfalls während der ersten Besatzungsjahre, keine völkerrechtlich relevanten Gründe, die sie zum „Widerstand" gegen die dtsch. Besatzungsmacht berechtigt hätten, ganz abgesehen davon, daß es ein solches Widerstandsrecht völkerrechtlich nicht gibt[455]). Der Schlußbericht der MV stellt hierzu fest[456]):

„Wer immer die Entwicklung in Frankreich während der ersten Besatzungsjahre an Ort und Stelle miterlebt hat, weiß, wie sehr sich die MV im Rahmen des Möglichen um das Wohl der Landesbewohner bemüht hat. Man suchte der Bevölkerung jede unnötige Belastung zu ersparen,

[453]) Ein Terror schlimmer als der der Gestapo, sagt Borkenau. In manchen Teilen Frankreichs dauerte dieser Terror noch 1954 an: Montalat in der „Assemblée Nationale" („Le Monde" v. 7. 2. 54).

[454]) Vgl. Keitelbefehl v. 16. 9. 41: Anm. 131.

[455]) Es gibt kein Widerstandsrecht der Bevölkerung eines besetzten Gebietes gegen die Besatzungsmacht, das sie berechtigte, dem Soldaten vorbehaltene Kampfmaßnahmen selbst zu ergreifen. Die gelegentlich, z. B. von Hammer and Salvin (S. 27) vertretene Ansicht, sobald eine Besatzungsmacht der (friedlichen) Zivilbevölkerung gegenüber ihre Pflichten verletzte „automatically than the oppressed population are released from any obligation of obedience: they cannot be denied the right of selfdefense", ist unhaltbar. Ganz abgesehen davon, daß über das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen eines solchen „Selbstverteidigungsrechtes" stets Streit bestehen und damit in jedem Kriege das Völkerrecht von vornherein ausgeschaltet sein würde, müßte man sonst auch den umgekehrten Schluß ziehen, daß bei fortgesetzten, aus den Reihen der Zivilbevölkerung gegen die Besatzungsmacht in Verletzung des Völkerrechtes vorgetragenen Angriffen die Besatzungsmacht ihrerseits „are released from any obligation". Das wäre das Ende jeden Kriegsrechtes.

[456]) MV-III-59 rückübersetzt.

die über das hinausging, was angesichts der Fortdauer der Besetzung und der Fortführung des Krieges gegen England unvermeidbar war. Die Dienststellen der MV haben sich im Gegenteil bemüht, der Bevölkerung wie den Behörden bei der Wiederherstellung eines ruhigen, friedensmässigen Lebens behilflich zu sein.
Niemand kann deshalb ernstlich behaupten wollen, die Bevölkerung sei berechtigt gewesen, der Besatzungsmacht z. B. durch Eisenbahnanschläge hohe Verluste zuzufügen oder dtsch. Soldaten hinterrücks auf der Straße zu ermorden.
Vor einer objektiven Prüfung der historischen Vorgänge wird nur eine Folgerung Bestand haben: ohne daß die Besatzungsmacht hierzu den geringsten Anlaß gegeben hätte, haben um die Mitte des Jahres 41 Attentäter und Saboteure in ein sonst ruhiges Land, das in keiner Weise völkerrechtlich bedrückt wurde, Aufruhr und Rebellion hineingetragen."

3. Kapitel

Der Widerstand als Rechtsproblem in der damaligen deutschen Sicht

1.

Die Vorschriften

Anders als die angelsächsischen Mächte[457]) war Deutschland seiner Verpflichtung, seinen Landstreitkräften der HKLO entsprechende Weisungen zu geben[458]), nicht durch Herausgabe eines ausführlichen Handbuches nachgekommen, sondern hatte sich damit begnügt, die Texte der einschlägigen Abkommen in einer „Heeresdienstvorschrift" zusammengefaßt der Truppe in die Hand zu geben[459]), der sie aber tatsächlich meist nicht zur Verfügung stand.

Die diese Texte ergänzenden innerstaatlichen Vorschriften aber waren verstreut in Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften.

Der Begriff der „Freischärlerei", unter den nach dtsch. Ansicht alle Widerstandskräfte fielen, war in § 3 KSStVo gesetzlich definiert[460]):

---

457) USA: FM 27-10 „Rules of Land-Warfare"; England: „Manual of Military Law".

458) Art. 1 der Haager Hauptkonvention v. 18. 10. 1907. Vgl. Anm. 765.

459) HDv 231-I: „Kriegsvölkerrecht, Sammlung zwischenstaatlicher Abkommen von allgemeiner Bedeutung für die Truppe" v. 1. 10. 39: v. Mangoldt 303. Vgl. dazu Anm. 765.

460) „Kriegssonderstrafrechts-Verordnung" v. 17. 8. 38 (RGBl. 39-I-1455), in Kraft gesetzt durch Vo. v. 26. 8. 39 (RGBl. 39-I-1482). Vgl. mit dieser Regelung die des frz. Krieges von 1870; damals hatte ein königl. preuß. Erlaß v. 27. 8. 1870 „festgelegt, daß als Franctireurs alle die anzusehen seien, die gegen die dtsch. Truppen kämpften und die nicht
a) durch einen an ihre Person gerichteten Befehl frz. Obrigkeiten einem durch die frz. Regierung militärisch organisierten Truppenkörper zugeteilt waren und
b) durch solche gleichmäßige militärische Abzeichen, welche von ihrer Kleidung untrennbar und mit bloßem Auge auf Schußweite deutlich

„I. Wegen Freischärlerei wird mit dem Tode bestraft, wer, ohne als Angehöriger der bewaffneten feindlichen Macht durch die völkerrechtlich vorgeschriebenen äußeren Abzeichen der Zugehörigkeit erkennbar zu sein, Waffen oder andere Kampfmittel führt oder in seinem Besitz hat in der Absicht, sie zum Nachteil der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu gebrauchen oder einen ihrer Angehörigen zu töten, oder sonst Handlungen vornimmt, die nach Kriegsgebrauch nur von Angehörigen einer bewaffneten Macht in Uniform vorgenommen werden dürfen. Daneben kann auf Einziehung des Vermögens erkannt werden.

II. Keine Freischärler sind:

1. Angehörige der bewaffneten feindlichen Macht in Uniform, die sich lediglich einer üblichen Tarnung bedienen.
2. Angehörige der Milizen und Freiwilligenkorps, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:
   a) jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist,
   b) sie ein bestimmtes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,
   c) sie die Waffen offen führen und
   d) bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachten.

III. Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Nr. 2-a und b zusammenzuschließen, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachtet."

Zu den „sonstigen Handlungen, die nur von Angehörigen einer bewaffneten Macht in Uniform vorgenommen werden dürfen" (Abs. I des § 3 KSStVo), gehörten im besetzten Gebiet nach feststehender kriegsgerichtlicher Praxis auch alle Sabotagehandlungen gegen Eisenbahnen, Nachrichtenverbindungen usw.[461]).

erkennbar waren, als streitbare Angehörige des frz. Heeres dauernd bezeichnet waren.

Für diese Francтireurs bestimmte derselbe Erlaß, daß sie nicht als Kriegsgefangene zu behandeln, sondern vor ein Kriegsgericht zu stellen und, wenn sie keine mit härterer Strafe bedrohte Handlung begangen hatten, zu zehnjähriger Zwangsarbeit zu verurteilen und zur Verbüßung derselben nach Deutschland abzuführen waren" (Thierfelder MAP 4-383).

[461]) Schätzel ZWR 5-224; Schober ZWR 7-511; Closing-Brief Lehmann S. 62. Tatsächlich hat MBF im Febr. 41 ein Todesurteil wegen „Freischärlerei" gegen einen Mann bestätigt, der ein Eisenbahnsignal gestört hatte: MBF Ia Lageber. v. 7. 3. 41. Vgl. OKW. Erl. 4. 3. 44: Anm. 1155.

Ziffer 10 des „Handbuches für den Generalstabsdienst im Kriege, Teil I"[462]) erläutert diese Bestimmung im räumlichen Anschluß an das „völkerrechtlich im 2. Kapitel HLKO geregelte Verfahren gegenüber Spionen"[463]):

„Trotz Fehlens jeder völkerrechtlichen Bindung ist die Behandlung der Freischärlerei in genau derselben Weise geregelt worden wie Spionage. Der Tatbestand ist in § 3 KSStVo niedergelegt und die Todesstrafe festgesetzt. Auch das Verfahren einschließlich der Urteilsvollstreckung muß den weiten Weg der unter Nr. 9 beschriebenen Verfahrensvorschriften der KStVO durchlaufen, sofern diese Elemente nicht in der Kampfhandlung selbst von ihrem Schicksal ereilt werden"[464]).

Gegenüber der gleichwohl im Schrifttum vertretenen Ansicht[465]), der mit der Waffe in der Hand ergriffene Freischärler könne in „Ausübung eines alten Kriegsrechtes" formlos getötet werden, betonte die von der Rechtsabteilung des OKW vertretene Auffassung[466]), daß der einmal in deutsche Hand geratene Freischärler „keineswegs kurzerhand von der Truppe erschossen werden dürfe", sondern vor Gericht zu stellen sei; „wir sind hier über die von uns übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen hinausgegangen". Doch betonte der offiziöse[467]) Kommentar von Waltzog[468]) ausdrücklich, daß von dieser nur

[462]) NOKW 1878. Datiert v. 1. 8. 39. Kenntnis war streng auf Generalstabsoffiziere beeschränkt: Lehmann-Dok. 34.

[463]) Seite 112.

[464]) Vgl. mit diesem Schlußsatz die späteren Bandenkampfbefehle, z. B. Anm. 1211. Ein Erl. des ObdH v. 14. 11. 39 (Az 453 Gen. Qu III GenStdH Nr. 6962/39) betonte, daß im Kampf stehende Freischärler grundsätzlich im Kampfe zu erledigen seien und daß der Zeitpunkt der Beendigung der Kampfhandlungen nicht zu früh angenommen werden dürfe (vgl. Hodes ZWR 5-492).

[465]) Schätzel ZWR 5-225 und, ausführlicher, RIDG 17-5 ff (1948). Vgl. Schmid S. 161.
Eine interessante Parallele berichtet G. Noske in seinem Buch „Von Kiel bis Kap", Berlin 1920, S. 109: im März 1919 erließ N. als Reichswehrminister einen Befehl: „Jede Person, die mit den Waffen in der Hand kämpfend angetroffen wird, ist sofort zu erschießen." Der Befehl blieb etwa vier Wochen in Kraft, wurde eingehend in der Nationalversammlung behandelt und von allen Parteien mit Ausnahme der USPD gebilligt.

[466]) Waltzog ZWR 5-449, der als Sprecher von OKW/WR gelten darf.

[467]) Waltzog war in OKW/WR, sein Kommentar vor Erscheinen von Geh.-Rat Wagner, dem Völkerrechtler des OKW/WR, durchgesehen worden: Closing-Brief Lehmann S. 69.

[468]) Waltzog S. 44.

innerstaatlichen Regelung jederzeit z. B. aus Vergeltungsgründen, wieder abgegangen werden könne[469]).

Ihren Niederschlag fanden diese Ansichten auch in den in Vorbereitung des Westfeldzuges geschaffenen „Arbeitsrichtlinien für die Militärverwaltung" v. 29. 4. 40[470]):

„3. Werden *von der Truppe gefangen genommene Zivilisten*, die im nicht besetzten Gebiet *beim Herannahen der Truppe* gegen sie gekämpft haben und nach § 3 KSStVo keine Freischärler sind, den Kommandanturen übergeben, so sind sie wie Kriegsgefangene zu behandeln . . .

4. Beginnt die Bevölkerung *nach* vollzogener Eroberung der Ortschaft oder in Orten hinter der kämpfenden Front Kampfhandlungen, so gelten die im Kampf betroffenen Bewohner als *Freischärler*. Durch rücksichtsloses Durchgreifen ist die Sicherheit schleunigst wieder herzustellen."

und in den den einfachen Mann belehrenden „Zehn Geboten des dtsch. Soldaten"[471]):

„2. Der Kämpfer muß uniformiert sein oder mit einem besonders eingeführten, weithin sichtbaren Abzeichen versehen sein. Kämpfen in Zivilkleidung ohne ein solches Abzeichen ist verboten.

3. Es darf kein Gegner getötet werden, der sich ergibt, auch nicht der Freischärler und der Spion. Diese erhalten ihre gerechte Strafe durch die Gerichte."

[469]) Ebenso Hodes ZWR 5-492 zu b.

[470]) Dossier Falkenhausen; die durch Kursivdruck hervorgehobenen Wörter sind im Original unterstrichen.

[471]) Gesamttext bei Waltzog S. 7. Sie waren abgedruckt in den Soldbüchern der Luftwaffe und sollten als Faltblatt beiliegen den Soldbüchern des Heeres: Mangoldt S. 303.

2.

Die Handhabung dieser Vorschriften in den Jahren 1940 bis 1943

Für den Westen gab Hitler die grundsätzlichen Weisungen für die Behandlung jeglichen Widerstandes in dem schon erwähnten Befehle „über die Verwaltung der besetzten Gebiete Frankreichs, Belgiens und Hollands" v. 9. 5. 40[472]):

„3. Die Handhabung der MV hat so zu erfolgen, daß der Eindruck einer beabsichtigten Annektierung der besetzten Gebiete nicht entsteht. Die Bestimmungen der HLKO sind zu achten. Die Bevölkerung ist zu schonen, das Wirtschaftsleben in Gang zu halten.

4. Feindselige Handlungen der Landesbevölkerung (Freischärlerei, Sabotage, passiver Widerstand, politisch demonstrative Arbeitsniederlegung) sind mit voller Schärfe zu unterdrücken."

Von diesen Grundsätzen wurde die Bevölkerung alsbald nach dem Einrücken dtsch. Truppen durch einen „Anruf an die Bevölkerung" des „Befehlshabers des Heeres" unterrichtet[473]):

„Das von den dtsch. Truppen besetzte frz. Gebiet wird unter die dtsch. MV gestellt. . . . Die Truppen sind angewiesen, auf die Bevölkerung, soweit sie sich friedlich verhält, Rücksicht zu nehmen und ihr Eigentum zu schonen. . . . Von der Klugheit und Einsicht der Bevölkerung erwarte ich, daß sie alle unbesonnenen Handlungen, jede Art von Sabotage, passiven oder gar aktiven Widerstand gegen die dtsch. Wehrmacht unterläßt. . . . Die dtsch. Wehrmacht würde es bedauern, wenn sie durch feindselige Handlungen einzelner Zivilpersonen zu den schärfsten Gegenmaßnahmen gegen die Bevölkerung gezwungen würde."

[472]) PS 1730. Seine Ziffern 1 und 2 vgl. Anm. 19.

[473]) Später abgedruckt in Vobif S. 3; auch bei Rey S. 10. Damit zu vergleichen die Proklamation Wilhelms I. v. 11. 8. 1870: „Ich führe Krieg mit den frz. Soldaten und nicht mit den Bürgern Frankreichs. Diese werden demnach fortfahren, eine vollkommene Sicherheit ihrer Person und ihres Eigentums zu genießen und zwar solange, als sie sich nicht selbst durch feindliche Unternehmungen gegen die dtsch. Truppen des Rechtes berauben werden, ihnen meinen Schutz angedeihen zu lassen". Sie (abgedruckt Meurer KR-101; Laun 15; Gall 17; frz. Rey 2) wurde als „völkerrechtliches Ereignis" gefeiert (Bluntschli: „Völkerrechtliche Betrachtungen über den frz.-dtsch. Krieg 1870-71" in Holtzendorff's Jahrbuch für Gesetzgebung usw., 1871), welche „das eigentliche Prinzip der modernen Kriegsführung ausspreche" (Oppenheim und andere, vgl. Gall S. 17 ff.).

Eine gleichzeitig verkündete Vo des OKH v. 10. 5. 40 drohte in ihrem § 3[474]):

„Wer im besetzten Gebiet Gewalttaten irgendwelcher Art gegen die dtsch. Wehrmacht oder ihre Angehörigen begeht, wird mit dem Tode bestraft."

Ziffer II einer „Bekanntmachung für die besetzten Gebiete" v. 20. 6. 1940 klärte[475]):

„Gewalttaten und Sabotageakte sind mit den schwersten Strafen bedroht. Als Sabotage wird auch jede Beschädigung oder Entziehung von Ernteerzeugnissen, kriegswichtigen Vorräten und Anlagen aller Art sowie das Abreißen und Beschädigen angeschlagener Bekanntmachungen gewertet. Unter dem besonderen Schutz der dtsch. Wehrmacht stehen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, Schleusenanlagen sowie Kunstschätze."

Die frz. Regierung anerkannte in Art. 10 WStV ihre Pflicht, sich jeder Kampfhandlung gegen Deutschland zu enthalten und auch ihre Staatsangehörigen am Kampfe gegen das Reich zu hindern[476]):

„Die frz. Regierung verpflichtet sich, mit keinem Teile der ihr verbliebenen Wehrmacht und in keiner anderen Weise weiterhin feindselige Handlungen gegen das Deutsche Reich zu unternehmen.

Ebenso wird die frz. Regierung verhindern, daß Angehörige der frz. Wehrmacht außer Landes gehen, und daß Waffen und Ausrüstungen irgendwelcher Art, Schiffe, Flugzeuge, usw. nach England oder in das sonstige Ausland verbracht werden.

[474]) Später abgedruckt Vobif S. 4.

[475]) Vobif S. 4.

[476]) Art. 10 WStV v. 22. (25.) 6.40: MAP 7-526. Zu Abs. III: Freytagh-Loringhoven ZAkDR 1940-218; Schätzel ZWR 5-230 ff; Waltzog ZWR 5-447 ff. Schmid S. 114 und 116. Dieser Abs. III ist in der frz. Nachkriegsliteratur besonders angegriffen worden. Es ist deshalb nicht uninteressant festzustellen, daß frz.-seits eine ganz ähnliche Bestimmung in den „Uebergabevertrag" aufgenommen worden ist, den der frz. General Leclerc bei der „Befreiung" der Stadt Paris mit dem dtsch. Wehrmachtsbefehlshaber abgeschlossen hat. Dieser berichtet (Choltitz S. 84): „Ein Punkt machte mich stutzig. Es handelte sich darum, daß dtsch. Soldaten, die nach der Uebergabe noch mit Waffen in der Hand angetroffen würden, außerhalb des Kriegsrechtes stehen sollten. Dagegen erhob ich Einspruch und sagte, daß es ja womöglich Soldaten gäbe, die nichts davon wüßten, daß manche noch auf dem Rückmarsch von der Front und daher mir nicht unterstellt und gewiß vielfach ohne Kenntnis der Lage seien. General Leclerc sah die Berechtigung des Einwandes ein und sagte: ‚Wir werden das bei der Durchführung berücksichtigen'. In einem weiteren Paragraphen wurde Vorsorge für solche Fälle getroffen." — Die Urkunde liegt, jedenfalls in Deutschland, nicht mehr vor.

Die frz. Regierung wird frz. Staatsangehörigen verbieten, im Dienste von Staaten, mit denen sich das Deutsche Reich noch im Kriege befindet, gegen dieses zu kämpfen. Frz. Staatsangehörige, die dem zuwiderhandeln, werden von den dtsch. Truppen als Freischärler behandelt werden."

In Ausführung der damit übernommenen Verpflichtungen erließ die frz. Regierung ein Gesetz v. 27. 7. 40 „étendant les dispositions de l'art. 75 du Code pénal"[477]), dessen Ziffer 2 bestimmte (übersetzt):

„Bis zur Beendigung der Feindseligkeiten im Rechtssinne gelten die Bestimmungen des Art. 75-4 CP für alle Franzosen, die ohne Genehmigung der frz. Regierung Dienst in einer ausländischen Wehrmacht annehmen oder behalten oder sich zum Dienste für eine fremde Macht verpflichten."

Zwei weitere Gesetze[478]) entkleideten der frz. Staatsangehörigkeit alle Franzosen, die zwischen dem 10. 5. 40 und dem 30. 6. 40 oder überhaupt nach dem 10. 5. 40 Frankreich ohne amtlichen Auftrag verlassen und sich so ihren nationalen Pflichten entzogen hatten. Um zu verhindern, daß im Ausland gegen das Reich kämpfende frz. Staatsangehörige sich diese Bestimmung zunutze machten, um sich der Strafbestimmung des Art. 75-4 CP zu entziehen, verlangte die dtsch. Wako daraufhin eine gesetzliche Klarstellung dahingehend, daß sich das Gesetz v. 27. 7. 40 auch auf so der frz. Staatsangehörigkeit verlustig gegangene Franzosen beziehe[479]). Ob die frz. Regierung dieser Forderung entsprochen hat, ist nicht bekannt.

* * *

[477]) Dalloz S. 515. Es ist nicht ohne Reiz, festzustellen, daß die Algier-Regierung später ihrerseits den Art. 75 CP erweiterte, um die Zusammenarbeit mit Deutschland bestrafen zu können.

[478]) Ges. v. 23. 7. 40 und v. 10. 9. 40: Dalloz S. 515, 518.

[479]) „Compte rendu No. 26 (No. 5404/EM)" der frz. Wako an frz. Reg. v. 7. 10. 40 (Délégation II-3). Dort auch Schreiben ihres Stabschefs v. 4. 10. 40: „La Commission Allemande d'Armistice vient de m'indiquer que le jeu de cette loi et de celles du 23 juillet et 10 septembre présente à son avis encore une lacune pouvant permettre à certaines catégories de personnes de violer impunément les stipulations de l'art. 110 § 3 de la Convention d'Armistice. En effet, la Justice française est actuellement sans moyen d'action contre un citoyen français déchu de la nationalité française qui, après la conclusion de l'action de déchéance, tomberait sous le coup de l'Art. 75 CP et de la loi du 23 juillet 40. La Commission Allemande d'Armistice demande donc qu'un nouveau texte de loi vienne combler cette lacune et assimile, pour l'application de la loi du 23 juillet, aux Français les peronnes qui auraient perdu leur nationalité après le 24 juin."

In der Folge ergab sich die Notwendigkeit, Unterscheidungen zu machen:

Die Stellung in *Verbände der engl. Wehrmacht eingetretener* frz. Staatsangehöriger war im dtsch. Schrifttum umstritten. Schätzel[480]) hielt sie nicht nur für nach inner-frz. Recht strafbar, sondern auch für unerlaubt kämpfende Freischärler i. S. des Völkerrechtes, die von dtsch. Truppen formlos erschossen werden könnten. Ihm widersprach Waltzog[481]), der wohl auch hier als Sprecher von OKW/WR gelten darf: diese frz. Staatsangehörigen überträten zwar inner-frz. Vorschriften, seien aber völkerrechtlich als Angehörige der engl. Streitkräfte legitime „Kombattanten". Dem entsprechend befahl ein Erl. des OKW v. 6. 12. 40[482]):

„Geraten Franzosen, die noch nach dem WStV mit Frankreich in der engl. Wehrmacht gedient haben, in dtsch. Hand, so vernimmt nach Möglichkeit der richterliche Militärjustizbeamte, der zuerst davon dienstlich Kenntnis erhält, den Kriegsgefangenen . . . über dessen persönliche Verhältnisse . . . Das OKW veranlaßt die Auslieferung des Kriegsgefangenen an die frz. Regierung zur Aburteilung."

Schon vorher stellte die dtsch. Wako im August 40 fest (rückübersetzt)[483]):

„Gegen ihren Willen in England zurückgehaltene frz. Staatsangehörige, die nicht gegen das Deutsche Reich kämpfen, sollen auch nicht so behandelt werden, als ob sie dies getan hätten. Art. 10-III WStV gilt dagegen für diejenigen frz. Staatsangehörigen, die der engl. Armee, den Truppen des Generals de Gaulle oder sonstigen militärischen Einheiten angehören. Ehemalige frz. Wehrmachtsangehörige, die sich zum Dienst in der engl. Armee verpflichtet haben, ohne zu wissen, daß sie damit den Weisungen ihrer eigenen Regierung zuwiderhandelten, können sich den angedrohten Strafen auch durch diesen Umstand nicht entziehen."

Dieselbe Regelung galt für *in der russischen Luftwaffe kämpfende* frz. Flieger[484]).

Für *außerhalb fremder Streitkräfte* gegen das Reich kämpfende frz. Staatsangehörige bestand hingegen Einhelligkeit darüber, daß sie völkerrechtlich Freischärler waren[485]).

---

480) Schätzel ZWR 5-231.

481) Waltzog ZWR 5-447 ff.

482) Az. 14 n 22 WR 13 Nr. 4697/40, veröffentlicht LVBl. 40-878, abgedruckt bei Waltzog ZWR 5-449. Dazu Schober ZWR 7-512.

483) „Compte rendu No. 17 (No. 3123/EM)" der frz. Wako an frz. Reg. v. 30. 8. 40 für Zeit v. 25. bis 28. 8. 40 zu II-B-b (Délégation I-151).

484) OKW-Erl. v. 26. 5. 43 (No. 002106/43 g. K./WFSt/Qu/Verw): RF 1473. Es handelte sich um einen zahlenmäßig kleinen Verband frz. Flieger, die Frankreich symbolisch an der Ostfront vertreten sollten.

Für den *Kampf selbständig fortsetzende* frz. Soldaten bestimmte das OKW mit Erl. v. 6. 7. 40[486]):

„Einheiten des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe, die unter frz. Flagge oder unter frz. Hoheitszeichen, sowie einzelne Franzosen, die in frz. Uniform als frz. Soldaten gegen Deutschland weiterkämpfen, sind sowohl nach Völkerrecht als auch nach innerstaatlichem dtsch. Recht Freischärler. Für die Dauer des WStV hat sich Frankreich verpflichtet, keine Kampfhandlungen gegen Deutschland vorzunehmen. Den Franzosen fehlt also die Ermächtigung durch ihre rechtmäßige Regierung zu Kampfhandlungen gegen Deutschland. Ueber ihr Schicksal werden gegebenenfalls unbeschadet der rechtlichen Beurteilung die zuständigen militärischen Stellen zu entscheiden haben."

1941 wurde das Problem der Gaullisten akut. Für die Angehörigen *inner-frz. gaullistischer Gruppen* bestimmte das OKW am 7. 3. 41 auf einen Gnadenbericht des MBF[487]):

„Ueber die de-Gaulle-Bewegung ist aus Anlaß obigen Vorganges wegen ihrer politisch-militärischen Bedeutung auch dem Chef des Generalstabes vorgetragen worden. Dieser ist der Auffassung, daß aus Sicherheitsgründen gegen Personen, welche der de-Gaulle-Bewegung angehören oder sie aktiv fördern, scharf durchzugreifen ist."

Für die Angehörigen der *von de Gaulle außerhalb Frankreichs aufgestellten Verbände* (FFL) bestimmte ein OKW-Erl. v. 24. 11. 41 zu I[488]):

„De-Gaulle Anhänger sind rechtlich Freischärler; denn sie sind nicht Bestandteil einer mit uns Krieg führenden bewaffneten feindlichen Macht, sondern führen als „Freies Frankreich" selbständig einen illegalen Krieg. Das Kriegsgefangenen-Abkommen findet daher auf sie keine Anwendung . . . Ueber die Durchführung des Verfahrens wegen Freischärlerei wird Entscheidung von Fall zu Fall von OKW getroffen werden."

---

485) Schätzel ZWR 5-230; Waltzog ZWR 5-450; Hodes ZWR 5-492; Schober ZWR 7-512. Dazu auch Wengler S. 299.

486) Abgedruckt MAP 9-801. Damit zu vergleichen General Leclerc Anm. 476 und die Erklärung Churchills vom 8. Mai 45 über weiterkämpfende dtsch. Soldaten: Lateruser S. 134.

487) Az 467 Nr. RWes. Gn. 130-33/41, angeführt in MV-II-89.

488) Chef OKW Nr. 711/41 g, angeführt in MV-II-89. Ziffer II lautete: „Die Regelung zu I findet auf die Anhänger de Gaulle's keine Anwendung, die sich im besetzten frz. Gebiet befinden und dort Straftaten begangen haben oder noch begehen, die sich mittelbar oder unmittelbar gegen die dtsch. Wehrmacht richten. Gegen sie ist gerichtlich vorzugehen und auf strengste Bestrafung hinzuwirken (in der Regel Todesstrafe)". Diese Ziffer II wurde aufgehoben durch Ziffer XIII der 2. DtVo zum NN-Erl.: PS 836; vgl. auch Anmerkung 628.

Für die erstmals in Nordafrika auf der Gegenseite auftretenden gaullistischen Verbände ist dieser Standpunkt zunächst noch aufrechterhalten[489]), dann aber abgeschwächt worden[490]); doch fehlen hierüber die Einzelheiten.

* * *

Zusammengefaßt wurde der dtsch. Standpunkt in einem Schreiben der dtsch. Wako-„Außenstelle Paris" v. 3. 2. 44 und im Schlußbericht der MV vom Frühjahr 45. In der Antwort der Wako auf zwei frz. Protestnoten v. 7. und 15. 1. 44 heißt es[491]):

„Sinn und Wortlaut der Waffenstillstandsbedingungen verpflichten den frz. Staat und seine Regierung zur Einstellung des Kampfes sowie zur Unterlassung aller feindseligen Handlungen gegen das Deutsche Reich. Ueberdies hat sich die frz. Regierung verpflichtet, zu verhindern, daß frz. Staatsangehörige im Dienste anderer Staaten gegen das Deutsche Reich kämpfen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die zunehmende Bildung von durch die Angloamerikaner mit Waffen, Gerät und in sonstiger Weise unterstützten und teilweise geführten Terroristenbanden, die nicht nur die frz. Bevölkerung, sondern vor allem auch Ruhe und Sicherheit der dtsch. Truppen und Ordnungskräfte bedrohen, im schärfsten Widerspruch zu den vorgenannten, nach dem WStV Frankreich obliegenden Verpflichtungen steht. Es wäre Sache der frz. Regierung, die entsprechenden Maßnahmen zur Beseitigung des kommunistischen Bandenunwesens zu treffen. Da dies bisher nicht oder jedenfalls nicht in ausreichendem Maße geschehen ist, bleibt den dtsch. Truppen nichts weiter übrig, als sich durch geeignete Maßnahmen der terroristischen Angriffe zu erwehren und das Erforderliche zur allmählichen Beseitigung des Terrors zu unternehmen. Es ist ein völkerrechtlich anerkannter Grundsatz, daß die Besatzungsmacht berechtigt ist, jeden ihr entgegentretenden Widerstand mit Gewalt zu brechen. Dabei kann sie sich jeden Mittels bedienen, das militärisch notwendig ist, um den verfolgten Zweck zu erreichen."

Unter der Feder der MV heißt es[492]) (rückübersetzt):

„Sabotage in einem besetzten Gebiete ist eine Fortsetzung des Kampfes durch Angehörige der Zivilbevölkerung, d. h. in einer illegalen, völkerrechtswidrigen Form . . . Wenn also Sabotage eine völkerrechtswidrige Fortsetzung des Krieges ist, ist der Saboteur ein Freischärler. Freischärler i. S. der dtsch. Gesetzgebung (§ 3 KSStVo) ist er auch dann, wenn er Waffen oder andere Kampfmittel bei sich führt oder im Besitz hat in der Absicht, sie zum Schaden der Besatzungsmacht zu verwenden oder einen Besatzungsangehörigen zu töten, oder wenn er andere Handlungen vornimmt, die nach den Kriegsgesetzen und -Gebräuchen nur von uniformierten Angehörigen einer Wehrmacht vorgenommen werden dürfen[493]).

Es ist die vornehmste Aufgabe einer jeden Besatzungsmacht, die Sicherheit ihrer Angehörigen, Einrichtungen und Anlagen zu gewährleisten gegenüber allen aus dem besetzten Gebiet heraus begangenen Sabotagehandlungen. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, ist nicht nur ihre Pflicht dem eigenen Lande gegenüber, sondern auch ihr völkerrechtlich gewährleistetes Recht der Bevölkerung gegenüber. Das Rechtsstatut eines besetzten Gebietes beruht auf dem Grundsatz, daß die Bewohner eines einmal besetzten Gebietes sich mit der Besetzung abzufinden haben und der Besatzungsmacht gegenüber eine friedliche gehorsame Haltung wahren müssen. Nur auf dieser Grundlage können sich in einem besetzten Gebiet die Dinge so entwickeln, wie das internationale Recht und insbesondere die HLKO sie dem besetzten Gebiet garantieren wollen. Jede Revolte der Zivilbevölkerung gegen die Besatzungsmacht, jeder Anschlag gegen deren Angehörige, jede gegen ihre Einrichtungen begangene Sabotage verletzen die völkerrechtlichen Beziehungen zwischen der Besatzungsmacht und der Bevölkerung, wie sie schon allein durch die tatsächliche Besetzung des betreffenden Gebietes entstehen."

3.

Der Streit um den Status der Aufständischen im Jahre 1944

Angesichts der Entwicklung, die die bewaffneten Widerstandsgruppen, vor allem in Südfrankreich, nahmen, sah sich 1944 die dtsch. militärische Führung veranlaßt, wie zuvor schon im Osten, so nun auch für Frankreich die Anwendung des nur innerstaatlich außer Kraft gesetzten, völkerrechtlich aber fortbestehenden alten kriegsrechtlichen Grundsatzes[494]) zuzulassen und später ausdrücklich zu befehlen[495]), wonach Freischärler an Ort und Stelle ohne jedes gerichtliche Verfahren getötet werden können, wenn sie in flagranti ergriffen werden.

Daß dieser Grundsatz fortbestand und nur innerstaatlich und nur unter Vorbehalt außer Kraft gesetzt worden war, war herrschende An-

---

[489]) De Gaulle drohte darauf mit Repressalien gegen dtsch. Gefangene: vgl. zu Anm. 513.

[490]) Diese spätere Abschwächung des dtsch. Standpunktes hinsichtlich in der Front auftretender gaullistischer Verbände spiegelt sich im letzten Satz des Berichtes des ObWest v. 17. 9. 44: vgl. Anm. 529.

[491]) RF 437.

[492]) MV-III-2/4.

[493]) Vgl. die Praxis der Kriegsgerichte: vgl. zu Anm. 587 ff.

[494]) Vgl. Anm. 465 ff.

[495]) Vgl. hierzu die Einzelheiten nachfolgend zu VI.

sicht[496]), ist auch in neuester Zeit noch nachgewiesen[497]) und, zum mindesten mittelbar, auch durch alliierte Gerichte anerkannt worden[498]).

Die innerstaatliche, gesetzliche Grundlage für die befehlsweise Wiedereinführung dieses kriegsrechtlichen Grundsatzes trat allerdings erst

[496]) Schätzel ZWR 5-225; Waltzog S. 44 und ZWR 5-449; Meurer II-208.

[497]) Schätzel RIDG 17-5 ff. (1948); Maunoir S. 82 etwas vorsichtiger.

[498]) Südosturteil S. 10314: „Es kann den Angeklagten die Tötung solcher gefangener Mitglieder der Widerstandskräfte, die ja Freischärler waren, mit Recht nicht zur Last gelegt werden." S. 10352: „Wir müssen zur Erkenntnis kommen, daß diese Guerillakämpfer Franktireure waren, die nach ihrer Gefangennahme mit dem Tode bestraft werden konnten. Folglich trägt der Angeklagte List keine strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Hinrichtung von gefangen genommenen Partisanen." — Wilhelmstraßen-Urteil (Kempner-Haensel S. 76): „Wir sind nicht der Ansicht, daß Freischärler Anspruch auf den durch die Genfer Konvention gewährten Schutz haben. Das Militärgericht V hat im Süd-Ost-Fall entschieden, und unserer Ansicht nach vollkommen richtig, daß Freischärlern ein solcher Schutz nicht zusteht." OKW-Urteil S. 90 (bei Erörterung des Barbarossa-Gerichtsbarkeitsbefehls): „Es ist in diesem Verfahren geltend gemacht worden, es gäbe keine Regel des Völkerrechtes, die vorschreibe, daß Freischärler vor ein Gericht gestellt werden müssen . . . Es ist tatsächlich zweifelhaft, ob nach dem Völkerrecht ein Gerichtsverfahren erforderlich ist." — Diese amerikanischen Urteile entsprechen den Vorschriften des amerikanischen Militärhandbuches FM 27-10, das (vgl. mit längeren Ausführungen zu dieser Frage: Closingbrief Lehmann S. 65 ff 67) einen klaren Unterschied macht zwischen der Spionage und den übrigen Kriegsverbrechen; sein § 211 bestimmt: „Spy *must* be tried; a spy" taken in the act shall not be punished without previous trial (HLKO, Art. 30)," während es in § 356 heißt: „No individual *should* be punished for an offense against the laws of war unless pursuant to a sentence imposed after trial and conviction . . ." Im genannten Closingbrief heißt es dazu: „Die Rules unterscheiden also deutlich zwischen einer *Muß*-Vorschrift, wie sie für die Spione gilt, und einer *Soll*-Vorschrift, wie sie für andere Kriegsverbrechen gilt. Der Hinweis auf Art. 30 HLKO in § 211 macht dies noch deutlicher; für den Spion ist sie völkerrechtlich geboten, in den anderen Fällen nicht. In diesen anderen Fällen soll sie erfolgen (als innerstaatliche Regelung), aber das beruht nicht auf völkerrechtlicher Bindung." — Vgl. dazu auch das 1931 ergangene Urteil „USA gegen Macintosh" (282-U-S. 605), angeführt bei Schwinge MDR 3-652 Anm. 3 nach J. C. Brierly: Die Zukunft des Völkerrechtes, 1947 S. 161: „Deserteure und Spione können ohne Anklage oder Gerichtsverfahren hingerichtet werden." — Zur frz. Rechtsprechung hierzu vgl. Maunoir S. 265.

verspätet, am 10. 7. 1944, in Kraft[499]); sie wurde in einem neu eingefügten § 90 a KStVO gegeben, der den Grundsatz der gerichtlichen Aburteilung (§ 1 KStVO i. Verb. m. § 3 KSStVO) bestehen ließ, aber durch einen angehängten Halbsatz abschwächte:

„*Grundsatz.* Ausländer, die sich strafbarer Handlungen gegen die dtsch. oder verbündete Wehrmacht schuldig gemacht haben, dürfen nicht ohne gerichtliches Verfahren bestraft werden, *soweit nichts anderes bestimmt ist.*"

Das entsprach der in der frz. Armee für die Bevölkerung besetzter Feindgebiete geltenden Regelung[500]):

„Keine Bestrafung darf ohne vorheriges, in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen ergangenes Urteil verhängt werden, außer bei Notwehr und *außer den durch allgemeine oder besondere Vorschriften vorgesehenen Fällen.*"

gab aber in seiner Anwendung auf die Angehörigen der frz. Widerstandsbewegung Anlaß zu einem scharfen Konflikt[501]) und hat nach

* * *

[499]) 10. DfVo. zur KStrVO v. 23. 6. 44: RGBl. 44-I-145.

[500]) Vom Generalstab der frz. Armee herausgegebene „Instruction sur le service en campagne, annexe No 1 à l'Instruction du 12 août 1936 sur l'emploi tactique des Grandes Unités", Edition Charles-Lavauzelle & Cie, Paris, 1939 Seite 30, Article III „Conduite du soldat en pays ennemi", 5. Absatz. Zu dieser Vorschrift vgl. auch Pradelle in „Ecrits de Paris" Heft 79 S. 77, Maunoir S. 106 und Anm. 770. Einen Anwendungsfall bildete offenbar der mit einem Freispruch der beteiligten Untergebenen endende Appenweier-Prozeß vor dem „Tribunal des Forces Armées" von Paris, Afg. Juli 56, wegen der Erschießung dreier dtsch. Häftlinge ohne vorheriges Gerichtsurteil durch frz. Streitkräfte in Appenweier (Baden) im Frühjahr 1945 (eine Erschießung in einer Gefängniszelle, zwei Erschießungen im Walde: l'Aurore 4. 7. 56).

[501]) Vgl. auch die folgenden Ausführungen:
Auch französischerseits wird die Eigenschaft eines „Kriegsführenden" nur für die eigentlichen FFI und erst vom Erlaß der Algier-Ord. v. 9. 6. 44 ab beansprucht: „Es ist richtig, daß die Mitglieder der Widerstandsbewegung nur selten die von den Haager Konventionen vorgesehenen Bedingungen erfüllten, um als reguläre Streitkräfte angesehen zu werden. Sie hätten als Freischärler zum Tode verurteilt und hingerichtet werden können. Sie wurden jedoch in den meisten Fällen ohne vorausgehendes Urteil getötet" (de Menthon: IMT 5-455). „Ohne Zweifel haben diese Kämpfer, denen man deutscherseits einige Wochen später halbamtlich den militärischen Charakter zuerkannt hat, trotz

dem Kriege zu zahlreichen Kriegsverbrecherprozessen vor TM geführt[502]).

Am Vorabend der Landung hatte die ein Jahr zuvor in Algier gebildete Zentralgewalt[503]) den Namen einer „Vorläufigen Regierung der französischen Republik" angenommen[504]). Am 9. 6. 44, nach der gelungenen alliierten Landung, verkündete diese eine „die Rechtsstellung der inner-frz. Streitkräfte regelnde Ordonnance" (übersetzt)[505]):

---

der Warnung seitens des alliierten Generalstabes anfangs ziemlich ausserhalb des Gesetzes gestanden. Wir bestreiten nicht, daß es sich in vielen Fällen um Freischärler gehandelt haben mag. Wir geben zu, daß man sie zum Tode verurteilen konnte. Wir erheben jedoch Einspruch dagegen, daß sie nicht zum Tode verurteilt wurden, sondern nach furchtbaren Folterungen einfach hingemordet worden sind" (Dubost IMT 6-427). Bis Anfang Juni 44, „il était possible de contester le statut de belligérance régulier d'éléments apparément civils agissant sans liaison suffisante entre eux et avec les organismes français de Londres et d'Alger; après le 6 Juin la présomption est inversée..." (Rousseau S. 16). Vgl. auch Maunoir S. 145 und Schmid S. 55, 90.

[502]) Sie haben regelmäßig mit Verurteilungen zu hohen Strafen geendet. In einem Falle hatte sich die Cour de Cassation mit dem Fall zu befassen, daß in dem von der Wehrmacht bereits geräumten Vorfeld der Festung la Rochelle zwei eine dtsch. Kolonne beobachtende Zivilisten erschossen worden waren, nachdem einer von ihnen im Besitze einer durchgeladenen, entsicherten Pistole gefunden worden war. Das wohl nicht veröffentlichte arrêt v. 23. 10. 47 (dossier Grote, TM Bordeaux) lautet: „Attendu qu'aux termes de l'art. 1 de la Convention de la Haye de 1907, les combattants faisant partie d'une milice ou de tout autre corps de volontaires ne peuvent prétendre à la protection reconnue aux membres de l'armée régulière que s'ils remplissent les conditions énumérées par le dit article; que ces conditions n'étaient pas réunies en l'espèce; mais attendu que les personnes exécutées ne se sont livrées à aucune agression contre les militaires allemands, qu'elles ont pris la fuite à leur approche, qu' elles se sont rendues sans résistance lorsqu'elles furent rejointes par eux; attendu que lorsque les victimes ne s'étaient comportées comme des combattants, les clauses de la convention précitée qui visent les cas où des actes d'hostilité ont été accomplis, n'étaient pas appliquables en l'espèce."

[503]) Vgl. Anm. 166, 167.

[504]) Vgl. Anm. 244.

[505]) JO (Algier) S. 466: RF 261: „Art. premier: Les forces françaises de l'intérieur (FFI) sont constituées par l'ensemble des unités combattantes ou de leurs services qui prennent part à la lutte contre l'ennemi sur le territoire métropolitain, dont l'organisation est reconnue par le Gou-

„§ 1. Die innerfranzösischen Streitkräfte („FFI") werden aus der Gesamtheit der Kampfeinheiten und ihrer Dienste gebildet, die im frz. Mutterlande am Kampf gegen den Feind teilnehmen, deren Organisation von der Regierung anerkannt ist und die unter von der Regierung als für sie verantwortlich anerkannten Führern stehen.
Diese bewaffneten Streitkräfte bilden einen integrierenden Teil der französischen Armee und genießen alle Rechte und Vorteile, welche durch die geltenden Gesetze den Soldaten zuerkannt sind. Sie entsprechen den allgemeinen Anforderungen der Haager Landkriegsordnung.

§ 2. In dem Maße, in dem das Mutterland befreit wird, wird die Zugehörigkeit zu den innerfranzösischen Streitkräften durch die hiermit beauftragten Dienststellen festgestellt werden...

Algier, den 9. Juni 1944."

Deutschland anerkannte weder diese (Algier-)Regierung[506]) noch ihre „Truppen". Am 9. 6. 44 unterrichtete die Armeegruppe G die ihr unterstellten Einheiten[507]):

„OKW hat entschieden: Angehörige der frz. Widerstandsbewegung sind als Freischärler zu behandeln. Deutschland anerkennt als einzige Regierung in Frankreich die Regierung Pétain[508]). Sie übt unter der Oberhoheit der Besatzungsmacht Regierungsbefugnisse im Mutterland Frankreich aus. Mit ihr hat Deutschland einen WStV abgeschlossen, der noch gilt. In diesem hat sich Frankreich des Rechtes begeben, gegen Deutschland Kampfhandlungen irgendwelcher Art vorzunehmen. Landeseinwohner die nicht der Wehrmacht eines gegen uns kriegführenden Staates angehören, dürfen daher auf frz. Boden nicht gegen Deutschland kämpfen. Sonst sind sie Freischärler."

---

vernement et qui servent sous les ordres de chefs reconnus par lui comme responsables. Ces forces armées font partie intégrante de l'armée française et bénéficient de tous les droits et avantages reconnus aux militaires par les lois en vigueur. Elles répondent aux conditions générales fixées par le règlement annexé à la convention de la Haye du 18 octobre 1907 conc. les lois et coutumes de la guerre sur terre
Art. deuxième: Au fur et à mesure de la libération du territoire, la qualité de membre des FFI est constatée par l'autorité déléguée à cet effet..."

[506]) Die Annahme des Namens einer „Vorläufigen Regierung" war offensichtlich verfrüht (Mattern S. 45). Selbst die Alliierten anerkannten sie noch Ende Aug. 44 nur als „de-facto-Gewalt" und erst am 22. 10. 44 als „Vorläufige Regierung" (vgl. Anm. 248, 249).

[507]) NOKW 434.

[508]) Tatsächlich genoß die Vichy-Regierung die Anerkennung auch der Alliierten als „die" frz. Regierung bis zu ihrem tatsächlichen Verschwin-

Den Versuchen der alliierten Propaganda, insbesondere des engl. Rundfunkes, die Algier-Ord. v. 9. 6. 44 zur verstärkten Werbung für die FFI auszunutzen, antwortete der ObWest mit einer Bekanntmachung v. 11. 6. 44[509]):

„Um die frz. Bevölkerung zum Eintritt in die Widerstandsgruppen zu bewegen, versuchen die Feindmächte, in dem frz. Volk den Glauben zu erwecken, daß die Angehörigen der Widerstandsgruppen durch organisatorische Maßnahmen und äußere Abzeichen regulären Soldaten gleichgestellt und damit vor der Behandlung als Freischärler geschützt werden könnten.

Demgegenüber wird festgestellt: Das Völkerrecht gewährt den Teilnehmern an Aufstandsbewegungen im Rücken der Besatzungsmacht nicht den Schutz, der regulären Soldaten zukommt. Hieran vermögen Maßnahmen und Erklärungen der Feindmächte nichts zu ändern.

Ferner ist in Ziffer 10 des dtsch.-frz. WStV ausdrücklich festgelegt, daß frz. Staatsangehörige, die nach Abschluß des WStV gegen das Deutsche Reich kämpfen, von den dtsch. Truppen als Freischärler behandelt werden.

Die Besatzungsmacht wird demgemäß, wie bisher, die Mitglieder der Aufstandsbewegungen von Rechts wegen als Freischärler betrachten. In ihre Hände gefallene Aufständische werden daher nicht als Kriegsgefangene behandelt, sondern den Kriegsgesetzen entsprechend mit dem Tode bestraft."

den, d. h. bis Pétain und seine Regierung am 20. 8. 44 von Vichy fort- und wenig später ins Reich gebracht wurden (Joubert S. 144; Abetz S. 296 ff.; vgl. Choltitz S. 42). Im Gegensatz zur Algier-Regierung bedurfte sie keiner besonderen Anerkennung, sondern genoß die fortdauernde Rechtsstellung der legalen frz. Regierung, solange ihr nicht die völkerrechtliche Anerkennung durch einen besonderen Akt der anderen Mächte entzogen worden war (Flory S. 46). Eine solche Entziehung ist nicht erfolgt, die Vichy-Regierung blieb vielmehr de facto anerkannt bis 1944 (Flory S. 199; vgl. auch The American Journal of International Law 38-129 und „Diplomatische Chronik" S. 225 ff.). Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Vichy war insoweit bedeutungslos: „Il ne faut pas perdre de vue qu'interrompre les relations diplomatiques n'est pas retirer la reconnaissance et que, par conséquent, les pays précités, la Grande-Bretagne notamment, continuaient de reconnaître le Gouvernement de Vichy" (Flory S. 46).

509) ObWest Ic, KTB XIII-f Anl. 160. Ergangen offenbar auf Befehl des OKW v. 9. 6. 44 (OKW/WFSt/Qu(Verw. 1) 2 (West) Nr. 04074/44 geh.), der als Bezug genannt wird. Wiedergegeben auch bei Rousseau S. 20.

Aehnlich äußerte sich am 16. 6. 44 ein Sprecher des Auswärtigen Amtes (rückübersetzt)[510]):

„Die aufständischen Maquisards sind Freischärler und werden als solche behandelt. Alle vom Gegner gemachten Anstrengungen, diesen Tatbestand in Frage zu stellen, sind müßig. Die Vorschriften der Haager Konvention sind in dieser Hinsicht bindend und eindeutig genug, um jede falsche Auslegung auszuschließen."

Die Algier-„Regierung" beantwortete die Erklärung des ObWest v. 11. 6. 44 damit, daß sie das CICR bat, ihren Protest hiergegen der dtsch. Regierung zu übermitteln (übersetzt)[511]):

Sie „war der Ansicht, die dtsch. Regierung könne die Klauseln eines Pseudo-Waffenstillstandes nicht anrufen, der nicht als international gültig angesehen werden könne[512]) und der den Vorschriften der Haager Konvention widerspreche, die auch Deutschland ratifiziert habe." Sie wiederholte den Inhalt des Art. 1 ihrer Ord. v. 9. 6. 44 und unterrichtete die dtsch. Regierung von ihrer Absicht, ihrerseits Gegenmaßnahmen gegen dtsch. Kriegsgefangene zu ergreifen, falls die Androhungen des ObWest verwirklicht werden würden.[513]).

Das CICR gab diese Note mit Telegramm v. 16. 6. 44 an die

510) Rousseau S. 21 nach der seinerzeitigen Veröffentlichung in frz. Presse.

511) CICR I-542.

512) Die Gültigkeit des WStV kann nicht ernsthaft bestritten werden. Tatsächlich hat auch die Pariser Cour de Cassation in einer Entscheidung v. 3. 11. 44 (Todesurteil gegen den der Collaboration angeklagten frz. Journalisten G. Suarez) ihn als gültig behandelt, ohne dies näher zu begründen (Wortlaut Rousseau RGDIP 52-438); ebenso Sibert S. 87 und JAGS 11-10. Stillschweigend als gültig behandelt ihn auch die Algier-Ord. v. 9. 8. 44 „relative au rétablissement de la légalité républicaine sur le territoire continental" (JO 1944-688). Ihr 'exposé des motifs' geht zwar davon aus, daß „tout ce qui est postérieur à la chute, dans la journée du 16 juin 40, du dernier gouvernement légitime de la République, est évidemment frappé de nullité", führt trotzdem aber im Gesetzestext und den zugehörigen Listen den WStV unter den für ungültig erklärten Texten nicht mit auf. Es gilt, was Flory (S. 53) sagt: „De même que les lois de la guerre peuvent et doivent être respectées, même dans une guerre illégale, de même une convention d'armistice peut être parfaitement valide dans une guerre illégale." Vgl. Schmid S. 115.

513) Flory S. 194/95, der diese Drohung allerdings auf die Behandlung der in Afrika kämpfenden gaullistischen Verbände (FFL) bezieht, setzt hinzu: „L'amiral Muselier avait déjà annoncé que pour un marin français fusillé il y aurait deux allemands et trois italiens pendus" (vgl. Muselier: De Gaulle contre le gaullisme). Vgl. auch Anm. 770.

dtsch. Regierung weiter[514]), die unter dem 31. 7. 44 antwortete (übersetzt)[515]):

„Die Reichsregierung teilt mit, daß sie vom Bestehen einer provisorischen Regierung von Algier keine Kenntnis hat. Infolgedessen läßt die Reichsregierung . . . die Uebermittlung eines solchen Textes nicht zu; sie gibt ihrem sehr lebhaften Erstaunen darüber Ausdruck, daß das CICR sich autorisiert glaubt, ein Telegramm solcher Herkunft zu übermitteln. Die Reichsregierung betrachtet daher diese Mitteilung als nichtig und nicht in ihre Hände gelangt. Was aber die Behandlung der gefangen genommenen Aufständischen betrifft, so wird sie so sein, wie der ObWest dies bekannt gegeben hat."

Inzwischen hatten die Alliierten selbst mit einer Erklärung v. 15. 7. 1944 in die Auseinandersetzung eingegriffen (übersetzt)[516]):

„1. Die innerfranzösischen Streitkräfte (FFI) bilden eine unter das Kommando des Generals König gestellte Streitmacht und sind ein integrierender Teil des alliierten Expeditionskorps.

2. Die FFI haben offen die Waffen gegen den Feind ergriffen und haben den Befehl erhalten, ihre Operationen den Kriegsgesetzen gemäß zu führen. Sie sind mit einem Erkennungszeichen versehen, und General Eisenhower betrachtet sie als eine unter sein Oberkommando gestellte Armee . . ."

Im weiteren Texte hieß es, die Eingliederung der FFI in die alliierten Streitkräfte sei erfolgt „par des officiers parachutés placés sous le commandement nominal du général König"[517]).

Die dtsch. Antwort wurde, wohl am 26. 7. 44, wiederum durch

[514]) CICR I-543.

[515]) CICR I-544: „Le Gouv. du Reich communique qu'il n'a pas connaissance qu'il existe un Gourv. provisoire d'Alger. En conséquence, le Gouv. du Reich . . . n'admet pas la transmission d'un tel texte et exprime son très vif étonnement devant le fait que le CICR se soit cru autorisé à transmettre une dépêche de pareille provenance. Le Gouv. du Reich considère donc cette communication comme nulle et non avenue . . ."

[516]) Rousseau S. 17:
„1) Les FFI constituent une force combattante placée sous le commandement du général König et forment une partie intégrante des forces expéditonaires alliées.
2) Les FFI ont pris ouvertement les armes contre l'ennemi et ont reçu l'ordre de conduire leurs opérations conformément aux lois de la guerre. Elles sont munies d'un insigne distinctif et le général Eisenhower les considère comme une armée placée sous son commandement . . ."

[517]) Vgl. Anm. 330.

Presse, Rundfunk und Maueranschlag bekannt gegeben[518]):

„Das OKW gibt bekannt: . . . Frankreich hat eine rechtmäßige Regierung; ihr Verhältnis zur dtsch. Besatzungsmacht ist durch den WStV festgelegt. Wer daher im Rücken der Besatzungsmacht Aufstände organisiert oder an ihnen teilnimmt, ist und bleibt ein Freischärler. Daran wird durch heuchlerische Bekanntgaben des alliierten Oberkommandos nichts geändert. Freischärler werden weder dadurch legalisiert, daß ein ehemaliger frz. General sie führt, noch dadurch daß sie der Oberbefehlshaber der alliierten Armee als legale Truppen bezeichnet . . . Wer im Inneren Frankreichs abseits der legalen Kampfhandlungen als Teilnehmer an Sabotage- und Terrorhandlungen oder Aufstandsbewegungen betroffen wird, ist und bleibt ein Bandit oder Freischärler und wird niedergemacht werden, gleichgültig welcher Nationalität er angehört und welche Bekleidung er trägt."

Zur Begründung in tatsächlicher Hinsicht berief sich diese Bekanntmachung darauf, daß die FFI keine wirklichen Truppen seien, daß sie die Kriegsgesetze nicht achteten, daß sie keine erkennbaren Abzeichen und die Waffen nicht offen trügen, daß sie zahlreiche Kriegsverbrechen begangen hätten und daß sie sich auch selbst als Freischärler fühlten[519]). Für jede dieser Behauptungen wurden als Beweis tatsächliche Vorgänge angeführt[520]).

Das den FFI zugewiesene Erkennungszeichen ist der dtsch. Regierung erst am 29. August 44 durch Vermittlung des CICR notifiziert worden[521]). Es bestand nach Rousseau[522]) aus abgestempelten, durch alliierte Flugzeuge zugeführten Armbinden[523]).

[518]) Befehl ObWest v. 26. 7. 44 (Ic/AO Nr. 4985/44 geh) zur Bekanntmachung: KTB XIV-f Anl. 114. Er beginnt: „Auf Befehl OKW/WFSt/Qu (Verw. 1) 2 (West) Nr. 05617/44 geh. v. 24. 7. 44 ist gegenüber Radio London v. 15. 7. folgende offizielle Erklärung durch Rundfunk und Presse in Frankreich und Belgien bekannt zu machen."

[519]) Ziffer 6 der Bekanntmachung v. 26. 7. 44 stellte fest: „Verhalten und Kampfführung der Banden in Frankreich entspringen der eigenen Ueberzeugung, Freischärler zu sein und zu bleiben. In den gedruckten Instruktionen der Widerstandsbewegung v. Februar 44, die bei der Säuberung der Aufstandsgebiete in Südfrankreich in großer Zahl erfaßt wurden, ist für den Fall der Einschließung (S. 208) vorgesehen: „Lutte à outrance. C'est la position que le chef doit prendre d'emblée. Les hommes savent qu'ils sont des franc-tireurs, des hors-la-loi. Pris, ils seront fusillés. Mort pour mort, mieux vaut celle en combattant!"

[520]) Wiedergegeben zu Anm. 346, 369, 391, 392, 393, 400, 413.

[521]) CICR I-545; Schmid S. 91.

[522]) Rousseau S. 17.

[523]) Die aber meist nicht getragen wurden: Anm. 369 ff.

Um dieselbe Zeit, unter dem 6. 7. 44, wies die dtsch. Wako frz. Proteste zurück (übersetzt)[524]):

„Die keiner Wehrmacht angehörenden Landeseinwohner, die gegen den Willen der für Deutschland allein maßgebenden frz. Regierung auf frz. Boden als Einzelsaboteure oder mit der Waffe in der Hand, in kleineren Gruppen oder neuerdings in größeren Verbänden, gegen Deutschland kämpfen, sind Freischärler."

* * *

Die volle tragische Zuspitzung erfuhr diese Meinungsverschiedenheit über die Rechtsstellung der im Rücken der dtsch. Front gebildeten bewaffneten Verbände im August 44. Als damals das CICR erfuhr, daß die frz. Behörden von Annecy am 25. 8. 44 beschlossen hatten, als Repressalie für deutscherseits erschossene, zuvor im Gefängnis Lyon-Montluc inhaftierte 80 Angehörige der frz. Widerstandsbewegung 80 dtsch. Kriegsgefangene zu erschießen[525]), schaltete es sich ein[526]) und erreichte einen Aufschub der Erschießung der dtsch. Gefangenen mit dem Ziele, gegen den endgültigen Verzicht der FFI auf diese Erschießung die dtsch. Zusage zu erwirken, hinfort keine Erschießungen mehr vorzunehmen und ab sofort alle gefangenen Angehörigen der frz. Widerstandsbewegung als Kriegsgefangene i. S. der Genfer Konvention von 1929 zu behandeln. Ein gleichzeitig der Reichsregierung übermittelter Bericht des CICR stellte fest, daß nach seinen Beobachtungen die in Annecy in die Hände der FFI gefallenen dtsch. Soldaten nach eben dieser Konvention behandelt würden[527]).

Die Bemühungen des CICR scheiterten aber auf der dtsch. Seite, so daß die FFI die angedrohte Erschießung am 2. 9. 44 durchführten[528]).

* * *

Kaum zwei Wochen später hatte die Entwicklung den Punkt erreicht, an dem die dtsch. Führung sich entschließen mußte, ihren Standpunkt zu ändern. Unter dem 17. 9. 44 berichtete ObWest an OKW[529]):

„Neuerdings treten frz. Widerstandsgruppen zusammen mit den feindlichen Truppen in geschlossenen Einheiten in der Front auf. Sie tragen Armbinden mit Lothringer-Kreuz und Aufdruck „FFI". Auf diese Verbände treffen die Voraussetzungen des Bezugsbefehles[530]) nicht mehr zu.

[524]) RF 436 = F 673 = IMT 37-323.

[525]) Einzelheiten vgl. Anm. 417 ff.

[526]) CICR I-544 ff.

[527]) CICR I-544.

[528]) Vgl. Anm. 422 ff.

[529]) ObWest Ic/AO Nr. 6330/44 geh. v. 17. 9. 44: Lehmann-Dok. 279.

[530]) OKW/WFSt/Qu (Verw. 1) 2 (West) Nr. 05617/44 geh. v. 24. 7. 44: vgl. Anm. 518.

Sie kämpfen nicht im Rücken der Truppe mit heimtückischen völkerrechtswidrigen Mitteln, sondern stehen unter militärischer Führung in offenem Kampf in der Front, tragen deutliche Abzeichen und die Waffen offen. Von den frz. de-Gaulle-Truppen unterscheiden sie sich nur durch den Mangel vollständiger Uniformierung."

Während es für im Rücken der dtsch. Front auftretende Widerstandskräfte auch weiterhin bei der bisherigen Regelung geblieben sein dürfte[531]), befahl das OKW für die in der Front auftretenden Verbände der FFI unter dem 22. 9. 44[532]):

„Angehörige der frz. Widerstandsbewegung, die zusammen mit den feindlichen Truppen in geschlossenen Einheiten an den Fronten auftreten und deutlich durch Armbinden oder sonstige Abzeichen als Kombattanten gekennzeichnet sind, sind ab sofort entsprechend der HLKO als Kombattanten zu behandeln."

Tatsächlich sind, wohl von dieser Zeit ab, gefangen genommene Angehörige der FFI als Kriegsgefangene i. S. der Genfer Konvention behandelt worden[533]). Wenn die dtsch. Regierung auch niemals eine förmliche Erklärung in diesem Sinne abgegeben hat, so erhielt das CICR doch entsprechende mündliche Zusicherungen, die es am 23. 3. 1945 an die frz., nun in Paris amtierende Algier-Regierung weitergeben konnte[534]).

[531]) Die Frage hatte indessen nur noch kurze Zeit und nur in einem räumlich sehr begrenzten Gebiete, vor allem in den Vogesen, praktische Bedeutung, da sich sehr bald keine dtsch. Truppen mehr auf frz. Boden befanden.

[532]) FS des OKW/WFSt/Qu (Verw. 1) 2 (West) Nr. 07235/44 geh. v. 22. 9. 44: Bezugsangabe in ObWest Ic/AO Nr. 6330/44 geh.: Lehmann-Dok. 280.

[533]) CICR I-545.

[534]) CICR I-545/546; nach Schmid S. 91 auch Listen der Gefangenen.

II. Teil

Die Bekämpfung des französischen Widerstandes durch die deutsche Besatzungsmacht

Die sich im gleichen Maße wie die Widerstandshandlungen verschärfenden dtsch. Gegenmaßnahmen umfaßten nacheinander und teilweise auch nebeneinander dreierlei:

a) *die individuelle Ausschaltung* des persönlich tätig gewordenen „Terroristen", anfangs in einem förmlichen Gerichtsverfahren vor einem in Frankreich tagenden dtsch. Kriegsgericht oder („Nacht- u. Nebelverfahren") vor einem dtsch. Gericht in Deutschland, später in einem vereinfachten Verwaltungsverfahren durch Internierung und nachfolgende Deportation (nachfolgend 4. Kapitel);

b) *die kollektive Vorbeugung* gegen weitere terroristische Akte durch „Vorbeugungs- und Sühnemaßnahmen", die zwangsläufig „unschuldige" Dritte trafen (nachfolgend 5. Kapitel);

c) *die Anwendung des „Kriegsrechtes" in seiner vollen Schärfe* gegen die sich gegen die Besatzungsmacht auflehnenden Freischärler und gegen die sie unterstützende Bevölkerung, d. h. die Tötung ergriffener Aufständischer ohne vorheriges Verfahren, das Niederbrennen von Häusern usw. (nachfolgend 6. Kapitel).

4. Kapitel

Maßnahmen gegen den einzelnen Widerstandskämpfer

I.

Kriegsgerichtsverfahren

Bis Ende 41 sind alle Landeseinwohner, die wegen einer gegen die Besatzungsmacht gerichteten oder deren Interessen berührenden Straftat festgenommen worden waren, von dtsch. Kriegsgerichten oder in einem von diesen überwachten Ordnungsstrafverfahren[535]) in Frankreich abgeurteilt worden[536]).

Die rechtliche Grundlage[537]) hierfür boten das Militärstrafgesetzbuch („MStGB")[538]), die „Kriegs-Sonderstrafrechts-Verordnung" („KSStVo") und die „Kriegs-Strafverfahrens-Ordnung" („KStVO")[539]). § 161 MStGB bestimmte:

> „Ein Ausländer oder Deutscher, der in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen deutsche Truppen oder deren Angehörige oder gegen eine auf Anordnung des Reichspräsidenten (später: Führers und Reichskanzlers) eingesetzte Behörde eine nach den Gesetzen des Deutschen Reiches strafbare Handlung begeht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlung von ihm im Reichsgebiete begangen wäre."

---

535) Vo. über die polizeiliche Strafgewalt der Kreiskommandanten im besetzten frz. Gebiet v. 10. 9. 40 (Vobif 86), später ersetzt durch die Vo. über die polizeiliche Strafgewalt v. 1. 8. 42 (Vobif 430). Sie ermächtigte die KK, FK und KdS zu Ordnungsstrafen bis zu 6 Wochen Haft. Dazu Moritz S. 111.

536) Abschlußbericht der Gruppe V-ju der MV beim MBF: MV-II. Dazu Moritz, insbes. S. 102 ff. In Ausnahmefällen sind Häftlinge, die durch ihre Aussagen zur Aufdeckung ihres Spionagenetzes beigetragen hatten, weder abgeurteilt noch dem NN-Verfahren unterworfen, sondern „in ein dtsch. Kriegsgefangenenlager überführt" worden: Michel Kriegsrichter S. 17.

537) Zum allgemeinen Problem vgl. die Arbeiten von Schober und Weber.

538) In der Fassung v. 16. 6. 26: RGBl. 26-I-275 ff.

539) Beide Vo. v. 17. 8. 38: RGBl. 39-I-1455 und 1457. In Kraft gesetzt durch Vo. v. 26. 8. 39: RGBl. 39-I-1482.

In verfahrensrechtlicher Beziehung ergänzte ihn § 3-I KStVO:

„Dem Kriegsverfahren sind ferner unterworfen Ausländer wegen aller im Operationsgebiet[540]) begangenen Straftaten"[541]).

[540]) Das besetzte frz. Gebiet galt während des ganzen Krieges als Operationsgebiet:vgl. Schober ZWR 7-508.

[541]) Das entsprach der frz. Praxis (zitiert nach Donnedieu de Vabres 10): Garraud (Traité théorique et pratique de droit pénal français, t. I von 1913 n⁰ 170 p. 356) schreibt: „Une armée expéditionnaire dans un pays étranger est un démembrement de l'Etat auquel elle appartient; elle se trouve sur ce territoire pour affirmer la nationalité et la volonté de cet Etat. Dans ces conditions, elle n'a pas à recourir à une justice étrangère pour juger les infractions qui s'y commettent. Il en résulte que le territoire occupé, en dehors des frontières, soit en temps de paix, soit en temps de guerre, par l'armée française, est réputé, au point de vue de l'application de la loi pénale, territoire français ... Si l'occupation a lieu sur le pied de guerre, la compétence des juridictions militaires françaises et leur action s'étendent non seulement sur les militaires et employés de l'armée, mais encore sur tous les habitants, et les infractions qui se commettent sont jugées par application des lois pénales françaises" (dazu vgl. Cour de Cassation, Entscheidungen in Strafsachen v. 19. 1. 1865 Sirey 65-I-63; v. 23. 6. 1865 Sirey 65-I-428; v. 24. 8. 1865 Sirey 65-I-466). Travers (Le droit pénal international t. I von 1920 n⁰ 286 p. 374): „Un principe général domine les règles qui déterminent la compétence de la loi pénale et des juridictions repressives de l'Etat occupant ou envahisseur vis-à-vis des personnes qui ne font pas partie de ses armées ... Cet Etat tient, du fait de la perpétration, soit en territoire occupé, soit dans la zone d'operations, le droit de réprimer tous les actes de nature à porter atteinte à la sécurité de ses troupes, mais eux seuls."
Demgemäß lautet Art. 63 CJM v. 1857: „Sont justiciables des conseils de guerre, si l'armée est sur le territoire ennemi, tous individus prévenus, soit comme auteurs, soit comme complices, d'un des crimes prévus par le titre II du livre IV du présant Code." Obwohl dieser Titel II (art. 204 — 266) im wesentlichen nur „la trahison" und „l'espionnage" behandelt, hat die Cour de Cassation in Paris ihm eine wesentlich weitere Auslegung gegeben. So hat sie am 29. 4. 1921 (Bull. crim. No 189 S. 317) und am 15. 12. 1921 (Bull crim. No. 471 S. 774) entschieden, daß „en territoire ennemi occupé par l'armée française, le Conseil de Guerre connait de tout crime ou délit quel que soit son auteur, portant atteinte à la sûreté de l'armée." Weitere Entscheidungen v. 22. 12. 1921 (Bull. crim. No 482 S. 792) und v. 16. 5. 1921 (Bull. crim. No 218 S. 267) stellten fest, daß „les Conseils de guerre siégeant en territoire étranger occupé par l'armée française sont compétents pour statuer sur les crimes et délits portant atteinte aux intérêts français." Ueber die sehr weite Auslegung des Begriffes der frz. Interessen vgl. Anm. 548. Zur ganzen Frage Maunoir S. 119 ff.

Dazu traten die Rechtsverordnungen der MB, sehr bald nur des MBF, die in deren Verordnungsblättern[542]) und durch Presse und Rundfunk oder Maueranschlag verkündet wurden.

Von der Zuständigkeit der dtsch. Kriegsgerichte und der Anwendung dtsch. Rechtes wurde die Bevölkerung alsbald nach dem Einmarsch dtsch. Truppen unterrichtet. Schon unter dem 10. 5. 40 hatte eine „Notice" erklärt[543]) (übersetzt):

„Die Verordnungen und Anordnungen der deutschen Militärbefehlshaber gehen dem Landesrechte vor. Gleichwohl bleibt das Landesrecht in Kraft, soweit es nicht den Zielen der Besatzung entgegensteht. Die Nichtbefolgung der von den MB erlassenen Verordnungen und Anordnungen kann nicht mit Unkenntnis oder durch die Berufung auf das gegenwärtig geltende Landesrecht entschuldigt werden."

Eine ebenfalls unter dem 10. 5. 40 veröffentlichte Vo bestimmte in § 1[544]):

„Soweit eine Handlung, die nach deutschem Rechte strafbar ist, zur Aburteilung durch Wehrmachtsgerichte oder Sondergerichte gebracht wird, wird das deutsche Strafrecht angewandt."

An ihre Stelle trat später § 1 der „Vo zum Schutze der Besatzungsmacht" v. 18. 12. 1942[545]):

„Soweit eine Handlung, die nach dtsch. Recht strafbar ist, zur Aburteilung durch Wehrmachtgerichte oder Sondergerichte oder im Ordnungsstrafverfahren gebracht wird, wird das dtsch. Strafrecht angewandt."

Wenn diese Bestimmungen „das dtsch. Strafrecht" als Ganzes einführten, so ließen sie doch offen, was hierunter zu verstehen war, das ganze StGB, nur das StGB oder auch alle strafrechtlichen Nebengesetze? Der MBF entschied diese Frage ausgehend vom „Kardinal-

[542]) Vo-Blatt des MB Paris (späteren Kommandanten von Groß-Paris) mit nur wenigen Nummern 1940 („VobParis"), alsdann allein das Vo-Blatt des MBF („Vobif").

[543]) Dalloz S. 555 nach VobParis v. 21. 6. 40, letzteres nicht vorliegend: „Les ordonnances et règlements arrêtés par les chefs militaires allemands priment tous ceux propres au pays. Toutefois les lois du pays restent en vigueur tant qu'elles ne sont pas contraires au but de l'occupation. La désobéissance contre les ordonnances et règlements arêtés par les chefs militaires allemands ne peut être excusée par ignorance ou le renvoi aux lois du pays actuellement en vigueur."

[544]) Vobif S. 6.

[545]) Vobif S. 457.

grundsatz des Besatzungsinteresses"[546]); „im Einvernehmen mit dem Oberstkriegsgerichtsrat beim MBF kam so die MV zu folgenden Richtlinien, die dann die Wehrmachtgerichte ihrer Rechtsprechung im allgemeinen auch zu Grunde gelegt haben"[547]):

„Als eingeführt galten nur solche Gesetze oder Vo, die sich in einer Strafrechtsnorm erschöpften, wie etwa die Vo gegen Gewaltverbrecher, nicht dagegen die Sätze des sogenannten Nebenstrafrechtes, d. h. diejenigen Vorschriften, die vorangegangene außerstrafrechtliche Anordnungen mit Strafschutz zu versehen hatten. Zu letzteren gehörte z. B. das gesamte Wirtschafts- und Verwaltungsstrafrecht.

Als eingeführt galten ferner nur solche Strafrechtsnormen, die den allgemeinen Rechtsfrieden zu gewährleisten hatten. Vorschriften, die, obwohl ausschließlich in Strafrechtsätze gekleidet, polizeiliche oder wirtschaftliche Sonderzwecke verfolgten, schieden somit aus. Zu letzteren gehörten etwa das Heimtückegesetz, das Gesetz gegen das Abhören feindlicher Rundfunksender, usw."

Die Anwendung der danach als eingeführt geltenden Strafvorschriften hing weiter davon ab, daß durch die konkrete Straftat wichtige Besatzungsinteressen beeinträchtigt worden sein mußten[548]). Wo dies nicht der Fall war, galt nicht nur subsidiär, sondern ausschließlich frz. Recht[549]). Allem Anschein entgegen zwang also die dtsch. Besatzungsmacht dem besetzten frz. Staatsgebiet nicht ihr gesamtes Strafrecht auf[550]).

Um die danach in Frage kommenden Strafverfahren gegen Landesbewohner vor dtsch. Gerichten durchführen zu können, war es erforderlich, die frz. Gerichte zu verpflichten, an die dtsch. Gerichte abzugeben alle Anzeigen, Vorgänge und Akten betreffend[551]):

I. „a) Straftaten, die gegen die dtsch. Wehrmacht, ihre Angehörigen oder das Gefolge gerichtet sind;

546) MV-II-122.

547) MV-II-123.

548) Dafür daß auch dies der frz. Praxis entsprach, vgl. zuvor Anm. 541. Die Pariser Cour de Cassation hat dabei den Begriff der „intérêts français" sehr weit ausgelegt, so weit, daß sie bei im besetzten Rheinland nach dem 1. Weltkrieg begangenen Handlungen darunter auch „les intérêts économiques de l'Etat français" einbegriff: Cour de Cassation v. 10. 8. 1922, 22. 3. 1923 und 9. 8. 1923 (Strafsachen Thyssen, Krupp, u. a.): Dalloz, Recueil périodique et critique 1923-1-121 (Zitiert nach Donnedieu de Vabres S. 10 ff.).

549) MV-II-123.

550) MV-II-124.

551) Zu I: Vo des MBF v. 23. 7. 40 in Vobif 59; zu II: Vo des MBF v. 12. 11. 40 in Vobif 144.

b) Straftaten, die in Gebäuden, Räumen, Anlagen oder Schiffen, die den Zwecken der dtsch Wehrmacht dienen, begangen worden sind;

c) Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen, die in dem von der dtsch Wehrmacht besetzten Gebiet zur Sicherung der Wehrmacht oder des Besatzungszweckes erlassen worden sind."

II. „Straftaten, die dtsch. oder italienischen Staatsangehörigen zur Last gelegt werden."

Diese Bestimmungen wurden später, bei der Zusammenfassung aller bis dahin ergangenen strafrechtlichen Vorschriften, in den § 2 der Vo v. 18. 12. 42 „zum Schutze der Besatzungsmacht" übernommen[552]).

Diese Vorlagepflicht wurde außerdem, mindestens zeitweise, erweitert auf Verfahren gegen Gaullisten[553]) und Kommunisten[554]):

„. . . wurde der Generaldelegation der frz. Regierung in einer über die bisherige Uebung hinausgehenden Auslegung der 1. Rechtspflege-Vo. mitgeteilt[555]), daß die frz. Strafverfolgungsbehörden alle Vorgänge, ‚bei denen es sich um komm. Betätigung, komm. Propaganda oder den Versuch hierzu oder um sonstige Unterstützung komm. Bestrebungen handelt', dem nächsten dtsch. Wehrmachtsgericht vorzulegen hätten . . . Die frz. Generaldelegation kam dieser Aufforderung mit Schreiben an das frz. Justizministerium v. 21. 8. 41 widerspruchslos nach. Noch ehe diese Regelung praktische Bedeutung erlangt hatte, wurde sie aber wieder hinfällig[556]), da die frz. Regierung am 14. 8. 41 ein besonderes Kommunistengesetz beschlossen hatte."

Kommunistische Terrorgruppen wurden aber weiterhin zumeist, wenn auch nicht immer, vor dtsch. Gerichten abgeurteilt.

Ganz allgemein reichte die Zuständigkeit der dtsch. Gerichte sehr viel weiter, als sie tatsächlich in Anspruch genommen worden ist[557]). „Theoretisch waren die dtsch. Gerichtsherren in der Lage, jedes frz. Verfahren an sich zu ziehen, vorausgesetzt daß ein zwingendes Besatzungsinteresse vorlag"[558]). Der Begriff des „zwingenden Besatzungsinteresses" war dabei dehnbar und konnte jederzeit veränderten Um-

552) Vobif 457.

553) MBF, Ia, Lagebericht v. 5. 4. 41 für März 41: „Da Urteile frz. Gerichte gegen Anhänger de Gaulle's zu milde ausfielen, wurden die frz. Strafverfolgungsbehörden angewiesen, Verfahren dieser Art zur Aburteilung der Täter an die Wehrmachtgerichte abzugeben." Vgl. auch Moritz S. 126.

554) MV-II-72 und MV-III-10.

555) Schreiben v. 19. 8. 41, Vju 821.1570/41 Allg.: MV-II-72.

556) Verfügung v. 25. 8. 41, Vju 821.1570/41 Allg.: MV-II-72; Vgl. Anm. 837.

557) Vgl. § 3-I KStVO: Vgl. Anm. 540, 541.

558) MV-II-34.

ständen angepaßt werden[559]). Doch war die MV bemüht, einer allzu weiten Auslegung entgegenzuwirken[560]):

„Je nach Schwere des Eingriffes (in die frz. Strafverfolgung) war zu entscheiden, ob das Besatzungsinteresse ihn rechtfertigte oder nicht. Denn auch hier standen die Schranken des Art. 43 HLKO im Mittelpunkt der Ueberlegungen. War eine Gefahr für die Sicherheit der Besatzungsmacht dadurch abzuwenden, daß in den Gang der frz. Gerichtsbarkeit eingegriffen wurde, so mußten die damit verbundenen Störungen in Kauf genommen werden. Andererseits gebot es die Pflicht, den ungehinderten Fortgang der frz. Rechtspflege zu sichern, daß ein Eingriff unterblieb, wenn die Gefahr für die Besatzungsmacht auf andere Weise behoben werden konnte . . . Den nachgeordneten Dienststellen ist die Bedeutung des Besatzungsinteresses wiederholt eingeschärft worden . . . So heißt es in einem Erlaß v. 12. 9. 42 (Vju 884.423.42): ‚in frz. Strafverfahren soll nur dann eingegriffen werden, wenn dringende dtsch. Interessen es erforderlich machen'. Ein weiterer Erlaß v. 27. 7. 42 (Vju 884.423.42) bestimmte: ‚Ein dringendes dtsch. Interesse kann auch darin bestehen, daß ein von den frz. Behörden strafrechtlich verfolgter Landeseinwohner bei einer dtsch. Dienststelle oder in der besatzungswichtigen Wirtschaft tätig ist' . . ."

* * *

Für die im November 42 besetzten südfranzösischen Gebiete ist das im altbesetzten Gebiet geltende dtsch. Recht nicht als Ganzes eingeführt worden, schon weil dies im Widerspruch gestanden hätte zu der dort verfolgten Politik der größtmöglichen Achtung der frz. Souveränität[561]). Erst als dort die Lage kritisch wurde, sind zonenweise die erforderlichen Bestimmungen durch besondere Verordnungen eingeführt worden[562]):

„Für den ‚Küstenbereich Mittelmeer' wurde als erste die ‚Vo. zum Schutze der dtsch. Wehrmacht im Küstenbereich Mittelmeer'[563]) erlassen,

[559]) Vgl. Anm. 541, 548.

[560]) MV-II-36. Wegen weiterer Einzelheiten vgl. die bei Moritz S. 122 ff. gegebene Zusammenstellung der im Laufe der Zeit vorgenommenen Eingriffe in die frz. Rechtspflege und die dabei geübte Auslegung des Begriffes „Besatzungsinteresse".

[561]) Unrichtig ist die Behauptung von Rey S. 47 und 82, daß „toute la règlementation que les Allemands avaient appliquée jusque-là à la zone occupée" nunmehr auf Südfrankreich erstreckt worden wäre.

[562]) MBF, MV, Lagebericht v. 28. 4. 44 für Januar bis März 44.

[563]) Sie war vom MBF, MV, „für den Kampffall" vorbereitet worden: MBF, MV, Lagebericht v. 27. 1. 44 für Oktober bis Dezember 43. Vgl. die Note des ObWest an die frz. Reg. v. 9. 2. 44: Anm. 58.

womit die wichtigsten der im altbesetzten Gebiet bestehenden Strafbestimmungen auch in den südlichen Küstendepartements Geltung erlangt haben", ebenso die Bestimmungen über die Ordnungsstrafen der MV-Dienststellen. „Im übrigen sollen Verordnungen nur ergehen, wenn ein zwingendes Bedürfnis besteht. An eine en-bloc-Einführung aller im altbesetzten Gebiet geltenden Vorschriften ist nicht gedacht.

Auch für Südfrankreich-Mittelzone ist die erste dtsch. Vo[564]) unter dem Namen des KHS ergangen (Unterstützung von Angehörigen der Feindstaaten, Nichtanzeige von Flugzeugteilen und abgeworfenem Gerät). An die frz. Regierung war wegen des Erlasses eines entsprechenden frz. Gesetzes herangetreten worden. Sie hatte aber zum Ausdruck gebracht, daß ihr eine dtsch. Vo lieber wäre."

Der besonderen Lage Südfrankreichs entsprechend waren dort keine bodenständigen Kriegsgerichte eingesetzt, sondern lediglich die Gerichte der dort liegenden mobilen Truppen und später auch „fliegende" Kriegsgerichte mit der Aburteilung der Landeseinwohner beauftragt worden. Gleichwohl scheinen in der Praxis auch in Südfrankreich dieselben Bestimmungen angewandt worden zu sein, wie im altbesetzten Gebiet[565]). Jedenfalls bestimmte schon der „Zweite grundlegende Befehl des ObWest" v. 25. 1. 43 zu Ziffer 2[566]):

„Für die Kriegsgerichtsbarkeit im neubesetzten Gebiet ergehen in Kürze Bestimmungen durch OKW/WR. Anschläge gegen die dtsch. Wehrmacht

[564]) „Vo. des KHS zum Schutze der dtsch. Wehrmacht" v. 10. 6. 44, erlassen „zur Sicherheit der Truppen und zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung". „WichtigsteVorschriften: Bestraft werden insbesondere: Wer Gewalttaten oder Sabotageakte begeht, wer den Arbeitsfrieden stört, wer Anordnungen, die Sach- oder Dienstleistungen, Bewachungsaufgaben, Aufenthaltsbeschränkungen oder Meldepflichten betreffen, keine Folge leistet. Wer dieser Vo zuwiderhandelt, wird kriegsgerichtlich verfolgt. Wehrmachtsgerichte urteilen nach dtsch. Recht" (KTB CF v. 15. 6. 44: IMT 37-21).
Vo v. 22. 6. 44: § 1: Besitz von Schußwaffen, Munition und Kriegsgerät ist verboten. Unerlaubter Besitz wird mit dem Tode, in leichteren Fällen mit Freiheitsstrafe bestraft. Straffreiheit bei unverzüglicher Ablieferung. Wer Kenntnis hat von Fällen unerlaubten Waffen- oder Kriegsgerätebesitzes, muß sofort Anzeige erstatten; Unterlassung mit Todes-, Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe bedroht (IMT 37-35). Wer durch Schußwaffen oder Sprengstoff Verletzte behandelt, muß unverzüglich Anzeige erstatten. Unterlassung der Anzeige mit Todesstrafe, Zuchthaus oder Gefängnis strafbar (IMT 37-35).

[565]) § 3-I KStVO und § 161 MStGB galten auch hier; dazu Anm. 539 ff. Zur entsprechenden frz. Praxis vgl. Anm. 541.

[566]) NOKW 1250.

sind von den zuständigen Kriegsgerichten der Truppe[567]) abzuurteilen, die Täter gegebenenfalls nach dem Reich abzuschieben".[568])

Eine eingehendere Regelung traf ein Befehl des OKW/WR v. 19. 2. 1943 (rückübersetzt)[569]):

„Für die Rechtsprechung im neubesetzten Gebiet ergehen gemäß § 118 KStVO die folgenden vorläufigen Richtlinien:

I. 1) Der Gerichtsherr soll frz. Staatsangehörige im allgemeinen nur verfolgen, wenn sich die Straftat direkt gegen die Wehrmacht, ihre Angehörigen oder ihre Zivillangestellten richtet und wenn diese so schwer wiegt, daß ein Erfordernis der Kriegführung ihre Strafverfolgung erfordert.

I. 2) Für die gemäß Ziffer 1 vom Gerichtsherren zu verfolgenden Straftaten gilt der als Arbeitsgrundlage dienende Entwurf einer 2. DfVo zum (NN-)Erlaß v. 7. 12. 41[570]).

I. 3) Vorgänge über Straftaten, die er nach Z. 1 nicht verfolgen soll, gibt der Gerichtsherr im allgemeinen an die nächste Sicherheitspolizei- (SD) Dienststelle ab, die zu prüfen hat, ob der Täter in Schutzhaft genommen oder an die frz. Gerichte abgegeben werden soll.

II. . . . Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
gez.: Keitel."

Ob und gegebenenfalls welche endgültigen Richtlinien für dieses Gebiet später gegeben worden sind, ist nicht festzustellen; doch zeigt die

[567]) „der Truppe", nicht der Verbindungsstäbe (Feldkommandanturen)!

[568]) Also NN-Verfahren: vgl. Anm. 569.

[569]) Dossier Oberg C. 59-III, nur frz. vorliegend: „I. 1. Le Gerichtsherr ne doit en règle générale poursuivre les ressortissants français que lorsque l'acte délictueux est dirigé directement contre la Wehrmacht, ses membres ou ses agents civils et qu'il est si grave qu'un besoin de la conduite de la guerre impose sa poursuite. I. 2. Pour les actes délictueux que le Gerichtsherr doit poursuivre selon l'alinéa premier, est valable le projet servant de base de travail d'une 2° ordonnance pour l'execution des Directives du Führer sur la poursuite des actes délictueux contre le Reich ou la puissance d'occupation dans les territoires occupés du 7-12-41. I. 3. Le Gerichtsherr passe en règle générale les actes délictueux qu'il ne doit pas poursuivre selon l'alinéa premier, au Commando le plus proche de la Police de Sûreté et du SD pour examiner la question de savoir si l'auteur doit être placé en détention de protection ou remis aux tribunaux français II . . ."

[570]) Also eindeutig: Anwendung des NN-Verfahrens (vgl. nachfolgend zu IV-2).

Praxis, daß sie sich von diesen „vorläufigen" nicht wesentlich unterschieden haben können.

* * *

Kriegsgerichtsverfahren sind in Frankreich bis zu dessen Räumung durchgeführt worden; noch am 29. 6. 44 verurteilte das KG der FK 518 dreißig bei der Aushebung des „maquis" im „Bois de Saffre" (Loire-Inf.) gefangen genommene Maquisards zum Tode, von denen 27 noch am selben Tage erschossen worden sind[571]). Desgl. das KG Poitiers am 23. 6. und 4. 7. 44 kommunistische „Terroristen"[572]). Die jegliche gerichtliche Aburteilung ausschließenden Befehle Hitlers v. 30. 7. und 18. 8. 44[573]) sind im besetzten frz. Gebiet nicht mehr zur Auswirkung gelangt[574]).

Die Strafvollstreckung erfolgte für Freiheitsstrafen teils in frz. Strafanstalten durch frz. Behörden[575]), teils in dtsch. Wehrmachtshaftanstalten in Frankreich[576]), im allgemeinen aber wohl in den Vollstreckungsanstalten der Reichsjustizverwaltung im Reich[577]). Ins Reich zu überstellen waren insbesondere

a) zu längeren Freiheitsstrafen verurteilte Landeseinwohner[578]),

b) wegen einer unter den NN-Erlaß fallenden Tat ausnahmsweise in Frankreich abgeurteilte Täter[579]),

[571]) Dossier KdS Angers, acte d'accusation, dtsch Umdruck S. 65.

[572]) „L'Echo", Tageszeitung von Angoulème, No. v. 26. 6. und 11. 7. 44.

[573]) D 762 — D 764, F 673, NOKW 2576 = IMT 35-503 ff, 37-335.

[574]) Sie gingen bei OKW/WFSt am 22. 8. 44 (Eingangsstempel auf D 764), bei Wako Wiesbaden am 26. 8. 44 (desgl. auf F 673), bei ObWest wohl am 25. 8. 44 (Ferngespräch v. 25. 8. 44: KTB XIV-g), beim MBF nach dem Verlassen von Paris (Bötticher in OKW-Prozeß, dtsch Prot. 8420), also nach dem 18. 8. 44 (MV-XI-45) ein.

[575]) § 2 der Vo. v. 23. 7. 40: Vobif S. 59.

[576]) Folgt aus OKW-Erl. v. 27. 8. 42: NOKW 2573.

[577]) Ziffer II-A OKW-Erl. v. 27. 8. 42: NOKW 2573; ebenso Mantel EE v. 22. 4. 48: Lehmann-Dok. 311; dazu MBF Ia, Lageber. Juni/Juli 41: „Die Anordnung der Strafvollstreckung bei längeren Freiheitsstrafen von Landeseinwohnern in Deutschland scheint auf die Bevölkerung einen starken Eindruck gemacht und die abschreckende Wirkung der Strafen wesentlich erhöht zu haben". Dazu ZWR 6-269-88. Vgl. dazu die Ueberstellung nach England von zu lebenslänglichen oder zeitigen Freiheitsstrafen verurteilten Cyprioten: Frankf. Allg. Ztg. Nr. 201 v. 29. 8. 56.

[578]) MBF Ia, Lageber. Juni/Juli 41.

[579]) Ziffer IV. 2. der 2. NN-Df-Vo: PS 836. Zum NN-Erlaß vgl. Anm. 608 ff.

c) wegen einer solchen Tat zum Tode verurteilte Frauen[580]),

d) in Frankreich zum Tode verurteilte Männer ausnahmsweise, wenn statt der Vollstreckung der Todesstrafe die Verwahrung in Deutschland angeordnet worden war[581]),

e) zum Tode verurteilte „Väter von zahlreichen unmündigen Kindern", für die aus diesem Grunde „die Entscheidung über die Vollstreckung ausgesetzt" worden war[582]).

Ursprünglich in Vollstreckungsanstalten der Reichsjustizverwaltung überstellt, sind sie später, auf Grund des OKW-Erl. v. 24. 9. 44[583]), der Stapo zur Verwahrung ins KZ überstellt worden.

In Ausnahmefällen ist die Vollstreckung von Freiheitsstrafen ganz ausgesetzt worden[584]).

Die ergangenen Urteile sind häufig, Todesurteile wohl zumeist, in der Presse und durch Maueranschlag bekanntgegeben worden[585]).

* * *

Abschließende statistische Unterlagen über die in Frankreich vor dtsch. Kriegsgerichten durchgeführten Strafverfahren und die darin verhängten Strafen fehlen. Für das erste Drittel der Besatzungszeit erhalten gebliebene Angaben sprechen aber eine beredte Sprache für den Geist, in dem diese Verfahren geführt und seitens des MBF gelenkt worden sind.

[580]) Ziffer IV. 3 ebendort.

[581]) Ziffer I. 3 OKW-Erl. v. 27. 8. 42: NOKW 2573.

[582]) OKW-Erl. v. 24. 9. 42: NOKW 2573.

[583]) D 766 = IMT 35-509.

[584]) MBF Ia, Lageber. Juni/Juli 41: KG der FK 750 hatte 6 höhere Präfekturbeamte, u. a. den Präfekten, wegen Verbergens engl. und frz. Heeresgutes zu Freiheitsstrafen verurteilt. Die Strafvollstreckung wurde bis Kriegsende ausgesetzt (später allerdings die Abberufung des Präfekten verlangt).

[585]) In „L'Echo", der Tageszeitung von Angoulème, erschienen solche Bekanntmachungen z. B. in den Nummern v. 18., 22., 27. 1. 42, 11., 20. und 24. 2. 42 über Urteile des KG Paris und noch in den Nr. v. 26. 6. und 11. 7. 44 über Urteile des KG Poitiers. Die Straftaten wurden dabei mindestens stichwortartig genannt, bisweilen auch ausführlichere Angaben gegeben. Bisweilen, nicht immer, schloß die Bekanntmachung mit einer ausdrücklichen Warnung an die Bevölkerung, so eine in der Nr. v. 22. 9. 43 erschienene Bekanntgabe des MBF über die Verurteilung zum Tode und Erschießung von 19 Mann durch ein KG: „Il est rappelé de nouveau à la population civile qu'elle s'expose à de graves conséquences en prenant part aux actes de sabotage ou de terrorisme ou en entrant en contact avec les organisations dirigées contre les troupes allemandes d'occupation."

„Von Juni 40 bis zum 20. 11. 41 sind 249 Todesurteile gegen Landeseinwohner ergangen, von denen 108 vollstreckt worden sind"[586]). Diese verteilen sich wie folgt[587]):

Juni bis November 40: Vom MBF bestätigt 33 Todesurteile; Einzelheiten fehlen.

Dezember 40 bis Januar 41: vom MBF bestätigt[588]) 9 Todesurteile: 1 Straßenraub bei Verdunkelung, 1 Stellen von Autofallen, 4 Angriffe auf Wehrmachtsangehörige, 2 Kabelzerschneidungen, 1 unbefugte Nachrichtenübermittlung.

Februar 41: MBF bestätigt 18 Todesurteile: 1 Angriff mit Beil auf WM-Angehörigen, 5 gemeinsamer Angriff auf WM-Angehörige, 9 Feindbegünstigung (Gaullisten), 1 Waffenbesitz, 1 Freischärlerei (Störung eines Eisenbahnsignals), 1 dtschfeindliche Kundgebung und Waffenbesitz.

März 41: MBF bestätigt 8 Todesurteile: 1 Freischärlerei (Schüsse auf notgelandeten dtsch. Flieger), 2 Waffenbesitz und tätlicher Angriff auf WM-Angehörige, 2 Mißhandlungen eines WM-Angehörigen, 1 Verbergen geflüchteter Kriegsgefangener, 2 Schleusung entwichener frz. und engl. Kriegsgefangener über D-Linie.

April—Mai 41: MBF bestätigt 39 Todesurteile: 9 Gewalttaten gegen WM-Angehörige (mit Gewehrkolben, Malerpinsel, Faust, Fußtritten ins Gesicht), 3 Gewalttat und Mord, 1 Gewalttat und Totschlag, 2 Angriff auf dtsch Kraftfahrer und Totschlag, 22 Feindbegünstigung (Gaullisten), 1 unbefugter Waffenbesitz, 1 Kabelzerschneidung; von diesen 39 Urteilen waren bis 31. 5. 41 vollstreckt 15, vom ObdH in Zuchthaus umgewandelt 8, noch nicht entschieden 16 Fälle, letztere gaullistische Mitläufer.

Juni—Juli 41: MBF bestätigt 22 Todesurteile wegen Feindbegünstigung, Gewalttaten, Spionage, Freischärlerei, Wehrmittelbeschädigung, Beherbergung entwichener Kriegsgefangener[589]). Hiervon waren bis 31. 7. 44 vollstreckt 2 Urteile, vom ObdH in zeitiges Zuchthaus umgewandelt 4 und noch unentschieden 16 Fälle.

August-September 41: MBF bestätigt 56 Todesurteile wegen Feindbegünstigung, Spionage, Freischärlerei, Gewalttaten, komm. Umtriebe, Urkundenfälschung, Beihilfe zum Ueberschreiten der D-Linie. Bis zum 30. 9. 41 waren hiervon vollstreckt 18, in zeitiges Zuchthaus umgewandelt 26, ausgesetzt 5 und noch unentschieden 7 Fälle.

Oktober-November 41: MBF bestätigt 64 Todesurteile, davon 40 wegen unbefugten Waffenbesitzes, die übrigen wegen Feindbegünstigung, Spio-

[586]) MBF, Ia, Lageber. November 41 v. 20. 11. 41.

[587]) MBF, Ia, Lageberichte für die angegebenen Zeiträume.

[588]) Vgl. § 77 KStVO.

[589]) Einzelangaben wurden nicht mehr gemacht.

nage Gewalttaten, Nötigung zur Unzucht, Vorbereitung zum Hochverrat. Hiervon waren bis 20. 11. 41 vollstreckt 43, in lebenslängliches Zuchthaus umgewandelt 2, ausgesetzt 8 und noch unentschieden 11 Fälle.

Für die Zeit nach dem 20. 11. 41 liegen Angaben nur noch bis Ende Januar 42 vor[590]): MBF bestätigte 88 Todesurteile, davon 52 wegen Waffenbesitzes, 30 wegen Feindbegünstigung und 6 wegen Spionage; davon wurden bis Ende Januar 42 vollstreckt 75, in zeitiges Zuchthaus umgewandelt 1 und die Vollstreckung ausgesetzt bei 5 Urteilen; 7 Fälle waren noch unentschieden.

Ab Februar 42 fehlen entsprechende Angaben. Insgesamt sind im Bereich des MBF etwa 3 000 Todesurteile vollstreckt worden[591]).

Während die Vollstreckung ursprünglich erst nach einem länger währenden Prüfungs- und Bestätigungsverfahren erfolgte, ist dieses später so beschleunigt worden, daß die Vollstreckung teilweise noch am Tage der Verurteilung erfolgte[592]).

Für den Zeitraum bis Ende Januar 42 liegen, wenigstens teilweise, Angaben auch über die verhängten Freiheitsstrafen und die erfolgten Freisprüche vor[593]):

Monat	Todesurteile		Freiheitsstrafen		Freisprüche
	bestätigt	vollstreckt	über 5 Jahre	bis 5 Jahre	
VI.—XI. 40	33		?	?	?
XII.—I. 41	9	108 (XII.—I. 41 bis X.—XI. 41)	10	?	?
II. 41	18		14	28	13
III. 41	8		7	12	8
IV.—V. 41	39		34	16	10
VI.—VII. 41	22		39	60	12
VIII.—IX. 41	56		29	56	26
X.—XI. 41	64		41	65	11
XII.—I. 42	88	75	73	80	14
	337	183	247	317	94

[590]) MBF, Ia, Lagebericht Dezember 41 — Januar 42.

[591]) Auskunft des Chefrichters des MBF.

[592]) „L'Echo", Tageszeitung v. Angoulème, Nr. v. 7. 5. 44, meldet die Verurteilung durch das dtsch. KG von 5 kommunistischen Eisenbahnattentätern: „Ils ont été passés par les armes le même jour". Desgl. Nr. v. 28. 8. 43 eine Bekanntmachung des MBF über die Verurteilung durch das KG Paris von 15 kommunistischen Terroristen: „Le verdict a été exécuté sur le champ sur 11 de ces condamnés." In anderen Fällen war die Frist zwischen Urteilsfällung und -Bestätigung so kurz, daß ein Urteil v. 23. 6. 44 am 26. 6. 44 veröffentlicht werden konnte: „La sentence a déjà été exécutée." — Inwieweit es sich bei diesen

Für die Freiheitsstrafen über 5 Jahren liegen teilweise nähere Angaben über die Art der geahndeten Straftaten vor[594]):

Dezember 40 - Januar 41: MBF bestätigt 10, nämlich 12 und 10 Jahre Zuchthaus wegen Waffenbesitzes, 15 Jahre Zuchthaus wegen Ueberfalls auf Soldaten, Körperverletzung und Waffenbesitzes, zweimal 10 Jahre Zuchthaus wegen Flugblattpropaganda, 6 Jahre Zuchthaus wegen versuchten Totschlages an WM-Angehörigen, zweimal 10 Jahre Gefängnis wegen Kabelzerschneidung und einmal lebenslängliches Zuchthaus wegen Landesverrates[595]) (10. Fall nicht angeführt).

Februar 41: MBF bestätigt 14, nämlich 10 Jahre 6 Monate, 10 Jahre und zweimal 7 Jahre Zuchthaus wegen Waffenbesitzes, 8 Jahre Zuchthaus wegen Schießens auf WM-Angehörigen, 1 Jahr 8 Monate Zuchthaus wegen Körperverletzung und einmal lebenslänglich, zweimal 10, viermal 8, einmal 6 Jahre Zuchthaus wegen gaullistischer Betätigung.

März 41: MBF bestätigt 7, nämlich je einmal lebenslänglich und 5 Jahre 1 Monat Zuchthaus wegen Landesverates, je einmal 8 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Gefängnis wegen Gewalttaten gegen WM-Angehörige, 10 Jahre Zuchthaus wegen Feindbegünstigung (Abrede zum Landesverrat), 7 Jahre Zuchthaus wegen Nichtablieferung von Flugblättern und 8 Jahre Zuchthaus wegen deutschfeindlicher Kundgebung.

April-Mai 41: MBF bestätigt 34: je zweimal 15 und 10 Jahre Zuchthaus wegen Beihilfe zur Kriegsgefangenenflucht, viermal lebenslängliches Zuchthaus wegen Spionage, viermal 15 Jahre Zuchthaus wegen Waffenbesitzes, 13 mal lebenslängliches, zweimal 10, einmal 8 Jahre Zuchthaus, zweimal 10 und einmal 7 Jahre Gefängnis wegen Feindbegünstigung, 8 Jahre Zuchthaus wegen Unbrauchbarmachung eines Wehrmittels, 5 Jahre 6 Monate Zuchthaus wegen Verkehrs mit Kriegsgefangenen und Ueberschreitens der D-Linie, 8 Jahre 6 Monate Zuchthaus wegen Briefschmuggels über die D-Linie.

Urteilen etwa um Standgerichtsverfahren gehandelt hat, ist nicht festzustellen.

[593]) Alles Urteilsbestätigungen durch MBF gemäß § 77 KStVO.

[594]) MBF, Ia, Lageberichte für die jeweiligen Zeiträume.

[595]) Auch das frz. Recht kennt einen „Landesverrat" begangen durch die Bewohner eines besetzten Gebietes: § 75 CP („Crimes et délits contre la sureté extérieure de l'Etat") Abs. II u. III: „Seront assimilés aux Français, au sens de la présente section, les indigènes des pays sur lesquels s'exerce l'autorité de la France . . ." „Sera assimilé aux territoires français, au sens de la présente section, le territoire des pays sur lesquels s'exerce l'autorité de la France." — Später entstanden Bedenken gegen die Möglichkeit eines Landesverrates durch Einwohner des besetzten Gebietes; seit Juni 42 sind daher solche Verurteilungen nicht mehr erfolgt.

Juni-Juli 41: MBF bestätigt 39 wegen Waffenbesitzes, Landesverrates, Meineides, Feindbegünstigung, deutschfeindlicher Kundgebung, Sabotage, Kabelzerschneidung, Spionage, Gewalttaten, Beherbergung entwichener Kriegsgefangener verhängte höhere Freiheitsstrafen[596]).

August-September 41: 29 Freiheitsstrafen über 5 Jahren werden bestätigt.

Oktober-November 41: 41 solche Strafen.

Dezember 41-Januar 42: 73 solche Strafen. Für die folgende Zeit fehlen alle Angaben.

Eine kritische Betrachtung dieser Zahlen zeigt, daß ursprünglich im wesentlichen nur bei Gewalttaten auf Todesstrafe erkannt wurde, wobei es sich teilweise noch um vor dem dtsch. Einmarsch an kriegsgefangenen dtsch. Soldaten begangene Verbrechen gehandelt haben dürfte. Erst ab Frühjahr 41 führten politische Delikte häufiger zu Todesurteilen, wegen kommunistischer Betätigung wohl erst ab Herbst 1941, nachdem erkannt worden war, daß die in dieser Zeit einsetzenden Ueberfälle das Werk kommunistischer Gruppen waren. Erst nach dem Einsetzen dieser kommunistischen Terrorwelle wurde Waffenbesitz als solcher grundsätzlich mit dem Tode bestraft[597]). Ebenfalls erst ab Herbst 41 scheinen Todesurteile in größerem Umfange auch vollstreckt worden zu sein[598]). Todesurteile gegen gaullistische Mitläufer scheinen in Freiheitsstrafen umgewandelt worden zu sein. Die Aussetzung von Todesurteilen kann erfolgt sein, weil es sich um kinderreiche Väter[599]) oder um Frauen[600]) handelte oder — in Ausnahmefällen — im Hinblick auf künftige Geiselerschießungen[601]).

Die über die erkannten Freiheitsstrafen erhaltenen Angaben zeigen, daß selbst bei Gewalttaten gegen WM-Angehörige häufig nicht auf Todesstrafe erkannt worden ist. Sie zeigen weiter, daß die verhängten Strafen nach den individuellen Umständen des Einzelfalles, nicht aber nach einem starren Schema bemessen wurden[602]).

Für die Wertung dieser Zahlen ist endlich zu beachten, daß es sich um Gesamtzahlen der Kriegsgerichtsverfahren gegen eine Bevölkerung des damals („alt"-)besetzten Gebietes von 23 Millionen Menschen[603]) handelt, von denen in 20 Monaten nur ungefähr 1 500 vor ein dtsch. Gericht gezogen und hiervon noch etwa 100 freigesprochen worden sind.

* * *

Ernsthafte Vorwürfe sind gegen die vor dtsch. Besatzungsgerichten in Frankreich durchgeführten Strafverfahren kaum erhoben und dtsch. Kriegsrichter nur ausnahmsweise als „Kriegsverbrecher" angeklagt worden. Ihre Haltung hat im Gegenteil in einzelnen Fällen die Anerkennung ihrer „Opfer" gefunden[604]). Die wenigen bekannten Fälle, in denen es zu einer Anklageerhebung gegen dtsch. Militärrichter gekommen ist, haben alle mit einem Freispruch oder einer Einstellung des Verfahrens geendet[605]).

Die gelegentlich aufgestellte Behauptung, die dtsch. Kriegsgerichte hätten übertrieben hohe Strafen verhängt[606]), wird durch die zuvor gegebene statistische Zusammenstellung widerlegt. Sie ist auch in den wenigen gegen dtsch. Kriegsrichter eingeleiteten frz. Strafverfahren nicht aufgestellt worden. Im übrigen entsprachen die deutscherseits erkannten Strafen durchaus der internationalen Praxis, insbesondere auch der der Alliierten[607]).

---

[596]) Ab Juni 41 fehlen auch hier die Einzelangaben, ab Februar 42 alle Angaben.

[597]) Bekanntmachung MBF v. 12. 9. 41 („Pariser Zeitung" v. 13. 9.): „Nach der Vo über Waffenbesitz ist der Besitz von Schußwaffen und Kriegsgerät aller Art verboten und mit dem Tode oder mit Freiheitsstrafe bedroht. Wer trotzdem noch Waffen oder Kriegsgerät besitzt, hat von jetzt ab nur noch mit der Todesstrafe zu rechnen." Solche Urteile wurden veröffentlicht: vgl. Anm. 585. Wegen der mehrfach gegebenen Gelegenheit zu straffreier Ablieferung: vgl. Anm. 819.

[598]) Vgl. Keitel, Erl. v. 16., Schreiben vom 24. 9. 41: vgl. Anm. 611. Das Gnadenrecht lag nicht beim MBF, weshalb Todesurteile möglichst vermieden wurden: Bötticher im OKW-Prozeß. Anm. 611.

[599]) Vgl. Anm. 582.

[600]) Vgl. Anm. 580.

[601]) Unter dem MBF sind nur 6 zum Tode verurteilte Landeseinwohner gelegentlich einer Sühneerschießung erschossen worden: vgl. Anm. 883; 38 auf Grund kiregsgerichtlicher Urteile Erschossene wurden aber auf die veröffentlichten Erschießungszahlen angerechnet: a. a. O.

[602]) Im Unterschied zur frz. Strafzumessungspraxis in KV-Sachen, die außer Todesstrafe und „perpétuité" bis etwa 1952 im allgemeinen nur 20 und 15 Jahre „travaux forcés" kannte.

[603]) Nach einem Umdruck des MBF, MV, v. 1. 3. 42.

[604]) Vgl. K. Michel: Der Kriegsrichter von Paris.

[605]) TM Paris 9. 2. 51 dossier Ring-Sonnenburg (dazu Sonnenburg op. cit.); TM Toulouse und TM Bordeaux, dossier Reuter (dazu Schätzel RIDG 17—20 Schlußbemerkung); vgl. Maunoir S. 251 Anm. 2; Behling AVöR II-412 ff.

[606]) Rey S. 30 ff. Aehnlich Nispen Otages S. 123.

[607]) Vgl. z. B. für die USA: „Ordinance No 1: Crimes and Offenses" mit der Unterschrift Eisenhowers, veröffentlicht in „Military Government Gazette Germany, Twelfth Army Group Area of Control No 1". abgedruckt bei Hemken Teil M. Vgl. die Hinrichtung von Cyprioten durch England im Mai und August 1956 (Frankf. Allg. Zeitung Nr. 110 und 185 v. 12. 5. 56 und 10. 8. 56).

2.

Nacht- und Nebelverfahren

Seit Anfang 42 trat neben die bisher allein geübte Aburteilung *im besetzten Gebiet* die Ueberstellung zur Aburteilung *im Reich*, das sog. „Nacht- und Nebelverfahren" („NN"-Verfahren)[608]. Ueber seine Voraussetzungen und Durchführung entschieden wie über die des gewöhnlichen kriegsgerichtlichen Strafverfahrens die „Gerichtsherren"[609]) und Kriegsgerichte[610]).

Ueber die tieferen Ursachen seiner Einführung sagt ein Keitel-Erlaß v. 16. 9. 41[611]):

„Seit Beginn des Feldzuges gegen Sowjetrußland sind in den von Deutschland besetzten Gebieten allenthalben kommunistische Aufstandsbewegungen ausgebrochen... Die bisherigen Maßnahmen, um dieser allgemeinen kommunistischen Aufstandsbewegung zu begegnen, haben sich als unzureichend erwiesen. Der Führer hat nunmehr angeordnet, daß überall mit den schärfsten Mitteln einzugreifen ist, um die Bewegung in kürzester Zeit niederzuschlagen... Um die Umtriebe im Keime zu ersticken, sind beim ersten Anlaß unverzüglich die schärfsten Mittel anzuwenden, um die Autorität der Besatzungsmacht durchzusetzen... Soweit ausnahmsweise kriegsgerichtliche Verfahren in Verbindung mit kommunistischem Aufruhr oder sonstigen Verstößen gegen die dtsch. Besatzungsmacht anhängig gemacht werden sollten, sind die schärfsten Strafen geboten. Ein wirkliches Mittel der Abschreckung kann hierbei nur die Todesstrafe sein..."

Dem Auswärtigen Amt gegenüber erläuterte er seinen Erlaß[612]):

„... daß in den besetzten Gebieten in Zukunft mit der größten Schärfe vorgegangen werden muß. Todesstrafen werden daher in Zukunft im allgemeinen zu vollstrecken sein... Das OKW muß Wert darauf legen, daß die Todesurteile beschleunigt vollstreckt werden..."

Andererseits befürchteten die dtsch. Besatzungsdienststellen[613]) wie Hitler selbst[614]), durch zu zahlreich vollstreckte Todesurteile unnötig

[608]) Ueber dieses Behling AVöR II-412 ff. und, falsch, Kogon S. 190; und Schmid S. 162; vgl. Anm. 648.

[609]) Vgl. § 5 KStVO. In den besetzten frz. Gebieten für Verfahren gegen Landeseinwohner der MBF

[610]) So richtig Ankl. Oberg S. 46 und 107.

[611]) Erl. v. 16. 9. 41 „betr. kommunistische Aufstandsbewegung in den besetzten Gebieten": PS 389 = RF 271 = IMT 25-530 und 34-501.

[612]) Schreiben v. 24. 9. 41 (OKW/WR II/7): RF 272 = IMT 37-258.

[613]) BezChef A, MV, Lagebericht v. 20. 3. 42 Ziffer I. 2. c: NOKW 1260.

[614]) Best EE v. 28. und 16. 4. 48: Lehmann-Dok. 318 und 319.

Märtyrer zu schaffen. Aus dieser Besorgnis heraus reifte in Hitler der Gedanke, die gewünschte abschreckende Wirkung[615]) dadurch zu erreichen, daß man die gegen die Besatzungsmacht illegal tätig gewordenen Landeseinwohner sang- und klanglos auf Kriegsdauer verschwinden ließ.

In Verallgemeinerung eines Einzelfalles[616]) erteilte daher Hitler im September 41, also etwa gleichzeitig mit dem vorerwähnten Keitel-Erlaß, dem Chef des OKW den Befehl, im besetzten Gebiet nur noch **die** Fälle aburteilen zu lassen, in denen nach dem geltenden materiellen Rechte mit Sicherheit und in kürzester Frist ein Todesurteil zu erwarten war, alle anderen Angeklagten aber „bei Nacht und Nebel über die Grenze zu schaffen und in Deutschland von der Außenwelt abzuschließen"[617]).

Hitlers Befehl ließ offen, an wen die Ueberstellung erfolgen und wer in Deutschland die Häftlinge verwahren sollte. Keitel meinte, Hitler habe dabei an die Stapo gedacht[618]). Erst nach langwierigen Verhandlungen gelang es dem Leiter OKW/WR[619]), Keitels Einverständnis dazu zu erlangen, daß diese Häftlinge *zur Aburteilung* ins Reich überstellt würden[620]).

So ergingen, nach Genehmigung durch Hitler[621]), die „Richtlinien für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten" v. 7. 12. 41 als Befehl Hitlers mit Keitels Unterschrift, der sog. „Nacht- und Nebel"-Erlaß[622]):

„In den besetzten Gebieten haben mit Beginn des russischen Feldzuges kommunistische Elemente und andere deutschfeindliche Kreise ihre Angriffe gegen das Reich und die Besatzungsmacht verstärkt. Der Umfang und die Gefährlichkeit dieser Umtriebe zwingen aus Abschreckungsgrün-

[615]) „Es kam Hitler in erster Linie darauf an, eine Wiederholung von Widerstandshandlungen zu verhindern, und erst in zweiter Linie darauf, den eigentlichen Täter zu bestrafen": Closingbrief Lehmann S. 96.

[616]) Hitler hatte eine zum Tode verurteilte Französin begnadigt mit der Weisung, sie nach Deutschland zu bringen und dort von jeder Verbindung mit der Außenwelt abzuschneiden: Lehmann, OKW-Prozeß, dtsch. Prot. S. 7841; Behling AVöR II-412 ff.

[617]) Lehmann, OKW-Prozeß, dtsch. Prot. S. 7842; Schoelz EE v. 15. 7. 48: Lehmann-Dok. 467.

[618]) Lehmann a. a. O. S. 8300; Hülle, EE v. 29. 2. 42 und Schoelz EE v. 15. 7. 48: Lehmann-Dok. 301 und 467.

[619]) Ministerialdirektor Lehmann, im OKW-Prozeß als solcher angeklagt.

[620]) Hülle und Schoelz a. a. O.: Lehmann-Dok. 301 und 467.

[621]) Closing-Brief Lehmann S. 99.

[622]) PS 1733 = L 090 = IMT 37-571. Diese Richtlinien sprechen also noch nicht von einer Aburteilung im Reich durch Zivilgerichte.

den zu schärfsten Maßnahmen gegen die Täter. Zunächst ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

I. In den besetzten Gebieten ist bei Straftaten von nichtdeutschen Zivilisten, die sich gegen das Reich oder die Besatzungsmacht richten und deren Sicherheit oder Schlagfertigkeit gefährden, grundsätzlich die Todesstrafe angebracht.

II. Die Straftaten des Abschnittes I sind grundsätzlich nur dann in den besetzten Gebieten abzuurteilen, wenn wahrscheinlich ist, daß gegen die Täter, mindestens aber die Haupttäter, Todesurteile ergehen und wenn das Verfahren und die Vollstreckung der Todesurteile schnellstens durchgeführt werden können. Sonst sind die Täter, mindestens aber die Haupttäter, nach Deutschland zu bringen.

III. Täter, die nach Deutschland gebracht werden, sind dort dem Kriegsverfahren nur unterworfen, wenn besondere militärische Belange es fordern. Deutschen und ausländischen Dienststellen ist auf Fragen nach solchen Tätern zu erklären, sie seien festgenommen worden, der Stand des Verfahrens erlaube keine weiteren Mitteilungen.

IV. ..."

In einem Begleiterlaß v. 12. 12. 41[623]) erläuterte Keitel diese Richtlinien:

„Es ist der lange erwogene Wille des Führers, daß in den besetzten Gebieten bei Angriffen gegen das Reich oder die Besatzungsmacht den Tätern mit anderen Maßnahmen begegnet werden soll als bisher. Der Führer ist der Ansicht: Bei solchen Taten werden Freiheitsstrafen, auch lebenslange Zuchthausstrafen, als Zeichen von Schwäche gewertet. Eine wirksame und nachhaltige Abschreckung ist nur durch Todesstrafen oder durch Maßnahmen zu erreichen, die die Angehörigen und die Bevölkerung über das Schicksal des Täters im Ungewissen halten. Diesem Zweck dient die Ueberführung nach Deutschland."

Eine „Erste Vo zur Durchführung der Richtlinien..." v. 12. 12. 41, von Keitel gezeichnet, bestimmte[624]):

Ziffer I: „Die Voraussetzungen des Abschnittes I der Richtlinien werden in der Regel gegeben sein bei

1) Anschlägen gegen Leib und Leben,
2) Spionage,
3) Sabotage,
4) kommunistischen Umtrieben,
5) Straftaten, die geeignet sind, Unruhe zu stiften,
6) Feindbegünstigung begangen durch
   a) Menschenschmuggel,
   b) den Versuch, in die feindliche Wehrmacht einzutreten,

[623]) PS 669 = RF 1436 = IMT 26-245.

[624]) PS 669 = RF 1436 = IMT 26-245.

   c) Unterstützung von feindlichen Wehrmachtsangehörigen, Fallschirmjägern usw.,
7) unerlaubtem Waffenbesitz."[625])

Ziffer II: „Die Straftaten des Abschnittes I der Richtlinien sind nur unter folgenden Voraussetzungen in den besetzten Gebieten abzuurteilen:

1) Es muß wahrscheinlich sein, daß gegen die Täter, mindestens aber die Haupttäter, Todesurteile ergehen.
2) Das Verfahren und die Vollstreckung der Todesurteile muß *schnellstens* durchgeführt werden können, grundsätzlich innerhalb einer Woche nach Festnahme des Täters.
3) Gegen die sofortige Vollstreckung der Todesurteile dürfen *besondere* politische Bedenken nicht bestehen.
4) Es darf, abgesehen von Todesurteilen wegen Mordes und Freischärlerei, kein Todesurteil gegen eine Frau zu erwarten sein."

Ziffer III behielt die Entscheidung über die Ueberstellung des Häftlings nach Deutschland dem „übergeordneten Befehlshaber", d. h. für Frankreich dem MBF vor.

Ziffer IV regelte die Zuständigkeit für die Aburteilung in Deutschland: Aburteilung im „Kriegsverfahren" nur, wenn „besondere militärische Belange die Aburteilung durch ein Wehrmachtsgericht erfordern". „Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, so gilt die Anordnung, der Täter sei nach Deutschland zu bringen, als Abgabe i. S. des § 3-II KStVO"[626]). Nach *Ziffer V* war „die gerichtliche Aburteilung in Deutschland wegen Gefährdung der Staatssicherheit unter strengstem Ausschluß der Oeffentlichkeit durchzuführen. Ausländische Zeugen durften in der Hauptverhandlung nur mit Genehmigung des OKW vernommen werden."

Nachdem die ersten praktischen Erfahrungen gesammelt und Zweifelsfragen geklärt worden waren, wurden die Richtlinien nebst Durchführungsbestimmungen in einer „zweiten Durchführungsverordnung"

[625]) Alle diese Handlungen waren nach im besetzten frz. Gebiet geltenden dtsch. Strafrecht mit dem Tode bedroht: Hülle und Schoelz, EE v. 29. 2. 48 und v. 15. 7. 48: Lehmann-Dok. 301 und 467. Vgl. die „Vo zum Schutze der Besatzungsmacht" des MBF v. 18. 12. 42 (Vobif 457) und die darin aufgehobenen Vorgänger-Vorschriften. Diese Strafandrohungen entsprachen dem Kriegsvölkerrecht und der alliierten Praxis: Art. 450 MoML: „All war crimes are liable to be punished by death, but a more lenient penalty may be pronounced." FM 27-10 Art. 357: „All war crimes are subject to the death penalty, although a lesser penalty may be imposed." Dazu die zuvor zu Anm. 607 angeführte amerikanische Vo aus den ersten Tagen der Besetzung Deutschlands.

[626]) § 3-II KStVO: „Die Gerichtsherren... Sie können die Strafverfolgung an die allgemeinen Gerichte abgeben." Diese Verweisung ist der eigentliche Schlüssel für das NN-Verfahren.

v. 16. 4. 42[627]) zusammengefaßt[628]), die trotz ihrer Bezeichnung als „Entwurf" bis zur Aufhebung des gesamten NN-Verfahrens „als Arbeitsgrundlage diente"[629]). Sie änderte die zuvor angeführten Bestimmungen nur unwesentlich[630]). Ergänzend bestimmte ihre Ziffer IX über die Geheimhaltung[631]):

„1) Bei Tätern, die nach Deutschland gebracht werden, ist Zivilpersonen oder dtsch. oder ausländischen Dienststellen auf Anfragen und Eingaben mitzuteilen: ‚Der Täter ist festgenommen worden; weitere Mitteilungen können nicht gemacht werden' ...

4) Täter, die nach Deutschland gebracht werden, dürfen keinerlei Verkehr mit der Außenwelt haben; sie dürfen daher weder selbst schreiben, noch Briefe, Pakete oder Besuche empfangen. Diese sind mit der Erklärung zurückzuweisen, daß dem Täter jeder Verkehr mit der Außenwelt verboten ist[632]).

5) Bei Mitteilungen über Täter, die hingerichtet wurden oder gestorben sind, ist nach Abs. 1) bis 4) zu verfahren."

Die technische Frage der Ueberführung der Häftlinge wurde durch eine an die „Abwehrstellen" gerichtete Weisung des OKW v. 2. 2. 1942[633]) geregelt[634]).

---

[627]) Das in der 2. Df.-Vo (Entwurf) selbst nicht erwähnte Datum wird genannt in Schreiben OKW/WR an dtsch. Wako v. 25. 6. 43: RF 326 und in OKW/WR v. 13. 7. 42 in IMT 26-244.

[628]) PS 836.

[629]) Vgl. OKW/Qu/Verw. v. 25. 11. 42: Lehmann-Dok. 470; OKW/WR v. 7. 1. 43: NOKW 598; OKW v. 6. 11. 43: NOKW 2579.

[630]) In Abschnitt I trat die bisherige Ziffer 4 als Buchstabe d unter die bisherige Ziffer 6; zur bisherigen Ziffer 7 wurde hinzugefügt: „grundsätzlich auch beim Besitz von noch brauchbaren Jagdwaffen". In Abschnitt II Ziffer 3 trat praktisch eine Verlängerung der Frist ein: „... grundsätzlich binnen einer Woche, nachdem der Gerichtsherr ... ... die Verurteilung in den besetzten Gebieten angeordnet hat." Für den Bereich der Reichsjustizverwaltung ergänzt durch RdVerf. v. 6. 2. 1942, teilweise wiedergegeben in Juristenurteil, dtsch. Prot. S. 10484.

[631]) PS 836.

[632]) Vgl. zu dieser am stärksten angegriffenen Bestimmung des NN-Verfahrens Art. 5 der IV. Genfer Konvention „zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten" v. 12. 8. 1949 (BGBl. 54. II. 919) dessen Voraussetzungen wohl bei den meisten NN-Häftlingen gegeben gewesen wären. Vgl. Maunoir S. 488.

[633]) OKW/Ausl. Abw. Abt. III Nr. 570/1. 42 g: PS 1729 = IMT 37-574.

[634]) Ziffer VI der 2. NN-Df-Vo machte entsprechenden Vorbehalt.

Die Gesamtheit dieser Vorschriften wurde auch für das neubesetzte südfranzösische Gebiet in Kraft gesetzt[635]).

Ihre Anwendung überhaupt endete mit dem Wirksamwerden der Führerbefehle vom 30. 7./18. 8. 44[636]).

* * *

Für die auch nach der Ueberstellung ins Reich „dem Kriegsverfahren unterworfenen" Häftlinge bestimmte das OKW den Gerichtsstand[637]); dabei kamen, „in geringem Umfange"[638]), NN-Sachen auch vor das Reichskriegsgericht.

Für die Behandlung der an die Zivilgerichte abgegebenen Sachen waren, soweit sie aus den dem MBF unterstehenden besetzten frz. Gebieten stammten[639]), das „Sondergericht"[640]) und der Oberstaatsanwalt in Köln[641]), später auch die in Breslau[642]) zuständig. Für gewisse Fälle wurde später auch die Zuständigkeit des „Volksgerichtshofes" begründet[643]).

Obwohl die Akten oder, mindestens, die Protokolle und Urteile fast aller so vor Gerichten der allgemeinen Justiz durchgeführten NN-Verfahren der amerikanischen und frz. Anklagebehörde in Nürnberg zugänglich waren[644]), sind von diesen auf einzelne Verfahren bezügliche konkrete Vorwürfe nicht erhoben worden[645]).

* * *

---

[635]) OKW/WR v. 19. 2. 43 Ziffer I. 2: Anm. 570.

[636]) Zuvor zu Anm. 573, 574.

[637]) Ziffer VII der 2. NN-Df-Vo.

[638]) Kraell, EE v. 14. 5. 48: Lehmann-Dok. 308.

[639]) Mit Ausnahme also der dem MBB unterstehenden nordfrz. Departements.

[640]) Vgl. die Ermächtigung der Reichsregierung zur Bildung von Sondergerichten in der Vo v. 6. 10. 31, 6. Teil Kap. II (RGBl. I. 537) und deren Bildung durch Vo v. 21 3. 33 (RGBl. I. 136).

[641]) RJM, Rdvfg. v. 6. 2. 42: Juristenurteil, dtsch. Prot. S. 10 469.

[642]) Juristenurteil, dtsch. Prot. S. 10 486.

[643]) Insgesamt etwa 200 Verfahren mit nicht bekannter Zahl von Beschuldigten: RJM, Rdvfg. v. 14. 10. 42: Lehmann-Dok. 314; Juristenurteil, dtsch. Prot. 10 475 ff, 10 579.

[644]) Closing-Brief Lehmann S. 156; frz. Anklagevertreter: IMT 6-220.

[645]) Closing-Brief Lehmann S. 156.

Die NN-Verfahren liefen in Deutschland nur langsam an. Grunderlaß wie 1. Durchf.-Vo wurden erst im Januar 42 verteilt, ihre praktische Anwendung erst am 6. 2. 42 in Berlin geregelt[646]). Vom 6. 2. 1942 stammen auch erst die 1. Durchf.-Vo und die 1. Rundverfügung des RJM hierzu[647]).

Der MBF war sehr zurückhaltend und zögernd in der Abgabe von Verfahren nach Deutschland[648]). Am 1. 9. 42 waren bei den Zivilgerichten im Reich anhängig geworden[649]):

„b) beim OStA Essen (Sachen aus den besetzten belgischen und nordfrz. Gebieten) 180 Verfahren mit insgesamt 863 Beschuldigten;

c) beim OStA Köln (Sachen aus den besetzten frz. Gebieten, mit Ausnahme von Nordfrankreich) 177 Verfahren mit 331 Beschuldigten."

Insgesamt blieb die Zahl der abgegebenen Verfahren niedrig und belief sich am 30. 4. 44 insgesamt, nicht nur für aus Frankreich stammende Sachen, auf 2014 Fälle mit 6639 Beschuldigten[650]).

Für die in Deutschland dem „Kriegsverfahren" unterworfenen „Wehrmachtgefangenen" wurde die Unterbringung von Fall zu Fall geregelt[651]), während die an die Zivilgerichte abgegebenen Häftlinge den Haftanstalten der Reichsjustizverwaltung zugeführt wurden.

Seite Mitte 42 wurden die nach Deutschland überstellten Häftlinge, die dort „einem Sondergericht überstellt" werden sollten, bei denen „dies aber aus irgendwelchen Gründen nicht möglich" war, im Reichsgebiet der Stapo übergeben[652]). Dies scheint auf Grund zweier Erlasse des OKW v. 22. 6. und 24. 9. 42 erfolgt zu sein[653]). Der an deren Stelle tretende Keitel-Erlaß v. 6. 11. 43 bestimmte[654]):

I. „Stellt sich im wehrmachtgerichtlichen Verfahren in Deutschland vor der Hauptverhandlung heraus, daß ein Täter unschuldig oder nicht hinreichend verdächtig ist, so ist er der Gestapo zu übergeben. Diese entscheidet, ob er in die besetzten Gebiete entlassen werden kann oder weiter verwahrt werden muß.

II. Täter, gegen die durch wehrmachtgerichtliches Urteil in Deutschland auf Freispruch oder Einstellung des Verfahrens erkannt worden ist, oder die während des Krieges eine wehrmachtgerichtliche Strafe voll verbüßt haben, sind der Gestapo zur Verwahrung auf Kriegsdauer zu übergeben."

[646]) Lattmann, EE v. 15. 5. 48: Lehmann-Dok. 302.

[647]) Juristenurteil, dtsch. Prot. S. 10 469.

[648]) Lattmann, EE v. 15. 5. 48: Lehmann-Dok. 302.

[649]) RJM, Aufzeichnung v. 9. 9. 42: Lehmann-Dok. 314. Juristenurteil, dtsch. Prot. S. 10 475.

[650]) Davon waren 1793 abgeurteilt, gegen 3624 Anklage erhoben: NG 262.

[651]) OKW/WR, Erl. v. 27. 8. 42, Ziffer II. B: NOKW 2573.

[652]) RSHA, IV-D-4, v. 4. 8. 42: PS 2521.

[653]) Angeführt in dem sie aufhebenden Erl. v. 6. 11. 43: nachfolgend Anm. 654; im Wortlaut nicht vorliegend.

[654]) OKW 14. n. 16. 18. WR (1/3) v. 6. 11. 43: NOKW 2579.

Das RSHA verfügte[655]), daß solche Häftlinge „unter Schutzhaftverhängung in ein KZ eingewiesen würden und daß die Schutzhaft in der Regel bis Kriegsende dauere".

Für die den Sondergerichten der Reichsjustizverwaltung überstellten Häftlinge hatte der RJM in den entsprechenden Fällen zunächst die „Verwahrung auf unbegrenzte Zeit" in den justizeigenen Haftanstalten angeordnet[656]). Vielleicht dem Beispiel des OKW folgend (vgl. dessen zuvor genannte Erlasse v. 22. 6. 42 und 24. 9. 42), bestimmte der RJM dann aber unter dem 28. 10. 42[657]):

„Die bisherige Anordnung, wonach Beschuldigte in Fällen, in denen die Verurteilung zum Tode oder zu einer längeren Freiheitsstrafe nicht möglich war, auf unbegrenzte Zeit von den Justizbehörden verwahrt bleiben sollen, wird aufgehoben. Statt dessen erfolgt Verwahrung durch die Stapo auf Kriegsdauer,

a) wenn kein hinreichender Verdacht einer strafbaren Handlung gegeben und daher Anklage nicht möglich ist;

b) wenn Anklage erhoben, aber Freispruch erfolgt ist;

c) wenn Verurteilung zu einer kurzen Freiheitsstrafe erfolgt ist, nach deren Verbüßung."

Für die so unter Schutzhaftverhängung „auf Kriegsdauer" in ein KZ eingewiesenen NN-Häftlinge, deren Zahl gering gewesen sein dürfte[658]), bestimmte der Erlaß des RSSHA v. 4. 8. 42[659]):

„Da es der Zweck des Erlasses ist, Angehörige, Freunde und Bekannte über das Schicksal der Häftlinge im Ungewissen zu lassen, dürfen diese keinerlei Verkehr mit der Außenwelt haben . . . Auch dürfen außenstehenden Stellen keinerlei Auskünfte über die Häftlinge gegeben werden. Treten Todesfälle ein, so sind die Angehörigen bis auf weiteres nicht zu verständigen."

Häftlinge, deren Verfahren eingestellt worden war oder die ihre Strafe verbüßt hatten, waren stets in die (mildeste) Schutzhaftstufe I zu überführen[660]).

Die in Anwendung des NN-Erlasses in Deutschland abgeurteilten

[655]) RSHA IV-D-4, 4. 8. 42, an die KZ-Kdten verteilt mit SSWVHA v. 18. 8. 42: PS 2521.

[656]) Vgl. Einleitung der Rdvfg. v. 28. 10. 42: Anm. 657.

[657]) RJM, IV a 1668/41 g, Ziffer 2: NG 226 = Lehmann-Dok. 314.

[658]) Boetticher, OKW-Prozeß, dtsch. Prot. S. 8430.

[659]) Wie Anm. 655; in Erl. v. 7. 6. 43 (PS 1932) als noch gültig angeführt.

[660]) OKW 14. n. 16 18 WR (1/3) v. 10. 11. 42: NOKW 2579. Dazu Anm. 741.

Häftlinge verbüßten Freiheitsstrafen in den Anstalten der Justizverwaltung[661]). Erst in Durchführung des OKW-Erlasses v. 4. 9. 44[662]) wurden auch sie in ein KZ überstellt[663]).

* * *

Abschließende statistische Unterlagen fehlen. Geht man aber von der für den 30. 4. 44 nachgewiesenen Zahl von insgesamt 6 639 ins Reich überstellten NN-Häftlingen[664]) aus, die sich bis zum Außerkrafttreten des NN-Verfahrens, Mitte 44, nicht mehr wesentlich vergrößert haben dürfte, so wird man ihre auf 7 000 geschätzte Gesamtzahl[665]) als richtig annehmen können. Den Anteil hieran der aus dem Bereich des MBF stammenden NN-Häftlinge hat der langjährige Chefrichter beim MBF mit 5 000[666]) eher zu hoch als zu niedrig eingeschätzt[667]).

Der Anteil der Todesurteile an den erkannten Strafen soll verhältnismäßig niedrig gewesen sein[668]), höchstens 10 v. H. vor den Sondergerichten[669]); lediglich in den etwa 200 vor dem Volksgerichtshof abgeurteilten Verfahren sollen etwa 50 v. H. der Angeklagten zum Tode verurteilt und hingerichtet worden sein[670]). Allgemein konnten die im Reichsgebiet ausgesprochenen Strafen niedriger sein, als dies im besetzten Gebiet möglich gewesen wäre, weil die dort notwendigerweise zu beachtende Abschreckungsfunktion der Strafe hier entfiel[671]).

Als bei Beendigung des NN-Verfahrens alle NN-Häftlinge in die KZ überstellt wurden (September 44), dürfte ein größerer Teil dieser Strafverfahren noch nicht abgeschlossen gewesen sein. Auf den 1. 11.

661) Mantel, EE v. 22. 4. 48: Lehmann-Dok. 311.

662) D 766. Dies war keine Sonderregelung für Häftlinge aus besetzten Gebieten, sondern Folge des allgemeinen Ueberganges des inner-dtsch. Strafvollzuges auf Himmler.

663) Schoelz, EE v. 15. 7. 48: Lehmann-Dok. 467.

664) Zuvor Anm. 650.

665) Hülle, Sachbearbeiter OKW/WR, EE v. 29. 2. 48: Lehmann-Dok. 301.

666) Boetticher, OKW-Prozeß, dtsch. Prot. S. 8429.

667) Vgl. den frz. Anteil an den Zahlen v. 1. 11. 43: Anm. 672.

668) Schiffmann, EE v. 2. 10. 47, Hülle EE v. 29. 2. 48: Lehmann-Dok. 306 und 301; Boetticher OKW-Prozeß, dtsch. Prot. S. 8429.

669) Boetticher a. a. O. S. 8432.

670) Anklageschlußschriftsatz gegen Lehmann im OKW-Prozeß S. 57 unter Berufung auf Aussage von Ammon's im Juristenprozeß.

671) Eckerle EE v. 18. 3. 48: Lehmann-Dok. 305; Boetticher a. a. O. S. 8414; das Juristenurteil stellt dies ausdrücklich fest (dtsch. Prot. S. 10496).

1943 und 30. 4. 44 gestellte Statistiken machen dies wahrscheinlich. Bis zum 1. 11. 43 waren[672]):

— *von der Wehrmacht abgegeben* worden an den OStA Kiel[673]) 12 Fälle mit 442 Beschuldigten, an den OStA Essen[674]) 474 Fälle mit 2613 Beschuldigten, an den OStA Köln[675]) 1169 Fälle mit 2185 Beschuldigten;

— *Anklagen erhoben worden* vom OStA Kiel in 9 Verfahren gegen 175 Angeklagte, vom OStA Essen in 254 Verfahren gegen 860 Angeklagte, vom OStA Köln in 173 Verfahren gegen 257 Angeklagte und vom Oberreichsanwalt beim VGH in 111 Verfahren gegen 494 Angeklagte;

— *abgeurteilt worden* von dem Sondergericht Kiel in 8 Verfahren 168 Angeklagte, vom SG Essen in 221 Verfahren 674 Angeklagte, vom SG Köln in 128 Verfahren 183 Angeklagte und vom VGH in 84 Verfahren 304 Angeklagte;

Bis zum 30. 4. 44 waren[676])

— *von der Wehrmacht* an die Justizverwaltung zur Aburteilung durch Zivilgerichte *abgegeben worden* 6639 Häftlinge.

— *Anklagen erhoben worden* gegen 3624 Häftlinge,

— *abgeurteilt worden* nur 1793 Häftlinge.

* * *

Ueber die Auswirkungen des NN-Verfahrens auf die Tätigkeit der dtsch. Kriegsgerichte im besetzten frz. Gebiet berichtet der Aufsichtsrichter beim Kdt. Groß-Paris[677]):

„Die NN-Erlasse richteten sich nicht gegen ‚Landeseinwohner', sondern gegen ‚Verbrecher'. Gestützt auf den NN-Erlaß konnte niemals ein Landeseinwohner schlechthin ‚verschleppt' oder ‚ausgerottet', sondern nur ein Verbrecher erfaßt und betroffen werden . . .
Der NN-Erlaß bedeutete zunächst einmal eine Zuständigkeits- und Entlastungsanordnung[678]), die wir sehr begrüßten, insofern nämlich, als wir

672) Juristenurteil, dtsch. Prot. S. 10489.

673) Norweger: RJM Rdverf. v. 6. 2. 42 (Jur. Prozeß S. 10469).

674) Häftlinge aus Bereich des MBB: wie Anm. 673.

675) Häftlinge aus Bereich des MBF: wie Anm. 673.

676) Juristenurteil, dtsch. Prot. S. 10490.

677) Dotzel EE v. 12. 4. 48: Lehmann-Dok. 285.

678) Von einer Besprechung beim MBF zurückgekehrt, schrieb ein Vertreter des RJM (Jur. Prozeß, dtsch. Prot. S. 10539): „Die Entlastung, die die Kriegsgerichte in den besetzten frz. Gebieten durch die Tätigkeit der mit der Verfolgung und Aburteilung der aus den besetzten frz. Gebieten stammenden NN-Sachen befaßten allgemeinen Jusitzbehörden erfahren, wird vom MBF dankbar anerkannt."

nicht mehr gezwungen waren, schwere und schwerste Strafen auszusprechen in Fällen, in denen es für die Erhaltung der Truppendisziplin nicht unbedingt erforderlich war. Kein Richter fällt ‚gern' ein Todesurteil. Ich bin heute noch der unerschütterlichen Ueberzeugung, daß Hunderten von Menschen, die bei Anwendung des in der ganzen Welt anerkannten und geübten Kriegsrechtes[679]), bei sofortiger Aburteilung durch die Truppengerichte, der Todesstrafe verfallen wären, durch den NN-Erlaß das Leben gerettet worden ist.
Ja, es ist in vielen, vielen Fällen gerade so gewesen: Wenn man einem Täter aus menschlichen Gründen das Leben retten wollte, dann hat man ihn unter Anwendung des NN-Erlasses nach Deutschland geschickt. Ich weiß jedenfalls, daß dieser Grund in zahlreichen Fällen für meine Gerichtsherren und meine Richter der ausschlaggebende Grund gewesen ist, die Abgabe nach Deutschland vorzuschlagen.
Also nicht ‚Ausrottungsprogramm', sondern genau das Gegenteil: Verschonung des Täters vor der sofort zu vollstreckenden Todesstrafe, erblickten wir als eine uns erwünschte Anordnung.[680]) . . .
Zusammenfassend kann ich meine Ueberzeugung festlegen, wie folgt: Das NN-Verfahren war lediglich als Abwehrmaßnahme gegen die immer mächtiger werdende Widerstandsbewegung gedacht. Die Abschiebung der einzelnen Täter war zum Zwecke der besseren Aufklärung und zur Entlastung der Truppengerichte notwendig und zweckdienlich. Auch die Geheimhaltung war sowohl zum Zwecke der Aufklärung als auch im Interesse der Abschreckung geboten. Es waren Abwehrmaßnahmen gegen Verbrechertum, es waren keine Maßnahmen gegen Soldaten und noch viel weniger gegen die Zivilbevölkerung."

Daß das NN-Verfahren tatsächlich in steigendem Maße im Interesse der Betroffenen angewandt worden ist, erhellt am besten aus den Fällen, in denen die „Vernebelung" die Aussetzung der im ordnungsmäßigen kriegsgerichtlichen Verfahren im besetzten Gebiet verhängten Todesstrafe ermöglichte[681]). Es zeigte sich weiter in einem besonderen Falle im November 42, nach dem Einrücken dtsch. Truppen in die bisher unbesetzten südfranzösischen Gebiete[682]):

[679]) Vgl. die entsprechenden alliierten Bestimmungen, Anm. 625.

[680]) Dieselbe Bewertung erfuhr später die verwaltungsmäßige Internierung und Deportation durch die Betroffenen: Anm. 714.

[681]) Zuvor Anm. 581: die so ins Reich überstellten Personen waren den NN-Geheimhaltungsbestimmungen unterworfen: die a. a. O. genannten Bestimmungen.

[682]) „Besondere Anordnungen Nr. 5 für das neubesetzte Gebiet" v. 31. 12. 42 (OKW Nr. 005111/42 gKdos/WFSt/Qu IV/Verw), gez. Keitel: NOKW 1510.

„Auf die Aufdeckung aller versteckten Waffen- und Munitionslager ist größter Wert zu legen . . . Alle Personen, die mit Anlage oder Verwaltung solcher Lager befaßt sind, sind nach den Grundsätzen des „NN-Erlasses" abzuschieben. Ihre weitere Verwendung in Arbeiterbataillonen im Osten ist beabsichtigt."

Ebenso zu werten ist wohl die Unterstellung unter die NN-Geheimhaltungsvorschriften der 224 Häftlinge des Spionagekomplexes „Porto" (auch „Continent" genannt[683]).

* * *

Nach dem Kriege gehörte der Vorwurf, an der Schaffung oder Durchführung des NN-Erlasses mitgewirkt zu haben, zu den schwersten Vorwürfen nicht nur der Anklagen, sondern auch der Schuldsprüche der Nürnberger Prozesse[684]). In Frankreich ist gegen die mit seiner Anwendung befaßt gewesenen Kriegsrichter kein Vorwurf und gegen den MBF als den maßgebenden Gerichtsherren jedenfalls wegen dieser Tätigkeit keine Anklage erhoben worden.

[683]) RSHA Erlaß v. 4. 8. 42: PS 2521; Juristen-Urt., dtsch. Prot. S. 10482.

[684]) IMT-Urteil; Juristen-Urteil (vgl. Behling AVöR 11-142; Radbruch SJZ 3-61); OKW-Urteil betr. Lehmann. Dazu die grundsätzlich falsche Ansicht, Anwendung des NN-Verfahrens habe praktisch das Todesurteil bedeutet: z. B. Wormser-Michel S. 13 Anm. 3 und S. 201 und Kogon S. 190. Zurückhaltender Tillion bei Besprechung des Kogon'schen Buches RHdGM 2-60.

3.

Internierung und Deportation

Als die dtsch. Truppen in Frankreich einrückten, fanden sie dort nicht nur Internierungslager für ausländische Staatsangehörige, sondern auch schon Konzentrationslager mit politischen Häftlingen vor. Bald nach der Kriegserklärung an Deutschland hatte die frz. Regierung eine Ord. v. 18. 11. 39[685]) erlassen, deren Art. 1 bestimmte[686]) übersetzt):

„In den in Art. 1 des Ges. v. 11. 7. 38[687]) vorgesehenen Fällen, können, wenn der Belagerungszustand ausgerufen worden ist, der Staatssekretär des Inneren und — für ihr Département — die Präfekten durch einfache Anordnung aus ihren Wohnsitzen entfernen alle Personen, die für die nationale Verteidigung und für die öffentliche Sicherheit gefährlich sind. Falls notwendig werden letztere durch den Staatssekretär des Inneren oder den Präfekten verpflichtet, sich in einem zu diesem Zwecke geschaffenen Aufenthaltsort aufzuhalten."

Art. 3 bestimmte weiterhin (übersetzt)[688]):

„Die den Bestimmungen dieses Dekretes unterworfenen Personen können zu Arbeiten verpflichtet werden, welche die nationale Verteidigung interessieren."

Hiernach schon 1939 internierte Kommunisten des frz. Polizeihaftlagers Mérignhac sind später Opfer dtsch. Geiselerschießungen geworden[689]).

Bald nach der Besetzung Frankreichs, zu einer Zeit, als sich die dtsch. Besatzungsmacht noch nicht aktiv am Kampfe gegen den Kommunismus interessierte[690]), wurde diese Ord. ergänzt durch ein Vichy-Ges. v. 3. 9. 40 mit folgendem Art. 1 (übersetzt)[691]):

685) JO 1939-13218, auch Dalloz S. 508.

686) Fassung des Gesetzes v. 15. 10. 41: „ . . . peuvent, par voie d'arrêté, éloigner des lieux où ils résident, les individus dangereux pour la défense nationale et pour la sécurité publique. En cas de nécessité, ces derniers seront astreints par le . . . à résider dans l'un des centres créés à cet effet."

687) Loi sur l'organisation générale de la nation pour le temps de guerre, auszugsweise Dalloz S. 485.

688) Fassung der Ordonnance v. 18. 11. 39: „Les individus soumis aux dispositions . . . peuvent être requis en vue d'accomplir tous travaux intéressant la défense nationale."

689) Dossier KdS Bordeaux C. 95-3: Service régional de police judiciaire de Bordeaux, rapport du 3. 3. 49 Seite 115; nachfolgend Anm. 908.

690) Vgl. Anm. 89.

691) JO 1940-489, bei Dalloz S. 517.

„Bis zur gesetzlichen Beendigung der Feindseligkeiten[692]), können der Staatssekretär des Inneren oder der Präfekt nach den Weisungen der Regierung im Verwaltungswege internieren in einer hierzu bestimmten Anstalt alle Personen, die für die nationale Verteidigung oder die öffentliche Sicherheit gefährlich sind."

In beiden Fällen erfolgte die Internierung im Verwaltungswege ohne jede richterliche Mitwirkung; ein Beschwerderecht[693]) wurde den Betroffenen erst 1943 eingeräumt[694]).

Diese Vollmachten dienten vorwiegend der Bekämpfung des Kommunismus[695]), in geringerem Maße der des Schwarzhandels[696]), gelegentlich auch dazu, von der Besatzungsmacht gesuchte Angehörige der Widerstandsbewegung zu verbergen[697]).

Im Oktober 40 wies die frz. Polizei etwa 200 kommunistische Funktionäre, vorwiegend aus Paris, in ein neu errichtetes Lager im Dep. Seine-et-Oise[698]) ein. Ende September 41 „bestanden im besetzten Gebiet 12 frz. Internierungslager für Kommunisten"[699]). Solche Lager bestanden auch im damals unbesetzten südfrz. Gebiet; politische Internierte, Emigranten verschiedenster Herkunft und Juden bildeten ihre Insassen[700]).

* * *

692) Dies war der 1. 6. 46: Ord. v. 10. 5. 46.

693) An den Regierungschef.

694) Ges. v. 16. 1. 43: JO v. 20. 2. 43; vgl. Herdeg S. 90.

695) Beispiel: „Nous, Préfet de la Charente, . . . , vu la loi du 9 août 1849 sur l'état de siège, vu la loi du 11 juillet 1938 sur la Nation armée, vu le Décret du 18 novembre 1939, vu les instructions ministérielles, arrêtons: *Art. premier:* Tout individu qui émettra ou diffusera des tracts communistes ou portant atteinte à l'unité de la Patrie, pourra, indépendamment des poursuites judiciaires, être interné administrativement en vertu du Décret du 18 novembre 1939. *Art. deuxième:* La découverte de tracts extrémistes sur le territoire d'une commune entraînera l'application du dit Décret aux militants communistes notoirement connus, résidant sur le territoire de cette commune . . . Angoulême, le 11 décembre 1940." (Dossier Ravaze, Beiakte des dossier Sipo Angoulême).

696) Vgl. „Loi conférant au Gouvernement des pouvoirs spéciaux en matière de prix et de ravitaillement" v. 28. 6. 41: Dalloz S. 538.

697) So colonel Grandier-Vazeille im Lager Mérignhac bei Bordeaux: dossier KdS Bordeaux C. 11-1.

698) MBF Ia, Lageber. Okt. 40.

699) MBF Ia, Lageber. Oktober 41.

700) Vgl. RF 1227 zu a-3 und J. Weill: Contribution à l'histoire des camps d'internement dans l'anti-France, Paris 1946. — Auch ***Algier-Frank-***

reich untterhielt solche Lager: am 18. 11. 43 unterzeichnete de Gaulle eine „ord sur l'internement administratif des individus dangereux pour la défense nationale ou la sécurité publique" (Algier-JO No 38 v. 20. 11. 43). Art. 1: „Jusqu'à la date de la cessation légale des hostilités, les individus dangereux pour la défense nationale ou la sécurité publique pourront, sur décision prise par arrêté du gouverneur général, du résident général, du gouverneur ou du préfet, soit être éloignés des lieux ou ils résident, soit être astreints à résider dans un centre spécialement désigné à cet effet, soit être internés administrativement dans un établissement désigné par arêté du commissaire à l'intérieur." Art. 2 schuf eine „commission de vérification", „chargée d'examiner les décisions prises". Vor ihrer Entscheidung war der Betroffene zu hören, auf sein Verlangen in Gegenwart seines Anwaltes (Art. 4). — Nach der „libération" fand diese Ord. Anwendung auch im *frz. Mutterland* (vgl. Ord. v. 9. 8. 44 über die Geltung der Algier-Gesetze in Frankreich: Algier-JO v. 15. 8. 44). So saßen im Herbst 44 im Lager Drancy „plusieurs milliers de suspects internés administrativement" (Urteil der 17. Chambre correctionelle Paris v. 1. 3. 50: „Ecrits de Paris" Nr. 66, 1950). — *In Tunis* galten solche Bestimmungen noch 1953 unter dem verschämten Namen eines „éloignement politique". Die „Commission internationale contre le régime concentrationnaire" erstattete darüber am 2. 3. 53 auf einer Pressekonferenz in Paris Bericht („Le Monde" v. 3. 3. 53 S. 3): „(a) Les détenus des prisons jouissent des garanties judiciaires du code français ... (b) En revanche, les personnes qui font l'object d'un arrêté d'éloignement et qui sont soit internés dans un camp, soit astreints à résidence ne sont inculpées d'aucun délit. L'arrêté d'éloignement signé du général commandant supérieur des troupes de Tunisie n'est pas motivé et ne peut faire l'object d'aucun recours juridictionnel. L'autorité militaire prend sa décision sous le seul contrôle du résident général, c'est-à-dire sur les indications de la seule police. La durée de l' "éloignement" est illimitée. Le régime de vie de l'éloigné — internement ou mise en résidence surveillée —, ses conditions d'existence, sont à la discrétion de l'autorité administrative sous la même absence de contrôle. En fait, ni les détenus dans les prisons, ni les éloignés ne sont soumis au travail forcé, bien qu'il semble qu'ils puissent l'être en droit ... La commission est donc amenée à conclure: ... Il n'est discuté par personne qu'en vertu des textes sur l'état de siège promulgués en raison de la guerre, mais qui subsistent cependant, l'autorité militaire se trouve investie du droit d'éloigner les personnes suspectes et de les astreindre à résider dans un centre déterminé. En revanche, un examen de ces textes permet de douter qu'ils donnent à l'autorité le droit dont elle use pourtant, d'interner les

Die dtsch. Besatzungsmacht sah sich sehr bald gezwungen, auch ihrerseits Personen verwaltungsmäßig zu internieren, die zwar noch nicht straffällig geworden waren, von denen aber strafbare Handlungen und insbesondere die Sicherheit der Besatzungsmacht gefährdende Handlungen zu erwarten waren[701]).

personnes qu'elle éloigne ... — In Holland billigte § 33 des Gesetzes über den Kriegs- und Belagerungszustand v. 23. 5. 1899 (Staatsanzeiger 1899-128) den militärischen Behörden und dem niederländischen Oberbefehlshaber ausdrücklich das Recht zu, als gefährlich geltende Personen in Haft zu nehmen (vgl. Anm. zu dem Urteil des Militärobergerichtes von Niederländisch-Indien v. 2. 4. 48 in „Nederlande Jurisprudentie" 1949-275 ff.) — *England* hielt in Kenia noch Mitte 56, nach dem Zusammenbruch des Mau-Mau-Aufstandes, „einige tausend ehemalige aktive Mau-Mau-Krieger" und „rund fünfzigtausend Verdächtige in Konzentrationslagern" gefangen (Frankf. Allg. Ztg. Nr. 194 v. 21. 8. 56).

[701]) Auch als Besatzungsmacht hat Frankreich in weitem Umfange von der verwaltungsmäßigen Internierung Verdächtiger Gebrauch gemacht. Schon die frz. „Instruction sur le service en campagne, annexe No 1 à l'Instruction du 12 août 1936 sur l'emploi tactique des Grandes Unités" (Paris 1939) hatte in Art. II Ziffer 29 (S. 28) bestimmt: „Quand une troupe arrive dans une localité ennemie non encore occupée, son chef doit: ... (4) ... arrêter les individus dont les agissements semblent pouvoir être dangereux pour la sécurité de la troupe; évacuer sur l'Etat-Major de la Division ceux qui, après enquête sommaire et interrogatoire, paraissent suspects ..." — Für die frz. Besatzungszone in Deutschland hatte das „Règlement des Tribunaux du Gouvernement militaire" zwar den Grundsatz aufgestellt, daß jede Festnahme eine konkrete Beschuldigung voraussetze und der Festgenommene alsbald dem zuständigen Richter vorzuführen sei, hatte zugleich aber zwei wichtige Ausnahmen von diesem Grundsatz gemacht (de Vabres S. 13): „l'une visant les suspects dont le comportement présente un danger pour l'armée d'occupation: ils doivent être traités en détenus administratifs et ne peuvent être relâchés que sur l'ordre de l'autorité qui a ordonné leur arrestation; l'autre concernant les témoins dont on peut craindre qu'ils disparaissent ou se laissent influencer." In Anwendung dieser Vorschrift, war noch im Herbst 1949 folgender Vordruck („Imprimerie Nationale 5458-J-7504-C") in Verwendung: „Gouvernement militaire de la zone française d'occupation. Délégation du Palatinat. Contrôle de la Sûreté. Police Générale. *Arrêté d'internement administratif*. Le Gouverneur, Délégué pour la Province du Palatinat, Vu la décision du 4 novembre 45 du Général, Commandant en Chef Français en Allemagne, portant réglementation des arrestations et

Die ersten Erlasse des MBF[702]) wurden ersetzt durch einen solchen v. 31. 3. 42[703]):

„*Sicherungshaft* wird verhängt, um die Begehung oder Wiederholung von Handlungen zu verhindern, die gegen das Deutsche Reich oder die Wehrmacht gerichtet oder geeignet sind, indirekt dtsch. Interessen zu schädigen, indem sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden. ... Sie kann ein ordentliches Strafverfahren nur in Ausnahmefällen ersetzen, bei denen aus besonderen Gründen die Durchführung eines solchen nicht möglich ist. Nach Verbüßung einer durch ein Gericht verhängten Strafe kann Sicherungshaft nur angeordnet werden, wenn die Entlassung nach Strafverbüßung nicht verantwortbar erscheint ..." (Ziffer I).

„*Deutsche Polizeihaft* findet Anwendung gegen Personen, die wegen ihrer eventuellen komm., anarchistischen, gaullistischen oder sonstigen revolutionären Betätigung als so gefährlich erscheinen, daß auch im Hinblick auf etwaige künftige Sühnemaßnahmen, ihre Festnahme und Festhaltung in einem dtsch. Haftlager im Interesse der Besatzungsmacht erforderlich erscheinen. Im Vergleich zur Sicherungshaft ist die Polizeihaft eine schwächere Form von Verwaltungshaft . . . Durchführung im Polizeihaftlager Compiègne ..." (Ziffer II).

„*Polizeiliche Verwahrung* kann nach allgemeinen polizeirechtlichen Grundsätzen angeordnet werden, wenn der eigene Schutz des Betroffenen sie erfordert oder wenn sie im dringenden Interesse der Besatzungsmacht liegt ..." (Höchstdauer grundsätzlich 24 Stunden). (Ziffer II).

détentions, Vu la proposition motivée de . . ., Vu l'avis de M. le Contrôleur de la Sûreté auprès de la Délégation, arrête, Article premier: Le nommé ..., né le ..., Profession ..., domicilé à ..., incarcérer à ..., sera interné administrativement au Centre d'internement de Fortkaserne à dater de ... pour une durée ... Article deuxième: Le Contrôleur de la Sûreté, le Commandant de la Gendarmerie sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté. Fait à Neustadt, le . . . Le Gouverneur. Délégué pour la Province du Palatinat." (Photokopie vorliegend). — de Vabres, Professor an der Sorbonne und frz. Richter beim IMT bemerkt dazu (Gutachten S. 14): „Vainement s'attacherait-on à assigner à ces pratiques un fondement juridique special, en alléguant la nature propre de l'occupation consécutive à la capitulation sans condition de l'Allemagne qui, à l'opposé des occupation antérieures, entrainerait suspension de sa souveraineté."

[702]) Der Erlaß v. 31. 3. 42 hob auf Erl. des MBF, MV, v. 12. 12. 40 (Vpol 287), v. 13. 1. 41 (Vpol 250/01/460/40), v. 28. 5. 41 (Vpol 250/01/1021/41) u. v. 29. 12. 41 (Vpol 250/01/2301/41).

[703]) MBF, MV Vpol 250/01: dossier Oberg C. 38-III-Aa, nur in frz. Uebersetzung vorliegend, hier rückübersetzt.

Für den Vollzug der Sicherungshaft bestand schon länger ein „Sicherungshaftlager" im Fort Romainville bei Paris[704]); für den Vollzug der Polizeihaft wurde erst Ende 41 ein eigenes „Polizeihaftlager" in Compiègne errichtet[705]). Wenn die dtsch. Polizei[706]) am 22. 6. 41, nach Ausbruch des Rußlandkrieges, alle Sowjetbürger[707]) und aktiven Kommunisten festgenommen hat und so Ende Juli 41 „im Lager Compiègne" etwa 13000 Menschen zur Ueberprüfung einsaßen[708]), so dürften die einen im Ausländer-Internierungslager, die anderen aber im frz. Polizeihaftlager eingesessen haben, die in Compiègne nebeneinander bestanden.

In den dtsch. Lagern Compiègne und Romainville wurden ab Ende 41 auch die zu „Sühnedeportationen"[709]) bestimmten Kommunisten, Juden und Asozialen untergebracht; Ende Januar 42 waren daher „Compiègne ebenso wie die anderen Lager überfüllt und es bestanden keine weiteren Unterbringungsmöglichkeiten, weil der beabsichtigte Abschub nach dem Osten aus Transportgründen noch nicht einsetzen konnte"[710]).

Wie schon der Erlaß des MBF es gefordert hatte[711]), war die MV in der Anwendung dieser Verwaltungshaft sehr zurückhaltend[712]); doch fehlen genauere Zahlenangaben.

* * *

Nachdem am 1. 6. 42 mit den übrigen polizeilichen Zuständigkeiten auch die zur Anordnung der Verwaltungshaft in ihren verschiedenen

[704]) „Das Institut der Sicherungshaft, die im Sicherungshaftlager Romainville vollzogen wird, bleibt nach den bisher geltenden Anordnungen als Form der gesteigerten Verwaltungshaft bestehen": MBF, Ia, Lageber. Okt.-Nov. 41; ähnlich Ziffer VII des Erl. v. 31. 3. 42 (zuvor Anm. 702).

[705]) „Das bisher als frz. Haftlager für Kommunisten in Compiègne bestehende Lager wird zu einem dtsch. Polizeihaftlager für umstürzlerische Elemente ausgebaut, an deren Verbleib in dtsch. Gewahrsam, auch unter dem Gesichtspunkt der Geiselnahme, Interesse besteht": MBF, Ia, Lageber. Okt.-Nov. 41. Den erfolgten Ausbau gab bekannt MBF, MV Vpol. Erl. v. 30. 12. 41 (Vpol 230/04/774/41), angeführt im Erl. v. 31. 3. 42 (zuvor Anm. 702).

[706]) Zu dieser Zeit allein die GFP: zuvor Anm. 33, 41 ff.

[707]) Ebenso sind die Staatsangehörigen der anderen mit Deutschland Krieg führenden Mächte interniert worden.

[708]) MBF, Ia Lageber. Juni-Juli 41.

[709]) Nachfolgend Anm. 936 ff.

[710]) MBF, Ia Lageber. Dez. 41 — Januar 42.

[711]) Ziffer I des Erl. v. 31. 3. 42: Anm. 702.

[712]) MV-II-22, auch MV-III-5-r Anm. 2.

Formen auf den BdS übergegangen war[713]), erfuhr diese sehr bald einen grundsätzlichen Wandel: Hatte die MV Verwaltungshaft grundsätzlich nur gegen noch nicht tätig gewordene, aber „gefährliche" Landeseinwohner verhängt, so richtete diese sich nunmehr vorwiegend gegen solche Personen, die selbst aktiv gegen die Besatzungsmacht tätig geworden waren und an sich wegen dieser Tat kriegsgerichtlich abgeurteilt werden konnten. Das Ziel ihrer Anordnung aber blieb unverändert vorbeugend: weitere Straftaten gegen die Besatzungsmacht zu verhindern, nicht aber die bereits begangenen zu ahnden!

Die Gründe, die zu dieser Neuregelung geführt haben, sind urkundlich nicht belegt. Sie dürften mannigfacher Art gewesen sein. Sicher ist, daß es *auch* der Wunsch war, nicht alle sich gegen die Besatzungsmacht auflehnenden Landeseinwohner zum Tode zu verurteilen und hinzurichten, sondern — vor allem die immer zahlreicheren Idealisten unter ihnen — lediglich auf Kriegsdauer an weiterer bes.feindlicher Betätigung zu hindern[714]). Demgemäß wurde die Verwaltungshaft hinfort im allgemeinen „auf Kriegsdauer" verhängt[715]).

In Auswirkung dieser Neuregelung wurden ab Oktober 42 die wegen bes.feindlicher Betätigung festgenommenen Landeseinwohner nicht mehr alle den Kriegsgerichten überstellt und im besetzten Gebiet oder — im NN-Verfahren — im Reich abgeurteilt, sondern in ihrer Mehrzahl in einem vereinfachten Verwaltungsverfahren „interniert" und — seit Anfang 43 — zumeist nach Deutschland „deportiert".

Darüber, auf Grund welcher Ermächtigung diese Neuregelung erfolgte, fehlen alle Unterlagen. Die für den polizeilichen Bereich erforderlichen Durchführungsbestimmungen erließ der HSSPF unter dem 10. 10. 42[716]), während für die süd-frz. Gebiete ein OKW-Erl. v. 19. 2. 1943 bestimmte[717]):

---

[713]) Zuvor Anm. 40 ff.

[714]) Diesen Grund nannte ausdrücklich ein Befehl vom Herbst 43 dafür, in nicht-kommunistischen Widerstandsgruppen tätig gewesene frz. Offiziere in Verwaltungshaft zu nehmen. Tatsächlich empfanden die Betroffenen diese „Internierung" als besondere Gunst, wie frz. Zeugen im Mai 53 vor dem TM Bordeaux bekundeten (dossier KdS Bordeaux C. 144-27 und Sitzungsstenogramm v. 2. 5. 53 S. 4). Vgl. Rémy V-81: „En ce temps-là, on estimait que les déportés étaient privilégiés, car nul n'imaginait ce que pouvaient être les camps de concentration allemands."

[715]) Vgl. RSHA 4. 8. 42 und OKW 6. 11. 43: PS 2521 und NOKW 2579.

[716]) Az BdS Pol II/4/700 geh. v. 10. 10. 42, erwähnt in MBF Erl. v. 26. 11. 42 (PS 1625) und in zeitgenössischen Vordrucken (Ankl. Oberg 121). Der Erl. selbst liegt nicht mehr vor.

[717]) Voller frz. Wortlaut Anm. 569.

„Vorgänge über Straftaten, die er . . . nicht verfolgen soll, gibt der Gerichtsherr im allgemeinen an die nächste Sicherheitspolizei (SD) Dienststelle ab, die zu prüfen hat, ob der Täter in Schutzhaft genommen oder an die frz. Gerichte abgegeben werden soll."

* * *

Bei allen die Interessen der Besatzungsmacht berührenden Straftaten[718]) wurden die Ermittlungen von den Dienststellen der dtsch. Besatzungspolizei[719]) geführt, solche gegen kommunistische Täter meist in enger Zusammenarbeit mit der frz. politischen Polizei[720]). Die Abgrenzung zwischen den von den dtsch. und von den frz. Polizeiorganen zu verfolgenden Straftaten bestimmte sich dabei, von gelegentlichen gegenseitigen Uebergriffen abgesehen, nach einer zwischen Oberg und Bousquet[721]) getroffenen Vereinbarung v. 8. 8. 42, die bei einer Zusammenkunft der frz. Regionalpräfekten und der an deren Amtssitzen tätigen dtsch. KdS in Paris bekannt gegeben worden war[722]).

---

[718]) Es blieb praktisch bei der zuvor von der MV erarbeiteten Begriffsbestimmung: Anm. 546-548.

[719]) Seit 1. 6. 42 „Sicherheitspolizei (SD)": zuvor Anm. 41 ff.

[720]) „SRAJOP" („Service régional des affaires judiciaires à orientation politique"), eine Abteilung der „Renseignements Généraux", später ersetzt durch „SAP" („Section des affaires politiques"), eine Abteilung der „Brigade régionale de Police Judiciaire": dossier KdS Bordeaux C. 95-3 (Polizeibericht v. 3. 3. 49) S. 14. — Diese Zusammenarbeit gestaltete sich sehr eng und wurde für die Besatzungsmacht sehr wertvoll. Ohne die Mitarbeit dieser auf die Bekämpfung illegaler Organisationen spezialisierten, Land und Leute kennenden frz. Beamten wäre es der zumeist aus „eingezogenen" Wehrpflichtigen und „notdienstverpflichteten" Laien bestehenden dtsch. Besatzungs-Polizei wohl kaum gelungen, so tief in die kommunistischen Geheimorganisationen einzudringen und sie so wirkungsvoll zu bekämpfen. Noch unter dem 2. 1. 44 konnte ObWest berichten (Ic/AO: KTB XIII-d Anl. 68): „Im Kampf gegen kommunistische Umtriebe und Terrorakte . . . bewährt sich die frz. Polizei auch heute noch, während ihre Mithilfe bei der Bekämpfung der nationalen Widerstandsbewegungen . . . nur formal ist." Die Mehrzahl dieser Beamten hat ihren von der Vichy-Regierung geforderten Einsatz nach der „libération" mit dem Leben bezahlt.

[721]) Zuvor Anm. 124.

[722]) Dossier Oberg C. 1-IX-Aa, nur frz. vorliegend. Die bei dieser Gelegen-

Eine entsprechende, den besonderen Gegebenheiten des neubesetzten süd-französischen Gebietes Rechnung tragende Abmachung wurde vor demselben Gremium am 16. 4. 43 für Südfrankreich bekannt gegeben[723]).

Alle anfallenden Sachen, auch die der örtlichen Polizeidienststellen, liefen bei den KdS als Regionalstellen zusammen. Das Ergebnis der Ermittlungen wurde in einem „Ermittlungsbericht"[724]) zusammengefaßt, nicht oder nicht ausreichend belastete Häftlinge wieder entlassen, für alle anderen aber der Ermittlungsbericht mit den Akten und zumeist dem Vorschlage, sie „auf Kriegsdauer" zu internieren, dem BdS in Paris übersandt.

In Paris überprüfte die Abt. IV des BdS Bericht und Akten, um entweder die Sache zur Fortsetzung der Ermittlungen an sich zu ziehen oder — sofern sie nicht ihrerseits den Häftling entließ oder dem Kriegsgericht überstellte[725]) — beim RSHA in Berlin „Schutzhaftantrag" (Antrag auf „Internierung auf Kriegsdauer") zu stellen.

---

heit verlesene „Note" bestimmte u. a.: I. „Les services dépendant du HSSPF dans les territoires occupés, à savoir le BdS et le BdO, ont pour mission de garantir au Reich la conduite de la guerre, notamment la sécurité des troupes d'occupation, de combattre ce de prévenir toutes les attaques dirigées contre le Reich allemand, dans la lutte actuelle pour la libération de l'Europe. — La police française apportera son appui aux Services dépendant du HSSPF, dans le cadre de la mission susindiquée, dans la lutte contre les communistes, les terroristes et les saboteurs, en mettant en œuvre tous les moyens à sa disposition. — C'est pourquoi elle apportera son appui aux Services dépendant du HSSPF non seulement en leur communiquant tous renseignements utiles, mais par toute autre coopération dans la répression de tous les ennemis du Reich, et également en livrant le combat elle-même, sous sa propre responsabilité. — La Police française et les services dépendant du HSSPF collaboreront également au maintien de l'ordre et de la sécurité publique dans les territoires occupés, auxquels ils sont également intéressés.

II. . . . (5) D'une manière générale et sauf cas d'espèce, les ressortissants français coupables de délits politiques ou de délits de droit commun qui ne sont pas directement dirigés contre l'armée et les autorités d'occupation, seront frappés par les autorités administratives ou judiciaires françaises dans les conditions prévues par la loi française".

723) Dossier Oberg C. 31 bis 34-IX-Aa.

724) RF 1537 gibt einen solchen.

725) Laube, EE v. 19. 7. 48: Lehmann-Dok. 472.

Die Anordnung der Internierung („Schutzhaftbefehl") erfolgte individuell[726]), war grundsätzlich dem RSHA vorbehalten und ist nur in Ausnahmefällen[727]) durch den BdS ausgesprochen worden.

* * *

Bei Einführung des Verfahrens im Herbst 41 war beabsichtigt gewesen, diese „Internierung auf Kriegsdauer" in Frankreich durchzuführen. Zwei bis zur Räumung Frankreichs dem MBF-KdoStab unterstehende[728]) Haftlager dienten diesem Zweck, das Fort Romainville bei Paris der Internierung besonders gefährlicher Aktivisten und das Haftlager Compiègne der Internierung aller anderen Häftlinge, während das Wehrmachtgefängnis Paris-Fresnes alle diejenigen aufnahm, gegen die die Ermittlungen zentral weitergeführt wurden.

Diese Absicht war aber auf die Dauer nicht durchzuführen. Nach der Besetzung Südfrankreichs, ab November 42, stiegen die Festnahmezahlen der wachsenden deutsch-feindlichen Aktivität entsprechend sprunghaft so stark an, daß alsbald alle Lager und Gefängnisse überfüllt waren. Eine solche Massierung gefährlichster Aktivisten im besetzten Gebiet widersprach aber zwingenden militärischen Interessen[729]).

Diese sich aus den Eigenheiten eines besetzten Gebietes ergebenden militärischen Notwendigkeiten trafen mit dem innerdeutschen Bedarf an Arbeitskräften zusammen[730]):

„Aus kriegswichtigen, hier nicht näher zu erörternden Gründen hat der RFSS und Chef der dtsch. Polizei am 14. 12. 42 befohlen, daß bis Ende

---

726) Vgl. de Bouard S. 53.

727) So wohl im „Meerschaum"-Verfahren (Januar bis Mai 43: RSHA Erl. v. 17. 12. 42, 23. 3. 43 und 25. 6. 43: PS 1063-D, NO 2131, PS 1063-E; vgl. auch Anm. 736) und bei den Massendeportationen der Bandenkampfzeit (vgl. Anm. 1207 ff.): Ankl. Oberg. S. 125.

728) Ankl. Oberg S. 38.

729) Abetz S. 281. Der mehrfach zitierte frz. Regierungsbericht (RF 301 S. 14 = F 274 = IMT 37-125): „A partir de ce moment où les arrestations en France s'intensifient, la déportation doit être organisée rationellement dans de buts immédiats, définis: (1) Vider les prisons en France; il pouvait être dangereux pour les Allemands de concentrer en territoire ennemi une trop grande masse d'opposants..." Tatsächlich ist häufiger, zum Teil auch mit Erfolg, versucht worden, politische Häftlinge aus in Frankreich gelegenen Haftanstalten und Haftlagern gewaltsam zu befreien: vgl. u. a. Rémy V-81.

730) CdS, Erl. v. 17. 12. 42: PS 1063-D = L 041 = IMT 26-701. Daß es sich hierbei um völkerrechtlich nicht gerechtfertigte Maßnahmen handelt, bedarf keiner Begründung.

Januar 43 spätestens mindestens 35 000 arbeitsfähige Häftlinge in die KZ einzuweisen sind."

So wurden ab Januar 43 die meisten „auf Kriegsdauer" internierten frz. Häftlinge von Compiègne, Romainville und Frêsnes aus ins Reich überstellt und dort in ein KZ eingewiesen oder, zu einem kleineren Teil, zum Bau der Nordkapstraße nach Norwegen verbracht[731]).

Der die Internierung anordnende „Schutzhaftbefehl" besagte nichts über eine etwaige Verbringung des Häftlings ins Reich; diese blieb vielmehr in jedem Falle einer besonderen Anordnung des SSWVHA vorbehalten, dem seit Frühjahr 42 die dtsch. KZ unterstanden[732]).

Von dem Augenblick ab, in dem die nach dem Reich bestimmten Transporte die Pariser Lager verließen[733]), unterstanden diese Häftlinge nicht mehr den Besatzungsdienststellen, die nicht einmal von deren weiterem Schicksal unterrichtet wurden[734]).

Innerhalb der Sipo liefen die Häftlingstransporte der KdS in die Pariser Lager unter Stichworten[735]): von Oktober bis Dezember 42, als von einer Ueberstellung ins Reich noch nicht die Rede war, unter „Luna"; von Januar bis Mai 43 unter „Meerschaum"[736]); seit, im allgemeinen, Juni 43, der innerdeutschen Bezeichnung der hierbei angewandten Verwaltungshaft entsprechend, unter „Schutzhaft"[737]).

In den Augen der Angehörigen der dtsch. Besatzungsmacht hatte die „Deportation" (Ueberstellung aus dem besetzten Gebiet ins Reich) nicht die Bedeutung einer entehrenden Strafe[738]), sondern handelte

[731]) *Diese* Verwendung blieb indessen, wie der Befehl v. 17. 12. 42 verständlich macht, wie überhaupt das weitere Schicksal der Häftlinge den Angehörigen der dtsch. Besatzung verborgen.

[732]) NO 3169 und PS 1063-F.

[733]) Die meisten Transporte gingen von Compiégne aus ab; direkte Transporte aus den Regionen ins Reich hat es nur in den letzten Wochen der Besetzung gegeben: Wormser-Michel S. 14 Anm. 1.

[734]) Das weitere Schicksal der Häftlinge, das mit dem zu so trauriger Berühmtheit gelangten Begriff des KZ zusammenhängt, liegt deshalb außerhalb des Rahmens dieser Arbeit.

[735]) Vgl. den frz. Regierungsbericht RF 301 S. 9 = IMT 37-122.

[736]) „Meerschaum" war ein nur im besetzten frz. Gebiet geltendes Deckwort ohne eigene materielle Bedeutung. Diese Aktion wurde ausgelöst durch CdS Erlaß v. 17. 12. 42(PS 1063-D), verlängert mit Erl. v. 23. 3. 43 (NO 2131) und beendet durch Erl. v. 25. 6. 43 (PS 1063-E). Manches in diesen Erlassen erweckt den Eindruck „massiver" Deportationen. Indessen umfaßten auch diese Transporte, jedenfalls aus Frankreich, nur persönlich gegen die Besatzungsmacht tätig gewordene Häftlinge.

[737]) So bezeichnet in OKW-Erl. v. 19. 2. 43: Anm. 569.

[738]) Anders als das frz. Strafrecht (Art. 17 CP) hatte das dtsch. Recht niemals eine „Deportation" als entehrende Strafe gekannt. Für Deutsche erweckte dies Wort höchstens Erinnerungen an zaristische Deportationen nach Sibirien (vgl. MBF Chef des General-Stabes, FS v. 13. 5. 42, Nr. 2286/42 geh. — RF 1215 —: „Zufolge einer Anweisung von OKH/GenQu sind in allen Bekanntmachungen, die den Zwangsabschub von Landeseinwohnern betreffen, die Worte ‚nach dem Osten' nicht zu gebrauchen, um eine Diffamierung der besetzten Ostgebiete zu vermeiden. Das Gleiche gilt für den Ausruck ‚Deportation', weil dieser noch aus der zaristischen Zeit mit dem Abschub nach Sibirien unmittelbar verbunden ist. Es ist . . . die Wendung ‚Verschickung zur Zwangsarbeit' zu gebrauchen.") — Andererseits hatte sich Frankreich, im Gegensatz zu Deutschland, seit jeher der „Deportation" gegnerischer Führer als eines politischen Befriedigungsmittels in eroberten Gebieten bedient. Rousseau (S. 28, der sich aber dagegen wehrt, sie den dtsch. Deportationen aus Frankreich gleichzustellen, die er — zu Unrecht — als „mesure collective" bezeichnet) nennt die Deportationen Abd-el-Kader's nach Toulon, Pau und Amboise (1847-53), der Königin Ranavalo von Madagaskar nach Algier (1896-1917;dazu Maurois S. 41), Abd-el-Krim's nach Réunion (1926-47) und des Ex-Bey's Moncef von Tunis nach Pau (1943-48). Aus neuester Zeit ist die Verbringung des 1953 abgesetzten Sultans von Marokko nach Madagaskar zu nennen („Le Monde" v. 13. 3. 54). In weit größerer Zahl wurden nicht nur gekrönte Häupter und unter viel härteren Bedingungen nationalistische Führer Tunesiens („éloignés politiques" vgl. Anm. 700) auf die Insel Djerba („Die neue Brücke", Paris 17. 5. 52) und später nach Foum-Tatahouine in Tunis verbracht („Le Monde" No 2475 v. 10. 1. 53).

es sich allein um die Sicherung der Vollstreckung der Verwaltungshaft[739]).

In den nach dem Kriege vor TM durchgeführten Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige der dtsch. Besatzungspolizei wurden diese, auch wenn sie nur an der Festnahme oder gelegentlichen Vernehmung eines später deportierten Landeseinwohners beteiligt gewesen waren, häufig auch für dessen weiteres Schicksal verantwortlich gemacht, weil der BdS (Abt. IV)[740]) zusammen mit dem

[739]) Diese Ueberstellung ins Reich entsprach — mutatis mutandis — der deutschen Uebung in früheren Kriegen; so wurde im Kriege von 1870 gegen unbefugten Waffenbesitz und gegen Deutschenhetze „mit Deportation nach Deutschland" und gegen ungehorsame frz. Beamte „mit vorläufiger Verwahrung in Deutschland" eingeschritten: Thierfelder MAP 4-381, 389, 391.

[740]) So bis Ende 43; später machten die KdS (IV) entsprechende Vorschläge.

[741]) Diese entsprach der „Stufen-Einteilung" der dtsch. KZ durch Erl. Heydrich's v. 2. 1. 41 (PS 1063-A = IMT 26-695): „Der RFSS und Chef

'Schutzhaftantrag' dem RSHA auch eine 'Einstufung'[741]) des Häftlings vorgeschlagen hatte; der Vorschlag für die Stufe III habe dabei regelmäßig das Todesurteil bedeutet. Dies steht im Widerspruch zu der in denselben Verfahren wie in dem häufiger genannten franz. Regierungsbericht[743]) festgestellten Tatsache, daß gerade zahlreiche Häftlinge dieser Stufe III nach dem Kriege aus Deutschland zurückgekehrt sind.

* * *

Die im Verwaltungsverfahren „internierten" und später ins Reich überstellten „Schutzhäftlinge" waren dort nicht denselben strengen Geheimhaltungsbestimmungen unterworfen, wie sie für die „NN-Häftlinge" galten[744]). Das ergibt sich indirekt aus dem bereits mehrfach erwähnten Erlaß des RSHA v. 4. 8. 42, letzter Absatz[745]):

> „Falls Häftlinge, die unter den NN-Erlaß fallen, versehentlich Gelegenheit hatten, ihre Angehörigen zu benachrichtigen, ist ihnen aus taktischen Gründen der weitere Schriftwechsel mit ihren Angehörigen im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über den Briefwechsel der Schutzhäftlinge zu gestatten."

---

der dtsch. Polizei hat seine Zustimmung zur Einteilung der KZ in verschiedene Stufen, die der Persönlichkeit des Häftlings und dem Grade der Gefährdung für den Staat Rechnung tragen, erteilt. Danach werden die KZ in folgende Stufen eingeteilt: *Stufe I:* Für alle wenig belasteten und unbedingt besserungsfähigen Schutzhäftlinge, außerdem für Sonderfälle und Einzelhaft; *Stufe II:* Für schwer belastete, jedoch noch erziehungs- und besserungsfähige Schutzhäftlinge; *Stufe III:* Für schwer belastete, insbesondere auch gleichzeitig kriminell vorbestrafte und asoziale, d. h. kaum noch erziehbare Schutzhäftlinge . . . Ich ersuche, in Zukunft bei allen Anträgen auf Schutzhaftanordnung und Ueberführung in ein KZ unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Schutzhäftlings und der Gefährdung des Staates durch den Häftling gleichzeitig Vorschläge hinsichtlich der Lagerstufe zu machen. Ich mache es dabei zur Pflicht, daß das gesamte politische und kriminelle Vorleben, Vorstrafen, Führung seit der Machtübernahme usw. zu Grunde gelegt werden und insbesondere Anträge auf Einweisung in die Stufe III in jedem Einzelfall besonders eingehend begründet werden."

742) Fußnote Nr. 742 fällt weg.

743) RF 301 S. 9 = F 274 = IMT 37-122.

744) Vgl. Anm. 631. So auch Tillion Seite 12 Anm. 2 und de Bouard Seite 55. Vgl. Kogon S. 95.

745) Vgl. Anm. 655.

In diesem Sinne bestimmte das SSWVHA mit Erlaß v. 6. 7. 43[746]):

> „Der CdS hat im Einvernehmen mit dem BdS Paris entschieden, daß die Häftlinge aus der Aktion „Meerschaum" hinsichtlich des Briefverkehrs den allgemeinen, für KZ-Häftlinge geltenden Bestimmungen unterliegen. Es besteht danach nur die einzige Ausnahme, daß die Mittteilung vom Ableben eines Häftlings aus der Aktion Meerschaum auf keinen Fall an die Angehörigen, sondern an den BdS Paris zu richten ist."

Ein weiterer Erlaß des SSWVHA v. 29. 7. 43[747]) verallgemeinerte diese die Sterbefälle betreffende Sonderbestimmung, aber nur diese, woraus erneut hervorgeht, daß im übrigen *alle* aus Frankreich stammenden Nicht-NN-Häftlinge den weniger strengen allgemeinen Bestimmungen unterlagen:

> „Sämtliche in Frankreich festgenommenen und nach Deutschland überstellten Häftlinge sind im Falle des Ablebens bezüglich der Benachrichtigung der Angehörigen gemäß den Bestimmungen des NN-Erlasses zu behandeln."

Unklar ist der in einem anderen Erlaß des SSWVHA v. 7. 6. 43[748]) auftauchende Begriff eines „NN-Häftlings neuer Art":

> „Unter NN-Häftlingen alter Art sind solche zu verstehen, die von den Kriegsgerichten den einweisenden Dienststellen zur Verbringung ins Reich übergeben werden, während die sog. NN-Häftlinge neuer Art ohne Beteiligung der Kriegsgerichte direkt durch die festnehmende Dienststelle der Sipo (SD) in die KZ im Reich verbracht werden."

Man könnte daraus schließen, daß alle aus Frankreich stammenden Schutzhäftlinge solche „NN-Häftlinge neuer Art" gewesen seien. Das wird aber widerlegt durch die zeitlich später liegende Forderung[749]) nach besonderer Kennzeichnung aller die „NN-Häftlinge neuer Art" betreffenden Vorgänge. Man wird also wohl annehmen müssen, daß es sich hierbei um eine besondere Gruppe von Häftlingen gehandelt hat, die vom CdS Sonderbestimmungen unterworfen worden waren[750]). Für diese Annahme spricht auch die Tatsache, daß [751]) zahlreiche politische Deportierte bis zum Ende der dtsch. Besetzung Frankreichs und über diese hinaus mit ihren Angehörigen in Frankreich in Briefwechsel gestanden haben, und zwar auch Häftlinge der Schutzhaftstufe III.

* * *

---

746) NO 1243.

747) Weitergabe eines Erlasses des RSHA v. 23. 7. 43: NO 1669.

748) PS 1932.

749) Erl. v. 7. 6. 43: Anm. 748. Ebenso durch die zeitlich später liegenden Erl. v. 6. und 29. 7. 43: Anm. 746 und 747, sie wären sonst sinnlos.

750) Aehnlich den Häftlingen des „Porto"- Komplexes: zuvor Anm. 683.

751) So die dossiers aller KdS. Vgl. dossier KdS Poitiers C. 685-11: „Depuis,

Ueber die Zahl der in Durchführung dieser Maßnahmen im Wege der „verwaltungsmäßigen Internierung" aus Frankreich ins Reich „deportierten" Bewohner der besetzten frz. Gebiete und der dadurch eingetretenen Todesfälle wird an anderer Stelle der Arbeit ausführlicher zu sprechen sein[752]).

* * *

Daß bei einer solchen jeder rechtsstaatlichen Garantie entbehrenden „verwaltungsmäßigen Internierung" Fehlgriffe vorkommen mußten, ist selbstverständlich[753]); daß sie darüber hinaus gelegentlich zu verbrecherischen Handlungen mißbraucht worden ist[754]), ist unbestreitbar.

Trotzdem ist festzustellen, daß sie im allgemeinen nur wirklich gegen die Besatzungsmacht tätig gewordene Landeseinwohner getroffen hat. Als nach dem Kriege in den KV-Prozessen vor den TM tausende von ehemaligen Internierten als Zeugen vernommen wurden, hat so gut wie niemand behauptet, keinerlei Widerstandshandlung begangen zu haben; es haben sich im Gegenteil sehr viele weiterer Widerstandshandlungen gerühmt, die der dtsch. Besatzungspolizei verborgen geblieben seien. Bezeichnenderweise wurden in den Anklageschriften gegen die Angehörigen der ehemaligen dtsch. Besatzungspolizei die von ihnen nach Ansicht der Anklage zu Unrecht Festgenommenen häufig nach ihren „réseaux" geordnet aufgeführt[755]) und stellen die über die einzelnen Widerstandsgruppen erschienenen Schriften immer wieder fest, wie wirksam die Zugriffe der dtsch. Polizei waren[756]). Diese unstreitig gegen die dtsch. Besatzungsmacht tätig gewordenen Landeseinwohner wären fast ausnahmslos von jedem Besatzungsgericht gleich welcher Nationalität zum Tode verurteilt worden[757]).

Eine Deportation der Intelligenzschicht als solcher, wie Rey sie behauptet[758]), hat nicht stattgefunden.

* * *

In den nach dem Kriege vor frz. TM gegen ehemalige Angehörige der dtsch. Besatzungspolizei durchgeführten Strafverfahren spielte regelmäßig eine besondere Rolle der Vorwurf, an solchen Internierungen und Deportationen beteiligt gewesen zu sein. Nicht nur die mit einer gewissen Entscheidungsfreiheit ausgestattet gewesenen leitenden Beamten wurden ihretwegen angeklagt, sondern unterschiedslos alle, die jemals irgendwie mit der Festnahme oder Vernehmung eines später deportierten Landeseinwohners befaßt gewesen waren. Dabei wurden im allgemeinen Festnahme, Internierung und Deportation zu einem einheitlichen Anklagepunkt zusammengefaßt[759]):

> . . . wird angeklagt, „geschritten zu sein zur Festnahme, Festhaltung und Deportation (gesetzlich gleichgestellt der Freiheitsberaubung) des X., ohne daß die Anordnung hierzu von einer gesetzmäßigen Behörde gegeben worden wäre und außerhalb des Rahmens, in dem das Gesetz die Festnahme von Untersuchungshäftlingen anordnet, und ohne daß eine nach den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges ordnungsgemäße Verurteilung gegen diese Person ergangen ist, mit dem erschwerenden Umstande, daß die Festhaltung und Freiheitsberaubung länger als einen Monat gedauert hat."

Andere bildeten daraus zwei getrennte Anklagepunkte[760]):

---

j'ai reçu lettres de sa main . .; enfin au mois de mai 44, j'ai reçu une lettre datée de mars", die Absenderangabe nannte ein dtsch. KZ. Vgl. Note der frz. Wako (Ankl. Oberg. S. 101) v. 27. 12. 43 betonend, daß „les détenus sont, dans de nombreux cas, mis au secret absolu": also „de nombreux cas", aber nicht alle.

752) Vgl. Kapitel VII. 1.

753) Das wird insbesondere dort vorgekommen sein, wo aus besonderen Anlässen größere Deportationen vorgenommen worden sind (zuvor Anm. 727). Keine „Fehlgriffe" in diesem Sinne, sondern Maßnahmen anderer Art waren dagegen die in der Endzeit der Besatzung in Bandengebieten vorgenommenen Festnahmen der gesamten wehrfähigen männlichen Bevölkerung (vgl. Anm. 1207 ff.), sowie die rassischen Deportationen.

754) So insbesondere dort, wo aus Verbrecherkreisen rekrutierte einheimische Hilfskräfte nicht genügend überwacht wurden, wie in Paris die berüchtigte „Gestapo de la rue de la Pompe"!

755) Dossiers KdS Bordeaux, Poitiers, Angers, u. a. .

756) z. B. Michel S. 27, 79. Vgl. aber auch die sehr sorgfältige statistische Untersuchung Viviers für das Dép. Indre-et-Loire: RHdGM 4-15-129.

757) Vgl. Anm. 607.

758) Rey S. 14.

759) So dossier KdS Bordeaux, arrêt de renvoi v. 15. 5. 50 der Chambre des Mises en accusation der Cour d'Appel v. Bordeaux. Die dabei angewandten gesetzlichen Texte lauten (Art. 2 Ziffer 5 der Ord. relative à la répression des crimes de guerre v. 28. 8. 44 und Art. 341 CP): Art. 2-5: „Par interprétation des dispositions du CP et du CJM, sont considérés comme (5) la séquestration prévue par les art. 341, 342 et 343 CP: le travail obligatoire des civils et la déportation sous quelque motif que ce soit, d'un individu détenu ou interné sans qu'une condamnation régulière ait été prononcée à son encontre." Art. 341-I CP: „Seront punis de . . . ceux qui, sans ordre des autorités constituées et hors les cas ou la loi ordonne de saisir des prévenus, auront arrêté, détenu ou séquestré des personnes quelconques."

760) So dossier KdS Bordeaux, arrêt de renvoi v. 27. 3. 52 der Chambre des

... wird angeklagt, „ohne daß die Anordnung hierzu von einer gesetzmäßigen Behörde gegeben worden war, und außerhalb des Rahmens, in dem das Gesetz die Festnahme von Untersuchungshäftlingen anordnet, festgehalten und der Freiheit beraubt zu haben den frz. Staatsangehörigen X, mit dem erschwerenden Umstande, daß die Festhaltung oder Freiheitsberaubung länger als einen Monat gedauert hat; deportiert zu haben den X, ohne daß ein nach den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges ordnungsgemäßes Urteil rechtskräftig gegen ihn ergangen war."

Die Zusammenfassung beider Tatbestände zu einem einheitlichen Anklagepunkte verletzte offensichtlich das Gesetz, wogegen sich die Verteidigung nicht immer mit Erfolg gewehrt hat[761]).

Die Qualifizierung dieser Festnahmen als „séquestration" übersah, daß auch die dtsch. Besatzungsdienststellen „des autorités constituées"[762]) und kraft Völkerrechtes berechtigt waren, Festnahmen zu tätigen.

Die „Deportationen" endlich waren nach Art. 2 Ziffer 5 der Ord. v. 28. 8. 44 strafbar nur dann, wenn (deren Art. 1) sie „durch die Kriegsgesetze und -gebräuche nicht gerechtfertigt" waren. Die Deportation von persönlich gegen die Besatzungsmacht tätig gewordenen Landeseinwohnern war aber durch diese gerechtfertigt[763]), jedenfalls während des 2. Weltkrieges, vor dem Inkrafttreten der drei Genfer Konventionen vom 12. 8. 1949.

Mises der Cour d'Appel v. Paris, ergangen nach Cassation des in Anm. 759 genannten renvoi.

[761]) Die Bedeutung dieser Streitfrage ergibt sich daraus, daß eine mit „tortures corporelles" verbundene „séquestration" mit der Todesstrafe bedroht ist (Art. 344 CP), die gesetzliche Gleichstellung der Deportation mit der „séquestration" sich aber ausdrücklich nicht auf diesen Art. 344 CP erstreckt (Art. 2-5 v. 28. 8. 44). Die Zusammenfassung beider Tatbestände zu einem einheitlichen Anklagepunkt unterwarf aber die Angeklagten der Todesstrafe des Art. 344 CP, sobald ein Häftling bei irgendeiner Vernehmung mißhandelt worden war, auch dann, wenn der Angeklagte nur irgendwie an der Deportation, nicht aber an der Festnahme, Vernehmung oder Mißhandlung beteiligt gewesen war.

[762]) Nach anerkannter frz. Strafrechtslehre gilt Art. 341 CP nur für mißbräuchliche, aus persönlichen Interessen vorgenommene Festnahmen (de Vabres S. 3 mit Literatur). Solche Fälle standen in wohl keinem Falle zur Anklage. — Die Eigenschaft der dtsch. Besatzungs-Dienststellen als „autorités constituées" ergab sich aus der HLKO (de Vabres S. 18 Anm. 1). Tatsächlich haben die frz. Gerichte sie in anderem Zusammenhange bejaht: in Strafverfahren gegen Franzosen, die Landsleute bei Besatzungs-Dienststellen wider besseres Wissen denunziert hatten, „les tribunaux français se sont généralement prononcé pour l'applicabilité de l'art. 373 CP" (Rousseau RGDIP 51-267 ff. mit Urteilen).

[763]) Das hat, indirekt, auch das IMT in seinem Urteil anerkannt. Seine Urteilsgründe beschäftigen sich mit der Deportation an zwei Stellen: Im Kapitel „Ermordung und Mißhandlung der Zivilbevölkerung" (IMT 1-260 ff) würdigt es ausschließlich die in den KZ und auf den Transporten dorthin begangenen Straftaten, ohne von den Deportationen als solchen zu sprechen; es führt diese nicht einmal in dem dem Kapitel vorangestellten Auszug aus Art. 6 des Londoner Statutes an. Im Kapitel „Die Politik der Zwangsarbeit" (IMT 1-272 ff) hingegen führt der gleichfalls vorangestellte Auszug aus diesem Art. 6 die auf Deportationen bezügliche Stelle ausdrücklich an, befaßt sich dann aber nur mit der *Deportation willkürlich festgenommener* Personen, insbesondere der von Facharbeitern, die einzig und allein festgenommen wurden, um den Facharbeiterbedarf der KZ zu decken. Weder das eine noch das andere Kapitel würdigt als illegal die Deportation von persönlich gegen die Besatzungsmacht tätig gewordenen Landeseinwohnern.
Der frz. Richter beim IMT, Professor an der Sorbonne, Donnedieu de Vabres, schließt daher auch sein Gutachten v. 22. 1. 52 (S. 17): „En définitive, l'examen objectif de la responsabilité pénale mène à des conclusions différentes, suivant qu'on considère celle qui nait de l'arrestation et de la détention administrative, ou celle qui résulte de la déportation:
1) D'une part, il est constant que le régime commun des garanties de la liberté individuelle et ses sanctions pénales ne peuvent être invoqués contre une arrestation opérée sans décision judiciaire préalable, sous le régime de l'occupation militaire. C'est ce qui résulte et du droit international de la guerre et de la pratique des Etats.
2) D'autre part, si les excès auxquels la déportation des civils et le travail forcé donnent lieu, sont érigés en crime de lèse humanité et assortis de sanctions pénales, tant par le Statut de Londres que par l'ordonnance du 28-8-44, on ne peut prétendre que la déportation en elle-même, non plus que le travail obligatoire, encoure cette qualification. On ne peut même affirmer qu'ils constituent des violations du Règlement de la Haye."

5. Kapitel

Vorbeugungs- und Sühnemaßnahmen

I.

Die Vorschriften

„Innerhalb des OKW und der Wehrmachtteile bestand, gestützt auf anerkannte Autoritäten des Völkerrechtes, die amtliche Auffassung, daß es zulässig sei, Geiseln zu nehmen. Ebenso war man der Auffassung, daß Geiseln auch erschossen werden können. Jedoch mußten stets die im Völkergewohnheitsrecht entwickelten und in der Staatenpraxis anerkannten Voraussetzungen erfüllt sein"[764]).

Die Dienstvorschriften der Wehrmacht[765]) befaßten sich mit diesen Fragen nur sehr kurz, so das „Handbuch für den Generalstabsdienst im Kriege"[766]):

„Ueber die Behandlung von Geiseln ist keine völkerrechtliche Bindung vorhanden. Die Geiselnahme ist völkerrechtlich nicht ausdrücklich verboten, ihre Berechtigung gründet sich vielmehr auf völkerrechtliche Gewohnheit, falls die Kriegsnotwendigkeit sie erfordert. Sie dient zur Sicherung gegen Kriegsverbrechen und als Druck zur Einhaltung von Verpflichtungen der gegnerischen Seite. Die Geiseln bürgen mit ihrem Leben. Ueber ihr Schicksal entscheidet der nächste zu erreichende Gerichtsherr"[767]).

und die „Dienstanweisung für die Einheiten des Kriegsheeres"[768]):

„Geiseln dürfen nur auf Befehl eines Regiments-, selbständigen Bataillonskommandeurs oder eines gleichgestellten Kommandeurs festgenommen werden. Bei Unterbringung und Verpflegung ist trotz strengster Bewachung zu beachten, daß es sich nicht um Strafgefangene handelt. Im weiteren entscheiden nur Vorgesetzte mindestens in der Stellung eines Divisionskommandeurs über das Los der Geiseln."

Auch die „Truppenführung"[769]) erwähnte kurz die Zulässigkeit der Geiselnahme für die Fälle, in denen eine unsichere Haltung der Bevölkerung besondere Schutzmaßnahmen erforderte[770]).

Für die besetzten Westgebiete im besonderen schrieben die „Arbeits-

[764]) Waltzog, Herausgeber des offiziösen dtsch. Kommentars zur HLKO und Sachbearbeiter bei OKW/WR: EE v. 26. 1. 48 = Lehmann-Dok. 464. Für die offizielle Auffassung von OKW, OKH und OKL vgl. Fa-Dok. 5, 6, 8, 9 und 53. Der eine andere Ansicht vertretende Graf Moltke (Wengler S. 302) gehörte nicht zur Rechtsabteilung des OKW (OKW/WR), sondern zum Amt Ausland-Abwehr des Admirals Canaris.

[765]) Vgl. Anm. 459. Keine „Dienstvorschrift" der Wehrmacht und 1939 praktisch völlig unbekannt war die im ausländischen Schrifttum (z. B. Maunoir S. 106, Nispen otages S. 108, Rey S. 9) auch heute noch angeführte Schrift „Kriegsbrauch im Landkrieg, Einzelschriften der kriegsgeschichtlichen Abteilung im Großen Generalstab, Heft 31" (Berlin 1902); sie hatte schon 1920 nur noch in frz. Uebersetzung (Paul Carpentier: „les lois de la guerre continentale", Paris 1904) vorgelegen (so K. Strupp: „Das völkerrechtliche Delikt" in „Handbuch des Völkerrechtes" III-4 S. 178).

[766]) „Teil I, abgeschlossen am 1. 8. 39", S. 112 Ziffer 11: NOKW 1878. Seine Kenntnis war streng auf Generalstabsoffiziere beschränkt: Lehm. Dok. 34. Für die vielfach entsprechenden Regelungen v. 1870 vgl. Thierfelder MAP 4-385 ff.

[767] „Gerichtsherr": § 5 KStVO v. 17. 8. 38 (RGBl. 39-I-1457).

[768]) HDv g 2 v. 29. 6. 39, S. 55, Kap. 9, Ziffer 12.

[769]) HDv 300/1 S. 282 Nr. 684.

[770]) Vgl. dazu die entsprechenden frz. Heeresvorschriften:

a) Frz. Felddienstordnung v. 1924 (Hoppe Anm. 108) XIV Art. 2: „Si l'attitude de la population est hostile et si la sécurité de la troupe semble menacée, il peut faire arrêter des otages"; V Art. 116: „. . . opérer l'encerclement de la zone à occuper et . . . prendre des otages . . ."

b) „Réglement pour la cavalerie", 1924, Kap. V Z. 116 (MV-III-17): „ . . . procéder au désarmement méthodique de la population civile, prendre des otages . . ."

c) „Instruction sur le Service en Campagne, Annexe No 1 à l'Instruction du 12 août 1936 sur l'emploi tactique des Grandes Unités" (Edition Charles Lavauzelle, Paris 1939) S. 28 Ziffer 29 (vgl. dazu R. de Geouffre de la Pradelle: „La répression des crimes de guerre en France" in „Ecrits de Paris" Heft 79 S. 74 ff., 77 und Maunoir S. 113): „Quand une troupe arrive dans une localité ennemie non encore occupée, son chef doit: . . . 4° Prendre des otages si l'attitude de la population est hostile".
Pradelle schreibt dazu: „Ainsi, l'officier de troupe doit prendre des otages . . . S'il en reçoit l'ordre, il pourra sans jugement, les mettre à mort. La même Instruction, page 30, édicte en effet que „en dehors des cas de légitime défense ou de ceux prévus par des consignes générales ou particulières, aucune sanction pénale ne doit être appliquée sans jugement préalable rendu dans les formes légales". Die in dieser Ziffer 32 gegebene Regelung läßt also, ähnlich indirekt wie MoML 452 ff, auch die Geiseltötung (auf Befehl) zu.

d) „ Règlement de l'Infanterie" Teil III Kap. VI (1940) ermächtigte ebenfalls (MV-III-17) „à prendre des otages si l'attitude de la population est hostile."

richtlinien für die Militärverwaltung" v. 29. 4. 40 und deren „Zusätze" vor[771]):

„1) Aufgabe der MV ist es, die Interessen der dtsch. Wehrmacht und die Sicherheit der Truppe zu gewährleisten. Einer Gefährdung dieser Interessen durch die Bevölkerung ist mit aller Schärfe entgegenzutreten . . .
5) Bei Festnahme von Geiseln ist zu berücksichtigen, daß wirklich aktive Elemente sich erfahrungsgemäß dadurch selten von feindlichen Handlungen zurückschrecken lassen. Geiselnahme bietet infolgedessen nur bedingten Schutz für die Truppe. Personen, deren Tätigkeit z. B. als Beamte, Aerzte oder Angehörige lebenswichtiger Betriebe und dergleichen zur Wiederingangsetzung oder Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens nicht entbehrt werden kann, sind möglichst nicht als Geiseln festzunehmen, es sei denn daß sie als Rädelsführer oder Hetzer bekannt sind."

„Zusätze":

„5) Geiseln sind in erster Linie bei Widerstand oder unsicherer Haltung der Bevölkerung festzunehmen und zwar nach Möglichkeit aus den Bevölkerungskreisen, von denen eine feindselige Haltung zu erwarten ist, und die dementsprechend ein Interesse am Leben der Geiseln haben (z. B. Gewerkschaftsführer)"[772]).

Den einfachen Soldaten endlich belehrte das die völkerrechtlichen Grundsätze in volkstümlicher Form zusammenfassende Faltblatt „Die zehn Gebote des dtsch. Soldaten" zu Ziffer 10[773]):

„Vergeltungsmaßnahmen sind nur auf Befehl der höheren Truppenführung zulässig."

---

e) Tatsächlich hat auch de Gaulle von diesem Institut der Repressalgeiseln Gebrauch gemacht. Er berichtet selbst für Nov. 40 (I-117): „Je prévins alors le Haut-commissaire de Vichy que j'avais en main assez de ses amis pour répondre de la vie de ceux des Français Libres qu'il détenait en prison. Le ton de la radio adverse baissa instanément." Vgl. dazu Anm. 513.

Diese frz. Parallelen sind besonders bedeutungsvoll deshalb, weil sie dem MBF bei seinen Ueberlegungen über die von ihm zu ergreifenden Maßnahmen im Aug. 41 bekannt waren (MV-III-17).

[771]) Dossier Falkenhausen.

[772]) Dazu OKW an OKL v. 15. 2. 40 (RF 267 = PS 1585 = IMT 6-139): „Bei Auswahl der Geiseln wird zu beachten sein, daß ihre Festnahme nur dann in Frage kommt, wenn die aufsässigen Teile der Bevölkerung ein Interesse am Leben der Geiseln haben. Die Geiseln werden daher den Bevölkerungskreisen zu entnehmen sein, von denen eine feindselige Haltung zu erwarten ist. Die Geiselnahme wird nur auf solche Personen anzuwenden sein, von denen anzunehmen ist, daß ihr Schicksal die Aufrührer beeinflussen wird."

[773]) Zuvor Anm. 471.

2.

Die Maßnahmen der ersten, ruhigen Zeit (Mai 1940 bis Sommer 1941)

Während der Kampfhandlungen lag die Zuständigkeit zu allen Entscheidungen über etwa zu ergreifende Repressalien bei den mobilen Befehlshabern.

Schon der alsbald nach dem Einrücken in frz. Gebiet überall angeschlagene Aufruf des Befehlshabers des Heeres[774]) hatte die Bevölkerung gewarnt:

„Die dtsch. Wehrmacht würde es bedauern, wenn sie durch feindselige Handlungen einzelner Zivilpersonen zu den schärfsten Gegenmaßnahmen gegen die Bevölkerung gezwungen würde."

Ob und inwieweit in dieser Zeit von Truppenbefehlshabern Repressalien angeordnet worden sind, ist nicht mehr festzustellen. Doch spricht alles dafür, daß dies nur in Ausnahmefällen geschehen ist[775]).

* * *

Nachdem die Territorialgewalt von den mobilen Befehlshabern auf den MBF übergegangen war[776]), nahm dieser „einige Vorfälle" zum Anlaß, die Frage der Repressalien in einem ersten Erlaß v. 12. 9. 40[777]) zu regeln, mit dem Ziel, durch geeignete dtsch. Gegenmaßnahmen die durch Anschläge entstehende Erregung der Truppe abzufangen,

---

[774]) Vgl. Anm. 473.

[775]) Nach einer frz. Wako-Note v. 8. 3. 41 sind am 17. 6. 40 in Tremblay-les-Gonesse (Seine-et-Oise) 17 Personen als Geiseln erschossen worden; dem MBF gelang es nicht mehr, diese vor Abschluß des WStV und wohl bei Kampfhandlungen erfolgte Erschießung aufzuklären (MV-III-5-r). Nach der „Zeittafel Falkenhausen" (Seite B 5) wurden im Aug. 40 in Nordfrankreich, dem späteren Bereich des MBB, Geiseln genommen. Nach MV-III-5-g wurden im September 40 in Vouziers auf Befehl des AOK 16 fünf Notabeln (darunter Maire, Geistlicher, Gendarmerieoffizier) als Geiseln festgenommen, weil ein Stabsarzt angeschossen worden war. Nach gleicher Quelle wurden im Sept. 40 die Gemeinden Nantes wegen einer Kabelzerschneidung und Royan wegen Ermordung eines Matrosen mit Geldbußen von 5 und 3 Millionen Franken belegt. Nach Rey (S. 40) hatte Nantes zwei Geldbußen zu entrichten, am 7. 8. 40 zwei und am 6. 9. 40 fünf Millionen Franken.

[776]) Vgl. Anm. 19, 24 und 31.

[777]) MBF, Vju 77/40 geh.: RF 268 = F 508 = IMT 37-213.

ohne zugleich die friedliche Bevölkerung unnötig gegen die Besatzungsmacht aufzubringen[778]).

Dieser Erlaß, der noch nicht von Sühne-, sondern nur von „Vorbeugungs"-Maßnahmen spricht, ermächtigte die Kreis- und Feldkommandanten (nachfolgend zu a und b) und die Bezirkschefs (zu c und d):

a) Beschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit und des öffentlichen Lebens anzuordnen: Vorverlegung der Sperrstunde, Sperrung von Ortsteilen, Ausgehverbote, Verbot des Alkoholausschankes, Schliessung von Vergnügungsstätten, Kinos usw.;

b) die Bevölkerung zum Wach- und Sicherungsdienst heranzuziehen (eine in der Folgezeit bei Sabotagen an Kabeln, Eisenbahnen und Kanälen häufig angeordnete Maßnahme);

c) Von Gemeinden Sicherheitsleistungen aus öffentlichen Mitteln zu verlangen „unter gleichzeitiger Androhung an die Bevölkerung, daß der hinterlegte Betrag im Falle feindseliger Handlungen dem Deutschen Reich verfällt"; diese Beträge waren sofort auf die Einwohner umzulegen und von ihnen einzuziehen[779]).

d) in besonders schweren Fällen Geiseln zu nehmen.

Solche Maßnahmen konnten getroffen werden, wenn

„in Fällen von Sabotage, von Angriffen auf Besatzungsangehörige, usw. je nach der Sachlage, eine Mitverantwortung der Bevölkerung des Ortes oder des engeren Bereiches festgestellt werden kann, die zu Maßnahmen Anlaß gibt, durch die die Bevölkerung von der künftigen Begehung, Förderung oder Duldung solcher Taten abgeschreckt werden soll"[780]).

Der Erlaß betonte besonders die bei der Festnahme von Geiseln gebotene Zurückhaltung:

„Geiseln sind Landeseinwohner, die mit ihrem Leben für einwandfreies Verhalten der Bevölkerung einzustehen haben. Die Verantwortung für ihr Schicksal soll allein in die Hände ihrer Landsleute gelegt werden. Der

[778]) MV-III-5-h.

[779]) Mit der Umlegung solcher Beträge befaßt sich eine Entscheidung des Präfekturrates von Caen, mitgeteilt von Rousseau RGDIP 52-446.

[780]) Dieser Abs. verrät, daß seine Verfasser an die deutscherseits zu Art. 50 HLKO entwickelten Theorien dachten. Andererseits ist von der MV stets betont worden, daß sie diese Maßnahmen vorbeugend und nicht strafend ergriff. Vgl. die Note der frz. Wako v. 21. 6. 44 (F 673 = IMT 37-318 ff., 319): „Le Gouvernement français . . . ne peut se rallier à la thèse soutenue dans votre lettre (d. i. der dtsch Wako) No 2 864/41 du 10 mai 41, à savoir que les prises d'otages doivent être considérées non comme des peines collectives, mais bien comme des muser de précaution contre des actes de sabotages..." Die damit angegriffene dtsch. Ansicht entsprach alter dtsch. Auffassung: vgl. für den Krieg von 1870 Thierfelder RVL 4-386.

Bevölkerung muß deshalb öffentlich angedroht werden, daß für feindselige Handlungen einzelner die Geiseln haftbar gemacht werden . . . Geiseln können nur für Handlungen haftbar gemacht werden, die nach ihrer Festnahme und öffentlichen Bekanntmachung begangen werden[781]). In der Geiselnahme ist die größte Zurückhaltung geboten; es läßt sich im Augenblick der Festnahme nie voraussehen, ob nicht die spätere Exekution der Geiseln aus politischen Gründen unerwünscht ist und deshalb unterbleiben muß. Unterbleibt aber die Exekution, obwohl neue feindselige Handlungen begangen worden sind, so erschüttert die zwecklose Geiselnahme das Ansehen der Besatzung.
Im übrigen ist die Wirksamkeit der Geiselnahme zur Vorbeugung gegen feindselige Handlungen fragwürdig, wenn nicht zufällig eine besonders enge Solidarität der Täter mit den Geiseln besteht; Fanatiker und Verbrecher nehmen auf das Leben der Geiseln keine Rücksicht."

Die Entscheidung über die Geiselfestnahme behielt der MBF den Bezirkschefs, die über deren Erschießung ausnahmslos sich selbst vor mit dem Hinzufügen, daß[782])

„die Festnahme von Geiseln nur nach sorgfältiger Prüfung der Umstände und nur dann anzuordnen ist, wenn mit schweren Gewalttaten zu rechnen ist und *andere geeignete Sicherungsmittel nicht zur Verfügung stehen.*"

Außer diesen *„Vorbeugungsmaßnahmen"* sah der Erlaß auch „einmalige *Strafmaßnahmen* gegen die gesamte Bevölkerung" vor für den Fall, daß

„die Bevölkerung in der Umgebung des Tatortes durch ihr bisheriges Verhalten gegen die dtsch. Wehrmacht feindselige Handlungen begünstigt oder durch passiven Widerstand gegen die Aufklärung früherer Sabotageakte böswillige Elemente zu solchen Taten ermutigt hat."

Als solche „Strafmaßnahmen" waren außer den schon zu (a) und (b) zu Vorbeugungszwecken genannten noch folgende Maßnahmen vorgesehen:

e) „Freiheitsbeschränkungen mit reinem Strafcharakter, z. B. die nächtliche Kasernierung von Teilen der männlichen Bevölkerung."

f) „Geldstrafen, die von den Gemeinden in empfindlicher Höhe zu bezahlen sind"[783]).

Die Festnahme und Erschießung von Geiseln war also nur als Vorbeugungs-, nicht als Strafmaßnahme vorgesehen.

* * *

[781]) Diese mißverständliche Forderung wurde später durch die Neufassung im Erl. v. 26. 3. 41 klargestellt: „nach ihrer Festnahme und nach der öffentlichen Androhung."

[782]) Die durch Kursivdruck hervorgehobenen Wörter sind im Original unterstrichen.

[783]) Dazu hieß es weiter: „der Ausdruck ‚Kontribution' ist zu vermeiden",

Statistische Unterlagen über die in Anwendung dieses Erlasses getroffenen Maßnahmen fehlen[784]); im allgemeinen hat sich die MV mit Sperrstundenverschärfungen, der Einschränkung öffentlicher Lustbarkeiten und Wachen an beschädigten Objekten begnügt.

„Im großen und ganzen scheinen die auf Grund dieses Erlasses durchgeführten Maßnahmen gerecht gewesen zu sein; jedenfalls konnten die frz. Protestnoten[785]) in keinem Fall Mißbräuche geltend machen"[786]). Gegenüber der frz. Behauptung, bis zum 30. 11. 40 seien 1415 frz. Landesbewohner als „Geiseln" festgesetzt worden, konnte die MV klarstellen, daß es sich in der Mehrzahl der Fälle um einfache Festnahmen aus Sicherheitsgründen, nicht aber um Geiseln gehandelt hatte[787]). Wenn die frz. Wako weiterhin rügte, daß in 3 Fällen Notabeln als Geiseln festgesetzt worden seien[788]), so „zeigte die Tatsache, daß überhaupt nur drei solche Fälle geltend gemacht werden konnten, bereits, daß nur mit größter Zurückhaltung zur Geiselnahme geschritten worden ist"; in jedem dieser Fälle rechtfertigten nach deutscher Ansicht die Umstände die Geiselnahme[789]). Für unbegründet erklärte die MV auch die frz. Proteste gegen die deutscherseits verhängten Geldstrafen[790]).

---

da „Kontributionen keine Geldstrafen, sondern Zwangsauflagen sind, die nur für die Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung des besetzten Gebietes verwendet werden dürfen." Nach Rey S. 41 sind solche Geldstrafen auch zur Erzwingung von Requisitionen auferlegt worden. Vgl. dazu die engl. Praxis auf Zypern, wo z. B. im Juni 56 den griechischen Bewohnern der Stadt Famagusta eine „Kollektivgeldstrafe" von 40 000 Pfund Sterling gleich 500 000.— DM auferlegt wurde (Frankf. Allg. Ztg. No. 127 v. 4. 6. 56).

[784]) Ueber Geldbußen vgl. Rey S. 41 ff, über deren Rückzahlung nach Klärung des Sachverhaltes in mehreren Fällen daselbst Anm. 1 und 2.

[785]) Frz. Wako v. 8. 3. 41 (No 1488/AE) und 3. 7. 41 (No 21933/AE) und frz. Generaldelegation v. 11. 4. 41 (No 921): genannt in MV-III-5-q.

[786]) MV-III-5-q.

[787]) Gegen Note v. 8. 3. 41: MV-III-5-r. Vgl. dazu Anm. 1262 ff.

[788]) Note v. 3. 7. 41: am 24. 2. 41 wurden nach einem Anschlag gegen einen Offizier die Bürgermeister von 7 Gemeinden des Dep. Somme, am 28. 2. 41 nach einem Anschlag gegen einen WM-Angeh. in St. Denis (Seine) 10 Geiseln und am 22. 3. 41 nach einem Sprengstoffanschlag gegen eine WM-Anlage in Cousoon (Yonne) 4 Geiseln festgesetzt.

[789]) MV-III-5-s.

[790]) MV-III-5-s. Die frz. Wako-Note v. 3. 7. 41 richtete sich insbesondere gegen einen Fall aus dem Dep. Haute-Marne. Der vom MBF eingeforderte Bericht des Bez. Chefs C v. 10. 7. 41 ergab, daß schwere Anschläge gegen das Leben von Besatzungsangehörigen vorangegangen

Als Vorbeugungs- und Sühnemaßnahmen unzulässig waren hingegen die ausschließlich gegen Juden gerichteten Maßnahmen[791]): die Einziehung aller in jüdischem Besitz befindlichen Rundfunkgeräte durch Vo des MBF v. 13. 8. 41[792]) und die Festnahme von 3 000 bis 4 000 Juden in Paris am 21. 8. 41[793]); zu dieser Zeit war zwar „ein erstaunlich hoher Prozentsatz Juden unter den Demonstranten" anläßlich von Straßenkundgebungen in Paris festgestellt worden, noch nicht aber eine besonders hohe Beteiligung des Judentums an Terrorakten gegen die Besatzungsmacht[794]). Noch klarer lagen die Dinge bei einer Anordnung des Kommandanten von Groß-Paris an den Polizeipräfekten von Paris v. 4. 5. 42:

„Da die Attentate gegen Wehrmachtsangehörige immer wieder unter Benutzung von Fahrrädern begangen werden, ordne ich folgendes an:

1) Alle in jüdischem Besitz befindlichen Fahrräder bis zur Zahl von 5 000 sind bis zum 15. 5. 42 als Verkehrsmittel zu beschlagnahmen und mir zu übergeben.
2) Von einer öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung ist abzusehen."

Hier waren in unzulässiger Weise echte Vorbeugungsziele mit Requisitionen und durchsichtigen antisemitischen Tendenzen verquickt worden[795]); das Veröffentlichungsverbot der Ziffer 2 allein genügte im übrigen, dieser Maßnahme den Charakter einer zulässigen Repressalie zu nehmen, da eine solche stets gerade die Veröffentlichung als wesentliche Bedingung ihrer Wirksamkeit voraussetzt[796]).

* * *

---

waren, der frz. Protest somit „durchaus unangebracht" war. Die Strafen waren absichtlich bis an die Grenzen des für das Dep. Tragbaren heraufgesetzt worden, hatten diese aber nicht überschritten. Für einen anderen Fall ergibt sich aus der Anklage Fabre du Faure (S. 11), daß am 28. 3. 41 gegen die Stadt Chalons s. S. eine Geldstrafe von 500 000 Franken verhängt worden ist, weil ein Bombenanschlag gegen das WM-Lazarett der Stadt und zahlreiche Anschläge gegen Kabelleitungen und Eisenbahnen begangen worden waren.

[791]) MV-IV-34: „Die Einziehung der Rundfunkgeräte und die Festnahme von 3 000 bis 4 000 Juden gehörten ihren Gründen nach mehr in das Gebiet der Sicherungs- und Abwehrmaßnahmen."

[792]) Vobif v. 22. 8. 41. Zur Frage der allgemeinen Einziehung der Rundfunkgeräte vgl. Anm. 820.

[793]) Vgl. die Aussage des jüdischen Arztes Steinberg: RF 330.

[794]) Vgl. Anm. 865.

[795]) MBF Vju nahm hierzu Stellung: „Keine völkerrechtlichen Bedenken: Art. 53-II HLKO".

[796]) Vgl. Anm. 918 ff.

Aus der Notwendigkeit, bei der praktischen Anwendung des Erlasses aufgetretene Einzelfragen einheitlich zu regeln, und aus der Unübersichtlichkeit der so entstandenen zahlreichen Einzelerlasse[797]) ergab sich der Wunsch nach einer neuen Zusammenfassung der Vorschriften. Sie erfolgte mit Erl. v. 26. 3. 41[798]), der seinen Gegenstand erstmals als „Vorbeugungs- und Sühnemaßnahmen" bezeichnete. Vervollständigt und besser gegliedert, brachte er aber doch keine grundsätzlichen Aenderungen. Als Voraussetzung für Vorbeugungs- und Sühnemaßnahmen forderte er[799]):

> „Werden von Landeseinwohnern Gewalttaten gegen Besatzungsangehörige begangen, Anlagen und Einrichtungen der Wehrmacht beschädigt oder zerstört oder sonst Angriffe gegen die Sicherheit deutscher Einheiten und Dienststellen gerichtet *und* ist bei der gegebenen Sachlage die Bevölkerung des Tatortes oder des engeren Bereiches als *mitverantwortlich* für diese Sabotagehandlungen anzusehen, so können Vorbeugungs- und Sühnemaßnahmen angeordnet werden, durch die die Bevölkerung von der künftigen Begehung, Förderung oder Duldung solcher Taten abgeschreckt werden soll.
> Als *mitverantwortlich* für die Sabotagehandlungen Einzelner ist die Bevölkerung zu behandeln, wenn sie durch ihr allgemeines Verhalten gegenüber der deutschen Wehrmacht feindselige Handlungen Einzelner begünstigt, durch passiven Widerstand gegen die Aufklärung früherer Sabotagehandlungen böswillige Elemente zu solchen Taten ermutigt oder sonst einen günstigen Boden für Widersetzlichkeiten gegen die deutsche Wehrmacht geschaffen hat.
> Im einzelnen ist zu beachten: (1)...(2) Es ist stets zu prüfen, ob nach den gesamten Umständen des Falles die Urheber der Sabotagehandlungen tatsächlich unter der Bevölkerung zu suchen sind und ob die Täter auch wirklich böswillig gehandelt haben...
> 3) Bei jeder geeigneten Gelegenheit sind die frz. Behörden und die Bevölkerung darauf hinzuweisen, daß sie damit zu rechnen haben, bei feindseligen Handlungen einzelner Zivilpersonen als mitverantwortlich behandelt zu werden..."

Die „Vorbeugungsmaßnahmen" sind gegenüber dem Vorerlaß unverändert geblieben. „Einmalige Sühnemaßnahmen (Strafen) können gegen die gesamte Bevölkerung im Falle ihrer Mitverantwortlichkeit verhängt werden." Zu den im Vorerlaß vorgesehenen Maßnahmen

[797]) MV Vju v. 15. 10. 40, 6. 12. 40, 21.1. 41 und 13. 2. 41; HKdoStab Ic/II v. 2. 11. 40 und 13. 2. 41: alle genannt im Erl. v. 26. 3. 41: RF 269.

[798]) MV Vju 821.1009/41 geh. und KdoStab Ic (II) 1647/41: RF 269.

[799]) Die durch Kursivdruck hervorgehobenen Wörter sind im Original unterstrichen.

trat neu hinzu die „Heranziehung der Bevölkerung zu körperlichen Arbeiten, z. B. Aufräumungsarbeiten". Geiselnahme und -Erschiessung waren auch hier nur als Vorbeugungs-, nicht aber als Sühnemaßnahme (Strafe) vorgesehen[800]).

Für die praktische Anwendung dieses Erlasses gilt das für den Vorerlaß Gesagte. Statistische Unterlagen fehlen auch hier.

Dieser Erlaß blieb die Grundlage aller in Frankreich angeordneten Vorbeugungs- und Sühnemaßnahmen, bis mit dem Einsetzen der Invasionskämpfe die Zuständigkeit hierfür wieder auf die mobilen Befehlshaber überging[801]). Lediglich für die Geiselnahme und -Erschiessung ergingen später andere Vorschriften[802]) und verlor der MBF seine Zuständigkeit schon 1942[803]). Für die Maßnahmen geringeren Grades hingegen blieb die Zuständigkeit des MBF und der MV, von einer kurzen Unterbrechung vom 1. 6. bis 28. 8. 42 abgesehen, auch nach der Einsetzung des HSSPF erhalten[804]).

* * *

MBF und MV entschlossen sich zur Verhängung von „Vorbeugungs- und Sühnemaßnahmen" erst und nur, nachdem ihre Bemühungen, den sich häufenden Anschlägen gegen die Besatzungsmacht in anderer Weise ein Ende zu machen, erfolglos geblieben waren.

Die in jedem Falle von dtsch.[805]) und frz. Polizei geführten kriminalpolizeilichen Ermittlungen gestalteten sich außerordentlich schwierig, da die Täter — anders als bei kriminellen Straftaten — zu ihren Opfern und vielfach auch zum Tatort keinerlei persönliche Beziehungen hatten, und da sie zumeist einem eng verschworenen, mit altbewährten konspirativen Methoden nach außen abgeschirmten kleinen Kreise von Aktivisten angehörten. Erst nachdem es gelungen war, die frz. Polizei, vor allem in Paris, zu aktiver Mitarbeit zu bewegen[806]), gelang es, größere Erfolge zu erzielen[807]).

[800]) MBF und MV sahen in ihnen also keine „Kollektivstrafe" i. S. des Art. 50 HLKO (vgl. Anm. 780),sondern Repressalien („Vorbeugungsmaßnahmen").

[801]) Vgl. Anm. 1114 ff.

[802]) Vgl. Anm. 840 und 843.

[803]) Vgl. Anm. 41, 43 und 1022.

[804]) Vgl. Anm. 1024.

[805]) Bis Ende Mai 42: GFP.

[806]) MV-III-52; Ankl. Oberg S. 55 ff.

[807]) Am 14. 3. 42 konnte MBF dem OKH melden, daß von 109 seit 21. 8. 41 begangenen Anschlägen 46 aufgeklärt worden seien: MV-III-53.

Andererseits versuchten innerdienstliche Truppenbefehle[808]) wie auch Anordnungen an die frz. Regierung die Begehung weiterer Anschläge zu erschweren.

Mit diesem Ziele liefen seit 1940 dtsch. Bemühungen, ein Einwohnermeldesystem nach dtsch. Vorbild zu schaffen und zuverlässige Identitätskarten einzuführen[809]), um die bisher in Frankreich völlig fehlende Ueberwachung der Bevölkerungsbewegung zu ermöglichen. Indessen verzögerte die frz. Regierung die Einführung solcher Vorschriften[810]). Das schließlich ergangene Gesetz wurde aus mancherlei technischen Schwierigkeiten, u. a. wegen Papiermangels, nur unvollkommen durchgeführt[811]). Die Karteien der Lebensmittelkartenstellen blieben praktisch das einzige Hilfsmittel zur Ueberwachung der Bevölkerungsbewegung. Auch die Einführung neuer Identitätskarten blieb wirkungslos, da sich stets und überall Beamte fanden, für „untergetauchte" Widerstandskämpfer falsche Ausweise auszustellen[812]).

Zur Verhinderung weiterer Anschläge gegen die Eisenbahnen wurden, zunächst in der Pariser Bannmeile, die wichtigsten Bahnstrecken durch frz. Zivilisten bewacht und ein eigener „Bahnschutz" aufgestellt[813]). Aehnliche Maßnahmen wurden zum Schutze der Ernte gegen die sich häufenden Brandstiftungen getroffen[814]).

[808]) Tragen von Schußwaffen, Barrieren vor Unterkünften, verstärkter Posten- und Streifendienst, usw.

[809]) MBF, Ia, Lagebericht v. 5. 4. 41 spricht von bevorstehender Einführung neuer Indentitätskarten auf deutsche Veranlassung.

[810]) Vgl. MBF, Schreiben an frz. Regierung v. 22. 12. 41: RF 1209.

[811]) MV-IV-20.

[812]) Vgl. z. B. dossier KdS Bordeaux C. 144-334, Rapport du Commissaire Divisionnaire, Chef du Service régional des Renseignements Généraux, à M. 'Intendant de Police à Bordeaux" v. 19. 7. 43: „D., commerçant en cycles, a fait établir de fausses cartes d'identité... B., chef auxilaire de section à l'annexe de la Préfecture, reconnait avoir apposé sur de fausses cartes d'identité les cachets de la Préfecture..." Damals verfügten alle größeren Widerstandsorganisationen über eigene Fälscherzentralen; ein 'Manuel du parfait faussaire' gab die erforderlichen Anleitungen: Michel S. 93 ff.; Lazarus S. 55.

[813]) Bez. Chef A, MV, Lagebericht v. 21. 5. 42 (NOKW 1269): „Zur Vorbeugung gegen weitere Eisenbahnanschläge wurde die seit Aug. 41 in der Umgebung von Paris bestehende Bewachung der wichtigsten Bahnstrecken durch frz. Zivilisten weiter ausgedehnt. Polizeikräfte können hierfür, sollen sie ihren sonstigen Dienst versehen, nur in geringem Umfange eingesetzt werden. Die Bewachung wird deshalb von der frz. Polizei (Gendarmerie) lediglich organisiert und gelegentlich ihres sonstigen Dienstes überwacht, im übrigen aber — von einzelnen wichtigen Objekten abgesehen — ausschließlich von sog. 'gardes civiles' wahrgenommen.
Der frz. Bahnschutz (‚Gardes des communications') ist bisher nur in der unmittelbaren Umgebung von Paris und nur in geringem Umfange eingesetzt...
Die Bewachung durch Zivilisten hat sich bisher im allgemeinen gut bewährt. In städtischen Gegenden finden sich genügend Freiwillige, vielfach pensionierte Eisenbahner und andere ältere Leute, die ihr geringes Einkommen verbessern wollen. In ländlichen Gegenden bereitet dagegen die Beschaffung der erforderlichen Kräfte Schwierigkeiten, weshalb dort nur weniger Leute eingesetzt werden können und der Ueberwachungsdienst lockerer geführt werden muß.
Zur Zeit ist die Bewachung aller von Fronturlauber- und sonstigen D-Zügen befahrenen Strecken... für die Nachtzeit befohlen..."

[814]) Schreiben MBF an frz. Reg. v. 23. 9. 41 (RF 1056): „Ich habe Anlaß die ernste Aufmerksamkeit der frz. Regierung auf die in letzter Zeit sich steigernden Sabotageakte gegen Scheunen, Getreide- und Strohdiemen zu lenken, die wertvolle Güter für die an sich schon knappe Versorgung der frz. Bevölkerung vernichten... Ich halte es für dringend erforderlich, daß Sie den Einsatz aller verfügbaren staatlichen und kommunalen Polizei- und Aufsichtsorgane zur Durchführung ausreichender Sicherungsmaßnahmen veranlassen."

Der Besitz von Waffen und jeglichem Kriegsgerät war schon durch eine Vo des ObdH v. 10. 5. 40[815]) verboten und eine entsprechende Ablieferungspflicht begründet worden. Nach Ablauf der mehrfach verlängerten Fristen hierfür waren unbefugte Waffenbesitzer von den Kriegsgerichten zumeist zu Freiheitsstrafen verurteilt worden[816]). Erst nach dem Einsetzen der kommunistischen Terrorwelle im August 41 begannen die Kriegsgerichte, Waffenbesitz im allgemeinen mit dem Tode zu bestrafen[817]). Zuvor aber wies der MBF die Oeffentlichkeit noch einmal darauf hin, daß man nunmehr für unbefugten Waffenbesitz „nur noch mit der Todesstrafe zu rechnen" habe[818]), und gab im Oktober 41 und im August 43 trotz stärkster Bedenken noch einmal kurze Fristen zur straffreien Ablieferung der Waffen[819]); dabei wurde Straffreiheit sogar dem zugesichert, dessen Waffenlager von einem Dritten fristgerecht angezeigt wurde.

[815]) Vobif S. 4.

[816]) Zuvor Anm. 594 (erkannte Freiheitsstrafen).

[817]) Zuvor Anm. 587 (bestätigte Todesurteile).

[818]) MBF Ia, Lagebericht Aug.—Sept. 41; voller Wortlaut zuvor Anm. 597.

[819]) (a) Frist bis 25. 10. 41 („Pariser Zeitung" v. 15. 10. 41).
(b) Frist bis 23. 8. 43 („Echo", journal charentais, Angoulème, 18. 8.

Die ihm häufig nahegelegte Einziehung aller Rundfunkempfangsgeräte lehnte der MBF als zu unpopulär ab[820]). Um gleichwohl den ungünstigen Einfluß der engl. und gaull. Propaganda auf die Bevölkerung des besetzten Gebietes einzuschränken, forderte der MBF von der frz. Regierung verschärfte Maßnahmen gegen das Abhören deutschfeindlicher Sender[821]). Erst kurz vor der alliierten Invasion und nur in der „Kampfzone"[822]) wurde durch einen ohne Mitwirkung des MBF erlassenen Befehl des ObWest v. 12. 3. 44[823]) die Einziehung aller Geräte angeordnet, aber nicht überall durchgeführt.

---

43). In der Bekanntmachung des MBF v. Aug. 43 hieß es u. a.: „La détention illégale d'armes à feu, de munitions, de grenades à main, d'explosifs ou de tout autre matériel de guerre ne sera pas poursuivie à condition toutefois que les objets énumérés cidessus soient déposés par leurs détenteurs avant le 24 août 1943 au plus tard.
De même sera exempté de toute peine quiconque, contrairement aux dispositions des ordonnances en vigueur, aura omis de déclarer qu'une personne non autorisée détient des armes à feu, des grenades à main, des explosifs ou tout autre matériel de guerre ou qu'il existe, dans quelque endroit que ce soit, des objects de cette nature, à la condition toutefois que cette déclaration soit faite avant le 24 août 43 au plus tard. *Dans ce cas seront également exemptées de toutes peines les personnes détentrices d'armes etc. qui auront fait l'objet de la part d'un tiers de la déclaration sus-visée.*"

820) MV-II-136. Ueber Ausmaß und Bedeutung der frz. Sendungen des engl. Rundfunks vgl. Crémieux RHdGM 1-73 ff.

821) Schreiben MBF an frz. Regierung v. 17. 12. 41 (Vju 870 e. 1819. 41) (RF 1146 = IMT 38-708): Die in letzter Zeit im bes. Gebiet sich häufenden Attentate auf Angehörige und Einrichtungen der deutschen Wehrmacht sind zu einem erheblichen Teil auf die Einflüsse des engl. Rundfunks zurückzuführen. Es ist bekannt, daß die frz. Bevölkerung die engl. und gaull. Rundfunksendungen trotz des Gesetzes v. 28. 10. 41 abhört. Ich weiß mich mit der frz. Regierung darin einig, daß mit allen Mitteln, gerade auch im Interesse der frz. Bevölkerung, versucht werden muß, den Attentaten vorzubeugen. Eines dieser Mittel ist die Verhinderung des Abhörens engl. und gaull. Sender." Es folgt die Aufforderung an die frz. Regierung, das Ges. v. 28. 10. 41 zu verschärfen.

822) „Kampfzone": vgl. Anm. 55.

823) Liegt nicht vor.

3.

Die Maßnahmen des Militärbefehlshabers Frankreich (August 1941 bis Mai 1942)

Im Juli 41 zeichnete sich mit dem Einsetzen organisierten Einzelterrors für den MBF die Gefahr eines offenen Aufstandes ab, eine „äußerste Gefahr" nicht nur für die Sicherheit der Besatzungsmacht in Frankreich selbst, sondern für den Ausgang des Krieges überhaupt, der die Besatzungsmacht „mit äußersten Mitteln" entgegentreten zu müssen glaubte, um sie schon im Keime zu ersticken[824]).

„Wie in allen Kriegen, kam die Forderung nach Geiselfestnahmen von der kämpfenden Truppe"[825]). Am 29. 7. 41 wandte sich AOK 15 an ObWest, MBF und MBB und verlangte rücksichtsloses Durchgreifen und Weisungen für Geiselerschießungen; die Lage drohe rasch ernst zu werden[826]). An einer daraufhin von ObWest zum 1. 8. 41 nach Paris einberufenen Besprechung[827]) scheint General z. b. V. Müller aus dem OKH[828]) teilgenommen und dabei Weisungen erteilt zu haben, die den Keitelbefehl v. 1. 10. 41[829]) vorwegnahmen[830]). Die hierauf

---

824) MV-III-12.

825) Eckerle, damals Luftwaffen-Chefrichter in Paris, Aussage vor deutschem Gericht (dossier KdS Bordeaux). In gleichem Sinne die Tätigkeitsberichte der MV des MBB v. 3. 9. 40 und v. 21. 12. 41 (Falkenhausen-Zeittafel B-6 und B-25): „Hier und da wird von Vertretern militärischer Dienststellen, die die belgische Mentalität nicht kennen, der Einwand erhoben, die MV sei zu duldsam. Es müsse endlich ‚Sichtbares' geschehen; es müßten ‚Schläge' gegen die Zivilbevölkerung erfolgen." — „Es ist leicht für militärische Dienststellen, die Erschießung von möglichst vielen Geiseln zu verlangen, wenn sie keine politische Verantwortung für die negative Auswirkung derartiger Maßnahmen tragen."

826) Dossier Falkenhausen piéces 43 und 689.

827) Erwähnt in dieser piéce 43.

828) Zu seiner Stellung dort vgl. Lehmann-Dok. 221.

829) PS 1590 = RF 1533 = IMT 10-721: „Die Ueberfälle auf WM-Angehörige ... geben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die MB ständig über eine Anzahl Geiseln der verschiedenen politischen Richtungen verfügen ... Je nach der Zugehörigkeit des Täters sind bei Ueberfällen Geiseln der entsprechenden Gruppe zu erschießen."

830) Nach IMT 19-543 = IMT 27-374 trug die dem IMT vorliegende Ausfertigung des Keitelbefehls v. 1. 10. 41 den handschriftlichen Vermerk: „Ist in Frankreich und Belgien nach Weisung des Gen. z. b. V. Müller bereits durchgeführt worden."

vom MBF[831]) und vom MBB[832]) vorbereiteten Erlasse zeigten daher eine weitgehende Uebereinstimmung[833]).

Die Notwendigkeit, zur Geiselnahme und bald auch Geiselerschiessung zu schreiten, ergab sich für den MBF, als am 21. 8. 41 auf Pariser Untergrundbahnhöfen unbekannt gebliebene Täter[834]) morgens einen Angehörigen der Kriegsmarine erschossen und abends einen Unteroffizier anschossen: „mit diesen aus rein politischen Motiven begangenen Attentaten erschien die ganze Entwicklung, wie sie sich seit Juli 41 abzeichnete, in einem neuen Lichte"[835]).

Dem MBF kam es dabei weniger auf *Sühne* dieser beiden Taten, als vielmehr auf die *Vorbeugung* künftiger weiterer Anschläge und auf eine letzte Warnung der frz. Bevölkerung an. Trotz der energischen Forderungen der Kriegsmarine auf ein sichtbares Durchgreifen begnügte sich der MBF deshalb mit der Geisel*nahme* und der Androhung von Geiselerschießungen für die Zukunft[836]). Gleichzeitig wandte er sich an die frz. Regierung mit der Forderung auf beschleunigte Aburteilung verhafteter kommunistischer Terroristen, eine Forderung, der diese entsprach[837]).

Die Geiselnahme wie die Androhung künftiger Erschießungen er-

[831]) 22. 8. 41 Bekanntmachung, 23. 8. 41 Erlaß: Anm. 838 ff.

[832]) 26. 8. 41 Bekanntmachung für die zum MBB gehörenden nordfrz. Departements, 19. 9. 41 Bekanntmachung für Belgien: IMT 36-603.

[833]) Beiden lag aber auch dasselbe Gutachten zugrunde: Anm. 841.

[834]) Dazu Anm. 140. Unrichtig Lichten S. 63.

[835]) MV-III-12.

[836]) MV-III-13. Die Anklage Fabre du Faur S. 5 anerkennt ausdrücklich die damalige Zurückhaltung des MBF. Zur Bedeutung dieser Bekanntgabe vgl. Albrecht S. 597: "The public warning is similar to the protest, with which it may be combined, but it has a special use in the administration of occupied territories": diese „Warnung"=„Protest" vor der tatsächlichen Ergreifung von Repressalien ist unabdingbare Voraussetzung ihrer völkerrechtlichen Zulässigkeit.

[837]) MV-II-77. Die frz. Regierung antwortete mit Note v. 22. 8. 41 (MV-II-77): „Le Gouv. estime qu'il serait injuste et regrettable de faire porter sur l'ensemble de la population parisienne la responsabilité d'un attentat qui incombe aux seuls communistes. Par contre, il est décidé à prendre contre les Chefs communistes les mesures suivantes: 1) Création immédiate de la Cour Spéciale aussitôt que l'agrément des Autorités allemandes sera donné au projet qui leur a été soumis le 20 août; 2) Tradition immédiate devant cette Cour des six principaux Chefs communistes actuellement internés; 3) Exécution immédiate de la sentence..." — Nach „Pariser Zeitung" v. 28. 8. 41 erging das Gesetz im JO v. 23. 8. 41, trat die Cour spéciale erstmals zusammen

folgten durch Bekanntmachung des MBF v. 21. 8. 41[838]); sie wurde in der gesamten frz. Presse des besetzten Gebietes in großer Aufmachung und wohl auch durch Maueranschlag verbreitet:

„Am Morgen des 21. 8. 41 ist in Paris ein deutscher Wehrmachts-Angehöriger einem Mordanschlag zum Opfer gefallen. Ich bestimme daher:
1) Sämtliche von deutschen Dienststellen oder für deutsche Dienststellen in Frankreich in Haft irgendeiner Art gehaltenen Franzosen gelten vom 23. August ab als Geiseln.
2) Von diesen Geiseln wird bei jedem weiteren Anlaß eine der Schwere der Straftat entsprechende Anzahl erschossen werden."

Die Presse gab dazu eigene Kommentare, die dtsch. „Pariser Zeitung" zwei voneinander abweichende in dtsch. und frz. Sprache[839]); letzterer lautete (übersetzt):

„Alle alten Soldaten wissen, welche Repressalien gegen die gesamte Bevölkerung die Behörden einer siegreichen Macht im besetzten Gebiet zu ergreifen berechtigt sind. Die deutschen Behörden haben darauf verzichtet, die schwersten Repressalien zu ergreifen, die anzuwenden sie berechtigt wären. Die deutschen Behörden warnen noch einmal die Pariser Bevölkerung vor den Machenschaften verbrecherischer, in den Diensten der Feinde Deutschlands stehender kommunistischer und jüdischer Kreise."

Der die Dienststellen der MV unterrichtende Erlaß des MBF v. 23. betonte[840]):

„Bei der Auswahl der Personen, deren Erschießung vorgeschlagen wird, ist darauf zu achten, daß sie möglichst dem Kreise angehören, aus dem der Täter oder mutmaßliche Täter stammt."

MBF wie MBB holten alsdann zunächst ein Gutachten der Rechtsabteilung des OKW ein, dem ein Befehlsentwurf beigefügt war[841]). Erst unter dem 28. 9. 41, nach reiflicher Vorbereitung, erging der abschließende Erlaß des MBF[842]), der sogenannte „Geiselkodex" der frz. Anklage vor dem IMT. Er wiederholte die Bekanntmachung des MBF v. 21. 8. 41 und unterrichtete sodann die Dienststellen der MV vom Schreiben des MBF an den „Generalbevollmächtigten der frz. Regierung beim MBF" v. 19. 9. 41[843]):

am 26. 8. 41, fällte die ersten Urteile am 27., darunter 3 Todesurteile, die vollstreckt wurden am 28. 8. 41.

[838]) „Der MBF, i. V. Schaumburg, Kdt v. Groß-Paris": RF 288 und 593-a = IMT 36-596.

[839]) RF 288 und 593-a.

[840]) MBF, Vju 821 1009/41, und KdoStab Ic (II) 1647/41: PS 1588 = IMT 27-364.

[841]) Nagl, EE v. 13. 11. 50: Falkenhausen-Dok. 53.

[842]) MBF, Vju 821 1009/41, und KdoStab Ic (II) 1647/41: PS 1588, 2. Stück = IMT 6-143.

„Am 19. 9. 41 habe ich durch eine Mitteilung an... angeordnet, daß vom 19. 9. 41 ab sämtliche männlichen Franzosen, die sich wegen kommunistischer oder anarchistischer Betätigung in Haft irgendeiner Art bei frz. Dienststellen befinden oder in Haft genommen werden, von den frz. Dienststellen gleichzeitig auch für den MBF in Haft zu halten sind."

Der Erlaß v. 28. 9. 41 fuhr dann fort (Ziffer I):

„Geiseln sind daher folgende Personengruppen:

a) sämtliche Franzosen, die von deutschen Dienststellen in Haft irgendeiner Art, z. B. Polizeihaft, Untersuchungshaft, Strafhaft gehalten werden;

b) sämtliche Franzosen, die von frz. Dienststellen in Frankreich für deutsche Dienststellen in Haft irgendeiner Art gehalten werden.

Dazu gehören:

aa) sämtliche Franzosen, die sich wegen kommunistischer oder anarchistischer Betätigung bei frz. Dienststellen in Haft irgendeiner Art befinden;

bb) sämtliche Franzosen, gegen die von den frz. Strafvollstreckungsbehörden auf Ersuchen deutscher Wehrmachtgerichte die von diesen erkannten Freiheitsstrafen vollstreckt werden (§ 2 der Vo über die Rechtspflege im besetzten Gebiet v. 23. 7. 40: Vobif S. 59);

cc) sämtliche Franzosen, die auf Verlangen deutscher Dienststellen von frz. Dienststellen festgenommen und in Haft gehalten werden oder von deutschen Dienststellen frz. Dienststellen mit dem Auftrage, sie in Haft zu halten, übergeben werden.

c) Staatenlose Landeseinwohner, die schon längere Zeit in Frankreich leben, gelten i. S. meiner Bekanntmachung v. 22. 8. 41 als Franzosen."

Ziffer II: „Zusätzliche Geiseln können zukünftig in besonderen Ausnahmefällen festgenommen werden, z. B. aus Kreisen der Studenten, der Hochschullehrer oder sonstiger bestimmter Berufsgruppen. Diese Maßnahme bedarf jedoch besonders sorgfältiger Prüfung."

Ueber die Auswahl der Opfer für den Einzelfall bestimmte Ziffer VI:

„Wenn sich ein Vorfall ereignet, der es gemäß meiner Ankündigung v. 22. 8. 41 notwendig macht, Geiseln zu erschießen, muß die Erschießung dem Anlaß unverzüglich nachfolgen. Die Bez. Chefs haben daher sofort aus den Häftlingen — Geiseln — diejenigen auszuwählen, die praktisch für eine Exekution in Frage kommen können, und sie in eine Geiselliste aufzunehmen. Diese Geisellisten bilden die Grundlage für die mir im Falle einer Exekution zu machenden Vorschläge.

1) Nach den bisherigen Beobachtungen kann angenommen werden, daß die Attentäter aus kommunistischen oder anarchistischen Kreisen stammen. Die Bez. Chefs haben daher sofort aus den Häftlingen — Geiseln — diejenigen Personen auszuwählen und in die Geiselliste aufzunehmen, die auf Grund ihrer bisherigen kommunistischen oder

[843]) MBF, Vju und KdoStab Ic: PS 1588, 1. Stück = IMT 27-366.

anarchistischen Haltung, ihrer Funktion in derartigen Organisationen oder in ihrer sonstigen bisherigen Haltung für eine Erschießung in erster Linie in Frage kommen. Bei der Auswahl ist zu berücksichtigen, daß die abschreckende Wirkung der Erschießung von Geiseln auf die Attentäter selbst und die Personen, die in Frankreich oder im Ausland als Auftraggeber oder durch ihre Propaganda die geistige Verantwortung für Terror- und Sabotagehandlungen tragen, umso größer ist, je mehr bekannte Personen erschossen werden; erfahrungsgemäß nehmen die Auftraggeber und die politischen Kreise, die an den Attentaten Interesse haben, auf das Leben kleiner Mitläufer keine, auf das Leben ihnen bekannter, ehemaliger Funktionäre hingegen eher Rücksicht. In die Listen sind daher in erster Linie aufzunehmen:

a) ehemalige Abgeordnete und Funktionäre kommunistischer und anarchistischer Organisationen;

b) Personen, die sich für die Verbreitung kommunistischen Gedankengutes durch Wort und Schrift — Herstellung von Flugblättern — eingesetzt haben (Intellektuelle);

c) Personen, die durch ihr Verhalten (z. B. Ueberfälle auf WM-Angehörige, Sabotageakte, Waffenbesitz) ihre besondere Gefährlichkeit dargetan haben;

d) Personen die bei der Verteilung von Flugblättern teilgenommen haben;

e) Personen, die in jüngerer Zeit im Zusammenhange mit Terror- und Sabotagehandlungen wegen ihrer Beziehungen zum vermutlichen Täterkreis festgenommen wurden.

2) Nach den gleichen Richtlinien ist eine Geiselliste aus der Reihe der gaullistischen Häftlinge anzulegen..."[844])

Ziffer VII regelte die von den Bez.Chefs gegebenenfalls vorzulegenden Exekutionsvorschläge:

„Bei der Auswahl ist nach Möglichkeit sowohl in persönlicher als auch in örtlicher Hinsicht auf den vermutlichen Täterkreis zurückzugreifen. Personen zwischen 18 und 21 Jahren sind nur dann für eine Exekution vorzuschlagen, wenn besondere Umstände darauf hinweisen, daß es sich um einen Kreis auffallend junger Täter, z. B. Studenten handelt, oder wenn allgemein eine Verlagerung der terroristischen Tätigkeit auf Jugendliche festzustellen ist.

Für eine Exekution können nur solche Personen vorgeschlagen werden, *die sich zur Zeit der Tat bereits in Haft befunden haben*"[845]).

[844]) Der Erl. setzte also weder eine vorherige Verurteilung zum Tode noch überhaupt ein richterliches Verfahren voraus. Das tatsächlich geübte Bemühen, zum Tode verurteilte und überhaupt verurteilte Häftlinge für die Erschießungen zu wählen, war vielmehr ein zu deren Milderung angewandtes Mittel: vgl. Tabelle zu Anm. 883.

Die Entscheidung über die Exekution als solche wie die über die Zahl der zu Erschießenden behielt sich der MBF „nach wie vor *in jedem Fall*" selbst vor[846]).

Auch dieser Erlaß bedurfte in der Folge der Ergänzung hinsichtlich neu auftauchender Einzelfragen[847]). Die Bitte des Bez.Chefs A[848]), „die zahlreichen Erlasse zu einem neuen einheitlichen Erlaß zusammenzufassen", ging indessen nicht mehr in Erfüllung, da die Zuständigkeit für diese Fragen mit dem 1. 6. 42 auf den HSSPF überging.

* * *

Mit den beiden Erl. v. August-September 41 ersetzte der MBF den bis dahin auch von ihm angewandten[849]) „klassischen"[850]) (Repressal-) Geiselbegriff des „Notabeln" durch den modernen des politisch-ideologischen Gesinnungsgenossen, der „dem Täterkreis nahestehenden Person"[851]), wofür sich seit etwa Ende 41 die wenig glückliche Bezeichnung als „Sühneperson"[852]) einbürgerte, entstanden offenbar — entsprechend dem bereits üblichen Ausdruck der „Vorbeugungs- und Sühnemaßnahme" — aus „Vorbeugungs- und Sühneperson"[853]). Möglich, daß dabei auch eine ältere, die Sühnefunktion überbetonende Definition der Repressalie mitgewirkt hat[854]).

Der MBF trug damit der Erkenntnis Rechnung, daß die Urheber fast aller Anschläge in kommunistischen Kreisen zu suchen waren[855]), daß sie also nicht, wie in früheren Kriegen, aus einem örtlich gebundenen, nationalen Widerstandswillen, sondern aus überörtlichen, ja meist übernationalen Ideologien heraus handelten. Solche Täter kennen keine Rücksichtnahme auf das Leben von „Notabeln" ihrer Heimatgemeinde; sie handeln nicht einmal in ihrem Heimatbezirk, sondern werden als blinde Werkzeuge übernationaler Organisationen im ganzen besetzten Gebiet umhergesandt, um deren politisch-ideologischen Zielen zu dienen[856]).

Auf solche Menschen konnte die Besatzungsmacht abschreckend nur einwirken, wenn sie sich an *ihnen* nahestehende Menschen hielt, d. h. an Anhänger derselben Ideologie und, soweit als eben möglich, an Angehörige ihrer eigenen, sich über das gesamte besetzte Gebiet

---

845) Die durch Kursivdruck hervorgehobenen Wörter sind im Original unterstrichen.

846) Die durch Kursivdruck hervorgehobenen Wörter sind im Original unterstrichen.

847) MBF, Erl. v. 9. 12. 41 (Nichtheranziehung von Blinden und Körperbeschädigten), v. 26. 10. 41 (Herausgabe der Leichen), v. 27. 10. 41 (Mitwirkung frz. Dienststellen an Geiselwahl = RF 1239), v. 28. 10. 41 (Freilassung in frz. Haft einsitzender Kommunisten), v. 27. 1. 42 (gleiche Frage); fortgalt ferner Erl. v. 22. 8. 41 (Auslobung v. Geldbelohnungen): alle erwähnt in MV-III-25 und MBF Erl. v. 26. 11. 42: PS 1625.

848) Bez. Chef A, MV, Lagebericht v. 20. 3. 42: NOKW 1260.

849) Vgl. die Fälle aus Dep. Somme: Anm. 788.

850) Vgl. Hoppe S. 145.

851) Vgl. Bez. Chef A, MV, Lagebericht v. 20. 3. und 21. 5. 42: NOKW 1260 und 1269.

852) Vgl. Bez. Chef A, MV, Lagebericht v. 20. 3. 42 (NOKW 1260): „Es wird gebeten, die zahlreichen Erlasse über die Erfassung von Sühnepersonen zusammenzufassen und dabei aus den ganzen Bestimmungen das Wort ‚Geisel' auszumerzen."

853) Vgl. die spätere Abschleifung auch des Ausdruckes „Vorbeugungs- und Sühnemaßnahme", Anm. 1165. — Diese Entstehung und Bedeutung der Bezeichnung „Sühneperson", „Sühnegefangener", „Sühnehäftling" ist den Nachkriegsurteilen und bisher bekannten Arbeiten über diese Fragen entgangen. Sie bezeichnet kein eigenes, vom Repressalgeisel unterschiedenes Rechtsinstitut (contra Hoppe S. 45), sondern nur eine moderne Form des alten Begriffes. So wendet auch das Süd-Ost-Urteil den ja nicht amerikanischen Rechtsbegriffen, sondern dem dtsch. Sprachgebrauch des 2. Weltkrieges entnommenen „reprisal-prisonner" unrichtig an, wohl einer der Gründe dafür, daß die von ihm als Gegensätze aufgestellten Definitionen des „hostage" und des „reprisal-prisonner" so wenig überzeugend wirken. Jedenfalls im bes. frz. Gebiet (anderswo dürfte es nicht grundsätzlich anders gewesen sein) sind bis Ende 43 so wie zuvor die „Geiseln" („Notabeln"), so später die „Sühnepersonen" (= „dem Täterkreis nahestehende Personen") erst nach einer *Vortat* als solche festgesetzt und erst nach einer *zweiten auslösenden Tat* in Anspruch genommen worden, um damit *weiteren Taten* vorzubeugen. Daraus folgt, daß diese „Kriegsgeiseln" (Hoppe S. 40 ff) oder „Sicherheitsgeiseln" (Hoppe S. 18) ein Unterfall der „Kriegsrepressalie" (Südost-Urteil S. 10320; Schütze S. 57 und öfters contra Hoppe S. 46) und nur als solche (contra Hoppe S. 41) gerechtfertigt sind, und daß es sich bei ihrer Erschießung nicht um Kollektivstrafmaßnahmen gehandelt hat (contra Herrmann S. 62 und öfter). Jedenfalls im besetzten frz. Gebiet nicht als „Sühneperson" bezeichnet worden sind die *nach* der *auslösenden Tat* festgenommenen und erschossenen Landeseinwohner (z. B. Fall Tulle: Anm. 1180 ff), deren Erschießung gleichwohl ebenfalls vor allem der Vorbeugung (die dortige dtsch. Bekanntmachung: Anm. 1186) diente.

854) Strupp S. 32: „... ist die Kriegsrepressalie ein Mittel, ... verübt *zur Sühne* gegen völkerrechtswidriges Verhalten und *zugleich als Drohung* vor weiteren Rechtsbrüchen."

855) Vgl. die frz. Note: Anm. 837.

856) Das krasseste Beispiel gab der „Fall Nantes": Anm. 877.

erstreckenden Organisation.

Die *örtliche* Bindung des „klassischen" („Notabeln"-)Geisel[857]) mußte deshalb durch die überörtliche, *ideologische* Bindung des modernen illegalen Kämpfers ersetzt werden[858]).

Ein solcher Wandel des Begriffes erschien 1941 auch aus einem anderen Grunde geboten: Anders als in früheren Kriegen standen die frz. *(Vichy)*-Regierung und ihre Organe nicht mehr im Kampf gegen die Besatzungsmacht, sondern waren durch einen WStV zu loyaler Zusammenarbeit mit dieser verpflichtet. Die frz. Verwaltungsbeamten waren die Träger dieser Zusammenarbeit und mit ihnen viele der „Notabeln". Sie zu Geiseln zu nehmen, hätte nicht abgeschreckt, sondern im Gegenteil geradezu einen weiteren Anreiz gesetzt, Anschläge gegen die Besatzungsmacht zu begehen und sich durch so provozierte Geiselmaßnahmen dieser „Kollaborateure", die sehr bald als „traitres" galten, zu entledigen.

„Fest stand, daß die Attentäter aus Haß gegen Deutschland handelten. So war es wichtigstes Erfordernis, daß auch die Geiseln deutschfeindlich eingestellt sein mußten. Nur so konnte man auf eine abschreckende Wirkung hoffen"[859]).

Da, jedenfalls zu dieser Zeit, die Anschläge gegen Angehörige der Besatzungsmacht im allgemeinen von Kommunisten begangen wurden, mußte der MBF auch die Repressalopfer aus ihren Reihen wählen. Da er aber nur wenige leitende kommunistische Aktivisten selbst in Haft hatte, deren Mehrzahl vielmehr von der frz. Regierung interniert in frz. Lagern einsaß[860]), richtete der MBF das genannte Schreiben vom 19. 9. 41 an die frz. Regierung[861]), um auch über diese verfügen zu können.

Die Masse der in dieser Zeit Erschossenen waren Kommunisten.

Eine Liste gaullistischer Geiseln ist zwar ebenfalls aufgestellt worden, doch sind Gaullisten niemals als solche zu Erschießungen ausgewählt worden, „weil sich immer mehr herausstellte, daß entgegen der anfänglichen Vermutung die Attentate vom Gaullismus nicht gefördert wurden; soweit auch Angehörige gaullistischer Gruppen erschossen worden sind, hatten sie sich durch persönliche Betätigung als aktive

[857]) Vgl. Thierfelder MAP 4-386 für die dtsch. Praxis v. 1870.

[858]) Damit entfiel, jedenfalls für den Bereich des MBF, das Hauptargument des Grafen Moltke gegen solche Erschießungen: vgl. Wengler S. 302. Das Problem als solches (örtliche Bindung kann, muß aber nicht ausreichen) ist richtig erkannt von Albrecht S. 604.

[859]) MV-III-27.

[860]) Zuvor Anm. 689, 698.

[861]) MV-III-27. Dies Schreiben Anm. 843.

Gegner der Besatzungsmacht erwiesen"[862]). Das galt umsomehr, seitdem de Gaulle sich im Herbst 41, wenn auch nur mit wesentlichen Einschränkungen, gegen individuelle Terrorakte ausgesprochen hatte[863]). Nur im Falle Nantes sind auch 15 Nichtkommunisten, darunter auch Gaullisten, erschossen worden; sie waren vom MBF auf Grund ihm vorgelegter, wegen der befohlenen besonderen Eile nicht mehr nachgeprüfter Vorschläge dazu bestimmt worden, wären aber bei besserer Kenntnis aller Umstände nicht erschossen worden[864]).

Juden wurden nach Angaben der MV für diese Erschießungen „in dem Maße herangezogen, in dem sich herausstellte, daß jüdische Kreise in großem Umfange an den Anschlägen beteiligt waren[865]).

[862]) MV-III-30.

[863]) MV-III-74. De Gaulle's Erklärung Anm. 129.

[864]) NG 5126; MV-III-32.

[865]) „In den Monaten Juli-August 41 wurde bei Straßenkundgebungen in Paris ein erstaunlich hoher Prozentsatz Juden unter den Demonstranten festgestellt" (MBF KdoSt Ia, Lageber. Aug.-Sept. 41). „Jüdische Kreise waren in großem Umfange an den Anschlägen beteiligt" (MV-III-31). „. . . gab es in der letzten Zeit keinen Sabotageakt, bei dem nicht ein Jude beteiligt war" (Besprechung BdS — Ménétrel v. 21. 6. 43, abgedruckt Knout zwischen S. 80/81). „Die Polizei hat nachgewiesen, daß 80 v. H. der in der Pariser Region begangenen Anschläge das Werk von Juden waren, zumeist das ausländischer Juden" (Philippe Henriot im „Gringoire" v. 5. 6. 42: Knout S. 82 und 97). Diese zeitgenössischen Feststellungen werden durch das „Centre de Documentation Juive Contemporaine" (zu diesem RHdGM 4-15) bestätigt, insbesondere durch das Buch von Knout (des geistigen Vaters der jüdischen Résistance in Frankreich: Lazarus S. 28). „Wenige wissen, daß in Frankreich die jüdische Résistance vor der allgemeinen eingesetzt hat" (Knout S. 139). „Für den wirklichen Widerstand („la pure Rés.") zählt vor allem die Zeit von Juni 40 bis Ende 41. Wir erklären, daß in dieser Zeit die Juden eine besondere Rolle gespielt haben. Für die Mehrzahl der Widerstandsbewegungen haben sie nicht nur den ersten Anstoß gegeben, die Leiter und Anhänger gestellt, sondern sie erwiesen sich auch für alle, die in jener schwierigen Zeit aktiv waren, als die zuverlässigsten Mitarbeiter und ihre sicherste Zuflucht" (aus einer Ansprache des Gründers der Widerstandsorganisation „Libération" auf einem Kongress in Paris im Dez. 45: Knout S. 82). Weitere Einzelheiten mit Zahlenangaben Knout S. 82 ff. Besonders ins Gewicht fiel die jüdische Beteiligung an Funknetzen, mit der Zersetzung der Besatzungstruppen beschäftigten Gruppen (Knout S. 86, 99), den Spionagenetzen (Knout S. 111) und, sehr früh schon, an den kommunistischen Terrorgruppen (zuvor Anm. 143 ff, 156). Hierbei

Man wählte dabei grundsätzlich Juden, denen eine deutschfeindliche, insbesondere kommunistische Betätigung nachgewiesen war"[866]).

Allgemein war der MBF bemüht, die Opfer aus den Kreisen zu wählen, die den Tätern des Einzelfalles „nahe standen"[867]).

Obwohl schon und gerade gelegentlich der ersten Erschießungen zahlreiche Verwaltungshäftlinge erschossen worden sind, wurden die Opfer doch möglichst aus gerichtlich abgeurteilten Häftlingen ausgewählt[868]); doch handelte es sich hierbei nicht um eine notwendige Voraussetzung, sondern lediglich um eine der Maßnahmen, mit denen man die Auswirkungen dieser Erschießungen abzumildern suchte. Beider Heranziehung entsprach, jedenfalls zu dieser Zeit, auch Hitlers Anordnungen[869]). Die „Richtlinien für die Geiselauswahl" des MBF v. 7. 2. 42 brachten also keine grundsätzliche Neuerung, wenn sie bestimmten[870]):

„Personen, die im Zuge einer Sühnemaßnahme erschossen werden sollen, brauchen in Zukunft nicht mehr ausschließlich abgeurteilt oder schwerer Straftaten gegen die Besatzungsmacht überführt zu sein. Es sind in erster Linie heranzuziehen a) Verbrecher aus früheren Attentaten, b) Kommunisten und Juden. Die Geiseln müssen auch künftig bereits zur

handelte es sich zumeist um ausländische Juden aus dem „Mouvement ouvrier international", einer kommunistischen Auffangorganisation für eingewanderte Ausländer, die sich vielfach zu besonderen Gruppen innerhalb des FTP zusammenschlossen (Knout S. 95, 97; Michel S. 103).

[866]) MV-III-31. Bestätigt durch die Nachkriegsaussage des frz. jüdischen Arztes Steinberg (RF 330): „Les détenus de Drancy constituaient en quelque sorte une réserve, dans laquelle les Allemands puisaient des otages qu'ils fusillaient. C'est ainsi qu'en décembre 41, ils exécutèrent 43 personnes. Les otages étaient puisés dans le fichier de la Police Judiciaire française suivant leur nuance politique, p. e. ceux qui avaient fait la guerre en Espagne, les socialistes, les communistes étaient les premiers à prendre."

[867]) MV-III-31.

[868]) vgl. Tabelle zu Anm. 883.

[869]) MBF Ia, schreibt am 26. 10 41 wohl an MV-Vju (MV-X-24): „Auch nach neuester Führerentscheidung sollen vornehmlich solche Geiseln ausgewählt werden, die mit schweren Delikten gegen die Besatzungsmacht belastet sind, die durch ihr Vorgehen gegen die Besatzungsmacht längst den Tod verdient haben, aber nur durch Milde noch leben." Nach Laternser S. 64 erfolgte die Opferwhl in den besetzten italienischen Gebieten nach denselben Grundsätzen, ebenso (Fa-Urteil) in Belgien.

[870]) RF 1214.

Zeit der Anschläge festgenommen gewesen sein."

Eigenartigerweise scheint dieser der Entwicklung des modernen Partisanenkrieges Rechnung tragende Wandel der Herkunft des Repressalgeisels später, mindestens zeitweise, von Hitler nicht mehr gebilligt worden zu sein. Jedenfalls übermittelte das OKW „eine auf ausdrücklichen Befehl des Führers aufgesetzte Weisung"[871]) v. 4. 5. 1942[872]):

„1) Die Festnahme von Geiseln und ihre Verantwortlichmachung für Vergehen gegen die Besatzungsmacht hat nur dann eine abschreckende Wirkung, wenn die Geiseln aus dem Bezirke stammen, in dem derartige Verfehlungen vorgefallen sind, und einem Personenkreise angehören, der den wahrscheinlichen Tätern nahesteht.

2) Eine Mitarbeit der Bevölkerung an der Aufklärung derartiger Straftaten ist nur dann zu erwarten, wenn die Namen derer, die für die Attentate oder Sabotagehandlungen mit ihrem Leben oder ihrer Freiheit büßen müssen, in den Kreisen, die für solche Taten in Frage kommen, allgemein bekannt sind.

3) Der MBF und der MBB sind daher umgehend anzuweisen ..."

Eine Stellungnahme des MBF hierzu fehlt, wohl weil er schon nur noch interimistisch für diese Fragen zuständig war[873]). Der MBB antwortete am 9. 5. 42[874]):

„Die Auswahl der Geiseln aus dem Bezirk, in dem die Straftaten vorgefallen sind, wird häufig nicht zweckentsprechend sein. Es hat sich herausgestellt, daß sehr oft Sabotageakte und Angriffe gegen WM-Angehörige von Ortsfremden begangen werden, die ihren Wohnsitz weit ab vom Tatort haben ... Ich bitte daher, die tatsächlichen Umstände entscheidend sein zu lassen und mir die Auswahl der Geiseln je nach den Verhältnissen zu überlassen."

* * *

In Anwendung des Erl. v. 28. 9. 41 sind auf Befehl des MBF von September 41 bis Mai 42 in 29 Fällen insgesamt 471 Geiseln erschossen[875]), zur Tarnung geübter Befehlsumgehungen aber 548 Geiseln als

[871]) OKW/WFSt/Qu (Verw) Nr. 81224/42 geh. v. 31. 5. 42: NO 1742.

[872]) WFSt/Qu (IV) an OKH/GenQu: NO 1741. Ziffer 2 ist utopisch; die Geheimhaltung der Namen der Häftlinge war vielfach Grundvoraussetzung für die weitere wirkungsvolle Bekämpfung ihrer Spionage- usw. Organisation. Dies Erfordernis fand seinen Niederschlag auch in der Genfer Konvention zum Schutz der Zivilpersonen v. 12. 8. 49 Art. 5: zuvor Anm. 632.

[873]) Vgl. Anm. 1020.

[874]) RF 282.

[875]) So MV-III auf Grund der damals noch vollständig vorliegenden dtsch. Akten. Ankl. Fabre du Faur spricht von 498 Erschossenen, führt aber in nachfolgender Einzelaufstellung ebenfalls nur 471 auf.

erschossen den vorgesetzten Dienststellen gemeldet und der Oeffentlichkeit bekannt gegeben worden[876]):

Fall	Auslösende Tat	Gegenmaßnahme
1)	3. 9. 41 Paris, Unteroffizier angeschossen.	3 Geiseln erschossen.
2)	6. 9. 41 Paris, Feldwebel, 10. 9. 41 Matrose angeschossen, 12. 9.41 Zahlmeister hinterrücks angegriffeen.	10 Geiseln erschossen.
3)	15. 9. 41 Paris, Hauptmann erschossen.	12 Geiseln erschossen.
4)	19. 9. 41 Dijon, Schienen gelöst, WM-Zug entgleist, 11 Verwundete. Zweiter Anschlag rechtzeitig entdeckt.	2 Geiseln erschossen.
5)	20. 10. 41 Nantes, Feldkommandant auf Straße erschossen.	48 Geiseln erschossen, 50veröffentlicht, weitere 50 angedroht[877]).
6)	21. 10. 41 Bordeaux, MVRat auf Straße erschossen.	50 Geis. erschossen, weitere 50 angedroht[878]).
7)	28. 11. 41 Paris, zwei Sprengkörper in Gaststätte geworfen, 3 Soldaten tot, 2 verletzt; 2. 12. Arzt, 5. 12. Major, 6. 12. Leutnant angeschossen, 7. 12. Sprengkörper zerstört WM-Gaststätte.	95 Geiseln erschossen, 100 veröffentl., Judenmilliarde, Deportation v. 1000 Juden u. 500 Jungkommunisten[879]).
8)	28. 12. 41 Dijon, Leutnant angeschossen.	9 Geiseln erschossen, 10 veröffentlicht.
9)	21. 1. 42 Elbeuf (b. Rouen), Gefreiter erschossen.	9 Geiseln erschossen, 10 veröffentlicht.
10)	7., 9., 16. und 18. 1. 42 Paris, fünf Sprengstoffanschläge gegen dtsch. Dienststellen; 18. u. 20. 1. 42 zwei Soldaten angeschossen.	6 Geiseln erschossen.
11)	4. 1. 42 Rouen, Soldat erschossen.	20 Geiseln erschossen, 25 veröffentlicht.
12)	5. 2. 42 Tours, Soldat erschossen.	10 Geiseln erschossen, 15 veröffentlicht.
13)	23. 2. 42 Le Havre, Sprengkörper in Marschkolonne geworfen, 2 Matrosen verwundet.	20 Geiseln erschossen, 30 veröffentlicht.
14)	1. 3. 42 Paris, Soldat erschossen.	12 Geiseln erschossen, 20 veröffentlicht.
15)	10. 1., 27. 1., 29. 1. 42 Dijon und Umgebung Sprengkörper in Soldatenheim geworfen, Soldat auf Straße, Zöllner bei Festnahme erschossen.	14 Geiseln erschossen, 25 veröffentlicht.
16)	2. 4. 42 Courneuve, Handgranate in Unterkunft geworfen, 1 Verwundeter.	5 + 5 Geiseln erschossen, 5 + 15 veröffentlicht.
17)	2. 4. 41 Le Havre, Soldat angeschossen.	5 + 10 erschossen, 5 + 15 veröffentlicht.
18)	8. 4. 42 Paris, Unteroffizier schwer verwundet.	5 Geiseln erschossen.
19)	16. 4. 42 Caen, 18 m Schiene entfernt, Fronturlauberzug der U-Bootwaffe entgleist, 28 KM-Angehörige tot, 19 verletzt.	24 Geiseln erschossen, 36 veröffentlicht, Begleitgeiseln.
20)	20. 4. 42 Paris, Obergefreiter erschossen.	10 Geiseln erschossen.
21)	19. 4. 42 Le Havre, Deutscher angeschossen.	4 Geiseln erschossen, 5 veröffentlicht.
22)	24. 4. 42 Rouen, Feldwebel schwer verwundet.	1 Geisel erschossen, 5 veröffentlicht.
23)	1. 5. 42 Caen, nahe Tatort (19) erneut Schienen gelöst, gleicher Zug entgleist, 10 Soldaten tot, 22 verletzt.	28 Geiseln erschossen, 30 veröffentlicht.
24)	30. 4. 42 Romorantin, Flugblattverteiler erschießen und verwunden je einen Feldgendarm.	10 Geiseln erschossen.
25)	2. 5. 42 Elbeuf b. Rouen, 2 Matrosen erschossen[880]).	20 Geiseln erschossen.
26)	2. 5. 42 Paris, Unteroffizier verwundet.	5 Geiseln erschossen.
27)	10. 5. 42 Paris, Feldpostsekretär angeschossen, Sprengstoffanschlag gegen Soldatenheim.	5 Geiseln erschossen.
28)	19. 5. 42 Paris, Mil.Verwaltungsrat erschossen.	10 Geiseln erschossen.
29)	23. 5. 42 Le Havre, Sprengstoffanschlag gegen Gaststätte, 3 Matrosen verletzt.	4 Geiseln eerschossen, 5 veröffentlicht.

[876]) MV-III-63 bis 98, Ankl. Fabre du Faur S. 5-7.

[877]) Wegen der Täter vgl. Anm. 144. Frei erfunden ist die in Frankreich verbreitete Legende, der mit der Erschießung in Nantes beauftragte dtsch. Offizier (nach anderer der in Chateaubriand) habe die Befehlsausführung verweigert und sei deshalb selbst erschossen worden (Rousseau S. 33 u. Maunoir S. 296 nach Maurice Bardèche: Lettre à François Mauriac, Paris 1947, S. 68). Vor dtsch. Gerichten hierzu als Zeugen vernommen, haben der damalige MV-Chef des für Nantes und Chateaubriand zuständigen Bez.-Chefs Angers wie der damalige Chefrichter beim MBF beschworen, daß in keinem Falle in Frankreich eine solche Befehlsverweigerung vorgekommen sei: dossier KdS Bordeaux. Ebenso frei erfunden ist die Behauptung, der Feldkommandant von Nantes sei nicht ermordet worden, sondern mit wichtigen dtsch. Dokumenten nach England geflohen (so RDISDP 23-215); unrichtig auch Lichten S. 66.

Ueber die Zugehörigkeit zu den verschiedenen vom MBF zu „Geiseln" erklärten Häftlingsgruppen[881]) liegen für die somit insgesamt erschossenen 471 Geiseln („Sühnepersonen") genaue Angaben vor[882]), aus denen sich folgende Statistik ergibt[883])/[884]):

Fall	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	3	3							3		
2	10	10		4	6						
3	12	12	1	2	6			3			
4	2	2		2							
5	50	48		9	2			10	27		2
6	50	50		8	5	2			35		
7	100	95	2	7		19			67	3	2
8	10	9		6	1	2				1	
9	10	9		4		1		4			1
10	6	6	2	2	2						
11	25	20		7		1		3	9	4	1
12	15	10		1		5			4	5	
13	30	20		8	2	2		1	7	5	5
14	20	12							12	6	2
15	25	14		1	5	8					1
16	20	10			2	1	3	2	2	7	3
17	20	15	1	2	5	5	1		1	5	
18	5	5						1	4		
19	30	24		11	9	1			3		6
20	10	10			6				4		
21	5	4							4	1	
22	5	1		1						1	3
23	30	28		11	1	12		4			2
24	10	10			10						
25	20	20		1	1	14	2		2		
26	5	5				2			3		
27	5	5							5		
28	10	10		3	7						
29	5	4			4						1
	548	471	6	90	74	75	6	28	192	38	29

[878]) Diese Erschießung bildet den Gegenstand des gegen Fabre du Faur geführten KV-Verfahrens: nachf. Anm. 967 ff. Seine Erinnerungen streifen sie nur. Dokumente zu ihr: IMT 6-161, 36-612; NOKW 1080; RF 286; NG 5126. Irrige Angaben bei Lichten S. 66.

[879]) Wegen der Judenmilliarde nachf. Anm. 950 ff. wegen der Deportationen Anm. 936 ff. Zu diesen Erschießungen „Monde Juif" No 14 und 61.

[880]) Bez. Chef A, MV, Lageber. v. 21. 5. 42 (NOKW 1269): Für die

Es sind somit

548 „Geiseln" („Sühnepersonen") als erschossen gemeldet, aber nur 471 wirklich erschossen worden.

Von den insgesamt tatsächlich erschossenen 471 Landeseinwohnern waren

6 von einem dtsch. Kriegsgericht zum Tode verurteilt,
90 von einem solchen zu Freiheitsstrafen verurteilt,
74 von einem solchen in Untersuchungshaft genommen,
28 von der dtsch. MV im Verwaltungswege interniert,
75 von frz. Gerichten zu Freiheitsstrafen verurteilt,
6 von solchen in Untersuchungshaft genommen und
192 von frz. Behörden im Verwaltungswege interniert worden.

Auf die veröffentlichten höheren Zahlen sind „angerechnet" worden:

10 für einen vorangegangenen Fall Erschossene (zuvor Anm. 884),
38 zuvor schon in Vollzug eines dtsch. KG-Urteiles Erschossene,
29 „aus technischen Gründen" vor der Erschießung ausgesonderte, für diese vorgesehene Opfer.

zwischen dem 25. 1. und 2. 5. 42 in seinem Bereich verübten Anschläge standen sich 146 erschossene (185 als erschossen veröffentlichte) Sühnepersonen und 42 durch diese Anschläge getötete Wehrmachtsangehörige gegenüber.

[881]) MBF, Erl. v. 28. 9. 41 Ziffer I: Text nach Anm. 843.

[882]) MV-III-63 bis 98; für die Fälle (8) und (15) bestätigt durch Anklage Fabre du Faur.

[883]) In der Tabelle bedeuten
Spalte 1 die veröffentlichte Opferzahl,
Spalte 2 die wirkliche Opferzahl,
Spalte 3 von dtsch. Kriegsgerichten zum Tode verurteilt,
Spalte 4 von dtsch. Kriegsgerichten zu Freiheitsstrafen verurteilt,
Spalte 5 von dtsch. Kriegsgerichten in Untersuchungshaft genommen,
Spalte 6 von frz. Gerichten zu Freiheitsstrafen verurteilt,
Spalte 7 von frz. Gerichten in Untersuchungshaft genommen,
Spalte 8 von dtsch. MV im Verwaltungswege interniert,
Spalte 9 von frz. Behörden im Verwaltungswege interniert,
Spalte 10 in Vollzug dtsch. kriegsgeschichtlicher Urteile früher erschossene, aber auf veröffentlichte Geiselzahl angerechnete Opfer,
Spalte 11 aus technischen Gründen (z. B. Fall 5 weil z. Zt. der auslösenden Tat noch nicht in Haft) vor Erschießung ausgesonderte, aber auf veröffentlichte Zahl angerechnete Häftlinge.

[884]) Auf Fall 15 wurden die 10 in Fall 8 Erschossenen angerechnet, weil es sich um dieselbe Tätergruppe handelte: MV-III-87.

Die Erschießung von 425 weiteren Opfern („Zweite Rate") wurde angedroht, aber nicht durchgeführt bei

340 Personen ohne anderen Grund, bei
85 Personen wegen, wenn auch verspäteter Festnahme des Täters oder in Anerkennung der Festnahme anderer Attentäter durch frz. Zivilisten.

Diese Zahlen zeigen das Bemühen des MBF und der MV, die Auswirkungen der erhaltenen Erschießungsbefehle abzuschwächen und zu den nicht zu vermeidenden Erschießungen Personen heranzuziehen, die durch einwandfrei festgestellte persönliche Handlungen bewiesen hatten, daß sie „dem Täterkreis nahestanden". Diese Feststellung wurde in 273 Fällen durch frz. Gerichte und Behörden und in 198 Fällen durch dtsch. Gerichte oder die MV getroffen. Dabei wurden die Schwierigkeiten der Auswahl Anfang 42 fast unlösbar groß[885]):

„Es wird immer schwerer, eine ausreichende Zahl geeigneter Personen zu benennen. Führende Kommunisten der Vorkriegszeit sind kaum noch vorhanden oder wenigstens nicht greifbar. Kommunistische Aktivisten der Jetztzeit werden meist schon in Vollzug des gerichtlichen Urteiles erschossen. In den Anfängen der Besatzungszeit zu Freiheitsstrafen verurteilte Kommunisten sind, sofern sie führend tätig waren, zumeist schon aus Anlaß von Sühnemaßnahmen erschossen worden. Der Rest ist entweder nur geringfügig tätig geworden oder aus persönlichen Gründen (Kriegsbeschädigte, zur Strafverbüßung ins Reich überstellt, Kinderzahl) ungeeignet. Der Rückgriff auf unpolitische Verbrecher ist in seinen Wirkungen bedenklich, da er Frankreich von seinen Verbrechern befreit und ihm dafür Märtyrer gibt."

„Es verbleiben deshalb ausschließlich Mitläufer, Juden, denen eine kommunistische Betätigung nicht nachgewiesen werden kann, und gerichtlich abgeurteilte Gaullisten."

* * *

In einer Reihe von Fällen konnten die Täter nachträglich ermittelt werden[886]):

[885]) Bez. Chef A, MV, Lageber. v. 20. 3. 42 und 21. 5. 42: NOKW 1260 und 1269.

[886]) 1870 war dagegen „eine Ermittlung der Täter so gut wie niemals möglich" gewesen (Thierfelder RVL 4-386).

Fall	Datum	Täter	Anmerk.
0	21. 8. 41	Komm.Gruppe Hanlet, abgeurteilt 42.	887
1	3. 9. 41	OS-Gruppe Brüstlein, Täter Zalnikow und Semaya, 6. 3. 42 zum Tode verurteilt.	888
2	6. 9. 41	OS-Täter Laurent und Tourette, am 13. 4. 43 zum Tode verurteilt.	889
3	15. 9. 41	OS-Gruppe „Fredo". Ueber Aburteilung nichts bekannt.	890
5	20. 10. 41	Wie Fall 1.	891
6	21. 10. 41	Wohl dieselbe Gruppe wie zu Fall 5	
7	Nov.-Dez. 41	Wohl alles OS-Gruppe Fredo. Ein Täter, Tourette, 13. 4. 43 zum Tode verurteilt.	892
8	28. 12. 41	OS-Täter: Student Dupont 16. 2. 43 zum Tode verurteilt, Italiener Tossin von frz. Polizei bei Festnahme erschossen.	893
10	Jan. 42	In 2 von 5 Fällen OS-Gruppe Fredo; Täter am 13. 4. 43 zum Tode verurteilt.	894
14	1. 3. 42	OS-Täter Schönhaar, Tardif und Tondellier am 13. 4. 43 zum Tode verurteilt.	895
15	Jan. 42	wie Fall 8.	896
18	8. 4. 42	Täter Samuel David Cupcic v. frz. Polizei bei tätlicher Auseinandersetzung erschossen.	897

Zur selben Frage berichtete der MBF dem OKH am 15. 1. 42[898]):

„Von 68 zwischen dem 21. 8. 41 und 3. 1. 42 gemeldeten tätlichen Angriffen und Sprengstoffanschlägen konnten bisher 22 aufgeklärt werden.

[887]) MV-III-12.
[888]) MV-III-63; NO 5126.
[889]) MV-III-64.
[890]) MV-III-65.
[891]) MV-III-66; NO 5126.
[892]) MV-III-64 und 77.
[893]) MV-III-80.
[894]) MV-III-82 und 83.
[895]) MV-III-87.
[896]) MV-III-86.
[897]) MV-III-90.
[898]) Dossier Oberg C. 18-VI-A, hier rückübersetzt. Für die weiteren Ausführungen dieses Berichtes vgl. Anm. 1005.

Die Ermittlungen ergaben, daß sie von kommunistischen Terrorgruppen vorbereitet und durchgeführt wurden, die verhältnismäßig klein sind und gut getarnt arbeiten. Für die übrigen, noch nicht aufgeklärten Fälle, kann nach allem mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß sie ebenfalls kommunistischen Terrorgruppen zuzuschreiben sind. In keinem Falle konnte eine Beteiligung anderer Bevölkerungskreise an den Taten nachgewiesen werden. Es ist im Gegenteil festzustellen, daß es sich bei diesen Terrorgruppen um einen eng begrenzten Kreis kommunistischer Verbrecher handelt, insbesondere zu allem entschlossener jüngerer Leute. Es ist für ihren Fanatismus bezeichnend, daß sie bisweilen Gift bei sich tragen, um im Falle der Festnahme Selbstmord begehen zu können."

Nimmt man die früher erwähnte Feststellung[899]) hinzu, daß 26 Mann einer einzigen solchen Terrorgruppe ihre Beteiligung an 35 Anschlägen zugaben, so wird man es als feststehend anzusehen haben, daß die Angehörigen einiger weniger kommunistischer Terrorgruppen für die Gesamtheit dieser, die Geiselerschießungen auslösenden Anschläge verantwortlich waren, und daß auf ihr Konto auch alle anderen nicht aufgeklärten Fälle dieser Zeit kommen. Für diese Annahme spricht auch die Tatsache, daß sich diese Anschläge im allgemeinen auf einem jeweils eng begrenzten Raume (Paris, Rouen, Caen, Dijon) abgespielt haben. Die vom MBF für diese Erschießungen herangezogenen Kommunisten waren also wirklich „dem Täterkreis nahestehende Personen".

Andererseits enthüllt und bestätigt diese Feststellung die ganze Tragik der dtsch. Repressalien: einige kleinste Gruppen machten durch ihre Verbrechen und die damit bewußt ausgelösten dtsch. Gegenmaßnahmen die dtsch.-frz. Verständigung unmöglich und ließen Deutschland in der Weltöffentlichkeit als Verächter des Völkerrechts erscheinen[900]), während das Völkerrecht in Wahrheit von denen verletzt wurde, welche diese Morde organisierten, ausführten und in ihrer Presse verherrlichten[901]).

* * *

Die Auswahl der Opfer erfolgte grundsätzlich durch den MBF in Paris. Nur in zwei Fällen hat er mit ihr Bez.Chefs beauftragt[902]):

Im Falle 6 (Bordeaux) befahl der MBF unter dem 23. 10. 41 dem Bez. Chef Bordeaux, im Laufe des 24. 10. fünfzig Geiseln erschießen zu lassen

[899]) Vgl. Text zwischen Anm. 153/154.

[900]) So durch die Erklärung Roosevelts v. 25. 10. 41, die sachlich falsch war: vgl. Hammer und Salvin S. 32 („President Roosevelts statement is misleading") und JAGS 11-95 Anm. 196.

[901]) Vgl. Anm. 455. Vgl. Literaturhinweise zu letzterer Feststellung bei Schmid S. 145 ff.

[902]) MV-III-29.

und übertrug ihm deren Auswahl in eigener Verantwortung[903]). Sein Befehl lautete insoweit[904]): „Der Chef des MV-Bezirkes Bordeaux trifft in eigener Verantwortung die Auswahl der zu erschießenden Geiseln und meldet mir den Vollzug der Erschießung . . ."

Im Falle 24 (Romorantin) übertrug der MBF „ausnahmsweise" die Auswahl dem Bez. Chef A in eigener Zuständigkeit[905]).

In einigen Fällen der ersten Zeit haben auch frz. Stellen an der Auswahl der zu Erschießenden mitgewirkt:

Im Falle 5 (Nantes) befanden sich unter den 48 Erschossenen 16, die der Vichy-Innenminister Pucheu ausdrücklich als für die Geiselerschießungen in Frage kommend benannt hatte[906]). Unter dem 20. 10. 41 schrieb der frz. Unterpräfekt von Chateaubriand dem dortigen dtsch. Kreiskommandanten[907]): „J'ai l'honneur de vous confirmer que M. le Ministre a pris contact, aujourd'hui, avec le Général von Stülpnagel, afin de lui désigner les internés communistes les plus dangereux parmi ceux qui sont actuellement concentrés à Chateaubriand."

Im Falle 6 (Bordeaux) befanden sich unter den 50 Erschossenen 35 kommunistische Internierte aus dem frz. Internierungslager Mérignhac. Der Kommisar der SRAJOP, der frz. politischen Polizei, wirkte an ihrer Auswahl mit[908]).

Im Falle 7 (Paris) befanden sich unter 95 Erschossenen 9, die auf der von Pucheu im Falle Nantes überreichten Liste verzeichnet gestanden hatten[909]).

Doch unmittelbar nach ihrer Mitwirkung in den Fällen Nantes und Bordeaux teilte die frz. Regierung dem MBF unter dem 23. 10. 41 mit, daß weder sie noch andere frz. Dienststellen bereit seien, an der

[903]) MV-III-72.

[904]) NOKW 1080.

[905]) FS KdoStab Ic v. 3. 5. 42: MV-III-94.

[906]) MV-III-69; der frz. Ankläger Dubost vor dem IMT: IMT 6-157; die von Pucheu überreichte Liste: RF 285; MV-III-55 sagt dazu (rückübersetzt): „So hat Pucheu gleich nach dem Attentat von Nantes im Hinblick auf die mit Sicherheit zu erwartende Geiselerschießung dem MBF eine Liste von Kommunisten übersandt, die seiner Meinung nach als Geiseln besonders in Frage kämen. Dieser Schritt sollte verhindern, daß die Besatzungsmacht durch die Erschießung unbelasteter oder wenig vorbelasteter Personen die nichtkommunistische frz. Bevölkerung besonders erregte."; vgl. dazu das Schreiben der frz. Regierung an den MBF v. 22. 8. 41: MV-II-77 und Anm. 837.

[907]) RF 285 = F 415= IMT 6-157 = IMT 37-199.

[908]) Dossier KdS Bordeaux, C. 95-3 Seite 115 (Pol. Bericht v. 3. 3. 49).

[909]) MV-III-79; bestätigt durch RF 285 und 1211.

Bestimmung oder Festnahme von Geiseln für die Besatzungsmacht mitzuwirken, daß sie dagegen großen Wert darauf lege, vor einer etwaigen deutscherseits durchzuführenden Geiselauswahl gehört zu werden[910]). Dieser zweiten Bitte zu entsprechen, erschien dem MBF unzweckmäßig[911]); er bestimmte aber mit Erlaß v. 27. 10. 41[912]):

„Eine Mitwirkung frz. Dienststellen bei der Auswahl oder Festnahme von Personen, die als Geiseln in Frage kommen, findet nur in der Art statt, daß Personen von den frz. Dienststellen wegen kommunistischer oder anarchistischer Tätigkeit festgenommen oder in Haft gehalten werden. Es ist unzulässig, an frz. Behörden mit der Aufforderung heranzutreten, Personen unter dem Gesichtspunkt namhaft zu machen oder festzunehmen, daß sie als Geiseln besonders geeignet seien."

* * *

„*Die Vollstreckung* und ihre Vorbereitung haben nach den Vorschriften des Kriegsstrafverfahrensrechtes über den Vollzug der Todesstrafe zu erfolgen"[913]). Die Erschießungen wurden daher gemäß § 103 KStV jeweils von 10 Mann mit Gewehr je Opfer, nicht aber mit Maschinenwaffen oder durch Genickschuß durchgeführt; Erhängungen sind nicht erfolgt.

Die Abschiedsbriefe der Erschossenen sind mit wenigen, inhaltlich bedingten Ausnahmen den Angehörigen übermittelt worden, obwohl sehr bald bekannt geworden war, daß sie vervielfältigt und in der illegalen Presse verbreitet und gegen die Besatzungsmacht verwandt wurden[914]).

Im Falle 6 (Bordeaux) wurden die Opfer in einem Massengrab bei der Richtstätte auf dem Truppenübungsplatz Souches beigesetzt[915]), in wohl allen anderen Fällen auf Friedhöfen, in den Fällen 5 und 7 unter Verteilung der Einzelgräber auf mehrere Friedhöfe[916]) entsprechend Ziffer VIII des Erl. v. 28. 9. 41[917]):

„Bei der Beisetzung der Leichen ist zu vermeiden, daß durch die gemeinschaftliche Beisetzung einer größeren Anzahl im gleichen Friedhof Stätten

[910]) MV-III-56.

[911]) MV-III-56.

[912]) MBF, MV Vju, Erl. v. 27. 10. 41: RF 1239.

[913]) MBF, Erl. v. 28. 9. 41, Ziffer VIII: RF 274 = PS 1588 = IMT 6-143.

[914]) MV-III-37; über diese Briefe vgl. Jünger S. 73 und 75.

[915]) Ankl. Fabre du Faur S. 15.

[916]) MV-III-38; vgl. NOKW 1263.

[917]) Wie Anm. 913. Nach der Räumung Frankreichs sind die durch die deutsche Bes. Macht Erschossenen allenthalben exhumiert und in Ehrengräbern zusammengebettet und meist auch Gedächtnisstätten errichtet worden."

geschaffen werden, die jetzt oder später Anknüpfungspunkte für eine deutschfeindliche Propaganda bilden könnten. Notfalls hat daher die Bestattung an verschiedenen Orten zu erfolgen."

Die öffentliche Bekanntmachung aller getroffenen Sühnemaßnahmen wie insbesondere jeder Erschießung gehörte zu deren wichtigsten Durchführungsmaßnahmen; denn erst durch sie konnten diese Repressalien den durch sie angestrebten und sie allein rechtfertigenden Zweck, vorbeugend von der Begehung weiterer Taten abzuschrecken, erfüllen[918]).

Der MBF hat diesem Erfordernis genügt: jede solche Anordnung wurde durch die frz. Presse und meist auch durch Maueranschlag und Rundfunk bekanntgegeben[919]). Diese Bekanntmachungen enthielten anfangs genaue Angaben über die Erschossenen, ihre Personalien und besonderen Eigenschaften, deretwegen sie als Opfer gewählt worden waren (z. B. „ehemaliger kommunistischer Funktionär", „Waffenbesitz")[920]) sowie Hinweise auf die auslösende Tat. Nachdem sich aber herausgestellt hatte, daß solche Angaben von der gegnerischen Propaganda zur Verherrlichung der Opfer wie der Attentäter mißbraucht wurden, beschränkten sich die Bekanntmachungen auf die Mitteilungen nur der Namen und, noch später, nur der Anzahl der erschossenen Repressalopfer, und auf allgemeine Angaben über den Anlaß der getroffenen Maßnahme[921]).

Jede solche Bekanntmachung wurde bewußt als erneute Warnung der Bevölkerung abgefaßt. So gab der MBF im Falle (1) am 6. 9. 41 bekannt[922]):

[918]) „Bei der Geiselnahme muß nach ungeschriebenem Völkerrecht (Gewohnheitsrecht) bekannt gemacht werden, daß und wofür Geiseln festgenommen werden. Vor allem muß die Geiselnahme und die Tötungsandrohung zur Kenntnis derjenigen gebracht werden, für deren rechtmäßiges Verhalten die Geiseln bürgen sollen" (Waltzog S. 83). „Es ist erforderlich, daß eine Repressalie dem Gegner als solche erkennbar gemacht wird oder erkennbar ist, da sie sonst die Zweckbestimmung vermissen läßt, die allein sie als berechtigt erscheinen lassen kann" (Urteil v. 18. 7. 49 des dänischen Østro Landsrot in Sachen Best). Vgl. auch Albrecht AJoIL 47-590 ff, 597, 606 und Anm. 836.

[919]) Beispiele in RF 593, 284, 288, NOKW 1080; vgl. IMT 36-596 ff., 37-204 dgl. in „Echo" Tageszeitung von Angoulème, Nr. v. 23. 2., 23. 4. und 9. 5. 42.

[920]) So z. B. Maueranschlag der Bekanntmachung MBF v. 19. 9. 41 zu Fall 3: RF 284.

[921]) MV-III-32.

[922]) „Pariser Zeitung" v. 6. 9. 41. Weiteres Material dürfte sich in frz. Archiven finden, z. B. in dem dem Verf. nicht zugänglichen Buch von

„Am 22. 8. 41 habe ich ... angekündigt, daß bei jedem weiteren Anlaß Geiseln erschossen werden. Trotz dieser Warnung ist am 3. 9. 41 wiederum auf einen Wehrmachtsangehörigen ein Anschlag verübt worden. Nach dem Untersuchungsergebnis kommt als Täter nur ein frz. Kommunist in Frage. Zur Sühne ..."

Als noch am Tage der Bekanntgabe der Erschießung von 10 Geiseln für Fall (2)[923]) in Paris ein weiterer Mord verübt wurde[924]), richtete der MBF an die Bevölkerung folgenden Appel[925]):

„Aufruf an die Bevölkerung des besetzten Gebietes:

Franzosen!

Am 21. 8. ist ein deutscher Soldat von feigen Mördern hinterlistig erschossen worden. Ich habe daher am 21. 8. die Festsetzung von Geiseln angeordnet und für den Wiederholungsfall die Erschießung einer gewissen Anzahl von Geiseln angedroht.

Ich bin durch weitere Verbrechen genötigt worden, diese Drohung zu verwirklichen.

Trotzdem sind neue Anschläge erfolgt.

Ich erkenne an, daß die große Mehrheit der Bevölkerung sich ihrer Pflicht bewußt ist, die Besatzungsbehörden in ihrem beständigen Bestreben, Ruhe und Ordnung im Lande im eigensten Interesse der Bevölkerung aufrechtzuerhalten, zu unterstützen.

In Euren Reihen aber befinden sich bezahlte Agenten deutsch-feindlicher Mächte, verbrecherische kommunistische Elemente, die nur das Ziel kennen, Unfrieden zwischen der Besatzungsmacht und der frz. Bevölkerung zu säen, denen die Folgen, die hierdurch auch für die Gesamtbevölkerung entstehen, völlig gleichgültig sind.

Ich will das Leben der deutschen Soldaten durch solche Mordbuben nicht mehr länger gefährden lassen und scheue in der Erfüllung dieser meiner Pflicht auch vor den schärfsten Maßnahmen nicht mehr zurück.

Ich muß aber auch die Gesamtbevölkerung dafür mitverantwortlich machen, daß es bisher nicht gelang, die feigen Attentäter zu fassen und ihrer gerechten Strafe zuzuführen.

Ich habe mich daher — zunächst für Paris — zu Maßnahmen gezwungen gesehen, die — leider — die ganze Bevölkerung in ihrem gewohnten Leben beeinträchtigen werden[926]).

Gandilhon „Inventaire des affiches conservées aux Archives de la Marne", besprochen RHdGM 4-13-97.

[923]) „Pariser Zeitung" v. 17. 9. 41: RF 288 = IMT 36-597.

[924]) Fall 3) zuvor Anm. 876, (am 16. 9. 41).

[925]) „Pariser Zeitung" v. 19. 9. 41: RF 288 = IMT 36-598.

[926]) Diese Anordnungen traf der Kdt Groß-Paris im Auftrage des MBF. In seiner Bekanntmachung („Pariser Zeitung" v. 19. 9. 41: RF 288 = IMT 36-599) hieß es: „Dans tous les cas, les auteurs ont pu s'enfuir.

Franzosen! Von Euch selbst hängt es ab, ob ich diese Maßnahme weiter ausdehnen muß oder sie wieder fallen lassen kann.

Euch alle rufe ich auf, Eure Verwaltung und Eure Polizei, durch schärfste Aufmerksamkeit und Euer persönliches tatkräftiges Eingreifen nunmehr alles zu tun, um an der Ergreifung der Täter mitzuwirken. Durch Verhütung und Aufdeckung des verbrecherischen Treibens muß einer Entwicklung vorgebeugt werden, die die Dinge auf die Spitze treibt und das Land ins Unglück stürzt.

Wer auf deutsche Soldaten, die hier nur ihre Pflicht tun und für die Inganghaltung eines geordneten Lebens sorgen, aus dem Hinterhalt schießt, ist kein Patriot, sondern ein feiger Meuchelmörder und der Feind aller anständigen Menschen.

Franzosen!

Ich rechne auf Euer Verständnis für meine Maßnahmen, die nur in Eurem eigenen Interesse liegen."

Nach der Aussetzung der Erschießung der zweiten Geiselraten in den Fällen 5 und 6 (Nantes und Bordeaux)[927]) wandte sich der MBF erneut an die Bevölkerung[928]):

„An die frz. Bevölkerung!

Ich habe der frz. Regierung mitgeteilt, daß der Führer des Deutschen Reiches die Erschießung weiterer Geiseln für die beiden Morde in Nantes und Bordeaux zunächst ausgesetzt hat[929]).

Damit wird allen Franzosen eine letzte Gelegenheit gegeben, an der Aufdeckung der Verbrechen mitzuwirken und so durch die Tat zu beweisen, daß sie die gemeinen Mordanschläge ablehnen. Möge jeder Franzose bedenken, daß er selbst mithelfen kann, feige Verbrechen aufzuklären, daß er dadurch gleichzeitig Landsleute vor der Erschießung als Geisel retten und gegebenenfalls auch die Befreiung ihm nahestehender Kriegsgefangener erwirken kann.

Mit mir würde die deutsche Wehrmacht in Frankreich glücklich sein, wenn Maßnahmen der bisherigen Art nicht mehr notwendig sein würden.

Paris, den 28. 10. 41."

La population n'a pas secondé d'une manière suffisante les recherches entreprises en vue d'identifier et d'arrêter les coupables. En conséquence, j'ai ordonné les mesures suivantes ..." — Dieser Vorgang zeigt, daß der MBF unterschied: die Erschießungen richteten sich gegen den engen Kreis, aus dem sich die Attentäter rekrutierten, während gegen die die Attentate durch Passivität begünstigende Bevölkerung wesentlich mildere Maßnahmen (Ausgangsbeschränkungen, vorübergehende Schließung der Vergnügungsstätten) ergriffen wurden.

[927]) Zuvor Anm. 877 und 878.

[928]) „Pariser Zeitung" v. 29. 10. 41.

[929]) Nachfolgend Anm. 991.

Gleichzeitig richtete der MBF an die frz. Regierung eine Note v. 27. 10. 41[930]):

> „... die Erschießung ausgesetzt, um erneut der frz. Regierung und Bevölkerung Gelegenheit zur Aufklärung des Falles und zur Festnahme der Schuldigen zu geben. Ich unterstreiche erneut den Ernst der Lage für den Fall, daß es nicht gelingen sollte, die Täter zu ergreifen..."[931])

* * *

Die Geiselerschießungen blieben auch in dieser Zeit die schärfsten Mittel, über die der MBF verfügte und neben denen er andere, unblutige Maßnahmen anordnete.

Außerdem aber suchten MBF wie MV ständig nach anderen Möglichkeiten, eine gleiche vorbeugende Wirkung mit weniger blutigen Mitteln zu erzielen. Aus diesem Streben heraus erlebte das alte[932]) Institut der *„Gefahrgeiseln"* („Begleitgeiseln") eine vorübergehende Neubelebung[933]):

[930]) MV-III-75.

[931]) Inwieweit die Bemühungen der Vichy-Regierung aufrichtig waren, weiteren Anschlägen gegen WM-Angehörige entgegenzuwirken, ist schwer zu beurteilen. Sicher ist, daß die frz. Polizei nach anfänglichem Zögern vorbildlich an der Aufklärung dieser kommunistischen Anschläge mitgewirkt hat (zuvor Anm. 720). Richtig ist auch, daß Pétain schon im Sept. 41 an das frz. Volk eine Rundfunkbotschaft gerichtet hatte („Pariser Zeitung" v. 22. 9. 41, aus Vichy 21. 9. datierte Meldung): „Diese Attentate sind Verbrechen. Sie können neues Unglück nach sich ziehen. Sie müssen ausländischen Agenten zur Last gelegt werden; denn es entspricht nicht der Tradition der Franzosen, heimtückisch Soldaten anzugreifen, die ihre Pflicht tun. Eure Regierung mißbilligt dies aufs nachdrücklichste. Mit allen Mitteln, die sie besitzt, sucht sie die Schuldigen. Sie fordert Euch auf, sie hierzu mit allen Kräften zu unterstützen." Doch bemerkte der September-Lagebericht des MBF dazu: „Pétain verurteilte erst auf Hinweis des MBF die Terrorakte gegen die deutsche Wehrmacht, gebrauchte aber dann in seinem Aufruf an die Bevölkerung zur Mithilfe bei der Bekämpfung beinahe dieselben Worte wie der MBF." Vgl. aber auch Bericht des MBF v. Sept. 41:Anm. 979.

[932]) Vgl. die Erl. Moltkes v. 1. u. 12. 10. 1870 bei Thierfelder RVL 4-388 und „Deutsche Etappenordnung" v. 1914 Nr. 137 (bei Hoppe Anm. 82): „Zum Schutz der Eisenbahn kann es sich empfehlen, angesehene Landesbewohner als Geiseln auf Eisenbahnzügen mitzuführen, oder sie auf besonders gefährdeten Posten festzuhalten. Auch diese Maßregel ist der Bevölkerung bekanntzugeben."

[933]) Bez. Chef A, MV, Lagebericht v. 21. 5. 42: NOKW 1269.

> „Außerdem werden die zweimal infolge von Attentaten entgleisten Fronturlauberzüge Cherbourg—Amiens und Amiens—Cherbourg von je 20 aus der Zivilbevölkerung entnommenen frz. Zivilisten begleitet."

Doch bewährte sich dies Mittel nicht[934]):

> „Zwangsweise Mitführung von Landeseinwohnern in Wehrmachtzügen hatte auf die Dauer keine abschreckende Wirkung. Auf die kommunistischen Terrorgruppen und die englischen Sabotagetrupps[935]), denen der weitaus größte Teil der Anschläge zuzuschreiben ist, macht die Gefährdung frz. Landeseinwohner keinen Eindruck."

Ein anderes Mittel waren die „Internierung" und „Deportation" von „dem Täterkreis nahestehenden Personen", wie der MBF sie erstmals dem OKH mit FS v. 5. 12. 41[936]) vorgeschlagen und sodann in Ausführung des OKW-Befehles v. 12. 12. 41 bekannt gemacht hat[937]). In Durchführung dieser Ankündigung teilte der MBF der frz. Regierung am 21. 12. 41 mit[938]):

> „Die Deportierung jüdisch-bolschewistischer Elemente zu Zwangsarbeiten nach dem Osten ist eingeleitet."

Die praktische Durchführung scheiterte jedoch zunächst an Transportschwierigkeiten[939]), weshalb „beabsichtigt wird, die 1000 Juden vorläufig im Lager Compiègne zu belassen; ebenso erscheint es zweckmäßig, die 500 Jungkommunisten, die sich zum großen Teil in den frz. Haftlagern befinden und bis heute nur zahlenmäßig erfaßt sind, erst dann in dtsch. Haft zu übernehmen, wenn ihr Abtransport möglich ist"[940]).

Dies war erst ab Februar 42 der Fall[941]). Später wurden in die Deportation auch „asoziale" Elemente einbezogen[942]). Endlich erging ein Erlaß des MBF v. 10. 4. 42[943]):

[934]) Ob West, Schreiben v. 19. 2. 44 an OT: KTB XIII-d Anl. 75.

[935]) Es ist zu beachten, daß von englischen Sabotagetrupps erst 1944 gesprochen wurde, während 1941 solche nicht festgestellt worden sind.

[936]) NG 3571.

[937]) NG 3571. Zu diesen Deportationen von vorwiegend Juden vgl. Monde Juif Nr. 14.

[938]) RF 1211.

[939]) Vgl. Anm. 710.

[940]) MBF v. 6. 1. 42: F 967 = IMT 37-387; MBF, Ia, Lagebericht Dez. 41—Jan. 42.

[941]) MBF, Erl. v. 10. 2. 42 betr. „Aktion Deportations-Kommunisten" und v. 10. 2. 42 betr. „Behandlung jüdischer Häftlinge im Polizeihaftlager Compiègne", beide Vpol: erwähnt in RF 1241 (Anm. 943).

[942]) MBF, Erl. v. 9. 4. 42: RF 1240.

[943]) MBF, Erl. v. 10. 4. 42: RF 1241.

„Der Führer hat befohlen, daß künftig für jedes Attentat, abgesehen von der Erschießung einer Anzahl geeigneter Personen, 500 Kommunisten und Juden dem RFSS und Chef der deutschen Polizei zur Deportation nach dem Osten zu übergeben sind. Zur Deportation können auch asoziale Elemente herangezogen werden, da sie erfahrungsgemäß in der Regel kommunistisch eingestellt sind."

Unterlagen über das Ausmaß dieser „Sühnedeportationen" fehlen. Doch werden solche vom MBF nicht allzu oft befohlen worden sein, da seine Zuständigkeit hierfür schon mit dem Ablauf des Mai 42 endete[944]). Der jüdische frz. Arzt Steinberg[945]) weiß für die in Frage kommende Zeit nur von drei Transporten von Juden, die das Lager Drancy am 27. März[946]), im April und am 20. 6. 42 verlassen haben. „Praktisch gesprochen zeigen die Dokumente, daß nur einige hundert dieser Personen deportiert worden sind"[947]).

Irreführend ist die Behauptung, die nicht erschossenen Geiseln seien deportiert worden[948]). Die in Romainville als potentielle Sühneopfer einsitzenden Häftlinge wurden nach Deutschland niemals als „Geiseln", sondern wegen der von ihnen begangenen, gegen die Besatzungsmacht gerichteten Handlungen deportiert[949]).

* * *

Ganz anderer Natur war die im Falle (7) durch Bekanntmachung des MBF vom 14. 12. 41 den „Juden im besetzten Gebiet" auferlegte „Geldbuße" von 1 Milliarde Franken, die „Judenmilliarde". Ihre Beitreibung wurde durch eine Vo des MBF v. 17. 12. 41[950]) geregelt, ihre Verwertung dem Reichsfinanzminister vorbehalten[951]). Trotz der Versicherung[952]), sie „gehöre ihren Gründen nach mehr in das Gebiet der Sicherungs- und Abwehrmaßnahmen", sei „eine rein militärische

[944]) Bez. Chef A, Ic, Lagebericht v. 21. 5. 42 (NOKW 1269) berichtet für Fälle 19 und 23 (Caen) von 1000 und 500 befohlenen Deportationen.

[945]) RF 330; vgl. dazu Knout S. 27.

[946]) Zu diesem ersten Transport „Monde Juif" No 53.

[947]) Ankl. Oberg S. 107.

[948]) Rey S. 16.

[949]) Die Geiselhaftung endete mit Verlassen des frz. Bodens: vgl. MBF Bekanntmachung v. 21. 8. 41 (Anm. 838) „in Frankreich in Haft" und Bez. Chef A, MV, Lagebericht v. 20. 3. und 21. 5. 42 (Anm. 885).

[950]) Vobif S. 325.

[951]) MBF, Ia, Lagebericht Dez. 41 und Jan. 42.

[952]) MV-IV-34. Zu dieser Frage Herdeg S. 113.

Sühnemaßnahme" gewesen, dürfte ihre Hintergründe außerhalb aller militärischer Erwägungen gelegen haben und auch kaum der Gedankenwelt des MBF entsprungen sein.

* * *

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß viele der nach dem Kriege gegen die in den besetzt gewesenen westeuropäischen Ländern befolgte deutsche Geiselpraxis erhobenen Vorwürfe jedenfalls für die Maßnahmen des MBF nicht zutreffen[953]):

a) Nispen behauptet, Sühneerschießungen seien jedesmal befohlen worden, wenn „die Täter von Handlungen, die den Deutschen *unangenehm* waren („d'actes désagréables aux Allemands"), den Behörden nicht sofort bekannt waren"[955]). In Wahrheit[954]) handelte es sich stets um schwerwiegende Anschläge mit Toten und Verwundeten. Selbst die im Falle Fabre du Faur erhobene Anklage mußte anerkennen, daß sich der MBF im August 41 „trotz der Schwere des ersten Anschlages" mit einer Bekanntmachung an die Bevölkerung begnügt hat[956]).

b) Dieselbe Aufstellung widerlegt die Behauptung[957]), die „dtsch. Methode habe darin bestanden, Geiseln ohne jeden Zusammenhang mit Handlungen des Gegners zu nehmen mit dem einzigen Ziele, die Bevölkerung des besetzten Gebietes zu terrorisieren", ebenso die weitere Behauptung, es habe zwischen der amerikanischen und der dtsch. Geiselpraxis ein Unterschied dahingehend bestanden, „daß die

[953]) Nispen otages S. 3 betont ausdrücklich, das deutsche System sei überall gleich gewesen, so daß seine für Holland aufgestellten Behauptungen nach seiner Ansicht auch für den Bereich des MBF gelten.

[954]) Nispen otages, Einl.

[955]) Zuvor Anm. 876.

[956]) Ankl. S. 5.

[957]) Nispen otages S. 38: „la méthode allemande qui consistait à prendre, sans aucun rapport avec les actes de l'adversaire, des otages uniquement pour répandre la terreur parmi la population". Er greift damit einen nach dem 1. Weltkrieg erhobenen Vorwurf auf (a. a. O. S. 59): „Ces auteurs nous rappellent que pendant la première guerre mondiale les Allemands auraient dissimulé sous le nom commode et générique de représailles, des mesures tendant à la déstruction systématique de biens non seulement, mais aussi des habitants, afin de rendre impossible toute revanche et même la reconstruction matérielle ultérieure (Mérignhac de Lemonon: le droit des Gens et la Guerre de 1914/1918, I-236)".

amerikanischen Repressalien angewandt wurden, um für illegal gehaltenen Kriegshandlungen ein Ende zu machen, und nicht nur im Hinblick auf ihre militärische Nützlichkeit"[958]).

c) Unrichtig ist die Behauptung, Repressalien seien ohne ausreichende Nachprüfung der sie auslösenden Tat und infolgedessen auch als Folge von Handlungen verhängt worden, deren Täter selbst der Besatzungsmacht angehörten[959]). Schon der erste Sühneerlaß des MBF v. 12. 9. 40[960]) hatte auf die Notwendigkeit „einer sorgfältigen Prüfung der Umstände" hingewiesen. Daß diese Nachprüfung ernst gemeint und sorgfältig gehandhabt ist, beweisen die Lageberichte des MBF: „Es ergab sich bei den Ermittlungen des öfteren, daß es sich nicht um Sabotageakte handelte, wie zunächst angenommen wurde; so wurden Kabel durch vorbeifahrende Fahrzeuge oder weidendes Vieh beschädigt"[961]). „Viele Meldungen von Sabotagefällen waren auf natürliche Ursachen und auf bewußte oder unbewußte Täuschungsfälle dtsch. Wehrmachtsangehöriger zurückzuführen"[962]). Aus dieser Erkenntnis heraus sind keinerlei Sühnemaßnahmen angeordnet worden, sobald auf Grund der in jedem Falle am Tatort geführten kriminalpolizeilichen Ermittlungen auch nur der geringste Zweifel daran bestand, ob es sich wirklich um einen Anschlag gegen die Besatzungsmacht handelte. Die MV hat solche Bedenken sogar bewußt ausgenutzt, um durch Herausstellen von Zweifeln in die Ursachen eines angeblichen Sabotageaktes der Verhängung von Repressalien durch die höheren Kommandostellen entgegenzuwirken[963]). Tatsächlich sind auch in den frz. „Kriegsverbrecher"-Verfahren Vorwürfe dieser Art nicht erhoben worden.

d) Jedenfalls für die Zeit bis Ende 43 und für den frz. Raum unrichtig ist die weitere Behauptung Nispen's[964]), „die Geiseln seien nicht vorher festgesetzt worden, und die ihnen drohende Gefahr sei nicht oder jedenfalls nicht ausreichend öffentlich bekannt gemacht worden".

[958]) Nispen otages S. 89 Anm. 3: Dieser Unterschied „qui consiste en ceci que les représailles américaines étaient exécutées pour remedier à des actes de guerre considérés comme illégaux, et cela non seulement en raison de leur efficacité du point de vue militaire".

[959]) Nispen otages S. 3.

[960]) Zuvor Anm. 777.

[961]) MBF, MV, Lagebericht Sept. 40.

[962]) MBF, Ia, Lagebericht März 41.

[963]) EE Prof. K., Wien, v. 26. 8. 49 dossier KdS Bordeaux.

[964]) Nispen otages S. 3: „Les otages n'étaient pas incarcéres d'avance et aucune publicité du moins suffisante n'était donnée au danger qui les menaçait."

e) Auch sind jedenfalls bis Ende 43 auf frz. Gebiete in keinem Falle Frauen bei Sühnemaßnahmen getötet worden[965]).

* * *

Wegen dieser unter der Verantwortung des MBF durchgeführten Sühnemaßnahmen und insbesondere Sühneerschießungen ist nach dem Kriege vor frz. Kriegsgerichten nur ein einziges KV-Verfahren durchgeführt worden. Es richtete sich gegen die MBF[936]) und Bez.Chefs[967]) sowie einige an der Durchführung der Erschießungen in Nantes und Bordeaux beteiligt gewesene Offiziere. Nur 3 Angeklagte standen aber wirklich vor Gericht[968]). Mit Eröffnungsbeschluß v. 2. 11. 48 ordnete die Anklagekammer der Cour d'Appel von Paris die Durchführung der Hauptverhandlung gegen diese 3 Offiziere an. In einer ungewöhnlich sorgfältig abgefaßten Anklageschrift v. 3. 12. 48 erhob der frz. General Buisson gegen sie die Anklage, frz. Staatsangehörige „gelegentlich einer Repressalie getötet" und „kollektive Geldstrafen" verhängt zu haben, ohne daß diese Maßnahmen „durch die Kriegsgesetze und -Gebräuche gerechtfertigt" waren.

Das Urteil des TM Paris[969]) erging am 1. 6. 49 nach zweitägiger Verhandlung; alle Schuldfragen wurden „mit der in Art. 90 CJM vorgeschriebenen Mehrheit" verneint[970]). Nach Pressemeldungen[971]) wurde Hauptmann K. mit 4 Nein- und 3 Ja-Stimmen zur Schuldfrage frei-

[965]) Contra Nispen otages S. 3; nach Guerry (S. 103 ff) mußte aber der Bischof von Bourges intervenieren, als frz. Widerstandskräfte die Frauen frz. Milizführer als Geiseln fortgeführt hatten.

[966]) Die beiden, bereits verstorbenen Stülpnagel.

[967]) Den bereits verstorbenen Kdt. Groß-Paris, je 2 Bez.Chef A und C, je 1 Bez.Chef B und Bordeaux.

[968]) Gen. Fabre du Faur (Bez.Chef Bordeaux), Gen. von Rotberg (Bez.Chef C Dijon) und ein Hauptmann K., der in Nantes den Erschießungsbefehl im Auftrag des FK an die mit der Erschießung beauftragten Bataillonskommandeure weitergegeben hatte.

[969]) Die Generäle wurden als nach dem Kriege verhaftete Zivilisten und nur der Hauptmann als Kriegsgefangener nach seinem milit. Dienstgrad abgeurteilt. Demgemäß war das Gericht besetzt mit 2 Hauptleuten, 2 Battaillonskommandeuren, 1 Oberleutnant und 1 Oberst als Beisitzern.

[970]) Offizielle Urteilsausfertigung: „à la majorité prescrite par l'art. 90 du Code de Justice militaire". Ueber deren Form vgl. Anm. 8.

[971]) „Sud-Ouest" No 1479 v. 1. 6. 49.

gesprochen, während der Freispruch der Generäle mit 4 Ja- und 3 Nein-Stimmen nur „à la minorité de faveur" erfolgte[972]).

Urteilsgründe sind weder mündlich noch schriftlich gegeben worden. Rückschlüsse auf die zu diesen Freisprüchen führenden Erwägungen und die ihnen zu Grunde liegende Rechtsauffassung sind nicht möglich.

4.

Die Verantwortung für diese Maßnahmen

Der MBF mußte jede dieser Maßnahmen mit seinem Namen dekken; bei ihm lag die äußere Verantwortung für die folgenschweren Entscheidungen dieser Monate. Die wahre, innere Verantwortung für sie lag aber nicht bei ihm.

Weder die sich in dieser Zeit als MBF ablösenden Generäle Otto und Karl-Heinrich v. Stülpnagel[973]) noch ihre Mitarbeiter waren Freunde dieser scharfen Maßnahmen gegen die Bevölkerung.

Als im August 41 der Entschluß gefaßt werden mußte, Geiseln zu nehmen und notfalls auch zu erschießen, entsprach dies persönlichen Entschlüssen[974]) des MBF Otto v. Stülpnagel[975]), die er seiner Verantwortung für die Sicherheit der Besatzungsmacht schuldig zu sein glaubte; die Entwicklung aber, die die so begonnenen Maßnahmen durch das Eingreifen höherer Stellen nehmen sollte, lag durchaus nicht in seinen Absichten[976]).

Schon die Mäßigung seines ersten Erschießungsbefehles[977]) fand nicht Hitlers Billigung[978]):

„Zur Erschießung dreier Geiseln wegen kommunistischen Anschlages vom 3. 9. werden folgende Führerbemerkungen zur Beachtung mitgeteilt:

1) Die Vergeltungsmaßnahme an den 3 Kommunisten (Geiseln) ist viel zu milde! Ein dtsch. Soldat sei mehr wert als 3 frz. Kommunisten.

[972]) Art. 90 CJM verlangt für eine Verurteilung den Schuldspruch durch 5 die Schuld bejahende gegen 2 die Schuld verneinende Stimmen; 4 Ja- gegen 3 Nein-Stimmen führen zum Freispruch „à la minorité de faveur". Vgl. Maunoir S. 47.

[973]) Vgl. Anm. 24.

[974]) Gefaßt unter den zu Anm. 825 ff dargelegten Umständen.

[975]) Auch wenn die Bekanntmachung v. 22. 8. 41 offenbar während seiner Abwesenheit vertretungsweise vom Kommandanten von Groß-Paris unterzeichnet worden ist: Anm. 838.

[976]) MV-III-39. Lichten S. 63.

[977]) Im Falle 1 der Tabelle zuvor Anm. 876.

[978]) OKH/GenStdH/GenQu/Nr. II/1406/41 gKdos v. 7. 9. 41: dtsch. MV-X-145, in frz. Uebersetzung MV-III-40. Die durch Kursivdruck hervorgehobenen Wörter sind im Original unterstrichen.

Der Führer erwartet, daß in solchen Fällen mit den schärfsten Vergeltungsmaßnahmen geantwortet werde.

2) Die Erschießung von 3 Geiseln könne er nur als die *erste* Sofortmaßnahme gelten lassen; wenn der Mörder nicht in kurzer Frist ausgeliefert werde, seien wenigstens 50 weitere Erschießungen vorzunehmen, und zwar in erster Linie *führende* Kommunisten!

3) Neufestsetzung von wenigstens 300 neuen Geiseln sei geboten.

4) Beim nächsten Mordanschlag seien mindestens 100 Erschießungen sofort vorzunehmen für einen Deutschen. Ohne solche drakonischen Vergeltungen werde man der Dinge nicht Herr.

Es wird um FS-Bericht gebeten, welche Gründe für Beschränkung der Erschießungen auf 3 Geiseln maßgeblich gewesen sind. Ferner wird gebeten, rechtzeitige Meldung derartiger politischer Ereignisse an OKH sicherzustellen . . ."

Obwohl sich dieser Befehl ausdrücklich auf Hitler berief, erhob der MBF beim OKH Gegenvorstellungen und legte seine grundsätzliche Auffassung zu diesen Fragen dar[979]):

„Lage und innere Sicherheit in Frankreich haben sich seit Lagebericht Ic Nr. 4000/41 g vom 25. 8. 41 nicht geändert. Die innere Sicherheit des Landes und die Sicherheit der Besatzungsmacht sind nach wie vor z. Zt. nicht bedroht.

Zu 1) und 2): . . . Erschießung von 3 Geiseln wird für ausreichend gehalten. MBF muß nach Gesamtlage, der Verschiedenartigkeit der Fälle, nicht schematisch handeln, sondern sich für längere Zeit allmähliche Steigerungsmöglichkeiten vorbehalten können. Verschärfung der Strafmaßnahmen bei Wiederholungsfällen war an sich vorgesehen, soll bei nächstem Fall 10 Geiseln umfassen.

Massenerschießungen würden die bis jetzt sich loyal verhaltende Masse der Bevölkerung in schärfsten Gegensatz zur Besatzungsmacht bringen, passiven Widerstand in der für uns arbeitenden Rüstungsindustrie hervorrufen und einer Zusammenarbeit Deutschland—Frankreich Zukunftsmöglichkeiten nehmen.

Aeußerungen uns und der Zusammenarbeit übelwollender Persönlichkeiten zeigen höchstes Interesse an Zuspitzung der Lage durch schärferes Eingreifen des MBF, kämpfen gegen neues, für Frankreichs Rechtsauffassung revolutionäres frz. Sondergesetz an, wollen alle Maßnahmen MBF auflasten, um Erbitterung im Volke gegen dtsch. WM zu erreichen.

Frz. Regierung tut z. Zt. alles zur Verhinderung und Ahndung von Anschlägen auf Besatzungsmacht. Sondergesetzgebung und Sondergerichtshöfe.

[979]) MBF Nr. 430/41 gKdos, Datum nicht genannt, dtsch. MV-X-145, in frz. Uebersetzung MV III-40. Zum letzten Absatz vgl. Abetz S. 208 ff.

Durch Massenerschießungen könnte auch frz. Regierung unmöglich gemacht und im Zusammenhang damit auch das Problem Nordafrika akut werden.
Massenerschießungen können ferner gerade als Schwächezeichen ausgelegt werden, während nüchternes, festes, aber sich in gewissen Grenzen bewegendes Verhalten des MBF als Anzeichen des Stärkebewußtseins der Besatzungsbehörden im frz. Volk empfunden werden wird.
Massenerschießungen werden überdies englische Agenten, vom Feinde bezahlte Subjekte und Fanatiker nicht abschrecken, aber der Feindpropaganda mit ihren Auswirkungen neuen Auftrieb geben.
Jetzt, nach Abschluß der Strafmaßnahmen im Falle H. und öffentlicher Bekanntgabe dieser, noch nachträglich zusätzliche Erschießungen vorzunehmen, bringt mich in schiefe Lage, widerspricht meiner ganzen, ernst erwogenen Auffassung über Lage und Notwendigkeit und ist für mich untragbar. Sollte daran festgehalten werden, erbitte ich meine sofortige Abberufung.
Ich bitte erneut um klare, zeitlich begrenzte Richtlinien über die Gestaltung der politischen Beziehungen zu Frankreich; sie erst geben mir die notwendige Grundlage zur Behandlung aller Fragen.
Zu 3): Alle in dtsch. Haft befindlichen Franzosen sind zu Geiseln erklärt: rund 4 000 Personen aller Bevölkerungskreise.
Massenerschießungen sind durch Lage noch nicht gerechtfertigt. Sie könnten die frz. Bevölkerung zu einem Widerstand bringen, der aus politischen, militärischen und wirtschaftlichen Gründen zu erheblichen Schwierigkeiten führen könnte.
Dem Herrn ObWest ist Vortrag gehalten. Botschafter Abetz teilt meine politische Beurteilung, ist zum Führervortrag befohlen und wird bei dieser Gelegenheit auch seine Anschauungen über von mir getroffene Maßnahmen vortragen."

Die Vorstellungen des MBF blieben unbeantwortet. So blieb es im Falle 1 bei den von ihm getroffenen Maßnahmen, und der MBF konnte auch die Fälle 2 bis 4 nach seinen eigenen Ansichten regeln[980]). Für diese erste Zeit ließ Hitler „die Sühnemaßnahmen in das verantwortliche Ermessen des MBF gestellt"[981]). Dabei richtete der MBF im Falle 3 erneut die Warnung an die Bevölkerung[982]):

„Ich weise darauf hin, daß beim nächsten derartigen Vorfall eine erheblich größere Zahl von Geiseln erschossen werden wird."

* * *

[980]) MV-III-42.

[981]) Chef des Stabes des MBF, 23. 9. 41: PS 1311.

[982]) RF 284; angeführt bei Rey S. 17.

Mitte September 41 ging beim MBF der bekannte Keitelerlaß vom 16. 9. 41 über „kommunistische Aufstandsbewegungen in den besetzten Gebieten"[983]) ein:

„Seit Beginn des Feldzuges gegen Sowjetrußland sind in den von Deutschland besetzten Gebieten allenthalben kommunistische Aufstandsbewegungen ausgebrochen ... Die bisherigen Maßnahmen, um dieser allgemeinen kommunistischen Aufstandsbewegung zu begegnen, haben sich als unzureichend erwiesen ...
3. Hierbei ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:
a) Bei jedem Vorfall der Auflehnung gegen die dtsch. Besatzungsmacht ... muß auf kommunistische Ursprünge geschlossen werden.
b) Um die Umtriebe im Keime zu ersticken, sind beim ersten Anlaß unverzüglich die schärfsten Mittel anzuwenden, um die Autorität der Besatzungsmacht durchzusetzen und einem weiteren Umsichgreifen vorzubeugen. Dabei ist zu bedenken, daß ein Menschenleben in den betreffenden Ländern vielfach nichts gilt und eine abschreckende Wirkung nur durch ungewöhnliche Härte erreicht werden kann. Als Sühne für ein dtsch. Soldatenleben muß in diesen Fällen im allgemeinen die Todesstrafe für 50—100 Kommunisten als angemessen gelten. Die Art der Vollstreckung muß die abschreckende Wirkung noch erhöhen. ..."

Dazu teilte OKH/GenQu am 19. 9. 41 dem MBF/Ic fernmündlich mit[984]):

„Nach Vortrag bei Generalfeldmarschall von Brauchitsch hat dieser sich dahin geäußert: Die Weisung des OKW lasse dem MB genügend Spielraum. Die angegebenen Zahlen seien nicht bindend und müßten westlichen Verhältnissen angepaßt werden. Die Verfügung des OKW sei in dieser Beziehung als Weisung, nicht als Befehl aufzufassen. Generalfeldmarschall von Brauchitsch verstehe voll die Schwierigkeiten des MBF."

Es zeigte sich jedoch wenig später, daß v. B. sich getäuscht hatte und daß das OKW auf der wörtlichen Befolgung des Keitel-Befehles v. 16. 9. 41 auch in den westlichen besetzten Gebieten bestand. Noch am 20. 10. 41, dem Tage der Ermordung des Feldkommandanten von Nantes (Fall 5), erhielt der MBF vom OKW folgende Weisung[985]):

„Dem Führer ist die Ermordung des Feldkommandanten von Nantes zur Kenntnis gekommen. Der Führer sieht darin einen der schwerwiegendsten Beweise englischer Tätigkeit in Frankreich[986]). Die Franzosen müssen so

[983]) RF 271 = IMT 34-501.

[984]) Aktenvermerk MBF/Ic, dtsch. MV-X-148, frz. übersetzt MV-III-43.

[985]) Aktenvermerk MBF/Chef des Stabes, dtsch. MV-X-149, frz MV-III-44 und 67.

[986]) Diese Annahme erwies sich als unrichtig. Es handelte sich um eine kommunistische Terrorgruppe: Anm. 144 und 877.

gestraft werden, daß sie flehentlich in England bitten würden, weitere Anschläge in Frankreich zu unterlassen. Generalfeldmarschall gibt als Anhalt für Strafen: Erschießung von 100 bis 150 Geiseln, eine Prämie von 1 Million Goldfranken für Ergreifung des Täters. Bis 12.00 Uhr hat MB beabsichtigte Maßnahmen an OKW zu übermitteln. Generalfeldmarschall Keitel weist darauf hin, es wäre besser, wenn der Führer dann eine Mäßigung üben, als wenn die Vorschläge des MB zu milde ausfallen würden."

Damit war höchsten Ortes die auch in Frankreich zu befolgende Linie festgelegt. Ein Anruf OKH/GenQu bestätigte am 25. 10. 41 nochmals ausdrücklich, daß „zur Zeit in der Geiselfrage keinerlei politische Verantwortung beim MBF liege, auch nicht beim ObdH, sondern allein beim Führer"[987]).

Demgemäß wurden die Fälle 5 und 6 (Nantes und Bordeaux) in allen Einzelheiten durch Führerbefehle geregelt[988]). Der MBF konnte nur noch versuchen, sie gelegentlich ihrer Durchführung abzuschwächen, indem er streng daran festhielt, nur solche Personen erschießen zu lassen, die bereits vor dem auslösenden Ereignis in Haft genommen worden waren[989]), und indem er die sehr ernsten Vorstellungen der frz. Regierung und des frz. Staatschefs, Marschall Pétain, ausnutzte[990]). So gelang es wenigstens, die Zahl der zu Erschießenden auf je 50 herabzudrücken und die Erschießungen der zweiten „Raten" „sine die" hinauszuschieben[991]).

Unter der Härte dieser Maßnahmen litt der MBF Otto von Stülpnagel. So wandte er sich erneut mit einem persönlichen FS v. 24. 10. 1941 an das OKH[992]).

„Ich habe vor kurzem erst persönlich dem Generalfeldmarschall von Brauchitsch die Grundsätze vorgetragen, welche die bisher von mir bei gegen WM-Angehörige verübten Anschlägen getroffenen Gegenmaßnahmen bestimmt haben. Ich habe ihm dargelegt, daß nach meiner Ansicht die Masse der Bevölkerung an den Anschlägen unbeteiligt ist, daß es sich

[987]) Ferngespräch OKH/GenQu mit MBF/Chef des Stabes: dtsch. MV-X-149; in frz. Uebersetzung MV-III-44.

[988]) MV-III-76.

[989]) 2 Opfer wurden ersatzlos gestrichen, weil erst später verhaftet: Bez. Chef B, Vollstreckungsbefehl v. 22. 10. 41: NOKW 1263.

[990]) MV-III-54 und 73. Dazu Buchheit und (Vorstellungen der Kath. Kirche) Guerry S. 96.

[991]) MV-III-45 und 66 bis 76. Vgl. Anm. 928—930.

[992]) Persönliches FS des MBF (OB Nr. 25/41 gKdos): MV-III-46 (rückübersetzt). Zusammenfassung eines Ferngesprächs des MBF mit OKH/GenQu, General Wagner.

vielmehr um das Werk kleiner, in englischem Solde stehender Terroristengruppen handelt, die bald hier, bald dort im Lande auftauchen und deren sich die Bevölkerung deshalb kaum rasch bemächtigen kann. Ich habe es klar ausgesprochen, daß ich angesichts der besonderen frz. Verhältnisse gegen jede Massenerschießung bin, durch welche die Bevölkerung unvermeidlich noch stärker erregt und jede spätere Annäherung erschwert, wenn nicht überhaupt unmöglich gemacht werden muß. Reichsminister Dr. Goebbels, mit dem ich eine Besprechung hatte, sprach sich ebenfalls gegen Massenerschießungen aus. Admiral Darlan erklärte mir bei einem Zusammentreffen, er habe als Soldat Verständnis für scharfe Maßnahmen; doch sei zu bedenken, daß Massenerschießungen ja gerade Englands Wünschen entsprächen, wolle dieses doch die frz. Bevölkerung aufhetzen und so jede Verständigung zwischen unseren beiden Völkern unmöglich machen.[993]).

Ich habe oft genug vor der Anwendung polnischer Methoden auf Frankreich gewarnt. Bisher ist Mäßigung geübt worden. Ich habe mich dafür an höchster Stelle eingesetzt und meine Meinung dort persönlich vertreten. Die im Falle Nantes getroffenen Maßnahmen sind mir von oben diktiert worden. Ich stand dabei unter stärkstem Druck.

Jetzt wiederholt sich Gleiches im Falle Bordeaux. Weitere ähnliche Fälle können sich schon in den nächsten Tagen ereignen. Immer schärfer werdend, überschlagen sich dann unsere Repressalien und zerstören, wie ich es schon immer vorausgesagt habe, die letzte Möglichkeit einer Verständigung. Ich kann jetzt nicht raten, im Falle Bordeaux auf jede Geiselerschießung zu verzichten, nachdem gerade zwei Tage zuvor auf Befehl des Führers im Falle Nantes die schärfsten Repressalien durchgeführt worden sind. Unter den gegebenen Umständen wäre es eine große Ungerechtigkeit den in Nantes Erschossenen gegenüber, wollte man nun im Falle Bordeaux mildere Maßnahmen ergreifen. So sehe ich mich gezwungen, für den Fall Bordeaux dieselben Maßnahmen zu treffen wie zuvor für den Fall Nantes . . .

Ich erbitte eine klare Stellungnahme des Führers zu meiner Frage, ob er auch weiterhin so drakonische Maßnahmen ergreifen und damit das von mir aufgezeigte Risiko wahrscheinlicher politischer Folgen eingehen will, wenn sich derartige Vorfälle wiederholen. Ich glaube, und ich lege Wert darauf, dies nochmals ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen, daß eine solche Methode auf die Dauer undurchführbar ist. Sie kann, nach meiner Auffassung, zu keinem Erfolge führen, der im Interesse beider Völker

[993]) Die Richtigkeit dieser Ansicht bestätigt kein Geringerer als de Gaulle selbst (1-228): „Tout en tachant de limiter nos pertes . . ., il fallait utiliser, au profit de l'énergie et de la solidarité nationale, l'émotion produite par la répression allemande." Deshalb sein Aufruf zu Demonstrationen in Frankreich am 31. 10. 1941.

läge. Sollte man aber wirklich bei Fortsetzung der Attentate auch weiterhin zu so scharfen Gegenmaßnahmen greifen wollen, so müßte ich erwägen, alle im besetzten Gebiet lebenden Männer zwischen 16 und 60 Jahren zu Geiseln zu erklären, um dann aus ihren Reihen jeweils örtlich die benötigten Opfer auswählen zu können.

Ich bitte, diese meine Auffassung alsbald dem Chef OKW und dem Führer vorzutragen und sie dabei auch von Darlan's Aeußerungen zu unterrichten. Ferner bitte ich um genaue Anweisungen."

In einem Schreiben vom folgenden Tage, dem 25. 10. 41, an das OKH wiederholte der MBF diese seine Vorstellungen[994]). Beide blieben unbeantwortet[995]).

* * *

Nach den Anschlägen von Nantes und Bordeaux trat für einige Wochen Ruhe ein. Ende November begann eine neue Serie von Anschlägen. Unter dem 5. 12. 41 mußte der MBF erneut dem OKH berichten[996]).

„Ich hatte auf Wunsch des Herrn Reichsmarschalls[997]) und nach persönlichen Vortrage mit seiner Bewilligung die mit FS v. 1. 12. gemeldeten, für die Anschläge v. 28. 11. und 2. 12. beabsichtigten Sühnemaßnahmen bis zum 10. 12. verschoben, falls die Täter bis dahin nicht gefaßt sein sollten. Der Führer hat sich damit einverstanden erklärt. Nachdem nun heute in kurzer Folge der 3. Anschlag gegen WM-Angehörige stattgefunden hat, kann ich dieses Zuwarten nicht mehr vertreten. Ich werde nunmehr nach Eingang der Genehmigung folgende Maßnahmen treffen..."

Das OKW natwortete am 12. 12. 41[998]):

„Der Führer hat entschieden: Die in Frankreich auf Grund der letzten Attentate vorgesehenen Sühnemaßnahmen sind, wie... vom MBF vorgeschlagen, nunmehr durchzuführen."

Auch diese größte, vom MBF durchgeführte Erschießung[999]) hatte nicht den gewünschten Erfolg. Dagegen zeigte sich immer deutlicher, wie klein der Täterkreis war, und daß — jedenfalls für den Augenblick — auch bei weniger scharfen Gegenmaßnahmen eine ernsthafte

[994]) MBF, Ic, Nr. 5084/41 (Wortlaut fehlt): MV-III-64.

[995]) MV-III-64.

[996]) NG 3571.

[997]) Im Hinblick auf die Zusammenkunft Görings mit Pétain.

[998]) OKW/WFSt/Abt. L (IV Qu) v. 12. 12. 41: NG 3571.

[999]) Fall 7 der Tabelle Anm. 876.

Gefährdung der Besatzungsmacht wohl nicht eintreten würde[1000]). Immer klarer zeigte sich, daß es den Attentätern und ihren Auftraggebern gar nicht so sehr darauf ankam, der Besatzungsmacht einen militärisch wesentlichen Schaden zuzufügen, als vielmehr sie zu Repressalien zu treiben und so indirekt die Bevölkerung gegen die Besatzungsmacht aufzuhetzen[1001]).

Erwägungen, die Vollstreckung kriegsgerichtlicher Todesurteile allgemein auszusetzen und dann jeweils für eine größere Anzahl von Fällen die Bevölkerung davon zu unterrichten, daß diese Todesurteile bei weiteren Attentaten vollstreckt werden würden, scheiterten an dem gerade zu dieser Zeit ergangenen NN-Erlaß[1002]).

Ebenso undurchführbar blieb der Gedanke, die Rücküberführung in die Kriegsgefangenschaft der aus dieser beurlaubten etwa 2 000 frz. Offiziere öffentlich anzudrohen. Diese waren wesentlich im Interesse der Besatzungsmacht zur Besetzung von Schlüsselstellungen beurlaubt worden. Ihre neuerliche Festsetzung hätte auch nicht die kommunistischen Täterkreise, sondern andere, Terrorakte vorerst noch ablehnende Kreise getroffen[1003]).

Es konnte immer wieder nur versucht werden, die Bedenken gegen die bisherigen Maßnahmen an maßgebende Stellen heranzutragen, wozu auch außerdienstliche, persönliche Beziehungen, etwa solche zur „Parteikanzlei" Hitlers genutzt wurden[1004]).

* * *

So entschloß sich auch der MBF, in einem Bericht v. 15. 1. 42 dem OKH erneut seine Auffassungen vorzutragen[1005]):

„... Ich bitte nochmals, die Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen, ihre Art und ihren Umfang mir zu überlassen. Ich habe diese Bitte bereits in meinem Bericht v. 25. 10. 41 (Ic Nr. 5084/41) ausgesprochen[1006]), über sie ist bisher nicht entschieden worden. Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Botschaft dem AA im gleichen Sinne

[1000]) Vgl. Anm. 898 und 979.

[1001]) Vgl. Anm. 993.

[1002]) MV-X-18: ein Vermerk Vju v. 8. 1. 42. Wegen des NN-Erlasses vgl. Kapitel IV zu 2.

[1003]) MV-X-52: eine Anregung Best's v .7. 1. 42 und ein Vermerk Vju vom gleichen Tage.

[1004]) Best Erinnerungen.

[1005]) Pers. Bericht des MBF (OB Nr. 25/42 gKdos), die beiden ersten Absätze rückübersetzt aus MV-III-48, der Rest dtsch. aus MV-X-153. Weiterer Abs. des Berichtes Anm. 898. Voller Wortlaut dossier Oberg. C. 18-VI-A. Die durch Kursivdruck hervorgehobenen Wörter sind im Original unterstrichen.

[1006]) Zuvor Anm. 994.

berichtet hat, daß es aus politischen Gründen dringend erwünscht und notwendig sei, hierüber den MBF selbständig entscheiden zu lassen[1007]).
Es ist unzweckmäßig und unmöglich, mich an im vorhinein festgelegte Sühnemaßnahmen binden zu wollen. Ich kann sie nur nach Maßgabe des Einzelfalles und der jeweiligen Lage bestimmen. Ich meine, daß gegen die Besatzungsmacht gerichtete Anschläge auch in Zukunft scharfe Gegenmaßnahmen erfordern. Ich glaube jedoch, man sollte dabei alles vermeiden, was nicht nur die Schuldigen, ihre Helfer und Anstifter trifft.

Ich fasse somit meine Ansicht über zu treffende Maßnahmen, wie folgt, zusammen:

1. Kommunisten, die meinen Dienststellen und der frz. Polizei, trotz des Verbotes der KPF, als *Parteimitglieder* bekannt sind, besonders aus den kommunistischen Jugendgruppen, aus denen vornehmlich die Täter stammen, werden auch weiterhin verhaftet werden.
2. Als Vergeltungsmaßnahmen halte ich den fallweisen Abtransport einer gewissen Anzahl der *bereits* internierten Kommunisten und Juden nach Deutschland oder dem Osten für zweckmäßig, insoweit er transportmäßig durchführbar ist und den sicherheitspolizeilichen Erfordernissen entspricht. Eine solche Maßnahme wird sicherlich eine starke allgemeine Wirkung ausüben.
3. Von weiteren zusätzlichen Strafmaßnahmen, wie z. B. der Heraufsetzung der Sperrstunde, der Heranziehung der Bevölkerung zur Bewachung, usw. wird auch weiterhin, insoweit es mir zweckmäßig erscheint, Gebrauch gemacht werden.
4. Exekutionen beabsichtige ich zukünftig nur in besonderen Attentatsfällen gegen WM-Angehörige, vornehmlich mit Todesausgang — bei Anhäufung solcher Attentate jedoch auch ohne Todesfolge — oder bei Sabotageakten, die in ihrer Auswirkung besonders gefährlich sind, vorzunehmen. Ich halte es jedoch für unerläßlich, zuvor eine angemessene Frist zur Feststellung der Täter abzuwarten, weil die Aufdeckung solcher gemeiner Verbrechen nur nach kriminalistischen Methoden und innerhalb einer bestimmten Zeit erfolgen kann, die derartige wohlvorbereitete Verbrechen üblicherweise und insbesondere unter den im besetzten Gebiet besonders schwierigen Verhältnissen erfordern.
Ich beabsichtige, Exekutionen nur in *begrenzter,* den Tatumständen angepaßter Zahl anzuordnen.
Massenerschießungen kann ich jedenfalls in Erkenntnis der Gesamtlage und der Auswirkung solcher Maßnahmen auf die gesamte Bevölkerung und unser Verhältnis zu Frankreich — wenigstens zur jetzigen Zeit

[1007]) Vgl. die entsprechenden Bitten des MBB in seinem Bericht vom 9. 5. 42: RF 282 und Anm. 874.

und unter den derzeitigen Umständen — nicht mehr mit meinem Gewissen vereinbaren, noch vor der Geschichte verantworten.
Sie sind m. E. erst bei *erheblicher Verschärfung* der Lage angebracht und würden dann auch schon von mir angeordnet werden."

Als Antwort telegraphierte der Generalquartiermeister am 3. 2. 1942[1008]):

„Generalfeldmarschall Keitel lehnt nach Vortrag beim Führer ab, der von dort vorgeschlagenen alleinigen Beurteilung und eigenmächtigen letzten Entscheidung für Sühnemaßnahmen bei Attentaten und Sprengstoffanschlägen näherzutreten, so lange die von dort vorgeschlagenen Maßnahmen nach Art und Umfang der Grundeinstellung des Führers nicht Rechnung tragen. Für die seit 15. 1. gemeldeten und noch nicht aufgeklärten, aber sich mehrenden Attentate und Sprengstoffanschläge muß eine scharfe und abschreckende Sühne durch Erschießung einer großen Anzahl festgenommener Kommunisten bzw. Juden und Verbrecher früherer Attentate und Festnahme von wenigstens 1 000 Kommunisten bzw. Juden zum Abtransport erfolgen. Feldmarschall Keitel sieht einer entsprechenden Unterrichtung zur Vorlage beim Führer entgegen".

Lediglich dem Umstande, daß die Erschießung von 6 Geiseln für diesen Fall (10) nicht nur bekannt gegeben, sondern auch schon vollstreckt worden war, als dies FS beim MBF einging, war es zu danken, daß schärfere Maßnahmen noch einmal vermieden werden konnten[1009]). So waren die Fälle (9) und (10) noch einmal durch den MBF selbständig, nach seinen eigenen Maßstäben geregelt worden, während im Falle (8) ein nachträglich, aber noch rechtzeitig eingegangener Befehl des OKW die dtsch. Gegenmaßnahmen bestimmt hatte[1010]).

* * *

Die ständigen Rufe zur Mäßigung des MBF erreichten das Gegenteil dessen, was sie erstrebten. Das Mißtrauen gegen den „frankophilen"[1011]), allzu „westlichen" MBF war geweckt. Seit Anfang Febr. 42 ließ ihm das OKW keinerlei Entscheidungsfreiheit mehr, sondern regelte die in Frankreich zu treffenden Repressalien von Fall zu Fall selbst durch Einzelanweisungen[1012]). Von Fall (11) ab schnellte daher die Zahl der jeweils Erschossenen sichtbar hoch und konnte nur durch dem OKW verborgene Kunstgriffe, insbesondere durch die Anrechnung

[1008]) Dtsch. MV-X-154, in frz. Uebersetzung MV-III-49.
[1009]) MV-III-83.
[1010]) MV-III-83 und Anklage Fabre du Faur S. 10-13.
[1011]) Eigenhändige Randbemerkung Keitels auf einem Berichte des MBF: Mündlicher Augenzeugenbericht.
[1012]) MV-III-49-a und 84.

bereits vorher in Vollstreckung kriegsgerichtlicher Urteile Erschossener oder „aus technischen Gründen" ersatzlos gestrichener Personen in gleichfalls steigender Zahl[1013]) herabgedrückt werden.

Gleichwohl hat der MBF auch weiterhin Milderungen zu harter Befehle beantragt, so im Falle (13). OKH/GenQu antwortete darauf um den 23. 2. 42 herum[1014]):

„Der Führer hat sich geweigert, die angekündigten Maßnahmen zu mildern. Man liquidiert nicht Werftarbeiter, sondern arbeitsscheue und asoziale Elemente. Auch der Kommandierende Admiral Frankreich muß sich dessen bewußt sein, daß es zur Gewährleistung der Sicherheit unserer Truppen kein anderes Mittel gibt als schärfste Repressalien. Weichheit wird man uns niemals danken, sie vielmehr im Gegenteil mit neuen Attentaten beantworten."

So endeten die Bemühungen des MBF Otto v. Stülpnagel damit, daß er wenig später, Ende Februar 42[1015]), abgelöst und durch seinen Vetter Karl-Heinrich v. Stülpnagel ersetzt wurde[1016]).

* * *

Der Dienstantritt als MBF des Generals Karl-Heinrich v. Stülpnagel, der bis dahin die dtsch. Waffenstillstand-Kommission in Wiesbaden geleitet hatte[1017]), fiel zeitlich fast zusammen mit der Einsetzung (bei späterem Dienstantritt) eines höheren SS-und Polizeiführers für Frankreich[1018]).

Für das Gebiet der Vorbeugungs- und Sühnemaßnahmen, das durch den Führererlaß v. 9. 3. 42 auf den HSSPF übertragen, von ihm aber noch nicht übernommen worden war[1019]), betrachtete er sich daher nur noch als dessen interimistischer Verwalter[1020]).

Bei den unter seiner Verantwortung durchgeführten Sühneerschießungen (14) bis (29) wurde, wie bisher schon, die Zahl der tatsächlich Erschossenen durch die Mitanrechnung bereits in Vollzug eines Todesurteiles erschossener Häftlinge und vorzeitig ausgesonderter Häftlinge gedrückt. Ab Fall (18) trat dazu als neue, dem OKW wahrscheinlich ebenfalls verborgen gebliebene weitere Maßnahme die Aufteilung der Opfer in zwei „Raten": eine kleinere Anzahl sofort zu erschießender Opfer und eine zweite, größere für den Fall, daß die Täter binnen

[1013]) Vgl. die Tabelle Anm. 883.
[1014]) VMV-III-49-b (rückübersetzt).
[1015]) Jünger, Tagebucheintragung v. 23. 2. 42.
[1016]) Abetz S. 279, Herdeg S. 19 Anm. 3.
[1017]) Délégation I und II; v. Schramm S. 40; Weniger S. 475 ff.
[1018]) Vgl. Anm. 41 und 1015.
[1019]) Vgl. Anm. 41 und nachfolgend zu V. 5.
[1020]) MV-X-155.

einer gesetzten Frist nicht ergriffen würden. Dabei unterblieb in der Mehrzahl der Fälle die Erschießung der zweiten Rate auch dann, wenn der Täter nicht ergriffen worden war[1021]).

5.

Die Maßnahmen des Höheren SS- und Polizeiführers (Juni 1942 bis Dezember 1943)

Mit dem 1. Juni 1942 ging die Zuständigkeit für die Anordnung aller Vorbeugungs- und Sühnemaßnahmen auf den HSSPF, Oberg[1022]), über. Doch stellte sich bald heraus, daß es zweckmäßiger war, diese auf Geiselerschießungen und ähnliche Maßnahmen besonderer Schwere zu beschränken, sie hingegen für alle Anordnungen mehr verwaltungsmäßigen Charakters den Dienststellen der MV zu belassen[1023]). Die entsprechende Regelung erfolgte durch Erlaß des MBF v. 28. 8. 1942[1024]).

Soweit bekannt, ist Obergs Zuständigkeit für Sühneerschießungen niemals ausdrücklich aufgehoben worden[1025]); tatsächlich ging sie aber für immer größere Teile seines Amtsbereiches auf die mobilen Befehlshaber über[1026]).

Sofort nachdem die Zuständigkeit für Sühnemaßnahmen auf Oberg übergegangen war, übersandte das OKW die bereits erwähnte, „auf ausdrückliche Weisung des Führers aufgesetzte Weisung" v. 4. 5. 1942[1027]) mit Anschreiben v. 31. 5. 42[1028]) dem RFSS „mit der Bitte, den HSSPF in Frankreich entsprechend anzuweisen". Ob Himmler daraufhin entsprechende Weisungen an Oberg gegeben hat, ist unbekannt; doch spricht manches dafür, daß er dies unterlassen hat[1029]).

[1021]) MV-III-90 und zwischen Anm. 884 und 885.
[1022]) Zuvor Anm. 41 und 43.
[1023]) MV-III-99; Oberg. dossier KdS Bordeaux, C. 79-15.
[1024]) MBF (KdoSt Ic/I2 Nr. 4 032/42 geh. und VerwSt. Vju 351 geh) v. 28. 8. 42: dossier Oberg C.54/VI/A.
[1025]) Oberg blieb bis zum 18. 8. 44 in Paris, ebenso wie der MBF. Für Oberg: Anklage Oberg S. 93 für MBF: MV-IX-45.
[1026]) Nachfolgend Kapitel V. 6; contra Ankl. Oberg S. 84.
[1027]) Zuvor Anm. 872.
[1028]) Zuvor Anm. 871.
[1029]) Einer der zur Uebertragung der Exekutive auf den HSSPF führenden Gründe soll gewesen sein (Ankl. Oberg S. 233) „le reproche fait surtout par les services de la police allemande de ce qu'en matière d'expiation la prise inconsidérée et brutale des mesures de représailles, telles que les exécutions d'otages, loin d'atteindre le but proposé avaient révolté la population française."

Als Oberg Ende Mai 42 durch den CdS Berlin, Heydrich, in sein Amt eingeführt wurde[1030]), geschah dies im Stabsquartier des MBF in dessen Gegenwart und vor den versammelten Bez.Chefs und höheren Offizieren der Kdo- wie der MV-Stäbe. Heydrich erklärte bei dieser Gelegenheit[1031]):

„In Frankreich müsse man eine andere Politik treiben als im Osten. Insbesondere sei er der Auffassung, daß das System der Geiselerschießungen in Frankreich fehl am Platze sei. Es sei daher die vornehmste Aufgabe des HSSPF, bei Widerstandshandlungen der Bevölkerung die Täter zu ermitteln und der Bestrafung zuzuführen. Es müsse ihm gelingen, die Mitarbeit der frz. Polizei zu gewinnen. Dann werde sich dieser Erfolg auch erringen lassen. Man werde dann von Geiselerschießungen absehen können."

Heydrich hatte bereits mit Bousquet[1032]) entsprechende Fühlung genommen und diesem, gegen die Zusicherung energischer Bekämpfung der Kommunisten und sonstigen Saboteure durch die frz. Polizei, eine größere Unabhängigkeit der frz. Polizei versprochen[1033]). So kam es nach verhältnismäßig kurzen Verhandlungen zwischen Oberg und Bousquet zu der bereits besprochenen Abgrenzung der gegenseitigen Aufgaben und Abmachung enger Zusammenarbeit auf den gemeinsamen Gebieten[1034]). Aehnliche Abmachungen kamen im April 43 für Südfrankreich zustande. Hier waren die Verhandlungen allerdings langwieriger. Erst nachdem Bousquet mit Hitlers Zustimmung die mit Schreiben v. 21. 11. 42 geforderten Zusagen[1035]) erhalten hatte und nachdem örtliche Reibungen beseitigt worden waren, konnten diese am 16. 4. 43 bekannt gegeben werden[1036]). Am Tage zuvor hatte Oberg dem frz. Staatschef, Marschall Pétain, in Vichy einen Höflichkeitsbesuch abgestattet[1037]).

[1030]) Er war seit dem 5. 5. 42 in Paris: Ankl. Fabre du Faur S. 4.

[1031]) Aussage vor dtsch. Gericht des damaligen Chefrichters beim MBF (29. 10. 49): dossier KdS Bordeaux.

[1032]) Zuvor Anm. 124.

[1033]) Anklage Oberg S. 49; Aussage Bousquet im Oberg-Prozeß: „Le Monde" No 3013 v. 2. 10. 54.

[1034]) Zuvor Anm. 722.

[1035]) Anklage Oberg S. 61: Nichtauslieferung an Deutschland der nach Südfrankreich geflohenen Elsäßer, Lothringer und frz. Kriegsgefangenen.

[1036]) Dossier Oberg C. 31 — 34-IX-A.

[1037]) Anklage Oberg S. 95. Bei diesem Besuch sprach sich Pétain lobend über Bousquet aus und äußerte anschließend zu Bousquet, Obergs Besuch möge das Zusammenwirken der frz. und dtsch. Polizei fördern: Telegramm der Pariser dtsch. Botschaft vom 23. 4. 43 (dossier Oberg C. 36-IX-Aa).

Im Ergebnis konnte Oberg ab etwa Herbst 42 melden, daß 90 v.H. aller Ueberfälle und Anschläge in angemessener Zeit aufgeklärt und die Täter zur Verantwortung gezogen würden[1038]).

Damit hatte Oberg das entscheidende Argument in Händen, um sich auch nach Heydrichs Tod[1039]) und ohne dessen Unterstützung gegen Sühnerschießungen in Frankreich stellen und einen Erfolg erringen zu können, der zuvor dem MBF versagt geblieben war[1040]), allerdings auch nur auf kurze Zeit.

* * *

Bevor es erneut zu Geiselerschießungen kam, veröffentlichte Oberg in der frz. Presse v. 13. 7. 42 und durch Maueranschlag eine in allen wesentlichen Teilen von Himmler selbst diktierte Bekanntmachung v. 10. 7. 42[1041]):

„Nach eingehender Beobachtung des Verhaltens der frz. Bevölkerung im besetzten Gebiet habe ich festgestellt, daß der Großteil der Bevölkerung in Ruhe seiner Arbeit nachgeht. Man lehnt die von engl. und sowjetischer Seite gegen die dtsch. Besatzungstruppen angezettelten Attentate, Sabotageakte, usw. ab, weil man genau weiß, daß sich die Folgen dieser Handlungen ausschließlich auf das friedliche Leben der Zivilbevölkerung auswirken.

Ich bin gewillt, der frz. Bevölkerung mitten im Kriege weiter unbedingt

[1038]) Knochen, dossier KdS Bordeaux C. 79-3.

[1039]) 4. Juni 42: Fa-Zeittafel B 33.

[1040]) MV-IV-24: Der ursprüngliche Referentenentwurf sagte: „... war dem HSSPF auf diesem Gebiet ein besonderer Erfolg vergönnt. Es gelang ihm durchzusetzen, daß Geiselerschießungen als Repressalie nicht mehr angeordnet wurden. Dieser von der MV vergeblich erstrebte Erfolg wirkte günstig auf die frz. Oeffentlichkeit." — Der Gesamtredaktor des Schlußberichtes der MV änderte dies handschriftlich ab: „Welch verzweifelten Kampf die MV und mit ihr der MBF gegen die das Geiselwesen betreffenden Anordnungen — nicht aus Gefühlsgründen, sondern wegen der Unzweckmäßigkeit dieses Vorgehens — geführt hat, darüber geben die einschlägigen Akten ein anschauliches Bild. In erster Linie die dem MBF und der MV zugeschriebene Weichheit in dieser Frage und die hieraus sich ergebenden Vorwürfe führten im Mai 42 zur Einsetzung des HSSPF. Dieser konnte sich ebenfalls von der Ungewißheit dieses Vorgehens überzeugt, dahin durchsetzen, daß Geiselerschießungen als Repressalie nicht mehr angeordnet wurden."

[1041]) Photokopie in ‚Tragédie...'; Text in Transocean-Presseagentur Telegramm v. 13. 7. 42: dossier Oberg. Veröffentlicht z. B. in „L'Echo", Tageszeitung von Angolème, v. 13. 7. 42.

Ruhe und Sicherheit bei ihrer Arbeit zu gewährleisten. Da ich aber festgestellt habe, daß den Attentätern, Saboteuren und Unruhestiftern gerade von ihren engeren Familienangehörigen vor und nach der Tat Hilfe geleistet wird, habe ich mich entschlossen, nicht nur die Attentäter, Saboteure und Unruhestifter selbst bei Festnahme, sondern auch die Familien der namentlich bekannten aber flüchtigen Täter, falls diese sich nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Tat bei einer dtsch. oder frz. Polizeidienststelle melden, mit den schwersten Strafen zu treffen.
Ich verkünde folgende Strafen:

1) Erschießung aller männlichen Familienangehörigen auf- und absteigender Linie sowie der Schwäger und Vettern vom 18. Lebensjahr an aufwärts.
2) Ueberführung aller Frauen gleichen Verwandschaftsgrades in Zwangsarbeit.
3) Ueberführung aller Kinder der von vorstehenden Maßnahmen betroffenen männlichen und weiblichen Personen bis zum 17. Lebensjahr einschließlich in eine Erziehungsanstalt.

Ich rufe daher jeden auf, nach seinen Möglichkeiten Attentate, Sabotagen und Unruhen zu vermeiden und auch den kleinsten Hinweis, der zur Ergreifung der Schuldigen führen kann, der nächsten dtsch. oder frz. Polizeidienststelle zu geben.
Paris, am 10. Juli 1942.

Der Höhere SS- und Polizeiführer
im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich."

Es war die Uebertragung der in der Tschechoslowakei nach der Ermordung Heydrichs getroffenen Maßnahmen auf Frankreich. Die Idee dazu stammte von Himmler, der sich davon ähnliche Erfolge erhoffte, wie man sie in der Tschechoslowakei damit erreicht hatte; Obergs Hinweis, daß die Verhältnisse in Frankreich anders lägen, gab er nicht statt. Er selbst diktierte die Strafen, sie von einer drüben veröffentlichten Bekanntmachung ablesend[1042]).

Die Bekanntmachung hatte verheerende Wirkungen auf die Stimmung der Bevölkerung und wurde von der alliierten Propaganda als bald aufgegriffen. Im übrigen erwies sie sich als Schlag ins Wasser. Die Drohung wurde in keinem einzigen Falle verwirklicht, der Maueranschlag rasch überklebt[1043]).

* * *

[1042]) Oberg 2. 2. 49: dossier KdS Bordeaux C. 79-12.

[1043]) Oberg a. a. 0.; Eckerle, Luftwaffenchefrichter Paris, EE v. 12. 4. 48: Lehmann-Dok. 285; Ankl. Oberg S. 134 und die die KdS betreffenden dossiers führen keine entsprechenden Festnahmen oder Erschießungen an; Rey S. 17 führt die Bekanntmachung an, nennt aber keine Fälle ihrer Durchführung irreführend Lichten S. 113.

Die Kette der Anschläge riß mit dem Uebergang der Zuständigkeit für die Sühnemaßnahmen auf Oberg nicht ab. Wie es das bisher gewohnt gewesen war, gab das OKW auch nach dem 31. 5. 42 bei jedem Anschlag sofort Weisungen zu schärfsten Gegenmaßnahmen an den MBF, der aber an Himmler als den Vorgesetzten des HSSPF verwies. Himmler lehnte diese Forderungen, Obergs Vorschlägen entsprechend, im allgemeinen ab. Nur *in drei besonders schweren Fällen* hat er Sühneerschießungen angeordnet, für die er auch die Zahl der zu Erschießenden selbst bestimmte[1044]).

Im ersten Fall hatten Unbekannte am 5. 8. 42 in Paris Sprengkörper oder Handgranaten zwischen eine auf einem Sportplatz übende Luftwaffeneinheit geworfen; unter 71 Soldaten gab es 3 Tote und 42 Verwundete[1045]). Göring und Sperrle[1046]) drängten auf schärfste Sühnemaßnahmen, so daß Himmler die Erschießung von 93 Landeseinwohnern befahl. Oberg meldete und veröffentlichte deren Erschießung, ließ aber nur 88 Opfer erschießen, weil im Augenblick in Paris nur 88 „dem Täterkreis nahestehende" Häftlinge zur Verfügung standen[1047]).

Die Verhältniszahl von Sühneerschossenen zu Opfern des auslösenden Anschlages war nach Oberg[1048]) 2 : 1, in Wahrheit wohl[1049]) 3 : 1 für einen Toten und 2 : 1 für einen Verwundeten.

Im zweiten Fall hatten am 18. 9. 42 Angehörige der „FTP-Gruppe Valmy"[1050]) am Ausgange des dtsch. Soldatenkinos „Rex" auf einem der Pariser Boulevards[1051]) zwei Bomben mit Zeitzündern derart eingebaut, daß diese gerade im Augenblick des Herausströmens der Kinobesucher detonieren mußten. Eine Bombe konnte rechtzeitig unschädlich gemacht werden, die andere tötete 3 und verletzte über 100 Kinobesucher, unter denen sich auch Frauen und Zivilisten befanden[1052]). Es handelte sich, wie schon der Name der Tätergruppe zeigt, um eine Demonstration anläßlich des 150. Jahrestages des frz. Sieges von

[1044]) Oberg 22. 12. 48, Knochen 4. 3. 49: dossier KdS Bordeaux C. 79-7 und 79-3.

[1045]) ObWest-Befehl, erwähnt in MBB 7. 8. 42: Lehmann-Dok. 260.

[1046]) Chef der Luftflotte 3 Frankreich.

[1047]) Oberg 25. und 28. 1. 49 und Vorhalt des Untersuchungsrichters an ihn: dossier KdS Bordeaux C. 79-8 und 79-9.

[1048]) dossier KdS Bordeaux C.79-8.

[1049]) 3×3 für 3 Tote und 2×42 für 42 Verwundete × 93 befohlene Opfer.

[1050]) RF 287.

[1051]) Frz. Ankl. vor IMT: 5-450 und 6-162.

[1052]) Abetz-Telegr. v. 19. 9. 42: dossier Oberg: Ob West Lagebeurteilung v. 21. 9. 42: NOKW 1238.

Valmy, aus welchem Anlaß die KPF zu großen Demonstrationen aufgerufen hatte[1053]).

Offenbar wegen dieser für den 20. geplanten Demonstrationen wurden die dtsch. Gegenmaßnahmen noch in den Abendstunden des 18. 9. 1942 festgelegt und schon am 19. von Oberg veröffentlicht[1054]): „Um Zwischenfälle bei den von den Kommunisten für den 20. 9. geplanten Demonstrationen vorzubeugen", wurden sehr weitgehende Ausgehverbote, die Schließung aller Vergnügungsstätten und das Verbot, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen, für den 19. und 20. über Paris verhängt. Weiter hieß es in der Bekanntmachung Obergs[1055]):

> „Bei Attentaten, die von kommunistischen Agenten und Terroristen im Dienste Englands verübt wurden, sind deutsche Soldaten und frz. Zivilisten getötet oder verwundet worden. Zur Vergeltung für diese Mordanschläge habe ich 116 Kommunisten erschießen lassen, deren Teilnahme oder Beihilfe an Terrorakten durch ihre Geständnisse erwiesen worden ist."

[1053]) Ein aus diesem Anlaß in ganz Frankreich illegal verbreitetes Flugblatt lautete (Original vorliegend): „Il y aura 150 ans le 20 septembre que les Français remportèrent la victoire de Valmy. Français, pour commémorer la grande date française du 20 septembre 1792, manifestez le dimanche 20 septembre 1942. Les Allemands et les traitres à leur service voudraient que notre Peuple qui n'a pas été vaincu, mais trahi, perde le sentiment de sa grandeur et oublie les glorieux exemples de lutte qui nous ont été légués par nos ancêtres ... Valmy ... La France opprimée et meurtrie de 1942 sera délivrée demain par un nouveau Valmy et les Français qui ont pour alliés de puissants pays comme l'Angleterre, l'UdRSS et les Etats-Unis, saluent les soldats du général de Gaulle et les FTP qui luttent les armes à la main, montrant le chemin de la libération. Mais il ne suffit pas à un Peuple qui veut se libérer d'accompagner ceux qui se battent de vœux pieux. Un Peuple qui veut réconquérir son indépendance, ne doit laisser passer aucune occasion de souder son unité et de prendre conscience de sa force. Conscient de sa responsabilité, le Front National de lutte pour l'Indépendance de la France appelle tous les patriotes qu'ils soient catholiques, protestants, juifs ou athées, gaullistes, socialistes, communistes, radicaux ou modérés à montrer le vrai visage de la France combattante, en manifestant le dimanche 20 septembre 1942 à 18.30 h, Place de la République, à Paris, et devant les mairies de nos villes et de nos villages, en faisant retenir les accents vengeurs de la „Marseillaise" et du „Chant du Départ! ..."

[1054]) Abetz-Telegramm v. 19. 9. 42: dossier Oberg; RF 287 = IMT 37-198.

[1055]) IMT 6—162.

Die weiterhin angekündigten Deportationen sollen nicht durchgeführt worden sein[1056]); die Erschießungen wurden erst am 21. vollzogen.

Von den 116 Opfern wurden nur 46 in Paris, die restlichen 70 dagegen in Bordeaux erschossen. Die eigentlichen Gründe für diese Aufteilung der Erschießung sind nicht bekannt. „Ich konnte nicht ein zweites Mal weniger Leute erschießen lassen, als befohlen worden war"; „die Erschießung in Bordeaux kann sich nur daraus erklären, daß in Paris nicht genügend Opfer der gewünschten Art zur Verfügung standen"[1057]). Daß die Wahl dabei auf Bordeaux fiel, wird aller Wahrscheinlichkeit nach auf einem zufälligen Zusammentreffen derart beruhen, daß in Paris gerade ein Bericht über im Bereich Bordeaux erfolgte Festnahmen von kommunistischen Aktivisten eingegangen war, als sich die Notwendigkeit ergab, auf in der Provinz einsitzende Häftlinge zurückzugreifen[1058]). Ein besonderer örtlicher Anlaß zu einer solchen Erschießung in Bordeaux bestand nicht.

Die Verhältniszahl von Sühneerschossenen zu Opfern des auslösenden Anschlages war wohl 3 : 1 für einen Toten und 1 : 1 für einen Verwundeten[1059]).

Für *den dritten Fall* liegt nur eine zeitgenössische Presseagenturmeldung vor[1060]):

> „Die Mord- und Sabotagefälle haben sich in letzter Zeit in Frankreich vervielfältigt. Aus diesem Grunde sind 50 Terroristen, die überführt sind, an Sabotage- und Terrorakten teilgenommen zu haben, am 2. Oktober 1943 auf Befehl des RSSPF erschossen worden."

Trotz des unklaren Wortlautes war nicht eine Attentatswelle Anlaß dieser Erschießung, sondern wohl die Ermordung eines als Leiter des Arbeitseinsatzstabes Sauckel in Paris tätigen KV-Rates[1061]), begangen wohl durch eine bald darauf festgenommene und im Februar 44 abgeurteilte, besonders gefährliche, kommunistische Terroristengruppe[1062]). Die Verhältniszahl wäre dann in diesem Falle 50 : 1 gewesen.

* * *

[1056]) Oberg, 18. 3. 49: dossier KdS Bordeaux C. 79—15.

[1057]) Oberg 21. 9. 48 und 1. 2. 49: dossier KdS Bordeaux C. 79-20 und 79-11.

[1058]) Dossier KdS Bordeaux C. 152-17 zu III. 2 und häufiger.

[1059]) 3 × 3 für 3 Tote und über 100 × 1 für über 100 Verwundete.

[1060]) IMT 6-163 = IMT 37-198 = RF 387.

[1061]) Ankl. Oberg S. 231; Frz. Reg.-Bericht RF 301-23 = IMT 37-130; Rey S. 18 spricht von der Ermordung eines dtsch. Polizeibeamten. Oberg weiß nichts Sicheres: dossier KdS Bordeaux C. 79-11, 79-12.

[1062]) Knout S. 93; vgl. dazu Anm. 156.

Ueber die Zugehörigkeit der in diesen drei Fällen Erschossenen zu den vom MBF im August 41 zu „Geiseln" („Sühnepersonen") erklärten Häftlingsgruppen[1063]) liegen zeitgenössische dtsch. Unterlagen nicht vor; gleichwohl läßt sich die *Opferauswahl* auch für diese Zeit noch klären.

Unter den 88 Erschossenen des ersten Falles sollen sich nach der Anklage Oberg[1064]) nur fünf von dtsch. Kriegsgerichten abgeurteilte, eine von einem frz. Gericht verurteilte und zwei aus Schutzhaft kommende Personen befunden haben, während alle anderen Häftlinge der Sipo gewesen seien. Dies ist indessen unwahrscheinlich, da die Sipo zu dieser Zeit, zwei Monate nach ihrer Bildung, noch kaum über eigene Häftlinge verfügte, hingegen laufend kriegsgerichtlich abgeurteilte Häftlinge für solche Erschießungen überstellt erhielt[1065]). Tatsächlich befanden sich unter den Erschossenen z. B. auch zwei wegen Wehrkraftzersetzung (Flugblattpropaganda unter dtsch. Soldaten) festgenommene polnische Juden[1066]), von denen die Anklage Oberg nichts weiß. Ihre Unterlagen sind offensichtlich hier lückenhaft[1067]).

Für die *im zweiten Fall* in Paris erschossenen 46 Mann ergibt die Aussage eines ihrer Mithäftlinge[1068]), daß 39 von ihnen als Angehörige einer „OS-Gruppe" der FTP von frz. Polizei am 27. 3. 42 in Saintes festgenommen, am 1. 4. 42 der dtsch. Polizei[1069]) übergeben und über ein Pariser Gefängnis am 24. 8. 42 nach Fort Romainville überstellt worden waren. Mindestens zwei weitere Opfer dieses Tages waren von dtsch. Kriegsgerichten wegen „Feindbegünstigung (kommunistische Betätigung)" zum Tode verurteilt worden[1070]); die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß dies auch bei den restlichen fünf der Fall gewesen ist.

Ueber die gleichzeitig in Bordeaux Erschossenen berichtete die Bordelaiser Presse anläßlich des 10. Jahrestages dieser Erschießung[1071]):

> „In der Mehrzahl waren es kommunistische und gewerkschaftliche Aktivisten, die in den vorangegangenen Wochen wegen Verbreitung der illegalen Presse und wegen der Organisation von Widerstandsgruppen in den Betrieben des Bordelaiser Gebietes festgenommen worden waren."
> „Unter diesen 70 Mann befanden sich auch jene, die im Herbst 40 unter Führung unserer kommunistischen Partei an der Bildung der ersten bewaffneten Gruppen beteiligt gewesen waren."

Tatsächlich waren mindestens 65 der 70 Erschossenen von der frz. SAP[1072]) wegen kommunistischer Betätigung festgenommen worden[1073]). Wenigstens 7 von ihnen hatten in der Illegalität gelebt, an 4 Eisenbahnattentaten teilgenommen, Flugschriften hergestellt und verbreitet, als Verbindungsleute zwischen frz. und rotspanischen kommunistischen Organisationen gedient und waren bei ihrer Festnahme mit Schuß-

---

[1063]) Zuvor Anm. 843.

[1064]) Seite 236.

[1065]) Vgl. Anm. 1070.

[1066]) OKW-Prozeß Ankl. Exhibit Nr. 1331.

[1067]) Die mit diesbezüglichen Ermittlungen beauftragte Polizeipräfektur Paris berichtete dem frz. Untersuchungsrichter am 28. 7. 49 (dossier Oberg C 226-VI-B): „Toutes les autres vérifications sont restées infructueuses, les condamnations prononcées par les TM allemands n'ayant pas été toutes portées à notre connaissance". Wer die Lückenhaftigkeit des praktisch überhaupt nicht bestehenden frz. Einwohnermeldesystems kennt, wird sich über die Unvollständigkeit dieser Ermittlungen nicht wundern. Bezeichnend ist, daß auch bei der Bordelaiser Erschießung v. 21. 9. 42 es erst der Verteidigung gelang, den Sachverhalt in dieser Hinsicht zu klären: vgl. Anm. 1074.

[1068]) Aussage v. 7. 11. 45 vor frz. Dienststelle: RF 287 = F 402 = IMT 6-163.

[1069]) Damals der GFP.

[1070]) RF 1244, 1247—1249: Schriftwechsel zwischen Chefrichter beim MBF und BdS; Chefrichter 6. 8. 42: „. . . hat Generalfeldmarschall Keitel die Bewilligung eines Gnadenerweises abgelehnt und angeordnet, daß die Vollstreckung des Todesurteils nur im Rahmen der allgemeinen Sühnemaßnahmen stattfinden soll . . . sind wegen Feindbegünstigung (kommunistischer Betätigung) zum Tode verurteilt worden." — BdS ohne erkennbares Datum: „. . . werden im Rahmen der in den nächsten Tagen fälligen Sühnemaßnahmen mit erschossen werden." — Chefrichter 18. 8. 42: „Infolge eines bedauerlichen Versehens wurden die beiden zum Tode Verurteilten erst am 11. 8. 42 mittags in Fresnes eingeliefert . . . bitte über beide im Bedarfsfalle zu verfügen." — BdS 23. 10. 42: „Die beiden Häftlinge sind im Rahmen einer Sühnemaßnahme am 21. 9. 42 in Paris erschossen worden."

[1071]) „Nouvelles de Bordeaux et du Sud-Quest" No 1185 v. 20. 9. 52 und No 1186 v. 22. 9. 52: „Militants communistes et syndicalistes pour la plupart, ils avaient été arrêtés au cours des semaines précédentes pour avoir diffusé la presse clandestine et organisé des groupes de résistance dans les entreprises de l'agglomération bordelaise." „Parmi les 70 étaient ceux qui ont participé aux premiers groupes armés en automne 40 sous la conduite de notre parti communiste."

[1072]) Zuvor Anm. 720.

[1073]) Pol.-Ber. v. 3. 3. 49: dossier KdS Bordeaux C. 95-3-123.

waffen bewaffnet gewesen[1074]). Für den Rest fehlen genauere Nachrichten über ihre Festnahme.

Unter den 50 Erschossenen *des dritten Falles* befanden sich drei weitere Angehörige der schon im ersten Falle herangezogenen „OS"-Gruppe[1075]) und 7 im Bereich Bordeaux wegen illegaler kommunistischer Betätigung[1076]) von der frz. SAP festgenommene, zuletzt in Romainville in Haft gehaltene Männer[1077]). Auch alle anderen Opfer dieses Tages dürften wegen schwerer persönlicher Handlungen gegen die Besatzungsmacht festgenommene kommunistische Aktivisten („Sühnegefangene" aus Romainville) gewesen sein.

Diese Feststellungen genügen, um sagen zu können, daß die so Erschossenen auch unter dem HSSPF keine „klassischen" („Notabel"-) Geiseln[1078]), sondern „Sühnepersonen" („dem Täterkreis nahestehende Personen") waren. Bei der ersten Erschießung dürften es vorwiegend zuvor von einem dtsch. Kriegsgericht verurteilte Personen gewesen sein, während bei der Septembererschießung bereits die — ebenfalls wegen persönlicher Taten festgehaltenen — Polizeihäftlinge überwogen. Von etwa Oktober 42 sollten dann nur noch solche herangezogen werden[1079]), weshalb die Opfer des 2. 10. 43 ausnahmslos aus solchen bestanden haben dürften.

Um stets über genügend zu Sühneerschießungen geeignete Häftlinge zu verfügen, wurden ab Oktober 42 besonders belastete kommunistisch-terroristische Aktivisten in einem besonderen Lager, dem Fort Romainville[1080]) zusammengezogen. Ihre Zahl war bald so groß, daß von

[1074]) SAP-Bericht v. 14. 9. 42: dossier Ravaze, Beiakte dossier Sipo Angoulème.

[1075]) RF 287.

[1076]) Angehörige einer rotspanischen Terrorgruppe und Quartiergeber bekannter Terroristen.

[1077]) Polizeibericht v. 3. 3. 49 S. 140: dossier KdS Bordeaux C. 95-3.

[1078]) So ausdrücklich Oberg, 28. 1. 49: dossier KdS Bordeaux C. 79-9.

[1079]) „In Zukunft sollen von einem Kriegsgericht zum Tode verurteilte Personen nicht mehr zu Sühnepersonen erklärt werden" (BdS an Chefrichter beim MBF. Schreiben v. 4. 11. 42, rückübersetzt: dossier Oberg). „Gleichzeitig bitte ich erneut, die Kriegsgerichte anzuweisen, vorläufig meiner Dienststelle keine Häftlinge mehr als Sühnepersonen zur Verfügung zu stellen, da die bei der Verfolgung der Terroristengruppen erzielten Erfolge genügend Häftlinge in unsere Hände fallen lassen" (desgl. v. 2. 2. 43).

[1080]) Dies war schon unter dem MBF ein auch Sühneerschießungen dienendes Sicherungshaftlager der MV gewesen: zuvor Anm. 704, 728. Unter dem 4. 11. 42 schrieb der BdS an den Chefrichter (wie zuvor Anm. 1079): „... wird mitgeteilt, daß der wegen Feindbegünstigung zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilte ... als Sühneperson übernommen wird. Er wird demnächst aus dem Gefängnis Fresnes abgeholt und als Sühneperson im Lager Romainville interniert werden (Die Sühnepersonen sind im Lager Fort Romainville zusammengezogen worden)." Dieser Zusatz dürfte anzeigen, daß es sich um eine ganz neue Anordnung handelte.

Zeit zu Zeit Ueberstellungen dieser Häftlinge ins Reich erfolgten[1081]). Unter diesen Häftlingen, für die sich rasch die Bezeichnung als „Sühneperson" einbürgerte, befanden sich auch solche, die zuvor von der frz. Polizei verhaftet worden waren[1082]), obwohl dies den zwischen Oberg und Bousquet getroffenen Abmachungen widersprach[1083]) und obwohl — allerdings erst ab 1. 1. 43 — alle in frz. Haft einsitzenden Häftlinge aus der Sühne- (Geisel-) Haftung entlassen wurden[1084]).

Die früher von der MV geführten „Geisellisten" entfielen und wurden durch die Kartei der in Romainville einsitzenden „Sühnehäftlinge" ersetzt[1085]).

* * *

Der HSSPF hat über Vorbeugungs- und Sühnemaßnahmen keine neuen Bestimmungen getroffen. Durch Erl. des MBF, S. Pol. II, v. 26. 11. 42[1086]) wurde lediglich der „Geiselkodex"[1087]) mit seinen Durchführungsbestimmungen aufgehoben. Im übrigen blieben die früher vom MBF erlassenen Vorschriften, insbesondere sein Erl. v. 26. 3. 1941[1088]) in Kraft. Nach dessen Grundsätzen regelte sich auch die technische Durchführung der unter Oberg vollzogenen drei Sühneerschießungen.

Die Verantwortung trägt für diese Erschießungen, wie der MBF sie für die vorangegangene Zeit getragen hatte, Oberg als HSSPF[1089]):

> „Ich allein trage die Verantwortung für diese auf Befehl Himmlers getroffenen Maßnahmen." „Der Bevölkerung gegenüber war ich der Verantwortliche." „Ich übernehme die volle Verantwortung für diese Dinge,

[1081]) RF 287.

[1082]) Vgl. Anm. 1068, 1073, 1077.

[1083]) Zuvor Anm. 722: Ziffer II. 5 des Abkommens v. 8. 8. 42.

[1084]) MBF, S. Pol. II, Erl. v. 26. 11. 42: PS 1625.

[1085]) Oberg 25. 1. 49: dossier KdS Bordeaux C. 79-8. Die über die Anlegung und Führung der Geisellisten ergangenen Bestimmungen wurden erst durch den Erl. v. 26. 11. 42 aufgehoben: zuvor Anm. 1084.

[1086]) PS 1625.

[1087]) MBF Erl. v. 28. 9. 41: zuvor Anm. 842.

[1088]) Zuvor Anm. 798.

[1089]) Oberg: dossier KdS Bordeaux C. 79-9, 79-11 und 79-20.

bei denen es sich aber um die Durchführung von Befehlen handelt, die ich von Himmler erhielt."

Die *innere* Verantwortung dürfte er aber ebensowenig dafür zu tragen haben wie der MBF; denn auch Oberg hat sich gegen derartige Erschießungen gewehrt, vergeblich, aber doch mit wesentlich besserem Erfolg als der MBF. Das geht auch aus Berichten anderer Dienststellen hervor[1090]):

„Mit Strafen und Vergeltungsmaßnahmen läßt die gegenwärtige Lage sich nicht bessern. Durch Kollektivmaßnahmen werden diese Gruppen weder getroffen noch abgeschreckt. Kollektivmaßnahmen jeder Art sind unter diesen Umständen unnütz und schädlich. Dies ist das übereinstimmende Urteil aller verantwortlichen Dienststellen im Bereich des ObWest, *einschließlich des HSSPF* im Bereich des MBF." *„Der HSSPF lehnt Geiselnahme und -Exekution als unwirksame Mittel ab."*

* * *

Diese Erschießungen bildeten nach dem Kriege den Gegenstand von zwei vor frz. Kriegsgerichten durchgeführten KV-Verfahren, gegen den KdS Bordeaux vor dem dortigen TM wegen dessen Mitwirkung an der Durchführung der Sühneerschießung v. 21. 9. 42[1091]) und gegen den HSSPF Oberg und den BdS Knochen vor dem TM Paris wegen der Gesamtheit der unter Oberg durchgeführten drei Erschiessungen dieser Art.

Der KdS Bordeaux wurde mit 5 Nein- gegen 2 Ja-Stimmen zur Schuldfrage freigesprochen (Urteil v. 5. 5. 53 Frage 640); die Frage der exuse absolutoire wegen Befehlsausführung wurde nicht einmal gestellt. Da das Gericht den Sachverhalt als solchen ausdrücklich feststellte (Bejahung der Fragen 590, 591) und die Beteiligung des Angeklagten an der Erschießung feststand, da andererseits die Frage der excuse nicht gestellt wurde, obwohl sich die Verteidigung ausdrücklich auf die erhaltenen Befehle und damit auf Art. 3 der Ord. v. 28. 8. 1944 berufen hatte, bleibt nur der Schluß übrig, daß die Mehrheit der Richter diese Erschießung als durch die Kriegsgesetze und -Gebräuche gerechtfertigt (Art. 1 Ord. v. 28. 8. 44) anerkannt hat.

[1090]) ObWest an OKW v. 1. 3. 44: KTB XIII-d Anl. 76; MV-Chef NO-Frankreich, Stellungnahme v. 2. 8. 44: MV-VI-Anl. 4. Die Gründe für diese Auffassung Obergs dürften in seiner grundsätzlichen Einstellung zu Frankreich zu suchen sein; Vertreter des AA beurteilten ihn (Ankl. Oberg S. 33): „... se montrait plus compréhensif vis-à-vis de la situation politique en France que la plupart des militaires", insbesondere „en ce qui concerne la politique de collaboration avec le gouvernement" (von Vichy).

[1091]) Zuvor Anm. 1050. ff.

Dies ist umsomehr anzunehmen, als auch der Anklagevertreter[1092]) nicht die Rechtsmäßigkeit solcher Erschießungen im allgemeinen bestritten, sondern lediglich darzutun versucht hat, daß die Erschießung v. 21. 9. 42 den bei einer solchen zu beachtenden völkerrechtlichen Erfordernissen nicht genügt habe. In seiner Anklagerede führte er im wesentlichen aus[1093]):

[1092]) Colonel Gardon vom frz. Kriegsministerium, der im Januar 53 vor demselben Gericht auch die Anklage im Falle Oradour vertreten hatte. Aehnlich nach Schmid S. 193 ein TM im Falle Holstein (War Crimes Reports VIII-22).

[1093]) Dossier KdS Bordeaux, Sitzungsstenogramm v. 4. 5. 53: „Les faits retenus par l'accusation constituent incontestablement des infractions à la loi française... Mais pour qu'il y ait crime de guerre... il doit encore constituer une violation des lois et coutumes de la guerre.... Les conventions internationales en vigueur au cours de la 2° guerre mondiale, n'abordent pas notre problème de front et ne contiennent à son sujet aucune disposition expresse. Certes, l'art. 46 du Règlement de la Haye, impose-t-il de respecter l'honneur et les droits de famille ainsi que la vie des individus, mais dans quelle mesure une telle disposition protège-t-elle les otages, les prisonniers par représailles? Car... c'est justement l'essence juridique des représailles que de permettre des actes théoriquement contraires au droit des gens pour obliger un ennemi ayant préalablement voilé ce droit à l'observer à l'avenir. Lart. 50 du même Règlement... — si l'on peut admettre à l'extrème rigueur (et c'est très discuté), qu'il se refère, bien qu' en termes voilés au problème qui nous occupe —, ne le règle que très partiellement, dans les cas particuliers où les populations ne pourraient être considérées comme solidairement responsables.... En présence du droit écrit, trop incertain, de théories doctrinaires contreversées, c'est, semble-t-il, à partir de certaines règles du droit coutumier et de certaines déductions que l'on peut tirer du droit résultant des conventions internationales, que les tribunaux se sont efforcés de dégager les principes susceptibles d'être appliqués en cette matière...
Dans l'hypothèse où la population pourrait être considérée comme solidairement responsable d'un fait individuel contraire au droit des gens et dommageable à la puissance occupante, alors, constatent les tribunaux, il est possible de prendre des otages et de les exécuter, dans certaines conditions, et lorsque certaines circonstances sont remplies. La jurisprudence américaine, sur cette question, est très intéressante à consulter....
Nous examinons donc dans quelles conditions et dans quelles circonstances la prise d'otages et leur execution pouvaient intervenir...
Nous ne suivons pas le Tribunal américain dans ses exigences touchant

„Die unter Anklage gestellten Taten sind unbestreitbar nach frz. Rechte strafbare Handlungen ... Um ein Kriegsverbrechen zu sein ... müßten sie aber auch die Kriegsgesetze und -Gebräuche verletzen ... Die während des 2. Weltkrieges geltenden Internationalen Konventionen beschäftigen sich mit dem uns hier interessierenden Problem nicht und enthalten keine diesbezügliche ausdrückliche Vorschrift. Art. 46 HLKO verpflichtet zwar dazu, die Ehre, die Rechte der Familie und das Leben des Einzelnen zu achten; aber in welchem Umfange schützt diese Vorschrift auch Geiseln und Sühnegefangene? ... Ist es doch gerade das juristische Wesen der Repressalie, sonst völkerrechtswidrige Handlungen zu gestatten, um so den Gegner, der seinerseits schon vorher das Völkerrecht verletzt hat, zu zwingen, dieses in Zukunft zu beachten. Und Art. 50 HLKO — wenn man bei strengster Auslegung (die sehr umstritten ist) überhaupt annehmen will, daß er sich, wenn auch nur in sehr umschriebener Weise mit dem uns interessierenden Problem beschäftigt — regelt dies Problem nur in sehr beschränktem Umfange, für die Sonderfälle nämlich, in denen man die Bevölkerung nicht als solidarisch haftbar betrachten kann ...

Angesichts so ungenauer, geschriebener Rechtssätze und so umstrittener Ansichten der Rechtslehre haben die Gerichte, scheint es, versucht, die für diese Fragen geltenden Grundsätze aus gewohnheitsrechtlichen Regeln und aus Folgerungen abzuleiten, die man aus dem in internationalen Konventionen festgelegten Rechte ziehen kann ...

au contrôle d'une décision de justice. Nous voulons seulement répondre à ces trois questions sans lesquelles ces mesures ne sauraient être considérées comme regulières au regard du droit des gens.

a) Ces executions sont intervenues à Bordeaux en représailles d'actes hostiles qui auraient été commis à Paris. N'est-il pas évident, au seul rappel de ces faits, qu'il ne peut exister aucun rapport de causalité entre les mesures coercitives que ces mesures représentent, et l'actes hostile qu'elles étaient censées devoir punir? ... A quelque 600 km de distance, le traitement coercitif justifiant des représailles, ne pauvait produire aucun effet ...

b) Ces exécutions sont encore irrégulières au regard du droit international, parce que non procédés d'une proclamation pour mettre les populations en garde contre une représaille consécutive à tout acte hostile contre les forces d'occupation ...

c) Enfin, ces exécutions dérogent d'une façon manifeste à la règle de la proportionalité dont toutes les decisions de jurisprudence alliée rapellent le caractère impératif.

En résumé ... les exécutions d'otages du 21. 9. 42 ont été commises en violation des règles du droit des gens ... elles constituent bien des meurtres ainsi que l'ont revelé pour d'autres causes les arrêts de renvoi."

In den Fällen, in denen man die Bevölkerung als solidarisch verantwortlich für die vom Einzelnen begangenen völkerrechtswidrigen, der Besatzungsmacht schädlichen Handlungen ansehen kann, können nach Ansicht dieser Gerichte Geiseln genommen und auch erschossen werden, sofern dabei gewisse Voraussetzungen erfüllt und gewisse Bedingungen beachtet werden. Besonders die amerikanische Rechtsprechung zu dieser Frage ist sehr aufschlußreich ...

Prüfen wir also für unseren konkreten Fall die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Geiseln genommen und erschossen werden konnten ...

Dabei folgten wir dem amerikanischen Gericht nicht in seiner Ansicht, die Anordnung solcher Maßnahmen müsse durch eine gerichtliche Entscheidung gestützt werden. Wir wollen vielmehr nur prüfen, ob die drei Voraussetzungen erfüllt waren, ohne deren Beachtung die hier zur Anklage gestellten Handlungen niemals völkerrechtsmäßig sein können:

a) Die Erschießungen erfolgten in Bordeaux als Repressalie für Anschläge, die in Paris vorgekommen sein sollen. Zeigt nicht allein schon diese Tatsache, daß zwischen diesen Zwangsmaßnahmen und dem von ihnen angeblich geahndeten Anschlage keinerlei ursächlicher Zusammhang bestehen konnte? ... 600 km vom Tatort konnte die solche Repressalien allein rechtfertigende vorbeugende Wirkung nicht eintreten ... [1094])

b) Diese Erschießungen genügten den vom Völkerrecht gestellten Anforderungen auch insofern nicht, als ihnen keine Bekanntmachung vorangegangen war, welche die Bevölkerung davor warnte, daß jeder gegen die Besatzungsmacht begangene Anschlag Repressalien nach sich ziehen werde ... [1095])

[1094]) Der Anklagevertreter übersah, daß im Gegenteil gerade in diesem Falle zwischen den Pariser Attentätern und den in Bordeaux Erschossenen ein sehr viel engerer Zusammenhang bestanden hat und eine engere solidarische Haftung, als sie zwischen den Pariser Attentätern und irgendwelchen Pariser Einwohnern nicht-kommunistischer Herkunft bestanden haben würde: vgl. Anm. 855 ff.

[1095]) Diese Bekanntmachungen waren sehr wohl erfolgt, die grundlegende bereits am 22. 8. 41, weitere die Warnung wiederholende bei jedem weiteren Anlaß: zuvor Anm. 838, 918 ff. Daß diese Bekanntmachungen vom MBF erlassen worden waren, die Erschießung v. 21. 9. 42 aber unter der Verantwortung des HSSPF erfolgte, ist bedeutungslos. Dabei handelte es sich um innerdienstliche Verantwortungsfragen, während dem materiellen Erfordernis der Bekanntmachung von der Besatzungsmacht als solcher zu genügen und tatsächlich auch genügt worden war.

c) Diese Erschießungen verletzten endlich ganz offensichtlich das Erfordernis der Porportionalität, dessen gebieterischen Charakter alle alliierten Gerichtsentscheidungen besonders betonen ... [1096]).

Zusammenfassend ist deshalb festzustellen, daß die Geiselerschießung vom 21. 9. 42 unter Verletzung der Regeln des Völkerrechts durchgeführt worden ist. Es handelte sich dabei also, wie die Eröffnungsbeschlüsse dies, wenn auch aus anderen rechtlichen Gründen, festgestellt haben, sehr wohl um Morde."

Oberg und Knochen wurden im Oktober 53 zum Tode verurteilt, später aber begnadigt. Nach Pressemeldungen hat das TM Paris für sie auch hinsichtlich dieser Erschießungen die Schuldfrage bejaht. Beide waren u. a. angeklagt[1097]):

„in Frankreich ... vorsätzlich eine Anzahl frz. Staats- und Schutzangehöriger getötet zu haben, ohne daß diese vorsätzlichen Tötungen ... durch die Kriegsgesetze und -Gebräuche gerechtfertigt waren, mit dem Umstand, daß die Tötungen

a) als Repressalien vorgenommen wurden,

b) mit Vorbedacht ausgeführt wurden."

6.

Die Maßnahmen in der Zeit der Bandenkämpfe (Januar bis August 1944)

Für den Fall erneut einsetzender Kampfhandlungen waren schon früh Bestimmungen auch für Vorbeugungs- und Sühnemaßnahmen vorbereitet worden. Auf Befehl des ObWest hatte der MBF, I c, schon unter dem 13. 7. 42 befohlen[1098]), daß längs der wichtigsten Eisenbahnstrecken des späteren Küsten-Gefechtsgebietes[1099]) Geisellisten aufzustellen seien, auf die im Kampffalle bei von Zivilisten begangenen Anschlägen zurückgegriffen werden könnte. Die FK hatten sie aufzustellen; die Besatzungspolizei scheint an dieser Arbeit, trotz der grundsätzlichen Zuständigkeit des HSSPF für diese Fragen, nicht beteiligt worden zu sein. Doch scheinen diese Vorbereitungen später nicht praktisch geworden zu sein, wohl weil sich inzwischen auch der

[1096]) Widerlegt. Anm. 1059.

[1097]) Ankl. Oberg S. 240 Ziffer 5: „d'avoir, en France, ... volontairement commis des homicides volontaires sur un certain nombre de nationaux ou protégés français, lesquels homicides volontaires ... n' étaient pas justifiés par les lois et coutumes de la guerre, avec ces circonstances: (a) que ces mises à mort ont été commises par représailles, (b) qu' elles ont été commises avec préméditation."

[1098]) MV-X-91.

[1099]) Vergl. Anm. 1106.

ObWest von der Zwecklosigkeit solcher Maßnahmen überzeugt hatte[1100]).

Wenig später, im Oktober 42, erließ der ObWest einen grundsätzlichen Befehl zur Geiselfrage im Falle feindlicher Landungen. Er ist nur in der im Bereich des MBB verteilten Form erhalten geblieben; da aber der Befehlsbereich des ObWest Frankreich und Belgien umfaßte, und da der MBF zuvor gutachtlich über diesen Befehl gehört worden ist[1101]), hat dieser Befehl mit Sicherheit auch im Gebiete des MBF gegolten. Er ordnete an[1102]):

„Für die Geiselnahme und die Behandlung von Geiseln im Gefechtsgebiet (Küste) hat der ObWest besondere Richtlinien erlassen, die *erst bei Einteilung des besetzten Gebietes für den Kampf* und damit verknüpftem Uebergang der vollziehenden Gewalt[1103]) im Gefechtsgebiet (Küste) auf das AOK in Kraft treten:

1) Das *Recht der Geiselnahme* ist grundsätzlich den Div.Kommandeuren übertragen; jedoch haben in Fällen, in denen sofortiges Handeln erforderlich und Einholung der Entscheidung des Div.Kdrs. nicht möglich ist, auch Offiziere aller Wehrmachtsteile mit den Disziplinarbefugnissen eines Regiments- oder selbständigen Bataillonskommandeurs das Recht zur Geiselnahme unter Meldung ihrer Maßnahmen an den zuständigen Div.Kdr.

2) Die Bevölkerung muß bei Festsetzung von Geiseln eindeutig darauf hingewiesen werden, welches Verhalten erzwungen werden soll, in welchem Falle also Geiseln erschossen werden.

3) Die Drohung mit Erschießung von Geiseln hat nur Zweck, wenn enge Beziehungen zwischen den zu Erschießenden und dem mutmaßlichen Täterkreis bestehen. Bei der Auswahl der Geiseln hat die Truppe in enger Zusammenarbeit mit meinen bodenständigen Dienststellen zu handeln. Zur Vorbereitung hierfür haben die für das Gefechtsgebiet (Küste) zuständigen Kreiskommandanturen schon jetzt die als Geiseln in Frage kommenden Landeseinwohner (Kommunisten, Gaullisten, Angehörige der Widerstandsbewegung, Englandfreunde) in Listen zu erfassen.

4) ....

5) Frauen, Kinder und Greise sind grundsätzlich nicht als Geiseln zu nehmen.

[1100]) Vgl. Anm. 1090.

[1101]) Anfragen des ObWest an MBF v. 4. und 10. 10. 42: MV-X-98 ff.

[1102]) MBB Ia/MV Vpol. Nr. 1222/42 gKdos v. 24. 11. 42: KF 276 = IMT 34-245; die durch Kursivdruck hervorgehobenen Wörter sind im Original unterstrichen.

[1103]) Später berichtigt in „uneingeschränkte Befehlsgewalt" ObWest v. 22. 1. 1944: KTB III-b Anl. 234.

6) Das *Recht, Geiseln erschießen zu lassen,* haben grundsätzlich nur die Armeeoberbefehlshaber, die jedoch ermächtigt sind, dieses Recht auf die kommandierenden Generale zu übertragen, falls die örtlichen Gegebenheiten eine Zentralisierung beim AOK nicht als zweckmäßig erscheinen lassen.

7) Bei der Auswahl der zu Erschießenden ist nach Ziff. 3—5 zu verfahren.

8) Befehle in Geiselsachen sind grundsätzlich schriftlich oder durch Fernschreiben zu erteilen, mündlich nur in den seltesten Ausnahmefällen auf Anordnung der vorstehend ermächtigten Kommandeure."

Wann „das besetzte Gebiet für den Kampf eingeteilt" und der damit verbundene Uebergang der „uneingeschränkten Befehlsgewalt" auf die AOK[1104]) in Kraft gesetzt worden ist, ergibt sich wenigstens teilweise aus dem KTB des ObWest. Mit FS v. 17. 1. 44[1105]) hatte Hitler den ObWest ermächtigt, mit sofortiger Wirkung einen von ihm festzulegenden Bereich an den belgischen und frz. Küsten ganz oder teilweise zur „Kampfzone" zu erklären. Eine Neufassung des „Grundlegenden Befehles des ObWest Nr. 9" v. 31. 1. 44[1106]) befahl daraufhin:

„Es ist zu unterscheiden zwischen

(A) der *Kampfzone,*

(B) dem *Sicherungsgebiet* hinter der Kampfzone und

(C) der Einteilung des besetzten Gebietes *je nach Lage im Kampffalle.*

Zu (A): ... wird das bisherige ‚Küstengefechtsgebiet' mit sofortiger Wirkung zur ‚Kampfzone'. Hierzu wird im einzelnen befohlen: ... (b) In der Kampfzone haben die Armeeoberbefehlshaber für alle Maßnahmen, die der Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft und Sicherheit der Truppen dienen, *uneingeschränkte* Befehlsbefugnis. Für alle Sicherungsaufgaben sind in der Kampfzone allein die Armeen zuständig.

Zu (B): Sicherungsgebiet der MB ist das Gebiet rückwärts der Kampfzone bis zur Reichsgrenze. Hierzu wird im einzelnen befohlen: ... (c) *Im gesamten Sicherungsgebiet sind die MB* für alle Sicherungsaufgaben und Sicherungskräfte verantwortlich.

Zu (C): (a) Die Einteilung des besetzten Gebietes *für den Kampf* ist demnach *schon jetzt hergestellt. Bei Eintritt von Kampfhandlungen* ruhen auf Befehl des ObWest, der Heeresgruppe B oder der betroffenen Armee *sämtliche* Befugnisse der MB in der Kampfzone. ... (c) *Je nach der Lage behält sich ObWest vor, die Tiefe der Kampfzone durch Befehl zu erweitern.* In der durch Befehl ‚erweiterten Kampfzone' gelten

[1104]) Vgl. Einleitungsworte MBB v. 24. 11. 42: Anm. 1102.

[1105]) OKW/WFSt/Op.Qu. Nr. 00545/44 gKdos., angeführt in ObWest vom 18. 1. 44: KTB III-b Anl. 174 = Anm. 55.

[1106]) ObWest KTB III-b; auch dossier Oberg C. 62-II-A; die durch Kursivdruck hervorgehobenen Wörter sind im Original unterstrichen.

dann die gleichen Bestimmungen wie in der Kampfzone. (d) *Im übrigen Sicherungsgebiet* bleibt der zuständige *MB verantwortlich* ..."

„Die Einteilung des besetzten Gebietes für den Kampf" war demnach ab Februar 1944 erfolgt und damit der Befehl des ObWest über die Neuregelung der Zuständigkeit auf dem Gebiete der Vorbeugungs- und Sühnemaßnahmen für den Kampffall in den Gefechtsgebieten in Kraft getreten.

Eine „erweiterte Kampfzone" wurde vom ObWest unter dem 16. 6. 1944[1107]) in Südfrankreich geschaffen. Die „Kampfzone des Oberkommandos Armeegruppe G" umfaßte danach[1108]):

„*Im Bereich AOK 1* die Departements Vendée, Charente-Inférieure, Charente-Maritime, Gironde und Landes sowie die Westteile der Dep. Dordogne und Basses-Pyrénées;

im Pyrenäen-Bereich die Osthälfte des Dep. Basses-Pyrénées und die Dep. Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège, Gars, Tarn, Lot-et-Garonne, Tarn-et-Garonne, Lot und Dordogne;

im Bereich AOK 19 die Dep. Pyrénées-Orientales, Aude, Herault, Gard, Bouches-du-Rhône, Var, Alpes-Maritimes, Aveyron, Lozère, Vaucluse und Basses-Alpes."

Diese „erweiterte Kampfzone" deckte sich dabei nicht mit den Gebieten, für die etwa gleichzeitig „die vollen Rechte der besetzenden Macht" in Anspruch genommen wurden[1109]).

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß in gleicher Weise später auch andere Gebiete zur „erweiterten Kampfzone" oder, was seit Mitte August an deren Stelle getreten war[1110]), zum „Armeegebiet"[1111]) erklärt worden sind, oder daß die dort geltenden Vorschriften automatisch in den von den Kampfhandlungen erreichten Gebieten in Kraft traten[1112]).

Inwieweit die einzelnen Armeen in den „erweiterten Kampfzonen" und später „Armeegebieten" „das Ruhen sämtlicher Befugnisse des MBF" angeordnet haben[1113]), ist nicht nachweisbar.

[1107]) ObWest I a Nr. 1197/44 gKdos, erwähnt im AOK 1 I a Nr. 2131/44 gKdos v. 20. 6. 44: dossier KdS Bordeaux.

[1108]) KHS, Ia/VWi, Nr. 1236/44 gKdos v. 22. 6. 44: dossier KdS Bordeaux

[1109]) Zuvor Anm. 54 ff.

[1110]) KHS, I a, Nr. 1694/44 gKdos v. 16. 8. 44, Ziff. I, ergangen unter Bezugnahme auf ObWest Ia/OQu/Qu/Qu. 38/44 gKdos v. 12. 8. 44 und MBF, Ia/Id, Nr. 3231/44 gKdos v. 14. 8. 44: dossier Oberg C. 72-II-A.

[1111]) Ziffer 2 des Bef. v. 16. 8. 44 übertrug in den „Armeegebieten" den Armeen die Aufgaben der MB.

[1112]) So Ankl. Oberg S. 85 unter Berufung auf Aussage des seinerzeitigen ObWest I c; letztere dossier Oberg C. 188-II-E (S. 4).

[1113]) Vgl. Ziffer I. C. a des Grundlegenden Befehls Nr. 9: Anm. 1106.

Diesen Vorschriften entsprechend wird die Zuständigkeit für die Anordnung von Geiselerschießungen Anfang August 44, wie folgt, dargelegt[1114]):

„Sobald ObWest oder Heeresgruppe oder AOK bei Eintritt von Kampfhandlungen das Ruhen der Befugnisse des MBF befiehlt, gehen dessen Befugnsise auf die Div.-, Regt.- oder selbständigen Btl.-Kdre. über (Grundlegender Befehl des ObWest Nr. 9 Ziffer I. C. a und Bezugsbefehl). Ob dann der Regt.-Kdr. ... nur zur Geiselnahme oder auch zur Anordnung der Geiselexekution berechtigt ist, ist zweifelhaft, wahrscheinlich nur der Div.-Kdr.

Der Landesbefehlshaber (Gen.Kdr., KVA-Kdr.) kann aber auch befehlen, daß *bestimmte* Aufgaben von den Dienststellen der MV auch weiterhin wahrgenommen werden. Ergeht ein solcher Befehl auf dem Gebiet der Geiselnahme, so sind die Dienststellen des HSSPF zuständig, da diese eine Dienststelle der MV im Sinne der Ziffer I. C. a des Grundlegenden Befehls ObWest Nr. 9 sind.

Infolgedessen ist auch im Rahmen der Ziffer 3 des Bezugsbefehles der HSSPF zuständig."

Die Zuständigkeit des HSSPF für alle in Geiselsachen zu treffenden Entscheidungen kam also *in den „Kampfzonen" („Armeegebieten")* zugunsten der mobilen Befehlshaber in Fortfall, sobald die zuständigen militärischen Kommandobehörden „das Ruhen der Befugnisse des MBF" angeordnet hatten; sie bestanden hingegen auch in diesen Gebieten bedingt fort, wenn dieselben Kommandobehörden bestimmt hatten, daß die Geiselsachen „auch weiterhin von den zuständigen Dienststellen der MV (dem HSSPF) wahrzunehmen" seien.

In den „Sicherungsgebieten" hingegen scheint die Zuständigkeit des HSSPF grundsätzlich fortbestanden zu haben.

* * *

Bei den in Frankreich schon längere Zeit tätigen und mit den besonderen Gegebenheiten vertrauten Exponenten der Besatzungsmacht waren die Bedenken gegen jede Form von „Zwangsmaßnahmen gegen die Bevölkerung" inzwischen Gemeingut geworden. Schon unter dem 17. 1. 43 vermerkte ein Tätigkeitsbericht des AOK 15[1115]):

„MBF teilt mit, daß er sich von einer Geiselnahme für eine zusätzliche Sicherung der Versorgungslager und -Einrichtungen der Armee keinen Erfolg verspricht."

[1114]) Stellungnahme des MV-Chefs beim Bez.Chef Nordostfrankreich v. 2. 8. 1944: MV-VI-Anl. 4. Der nicht erhaltene Bezugsbefehl wird genannt als AOK 15, Ia/Qu 2/Ic/AO, Nr. 89/44 geh. v. 1. 7. 44.

[1115]) AOK 15, OQu, Tätigkeitsbericht des AOK 15 v. 17. 1. 43: NOKW 2526.

Unter dem 2. 1. 44 berichtete der ObWest dem OKW[1116]):

„Es darf nicht übersehen werden, daß die in ihren Wirkungen oft weithin sichtbaren Terroraktionen ... hauptsächlich das Werk einzelner kleiner Gruppen sind, bestehend aus kommunistischen Verbrechern, die namenlos und unbekannt im Dunkeln arbeiten ... Gegen diese Terroristen aus der Unterwelt ... hilft nur ein einziges Mittel: Aufspürung und Unschädlichmachung des Verbrechers. Die im Verhältnis zu ihren Kräften guten Erfolge der dtsch. Polizei[1117]) in diesem Kampf bestätigen die Richtigkeit dieses Weges."

Der „Organisation Todt" antwortete der ObWest unter dem 19. 2. 1944[1118]):

„Zwangsmaßnahmen gegen die Bevölkerung (Geldbußen, Verkehrs- und Lebensmittelbeschränkungen, Geiselgestellung, Deportationen, Erschießungen) sind nach dem übereinstimmenden Urteil aller beteiligten Stellen, einschließlich der Sipo und des SD, nutzlos und schädlich ... Die einzig wirksame Gegenmaßnahme liegt in der aktiven Bekämpfung der Sabotagegruppen, in ihrer Erkundung und Aushebung. Auf diese Aufgabe sind die Kräfte der ‚Abwehr' und der ‚Sipo' seit dem Anschwellen der Eisenbahnattentate im Herbst 43 schwerpunktmäßig angesetzt. Namentlich in den letzten Wochen sind den Widerstandsgruppen derartige Schläge versetzt worden, daß ihre Aktionsfähigkeit nach zuverlässigen Nachrichten aus Widerstandskreisen schwer gelitten hat. Man muß sich aber darüber klar sein, daß die Widerstandskräfte sich reorganisieren, und daß ihre Bekämpfung mit der zunehmenden Dauer des Krieges immer schwerer und härter wird. Sabotage im besetzten Gebiet ist eine unvermeidliche Begleiterscheinung einer langen Besatzungszeit. Seit Rußlands Beteiligung an diesem Kriege ist sie zu einem Mittel der aktiven Kampfführung geworden. Die hieraus entstehenden Gefahren müssen in die zu erfüllenden Aufgaben einkalkuliert und bewältigt werden."

Unter dem 1. 3. 44 endlich berichtete er erneut dem OKW[1119]):

„Mit Strafen und Vergeltungsmaßnahmen läßt die gegenwärtige Lage sich nicht verbessern. Terroristen, Saboteure, ihre Helfer und Mitwisser und alle verdächtigen Subjekte werden schon mit einer Härte angefaßt, die sich nicht mehr steigern läßt. ObWest würde auch drakonische Maßnahmen gegen weitere Kreise nicht scheuen, wenn sie Aussicht auf Erfolg hätten. Dies ist nach langen und gründlichen Erfahrungen im Westen nicht der Fall ... Kollektivmaßnahmen jeder Art sind unter diesen Umständen unnütz und schädlich. Dies ist das übereinstimmende

[1116]) ObWest KTB XIII-d Anl. 68.

[1117]) Zu dieser Zeit „Sicherheitspolizei und SD".

[1118]) ObWest KTB XIII-d Anl. 75.

[1119]) ObWest KTB XIII-d Anl. 76.

Urteil aller verantwortlichen Dienststellen im Bereich ObWest, einschließlich des HSSPF im Bereich des MBF."

Auch in der Endzeit der dtsch. Besetzung Frankreichs und gerade in ihr kam der Ruf nach Repressalien aus der kämpfenden Truppe, welche die Grausamkeit des Bandenkrieges alltäglich am eigenen Leibe erfuhr.

Ueber die in dieser Zeit durchgeführten Repressalien fehlt jede zuverlässige Uebersicht[1120]). Sie ist auch besonders schwierig zu erlangen, weil diese sich vielfach mit Bandenkampfmaßnahmen und anderen Folgeerscheinungen des Bandenkrieges überschnitten[1121]).

Sie werden deshalb zusammen mit den „Bandenkampfmaßnahmen" im folgenden Kapitel erörtert werden.

[1120]) Hier sei genannt ein Beispiel der Verwendung von „Begleitgeiseln" das, sonst unbestätigt, von Rey (S. 12) angeführt wird: Nachdem Maquisards einen eine Straße überhängenden Felsen zur Sprengung vorbereitet und an dieser Stelle schon eine dtsch. Kolonne zerschlagen hatten, sollen in Châtillon-de-Michaille (Ain) am 12. 7. 44 dtsch. Truppen die gesamte Ortsbevölkerung (etwa 300 Köpfe, darunter nur 30—40 Männer, im übrigen Frauen und Kinder) gezwungen haben, ihre Kolonne beiderseits der Straße durch die Gefahrenstelle zu begleiten. Vgl. weiter Rey S. 18 ff.

[1121]) Deshalb sind auch die hierzu veröffentlichten Angaben unzuverlässig und teilweise phantastisch: nachfolgend Kapitel VII.

6. Kapitel

Bandenkampfmaßnahmen

I.

Die Anfänge
(Januar bis Mai 1944)

Im Winter 43/44 begann die Bekämpfung der organisierten Widerstandskräfte, vor allem in Südfrankreich, den Rahmen örtlicher Polizeimaßnahmen zu sprengen und sich zu militärischen Unternehmen auszuwachsen. Seit Frühjahr 44 gab es Unternehmen bis Divisions-Stärke[1122]), seit dem Ausbruch des offenen Aufstandes nach der alliierten Landung in der Normandie solche noch stärkerer Kräfte[1123]).

Je länger je mehr erforderte der Kampf gegen die „Maquis" den Einsatz aller militärischen Machtmittel mit allen ihren Begleiterscheinungen für die betroffene Zivilbevölkerung[1124]); die Fortdauer des Kriegszustandes[1125]) auch nach Abschluß des WStV gab der Besatzungsmacht das Recht, ihr entgegengesetzten Widerstand jederzeit mit der Waffe zu brechen.

Die von den frz. Widerstandskräften angewandten Guerilla-Kampfmethoden des Ueberfalles vorwiegend aus dem Hinterhalt auf einzelne Gegner unter Vermeidung des offenen Kampfes[1126]) führten dabei zu verschärfter Abwehr auch außerhalb des eigentlichen Kampfes, zur Festsetzung auch nur Verdächtiger, zu abschreckenden Vorbeugungsmaßnahmen gegen die der Unterstützung der Banden verdächtige Bevölkerung und, schließlich, zur Niedermachung bewaffnet angetroffener Nichtkombattanten und der Zerstörung der Bandenunterkünfte.

[1122]) So im April 44 das „Unternehmen-Brehmer" zur Säuberung der Dep. Dordogne und Corrèze.

[1123]) Vgl. den Einsatzbefehl Anm. 1170 und Anm. 336; weiter ObWest Ic/Ia Bandenlage v. 13. 7. 44 (KTB ObWest): „Durch schnelles und rücksichtsloses Eingreifen starker Kampfgruppen von 3 Pz.Div., 2 Res.-Div. und den Sicherungskräften des MBF . . ."

[1124]) Opfer verirrter Kugeln, Artilleriebeschuß, Fliegerbomben, usw.

[1125]) Vgl. Pariser Cour de Cassation, arrêt du 3. 11. 44 (bei Rousseau RGDIP 52-438): „Attendu qu'il suffit de constater qu'une convention d'armistice intervenue entre deux belligérants ne constitue qu'une suspension provisoire des hostilités et ne saurait par elle-même mettre fin à l'état de guerre, attendu qu'à l'époque des faits incriminés la France était en état de guerre avec l'Allemagne, laquelle avait au regard de la France la qualité de Puissance ennemie". Vgl. auch Art. 10 WStV: Anm. 476.

[1126]) Vgl. zuvor zu II. 4.

Bei der sich wechselseitig steigernden Erbitterung der an diesen Kämpfen beteiligten Kräfte beider Seiten wie auch durch den kriegsbedingten Einsatz asiatischer[1127]) und afrikanischer[1128]) Einheiten in dtsch. Diensten kam es dabei zu Ausschreitungen, die außerhalb dieser Arbeit liegen, hier aber wenigstens erwähnt werden müssen.

Es scheint die Eigenart dieser ‚Bandenkampf'-Maßnahmen gewesen zu sein, daß die Befehle bisweilen den Ereignissen nachhinkten. Es dürfte sich bei ihnen also weniger um zentrale Weisungen, als vielmehr um aus örtlichen Notwendigkeiten getroffene Maßnahmen gehandelt haben, die dann erst nachträglich in Befehlen zusammengefaßt wurden. Auch werden von östlichen Kriegsschauplätzen ‚zur Auffrischung' nach Frankreich verlegte Truppenteile bei Bandeneinsätzen Befehle angewandt haben, die in dieser Schärfe im Osten schon länger galten, im Westen aber nicht oder noch nicht in Kraft gesetzt worden waren.

Die Uebersicht über diese Vorgänge wird weiter erschwert durch die Tatsache, daß sie nicht einheitlich gesteuert, sondern örtlich befohlen wurden. Für sie ist es deshalb nicht möglich, eine einigermaßen vollständige Darstellung ihrer Entwicklung zu geben[1129]), umsoweniger als auch die dem IMT vorgelegten frz. Unterlagen und die Akten der vor frz. Kriegsgerichten durchgeführten „Kriegsverbrecher"-Verfahren aus verfahrensbedingten Gründen[1130]) kein historisch zuverlässiges Bild zu geben vermögen[1131]). Die vorliegende Arbeit beschränkt sich deshalb auf die nachweisbaren Befehle, deren Auswirkungen sie an einigen Beispielen zu zeigen versucht, und auf die Darstellung der bekanntesten, gelegentlich der Bandenkampfmaßnahmen vorgekommenen wirklichen oder angeblichen Kriegsverbrechen.

Bei diesen Kämpfen ist es zu bedauerlichen Ausschreitungen dtsch. Einheiten gekommen. Die beteiligten dtsch. Befehlshaber haben sich aber auch bemüht, auch wenn sie sich den gebieterischen Erfordernissen der militärischen Lage nicht entziehen konnten, ihnen mit weniger blutigen Mitteln gerecht zu werden, und sind den ihnen bekannt

[1127]) Mitte Juli 44 verfügten z. B. der MBF über 5 Ost-Btl. (Freiwilligen-Stamm-Div.), andere Befehlsstellen über 7 weitere Ost-Btl., davon 3 weitere der genannten Div.: ObWest Ic/Ia Bandenlage v. 13. 7. 44: KTB ObWest.

[1128]) Nordafrikaner.

[1129]) Zuvor Anm. 388.

[1130]) Boissier S. 75 ff.

[1131]) An der Nichtbeachtung dieser Tatsache leidet die Arbeit z. B. von Herrmann S. 130 ff.

gewordenen Ausschreitungen entgegengetreten, wenn freilich auch nicht immer mit dem gewünschten Erfolge.

Im übrigen darf auch nicht übersehen werden, daß der Guerillakrieg ihm eigenen Gefahren unterliegt[1132]), die man bedauern mag, aber hinnehmen muß, wenn man ihn nicht — mit dem klassischen Völkerrecht — überhaupt verwirft.

* * *

[1132]) Vgl. das Verhalten frz. Truppen in Indochina und, neuestens, in Nordafrika. Für die psychologischen Hintergründe solcher Ausschreitungen diene Philippe de Pirey als Beispiel (S. 154): „Avant de quitter le champ de bataille..., dans les roseaux plusieurs soldats Viet-Minh furent débusqués et abattus. Des trous, où se dissimulait la population, des hurlements de douleur s'échappèrent, couverts par l'éclatement des grenades: Justice sommaire, due au besoin de venger nos morts, de nous libérer de la peur qui depuis le matin, nous rongeait les nerfs, de punir ces femmes et ces enfants de ne pas nous avoir prévenus de l'embuscade dans laquelle nous nous étions jetés, alors que l'implantation des Vieth-Minh n'avait pu passer inaperçue de la population." — Desgl. Simon S. 68: „Je dois, ici encore, apporter un souvenir. Cela se plaçait au début de la guerre d'Indochine. Des bruits avaient couru, recueillis par la presse, selon lesquels les troupes françaises en opération contre le Vietminh torturaient des civils pour obtenir le renseignement... Sur ces entrefaits il me fut donné de rencontrer dans une maison amie un aumônier catholique qui revenait d'Indochine, gravement blessé; un beau type d'homme, de pêtre jeune et actif, de Français courageux. Anxieux, je lui posai la question, je lui demandai ce qu'il y avait de vrai dans ces histoires de torture. Il me répondit avec beaucoup de calme: „Qui, c'est vrai; et c'est inévitable. Cela tient au genre de guerre que nos petits gars font làbas. Ils ne peuvent pas agir autrement." Et comme je protestais: „Voyons me dit-il, réfléchissez un moment. Supposez que vous soyez en pleine brousse, commandant une section, avec vos types derrière vous. Les Viets sont autor, invisibles. Il faut savoir ce qu'ils fricotent, où ils vous attendent; affaire de vie ou de mort pour les quarante Français dont vous êtes responsables. Eh bien! Si vous avez une chance d' apprendre ce que vous avez besoin de savoir en arrêtant une femme du village et en lui perçant la main d'un clou jusqu'à ce qu'elle parle, hésiterez-vous à le faire? Je vous dis que non. Et vous aurez eu raison de ne pas hésiter." — Vgl. auch die entschuldigenden Worte des als Zeuge vernommenen frz. Geistlichen; Anm. 409.

Kernproblem aller „Bandenkampf"-Maßnahmen ist die „summarische" Erschießung der mit der Waffe in der Hand ergriffenen Nichtsoldaten[1133]).

Der erste für den Westen nachweisbare Befehl dieser Art stammt vom MBB und ist schon unter dem 12. 1. 43 ergangen[1134]):

„Ich habe wiederholt Gelegenheit zu straffreier Ablieferung von Schußwaffen gegeben. Wer heute noch unberechtigt im Besitz von Sprengstoff und Schußwaffen ist, muß als Terrorist betrachtet und behandelt werden. Ich ordne daher an: Personen, die ohne gültigen Berechtigungsschein im Besitz von Sprengstoff und militärischen Schußwaffen ... mit Munition betroffen werden, können in Zukunft *ohne kriegsgerichtliches Verfahren* erschossen werden."

Die OFK Lille gab diese Bestimmung am 12. 1. 43 mit einer Erweiterung bekannt[1135]):

„Andererseits weise ich auf die Bekanntmachung des MBB v. 12. 1. 43 hin, wonach künftig erschossen werden können... Ich mache weiter bekannt, daß Personen, die Terroristen und ihre Helfershelfer beherbergen oder in irgendeiner Weise begünstigen, in gleicher Weise behandelt werden wie diese."

Von dieser Ermächtigung des MBB scheint indessen kein Gebrauch gemacht worden zu sein[1136]). Im übrigen gehört diese Bekanntmachung, die die Erschießungen an die Genehmigung der OFK knüpfte, auch mehr in das Gebiet der Vorbeugungs- und Sühnemaßnahmen[1137]) als in das der hier zu erörternden, der kämpfenden Truppe selbst überlassenen Sofortmaßnahmen.

Für den Bereich des MBF finden sich die ersten urkundlichen Unterlagen über besondere Bandenkampfmaßnahmen in einer Note der dtsch. Wako v. 3. 2. 44[1138]), mit der sie zwei frz. Proteste „schärfstens zurückwies", weil sie „rechtlich unbegründet" seien. Der erste zum Protest führende Fall wurde, wie folgt, klargestellt:

[1133]) Zur Frage der Rechtmäßigkeit dieser Erschießungen vgl. Anm. 494.

[1134]) RF 391. Ein gleichzeitiger Erl. des MBB an die MV schränkte ihn aber ein: „Die Erschießung wird an die Genehmigung der OFK gebunden. Sie sollen von meiner Ermächtigung nur in einwandfreien Fällen Gebrauch machen."

[1135]) Photokopie in „Tragédie ..."

[1136]) Jedenfalls bildete in dem vor dem TM Brüssel durchgeführten KV-Prozeß gegen den MBB v. Falkenhausen keine derartige Erschießung einen Anklagepunkt: Fa-Urteil v. 9. 3. 51, abgedruckt in RDPC 1950/51.

[1137]) Insofern als Vorbeugungs- und Sühnemaßnahmen stets den obersten Kommandostellen (MB, HSSPF, Div.-General) vorbehalten waren: zuvor zu Kapitel V. 3, V. 5 und V. 6.

[1138]) RF 437 von Anm. 1214.

„Der von Herrn D. bewirtschaftete Bauernhof A. in der Gemeinde Chaudebonne (Drôme) diente Terroristen als Unterschlupf. Ueberdies wurden darin Sprengmittel gefunden. Bei einer am 27. 11. 43 durchgeführten Aktion gegen die Terroristen wurde daher der Hof, nachdem er auf Befehl des dtsch. Kommandos geräumt worden war, abgebrannt."

Es müssen also wohl schon damals Befehle bestanden haben (oder waren es erste Anwendungen im Osten geltender Befehle?), Banden-Unterkünfte abzubrennen.

Der zweite Protestfall war ein typischer Repressalfall:

„Am 18. 12. 43 wurde in dem Dorf Chevaroche (Corrèze) ein dtsch. Offizier, der seiner Kolonne mit dem Fahrrad vorausfuhr, von Terroristen, die er annehmbar nach dem Wege gefragt hatte, durch Schüsse an Kopf und Brust schwer verwundet. Anschließend entstand zwischen der Truppe und den Terroristen eine Schießerei. Die hierauf in das Dorf einrückende dtsch. Truppe nahm fünf Einwohner des Dorfes, in dem die Kommunisten Unterstützung gefunden hatten, fest und erschoß sie."

Eine spätere Note der frz. Wako griff diesen Fall erneut auf; danach[1139]) wurden „5 Notabeln vor dem Kriegerdenkmal der Gemeinde erschossen infolge eines von Arbeitsverweigerern[1140]) verübten Anschlages auf einen dtsch. Offizier."

Ob dieser, allem Anscheine nach örtlich beschlossenen Repressalie eine allgemeine Ermächtigung des betreffenden Truppenführers zu Grunde lag, oder ob es sich dabei um einen Uebergriff gehandelt hat, muß offen bleiben.

* * *

Der erste nachweisbare, für den Bereich des MBF wie des MBB geltende Bandenkampfbefehl ist der sog. „Sperrle-Befehl", ein Befehl des ObWest v. 3. 2. 44, den Generalfeldmarschall Sperrle[1141]) als zeitweiliger Vertreter des Generalfeldmarschalls v. Runstedt[1142]) unterschrieben hatte[1143]):

[1139]) Anl. I zu frz. Wako-Note v. 21. 7. 44: RF 392.

[1140]) Gemeint sind „Refraktäre", Leute, die sich dem STO durch ihre Flucht in den "maquis" entzogen hatten: Anm. 196 ff.

[1141]) Chef der Luftflotte 3 Frankreich.

[1142]) Rundstedt kehrte gegen den 20. 2. aus Urlaub zurück; ObWest KTB III-c S. 590.

[1143]) ObWest KTB XIII-d Anl. 71-II; abgedruckt IMT 34-242 und Ramcke S. 148. Der Befehl ging auf einen Führerbefehl zurück. Vom Stabe des ObWest ausgearbeitet, von dem des MBF völkerrechtlich begutachtet und geringfügig abgeändert und vom OKW Hitler vorgelegt, kam der Entwurf von dort in seiner endgültigen Fassung zurück: Rundstedt vor Kommission des IMT am 19. 6. 46.

„1) Die Sorglosigkeit gegenüber der Zivilbevölkerung ist kaum noch zu überbieten... Wir sind nicht in den besetzten Westgebieten, um unsere Truppen ungestraft von Saboteuren anschießen oder verschleppen zu lassen. Die bisherigen Gegenmaßnahmen werden trotz unbestreitbarer Erfolge die Lage nicht wesentlich ändern, wenn bei Ueberfällen und Unbotmäßigkeiten nicht zu sofortiger Selbsthilfe gegriffen wird.

2) Hierzu befehle ich:... Wird eine Truppe in irgendeiner Form überfallen..., so ist der Führer verpflichtet, *sofort* von sich aus *selbständige Gegenmaßnahmen* zu treffen. Dazu gehören:

a) *Es wird sofort wieder geschossen!* Wenn dabei Unschuldige mitgetroffen werden, so ist das bedauerlich, aber *ausschließlich* Schuld der Terroristen.

b) Sofortige *Absperrung* der Umgebung des Tatortes und Festsetzung sämtlicher in der Nähe befindlichen Zivilisten ohne Unterschied des Standes und der Person.

c) Sofortiges *Niederbrennen von Häusern,* aus denen geschossen worden ist.

Erst *nach* diesen oder ähnlichen Sofortmaßnahmen kommt die Meldung.

...

4) Bei der Beurteilung des Eingreifens tatkräftiger Truppenführer ist die *Entschlossenheit und Schnelligkeit* ihres Handelns unter allen Umständen - *an die erste Stelle* zu setzen. Schwer bestraft werden muß nur der schlappe und unentschlossene Truppenführer, weil er dadurch die Sicherheit seiner unterstellten Truppe und den Respekt vor der dtsch. Wehrmacht gefährdet. Zu scharfe Maßnahmen können angesichts der derzeitigen Lage kein Grund zur Bestrafung sein...

Alle im Bereich des ObWest eingesetzten oder neu eintreffenden Truppen erhielten diesen Befehl zugestellt[1144]). Wie diese „Selbsthilfe" aussehen sollte, zeigt ein Beispiel[1145]):

Meldung: „In Clermont-Ferrand wurde am 8. 3., 20.30 Uhr, ein größerer Ueberfall frz. Partisanen auf eine Kompanie... verübt, die geschlossen um 20.00 Uhr ins Kino geführt wurde. In Höhe des Standortes der frz. Polizeiwache ist von irgendwelchen Franzosen auf die anmarschierende Kompanie das Feuer mit Maschinenpistolen eröffnet worden. Kompanie hat sofort Feuer erwidert. Verluste der Franzosen: 3 Tote, Verwundete noch nicht festgestellt."

Befehl ObWest (23.00 Uhr):

„1) Die Autorität der dtsch. Wehrmacht ist mit allen Mitteln zu wahren.
2) Es ist mit den schärfsten Mitteln durchzugreifen. (3)...
4) Getroffene Maßnahmen des MBF sind noch in der Nacht vom 8./9. 3. dem ObWest zu melden."

Meldung: „Bisher getroffene Maßnahmen:
1) Inbrandsetzung der Häuser, aus denen geschossen wurde;
2) Umstellung und Durchsuchung des gesamten Häuserkomplexes;
3) Festnahme von etwa 100 Personen;
4) Sofortige Einleitung polizeilicher Ermittlungen, von deren Ergebnis weitere Maßnahmen abhängig gemacht werden."

Weitere Meldung (am 10. 3. 44): „... wurde die mit Waffen zum Kino marschierende Kompanie... durch Terroristen mit Gewehrfeuer und Handgranaten überfallen. Verluste der Truppe 32 Verwundete, davon 6 schwer, Führer der Kompanie, Oberfeldwebel..., traf folgende Maßnahmen:
1) Sofortige Feuereröffnung ganzer Kompanie auf herumstehende Zivilisten und Häuser;
2) Inbrandsetzung von drei Häusern, aus denen anscheinend Schüsse gefallen waren;
3) Alarmierung des Jagdkommandos;
4) Absperrung und Untersuchung der nächsten Straßenzüge;
5) Festnahme sämtlicher hierbei betroffenen Personen...

Verhalten des Oberfeldwebels und der Truppe verdient wegen umsichtigen und energischen Durchgreifens besondere Anerkennung."

ObWest gibt diese Meldung an OKW weiter mit *Zusatz:* „Der Herr ObWest wird der Kompanie und dem Oberfeldwebel seine Anerkennung für tatkräftiges Verhalten aussprechen."

Das Gegenbeispiel offensichtlicher Ueberschreitung der gegebenen Anweisungen bildet der „Fall Ascq"[1146]), das erste der bekannter gewordenen „Kriegsverbrechen", bei dem sich der verantwortliche Einheitsführer schon seinerzeit seinen eigenen Vorgesetzten gegenüber auf den Sperrle-Befehl berufen hat[1147]):

[1144]) So verteilte ihn die 331. I. D. am 30. 3. 44 „zur Kenntnis und Belehrung der Truppe; erfolgte Belehrung ist zu melden": NOKW 150.

[1145]) KTB ObWest III-e Seiten 799, 805 und 814.

[1146]) Die Schrift „Ascq" von de la Pradelle enthält: Acte d'accusation, réquisitoire, plaidoirie und jugement des TM Metz im KV-Verfahren gegen den verantwortlichen dtsch. Transportoffizier und einige Männer der Division. Es ist das einzige KV-Verfahren, das auf Grund der Kollektivschuldvermutung mit umgekehrter Beweislast (Vermutung der Schuld des Angeklagten) der ord. v. 15. 9. 48 (Gesetzestext bei Boissier S. 156) bis zur letzten Konsequenz durchgeführt worden ist. Zu diesem Verfahren Maunoir S. 403 ff. Boissier S. 114 ff.; Schwinge S. 653. Die 1949 zum Tode verurteilten Angeklagten sind 1955 begnadigt und in der Folge entlassen worden.

[1147]) So das requisitoire (Pradelle S. 40). Die folgende Darstellung nach dem Bericht des Berichterstatters der Cour de Cassation Paris in Sachen Ascq (Recueil Dalloz 1950-521). Ueber diese Vorfälle weiter frz. Anklage vor dem IMT (IMT 6-452); Boissier und Schwinge a. a. O.;

Am 1. 4. 44 gegen 23.00 Uhr entgleiste nahe dem Bahnhof Ascq (Dep. Nord, Bereich der OFK Lille und damit des MBB) auf dem Wege zur Normandie ein Transportzug der SS-Pz-Div. „Hitlerjugend" mit 2 Rungenwagen infolge Schienensprengung. Der verantwortliche Transportoffizier ließ darauf die Umgegend und die benachbarte Ortschaft Ascq durchsuchen und die gesamte männliche Bevölkerung an die Unfallstelle bringen. Ein Großteil dieser Männer wurde erschossen, „bei einem Fluchtversuch" sagten die vor das TM Metz gestellten Angehörigen der Div., „kaltblütig ermordet" dagegen die überlebenden Franzosen. Insgesamt gab es auf frz. Seite 86 Tote und 8 Verletzte.

Die frz. Regierung protestierte sofort scharf wegen dieses Vorfalles[1148]).

Die darauf eingeleitete, durch die „Abwehr" geführte Untersuchung ergab[1149]),

„daß die Eisenbahnsprengungen [1150]) durch eine Terrorgruppe vorgenommen worden waren, deren Chef und 6 Mitglieder bei den Gegenmaßnahmen der SS erschossen wurden. Auch wurde festgestellt, daß sich unter den in Ascq Erschossenen 33 Angehörige der Widerstandsbewegung, darunter 14 Eisenbahner, befanden. Schließlich wurde ein erheblicher Waffen- und insbesondere Sprengstoffund gemacht"[1151]).

Hermann S. 99 ff und 111 ff (ohne genügende Kenntnis des Sachverhaltes); Guerry S. 93; Dunan S. 174 (völlig phantastisch). Nach einer Meldung der OFK Lille an MBB v. 7. 4. 44 (dossier Ascq) wurden bei den nachfolgenden Ermittlungen festgestellt 61 Tote an der Bahnstrecke am Transportzug, 7 Tote zwischen Bahnübergang und Sprengstelle, 3 Tote im Bahnhofsgelände, 2 Tote (Geistliche) im Pfarrhaus, 2 Tote im Postamt, 11 Tote in den Straßen und Häusern der Ortschaft. „Aus welchen Gründen und unter welchen Begleitumständen die Erschießungen im Einzelfall stattgefunden haben, läßt sich von hier aus (OFK Lille) nicht feststellen" (der genannte Bericht v. 7. 4. 44).

1148) ObWest KTB XIII-e Anl. 85: 4. 4. 44 Weitergabe an die dtsch. Botschaft in Paris einer Note de Brinon's (4 Seiten) und eines Schreibens Rundstedts an Brinon (3 Seiten); 5. 4. 44: Weitergabe des Protestes der frz. Regierung und „weiterer" Noten dorthin.

1149) ObWest KTB XIII-e Anl. 85: ObWest Ic an 1) Dtsch. Botschaft Paris, b) Dtsch. General des ObWest in Vichy, zu 2) mit Zusatz: „Lediglich zur persönlichen Unterrichtung, um auf Fragen antworten zu können".

1150) An derselben Strecke waren bereits zwei Sprengungen erfolgreich gewesen: Boissier S. 122 Anm. 1; vgl. auch Anm. 1152, insgesamt soll es die 104. Sprengung dieser Strecke gewesen sein.

1151) Auch die aus dem Transportzug ausgeschwärmte Truppe hatte bereits in Ascq Waffen sichergestellt und an die später eintreffende Feld-

Aehnliche Feststellungen wurden im Juni 44 in einem vor dem KG Lille geführten Strafverfahren getroffen[1152]):

In diesem Verfahren wurden 7 Einwohner von Ascq, darunter eine Frau, zum Tode verurteilt, weil sie in Ascq eine Sabotagegruppe gebildet hatten, welche eine Anzahl von Anschlägen gegen die Eisenbahn, darunter die drei Anschläge bei Ascq am 25. 3., 29. 3., und 1. 4. 44,begangen und in Ascq selbst ein Waffen- und Sprengstofflager angelegt gehabt hatte. Nach den übereinstimmenden Aussagen dieser Angeklagten waren über 30 der am 1. 4. 44 ums Leben gekommenen 86 Personen Angehörige von Widerstandsgruppen.

Tatsächlich hat später in dem KV-Verfahren des TM Metz in Lille der Anklagevertreter festgestellt[1153]), allerdings keineswegs als strafmildernden Umstand, daß sich unter den 86 Toten des 1. 4. 44 befanden „22 cheminots qui appartenaient, il est certain, à la résistance de fer". Die beiden vorangegangenen Anschläge hatten Sühnemaßnahmen nicht nach sich gezogen[1154]), erst der dritte hatte diese Folgen, die wahrscheinlich auch nicht gewollt, sondern aus einem Ausderhandgleiten der Lage entstanden sind.

* * *

Unter dem 4. 3. 44 erging aus dem Führerhauptquartier ein von Keitel gezeichneter Befehl[1155]):

„Um ein noch schärferes Durchgreifen gegenüber dem weiterhin zunehmenden Unwesen der Terror- und Sabotageakte zu gewährleisten, wird befohlen: Terrorakte gegen Angehörige der Besatzungsmacht und Sabotage an Einrichtungen der Landesverteidigung, insbesondere auch gegen Eisenbahnanlagen, sind Freischärlerei. Eine Uebergabe an das Kriegsgericht ist nur zu verantworten, wenn der Täter erst später ermittelt oder ergriffen wird. Soweit hiernach gerichtliche Verfahren erforderlich werden verbleibt es grundsätzlich bei der bisherigen gerichtlichen Zuständigkeit. So fern es sich jedoch um Terror- oder Sabotageakte im Zusammenhang mit den militärischen Großbauten im Westen handelt, ist für die erforderlich werdenden Verfahren das Sondergericht beim LXV. AK ausschließlich zuständig."

Er formulierte erstmals, wenn auch negativ, die positive Forderung, Freischärler ohne Gerichtsverfahren „niederzumachen".

* * *

---

gendarmerie der OFK Lille abgegeben.

1152) Pressenotiz der OFK Lille v. 16. 6. 44: F 673 = IMT 37-347; erwähnt als Mitteilung der OFK v. 8. 7. 44 bei Guerry S. 94. Gegen die Männer ist das Urteil vollstreckt worden.

1153) Réquisitoire bei Pradelle S. 40.

1154) Boissier S. 122 Anm. 1.

1155) NOKW 2575.

Das Ergebnis des Sperrle-Befehles spiegelt sich in einem Tagesbefehl des Marinegruppenkommandos West v. 5. 3. 44[1156]):

„In allen Fällen wird den Terroristen gegenüber schonungslos durchgegriffen. Wo erforderlich, werden in sofortiger Vergeltung Kollektivstrafmaßnahmen durchgeführt. Hierunter fallen zahlreiche sofortige Erschießungen sowie umfangreiche Verhaftungen mit anschließender Ueberstellung der Verhafteten zur Zwangsarbeit ins Reich. Häuser und Gehöfte, aus denen geschossen wird, werden seit mehreren Wochen grundsätzlich niedergebrannt"[1157]).

Allein im April 44 wurden im Bereich des MBF durch Truppe, Feldgendarmerie und Polizei in 3 großen und 138 kleineren Unternehmungen 569 Terroristen erschossen, 4463 festgenommen und weitere 528 Personen dem Arbeitseinsatz zugeführt[1158]). Bei einem dieser drei größeren Unternehmen, der „Aktion Brehmer"[1159]), die sich gegen das kommunistische Bandenzentrum in den Dep. Dordogne u. Corrèze richtete, wurden in 3 Tagen (30. 3. bis 1. 4. 44) 53 Lager zerstört, 62 Häuser verbrannt oder zerstört, 55 Terroristen erschossen und 388 Personen festgenommen[1160]). Die Gesamtverluste der frz. Banden wie der Bevölkerung waren noch wesentlich größer[1161]).

Gelegentlich dieser „Aktion Brehmer" fanden auch zwei Repressalerschießungen statt[1162]):

Am 26. 3. 44 wurden in Brantôme (Dordogne) 25 Häftlinge aus dem Gefängnis Limoges, darunter zahlreiche Juden, erschossen als Sühne für einen Feuerüberfall auf einen PKW mit den General Brehmer zugeteilten Polizeibeamten, von denen zwei getötet wurden. Ein zufällig hinzugekommener Landarbeiter fiel als 26. Opfer. — Am 27. 3. 44 wurden in St. Marie-de Chignac (Dordogne) weitere 25 Häftlinge aus den Gefängnissen Limoges und Périgueux, zumeist Juden, erschossen als Sühne für einen einige Zeit zuvor an dieser Stelle auf den Sipo-Außendienststellen-Leiter Périgueux verübten Ueberfall. — Beide Erschießungen wurden von Beamten des KdS Limoges geleitet. Die Herkunft der Erschießungsbefehle ist nicht mehr zu klären.

* * *

[1156]) NOKW 175.

[1157]) Zu dieser Zeit müssen also schon solche Befehle bestanden haben.

[1158]) OKH-Tagesmeldung West 5. 5. 44: NOKW 481 und NOKW 1307 = ObWest 5. 5. 44: KTB IVc S. 487.

[1159]) Eine Zusammenfassung von zumeist Territorialtruppen in etwa Divisionsstärke unter einem General des Heeres. Im wesentlichen mit ihr befaßt sich: „La terreur en Dordogne".

[1160]) OKH Tagesmeldung West v. 1., 2. und 3. 4. 44: NOKW 1551.

[1161]) Dossier Sipo-Außendienststelle Périgueux.

[1162]) Ueber sie Anlage I zu frz. Wako-Note v. 21. 7. 44: RF 392; dazu

Insgesamt führten die scharfen Befehle von Februar-März 44, zumal sie die tatsächlichen Voraussetzungen für ihre Anwendung ziemlich offen und die Entscheidung über deren Vorliegen sofort an Ort und Stelle durch untere Führer treffen ließen, zu manchen Ueberschreitungen des gebotenen Maßes und zu Uebergriffen.

Generalfeldmarschall v. Rundstedt, der inzwischen aus dem Urlaub zurückgekehrt war[1163]), erließ daher am 17. 4. 44 einen klärenden Befehl[1164]):

„Es ist anzuerkennen, daß die Truppe in Ausführung des Befehles vom 3. 2. 44 bei Ueberfällen *sofort*, rasch und energisch durchgreift. Dabei darf es sich aber nur um *Notwehr* handeln. Zur Klärung der Begriffe mache ich auf den Unterschied zwischen *Notwehr* und *Sühnemaßnahmen* aufmerksam[1165]).

Notwehr ist eine unmittelbare Verteidigungsmaßnahme gegen einen Angriff. Sie folgt der Tat auf dem Fuße. Energischer Waffengebrauch ist hierbei, ebenso wie bei Widerstand und Fluchtversuch, nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar zu fordern.

Sühnemaßnahmen folgen der Notwehr in *zeitlichem Abstand*. Ueber ihre Verhängung und Durchführung entscheiden nach den vom Führer über den Chef OKW bzw. über den RFSS gegebenen Weisungen *ausschließlich* die MB bzw. der HSSPF in Frankreich.

Bei Durchkämmaktionen festgenommene Einwohner sind *Gefangene*, über deren Weiterbehandlung der SD entscheidet, an dessen nächste Dienststelle diese Leute abzuliefern sind[1166]).

Die Truppe ist hierüber zu belehren."

Seitdem wurde der Sperrle-Befehl mit einem diesem Rundstedt-Befehl entsprechenden Zusatz verteilt, so von der 2. Pz-Div. am 7. 5. 1944[1167]).

dossiers KdS Limoges und Sipo-Außendienststelle Périgueux.

[1163]) Vgl. Anm. 1142.

[1164]) Entworfen von III/Ic: ObWest KTB XIII-f Anl. 154. Die durch Kursivdruck hervorgehobenen Wörter sind im Original unterstrichen.

[1165]) Der ursprüngliche Ausdruck „Vorbeugungs- und Sühnemaßnahmen" hatte sich also ähnlich abgeschliffen wie zuvor schon der der „Vorbeugungs- und Sühneperson": vgl. Anm. 853.

[1166]) Dieser Absatz dürfte eine deutliche Bezugnahme auf den „Fall Ascq" darstellen.

[1167]) NOKW 498.

2.

Die Bekämpfung des offenen Aufstandes (Juni bis August 1944)

Der mit Invasionsbeginn in größeren südfranzösischen Gebieten schlagartig einsetzende Aufstand[1168]), insbesondere die im Raume Tulle-Limoges bedrohlich gewordene Lage[1169]), erforderten den sofortigen Einsatz starker deutscher Verbände, um die lebenswichtigen Verbindungslinien zwischen Atlantik- und Mittelmeerfront freizuhalten. Hierzu meldete ObWest dem OKW am 8. 6. 44[1170]):

„Zur Bekämpfung der Widerstandsbewegungen in Südfrankreich, deren Schwerpunkt in den Dep. Corrèze, Dordogne und Südteil Indre festgestellt ist, wird auf Befehl ObWest unter dem MBF eingesetzt:

GenKdo LXVI. Res.Korps mit 189. Res.-Div., 2. SS-Panzer-Div., 7 Sicherungsbataillone des MBF mit Zuteilungen schwerer Waffen und Feldgendarmerie.

Absicht: Einsatz der 2. SS-Pz noch in der Nacht 7./8. 6. gegen Raum Tulle — Limoges. Vorausabteilung nach Tulle zum Entsatz dort eingeschlossener dtsch. Teile.

Zusammenziehung der 189. Res. Div. um Clermont-Ferrand zum Einsatz gegen Nordteil des Bandengebietes.

Vorbereitungen zum Herausziehen dieser Verbände bei Aenderung der operativen Lage sind getroffen[1171]).

1168) Vgl. Anm. 267, 313 ff.

1169) Vgl. Anm. 396 ff.

1170) ObWest Ia/Ic: KTB XIII-f Anl. 158.

1171) Vgl. hierzu folgende Befehle: ObWest KTB XIV-f S. 19: „7. 6.: Die immer deutlicher in Erscheinung tretende Bildung der armée secrète in Innerfrankreich und laufende Terroristenakte in diesem Raume verlangen beschleunigte und durchgreifende Maßnahmen. ObWest beauftragt daher GenKdo LXVI. Res. Korps mit 2. SS-Pz.-Div. und 189. Res.-Div. unter der Leitung des MBF mit der Bekämpfung dieser Aufstandsbewegung." — Befehl ObWest Ia/Ic Nr. 3638/44 geh., wohl vom 7. 6. 44 (KTB C-F: IMT 37-12): „1) Die Entwicklung der Bandenlage im Zentralmassiv während der letzten Tage und Stunden erfordert sofortiges und rücksichtsloses Zuschlagen starker Kräfte. 2) Hierzu werden dem MBF mit sofortiger Wirkung unterstellt: GenKdo LXVI ResKorps mit 189. Res.-Div. und 2. SS-Pz.-Div. mit allen verfügbaren Teilen. 3) 2. SS-Pz-Div. ist sofort antretend in den Raum Tulle — Limoges zu führen. Nach Eintreffen im Raum erhält Division vom GenKdo LXVI Res.-Korps weitere Befehle. 4) Im Zuge der Kampfhandlungen sind besondere Kraftfahrzeuge und Betriebsstoffvorräte im Einvernehmen mit den Verbindungsstäben zu beschlagnahmen und zur Beweglichmachung der Truppe auszunutzen. 5) MBF hat sich darauf einzustellen, daß bei Eintritt besonderer Lagen auf Befehl ObWest alle beteiligten Truppen schnellstens für andere Zwecke wieder freigemacht werden können."
— ObWest KTB XIV-f S. 23: „8. 6. ObWest befiehlt die sofortige Heranziehung folgender Kräfte in den Kampfraum (ergänze: der Normandie): ... 2. SS-Pz-Div. ... (die den Kampfraum im Landmarsch — außer Gleiskettenteilen — durch Innerfrankreich erreicht und damit im Durchmarsch Bekämpfung der Terroristen verbinden soll)."
ObWest KTB XIV-f S. 34: „10. 6. Nachdem 2. Pz.-Div., deren Teilnahme an den Säuberungsunternehmungen an sich dringend erwünscht gewesen wäre, nunmehr in den Kampfraum Normandie verlegt werden muß, befiehlt ObWest zum teilweisen Ausgleich Aufstellung einer beweglichen Kampfgruppe ... aus 11. Pz.-Div., die die Aufträge der 2. SS-Pz-Div. fortführen soll ..."

Für die Durchführung dieses Unternehmens befahl ObWest am 8. 6. 1944[1172]):

„WFSt hat die Erwartung ausgesprochen, daß bei den Großunternehmen gegen die Banden in Südfrankreich mit äußerster Schärfe und ohne Nachsicht vorgegangen wird. Der dauernde Unruheherd in diesem Gebiet muß endgültig ausgelöscht werden. Ausgang des Unternehmens hat größte Bedeutung für die weitere Entwicklung im Westen. Halbe Erfolge solcher Aktionen nützen nichts. Die Widerstandskräfte sind in schnellem und umfassendem Zupacken zu zerschlagen. Zur Wiederherstellung von Ruhe und Sicherheit sind schärfste Maßnahmen zu ergreifen, zur Abschreckung der Bewohner dieser dauernd verseuchten Gebiete, denen endlich die Lust vergehen muß, die Widerstandsgruppen aufzunehmen und sich von ihnen regieren zu lassen, und zum warnenden Beispiel für die gesamte Bevölkerung. Rücksichtslose Härte in diesem kritischen Augenblick ist unerläßlich, um die Gefahr im Rücken der kämpfenden Truppe zu beseitigen und größere Blutopfer der Truppe und in der Zivilbevölkerung für die Zukunft zu verhüten."

Wohl ebenfalls unter dem 8. 6. 44 gab der ObWest weiter[1173]):

„OKW hat entschieden: Angehörige der frz. Widerstandsbewegung sind als Freischärler zu behandeln."

Diese scharfen Befehle galten hinfort für alle Unternehmen, nicht nur für das Großunternehmen des MBF im Raume Tulle-Limoges. So gab die Armeegruppe G, wiewohl sie an diesem nicht beteiligt war,

* * *

1172) ObWest Ia/Ic v. 8. 6. 44: KTB XIII-f Anl. 159.

1173) Vollständiger Text, wie er von der Armeegruppe G am 9. 6. 44 weitergegeben wurde (NOKW 434), zuvor Anm. 507.

den Befehl vom 8. 6. 44 zu schärfstem Durchgreifen ihrerseits am 11. 6. 44 weiter mit dem Zusatz[1174]):

„Es wird erwartet, daß mit gleicher Schärfe bei allen Unternehmen gegen Terroristen im Bereiche der Armeegruppe vorgegangen wird."

Dem ObWest aber berichtete sie auf denselben Befehl hin am 16. 6. 1944[1175]):

„Zu dem Bezugsfernschreiben meldet die Armeegruppe, daß sie bei dem erwähnten Großunternehmen nicht beteiligt ist, da mit der Leitung der MBF beauftragt ist ... Die Armeegruppe darf jedoch bemerken, daß sie seit ihrem Bestehen die an Bandenunternehmen beteiligten Truppen im Sinne des FS angewiesen hat, wobei sich allerdings mehrfach Gegensätze zu der Ansicht der Dienststellen des MBF ergaben, die auf eine milde Durchführung bedacht waren."

* * *

Das so eingeleitete Bandenunternehmen war eines der blutigsten des gesamten Krieges im Westen; so meldete der MBF Ic dem ObWest unter dem 4. 7. 44 die seit dem 6. 6. 44 eingetretenen gegnerischen Verluste[1176]):

„Gefallen im Kampf[1177]) rund 7 900, davon 4 000 Div. ‚Das Reich'; festgenommen und übergeben rund 4 800, davon 400 Div. ‚Das Reich'."

Im Rahmen dieses Unternehmens ereigneten sich die als Kriegsverbrechen weitesten Kreisen bekannt gewordenen Fälle Tulle und Oradour.

Zu diesen Vorfällen kam es, als sich die 2. SS-Pz-Div. „Das Reich" den Durchmarsch durch diese innerfrz. Gebiete in ständigem Kampf gegen bewaffnete Zivilisten erkämpfen mußte, betrachtet es doch die frz. Résistance noch heute als eine ihrer Hauptruhmesblätter, die auf dem Wege zur normannischen Front befindliche Division durch unaufhörliche Angriffe so lange aufgehalten zu haben, daß sie dort nicht mehr rechtzeitig eingesetzt werden konnte[1178]), [1179]).

1174) NOKW 385.

1175) NOKW 384.

1176) Ferngespräch v. 4. 7. 44: Ob West KTB XIII-g.

1177) Zu diesen Worten vgl. Anm. 1284.

1178) Michel S. 114: „Ainsi, la division ‚Das Reich', condamnée à emprunter uniquement la route, fut attaqué tout le long de son cheminement, les accrochages principaux se produisant au passage de la Dordogne; une colonne était attaquée à Suillac, le 7. 6., puis le 8. à Gessenac et Noailles, une autre colonne qui avait repris Tulle, y avait perdu une centaine d'hommes, livrant un combat de 4 heures pour forcer le pont de Bretenoux; une 3e qui se dirigeait vers Limoges, dut obliquer vers l'ouest en direction d'Angoulême; une 4e fut immobilisé à Rouffignac. Les retards ainsi infligés permirent à la RAF d'attaquer la division

Als die Div. ihren ersten Hauptauftrag ausführte, die von Aufständischen eingeschlossene dtsch. Garnison von Tulle zu befreien[1180]), stellte sich heraus[1181]), daß 40 in die Hände der Banden gefallene dtsch. Soldaten stark verstümmelt tot auf einem öffentlichen Platz in Tulle lagen und weitere etwa 10 dtsch. Soldaten am Friedhof erschossen worden waren[1182]). Als Repressalie hierfür wurden am 9.6.44 von der entsetzenden Einheit 99 Männer an Balkonen, Hausgittern und Laternenpfählen der Hauptstraße von Tulle erhängt. Die Erhängten waren aus den in einem Fabrikhof zusammengeholten, in der Stadt angetroffenen Männern ausgewählt worden[1183]). Die Leichen blieben bis zum Abend hängen und wurden dann von Angehörigen des frz. Arbeitsdienstes[1184]) in der Umgebung der Stadt beigesetzt[1185]). Eine in der Stadt angeschlagene Bekanntmachung lautete (rückübersetzt)[1186]):

„Bürger von Tulle! Vierzig deutsche Soldaten sind von kommunistischen Banden auf scheußlichste Art und Weise ermordet worden. Die friedliche Bevölkerung ist terrorisiert worden. Die militärischen Dienststellen

près d'Angoulême et de lui infliger des destructions et des pertes considérables." — Rogé S. 327: „L'action des maquis immobilisa, pendant 30 heures, la DB ‚Das Reich' qui partait pour le front de Normandie. Du 6 au 9 juin les FFI accrochèrent la division dans une série d'embuscades." — Boissier im Journal de Genève, 18. 2. 53: „Les attaques dirigées contre la division l'ont retardée de 4 jours; l'action peut-être décisive qu'elle aurait pu avoir contre un envahisseur encore faible, ne s'est pas exercée à temps." — Aehnlich Lattre de Tassigny S. 188 und, noch 1954, in der Assemblée Nationale Astier de la Vigerie (‚Le Monde' 7. 2. 54; zu ihm Anm. 177).

1179) Die Einsatzbefehle (Anm. 1170/1171) lassen diesen Ruhm allerdings fraglich erscheinen.

1180) Vgl. Einsatzbefehl: Anm. 1170/1171.

1181) Die hier gegebene Darstellung stützt sich auf die frz. Anklageschrift des TM Bordeaux wegen dieser Erhängungen (dossier Tulle-II). Dazu KTB CF in IMT 37-54; Bossier S. 92 ff.; Herrmann S. 156; zuvor II-5c.

1182) Zuvor Anm. 407.

1183) Nach frz. Wako-Note v. 3. 8. 44 (RF 392) waren die Erhängten Ortsfremde, also höchstwahrscheinlich Bandenmitglieder, nach Boissier (S. 92), der der Hauptverhandlung Tulle-II beiwohnte, Leute „qui le plus vraisemblablement, avaint pris part au massacre de la garnison allemande", nach Ankl. Tulle-II (S. 3) „Einwohner" von Tulle. Vgl. auch IMT 6-440 ff.

1184) 'Camps de jeunesse'.

1185) Ankl. Tulle-II-3.

1186) Ankl. Tulle-II-2.

verlangen nur Ruhe und Ordnung. Die loyale Bevölkerung dieser Stadt wünscht sie nicht minder. Die schändliche, niederträchtige Art, in der diese deutschen Soldaten getötet worden sind, beweist, daß zersetzende kommunistische Kräfte am Werke gewesen sind. Bedauerlicherweise haben auch frz. Polizei- und Gendarmeriebeamte befehlswidrig ihren Posten verlassen und mit den Kommunisten gemeinsame Sache gemacht. Für die Maquisards und ihre Helfershelfer kann es nur eine Strafe geben, den Tod durch Erhängung! Sie kennen nicht den offenen Kampf, sie haben kein Gefühl für Ehre. Deutsche Soldaten sind von den Maquis ermordet worden, 120 Maquisards und ihre Helfershelfer werden aufgehängt werden. Ihre Leichen werden in den Fluß geworfen werden. In Zukunft werden für jeden ermordeten deutschen Soldaten 10 Maquis oder eine entsprechende Zahl ihrer Helfershelfer ebenfalls aufgehängt werden. Ich fordere die Zivilbevölkerung zu loyaler Zusammenarbeit auf mit dem Ziel, den gemeinsamen Feind, die kommunistischen Banden, wirksam zu bekämpfen.
Tulle, den 9. Juni 1944.
Der die deutschen Truppen kommandierende General."

Die Bekanntmachung soll vom Div.Kdr. „Das Reich" stammen[1187]; ob er aus eigenem Entschluß oder auf Befehl gehandelt hat[1188]), ist ungeklärt. Die Androhung weiterer Erhängungen im Falle erneuter Ueberfälle ist in den folgenden Tagen in Einzelfällen verwirklicht worden[1189]).

Am folgenden Tage, dem 10. Juni 44, erfolgte das „Massaker von Oradour", dem 642 Menschen[1190]), insbesondere zahlreiche Kinder jeglichen Alters zum Opfer fielen[1191]). Wie es dazu kommen konnte, ist

[1187]) Ankl. Tulle-II-3.

[1188]) Die Div. unterstand bei diesem Einsatz dem MBF: Anm. 1170

[1189]) Sie bildeten den Gegenstand mehrerer gegen andere Div.-Angehörige vor dem TM Bordeaux durchgeführter KV-Verfahren.

[1190]) Maunoir S. 406 u. Weinstein ‚Frankfurter Allg. Zeitung' v. 12. 1. 53 auf Grund der mündlichen Verhandlung vor TM Bordeaux, contra IMT 6-453 ff.

[1191]) Dazu: Frz. Note an deutschen General in Vichy, ohne Datum: RF 673 = IMT 37-338; ausführlicher frz. Reg.-Bericht: F 236 = IMT 6-453 ff = RF 438; KTB CF in IMT 37-18. Aus dem Schrifttum: ‚Oradour s. Glane', Rastatt o. J., herausgegeben v. frz. Verlagsamt, deutsche Ausgabe einer frz. Veröffentlichung; Camille Mayran ‚Larmes et lumières à Oradour', Paris 1953; Georges Magnane ‚Où l'herbe ne pousse plus), Paris 1952; Pierre Boissier ‚Oradour' in ‚Monde-Nouveau' März 1953 u. in ‚Journal de Genève' v. 18.2. 53; Maunoir S. 405 ff u. RDSDP 31-181; Rey S. 62; Guerry S. 96; Max Pribilla (S. J.) in ‚Stimmen der Zeit' April 53; Freund in ‚Gegenwart' 1953 S. 103 ff und 137 ff; Weinstein

bis heute nicht einwandfrei geklärt worden. Von den verschiedenen, hierzu verbreiteten Lesarten[1192]) wird nur eine einzige durch frz. Zeugenaussagen unterstützt: Am 9. 6. 44 war der seinem Bataillon vorausfahrende Kommandeur des III. Bataillons des Regiments „Der Führer" in die Hände von Maquisards gefallen[1193]); Zuträger meldeten dtsch. Stellen, er befinde sich in Oradour festgehalten und solle dort auf dem Marktplatz öffentlich verbrannt werden. Da ein anderer, gleichfalls in die Hände des Maquis gefallener, aber wieder geflüchteter Offizier der Division ebenfalls nach Oradour verbracht worden war[1194]), erhielt der Kommandeur des I. Bataillons den Auftrag, ihn dort zu suchen[1195]). Die Suche blieb ergebnislos, vielleicht

in ‚Frankfurter Allg. Zeitung' Januar 53 (laufende Berichte); Görlitz II-93 und II-359; Herrmann S. 154 ff.; Gräfin Dönhoff in ‚Die Zeit' v. 8. 1. 53; Weidinger a. a. O.

[1192]) Vgl. z. B. Görlitz II-93 und II-359; die Rastatter Schrift S. 68 ff.; Herrmann S. 155 ff.

[1193]) Die frz. Anklageschrift sagt: „D'après le colonel W. qui était le 10 juin 44 à Limoges à l'EM du Régiment, la cause de cette action de représailles était l'enlèvement par les maquisards du Major K., commandant le 3⁰ Bataillon qui avait lieu la veille au cours d'une mission à l'Est de Limoges. Il pense que le colonel St. commandant le régiment, autorisa le commandant D., commandant le 1.er Bataillon à aller délivrer K. à Oradour, car des renseignements avaient annoncé que cet officier s'y trouvait détenu par le maquis et qu'il devait être exécuté et brûlé." (S. 10). „Presque tous les accusés indiquent qu'ils ont appris que le massacre d'Oradour avait été perpétré à cause de l'enlèvement du Major K." (S. 11). Einzelheiten dazu bei Weidinger a.a.O.

[1194]) Anklage Oradour S. 11: „W. signale qu'un officier du groupe antichar s'était rendu le 9 à Oradour-sur-Glane, avait eu sa voiture cernée par des civils armés, qu'il avait pu échapper..." Vgl. Weidinger: Mit seinem Fahrer zur Erschießung geführt, war dieser Offizier im letzten Augenblick entflohen, sein Fahrer erschossen worden. An der Tatsache ist nicht zu zweifeln; nicht sicher aber ist, ob sich der Entflohene bei seiner Meldung nicht im Orte geirrt hat(vgl. Anm. 1195)

[1195]) Tatsächlich haben zwei überlebende Einwohner von O. als Zeugen bestätigt, daß die O. durchsuchenden deutschen Soldaten zunächst nach einem dort versteckten deutschen Offizier gefragt hätten (dossierO.). Die Anklage O. (S. 11) stellt fest: „Il est un fait absolument certain, c'est qu'Oradour n'avait jamais eu d'éléments du maquis et qu'il n'avait pas détenu de dépôts d'armes ou munitions d'aucune sorte... Toutefois, si cela est certain en ce qui concerne Oradour, il y a lieu de préciser que le 9 juin 1944, à la tombé de la nuit, le Commandant SS K. avait été capturé par des maquisards à hauteur du village La

auch deshalb, weil es in der weiteren Umgebung drei Orte des Namens gibt. In der Erregung über die vorangegangenen fortgesetzten Ueberfälle auf die Truppe, die bereits bekannt gewordene Ermordung noch anderer Angehöriger der Division und das Verschwinden nun auch dieses besonders bewährten und beliebten Offiziers scheint dann an Ort und Stelle der unverantwortliche Entschluß gefaßt worden zu sein, die Ortschaft mit ihrer gesamten Bevölkerung auszulöschen. Ein Befehl hierzu soll jedenfalls weder von der Division noch vom Regiment erteilt worden sein[1196]).

Die frz. Beschwerden und dtsch. Meldungen über diese ungeheuerliche Tat wie über andere Vorfälle führten zur Einleitung von Strafverfahren vor den zuständigen Kriegsgerichten[1197]), die aber infolge der militärischen Entwicklung und des Todes der Hauptbeteiligten an der normannischen Front nicht zu Ende geführt werden konnten[1198]).

Sie veranlaßten den Generalobersten v. Blaskowitz, OB der Armeegruppe G, in dessen Bereich, aber durch nicht ihm unterstehende Einheiten sie begangen worden waren, zu einem Befehl v. 17. 6. 44[1199]):

„Ich habe in meinen Befehlen für die Bekämpfung der Terroristen darauf hingewiesen, daß dieser Kampf mit aller Schärfe zu führen ist. Zu meiner Freude habe ich an zahlreichen Stellen ein energisches Durchgreifen gegen die Terroristen feststellen können; der Erfolg ist hierbei nicht ausgeblieben.

Es ist klar, daß für die Truppe die Unterscheidung der Terroristen von dem friedlichen frz. Bürger, der vielfach sogar mit uns sympathisiert, schwierig ist. Daß dabei auch mitunter ein Unschuldiger dem von den Terroristen angezettelten Kampfe zum Opfer fällt, wird sich nicht vermeiden lassen.

Trotzdem haben wir als deutsche Soldaten bestrebt zu sein, diesen

Bussière, commune de St. Léonard de Noblat (20 km environ de Limoges sur la Route Nationale 141), puis conduit à Choissous à 15 km à l'Est de St. Léonard." Die Ordonnance de transmission in Sachen O. stellte weiter fest, daß K. „als Folge des Blutbades von Oradour durch Maquisards hingerichtet" worden ist.

1196) Weidinger a. a. O.

1197) Ob West meldete den Fall Oradour dem OKW und bat den kommandierenden General des SS-Korps um sofortige Untersuchung, da er selbst über die Div. ‚DR' keine Disziplinargewalt hatte: v. Rundstedt vor Kommission des IMT am 19. 6. 44.

1198) Später rügte Keitel in einem Erlaß an Ob West und Wako v. 5. 3. 45 (WFSt/Qu 2 (I) Nr. 01487/45 g): „Es lag im deutschen Interesse, sobald als möglich auf diese Vorwürfe zu antworten" (F 673 = RF 392 = IMT 6-457).

1199) NOKW 232.

Kampf sauber zu führen. Wir bekämpfen die Terroristen, nicht die Bevölkerung, die selbst vielfach unter den Terroristen zu leiden hat.

Es darf nicht vorkommen, daß Frauen oder Kinder von diesem Kampf in Mitleidenschaft gezogen, daß Gehöfte angesteckt werden, in denen nie ein Terrorist gewesen ist, oder Männer, die nie etwas mit den Terroristen zu tun gehabt haben, der Kugel zum Opfer fallen.

Unser Grundsatz muß sein: Wir führen diesen Kampf anständig, so wie es des deutschen Soldaten würdig ist.

Ich ersuche um sofortige, eingehende Belehrung der Truppe."

Gleichzeitig unterrichtete er den ObWest[1200]):

„Der Armeegruppe wurden auf Umwegen mehrere Fälle von Ausschreitungen der SS-Div. ‚Das Reich' gegen frz. Zivilisten bei der Bandenbekämpfung bekannt. Sofort angestellte Untersuchungen führten in den meisten Fällen zu keinem Ergebnis, da die Vorfälle oft zeitlich längere Zeit zurückliegen und die Div. inzwischen aus dem Bereich der Armeegruppe an die Kampffront der Normandie verlegt worden war. Mehrere Vorgänge von besonderer Bedeutung[1201]) wurden aber dem OB West mit einem persönlichen Schreiben des OB weitergegeben."

und ließ dem frz. Regionalpräfekten von Toulouse auf dessen ihm über die OFK Toulouse übermittelte Beschwerde erwidern[1202]):

„Der Kampf der Terroristen gegen die deutsche Wehrmacht und gegen deutsche Einrichtungen stellt eine Aktion von Freischärlerei dar; dies ist von der frz. Regierung eindeutig festgestellt und bekannt gegeben worden. Es kann daher für die frz. Bevölkerung nur eine Aufgabe geben, nämlich nicht nur von den Terroristen abzurücken, sondern deren Kampf unmöglich zu machen, d. h. es muß ausgeschlossen sein, daß aus einem angeblich friedlichen und friedliebenden Ort die deutsche Truppe mit Feuer der Terroristen emfangen wird. Wenn die frz. Bevölkerung sich derartig gegen die Terroristen zur Wehr setzt, wird es auch nicht vorkommen können, daß — wie es sonst zwangsläufig geschehen muß — mitunter auch Unschuldige der Kugel zum Opfer fallen. Denn der Terrorist arbeitet durch Ueberfall und Sabotage, im Hinterhalt, unter der Maske des friedliebenden Bürgers. Gegen einen solchen Kampf muß und wird die deutsche Wehrmacht sich unter Einsatz aller ihr zu Gebote stehenden Machtmittel wehren. Wenn dabei Kampfmethoden ergriffen werden müssen, die für Westeuropa neuartig sind, so bleibt festzustellen, daß auch der Kampf der Terroristen aus dem Hinterhalt für westeuropäische Verhältnisse etwas Neuartiges darstellt.

1200) Armeegruppe G, Ic Tätigkeitsbericht August 44: NOKW 367.

1201) So der Fall Oradour.

1202) NOKW 232. Ueber die Weitergabe dieser Antwort vgl. F 673 = IMT 37-342.

Der Kampf der Terroristen wird auf Weisung der Angloamerikaner geführt, durch deren Luftterror im Deutschen Reich Tausende und Abertausende deutscher Frauen und Kinder hingemordet werden. Die deutsche Wehrmacht rückt von einem solchen Verfahren weit ab. Sie stellt aber fest, daß auch hier etwa unschuldig vergossenes Blut zu Lasten der Angloamerikaner fällt, durch deren Maßnahmen der deutsche Soldat hier im südfranzösischen Raum gezwungen wird, zu den Waffen zu greifen. Das völlige Unterbinden eines solchen Vergießens unschuldigen Blutes — das letzten Endes in einem solchen hinterhältigen Kampfe, wo der Freund nicht vom Feinde zu unterscheiden ist, unvermeidbar ist — wird nur, wie schon gesagt, möglich sein, wenn die frz. Behörden und die Bevölkerung aus sich heraus den Kampf der Terroristen unmöglich machen. Andererseits erwarte ich vom Herrn Regionalpräfekten, daß auch er mit allen Mitteln der Aufklärung (Aufrufe, Maueranschläge, usw.) die ihm anvertraute Bevölkerung zu dem von mir empfohlenen Verhalten anmahnt und dieses notfalls mit seinen eigenen staatlichen Machtmitteln erzwingt. Die deutsche Wehrmacht wird, wie bisher, bestrebt sein, Unschuldige zu schonen."

* * *

Verwundete Bandenmitglieder scheinen nicht anders behandelt worden zu sein als andere im Bandenkampf gemachte Gefangene[1203]).

* * *

Einen Versuch, die Bandenfrage mit unblutigen Mitteln zu lösen, machte das der Armeegruppe G unterstehende AOK 19; Mitte Juli 44 wurden[1204]) über Südfrankreich Flugblätter abgeworfen, die den Terroristen für den Fall freiwilliger Meldung bei dtsch. Truppen und der Ablieferung der Waffen Straffreiheit zusicherten[1205]); auf der Rückseite eines dieser Flugblätter war ein „Passierschein" für sich meldende Terroristen abgedruckt. Ueber das Ergebnis dieses Versuches ist nichts bekannt. ObWest befahl dazu[1206]):

„Diese Amnestie-Zusicherung widerspricht den von Ob West bekanntgegebenen OKW-Befehlen, daß Terroristen grundsätzlich als Freischärler behandelt werden. Ferner muß in der Behandlung der Banden grundsätzlich nach einheitlichen Richtlinien verfahren werden. Sonderbehandlungen in einzelnen Armeegebieten sind ohne vorherige Genehmigung von Ob West nicht möglich. Infolgedessen befiehlt Ob West:

1) Durch weiteren Flugblattabwurf ist die vom AOK 19 zugesicherte Amnestie auf eine kurze Frist (längstens bis 25. 7.) zu begrenzen.

2)...

3) Zusicherungen irgendeiner Art sind den Banden von keiner deutschen Dienststelle zu machen."

Ein anderer Weg, unnötige Blutopfer zu vermeiden, war der der Ueberstellung der im Bandenkampf gemachten Gefangenen zum Arbeitseinsatz nach Deutschland. Die Aufzeichnungen über ein Ferngespräch v. 28. 7. 44 sagen dazu[1207]):

„Chef des Stabes (des Bez. Chef NWFrankreich) hat dem MBF vorgeschlagen, bei Kampf- und Durchkämmaktionen sämtliche männlichen Einwohner gefangen zu nehmen und sie geschlossen zum Arbeitseinsatz nach Deutschland zu bringen... Antwort ObWest Ic: ObWest hat selbst vorgeschlagen, bei Bandenunternehmen gefangene Terroristen nicht niederzumachen, sondern zum Arbeitseinsatz nach Deutschland zu bringen."

Der entsprechende Befehl von wohl Anfang August 44 liegt nicht vor. Seine Durchsetzung begegnete indessen sehr bald großen Schwierigkeiten[1208]):

„Der kurz vor der Landung an der südfranzösischen Küste[1209]) erlassene Befehl, wonach bei der Durchführung militärischer Aktionen in Gebieten mit besonders stark ausgebauter Widerstandsbewegung die gesamte männliche Bevölkerung festgesetzt und abtransportiert werden sollte, führte bald zu Gegenmaßnahmen. In allen Gebieten, in denen Truppen auftauchten, verließ die männliche Bevölkerung ihre Wohnungen und suchte sich in den Wäldern zu verbergen."

Auf die wenigen, in Durchführung dieses Befehles gelungenen Transporte dürften sich die von Rey[1210]) erwähnten Deportationen aller waffenfähigen Männer einzelner Gebiete beziehen.

* * *

[1203]) KTB CF schreibt unter dem 15. 6. 44 (IMT 37-20): „Präfekt von Le Puy hat bei Verb. Stab angefragt, ob auf Gefechtsfeld Montmouchet vom Roten Kreuz Le Puy geborgene Verwundete als Kriegsgefangene in Le Puy eingeliefert werden könnten. Gen. Kdo entscheidet: Diese Verwundeten sind wie Freischärler zu behandeln und müssen dem SD oder der Abwehr zugeführt werden." Fälle, in denen verwundete Maquisards nachträglich erschossen worden sind, sind aus mehreren KV-Prozessen vor frz. TM bekannt.

[1204]) Ob West KTB XIV-f Anl. 110.

[1205]) Ein solcher Aufruf ist auch in frz. Tageszeitungen abgedruckt worden, so jedenfalls im Angoulèmer „L'Echo" v. 29. 6. 44.

[1206]) ObWest KTB-XIV-f Anl. 110.

[1207]) KTB Ob West Ic.

[1208]) MV-V-43.

[1209]) 15. 8. 44.

[1210]) Rey S. 14.

Ein Beispiel für die praktische Durchführung dieser verschiedenen Befehle gibt der Einsatzbefehl des Res.Gren.Regt. 157 v. 12. 8. 44 für ein „Unternehmen Hochsommer"[1211]):

„1) Die im Romanchetal befindlichen Widerstandsgruppen sind Freischärler und deshalb im Kampf niederzumachen. Gefangene sind zu erschießen. Uebergabe von Gefangenen an die Div. oder den SD kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, z. B. angloamerikanische Offiziere und Soldaten bzw. Führer von Widerstandsgruppen, bei denen es wahrscheinlich ist, daß aus ihren Aussagen weitere Nachrichten für die Fortführung des Angriffes gewonnen werden können.

2) Die verdächtige übrige männliche Bevölkerung zwischen 16 und 55 Jahren, der eine Zugehörigkeit zur Résistance française nicht nachgewiesen werden kann, ist festzunehmen und ... mitzuführen.

4) Die von der Truppe durchkämmten Gebiete sind unbeweglich zu machen ... Kraftfahrzeuge ... sind mitzuführen. Pferde dürfen nur insoweit sichergestellt werden, als sie einwandfrei im Dienste der Terroristen angetroffen werden ... Sämtliche Radiogeräte sind zu beschlagnahmen ... Fahrräder sind der Zivilbevölkerung zu belassen ..."

Dies wesentlich wehrwirtschaftlichen Zielen dienende Unternehmen kam aber nicht mehr zur vollen Auswirkung[1212]):

„Das mit besten Aussichten auf Erfolg zum Abtransport bedeutender Rohstoffmengen des chemischen Sektors in den Gebieten von Savoyen und Isère angelaufene Unternehmen ‚Hochsommer' wurde nach der Landung im Süden abgebrochen. Deshalb konnten selbst die bereits zum Abtransport bereitgestellten, dringend benötigten Karbid- und Calcium-Silicium-Mengen nicht mehr abgefahren werden."

Auch die dabei für den Arbeitseinsatz bereitgestellten Männer konnten nicht mehr abtransportiert werden[1213]):

„Abtransporte mit Kraftfahrzeugen wurden in der Regel durch die Terroristen verhindert und zersprengt. Aus diesem Grunde konnten auch die im Rahmen des zuletzt durchgeführten ‚Unternehmen Hochsommer' in Haft genommenen Arbeitskräfte nicht mehr abtransportiert werden."

* * *

Die Befehle zum Niederbrennen von Häusern und Gehöften, aus denen auf dtsch. Truppen geschossen worden war[1214]), oder die als Bandenstützpunkte gedient hatten[1215]), hat bedauerlicherweise auch zur Zerstörung kunstgeschichtlich wertvoller Bauwerke geführt[1216]):

„Die Aufgaben des Kunstschutzes wurden bis zum Schluß durchgeführt, obwohl es gerade in dieser Spannungszeit besonders schwierig war, der Operationstruppe die Notwendigkeit dieser Maßnahme verständlich zu machen. Anfang Juli 44 wurden vom MBF noch eine größere Anzahl von Belegungsverboten erlassen, die durchweg ausgeführt wurden. In verschiedenen Fällen hat sich die Widerstandsbewegung diese Verbote zunutze gemacht und einige Objekte zur Anlegung versteckter Waffenlager benutzt. Gegenmaßnahmen der Truppe waren in diesen Fällen unvermeidbar."

Ueber die Bergung der bei solchen Zerstörungen anfallenden Vorräte ergingen besondere Vorschriften[1217]).

* * *

1211) NOKW 156.

1212) MV-V-35.

1213) MV-V-44.

1214) Zuvor Anm. 1143.

1215) Zuvor Anm. 1138. Vgl. dazu die engl. Praxis auf Zypern, wo im Juni 56 in der Gegend von Famagusta etwa 10 000 Apfelsinenbäume als Vergeltung dafür gefällt wurden, daß aus den Apfelsinengärten mehrfach Bomben geworfen worden waren. (Frankf. Allg. Zeitung Nr. 127 v. 4. 6. 56). Vergleiche weiter das Urteil Nr. 147 des Militärobergerichts von Niederländisch-Indien v. 2. 4. 48 (abgedruckt in „Nederlandse Jurisprudentie" 1949-275): „In der Erwägung, daß es auf jeden Fall als über alle Zweifel erhaben gelten muß, daß im vorliegenden Fall der Vorgesetzte befugt war — angesichts der Tatsache, daß auf Grund sicherer Indizien anzunehmen war, daß eine militärische Zufahrtsstraße aus den Wohnhäusern des betreffenden Dorfes unter Feuer genommen wurde, sowie daß sich auf dieser Straße schon mehrere Unglücksfälle durch Minen ereignet hatten, die offensichtlich aus diesem Dorfe stammten — den Befehl zu erteilen, der dazu dienen sollte, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung jener Zufahrtsstraßen zu treffen" (Der betreffende Teil des Dorfes wurde abgebrannt).

1216) MV-V-27. Vgl. dazu Dr. M. Günther-Hornig: Schutz von Kunstwerken unter der deutschen Besetzung (1939-45), Studie des IfB.

1217) MV-VI-20 berichtet: „Einzelne größere Einsätze der Sicherungstruppen gegen Terror- und Widerstandsarmee führten zur Vernichtung ganzer Dörfer und Gehöfte während und nach dem Kampf, ohne aber die Widerstandszentren selbst zerschlagen zu können. Für die Bergung landwirtschaftlichen und sonstigen wichtigen Mobiliars und zur Klärung des Beutebegriffes wurden den FK durch Erl. v. 12. 8. 44 die notwendigen Weisungen gegeben". Dazu sind als Anlagen gegeben ein Bericht der FK 568 Nevers v. 5. 8. 44 und ein Erl. des Bez.-Chefs Dijon v. 12. 8. 44. In dem Bericht des FK heißt es u. a.: „Im Kampf gegen Terroristen wurden wiederholt Kfz erbeutet, die von Terroristen

Außer diesen von der Wehrmacht gegebenen Befehlen und Anordnungen scheinen im Laufe des Jahres 1944 auch die in Südfrankreich eingesetzten KdS besondere Vollmachten und Befehle für die Erschießung besonders schwer belasteter Terroristen und Widerstandsführer erhalten zu haben. Der in der Haft verstorbene Kommandeur des KdS Dijon soll dies in einer Aussage erklärt haben[1218]). Es fällt jedenfalls auf, daß die gegen die südfranzösischen KdS vor frz. TM erhobenen KV-Anklagen zahlreiche in den Dienststellen des KdS oder durch Angehörige dieser KdS durchgeführte Erschießungen anführen, während derartige Anklagen in den gegen die KdS des altbesetzten Gebietes erhobenen Anklagen fast völlig fehlen[1219]). Einzelheiten fehlen hierzu.

* * *

unter Waffengewalt gestohlen worden waren. Der MBF hat in einem Falle den Antrag des früheren Eigentümers auf Rückgabe abgelehnt. Das Kfz ist also als Beute i. S. des Erl. OKW v. 9. 11. 39 u. v. 29. 11. 40 angesehen werden. Dem steht nicht entgegen, daß die Terroristen nicht als Angehörige einer feindlichen Wehrmacht anerkannt sind. Die Aberkennung der Kombattanten-Eigenschaft kann nur eine schlechtere Behandlung zur Folge haben. Ebensowenig steht der räuberische Erwerb ihrer späteren Eigenschaft als Beute entgegen. Die Kfz haben den Charakter des privaten Eigentums mit dem Raub durch die Terroristen tatsächlich verloren, da der frz. Staat nicht in der Lage ist, privates Eigentum im völkerrechtlichen Sinne gegenüber den eigenen terroristischen Landeseinwohnern zu erhalten. Dazu verbietet der mangelhafte Erwerb der Sache auch bei einer anerkannten Feindtruppe nicht die Sache später als Beute anzusprechen . . ."
Ein Erlaß des „Befehlshabers im Bereich NO-Frankreich" (V 2-V 6, Az Ju 411/338/44 Nr. 1994/44 geh.), datiert Dijon, 12. 8. 44, bestimmte über die „Bergung landwirtschaftlichen und sonstigen Mobiliars bei Terrorkampf gegen Gehöfte und Gemeinden", daß hierzu Landwirtschaftsführer einzusetzen seien. Vieh, Pferde, landwirtschaftliche Maschinen waren benachbarten Gemeinden zu übergeben, „die geborgenen Sachen allgemein nicht Beute im völkerrechtlichen Sinne", deshalb niemals als Beute zu bezeichnen.

[1218]) So Ankl. Oberg. Vgl. dazu den Ermittlungsbericht des KdS Marseille in RF 1537.

[1219]) Hier betreffen die Erschießungen fast ausnahmslos gemeinsame Operationen von Wehrmachtteilen und Polizei und sind meist nicht durch Polizeiangehörige ausgeführt worden.

Abschließend läßt sich mit dem Schlußbericht des MV-Chefs beim Bez.Chef Nordostfrankreich für diese letzte Zeit der dtsch. Besatzung feststellen[1220]):

„Neben den wilden Requisitionen der Truppe . . . kam es nach nicht mehr in jedem Fall nachprüfbaren Mitteilungen der frz. Verwaltung im August zu wilden Geiselnahmen und -verschleppungen durch die Truppe, darunter auch deutschfreundlicher Franzosen. Es handelte sich nicht selten um Druckmittel zur Erreichung unvorschriftsmäßiger Beitreibungen . . . Ueberhaupt ließen die in den letzten Tagen durchgeführten Sühnemaßnahmen wiederholt das abgewogene Maß vermissen. *Diese letzten Eindrücke werden das sonst so beispielhafte Verhalten der Besatzungstruppen überschatten,* wenn sie auch wahrscheinlich nicht zu vermeiden waren."

[1220]) MV-VI-21.

Anhang

Die Verluste der Widerstandskräfte

I.

Verluste durch Deportation

Zuverlässige statistische Unterlagen über die Aufgliederung der der Deportation nach Deutschland anheimgefallenen Bewohner des bes. frz. Staatsgebietes (rassische, politische, abgeurteilte, NN-, Sühne-, Arbeitseinsatz-Deportierte usw.) fehlen oder sind jedenfalls in Deutschland nicht bekannt geworden. Nur Gesamtzahlen liegen vor.

Die von der frz. Anklage dem IMT genannten Zahlen[1221]) waren jedenfalls übersetzt. Neuere, der Anklage Oberg-Knochen zu Grunde liegende frz. Statistiken[1222]) nennen 120 000 rassische und 100 000 politische Deportierte, von denen der Fragestellung dieser Arbeit entsprechend, hier nur die letzteren interessieren. Unter „politischen" Deportierten werden dabei alle nicht aus rassischen Gründen deportierten Personen verstanden[1223]).

Von diesen insgesamt etwa 100 000 politischen Deportierten stammten etwa 20 000 nicht aus dem Bereich des MBF, sondern aus den dem MBB unterstehenden Dep.Nord und Pas-de-Calais oder aus den ins

---

[1221]) De Menthon, frz. Ankläger vor dem IMT: „Vermutlich bleibt man hinter der Wirklichkeit zurück, wenn man für Frankreich von 250.000 Deportierten spricht" (IMT 5—452). Der maßgebende frz. Regierungsbericht beschränkt sich auf Transportzahlen (RF 301 S. 14 = IMT 37-125: 1940-3, 1941-19, 1942-104, 1943-257, Jan.-Aug. 1944-326 und bezeichnet seine Zahlen selbst als ungenau (IMT 37-128). Dies waren teils Einzel-, teils Sammeltransporte (Wormser-Michel S. 14 Anm. 1), so daß ihre Anzahl kaum Rückschlüsse zuläßt. Bis 1942 dürfte es sich jedenfalls nicht um Massentransporte gehandelt haben: vgl. Anm. 729, 946 ff.

[1222]) Schreiben des Ministère des Anciens Combattants et victimes de guerre, Directeur des contentieux de l'Etat civil et des recherches, bureau des Fichiers et de l'Etat civil déportés v. 3. 5. 49 und vom 8. 7. 49 (FEC/304) in dossier Oberg-Knochen 2-XIII-G und 4-XIII-G und, danach, Ankl. Oberg S. 174, 100. Dagegen spricht Rey S. 6, 15 von 600 000 politischen Deportierten, von denen 450 000 aus dem Elsaß gestammt hätten.

[1223]) Entsprechend dem zeitgenössischen wie dem heutigen Sprachgebrauch: Tillion RHdGM 4-15-8; Wormser-Michel S. 14 Anm. 1.

Reich eingegliederten elsäßischen und lothringischen Departements[1224]). Sie sind für die vorliegende, sich nur mit dem Bereich des MBF beschäftigende Arbeit ebenfalls auszuscheiden.

Unter die verbleibenden etwa 80 000 politischen Deportierten sind französischerseits eingerechnet worden[1225]) die aus rein politischen oder militärischen Gründen[1226]) festgenommen und vielfach einer Art Ehrenhaft unterworfenen Vorkriegspolitiker[1227]) und hohen Militärs, deren Uebergang zur „Dissidenz" befürchtet wurde[1228]), ferner die freiwillig oder gezwungen zum Arbeitseinsatz ins Reich gebrachten, dort dann aber wegen Straftaten oder wegen Arbeitsverweigerung in ein KZ eingewiesenen Personen[1229]).

Die Unterlagen ergeben, daß in sie ebenfalls eingerechnet worden sind — wurden sie doch letztlich ebenfalls in die KZ überstellt[1230]) — die von dtsch. Kriegsgerichten in Frankreich abgeurteilten und zur Strafvollstreckung ins Reich überstellten Häftlinge[1231]), die etwa 5 000 zur Aburteilung durch zivile Sondergerichte ins Reich gesandten NN-

1224) Ankl. Oberg S. 100.

1225) Ankl. Oberg S. 101.

1226) „Cette mesure n'était pas une mesure policière, mais une action politico-militaire" (Ankl. Oberg. S. 207, 220). Solche Festnahmen waren z. B. vom MBB seit langem „für den Fall größerer Kampfhandlungen" vorbereitet: MBB 24. 11. 42 = RF 276; vgl. RF 294 = IMT 6-169 ff.

1227) Reynaud, Mandel, Wegand und andere: Ankl. Oberg.

1228) Vgl. PS 715 bis 723, 1312, KTB ObWest XVI. Aus einem RFSS-Bericht vom 16. 12. 43 (dossier Oberg C. 7-II-B) ergibt sich z. B., daß im Frühjahr 104 frz. Offiziere des 2° bureau (frz. Spionagedienst) vorbeugend in Haft genommen und auf Schloß Elsenberg (Sudeten) interniert worden sind, des weiteren daß von Juni bis August dieses Jahres weitere 185 frz. Offiziere (25 Generale, 39 Stabsoffiziere, 35 Hauptleute, 64 Leutnants und 22 Offiziers-Anwärter) teils vorbeugend, teils wegen persönlicher besatzungsfeindlicher Betätigung festgenommen worden sind.

1229) Vgl. Vivier RHdGM 4-15-129.

1230) Vgl. Anm. 583, 655, 657, 663, 936 ff.

1231) Vgl. dazu Aussage des frz. Zeugen Balachowsky vor dem IMT (IMT 6-346): Frage des frz. Anklägers Dubost: „Kam es vor, daß die (KZ-) Gefangenen ein Dreieck einer anderen Kategorie trugen als der, der sie angehörten?" Antwort des Zeugen B.: „Jawohl! Das war besonders bei vielen Franzosen der Fall, die in ihrer Eigenschaft als gewöhnliche Verbrecher nach Buchenwald geschickt worden waren und zum Schluß das rote Dreieck der politischen Häftlinge trugen."

Häftlinge[1232]) wie schließlich die „quelques centaines" von Sühnedeportierten des MBF[1233]).

Unter Zugrundelegung der offiziellen frz. Zahl von 80 000 aus dem Bereich des MBF stammenden politischen Deportierten verblieben dann etwa 65 bis 70 000 Häftlinge, die im reinen Verwaltungsverfahren ohne richterliche Mitwirkung oder während der letzten Monate der Besatzung in Durchführung militärischer Großunternehmen festgenommen, interniert und deportiert worden sein müßten.

Eine exakte Nachprüfung dieser Zahlen nach dtsch. Quellen ist nicht möglich. Doch erlauben die erhalten gebliebenen zeitgenösischen dtsch. Meldungen wenigstens eine annähernde Ueberprüfung ihrer Richtigkeit.

Sicher ist, daß die Kurve der Festnahmen steil anstieg, dem Rhythmus folgend, in dem sich die gegen die Besatzungsmacht gerichteten Anschläge vervielfachten[1234]), und daß sie mit dem Ausbruch des offenen Bandenkrieges ihren Höchststand erreichten[1235]).

Bei der Erörterung dieser im Verwaltungswege vorgenommenen Internierungen und Deportationen sind alle vor dem 1. 1. 43 durchgeführten Ueberstellungen ins Reich auszuscheiden[1236]), da die ersten Schutzhäftlinge erst im Januar 43 ins Reich überstellt worden sind[1237]), in keinem die KdS oder sonstige Sipo-Dienststellen betreffenden dossier tauchen ***frühere*** Deportationen dieser Art auf.

Für das Jahr 43 liegen authentische dtsch. Festnahmezahlen vor; ein Bericht des RFSS v. 16. 12. 43[1238]) meldet für die 9 Monate von

1232) Vgl. Anm. 666.

1233) Vgl. Anm. 947.

1234) Frz. Regierungsbericht RF 301 S. 3 (IMT 37); Ankl. Oberg S. 99; Vivier gibt für das Dep. Indre-et-Loire folgende Zahlen (RHdGM 4-15-128): 1940-12, 1941-33, 1942-330, 1943-360, 1944-461, 1945 (im Reich) 3, ohne Zeitangabe 34, insgesamt 1233.

1235) Ankl. Oberg S. 92.

1236) Damit scheiden aus den in Anm. 1221 genannten insgesamt 709 Transporten ins Reich bereits 126 aus; gleichzeitig erhellt daraus, daß auch von den restlichen 583 Transporten ein größerer Teil nicht hierher gehört. Sie müssen rassische Deportierte, abgeurteilte oder NN-Häftlinge usw. betroffen haben.

1237) Ankl. Oberg S. 118; zuvor Anm. 730; für Mauthausen bestätigt durch de Bouard S. 57.

1238) RFSS, Bericht vom 16. 12. 43 betr. „die Bekämpfung reichsfeindlicher Tendenzen durch die dtsch Sipo in Frankreich" (dossier Oberg C. 7-II-B).

Januar bis September 43 insgesamt 29 292 Festnahmen[1239]). Abetz berichtet wenig später[1240]) für das Gesamtjahr 43 von 44 000 Festnahmen[1241]) „pour activité gaulliste, marxiste ou autre activité hostile au Reich"[1242]). Dabei stiegen diese Festnahmen von 1097 im Januar 1943 auf 3759 im September 43 an[1243]). „Von Mitte September bis Mitte Oktober 43 wurden 193 Funktionäre der AS und 374 der „Mouvements Unis de la Résistance" verhaftet"[1244]).

Für Januar 44 meldet ein zeitgenössischer Bericht[1245]) 5 301 Festnahmen.

Die so Festgenommenen sind aber bei weitem nicht alle „interniert" und „deportiert" worden. Ein offensichtlich auf Auskünfte des BdS zurückgehendes Botschaftstelegramm v. 8. 3. 44[1246]) berichtet, daß bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt 23 000 Polizeihäftlinge ins Reich überstellt worden seien.

[1239]) Von diesen 29.292 Festnahmen tätigte die Sipo 22.356, die frz. Polizei 6.936. Die Sipo-Festnahmen betrafen 8.354 Personen wegen Tätigkeit zugunsten nationaler Widerstandsorganisationen, 3.211 wegen kommunistischer Betätigung und 10.791 wegen sonstiger deutschfeindlicher Betätigung: wie Anm. 1238.

[1240]) Ankl. Oberg S. 99.

[1241]) Davon 35.000 durch die dtsch. und 9.000 durch die frz. Polizei.

[1242]) Daß die Festnahmen aber nicht wegen so allgemeiner Beschuldigungen, sondern wegen konkreter Handlungen erfolgten, zeigt die Statistik Vivier's (RHdGM 4-15-129): Von 825 befragten Häftlingen (bzw. deren Hinterbliebenen) nannten als Festnahmegrund 305 Appartenance à reseaux et mouvements, 17 sabotage, 15 maquis, 29 espionnage, 59 parachutage, 93 aide, hébergement à PdG évadés, maquis, réfractaires, parachutistes, 6 transport armes, 4 refus travail pour Allemands, 15 postes émetteurs, 55 détention dépôts d'armes, 12 impression, délivrances, ports fausses cartes d'identité, 42 détention, distribution tracts, journaux clandestins, 46 passeurs de la ligne de démarcation, 13 tentatives franchissement, 78 réfractaires STO, 36 résistance sans précision.

[1243]) Wie Anm. 1238.

[1244]) Abetz S. 281.

[1245]) NOKW 175: Von diesen 5 301 nahm die dtsch. Sipo 4 460, die frz. Polizei 841 Festnahmen vor; es betrafen die dtsch. Festnahmen 2 465 wegen Betätigung in Widerstandsorganisationen, 794 wegen kommunistischer und marxistischer Betätigung, 1 201 wegen sonstiger reichsfeindlicher Betätigung, die frz. Festnahmen 184 wegen Betätigung in Widerstandsorganisationen, 333 wegen kommunistischer und 324 wegen sonstiger reichsfeindlicher Betätigung.

[1246]) Ankl. Oberg S. 100.

Für die Monate März, April und Juni 44 liefert das KTB des ObWest genauere Zahlen[1247]):

7.000 „Gesamtfestnahmen in Frankreich im März 44";

4.463 „Terroristen festgenommen und 528 Personen dem Arbeitseinsatz zugeführt" (Gesamtergebnis von 3 großen und 138 kleineren Unternehmungen zur „Bekämpfung der Terror- und Widerstandsgruppen") im April 44;

4.800 Freischärler, davon 400 durch die Division „Das Reich" festgenommen im Juni 44; über 4.000 Gefangene verloren die Banden in Südfrankreich, heißt es an anderer Stelle für diese Zeit.

Von den gelegentlich größerer Unternehmungen festgenommenen Gefangenen, insbesondere von denen der Div. „Das Reich"[1248]) sind viele nach ihrer Uebergabe an die Sipo von dieser mangels ausreichender Belastung wieder entlassen worden. Andererseits dürften die durch die Besatzungspolizei im normalen Geschäftsgang getätigten Festnahmen in diesen Erfolgszahlen militärischer Unternehmungen nicht voll enthalten sein.

Man wird deshalb, von den Zahlen des KTB des ObWest ausgehend, annehmen dürfen, daß in den Monaten März, April und Juni 44 insgesamt etwa 16 bis 20 000 Landeseinwohner festgenommen und deportiert worden sind. Für die Monate Mai, Juli und August 44, für die solche Zahlen fehlen, werden sie kaum größer, sondern eher kleiner gewesen sein, da seit spätestens Anfang August 44 ein Abtransport von Häftlingen nur noch in Ausnahmefällen möglich gewesen ist[1249]).

Ausgehend von der genannten Zahl von 23 000 bis zum 8. 3. 44 deportierter Polizeihäftlinge ergäbe sich so nach den zeitgenössischen dtsch. Unterlagen bei Hinzurechnung dieser weiteren 35 bis 40 000 Häftlinge aus den Monaten März bis August 44 eine Gesamtzahl von 58 bis 63 000 ohne richterliche Mitwirkung deportierter politischer Häftlinge.

Die dtsch. Quellen bestätigen also weitgehend die frz. Statistik.

* * *

[1247]) „Lagebeurteilung" ObWest v. 10. 4. 44: KTB IV-a S. 110; desgl. 8. 5. 44: KTB IV-c S. 487 = MBF in NOKW 181 und NOKW 1307; Ferngespräch v. 4. 7. 44 KTB ObWest XIII-g; „Bandenlage" ObWest Ic v. 13. 7. 44: KTB XIV-f Anl. 109.

[1248]) Dossiers KdS Limoges und Poitiers, dossier Tulle-II, bestätigt Rey 19.

[1249]) MV-V-44.

Die Sterblichkeit in der Deportation war sehr hoch[1250]), bei den politischen Deportierten (65 v. H.) aber nicht so hoch wie bei den rassischen Deportierten (97,5 v. H.)[1251]). Auffallenderweise melden die Statistiken der einzelnen Departements stark voneinander abweichende Zahlen[1252]):

— Dep. Gironde (Bordeaux) etwa 40 v. H.,
— Dep. Indre-et-Loire (Tours) etwa 50 v. H.
— Region Angers etwa 56 v. H.,
— Dep. Pas de Calais (Arras) etwa 56 v. H.,

während die entsprechenden Verluste aller Spionagenetze sogar nur mit 25,8 v. H. angegeben werden[1253]).

Hervorzuheben ist, daß die Masse der in dtsch. KZ eingetretenen Todesfälle im Frühjahr 45 erfolgt ist[1254]), und nach Tillion[1255]) 75 v. H. aller Toten in den letzten drei Monaten verstorben sein sollen.

[1250]) „Des 228.000 déportés politiques et juifs de France enfermés dans des camps, seuls 28.000 échappèrent à la mort" (RDISDP 23-205); nach de Menthon, frz. Ankläger vor dem IMT, kehrten von 250.000 nur 35.000 zurück (IMT 5-454). Nach Berichten des Ministère des Anciens Combattants et victimes de guerre v. 3. 5. 49 und 8. 7. 49 (FEC/304) im dossier Oberg (C. 2-XIII-G u. C. 4-XIII-G) kehrten von 220 000 nur 38.000 zurück (= 17 v. H.); dieselben Zahlen wurden auf einem internationalen Aerztekongress in Paris 1954 genannt (Ev. „Sonntagsblatt" Hamburg 17. 10. 54).

[1251]) Nach dem vorgenannten Berichte des Ministère ... starben von 120.000 rassischen Deportierten 117.000 und von 100.000 politischen Deportierten 65.000; nur 3.000 rassische und 35.000 politische Deportierte kehrten zurück. Dieselben Zahlen nennt eine United-Press-Meldung der Frankf. Allg. Ztg. 156/55. Doch scheinen auch hier wieder die Zahlen der einzelnen Departements zu variieren: von 164 im Dep. Indre-et-Loire festgenommenen Juden kehrten 15 v. H. zurück (Vivier RHdGM 4-15-136).

[1252]) Gironde: Fédération des déportés und Ministère des Anciens Combattants in dossier KdS Bordeaux C. 95-3-85; Indre-et-Loire: Vivier RHdGM 4-15-128 und 136; Angers: dossier KdS Angers, Ankl. v. 10. 8. 54 (von 5.518 Deportierten kehrten 2.417 zurück); Pas-de-Calais: Schreiben Préfecture Arras v. 4. 4. 50 in dossier Oberg C. 9-XIII-G.

[1253]) Michel S. 80.

[1254]) Eine von der Verteidigung erstellte Statistik in dossier KdS Poitiers ergab, daß 90 v. H. der aus dessen Bereich stammenden, in dtsch. KZ verstorbenen Deportierten dort erst im Frühjahr 45 umgekommen sind.

[1255]) Tillion RHdGM 4-15-10; vgl. Kogon S. 12 und öfter und die Besprechung seines Buches durch Tillion RHdGM 2-62.

2.

Verluste durch Erschießungen

Nach amtlichen frz. Angaben sind von der dtsch. Besatzungsmacht in Frankreich „als Geiseln" erschossen worden 29 660 Landeseinwohner[1256]), davon 28 086 im Bereich des MBF[1257]), und damit wesentlich weniger, als ursprünglich einmal behauptet worden war[1258]). Diese Zahl von 28 086 Toten dürfte den tatsächlich eingetretenen blutigen Verlusten entsprechen, welche die frz. Bevölkerung im eigenen Lande durch Maßnahmen der Besatzungsmacht erlitten hat. Es ist aber eine grobe Unrichtigkeit, diese Toten ausnahmslos als „Geiseln" zu bezeichnen.

Der frz. Korpsgeneral Buisson[1259]) stellt fest[1260]):

> „Die Zahl der in Frankreich erschossenen Geiseln war Gegenstand vieler Kontroversen. In Nürnberg hat Herr de Methon als offiziell die Zahl 29.660 genannt. Diese Zahl umfaßt sowohl die von regulären dtsch. Kriegsgerichten zum Tode verurteilten wie die ohne Urteil als Geiseln erschossenen Personen."

Von der zuvor genannten Zahl von 28 086 Toten müssen also nach offizieller frz. Feststellung zunächst einmal die etwa 3 000 vollstreckten, von dtsch. Kriegsgerichten gegen Landeseinwohner gefällten To-

[1256]) Ankl. Fabre du Faur S. 4.

[1257]) Die dem IMT vorgelegte offizielle frz. Statistik v. 21. 12. 45 (RF 266 = IMT 37-212) gliedert diese Zahl auf (für die Zwecke dieser Arbeit nach Bereichen geordnet): *Bereich des MBB:* Lille 1143. *Bereich des MBF, altbesetztes Gebiet:* Angers 863, Bordeaux 806, Dijon 1691, Laon 222, Nancy 571, Orléans 501, Paris 11.000, Poitiers 82, Reims 353, Rennes 974, Rouen 658; *neubesetztes Gebiet:* Clermont-Ferrand 441, Limoges 2863, Lyon 3674, Marseille 1513, Montpellier 785, Nizza 324, Toulouse 765; *ins Reich eingegliedert:* Metz 220, Straßburg 211. *Also Bereich des MBF* altbesetztes Gebiet 17.721 (davon 11.000 Paris), neubesetztes Gebiet 10 365.

[1258]) Rey S. 17 spricht von 75 000 „politischen Erschossenen" allein für die Pariser Gegend und von 150.000 insgesamt, ein von Ende 46 stammender Bericht (RDISDP 24-267) von 150.000 „exécutions politiques", während 1944 frz. Quellen sogar von 800.000 „otages fusillés par l'occupant" sprachen (Sotille in RDISDP 22-186 und 23-24).
Selbst Maunoir S. 52 spricht noch von „100 000 Français mis à mort en France par les SS ou la police".

[1259]) Verfasser der Ankl. Fabre du Faur.

[1260]) Anklage Fabre du Faur S. 4.

desurteile abgezogen werden[1261]).

Die entscheidende Einschränkung aber ergibt sich daraus, daß im Sprachgebrauch nicht nur der mit der Aufklärung der dtsch. Kriegsverbrechen beauftragten frz. Dienststellen, sondern auch der mit deren Aburteilung betrauten frz. Kriegsgerichte jede ohne ordnungsmäßiges, in einem friedensmäßigen Verfahren ergangenes Todesurteil erfolgte Tötung als „Mord durch Repressalie" („homicide volontaire commis par représailles") und der Getötete zumeist als „Geisel" („otage") bezeichnet wird[1262]). In den gerichtlichen Eröffnungsbeschlüssen und Anklageschriften[1263]) erscheinen daher unter dieser Bezeichnung auch die bei Kampfhandlungen nach ihrer Gefangennahme an Ort und Stelle getöteten Freischärler[1264]), die gelegentlich der Kämpfe gegen die maquisards irrtümlich oder durch verirrte Kugeln getöteten[1265]) oder vorsätzlich ermordeten[1266]) unbeteiligten Zivilisten, bei Fluchtversuchen erschossene[1267]) oder infolge erlittener Mißhandlungen[1268]) verstorbene[1269]) Häftlinge, schließlich aber auch die in einigen Städten vor dem Abrücken der Besatzungsmacht „liquidierten" Gefängnisinsassen[1270]). Da es für die frz. Dienststellen meist unmöglich

[1261]) Vgl. Anm. 586 ff, 591.

[1262]) Vgl. den weiten Sprachgebrauch bei Rey S. 14 ff, Melen S. 17 und dazu Nispen otages S. 112. Aus diesem ungenauen frz. Sprachgebrauch dürfte es sich auch erklären, daß nach 1870 in Orléans und Tours errichtete Denkmäler von durch die dtsch. Besatzungsmacht erschossenen „otages" berichten, obwohl nach Garner (International Law and the Great War, London 1920 S. 309) und nach Pfenniger (Strafrecht und Geiseltötung, Zeitschrift für österreichisches Recht und vergleichende Rechtswissenschaft, 1946, Nr. 3-4, S. 38 ff) im Kriege von 1870/71 Geiseln nicht getötet worden sein sollen.

[1263]) Vgl. Anm. 8.

[1264]) Z. B. dossier KdS Bordeaux, arrêt de renvoi v. 15. 6. 50 Anklagepunkt 22 in Verbindung mit Polizeibericht v. 3. 3. 49: C. 95-3-71.

[1265]) Z. B. dossier La Ferrière des TM Bordeaux.

[1266]) Z. B. dossier KdS Bordeaux, a. a. O., Anklagepunkte 18 und 19 in Verbindung mit genanntem Polizeibericht (C. 95-3-50, 54): seit einer militärischen Durchkämmaktion verschwundene jüdische Familien.

[1267]) Z. B. dossier KdS Angers, acte d'accusation Punkt 18: „La maison est cernée; G qui tente de s'enfuir, est immédiatement abattu d'une rafale de mitraillette."

[1268]) Zur Frage der „Verschärften Vernehmungen" vgl. Heydrich Erl. v. 28. 5. 6. (NO 608), 6. 10. 41 (No 608) und vom 12. 6. 42 (IMT27-326).

[1269]) Z. B. dossier KdS Bordeaux, a. a. O. zu 21 in Verbindung mit C-95-3-22; dossier KdS Angers, Ankl., zu 10 und 20.

[1270]) Daß es solche Befehle gegeben habe, ist bestritten und bis heute nicht

war, bei nach Beendigung von Kampfhandlungen am Kampfplatz aufgefundenen Leichen mit Sicherheit festzustellen, ob sie jeweils während des Kampfes gefallen oder nach dessen Beendigung erschossen worden waren, erscheinen unter der Bezeichnung eines „Mordes durch Repressalie" häufig auch Maquisards, die in Wahrheit im Gefecht gefallen waren und bei denen von einer Repressalie nicht die Rede sein kann[1271]).

Alles zusammengenommen, ist deshalb mit Sicherheit festzustellen, daß die für den Bereich des MBF genannte Zahl von 28 086 Repressalopfern praktisch alle in Frankreich durch von der Besatzungsmacht ausgehende Einwirkungen ums Leben gekommenen Landeseinwohner umfaßt.

* * *

Die Zahl der wirklich als „Geiseln" („Sühnepersonen") erschossenen Personen war im Vergleich zu der hier zur Erörterung gestellten Gesamtverlustziffer verhältnismäßig gering: in den fast vier Jahren von Mai 1940 bis Dezember 1943 beläuft sie sich auf nicht ganz 750 Mann[1272]); für die verbleibenden acht Monate des Jahres 1944 dürfte sie noch einmal ebenso hoch anzusetzen sein[1273]).

In Vollstreckung kriegsgerichtlicher Urteile sind etwa 3 000 Mann erschossen worden[1274]).

Die von frz. Seite mit etwa 300 angegebene Zahl der vor dem Abrücken der Besatzungsmacht „liquidierten" Häftlinge dürfte mit etwa 500 anzusetzen sein[1275]).

nachgewiesen, aber wahrscheinlich; nur wurden sie zumeist nicht durchgeführt: vgl. Anm. 1275.

[1271]) Zahlreiche dossiers über Bandenkämpfe.

[1272]) Erstzeit vielleicht 17 (Anm. 775), MBF insgesamt 471 (Anm. 875), HSSPF 254 (Anm. 1044 ff).

[1273]) Gedacht ist hier sowohl an eigentliche „Repressalgeisel" i. S. der Erl. des MBF (Anm. 853) wie an die nach der auslösenden Tat festgenommenen und alsbald erschossenen Repressalopfer (ebenort; Beispiel: „Fall Tulle" Anm. 1183 ff).

[1274]) Zuvor Anm. 585 ff, 591.

[1275]) Anklage Oberg S. 161 nennt in 7 Fällen 289 liquidierte Häftlinge: 1. 8. 44 Bordeaux 48, 17. 8. 44 Cahors und Carcassonne 26, 18. 8. 44 Nizza 23, 20. 8. 44 Lyon 110, 21. 8. 44 Chambéry 17, 2. Augusthälfte 44 Asnières 30 und 16. 8. 44 Paris-Bois de Boulogne 35 Häftlinge. Im Falle Bordeaux dürfte diese Qualifizierung indessen nur auf 9 aus einem dort stecken gebliebenen, von Toulouse kommenden Transporte stammende Häftlinge zutreffen, während es sich im übrigen wohl um die nachträgliche Erschießung mit der Waffe in der Hand gefangener Maquisards gehandelt hat (dossier KdS Bordeaux, Pol.-Bericht vom

Ueber die in Anwendung der „Bandenkampfbefehle" den Widerstandskräften zugefügten Verluste liegen, insbesondere in „Tagesmeldungen"[1276]), auch dtsch. Zahlenangaben vor. Es fragt sich allerdings, inwieweit diese zutreffen, oder ob es sich dabei nicht, zum mindesten teilweise, auch um fingierte Zahlenangaben handelt, wie sie für die Ostfront für die gemäß dem „Kommissarbefehl" vorzunehmenden Erschießungen im OKW-Prozeß nachgewiesen worden sind[1277]). Im übrigen sind die genannten Meldungen nur unvollständig erreichbar, überschneiden sich in nicht nachprüfbarer Weise und waren wohl auch lückenhaft; eine Gesamtbilanz kann aus ihnen nicht erstellt werden. Im vorliegenden Zusammenhang verwertbar sind deshalb nur einige zusammenfassende Berichte:

— 6. 3. 44: „Gesamtergebnis der Terrorbekämpfung in Frankreich 370 Tote"[1278]);
— „Nach Meldung des MBF wurden in seinem Territorialgebiet im April 44 durch die Truppe, Feldgendarmerie und SD bei 3 großen und 138 kleineren Unternehmungen 569 Terroristen erschossen"[1279]);
— „Vom 6. bis 30. Juni 44 verloren die Banden in Südfrankreich über 6.000 Tote"[1280]).

3. 3. 49: C. 95-3-127). Im Falle Cahors ist sie nicht nachprüfbar, in den übrigen Fällen wohl richtig. In der Ankl. Oberg nicht aufgeführt ist der Fall Caen, wo schon im Juni 44 vor der Räumung 80 Häftlinge erschossen worden sind (vgl. NOKW 2466: MBF Ic v. 26. 6. 44: „In einer Kriegwehrmachthaftanstalt, die infolge der Kampfhandlungen in der Normandie geräumt werden mußte, sind vor der Räumung auf Anweisung des SD eine Anzahl für ihn einsitzender Gefangener durch das Personal der Anstalt erschossen worden"). Andere Fälle sind aus Rodez, Angers, Montauban und Toulouse bekannt. Andererseits sind z. B. in Bordeaux und Limoges alle für die Besatzungspolizei einsitzenden Häftlinge vor deren Abrücken den frz. Behörden übergeben und von diesen entlassen worden: dossiers KdS Bordeaux und Limoges.

[1276]) Sie dienten insbesondere der Unterrichtung Hitlers; denn dieser „verfolgt den Bandenkampf mit besonderem Interesse und will über jeden Einsatz ab Bataillonsstärke unterrichtet sein": ObWest Ic, Fernsprechnotiz v. 26. 7. 44: KTB XIV-g.

[1277]) Vgl. Laternser S. 308.

[1278]) OBWest Lagebeurteilung v. 6. 3. 44: KTB III-e S. 768.

[1279]) OKH Tagesmeldung West v. 5. 5. 44: NOKW 481; vgl. NOKW 1307 und Ob West KTB IV-c S. 487.

[1280]) Juni Monatsbericht ObWest Ic: KTB III-c S. 25; „Bandenlage" ObWest v. 13. 7. 44: KTB XIV-f Anl. 109.

— „Gefallen im Kampf seit 6. 6. 44 rund 7 900 Freischärler, davon Div. „Das Reich" rund 4.000" (4. 7. 44)[1281]);
— „Gesamtverluste der Banden in Südfrankreich seit Beginn der Invasion etwa 7.500 Tote" (21. 7. 44)[1282]);
— ein letzter Bericht des ObWest v. 5. 8. 44 spricht schließlich von rund 9 000 „von der Truppe niedergemachten Angehörigen der Widerstandsbewegung"[1283]).

Man wird wohl davon auszugehen haben, daß die letztgenannten Berichte jeweils nur die seit dem 6. 6. 44 eingetretenen Verluste berücksichtigen und daß auch nach deren Abfassung noch etwa vier Wochen lang Bandenangehörige „niedergemacht" worden sind. Unter Zugrundelegung dieser dtsch. Quellen wird man deshalb die Gesamtverluste der frz. Widerstandsbewegung in Ausführung der „Bandenkampfbefehle" auf etwa 12 bis 15 000 Mann veranschlagen können.

Wenn demgegenüber die offizielle frz. Statistik nur 5 548 „FFI fusillés, massacrés" aufweist[1284]), dürfte sich dies daraus erklären, daß die dtsch. Meldungen offensichtlich sowohl die im Kampfe „gefallenen" wie die nachträglich „niedergemachten" Maquisards umfassen, soweit deren Tod für die dtsch. Verbände feststellbar war. Die dtsch. Meldungen unterscheiden im allgemeinen nicht zwischen beiden Todesursachen; nur ausnahmsweise werden entsprechende Angaben einander gegenübergestellt[1285]). Aus den vor den frz. TM durchgeführten KV-Verfahren ist indessen bekannt, daß tatsächlich ein verhältnismäßig

[1281]) Fernmündliche Auskunft MBF Ic an ObWest Ic v. 4. 7. 44: KTB XIII-g.

[1282]) „Bandenlage" ObWest v. 21. 7. 44: KTB XIV-f Anl. 113.

[1283]) NOKW 2076.

[1284]) Ministère des Anciens Combattants et victimes de guerre, Schreiben v. 3. 5. 49 und 8. 7. 49 (FEC/304) in dossier Oberg C. 2-XIII-G und 4-XIII-G.

[1285]) So OKH Tagesmeldung West v. 7. 7. 44 (NOKW 758): „AOK 19: Auf der Straße Digne-Grasse längeres Gefecht mit Terroristen, 12 Feindtote und 6 Gefangene erschossen"; Armeegruppe G, Meldung v. 16. 7. 44 (NOKW 461): „1. Armee: Im Gebiet 6 km W Périgueux (Dordogne) 9 Terroristen gefangen, 7 von ihnen erschossen"; KTB der Armeegruppe G (NOKW 622): „Zahlreiche Gefechte mit Terroristen; insgesamt wurden 61 Terroristen im Kampf niedergemacht oder erschossen, 6 wurden gefangen genommen"; KTB Armeegruppe G und Tagesmeldung ObWest v. 9. 7. 44 (NOKW 622 und NOKW 1739 Bl. 8): Armeegruppe G: Bei Bandenunternehmen im Raume Privas-Le Cheylard 135 Terroristen erschossen, etwa 200 im Kampf getötet". — Bei Durchsicht der Meldungen vor allem aus dem Juli 44 fällt auf, daß zumeist von „im Kampf niedergemacht" gesprochen wird, mit den

großer Teil der Gesamtverluste der Widerstandskräfte durch nachträgliche Erschießungen entstanden sind; die französischerseits hierfür genannte Zahl von 5 584 dürfte daher den aus den dtsch. Quellen errechneten Gesamtverlusten entsprechen.

In Einzelfällen sind Gefangene auch erhängt worden[1286]).

Worten, deren sich der berüchtigte „Kommandobefehl" v. 18. 10. 42 (PS 498) für nachträgliche Erschießungen bedient hat (vgl. auch „niederkämpfen" im Führerbefehl v. 30. 7. 44: D 762 bis D 764, F 673, NOKW 2576 = IMT 35-503 ff, 37-335). Trotzdem dürften diese Meldungen hierunter nicht nur nachträglich getötete, sondern auch die im Lauf der Kampfhandlungen gefallenen Maquisards verstanden haben; anderenfalls hätte es zu dieser Zeit fast nur nachträglich getötete Gefangene und fast keine im Kampf gefallenen Widerständler gegeben, was offensichtlich nicht zutrifft.

[1286]) *Für das Reichsgebiet* hatte bereits ein Gesetz v. 29. 3. 33 für besondere Fälle den Vollzug der Todesstrafe durch Erhängen angeordnet (RGBl. 33-I-151). *Für das besetzte belgische Gebiet* hatte der MBB schon am 22. 11. 42 öffentlich angedroht, „Todesurteile der Kriegsgerichte wegen politischer Verbrechen dann durch den Strang vollziehen zu lassen, wenn es sich um gemein und heimtückisch ausgeführte Straftaten handelte; gemeine Verbrechen fänden damit eine gerechte Sühne" (Fa-Dok. 23). Tatsächlich sind im Bereich des MBB im Febr. 44 „auf Grund von Kriegsgerichtsurteilen 20 Terroristen wegen Ueberfällen auf Soldaten aufgehängt" worden („Lagebeurteilung" ObWest v. 28. 2. 44: KTB III-d S. 697). *Für Italien* bestimmte ein Befehl Kesselrings v. 1. 7. 44 (Laternser S. 84): „Werden Soldaten usw. aus Ortschaften beschossen, so ist die Ortschaft niederzubrennen; Täter und Rädelsführer sind öffentlich aufzuhängen". Es scheint einen entsprechenden Befehl Hitlers v. 7. 7. 44 gegeben zu haben (Vgl. Laternser S. 214 Anm. 206). *Im Bereich des MBF* sind Erhängungen von Gefangenen u. a. aus Nîmes (ObWest 6. 3. 44: KTB III-e S. 768: „In Nîmes, bei Ueberfall auf Truppe, 3 Terroristen erschossen, 18 aufgehängt"), Nizza (IMT 6-429), Montauban (dossier Sipo-Außenstelle M.) und Tulle (Anm. 1186, 1189) bekannt. — Solche Erhängungen, die der geahndeten Tat einen besonderen Makel anheften sollen, entsprechen altem *Kriegsbrauch* (vgl. Lodemann ZWR 6-15 Anm. 107 mit Literatur); so bedrohten 1814, Napoleons Vorbild nachahmend, Proklamationen der verbündeten Oberbefehlshaber Schwarzenberg, Blücher und Wellington jeden Zivilisten mit dem Tode durch Erhängen, der sich am Kampf gegen die in Frankreich einrückenden Verbündeten beteiligen würde (Schätzel ZWR 5-213 mit Literatur).

Quellen:

I. Zeitgenössische Dokumente

1. Akten der Militärverwaltung Frankreich.

a. Lageberichte MBF KdoStab u. MV.	Lagebericht
b. Schluberichte MBßF MV (Frühjahr 1945).	
— Allgemeiner Rückblick.	MV-VIII.
— „Haltungsbericht".	MV-IX.
— Allgemeines und Gruppe „Allgemeine und Innere Verwaltung" (25. 3. 45).	MV-I.
— Gruppe „V-ju".	MV-II.
— Gruppe Vju: Materialien über „Vorbeugungs- und Sühnemaßnahmen zur Bekämpfung der Sabotage, Abwehr von Attentaten und Geiselfrage"; darin ein zusammenfassender Bericht über die Geiselerschießungen des MBF (wohl von Ende 42).	MV-X.
— Gruppe Vju: „Vorbeugungs- und Sühnemaßnahmen", der zuvor erwähnte zusammenfassende Bericht, im Frühjahr 45 vervollständigt und überarbeitet (nur in französischer Uebersetzung vorliegend).	MV-III.
— Gruppe „V-pol".	MV-IV.
c. Schlußberichte der Bezirkschefs (um die Jahreswende 1944/45).	
— Kommandant des Heeresgebietes Südfrankreich, Abt. Verwaltung und Wirtschaft (1. 7. — 2. 9. 44).	MV-V.
— Bezirkschef Nordostfrankreich, MV-Chef (August — September 44).	MV-VI.
— Bezirkschef Südwestfrankreich, MV-Chef (Juli — September 44).	MV-VII.

2. Kriegstagebücher.

KTB des ObWest (1. 10. 43 bis Ende 44).	KTB ObWest.
KTB der Oberfeldkommandantur Clermont-Ferrand, 1944, abgedruckt in IMT 37-1 ff.	KTB CF.

3. *Einzelne Dokumente* aus den Nürnberger Dokumentenserien.	D, F, L, NG, NO, NOKW, PS, RF.

4. Dokumentenveröffentlichungen.

— Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher — vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg 1949 ff, 42 Bände.	IMT.
— La délégation française auprès de la Commission allemande d'Armistice, recueil de documents publiés par le Gouvernement français, Edition Costes Paris. Bisher 3 Bände.	Délégation.

— Zur diplomatischen Chronik des 2. Weltkrieges. Zusammengestellt von der Forschungsstelle für Völkerrecht u. ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg. JIAÖR 1-224 ff. 1948. — Dipl.Chronik.

II. Gerichtsakten der Nachkriegszeit

1. *Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß.* (vgl. zuvor zu I. 4). — IMT

2. *Sonstige Nürnberger Prozesse (USA-Gerichte).* Die amtlichen Texte finden sich in Law Reports of Trial of War criminels. London 1947 folgende. Hier wird, sofern nicht anders angegeben, nach den amtlichen Nürnberger Umdrucken in deutscher Sprache zitiert.
   - Fall II: Milch-Prozeß, Urteilsvoten Philipps und Musmanno. — Milch-Urteil.
   - Fall III: Juristen-Prozeß, Sitzungsprotokoll u., in diesem, Urteil. — Juristen-Prozeß.
   - Fall VII: Süd-Ost-Prozeß, Urteil im Protokollumdruck. — Südost-Urteil.
   - Fall X: Krupp-Prozeß, Urteil im Urteilsumdruck. — Krupp-Urteil.
   - Fall XI: Wilhelmstraßen-Prozeß, Urteil in der Veröffentlichung von Kempner und Haensel, Baden-Baden 1950. — Wilhelmstr.-Urteil

     Aus diesem Prozeß Entlastungsdokumente für Steengracht — Steengracht-Dok.
   - Fall XII: OKW-Prozeß:
     - Sitzungsprotokoll. — OKW-Prot.
     - Urteil im Urteilsumdruck. — OKW-Urteil
     - Entlastungsdokumente Warlimont. — Warlimont-Dok.
     - Entlastungsdokumente Lehmann. — Lehmann-Dok.
     - Closingbrief Lehmann. — als solcher.
   - Verteidigungsreden Laternser aus Süd-Ost- und OKW-Prozeß in dessen Buch. — Laternser.

3. *Englische Prozesse.*
   - Kesselring-Prozeß, Verteidigungsrede Laternser in dessen Buch. — Laternser.
   - Manstein-Prozeß, nach Leverkühn's Buch. — Leverkühn.

4. *Französische Prozesse* (KV-Prozesse in Frankreich). Wegen der Akten vgl. Text Anmerkung 8.
   - Kriegsgericht Bordeaux: dossier Berghaus, Grote Schaeffer, la Ferrière, Oradour, Tulle-I, Tulle-II, der KdS von Bordeaux, Limoges,

Poitiers und Toulouse, der Sipo-Außendienststellen Angoulème, Carcassonne, Montauban, Périgueux, und andere. — dossier . . .
   - Kriegsgericht Paris: dossier Stülpnagel-Fabre du Faur, Oberg-Knochen. — dossier . . .
   - Kriegsgericht Lyon: dossier KdS Lyon. — dossier . . .
   - Kriegsgericht Marseille: dossier KdS Marseille. — dossier . . .
   - Kriegsgericht Metz: dossier Ascq in der Veröffentlichung von de la Pradelle. — Pradelle Ascq.
   - Kriegsgericht Rennes: dossier KdS Angers. — dossier . . .

5. *Belgische Prozesse.*
   - Falkenhausen-Prozeß.

     Urteil veröffentlicht in Law Reports — vgl. oben zu II. 2 — und in RDPC Jahrgang 1950; hier angeführt nach zweisprachigem Bonner Umdruck. — Fa-Urteil.

     Dr. Kurt Behling: Zeittafel und Dokumentation über die während des 2. Weltkrieges im Bereich des MBB durchgeführten Erschießungen. — Fa-Zeittafel. Fa-Dok.

     Derselbe: Anhänge C-I und C-II hierzu. — Fa-Dok.

6. *Dänische Prozesse.*
   - Urteil des ØStre Landsret v. 18. 7. 49 gegen Best, v. Hannecken u. a. (Deutscher Umdruck). — Best-Urteil.

7. *Deutsche Prozesse.*
   - Urteil der Dienststrafkammer Tübingen v. 20. 9. 1951 in Sachen Kalbfell — Kalbfell-Urteil.
   - Beschluß des OLG Bremen v. 3. 7. 53 in Sachen Knolle (Ws. 75/53 — 5. Js. 378/50) — OLG Bremen.

III. Gesetzsammlungen

Reichsgesetzblatt	RGBl.
Bundesgesetzblatt	BGBl.
Preussische Gesetzsammlung	Pr. GS.
Verordnungsblatt Befehlshaber Paris (nur wenige Nummern 1940)	VobParis.
Verordnungsblatt Militärbefehlshaber Frankreich (1940 — 1944)	Vobif.
Journal officiel de la République Française	JO.
Journal Officiel der Algier-Regierung	
Dalloz: Codes d'audience. Edition 1. 3. 42 Paris.	Dalloz.
(mit Anhang: Ordonnances des autorités d'occupation).	Algier-JO.
Military Gouvernement Gazette, Germany, Twelfth Army Group Area of Control.	Titel.

R. Hemken: Sammlung der vom alliierten Kontrollrat und der US-Militärregierung erlassenen Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Befehle und Direktiven (englisch und deutsch). — Hemken.

IV. Ausländische Dienstvorschriften

1. *U.S.A.*

- Basic Field Manual FM 27-5: United States Army and Navy Manual of Military Government and civil affairs (v. 22. 12. 1943) — FM 27-5.
- Basic Field Manual FM 27-10: Rules of Land Warfare, prepared under direction of The Judge Advocate General (Washington 1940) — FM 27-10.
- The Judge Advocate General School, Text No 11: Law of belligerent occupation. Ann Arber, Michigan, 1944. Deutsche Uebersetzung (Umdruck) des IfB. — JAGS 11.

2. *England.*

- Manual of Military Law 1929, Amendments No 12: Chapter XIV: The Laws and usages of war on Land (Ausgabe März 1949). — MoML.
- Amendments No 34 v. 30. 4. 1944 (Ausgabe April 1945). — MoML.

V. Einzelschriften

Otto Abetz: Das offene Problem. Köln 1951. — Abetz.
— : Pétain at les Allemands, mémorandum d'Abetz sur les rapports Franco-Allemands. Paris 1948. (betr. Memorandum Abetz v. 1. 7. 1943). — Abetz Mem.
Activité des organisations juives en France sous l'occupation. Paris 1947. (CDJC) — Activité.
Adéline: La libération du Sud-Ouest. Algier 1948. — Adéline.
A. E. Albrecht: War Reprisals in the War Crimes Trials and in the Geneva Conventions of 1949. AJoIL 47-590 (1953). — Albrecht.
Jean-Louis Aujol: Le procès Bénoit-Méchin (29 mai au 6 juin 1947). Paris 1948. — Aujol.
Kurt Behling: Die Schuldsprüche im Nürnberger Juristenurteil v. 4. 12. 47: AVöR 2-412 1949). — Behling.
— : Zeittafel und Dokumentation über die während des zweiten Weltkrieges im Bereiche des MBB durchgeführten Erschießungen (Falkenhausen-Prozeß). — Fa-Zeittafel.
— : Anhänge hierzu (Falkenhausen-Dokumente). — Fa-Dok.

Friedrich Berber: Außenpolitische Probleme des Waffenstillstandsrechtes. MAP 9-377 (1942). — Berber.
Maurice Besson und Robert Chauvelot: Napoléon colonial. Paris 1939. — Besson.
Werner Best: Die deutsche Militärverwaltung Frankreich. RVL 1-29 (1941). Sonderdruck. Darmstadt 1941. — Best MV.
— : Die deutschen Aufsichtsverwaltungen. Manuskript 1941. — Best AV.
— : Erinnerungen aus dem besetzten Frankreich 1940—1942. Manuskript. — Best-Erinnerungen.
Georges Bidault: Hommage à Jean Moulin. RHdGM 1-1. (1951). — Bidault.
François Bloch-Lainé: Financement de la Résistance. RHdGM 1-6 ff. (1951). — Bloch.
Pierre Boissier: L'épée et la balance. Genf 1953. — Boissier.
— : Oradour. Journal de Genève 18. 2. 1953. — Boissier JdG.
— : La répression des „petits" crimes de guerre. RIDP 1948-293. — Boissier RIDP.
— *und Henri Frenay:* Afinque justice soit faite. In Monde nouveau-paru. 8. Jg. No. 62. Paris 1952. — Boissier-Frenay.
Franz Borkenau: Der europäische Kommunismus, seine Geschichte von 1917 bis zur Gegenwart. Deutsche Ausgabe. München 1952. — Borkenau.
Michel de Bouard: Mauthausen. RHdGM 4-15-39. (1954). — Bouard.
Buchheit: Ein Deutscher entlastet Pétain. In „Die Illustrierte Post". Hamburg 30. 5. 53 (2 Jg. Nr. 22). — Buchheit.
H. Buelck: Die Zwangsarbeit im Friedensvölkerrecht Göttingen 1953. — Buelck.
Jean Cassou: Journal de marche du Corps Franc de la Montagne Noire d'avril au septembre 1944. 2. Auflage. Ohne Orts- und Jahresangabe. — Cassou
Dietrich v. Choltitz: Brennt Paris? Mannheim 1950 — v. Choltitz.
Comité International de la Croix Rouge, Rapport sur son activité pendant la seconde guerre mondiale (1. 9. 39 — 30. 6. 47). Genf. 2 Bände. — CICR.
Commission d'Histoire de l'Occupation et de la Libération de la France: Lexique de la Résistance RHdGM 1—96. (1951). — Titel.
Jean Coste: D 3, maquis de la Vienne, Poitiers 1945. — Coste.
J. L. Crémieux-Brilhac: Les émissions françaises à la BBC. RHdGM 1-73. (1951). — Crémieux.
H. Coursier: Die Grundelemente der Achtung vor der Menschenwürde gemäß dem Genfer Ab-

kommen v. 12. 8. 49 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten. Deutsche Beilage zur Revue Internationale de la Croix Rouge 1-94 ff. (1950). Coursier.

Dalloz: Codes d'audience. Edition 1. 3. 42. Paris. Im Anhang: Ordonances des autorités d'occupation. Dalloz.

Piere Denis-Ranzan: Les finances de la France Libre. RHdGM 1-20 ff. (1951). Denis.

Adrien Densette: Le général Leclerc, maréchal de France. III.: La charge de Straßbourg. Figaro v. 5. 6. 1952. Densette.

La Délégation française auprès de la Commission allemande d'Armistice: Recueil de documents publiés par le Gouvernement Français. Ed. Alfred Costes. Paris.

— Tome I: 26. 6. 40 — 29. 9. 40 (Paris 1947). Délégation-I.

— Tome II: 30. 9. 40 — 23. 11. 40 (Paris 1950). Délégation-II.

— Tome III: 24. 11. 40 — 19. 1. 41 (Paris 1952). Délégation-III.

Zur diplomatischen Chronik des zweiten Weltkrieges. Zusammengestellt von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg. JIAÖR 1-224 (1948). Dipl.Chronik.

H. Doerr: Kriegsführung, Besatzungspolitik und Partisanen. Wehrwissenschaftliche Rundschau 1-6-25. Doerr.

W. G. Downey: The Law of War and Military Necessity. AJIL 47-251 (1953). Downey.

René Dunan: Ceux de Paris (Août 1944). Genf 1945. Dunan.

R. Ernst: Rechenschaftsbericht eines Elsäßers. Berlin 1954. Ernst.

Moriz v. Fabre du Faur: Macht und Ohnmacht, Erinnerungen eines alten Offiziers. Stuttgart 1953. Fabre du Faur.

Alfred Fabre-Luce: Nach dem Waffenstillstand, französisches Tagebuch 1940—1942. Hamburg 1943. Fabre-Luce.

— : Au nom des silencieux. Genf 1945. Fabre-Luce II.

Maurice Flory: Le statut international des gouvernements réfugiés et le cas de la France Libre 1939—1945. Paris 1952. Flory.

Michael Freund: Oradour 10. 6. 1944. In Gegenwart 8-103 (1953). und Symbol ungesühnter Verbrechen, ein Nachwort zum Oradour-Prozeß. Das. 137. Freund.

R. Gall: Garantie und Wahrung der Grundrechte während der Besetzung Frankreichs 1870—1873. Tübinger Dissertation 1953. Maschinenschrift. Gall.

Charles de Gaulle: Mémoires de guerre. I: 1940 — 1942. Paris 1954. de Gaulle.

Walter Görlitz: Der zweite Weltkrieg 1939—1945. 2 Bände. Stuttgart 1952. Görlitz.

Marie Granet: La déportation au procès international de Nüremberg. RHdGM 4-15-99 ff. (1954). Granet.

— : Dessin général des maquis. RHdGM 1-51 ff. (1951). Granet maquis.

Wilhelm G. Grewe: Europa nach dem Waffenstillstand MAP 7-686 ff. (1940). Grewe.

Charles de Guardia: Oradour oder die Unverbrüchlichkeit des Rechtes (Auszug aus seinem Plädoyer im Oradour-Prozeß). Dokumente 9-97. Offenburg 1953. de Guardia.

Monseigneur Guerry: L'église catholique en France sous l'occupation. Paris 1947. Guerry.

Carl Haensel: Das Urteil im Nürnberger Juristenprozeß. Deutsche Rechtszeitung 1948-40. Haensel.

Hammer und Salvin: The taking of hostages in theory and practice. AJIL 38-20 ff. (1944). Hammer und Salvin.

Liddel Hart: Die Verteidigung des Westens, dtsch. Ausgabe von Defense of the West. Liddel Hart.

F. Hayn: Die Invasion. Heidelberg 1954. Hayn.

R. Hemken: Sammlung der vom alliierten Kontrollrat und der US-Militärregierung erlassenen Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Befehle und Direktiven. Loseblattausgabe. Hemken.

W. Herdeg: Grundzüge der deutschen Besatzungsverwaltung in den west- und nordeuropäischen Ländern während des zweiten Weltkrieges. Tübinger Dissertation 1954. Nr. 1 der Studien des Institutes für Besatzungsfragen zu den deutschen Besetzungen im zweiten Weltkrieg. Herdeg.

Siegfried Herrmann: Die Kollektivstrafe unter besonderer Berücksichtigung ihrer Anwendung während der deutschen Besetzungen im zweiten Weltkrieg. Tübinger Dissertation 1955. Maschinenschrift. Herrmann.

Helmut R. Hoppe: Die Geiselschaft, ihre Entwicklung und Bedeutung. Göttinger Dissertation 1953. Maschinenschrift. Hoppe.

H. H. Jescheck: Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Kriegsgefangene in Frankreich. SJZ 1949-107. — Jescheck.

— : Zum Oradour-Prozeß. Juristenzeitung 8-156. — Jescheck Orad.

J. Joubert: La libération de la France. Paris 1951. — Joubert.

Ernst Jünger: Strahlungen, die Pariser Tagebücher. Tübingen 1949. — Jünger.

Michel de Juglart: Réportoire méthodique de la jurisprudence militaire. Paris 1946. — Juglart.

J. Kalkbrenner: Die Tötung von Einwohnern kriegsmäßig besetzter Gebiete durch die Besatzungsmacht als Gegenmaßnahme gegen Widerstandshandlungen, an denen sie nicht beteiligt sind. Eine völkerrechtliche Betrachtung zu der Praxis der Kriegführenden im 2. Weltkrieg. Kieler Dissertation. 1951. — Kalkbrenner.

R. Kempner und Carl Haensel: Das Urteil im Wilhelmstraßenprozeß. Baden-Baden 1950. — Wilh.Str.urt.

D. Knout: Contribution à l'histoire de la Résistance juive en France 1940—1944. Paris 1947. (CDJC). — Knout.

W. Arnold Kobelt: Die interalliierte Verwaltung der besetzten Rheinlande. RVL 4-418. (1943). — Kobelt.

Eugen Kogon: Der SS-Staat. München 1946. — Kogon.

Herbert Kraus: Kommentar zum Kontrollratsgesetz Nr. 10. Hamburg 1947. — Kraus.

Hans Kruse: Besatzungsmacht und Freiheitsrechte. Nr. 7 der Göttinger Beiträge. Göttingen 1953. — Kruse.

Hans Kuprian: Die deutsche Verwaltung in den während des Weltkrieges 1914—1918 besetzten französischen Gebieten. RVL 3-355 (1942). — Kuprian.

Manfred Lachs: Crimes de guerre — crimes politiques. RDISDP 23-10 ff (1945). — Lachs.

H. Laternser: Verteidigung deutscher Soldaten. Bonn 1950. — Laternser.

de Lattre de Tassigny: Histoire de la première armée française Rhin et Danube. Paris 1949. — Lattre de Tassigny.

R. Laun: Die Haager Landkriegsordnung. 5. Aufl. 1950. — Laun.

J. Lazarus: Juifs au combat. Paris 1947. (CDJC). — Lazarus.

Paul Leverkühn: Verteidigung Manstein. Hamburg 1950. — Leverkühn.

H. E. Lichten: Collaboration, Phantom und Wirklichkeit. Zürich und Offenbach 1948. — Lichten.

Lodemann: Kriegsbrauch. ZWR 6-1 ff. (1941). — Lodemann.

Hans Luther: Zu den gegenwärtigen Kriegsverbrecherprozessen in Frankreich. NJW 7-376 (1954). — Luther.

H. v. Mangoldt: Das Kriegsverbrechen und seine Verfolgung in Vergangenheit und Gegenwart. JIAÖR 1-283 ff (1948). — v. Mangoldt.

Michael Mansfeld: Kriegsverbrechen gestern, heute — morgen? Neue Frankfurter Presse v. 24. 4. 1953. — Mansfeld.

K. H. Mattern: Die Exilregierung. Tübingen 1953. — Mattern.

Jean-Pierre Maunoir: Le procès d'Oradour. RDISDP 31-181 ff (1953). — Maunoir.

— : La reprusion des crimes de guerre devant les tribunaux français et Alliés. Genfer Dissertation. Genf. 1956. — Maunoir.

André Maurois: Lyauthey. Paris 1935. — Maurois.

A. C. Melen: La question des otages à la lumière du droit. RDISDP 24 (1946). — Melen.

Memento des FFI, FFL, etc. Edition nationale, éditée par l'Agent de liaison. Paris 1949. — Memento.

Christian Meurer: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz, Band II der Haager Friedenskonferenz. München 1907. — Meurer KR.

— : Der belgische Volkskrieg. Gutachten erschienen als 2. Band der 3. Reihe („Völkerrecht im Weltkrieg") des „Werkes des Untersuchungsausschusses der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung u. des Deutschen Reichstages, 1919—1928". Berlin 1927. — Meurer II.

Meyrowitz: Ein französisches Gutachten zu den Kriegsverbrecherprozessen in Frankreich. DRZ 1950-403 (bespricht Rousseau-Gutachten). — Meyrowitz.

E. Mezger: Schutz der Genfer Konvention für deutsche Kriegsgefangene unter Anklage wegen Kriegsverbrechen in Frankreich. Juristenzeitung 6-332 (1951). — Mezger.

Henri Michel: Histoire de la Résistance. Paris 1950. — Michel.

Henri Michel und Boris Mirkine-Guetzévitschi: Idées *politiques et sociales de la Résistance. Paris* 1954. — Michel-Mirkine.

Karl Michel: Der Kriegsrichter von Paris, Mannheim 1949. — Michel KR.

Jean Montigny: Les impunités abusives. Ecrits de Paris 93-89 ff. (1952). — Montigny.

Günther Moritz: Die deutsche Besatzungsgerichtsbarkeit während des zweiten Weltkrieges. Tübinger Dissertation 1954. Nr. 2 der Studien des IfB. — Moritz Diss.

— : Gerichtsbarkeit in den von Deutschland besetzten Gebieten 1939—1945. Nr. 7 der Studien des IfB. (Ueberarbeitung der Dissertation). — Moritz.

H. Mosler: Die Kriegshandlung im rechtswidrigen Kriege JAÖR 1-335 ff (1948). — Mosler.

v. Natzmer: Bekämpfung deutscher Fallschirmjäger und Luftlandetruppen durch die feindliche Bevölkerung. ZWR 5-174 (1940). — v. Natzmer.

C. M. O. van Nispen Tot Sevenaer: L'occupation allemande pendant la dernière guerre mondiale. Considérations sur le caractère de la puissance occupante et ses mesures selon les principes généraux du droit et selon la quatrième Convention de La Haye. La Haye 1946. — Nispen occupation.

— : La prise d'otages. La Haye 1949. — Nispen otages.

Oradour sur Glane. Dokumente zur Kriegsgeschichte. Archiv der Ermittlungsstelle für feindliche Kriegsverbrechen. Französisches Verlagsamt. Rastatt ohne Jahr. — Titel.

Giacomo Ottolenghi: Le problème des criminels de guerre. RDISDP 24-1 (1946). — Ottolenghi.

Benjamin R. Payn: French Legislation in Exile. Journal of Comparative Legislation and International Law, 28-44 (1946). — Payn.

C. H. Pegg: Die Résistance als Träger der europäischen Einigungsbestrebungen in Frankreich während des zweiten Weltkrieges. Europa-Archiv 7-5197 ff. (1952). — Pegg.

K. Pickart: Geiselnahme und Repressalien. Wehrkunde 1953-3-89. — Pickart.

A. Pillet: La guerre et le droit. Paris 1922. — Pillet.

C. Pilloud: Die Frage der Geiseln und die Genfer Abkommen. Deutsche Beilage zur Revue Internationale de la Croix Rouge 1-148 ff. (1950). — Pilloud.

Philippe de Pirey: Opération Gachis. Paris 1953. — de Pirey.

W. Plath: Sinn und Rechtswirkungen der Anerkennung kämpfender Parteien als Kriegführende. Kieler Dissertation 1925. — Plath.

Jean Pleyber: Besprechung des Buches von Louis-Dominique Girard: La Guerre Franco- Française. Ecrits de Paris 66-101 (1950). — Pleyber.

Paul de la Pradelle: La conférence diplomatique et les Nouvelles Conventions de Genève du 12-8-1949. Paris 1951. — P. de la Pradelle.

Raymond de Geouffre de la Pradelle: L'affaire d'Ascq. Paris 1949. — Pradelle Ascq.

— : La répression des crimes de guerre en France. Ecrits de Paris 79-74 ff (1951). — Pradelle Ecrits.

— : Vae victis. Paroles Françaises No 243 v. 4. 9. 50. — Pradelle Vae Victis.

Gustav Radbruch: Des Reichsjustizministeriums Ruhm und Ende. SJZ 3-57 ff. (1948). — Radbruch.

H. B. Ramcke: Fallschirmjäger damals. Frankfurt 1951. — Ramcke.

Georg v. Rauch: Geschichte des bolschewistischen Rußland. Wiesbaden 1955. — v. Rauch.

Rémy: Les mains jointes. Monte-Carlo 1948. — Rémy.

F. Rey: Violations du droit international commises par les Allemands France dans la guerre de 1939. RGDIP 49-II-1 ff. (1945). — Rey.

General Rivet: Abwehr et Gestapo en France. RHdGM 1-28 ff. (1951). — Rivet.

Rogé: L'action militaire de la résistance française sur la stratégie alliée en 1944. RDN 52-322 ff. (1948). — Rogé.

Charles Rousseau: Jurisprudence française en matière de droit international public. RGDIP 51-213 ff. und 52-422 ff. (1948, 1949). — Rousseau RGDIP.

— : Gutachten v. 27. 6. 1949 über die Frage der Rechtfertigung durch das Völkerrecht der gegen deutsche Soldaten vor französischen Gerichten durchgeführten Kriegsverbrecher-Strafverfahren. Als Manuskript gedruckt. Paris 1949. — Rousseau.

W. Schätzel: Freischärler. ZWR 5-209 ff. (1940). — Schätzel ZWR.

— : Le franc-tireur capturé a-t-il droit à un jugement régulier? RIDG 17-5 ff (1948). — Schätzel.

Jürg. H. Schmid: Die völkerrechtliche Stellung der Partisanen im Kriege. Zürich 1956.

Schober: Strafgewalt über Ausländer im besetzten Gebiet. ZWR 7-504 ff. (1942). — Schober.

Ritter v. Schramm: Der 20. Juli in Paris. Wörrishöfen 1953. — v. Schramm.

H. A. Schütze: Die Repressalie unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsverbrecherprozesse. Nr. 1 der Neuen Folge der rechtsvergleichenden Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft. Bonn 1950. — Schütze.

— : Gutachten: Das Problem der Repressalien und Geiseln im Völkerrecht. April 1953. — Schütze Gutachten .

Erich Schwinge: Angehörige der ehemaligen deutschen Wehrmacht und der SS vor französischen Militärgerichten. MDR 3-650 ff. (1949). — Schwinge.

M. Sibert: A propos des contrats passés avec l'ennemi. RGDIP 49-I-78 ff. (1945). — Sibert.

K. Siegert: Repressalie, Requisition und höherer Befehl. Göttingen 1953. — Siegert.

Silvanus: Roosevelt's Politik gegenüber Frankreich. MAP 8-795 (1941). — Silvanus.

Pierre-Henri Simon: Contre la torture, Paris 1957. — Simon.

K. H. Sonnenburg: Die französischen Kriegsverbrecherprozesse im Lichte des internationalen Rechtes. München 1951. — Sonnenburg.

Antoine Sotille: Le prix de la guerre. RDISDP 23-21 ff. (1945). — Sotille.

Hans Speidel: Invasion 1944. — Speidel.

H. Strebel: Die Genfer Abkommen v. 12. 8. 1949, Fragen des Anwendungsbereiches. ZAÖRVöR 13-118 ff. — Strebel.

K. Strupp: Das internationale Landkriegsrecht. Frankfurt 1914. — Strupp.

La terreur en Dordogne. Au profit de l'association départementale des fusillés et massacrés de la Dordogne. Perigueux ohne Jahr, offenbar 1944. — La terreur . .

Rudolf Thierfelder: Die Verwaltung der besetzten französischen Gebiete 1870-1871. RVL 4-367 (1943). — Thierfelder.

Germaine Tillion: Reflexions sur l'étude de la déportation. RHdGM 4-15-3 ff (1954). — Tillion.

— : Besprechung des Buches von Kogon: Der SS-Staat. RHdGM 2-62 (1952). — Titel.

La Tragédie en Flandres. Edition J. Tallandier. Lille o. J. — Tragédie.

Oskar M. Uhler: Der völkerrechtliche Schutz der Bevölkerung des besetzten Gebietes gegen Maßnahmen der Okkupationsmacht. Nr. 17 der Zürcher Studien zum internationalen Rechte. Zürich 1950. — Uhler.

H. Donnedieu de Vabres: Gutachten v. 22. 1. 1952 über die Strafbarkeit der Mitwirkung an der Internierung im Verwaltungswege, gefolgt von späterer Deportation, eines in einem besetzten Gebiet gegen die Besatzungsmacht tätig gewordenen Landeseinwohners. Umdruck Paris 1952. — De Vabres.

Verdross: Der Freischärler. Deutsche Justiz. 1940-980. — Verdross.

Vivier: La déportation en Indre-et-Loire. RHdGM. 4-15-126 ff. (1954). — Vivier.

Alfons Waltzog: Landkriegsrecht. Berlin 1942. — Waltzog.

— : Freischärlerei und Art. 10-III Waffenstillstandsvertrag vom 22. 6. 1940. ZWR 5-447 (1940). — Waltzog ZWR.

— : Kombattanten oder Nichtkombattanten. RVL 4-349 ff. (1943). — Waltzog RVL.

— : Deutscher Volkssturm u. Landkriegsordnung. Deutsches Recht 14-867 (1944). — Waltzog DR.

Weber: Der Geltungsbereich des deutschen Strafrechtes im Kriege. ZWR 5-315 ff. (1940). — Weber.

Otto Weidinger: Einsatz des SS-Panzer-Regiments 4 ‚DF' an der Invasionsfront, beim Rückzug und im Westwall vom 6. Juni bis 22. Oktober 1944. Ein Beitrag zur kriegsgeschichtlichen Forschung über den Einsatz der Waffen-SS. Manuskript. — Weidinger.

Georges Wellers: La population française face à la persécution des juifs. Monde Juif No. 16 (1949). — Wellers.

Wilhelm Wengler: H. J. Graf v. Moltke (1906-1945). Die Friedenswarte 48-297 ff. (1948). — Wengler.

Erich Weniger: Heinrich von Stülpnagel. Die Sammlung. 4-475 ff. (1949). — Weniger.

Jacques Willequet: La Belgique et la Deuxième Guerre Mondiale. Bücherschau der Weltkriegsbücherei Stuttgart 27-239 ff. (1955). — Willequet.

Olgo Wormser: Le rôle du travail des concentrationaires dans l'économie de guerre allemande. RHdGM 4-15-81 ff. (1954). — Wormser.

Olgo Wormser und Henri Michel: Tragédie de la Déportation (1940-1945). Témoignages de survivants des camps de concentration allemands. Paris 1954. — Wormser-Michel.

Der Zickzackkurs der KPF 1920-1955. Ostprobleme 7 Jg. Nr. 15 (1955). — Titel.

Abkürzungen:

AA	Auswärtiges Amt.
AJIL	American Journal of International Law.
AOK	Armee-Oberkommando.
AS	Armée Secrète: Anm. 178.
AVöR	Archiv für Völkerrecht.
Bd	Band.
BdO	Befehlshaber der Ordnungspolizei (hier in Paris).
BdS	Befehlshaber der Sicherheitspolizei (hier in Paris).
BezChef	Bezirkschef (Mittelstufe der deutschen Militärverwaltung).
BGBl	Bundesgesetzblatt.
C	Cote (Blattzählung französischer Akten).
CDJC	Centre de Documentation Juive Contemporaine: Anm. 6.
CdS	Chef der Sicherheitspolizei und des SD (zugl. des RSHA Berlin).
CFLN	Comité Français de Libération Nationale: Anm. 167.
CICR	Comité International de la Croix Rouge (Sitz: Genf).
CJM	Code de Justice Militaire.
CNF	Comité National Français: Anm. 104.
CNR	Conseil National de la Résistance: Anm. 186.
COMAC	Comité d'action militaire des CNR: Anm. 250.
CP	Code Pénal.
D	Eine Nürnberger Dokumentenserie.
DB	Division Blindée.
DfVo	Durchführungsverordnung.
DJ	Deutsche Justiz.
Dok	Dokument.
DR	Deutsches Recht bzw. Division „Das Reich".
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift.
DRiZ	Deutsche Richter Zeitung.
dtsch	deutsch.
EE	Eidesstaatliche Erklärung.
EM	Etat-Major.
Erl	Erlaß.
F	Von Frankreich vorgelegte Nürnberger Dokumentenserie.
Fa	v. Falkenhausen.
FFI	Forces Françaises de l'Intérieur: Anm. 250.
FFL	Forces Françaises Libres: außerhalb Frankreichs aufgestellte Truppen de Gaulle's.
FK	Feldkommandantur bzw. Feldkommandant.
FM	Field Manual (USA-Heeresdienstvorschrift).
frz	französisch.
FS	Fernschreiben.
FTP	Francs-Tireurs-Partisans: Anm. 149 ff. Es gab FTPF (frz.) und FTPE (ausländische, insbesondere spanische Gruppen).

g	geheim.
GenQu	Generalquartiermeister.
GenStdH	Generalstab des Heeres.
Ges	Gesetz.
GFP	Geheime Feldpolizei: Anm. 33 ff.
GG	Generalgouverneur, Generalgouvernement.
HDV	Heeresdienstvorschrift.
HLKO	Haager Landkriegsordnung, d. i. die Anlage zur 4. Haager Konvention v. 18. 10. 1907.
HSSPF	Höherer SS- und Polizeiführer (hier in Paris).
ID	Infanterie-Division.
IfB	Institut für Besatzungsfragen Tübingen.
IMT	Internationaler Militärgerichtshof (hier in Nürnberg).
JAGS	Judge Advocate Generals School, Ann Arber (Michigan, USA).
Jg	Jahrgang.
JIAÖR	Jahrbuch für internationales und ausländisches öffentliches Recht.
JO	Journal Officiel.
KdO	Kommandeur der Ordnungspolizei (in Regional-Hauptstädten).
KdS	Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD (desgleichen).
Kdt	Kommandant.
KdoSt	Kommandostab.
KG	(deutsches) Kriegsgericht.
KHS	Kommandant des Heeresgebietes Südfrankreich (Sitz Lyon).
KPF	Kommunistische Partei Frankreichs.
KSStVo	Kriegs-Sonderstrafrechts-Verordnung v. 17. 8. 1938.
KStVO	Kriegs-Strafverfahrens-Ordnung v. 17. 8. 1938.
KTB	Kriegstagebuch.
KTB CF	Kriegstagebuch der Oberfeldkommandantur Clermont-Ferrand in IMT 37.
KV	Kriegsverbrecher, Kriegsverbrechen.
KVRat	Kriegsverwaltungsrat.
KZ	Konzentrationslager (auch KL).
L	Eine Nürnberger Dokumentenserie.
MAP	Monatshefte für auswärtige Politik.
MB	Militärbefehlshaber.
MBB	Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich (in Brüssel).
MBF	Militärbefehlshaber in Frankreich (Sitz in Paris).
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht.
MG	Maschinengewehr.
MPi	Maschinenpistole.
MStGB	Militärstrafgesetzbuch.
MV	Militärverwaltung.

MOI	Mouvement Ouvrier International: Anm. 156.
MoML	Manual of Military Law, englisches Militärhandbuch.
MUR	Mouvements Unis de Résistance: Anm. 177.
ND	Nachrichtendienst, Spionage.
NG	Nürnberger Dokumentenserie.
NJW	Neue Juristische Wochenschrift.
NN	Nacht und Nebel: vgl. zu IV-2.
NO	Nürnberger Dokumentenserie.
NOKW	Nürnberger Dokumentenserie.
OB	Oberbefehlshaber.
OBdH	Oberbefehlshaber des Heeres.
ObWest	Oberbefehlshaber West (Sitz: St. Germain-en-Laye).
OCM	Organisation Civile Militaire: Anm. 85.
OFK	Oberfeldkommandantur, Oberfeldkommandant.
OKH	Oberkommando des Heeres.
OKW	Oberkommando der Wehrmacht.
OKW/WR	Rechtsabteilung des Oberkommandos der Wehrmacht.
ORA	Organisation Résistance de l'Armée: Anm. 201.
Ord	Ordonnance.
OS	Organisation Spéciale: Anm. 149 ff.
OStA	Oberstaatsanwalt.
P	Page, Seite.
PD	Panzerdivision.
PolRgt.	SS- und Polizei-Regiment.
PrGS	Preußische Gesetzsammlung.
PS	Nürnberger Dokumentenserie.
PzDiv	Panzerdivision.
RAD	Reichsarbeitsdienst.
RAF	Royal Air Forces.
Rdverfg	Rundverfügung.
Rderl	Runderlaß.
RDN	Revue de la Défense Nationale, Paris.
RDISDP	Rev. de droit international, science diplomatique et politique, Genf.
RDPC	Revue de droit pénal et de criminologie, Brüssel.
RegPräs	Regierungspräsident.
RF	Von Frankreich vorgelegte Nürnberger Dokumentenserie.
RFSS	Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei (Berlin).
RGBl	Reichsgesetzblatt.
RGDIP	Revue générale de droit international public, Paris.
RHdGM	Revue d'histoire de la deuxième guerre mondiale, Paris.
RIDG	Revue internationale du droit des gens.
RIDP	Revue internationale du droit pénal, Paris.
RMI	Reichsminister(-ium) des Inneren (Berlin).

RMJ	Reichsminister(-ium) der Justiz (Berlin).
RSHA	Reichssicherheitshauptamt (Berlin).
RVL	Reich, Volksordnung, Lebensraum (Zeitschrift).
S	Seite.
SAP	Section des affaires politiques: Anm. 720.
SAS	Special Air Service: Anm. 425.
SD	Sicherheitsdienst, in Frankreich Namensteil ohne materielle Bedeutung der deutschen Besatzungspolizei ab 1. 6. 1942.
SG	Sondergericht.
Sipo (SD)	Sicherheitspolizei (SD): Besatzungspolizei ab 1. 6. 1942.
SO	Südost (-Prozeß, -Urteil).
SJZ	Süddeutsche Juristen Zeitung.
SRAJOP	Service régional des affaires judiciaires à orientation politique: Anm. 720.
SSWVHA	SS-Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamt (Berlin).
StGB	Strafgesetzbuch.
StPO	Strafprozeßordnung.
STO	Service de Travail Obligatoire: Anm. 196.
t	tome, Band.
TM	(französisches) Kriegsgericht.
Verw.	Verwaltung.
VerwSt	Verwaltungsstab.
VGH	Volksgerichtshof.
Vo	Verordnung.
Vobif	Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers Frankreich.
VobParis	Verordnungsblatt des Befehlshabers Paris (nur 1940).
Wako	Waffenstillstandskommission (deutsche und frz. Delegation).
WFSt	Wehrmachtführungsstab.
WStV	Waffenstillstandsvertrag (hier der von Compiègne v. 22. 6. 40).
ZAKDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht.
ZAÖRVöR	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
zbV	zur besonderen Verwendung.
ZWR	Zeitschrift für Wehrrecht.

Stichwortverzeichnis:

Die Zahlen verweisen auf die Anmerkungen und den zugehörigen Haupttext.

Veröffentlichungen

des

Instituts für Besatzungsfragen, Tübingen

(Stand vom 1. 11. 1957)

A. Studien (Vervielfältigungen)

In der Reihe der Studien zu den deutschen Besetzungen im 2. Weltkrieg sind bisher folgende Nummern erschienen:

Nr. 1 Walter Herdeg, Grundzüge der deutschen Besatzungsverwaltung in den west- und nordeuropäischen Ländern während des zweiten Weltkrieges.
1953, XXII, 140 Seiten, DM 40.—.

Nr. 2 Günther Moritz, Die deutsche Besatzungsgerichtsbarkeit während des zweiten Weltkrieges.
1954, XI, 188 Seiten, DM 40.— (vergriffen).

Nr. 3 Otto Bräutigam, Ueberblick über die besetzten Ostgebiete während des zweiten Weltkrieges.
1954, VI, 97 Seiten, DM 40.—.

Nr. 4 Robert Herzog, Grundzüge der deutschen Besatzungsverwaltung in den ost- und südosteuropäischen Ländern während des zweiten Weltkrieges.
1955, XXII, 200 Seiten, DM 40.—.

Nr. 5 Robert Herzog, Die Volksdeutschen in der Waffen-SS.
1955, II, 17 Seiten, DM 10.—.

Nr. 6 Heinz v. Streng, Die Landwirtschaft im Generalgouvernement.
1955, IV, 97 Seiten, DM 40.—.

Nr. 7 Günther Moritz, Gerichtsbarkeit in den von Deutschland besetzten Gebieten 1939—1945.
1957, XX, 245 Seiten, DM 40.—.

Nr. 9 Alfred Munz, Die Auswirkung der deutschen Besetzung auf Währung und Finanzen Frankreichs.
1957, II, 141 Seiten, DM 40.—.

Nr. 10 Paul Hahn, Die griechische Währung und währungspolitische Maßnahmen unter der Besetzung 1941—1944.
1957, II, 60 Seiten, DM 30.—.

Nr. 11 Hans Luther, Der französische Widerstand gegen die deutsche Besatzungsmacht und seine Bekämpfung.
1957, 297 Seiten, (gedruckt).

Nr. 12 Arnulf Emmendörfer, Geld- und Kreditaufsicht in den von Deutschland während des zweiten Weltkrieges besetzten Gebieten. Eine völkerrechtliche Untersuchung über die geld- und kreditwirtschaftlichen Maßnahmen deutscher Besatzungsbehörden.
1957, IX, 137 Seiten, DM 40.—.

Nr. 13 Margot Günther-Hornig, Kunstschutz in den von Deutschland besetzten Gebieten 1939—1945.
1957, XX, 144 Seiten, DM 40.—.

In Kürze erscheinen folgende weitere Studien:

Günther Moritz, Die Gerichtsbarkeit in den besetzten Gebieten. Historische Entwicklung und völkerrechtliche Würdigung.
(Ergänzung der auf die Gerichtsbarkeit in den von Deutschland während des zweiten Weltkrieges besetzten Gebieten beschränkte Studie Nr. 7) erscheint als Studie Nr. 8.

Otfried Ulshöfer, Wege und Formen deutscher Einflußnahme auf Wirtschaftsunternehmungen in den besetzten nord-, west- und südosteuropäischen Ländern während des zweiten Weltkrieges, insbesondere der Erwerb von Beteiligungen (Verflechtung).

Gerhard Otto Graßmann, Die deutsche Besatzungsgesetzgebung während des 2. Weltkrieges im Rahmen des Völkerrechts.

Günter Korbmacher, Das Entnahmerecht des Okkupanten.
Eine völkerrechtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der Nürnberger Militärtribunale und der deutschen Besetzungen im 2. Weltkrieg.

Wolfgang Seel, Die Landwirtschaft der Sowjetunion unter der deutschen Besetzung.

Manfred Schaible, Die Faserwirtschaft in den von Deutschland während des 2. Weltkrieges besetzten Ostgebieten.

Weitere Studien befinden sich in Vorbereitung.

B. Weitere Veröffentlichungen des Instituts

I. Gedruckte Arbeiten

1. *Einwirkungen der Besatzungsmächte auf die westdeutsche Wirtschaft.*
   1949, 230 Seiten, DM 6.—, Stand 1. 5. 1949.
2. *Die Rechtsvorschriften der Besatzungsmächte.*
   Bericht für den Juristischen Ausschuß der Ministerpräsidenten.
   1949, 108 Seiten, DM 5,40, Stand 15. 10. 1949.
3. *Das DP-Problem*
   Eine Studie über die ausländischen Flüchtlinge in Deutschland,
   201 Seiten, kartoniert, Verlag J. C. B. Mohr; (Paul Siebeck), Tübingen 1950, DM 7,80.
4. *Die Befugnisse der Besatzungsmächte in der Bundesrepublik Deutschland.*
   Dreisprachige Textausgabe des Besatzungsstatuts, der Charta der Alliierten Hohen Kommission, des Ruhrabkommens u. a. Dokumente mit einer Einführung von Dr. von Schmoller, Verlag Europa-Archiv, Frankfurt, 1950, DM 8,—.
5. *Besatzungskosten — ein Verteidigungsbeitrag?*
   74 Seiten, kartoniert, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Tübingen 1950, DM 1,80.
6. *Occupation Costs are they a Defence Contribution?*
   1951, 68 Seiten, kartoniert, DM 1,80. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.
7. *Bürgerrechte und Besatzungsmacht.*
   Eine Uebersicht (abgeschlossen am 1. 11. 1950), Heft 12 der Kleinen Schriften für den Staatsbürger, herausgegeben vom Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt, 1951, 99 Seiten, DM 1,50.
8. *Sechs Jahre Besatzungslasten.*
   Eine Untersuchung des Problems der Besatzungskosten in den drei Westzonen und in West-Berlin 1945—1950. 260 Seiten und zahlreiche Tabellen, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Tübingen 1951, DM 14.—.
9. v. Schmoller-Maier-Tobler: *Handbuch des Besatzungsrechts.*
   Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1951/54, in Lieferungen, Loseblattform. Bisher erschienene Lieferungen DM 112,35. (5. Lieferung erscheint demnächst), nur über den Buchhandel.
10. *Maier-Tobler: Erläuterungen zum Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenvertrag).*
    erschienen in der 83. Lieferung vom 12. 7. 1955 der Sammlung „Das Deutsche Bundesrecht", I N 40, 78 Seiten.

11. *Maier-Tobler: Erläuterungen zum Ueberleitungsvertrag,*
erschienen in der 84. Lieferung vom August 1955 der Sammlung „Das Deutsche Bundesrecht", I N 50, 31 Seiten.

12. Maier: *Erläuterungen zum Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (Generalvertrag),*
erschienen in der 87. Lieferung vom November 1955 der Sammlung „Das Deutsche Bundesrecht", I N 30, 8 Seiten.

13. Maier-Tobler: *Erläuterungen zum Finanzvertrag,*
erschienen in der 90. Lieferung vom Februar 1956 der Sammlung „Das Deutsche Bundesrecht", I N 45, 7 Seiten.

14. Maier: *Erläuterungen zum Ersten und Zweiten Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts,*
erschienen in der 99. Lieferung vom November 1956 der Sammlung „Das Deutsche Bundesrecht", I M 11, 6 Seiten.

In Kürze erscheint:

Maier-Tobler: *Der Landkrieg und seine Gesetze von Francis Lieber zur* Gegenwart.
Eine historische und kritische Studie. Ausgezeichnet mit dem Lieber-Preis 1954 des Institut de Droit International, Genf.

II. Gedruckte Beiträge in Fachzeitschriften

1. Dr. Hedwig Maier

a) Erläuterungen zum Besatzungsrecht in der Sammlung „Handbuch für Kommunalverwaltung und -politik", Neckar-Verlag, Herbert Holtzhauer G. m. b. H., Schwenningen a. N.

b) Anmerkung zu: OGH BZ, Urteil vom 13. 10. 1949 betr. BGB §§ 433, 434, 440; HLKO vom 18. 10. 1907; MRG Nr. 52 und Allg. Verfügung Nr. 6 der brit. MR, Deutsche Rechts-Zeitschrift, 5. Jg., 1950, S. 17—18.

c) Anmerkung zu: OLG Nürnberg, Urteil vom 20. 12. 1950 betr. AHKG Nr. 5 Art. 2; BGB § 242, Juristen-Zeitung, 6. Jg., 1951, S. 230.

d) Besprechung von: Oscar M. Uhler, Der völkerrechtliche Schutz der Bevölkerung eines besetzten Gebietes gegen Maßnahmen einer Okkupationsmacht, Archiv des öffentlichen Rechts, 77. Band (38. Bd. der neuen Folge), 1951/52, S. 123—126.

e) Gleichheit um ihrer selbst willen? (Glosse) Juristen-Zeitung, 7. Jg., 1952, S. 285.

f) Praktische Fragen aus dem Requisitionsrecht, Juristen-Zeitung, 7. Jg., 1952, S. 330—332.

g) Weitere Fragen aus dem Requisitionsrecht (im Anschluß an Juristen-Zeitung, 1952, S. 330 f.), Juristen-Zeitung, 7. Jg., 1952, S. 361—362.

h) Pfändbarkeit von Forderungen an die Besatzungsbehörden, Der Betriebs-Berater, 7. Jg., 1952, S. 128, Nr. 315.

i) Die gemäßigte Diktatur der Besatzungsmacht. Betrachtungen zur besatzungsrechtlichen Seite des Falles Naumann. Juristen-Zeitung, 8. Jg., 1953, S. 268—269.

k) Verdecktes Besatzungsrecht, Juristen-Zeitung, 8. Jg., 1953, S. 367—371.

l) Aussetzung eines Verfahrens auf Grund AHKG Nr. 13, Juristen-Zeitung, 8. Jg., 1953, S. 499—501.

m) Gerichtsbarkeit über Angehörige der alliierten Streitkräfte in der US-Zone (Neuregelung durch US-HKG Nr. 38 und 39), Juristen-Zeitung, 9. Jg., 1954, S. 72—73

n) Nochmals: Gerichtsbarkeit über Angehörige der alliierten Streitkräfte, Juristen-Zeitung, 9. Jg., 1954, S. 185—186.

o) Haftung der Bundesrepublik für Eingriffe fremder Mächte in Privateigentum? Juristen-Zeitung, 9. Jg., 1954, S. 405—410.

p) Anmerkung zu: Hans. OLG Hamburg, Beschluß vom 18. 1. 1954 betr. AHKG Nr. 13 Art. 3 II; ZPO §§ 148, 252, Juristen-Zeitung, 9. Jg., 1954, S. 671.

q) Fortgeltung und Fortwirkung von Besatzungsakten, Juristen-Zeitung, 10. Jg., 1955, S. 408—412.

r) Geltung der JEIA-Rechtsvorschriften in der französischen Zone, Der Betriebs-Berater, 10. Jg., 1955, H. 11, S. 332—333, Nr. 616.

s) Fragen der Gerichtsbarkeit im Pariser Vertragswerk, Neue Juristische Wochenschrift, 8. Jg., 1955, S. 894—898.

t) „Militärregierung" in: Der Große Herder (1955).

u) Die Rechtswirksamkeit der arbeitsrechtlichen Bestimmungen des sogenannten Truppenvertrages in: Recht der Arbeit 1956, 3. Heft März, S. 87.

v) Bereinigung der Besatzungsgesetzgebung. Zu den Aufhebungsgesetzen vom 30. Mai 1956, Juristen-Zeitung, 11. Jg., 1956, S. 396—399.

w) Marshallplanimporte in der früheren französischen Zone, Der Betriebs-Berater, 11. Jg., 1956, H. 24, S. 769, Nr. 1507.

x) Besatzungsrecht, Handwörterbuch für Sozialwissenschaft, Göttingen, 1956.

2. Dr. Gustav von Schmoller

a) Erläuterungen zum Besatzungsrecht in der Sammlung „Das Deutsche Bundesrecht", I M, Verlag August Lutzeyer, Frankfurt a. M.

b) Grundzüge des neuen Besatzungsregimes in Westdeutschland, Europa-Archiv, 4. Jahr, Juli—Dezember 1949, S. 2535.

c) Revision des Besatzungsstatuts, Europa-Archiv, 6. Jahr, 1951 (Januar bis Juni), S. 3919—3927.

d) Besprechung von Rentrop u. a., Requisitionen, Besatzungsschäden und ihre Bezahlung, Juristen-Zeitung, 6. Jg., 1951, S. 127.

e) Die Alliierten in Deutschland (Bundesrepublik), in: Deutschland-Jahrbuch 1953.

3. Dr. Achim Tobler

a) Neuregelung der „Gerichtsbarkeit auf vorbehaltenen Gebieten" in der US-Zone (US-HKG Nr. 35), Neue Juristische Wochenschrift, 1953, S. 1379—1380.

b) Besatzungsgerichtsbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten (US-Zone), Der Betriebs-Berater, 9. Jg., 1954, S. 72—73, Nr. 152.

c) Zivilgerichtsbarkeit über Angehörige der alliierten Streitkräfte in der US-Zone, Der Betriebs-Berater, 9. Jg., 1954, S. 206, Nr. 416.

d) Aktivprozesse der Vereinigten Staaten vor dem amerikanischen Besatzungsgericht, Der Betriebs-Berater, 9. Jg., 1954, S. 240—241, Nr. 462.

e) Das neue Verfahren bei der Abgeltung von Besatzungsschäden in der amerikanischen Zone (Gutachten), Der Betriebs-Berater, 10. Jg., 1955, H. 3, S. 83—85, Nr. 164.

f) Neues Verfahren bei der Abgeltung von Besatzungsschäden (britische Zone), Der Betriebs-Berater, 10. Jg., 1955, H. 5, S. 143, Nr. 267.

g) Kürzung der Requisitionsvergütungen für Grundstücke (US-Zone), Der Betriebs-Berater, 10. Jg., 1955, H. 6, S. 179—180, Nr. 328.

h) Das neue Verfahren bei der Abgeltung von Besatzungsschäden in der britischen Zone (Gutachten), Der Betriebs-Berater, 10. Jg., 1955, H. 8, S. 243—244, Nr. 453.

i) Entschädigung aus Billigkeitsgründen bei Besatzungsschäden (französische Zone), Der Betriebs-Berater, 10. Jg., 1955, H. 12, S. 369, Nr. 689.

k) Pariser Vertragswerk und Besatzungsrequisitionen, Stuttgarter Zeitung v. 4. Mai 1955, 11. Jg., Nr. 101.

l) Abwicklung der Besatzungsgerichtsbarkeit in Zivilsachen (Westzone), Der Betriebs-Berater, 10. Jg., 1955, H. 14, S. 427, Nr. 779.

m) Verfahren zur Abgeltung von Besatzungsschäden geändert (französische Zone), Der Betriebs-Berater, 10. Jg., 1955, H. 14, S. 433, Nr. 803.

n) Inanspruchnahme von Privatpersonen für die Versorgung der Stationierungstruppen, Neue Juristische Wochenschrift, 1955, Nr. 30.

o) Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Besatzungsmacht, Anmerkungen zu OLG Hamm, Urteil v. 30. 8. 1955, NJW 1956, S. 307.

p) Entschädigung für Stationierungsschäden, Der Betriebs-Berater, 10. Jg., 1955, Heft 26, S. 818.

4. Dr. Hedwig Maier — Dr. Achim Tobler

Die Ablösung des Besatzungsstatuts in der Bundesrepublik Deutschland. Europa-Archiv, Frankfurt, 10. Jahr, Heft 16 v. 20. 8. 1955, S. 8081 bis 8097.

III. Vervielfältigte Arbeiten

1. *Das Besatzungsregime auf dem Gebiet der Rechtspflege.*
   90 Seiten, DM 4.— (vergriffen), Stand 15. 11. 1949.
2. *Nachtrag zu 1.: Erläuterungen zum Gesetz Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission über „Gerichtsbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten".* 11 Seiten, DM 2.—, Stand 31. 1. 1950.
3. *Steuerliche Probleme im Zusammenhang mit der Besetzung.*
   36 Seiten (vergriffen), Stand 15. 1. 1950.
4. *Das Recht der kriegerischen Besetzung.*
   Uebersetzung des Textes Nr. 11 der Judge Advocate General's School (J. A. G. S.) Ann Arbor, Michigan (1944), 217 Seiten, DM 40.—.
5. *Law of belligerent occupation.*
   J. A. G. S. Text No. 11, the Judge Advocate General's School Ann Arbor, Michigan (1944), 224 Seiten, DM 15.— (vergriffen).
6. *Les Frais d'occupation sont-ils une contribution à la défense?*
   Tübingen 1950, 89 Seiten, DM 5.—.